Cashflow Hedge Accounting bei Fremdwährungssicherungen: Inwieweit erreicht das IASB die Zielsetzung das ökonomische Risikomanagement mit IFRS 9 besser abzubilden?

Ausgewählte Fragestellungen und Analyse der Offenlegungspflichten gemäß IFRS 7 deutscher börsennotierter Industrieunternehmen

Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften
Dr. oec.

Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Universität Hohenheim

Institut für Financial Management

vorgelegt von
Meryem Ritz (geb. Önüt), M.Sc.
aus Göppingen

2024

Tag der mündlichen Prüfung

25. September 2024

Dekan

Prof. Dr. Jörg Schiller

Vorsitzender der Prüfungskommission

Prof. Dr. Michael Evers

Betreuer/ Erstgutachter

Prof. Dr. Dirk Hachmeister

Zweitgutachter

Prof. Dr. Steffen Kuhn

Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand parallel zu meiner beruflichen Tätigkeit als externe Doktorandin am Lehrstuhl für Rechnungswesen und Finanzierung des Instituts für Wirtschaftswissenschaft an der Universität Hohenheim. Sie ist das Ergebnis mehrjähriger intensiver Auseinandersetzung mit dem Thema Cashflow Hedge Accounting bei Fremdwährungssicherungen. Ohne die Unterstützung und den Beistand vieler Menschen wäre diese Arbeit jedoch nicht möglich gewesen, weshalb ich an dieser Stelle meinen Dank aussprechen möchte.

Zunächst möchte ich meinem Doktorvater, Prof. Dr. Dirk Hachmeister, meinen aufrichtigen und tiefen Dank aussprechen. Seine unermüdliche Unterstützung, sein fundiertes Fachwissen und seine stets empathischen und konstruktiven Rückmeldungen haben nicht nur maßgeblich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen, sondern auch meinen wissenschaftlichen Werdegang nachhaltig geprägt. Seine Geduld und seine wertvollen Anregungen waren für mich eine unverzichtbare Hilfe, um die Herausforderungen dieser Dissertation erfolgreich zu bewältigen.

Ebenso danke ich herzlich Herrn Prof. Dr. Steffen Kuhn, der mich als anerkannter Experte auf dieses Thema aufmerksam gemacht hat. Als mein ehemaliger Vorgesetzter bei EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft war er mir eine wertvolle Stütze und hat mich mit seiner fachlichen Expertise und kontinuierlichen Unterstützung sowohl in Theorie als auch in der Praxis begleitet. Für die Übernahme des Zweitgutachtens und den fortwährenden Austausch möchte ich ihm herzlich danken.

Mein Dank gilt auch Herrn Prof. Dr. Michael Evers für die Übernahme des Vorsitzes im Disputationsausschuss.

Ein besonderer Dank gebührt meiner Familie und meinen Freunden. Ihre ständige Ermutigung und ihr unerschütterliches Verständnis in den intensiven Phasen dieser Arbeit waren für mich von unschätzbarem Wert. Insbesondere danke ich meinem Ehemann Alexander Leon Ritz, der mich in jeder Hinsicht unterstützt hat. Seine Geduld, sein Mitgefühl und sein unermüdlicher Rückhalt haben mir in den herausforderndsten Momenten Kraft gegeben und mir ermöglicht, mich voll und ganz auf diese Arbeit zu konzentrieren – auch nachdem unser Sohn Levin Mikail geboren war. Ohne ihn wäre diese Dissertation nicht möglich gewesen.

Einen herzlichen Dank möchte ich auch meiner Schwester Gülsün Önüt aussprechen. Ihre fortwährende Motivation und der Stolz, den sie auf meine Fortschritte gezeigt hat, haben mich stets dazu angespornt, mein Bestes zu geben und nie den Mut zu verlieren.

Mein Dank gilt zudem meiner geschätzten Kollegin Dr. Duygu Duran-Rickenberg, mit der ich dieses Promotionsvorhaben gemeinsam begonnen und im selben Jahr abgeschlossen habe. Der regelmäßige Austausch und die gegenseitige Motivation haben nicht nur den Fortschritt unserer Arbeiten gefördert, sondern diese Zeit auch auf eine inspirierende und bereichernde Weise geprägt.

Die Arbeit widme ich meiner geliebten Mutter, deren geistige Anwesenheit mir in den anspruchsvollsten Momenten Kraft verliehen hat. Ihr Vermächtnis hat mich immer wieder dazu inspiriert, weiterzumachen und niemals aufzugeben. Ebenso widme ich diese Arbeit meinem Ehemann Alexander, dessen unerschütterliche Unterstützung und Geduld mich auf jedem Schritt dieses Weges begleitet haben. Ihnen beiden gilt mein tiefster Dank.

Darüber hinaus widme ich diese Arbeit allen Frauen, denen der Zugang zu Bildung verwehrt bleibt, sowie jenen, die unermüdlich für ihre Rechte kämpfen. Ihr Mut und ihre Entschlossenheit sind für mich und viele andere eine stetige Quelle der Inspiration.

Stuttgart, September 2024

Meryem Ritz (geb. Önüt)

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht I

Inhaltsverzeichnis II

Abkürzungsverzeichnis VIII

Abbildungsverzeichnis XII

Tabellenverzeichnis XIV

1. Problemstellung 1

2. Bezugsrahmen für die Analyse des IFRS 9 nach den IFRS-Richtlinien 10

3. Ökonomische und bilanzielle Absicherung von Fremdwährungsrisiken 23

4. Ausgewählte Fragestellungen zum FX Cashflow Hedge Accounting in der Bilanzierungspraxis 89

5. Disclosure Check: Analyse der Erläuterungsvorschriften nach IFRS 7 der DAX-Industrieunternehmen von 2018-2021 165

6. Einblick in die Praxis: Einfluss der IFRS 9 auf das Hedging-Verhalten 219

7. Abschließende Beurteilung der Zielsetzung des IASB sowie thesenförmige Zusammenfassung 239

Anhang XVII

Literaturverzeichnis XXX

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht I

Inhaltsverzeichnis II

Abkürzungsverzeichnis VIII

Abbildungsverzeichnis XII

Tabellenverzeichnis XIV

1. Problemstellung 1

2. Bezugsrahmen für die Analyse des IFRS 9 nach den IFRS-Richtlinien 10

2.1 Entscheidungsrelevanz und ihre Implementierung durch qualitative Anforderungen sowie Leitlinien der IFRS-Rechnungslegung 10

2.1.1 Konzeptionelles Rahmenwerk als Fundament der IFRS-Rechnungslegung 10

2.1.2 Zielsetzung der Entscheidungsnützlichkeit durch qualitative Anforderungen des konzeptionellen Rahmenwerks 13

2.1.3 Fundamentale und fördernde qualitative IFRS-Anforderungen 15

2.1.4 Zusammenfassung der qualitativen Anforderungen des konzeptionellen Rahmenwerks 20

2.2 Notwendigkeit eigener IFRS-Vorschriften für ökonomische Absicherungsverhältnisse 20

3. Ökonomische und bilanzielle Absicherung von Fremdwährungsrisiken 23

3.1 Risikomanagement als Bezugsrahmen für ökonomische Sicherungsstrategien 23

3.1.1 Anforderung an das Risikomanagement im Industriesektor 23

3.1.2 Regulatorisches Umfeld für das Risikomanagement 26

3.1.3 Idealtypischer Risikomanagementkreislauf 29

3.2 Ökonomische Absicherung von Fremdwährungsrisiken 31

3.2.1 Systematisierung von Fremdwährungsrisiken 31

3.2.2 Einordnung der Risikoabsicherung in das risikostrategische Instrumentarium 35

3.2.3 Systematisierung von Hedging-Strategien 38

3.2.4 Devisenmarkt und Einflussfaktoren auf die Wechselkurse 45

3.2.5 Systematisierung derivativer Finanzinstrumente 46

3.2.6 Ausgewählte derivative Finanzinstrumente für FX-Risiken 48

3.2.7 Klassische FX-Risikopositionen in Industrieunternehmen 52

3.3 Regelungen zur Bilanzierung von Geschäftsvorfällen in Fremd-währung 53

3.3.1 Überblick IFRS-Standards für Fremdwährungsrisiken 53

3.3.2 Bilanzierung von Wechselkursänderungen gemäß IAS 21 54

3.3.3 Fremdwährungsanzahlungen bei nicht-monetären Posten nach IFRIC 22 56

3.3.4 Reduktion von Bilanzanomalien durch die Fair-Value-Option 58

3.4 Bilanzielle Absicherung von Fremdwährungsrisiken im Rahmen von Sicherungsbeziehungen nach IFRS 9 60

3.4.1 Standardspezifische Zielsetzung des IASB und Substitutionsgründe des IAS 39 60

3.4.2 Annäherung an das Risikomanagement als Zielsetzung des IFRS 9 61

3.4.3 Cashflow Hedge Accounting nach IFRS 9 63

3.4.4 Qualifizierende Anwendungskriterien im Cashflow Hedge Accounting 64

4. Ausgewählte Fragestellungen zum FX Cashflow Hedge Accounting in der Bilanzierungspraxis 89

4.1 Fragestellung 1: Inwieweit können FX-Ergebniseffekte aufgrund von Zahlungsverschiebungen im Projektgeschäft unter Anwendung der rollierenden Sicherungsstrategie reduziert werden? 89

4.1.1 Einordnung in die Praxis 89

4.1.2 Unsicherheiten im mehrjährigen Zahlungsplan bei zeitpunktbezogener Umsatzrealisierung 90

4.1.3 Ökonomische Sicherung im Rahmen der Roll-over-Strategie 91

4.1.4 Bilanzielle Sicherung im Rahmen des Hedge Accountings nach IFRS 994

4.1.5 Anforderungen im Rahmen der rollierenden Sicherung 98

4.1.6 Bilanzierungsbeispiel für FX-Risiken im Projektgeschäft 100

4.2 Fragestellung 2: Können FX-Schwankungen bei zeitraumbezogenen Fertigungsaufträgen durch die Anwendung von Hedge Accounting vermieden werden? 107

4.2.1 Einordnung in die Praxis 107

4.2.2 Zusammenspiel zeitraumbezogener Umsatzrealisierung und IFRS 9 107

4.2.3 Absicherung zeitraumbezogener Umsatzrealisierung nach dem Fertigstellungsgrad 108

4.2.4 Herausforderungen im Umgang mit Währungsrisiken 111

4.2.5 Rollierende Hedging-Strategie 112

4.2.6 Hedge Accounting bei periodenübergreifenden Fertigungsaufträgen nach IFRS 9 113

4.2.7 Bilanzierungsbeispiel für das FX Cashflow Hedge Accounting bei zeitraumbezogener Umsatzrealisierung 118

4.3 Fragestellung 3: Wie ist mit dem FX Hedge Accounting im Rahmen einer Spin-off-Transaktion umzugehen? 129

4.3.1 Einordnung in die Praxis 129

4.3.2 Spin-off als Restrukturierungsmöglichkeit 130

4.3.3 Risikomanagementstrategie für Fremdwährungsrisiken im Konzern-Treasury 136

4.3.4 Bilanzielle Auswirkungen eines Spin-offs im Hinblick auf das FX Hedge Accounting 145

4.3.5 Bilanzierungsbeispiel für das FX Cashflow Hedge Accounting im Rahmen einer Spin-off-Transaktion 151

5. Disclosure Check: Analyse der Erläuterungsvorschriften nach IFRS 7 der DAX-Industrieunternehmen von 2018-2021 165

5.1 Literaturüberblick 165

5.1.1 Literatur zu IFRS 9 165

5.1.2 Literatur zu IAS 39 170

5.1.3 Literatur zu ASU 2017-12 173

5.1.4 Literatur zu SFAS 133 175

5.1.5 Disclosure-Studien (IFRS 7 und FAS 161) 177

5.2 Relevanz der Untersuchung 178

5.3 Stichprobe und Untersuchungsdesign 179

5.3.1 Gang der Untersuchung 179

5.3.2 Erforderliche Cashflow Hedge Accounting Anhangangaben nach IFRS 7 180

5.3.3 Entscheidungsnützliche Angaben für die Abschlussadressaten im Hinblick auf das FX Cashflow Hedge Accounting 182

5.3.4 Geschäftsberichte von DAX-Industrieunternehmen als Datengrundlage 186

5.4 Deskriptive Analyse der Ergebnisse 187

5.4.1 Anwendung von Cashflow Hedge Accounting und Spot-Designation (Datenpunkte 1-3) 187

5.4.2 Marktwerte der FX-Derivate und Anteil der Designation (Datenpunkt 4) 189

5.4.3 Sicherungszeitraum (Datenpunkt 5) 196

5.4.4 Designierte Nominalvolumen und FX-Nominalvolumen (Datenpunkt 6) 198

5.4.5 Reklassifizierung der kumulierten OCI-Beträge in die GuV (Datenpunkt 7) 201

5.5 Zusammenfassender Überblick und Handlungsempfehlungen: Inwieweit liefern die IFRS 7 Angaben entscheidungsnützliche Informationen? 209

5.6 Limitationen 218

6. Einblick in die Praxis: Einfluss der IFRS 9 auf das Hedging-Verhalten 219

6.1 Zielsetzung der Befragung 219

6.2 Onlinebefragungen als Form der standardisierten Befragung 219

6.3 Auswahl von Experten für die Befragung 222

6.4 Stichprobe und Untersuchungsdesign 223

6.5 Auswertung der Experteninterviews 226

6.5.1 Erster Teil: Expertise der befragten Experten 226

6.5.2 Zweiter Teil: Berührungspunkte der Befragten mit IFRS 9 und der Treasury-Accounting-Abteilung 227

6.5.3 Dritter Teil: Einfluss der IFRS 9 auf das Hedging-Verhalten 228

6.5.4 Vierter Teil: Sonstige Anmerkungen und Abschluss der Befragung 233

6.6 Interpretation der Ergebnisse der Experteninterviews 233

7. Abschließende Beurteilung der Zielsetzung des IASB sowie thesenförmige Zusammenfassung 239

Anhang XVII

Literaturverzeichnis XXX

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG.	Aktiengesetz
APAS	Abschlussprüferaufsichtsstelle
Art.	Artikel
ASU	Accounting Standards Update
Aufl.	Auflage
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BIP	Bruttoinlandsprodukt
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CAD	Kanadischer Dollar
CCBS	Cross-Currency-Basis-Spreads
CFaR	Cashflow at Risk
CF	Conceptual Framework for Financial Reporting
CFS	Combined Financial Statement
COSO	Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission
CVA	Credit Value Adjustment
d.h.	das heißt
DAX	Deutscher Aktienindex
DP	Discussion Paper

DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DVA	Debt Value Adjustment
EaR	Earnings at Risk
et al.	Et alii
EUR	Euro
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate
f.	folgende
FAS	Financial Accounting Standards
FASB	Financial Accounting Standards Board
FISG	Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz
FTSE	Financial Times and Stock Exchange
GAAP	Generally Accepted Accounting Principles
GB	Geschäftsbericht
ggf.	gegebenfalls
ggü.	gegenüber
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinne
i.H.v.	in Höhe von
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne

IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board
IASC	International Accounting Standards Committe
IC	Interpretations Committee
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IFRIC	International Financial Reporting Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standard
iGAAP	International Generally Accepted Accounting Principles
Jg.	Jahrgang
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
KWG	Kreditwesengesetz
LIBOR	London Interbank Offered Rate
m.W.n.	meines Wissens nach
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
n.F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
OCI	Other Comprehensive Income
OTC	Over-the-Counter
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SIC	Standard Interpretations Committee
sog.	sogenannte
Tz.	Textziffer
u.a.	unter anderem

UMAG	Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Aktienrechts
UmWG	Umwandlungsgesetz
USD	United States Dollar, US-Dollar
VFE-Lage	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
Vgl.	Vergleiche
VO	Verordnung
vs.	versus
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
z.B.	zum Beispiel

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Aufbau der Dissertationsschrift 8

Abb. 2: Qualitative Anforderungen des konzeptionellen Rahmenwerks 13

Abb. 3: Risikoklassifizierung 24

Abb. 4: Entwicklung des Wechselkurses EUR/USD – 1999 bis 2022 32

Abb. 5: Währungsrisikosystematik 35

Abb. 6: Risikostrategisches Instrumentarium 37

Abb. 7: Struktur der Devisenmärkte 46

Abb. 8: Systematisierung derivativer Finanzinstrumente 48

Abb. 9: Gewinn-Verlust-Profil unbedingter FX-Termingeschäfte 50

Abb. 10: Gewinn-Verlust-Profil bedingter FX-Termingeschäfte 51

Abb. 11: Definition Risikomanagementstrategie und -ziel 63

Abb. 12: Historie der 1Y-EUR-USD- und 1Y-EUR-Basis-Spreads, 3M vs. 6M 75

Abb. 13: Beispiel einer Extraktion der CCBS im FX Cashflow Hedge 78

Abb. 14: Sicherungskosten FX-Option: periodenbezogene Absicherung 80

Abb. 15: Sicherungskosten FX-Option: transaktionsbezogene Absicherung 81

Abb. 16: Aufteilung FX-Forward in Einzelkomponenten 82

Abb. 17: Fragestellung 1 – Rollierende Sicherungsstrategie 94

Abb. 18: Fragestellung 2 – Rollierende Sicherungsstrategie bei Langfristfertigung 121

Abb. 19: Fragestellung 3 – Ablauf einer möglichen Spin-off-Transaktion 133

Abb. 20: Fragestellung 3 – Brutto- und Nettoposition des FX-Exposures 138

Abb. 21: Fragestellung 3 – Spiegelung externer Derivate in interne Derivate 142

Abb. 22: Fragestellung 3 – Bsp. Schließgeschäfte für externe/interne Derivate 145

Abb. 23: Fragestellung 3 – Spin-off der W-AG 152

Abb. 24: Disclosure Check: Entscheidungsbaum zur Generierung von entscheidungsnützlichen Informationen 186

Abb. 25: Zusammensetzung der Expertenbefragung 224

Abb. 26: Unterteilung der Befragten nach Industriezugehörigkeit 225

Abb. 27: Arbeitserfahrung der Befragten im Treasury-Umfeld 227

Abb. 28: Berührungspunkte zum IFRS 9 und Abstimmungstermine 228

Abb. 29: Expertenmeinung – Einfluss der IFRS auf das Hedging-Verhalten 230

Abb. 30: Gründe für die Anwendung des Hedge Accountings 234

Abb. 31: Nachteile bei der Anwendung des Hedge Accountings 235

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Überblick IFRS-Standards für Fremdwährungsrisiken.....54

Tabelle 2: Qualifizierende Anwendungskriterien im Cashflow Hedge Accounting nach IFRS 9.....66

Tabelle 3: Abbildungsmöglichkeiten der Sicherungskosten nach der Forward-to-Forward Methode.....84

Tabelle 4: Abbildungsmöglichkeiten der Sicherungskosten nach der Spot-to-Spot Methode.....85

Tabelle 5: Fragestellung 1 – Übersicht Projektverlauf.....101

Tabelle 6: Fragestellung 1 – Buchungssatz 1.....102

Tabelle 7: Fragestellung 1 – Effektivitätsmessung zum 31.12.2017.....102

Tabelle 8: Fragestellung 1 – Buchungssatz 2-3.....102

Tabelle 9: Fragestellung 1 – Buchungssatz 4-5.....103

Tabelle 10: Fragestellung 1 – Buchungssatz 6.....103

Tabelle 11: Fragestellung 1 – Effektivitätsmessung zum 01.03.2018.....103

Tabelle 12: Fragestellung 1 – Buchungssatz 7-9.....104

Tabelle 13: Fragestellung 1 – Buchungssatz 10-13.....105

Tabelle 14: Fragestellung 2 – Leistungsfortschrittsermittlung in Tsd.....120

Tabelle 15: Fragestellung 2 – Buchungssatz 1-3.....122

Tabelle 16: Fragestellung 2 – Effektivitätsmessung zum 31.12.2018.....123

Tabelle 17: Fragestellung 2 – Buchungssatz 4-11.....123

Tabelle 18: Fragestellung 2 – Effektivitätsmessung zum 31.12.2019.....124

Tabelle 19: Fragestellung 2 – Buchungssatz 12-18 124

Tabelle 20: Fragestellung 2 – Effektivitätsmessung zum 31.12.2020 125

Tabelle 21: Fragestellung 2 – Buchungssatz 19-27 125

Tabelle 22: Fragestellung 2 – Buchungssatz 28-30 (Settlement) 125

Tabelle 23: Fragestellung 2 – Effektivitätsmessung zum 31.12.2021 126

Tabelle 24: Fragestellung 2 – Buchungssatz 31-35 126

Tabelle 25: Fragestellung 3 – Spaltungen der DAX-Konzerne 131

Tabelle 26: Fragestellung 3 – Zeitleiste Spin-off 153

Tabelle 27: Fragestellung 3 – Abschluss Forward 1 154

Tabelle 28: Fragestellung 3 – Buchungssatz 1-3 155

Tabelle 29: Fragestellung 3 – Effektivitätsmessung zum 31.12.2019 155

Tabelle 30: Fragestellung 3 – Abschluss Forward 2 156

Tabelle 31: Fragestellung 3 – Buchungssatz 4-10 156

Tabelle 32: Fragestellung 3 – Effektivitätsmessung zum 31.12.2020 1/2 156

Tabelle 33: Fragestellung 3 – Effektivitätsmessung zum 31.12.2020 2/2 157

Tabelle 34: Fragestellung 3 – Abschluss Forward 3 157

Tabelle 35: Fragestellung 3 – Abschluss Forward 4 158

Tabelle 36: Fragestellung 3 – Buchungssatz 11-14 158

Tabelle 37: Fragestellung 3 – Abschluss Forward 5 159

Tabelle 38: Fragestellung 3 – Buchungssatz 15-22 159

Tabelle 39: Fragestellung 3 – Buchungssatz 23-44 160

Tabelle 40: Fragestellung 3 – Effektivitätsmessung zum 31.12.2021 1/2 161

Tabelle 41: Fragestellung 3 – Effektivitätsmessung zum 31.12.2021 2/2 161

Tabelle 42: Fragestellung 3 – Buchungssatz 45-48 162

Tabelle 43: Fragestellung 3 – Buchungssatz 49-54 162

Tabelle 44: Fragestellung 3 – Buchungssatz 55-56 163

Tabelle 45: Fragestellung 3 – Combined Financial Statements W-AG 2019-2021 163

Tabelle 46: FX Cashflow Hedge Accounting relevante Angaben nach IFRS 7 181

Tabelle 47: Datenpunkte für die Analyse der Erläuterungsvorschriften 185

Tabelle 48: Anwendung Hedge Accounting im DAX n=35 188

Tabelle 49: Marktwerte der Derivate innerhalb der Stichprobe 190

Tabelle 50: Marktwerte designierter Derivate innerhalb der Stichprobe 191

Tabelle 51: Positive Marktwerte der Derivate in Branchenclustern 193

Tabelle 52: Negative Marktwerte der Derivate in Branchenclustern 195

Tabelle 53: Sicherungszeiträume nach Branchen 197

Tabelle 54: Durchschnittliche Nominalvolumen (2018-2021) nach Branchen 200

Tabelle 55: GuV Auswirkungen – Cashflow Hedges – OCI Reklassifizierung 208

Tabelle 56: Erfüllungsgrad der IFRS 7-Erläuterungsvorschriften n=35 214

1. Problemstellung

Der weltweite Devisenumsatz belief sich im April 2022 in einem volatilen Marktumfeld auf durchschnittlich mehr als 7,5 Milliarden USD pro Tag.[1] Das entspricht einem Volumen, welches 30-mal größer ist als das tägliche globale Bruttoinlandsprodukt.[2] Vergleichsweise lag im Jahr 2001 der durchschnittliche Umsatz pro Handelstag noch bei 1,2 Mrd. USD.[3] Der Devisenmarkt ist gemessen am Handelsvolumen der größte Finanzmarkt der Welt und ist rund um die Uhr geöffnet.[4] Während weltweit eine Vielzahl von Währungen gehandelt wird, konzentriert sich der Devisenhandel auf wenige Handelsplätze und Hauptwährungen. Trotz weltweiter 52 Handelsplätze und 56 Währungen finden fast 80% des gesamten Devisenhandels an fünf Devisenhandelszentren statt, die zu den wichtigsten Finanzzentren der Welt gehören.[5] Darüber hinaus war der USD, im April 2022, an fast 90% der globalen Devisentransaktionen beteiligt, was ihn zur am meisten gehandelten Einzelwährung auf dem Devisenmarkt macht. Die Dominanz des USD zeigt sich auch in allen Deviseninstrumenten und Gegenparteien. Mindestens 85% des Handels auf dem Spotmarkt, dem Terminmarkt und dem Swap-Markt beinhalten den USD in einer Transaktion – ein Anteil, der seit Jahrzehnten praktisch unverändert geblieben ist.[6] Der EUR, die zweithäufigsten gehandelte Währung, weist nun einen Anteil von nur noch 31% auf, verglichen mit seinem Höchststand von 39% im Jahr 2010.[7]

Währungsschwankungen beeinflussen alle Arten von Wirtschaftseinheiten, die in einem globalen Marktumfeld agieren. Je nach Art der wirtschaftlichen Einheit und ihrer spezifischen Geschäftstätigkeit können diese Risiken nicht nur aus Wechselkursschwankungen, sondern auch aus zukünftigen Änderungen der Zinssätze oder Rohstoffpreise resultieren. Die Bewältigung dieser **Marktpreisrisiken**, die kontinuierlich den gegenwärtigen Wirtschaftskreislauf eines

---

1 Vgl. *BIS Quarterly Review* (2022), S. 33.

2 Das globale BIP belief sich im Jahr 2021 auf 97,1 Mrd. USD oder 0,27 Mrd. USD pro Tag. Vgl. *Statista* (2023a), abgerufen am: 19.01.2023.

3 Vgl. *Statista* (2023b), abgerufen am: 21.01.2023.

4 Vgl. *Peyrolon* (2019), S. 2.

5 New York, London, Shanghai, Hongkong, Singapur.

6 Vgl. *BIS Quarterly Review* (2022), S. 34. Devisenswaps sind das meistgehandelte Deviseninstrument, deren Anteil von etwa 40% im Jahr 2013 auf über 50% im Jahr 2022 anstieg. Spotgeschäfte folgen als zweithäufigstes und Termingeschäfte als dritthäufigstes Instrument, vorrangig zur Absicherung von Währungsrisiken oder Spekulation auf zukünftige Währungsbewegungen. Ihr Marktanteil ist über die Zeit stetig gewachsen. Vgl. *BIS Quarterly Review* (2022), S. 35.

7 Da bei jeder Transaktion zwei Währungen beteiligt sind, summiert sich der Anteil der einzelnen Währungen auf 200%. Nach den am häufigsten gehandelten Währungen USD und EUR folgen JPY, GBP und in den letzten Jahren RMB. Vgl. *BIS Quarterly Review* (2022), S. 36.

Unternehmens begleiten, ist zu einer zentralen Verantwortung des nachhaltigen Managements und zur Steuerung erfolgreicher Unternehmen geworden.[8] Die erwartete Erfolgssituation hängt wesentlich davon ab, wie erfolgreich es im Rahmen der internen Absicherungssteuerung von Marktpreisrisiken gelingt, ein konsistentes Chancen-Risiko-Verhältnis zu erreichen, sodass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (VFE-Lage) nicht signifikant von der Erwartungshaltung abweicht.[9] Den **Risikomanagementaktivitäten** wird daher sowohl aus Sicht der Unternehmenssteuerung als auch aus rechtlicher und regulatorischer Sicht ein anhaltender Bedeutungszuwachs beigemessen.[10]

Zur Verringerung oder Beseitigung von finanziellen Risiken setzen Unternehmen oft Finanzinstrumente im Rahmen ihrer Risikomanagementstrategien ein. Mithilfe von **derivativen Finanzinstrumenten** werden identifizierte Risikopositionen mit gegensteuernden Positionen zu kompensatorischen Sicherungsbeziehungen zusammengeführt, um Marktpreisrisiken abzusichern.[11] Durch den Einsatz von Derivaten können Unternehmen das Risiko von Verlusten aufgrund von Wechselkursen sowie anderen Marktpreisrisiken verringern oder eliminieren und eine finanzielle Stabilität aufrechterhalten. Industrieunternehmen haben im Laufe der Jahre erfolgreich Risikomanagementsysteme implementiert, die einen strukturierten Umgang mit marktpreisrisikoinduzierten Volatilitäten gewährleisten und auf dynamische Entwicklungen reagieren sollen.[12]

Im Gegensatz dazu konnten die Regelungen für die **Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen** den diversen Anforderungen in ihrer Entwicklung nur bedingt gerecht werden.[13] Die zunehmende Komplexität und Dynamik des finanzwirtschaftlichen Risikomanagements führte dazu, dass die Abbildung risikoökonomischer Sicherungsbeziehungen zu den bedeutsamsten Herausforderungen in der Internationalen Rechnungslegung (IFRS) gehört.[14]

---

[8] Vgl. *Gebhardt/Mansch* (2001), S. 33.
[9] Vgl. *Gebhardt* (2000), S. 70; *Pritsch/Hommel* (1997), S. 672 f.; *Baums* (2011), S. 219.
[10] Vgl. *Kalwait* (2008), S. 93 f.; *Clark* (2011), S. 15; *Stier* (2017), S. 27.
[11] Vgl. *Kuhn/Hachmeister* (2015), S. 19, Tz. 106; *Verband Deutscher Treasurer e.V.* (2018), S. 10; *Pollmann* (2022), S. 1; *Barckow* (2004), S. 25*; Pferdehirt* (2019), Tz. 25.1; *Rudolph/Schäfer* (2010), S. 13; *Thießen/Walther* (2006), S. 75*; Kuhn/Scharpf* (2006), S. 351.
[12] Vgl. *Glaum/Förschle* (2000b), S. 1525; *Große* (2007), S. 1; *Scharpf/Luz* (2000), S. 629.
[13] Vgl. *Schwarz* (2006), S. 2; *Herzig/Mauritz* (1997), S. 2; *Löw/Clark* (2011), S. 126; *Panaretou/Shackleton/Taylor* (2013), S. 116, *Pollmann* (2022), S. 2.
[14] Vgl. *Barckow* (2004), S. 2; *Löw* (2004a), S. 1109; *Kuhn/Hachmeister* (2015), S. 97, Tz. 261.

Der Standardsetter der IFRS-Rechnungslegung stellt bestimmte Vorschriften für Sicherungsverhältnisse bereit, die Grundgeschäfte und Sicherungsinstrumente zu einer Sicherungsbeziehung zusammenführen. Allerdings sind diese Vorschriften aufgrund des kasuistischen Ansatzes, der damit verbundenen Voraussetzungen und der Ausnahmeregelungen kontinuierlicher Kritik ausgesetzt. Es wurde daher in der Vergangenheit kaum ein Gebiet der IFRS so deutlich und kontrovers diskutiert wie die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen.[15] Das grundlegende Problem besteht nach breiter Auffassung in der bilanziellen Abbildung der Sicherungsbeziehungen, welche die ökonomische Risikomanagementstrategie nicht wahrheitsgetreu wiedergibt.[16]

Vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise im Jahr 2008 und als Reaktion auf das Drängen der Gruppe der wichtigsten Industrie- und Schwellenländer mit der permanenten Kritik an dem International Accounting Standard (IAS) 39 sah sich das International Accounting Standards Board (IASB) veranlasst, den IAS 39 umfassend zu überarbeiten (*IAS 39 Replacement*)[17] und durch den **IFRS 9** zu ersetzen. Dabei sollten Inkonsistenzen beseitigt werden und der IFRS 9 sollte im Einklang mit dem Rahmenkonzept den Entscheidungsnutzen der Informationen für die Abschlussadressaten[18] verbessern, um eine insgesamt prinzipienorientiertere Ausgestaltung zu etablieren.[19] Mit der Verordnung (VO) im November 2016 wurde der Standard IFRS 9 Finanzinstrumente ins europäische Recht übernommen und ersetzt seit 2018 den bisherigen Standard IAS 39 zu Finanzinstrumenten sowie alle bisher veröffentlichten Fassungen von IFRS 9.[20] Aufgrund der ausstehenden finalen Fassung des Abschnitts in IFRS 9 hinsichtlich des Makro-Hedgings, darf das Wahlrecht weiterhin die Vorschriften des IAS 39 für die Bilanzierung von

---

[15] Vgl. *Kuhn/Hachmeister* (2015), S. 362, Tz. 283; *Löw/Clark* (2011), S. 126; *Glaum/Förschle* (2000b), S. 1530; *Menk/Rissi/Spillmann* (2015), S. 8; *Schwarz* (2006), S. 2; *Große* (2010), S. 191; *Menk* (2009), S. 3; *Knappstein/Schmidt* (2015), S. 577.

[16] Vgl. *Kuhn/Hachmeister* (2015), S. 362, Tz. 283; *Pollmann* (2012), S. 413; *Löw/Clark* (2011), S. 126; *Seitter/Önüt* (2018), S. 1365; *Barz/Weigel* (2011), S. 227; *Kreß* (2019), S. 1102; *Wiese/Spindler* (2011), S. 57; *Müller/Schamber* (2012), S. 371; *Becker/Kropp* (2014), Tz. 232; *Hartenberger/Varain* (2014), Tz. 594.

[17] Vgl. *IASB* (2010a), abgerufen am: 20.06.2022; *IASB* (2009), abgerufen am: 20.09.2022; *Kuhn/Hachmeister* (2015), S. 362, Tz. 283.

[18] In dieser Arbeit verwendete Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen allen Geschlechts. Eine explizite Differenzierung oder geschlechtsspezifische Benennung wird aus Gründen der Lesbarkeit nicht vorgenommen.

[19] Vgl. *G-20* (2009), abgerufen am: 22.01.2023; *IDW* (2012), S. 1807; *Kuhn/Hachmeister* (2015), S. 364, Tz. 290; *Flick/Krakuhn/Schüz* (2011), S. 117; *Wulf/Pollmann* (2015), S. 122 f.; *Wenk* (2010) S. 205; *Menk/Warkentin* (2014), S. 14-19; *IASB* (2014b), abgerufen am: 20.01.2022.

[20] Die Europäische Union hat im Amtsblatt vom 29. November 2016 die VO (EG) Nr. 2016/2067 vom 22. November 2016 zur Änderung der VO (EG) Nr. 1126/2008 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der VO (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates veröffentlicht.

Sicherungsbeziehungen auf Portfoliobasis angewendet werden.[21] Die Überarbeitung der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen gemäß IFRS 9 hat zum Ziel, die Komplexität zu reduzieren und eine Kongruenz zwischen Risikomanagement und Rechnungslegung sicherzustellen. Die durch die Bilanzierung bereitgestellten Informationen sollen den Anforderungen entsprechen und den Abschlussadressaten bei ihrer Entscheidungsfindung in Bezug auf die Kapitalallokation unterstützend zur Seite stehen.[22] Die Schwierigkeit für den Standardsetter bestand hier vor allem darin, ein Gleichgewicht zwischen der sicherungsbilanziellen Zwecksetzung und der Wahrung der Konsistenz der normativen Bilanzierungsgrundsätze herzustellen.

In der vorliegenden Dissertationsschrift wird untersucht, inwiefern der Standardsetter – das IASB – sein Ziel erreicht hat, die **ökonomische Risikomanagementstrategie** mit **IFRS 9** im Bereich des **Cashflow Hedge Accountings für Fremdwährungsrisiken** besser darzustellen. Es wird eine detaillierte Analyse der Entscheidungsprozesse bei der Bilanzierung von Fremdwährungsderivaten sowie der Anwendung von Sicherungsbeziehungen nach IFRS 9 vorgenommen. Die umfangreiche Überarbeitung des Standards für Finanzinstrumente, die nahezu ein Jahrzehnt beanspruchte, wirft bedeutende Anwendungsfragen sowie Unsicherheiten für die Praxis und Wissenschaft auf: Führt diese Überarbeitung wirklich zu einer merklichen Vereinfachung und zu einer verbesserten Darstellung des Risikomanagements? Inwiefern ist das Cashflow Hedge Accounting für Industrieunternehmen relevant, dass die in Geschäftsberichten präsentierten Informationen von Kapitalgebern effektiv genutzt und verglichen werden, um somit entscheidungsnützliche Informationen zu generieren? In welchen Branchen oder Bereichen bestehen bei der Umsetzung des Hedge Accountings trotz der Einführung von IFRS 9 nach wie vor Herausforderungen? Und wie schätzen Experten im Risikomanagement diese Veränderungen ein und inwiefern beeinflussen sie die Ausgestaltung ihrer Absicherungsstrategien gemäß dem IFRS-Standard?

Um diesen Fragen nachzugehen und Lösungsansätze für Praxis und Wissenschaft zu bieten, entfaltet der folgende Text eine detaillierte Untersuchung der Neuerungen und Praktiken im Bereich des FX Cashflow Hedge Accountings. Gegliedert in sieben Kapitel, umfasst diese Analyse eine qualitative Bewertung der IFRS 9 Vorschriften, Diskussionen von Praxisfällen, eine

[21] Vgl. IFRS 9.7.2.21; *European Financial Reporting Advisory Group* (2014), abgerufen am: 10.12.2022; *Barckow* (2018), Tz. 267; *Kuhn/Hachmeister* (2015), S. 363, Tz. 286; *Kalinowski* (2021), S. 65-70.

[22] Vgl. IFRS 9.BCE.175; IFRS 9.6.1.1; IFRS 9.BCE.186; *IASB* (2008), abgerufen am: 19.12.2022; *Kuhn/Hachmeister* (2015), S. 364, Tz. 290; *Glaser/Hachmeister* (2017), Tz. 400; *Önüt/Hachmeister* (2017), S. 155.

empirische Analyse der Offenlegungsvorschriften gemäß IFRS 7 – basierend auf den Angaben aus Geschäftsberichten von DAX-Industrie-unternehmen – sowie Experteninterviews mit Treasury-Manager.

Das erste Kapitel stellt dabei die **Problematik der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen** sowie die **Bedeutung von Wechselkursrisiken** für Industrieunternehmen als zentralen Ausgangspunkt heraus.
Um die Frage der Zielerreichung des IASB zu beantworten, beginnt das zweite Kapitel mit einer Erläuterung der **konzeptionellen Grundlagen der IFRS** und des Rahmenwerks, das als Grundlage der Rechnungslegung dient. Diese Fundamente sind nicht nur essentiell, um die Intention hinter IFRS 9 zu begreifen, sondern auch kritisch, um dessen Wirksamkeit im Kontext dieser Arbeit eingehend bewerten zu können. Zusätzlich soll eine eingehende Untersuchung der Operationalisierung der Leitprinzipien erfolgen, bei der qualitative Kriterien des konzeptionellen Rahmenwerks erläutert werden. Diese Kriterien werden als Maßstab herangezogen, um die **Entscheidungsnützlichkeit** eingehend zu reflektieren und kritisch zu bewerten.
Mit einem fundierten Verständnis für die übergeordneten Ziele des IFRS als Basis, konzentriert sich Kapitel drei darauf, ein umfassendes Verständnis für das **FX Hedge Accounting gemäß IFRS 9** zu entwickeln. Hierbei ist es entscheidend, die Bedeutung des ökonomischen Risikomanagements für Industrieunternehmen hervorzuheben. Dies ermöglicht einerseits ein Verständnis für den Mechanismus der Risikoabsicherung gegen Marktpreisrisiken und andererseits die Erkenntnis, wie eng die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen mit der Risikomanagementstrategie des Unternehmens verwoben ist. Der erste Abschnitt behandelt daher die Grundlagen des risikosteuernden Instrumentariums für das ökonomische Hedging von Fremdwährungsrisiken sowie die **Systematisierung der Hedging-Strategien**, die in der Praxis unverzichtbar sind. Der zweite Abschnitt konzentriert sich folglich auf die Eigenschaften derivativer Finanzinstrumente und deren Integration in ökonomische Hedging-Strategien. Diese sind zentrale Aspekte für die Analyse und Beurteilung der **Designationsfähigkeit** im **Hedge Accounting** gemäß IFRS 9 und für die Klärung der Frage, ob diese Voraussetzungen zur besseren Abbildung des ökonomischen Risikomanagements in der Bilanzierung beitragen können.

Eine der signifikanten Veränderungen bei der Effektivitätsbeurteilung von Sicherungsbeziehungen besteht aus dem neu eingeführten **Konzept der Sicherungskosten** sowie der Rolle der **Cross-Currency-Basis-Spreads** (CCBS) im Cashflow Hedge Accounting für Fremdwährungsrisiken. Diese Themen werden ebenso umfassend im dritten Kapitel erläutert. Hierbei

ergibt sich die Frage, warum die Trennung der CCBS eine unerlässliche Anforderung ist und inwiefern sie tatsächlich zur Verbesserung der Effektivität beiträgt.
Nach dem Aufbau eines umfassenden Verständnisses für das Risikomanagement von Wechselkursrisiken sowie die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen widmet sich das vierte Kapitel auf die Überführung der Theorie in die Praxis. Dabei werden **drei praxisrelevante Fragestellungen** erörtert, bei denen das FX Hedge Accounting an seine Grenzen stößt: im internationalen Projektgeschäft, im langfristigen Anlagenbau mit zeitraumbezogener Umsatzrealisierung und bei Spin-Off-Transaktionen. Die Untersuchung fokussiert darauf, in welchem Maße die Einführung von IFRS 9 die Umsetzung vereinfacht und effektiver macht und an welchen Stellen im IFRS noch Bedarf an Erläuterungen und Konkretisierungen besteht. Für jede Fragestellung wird eine Sicherungsstrategie für Fremdwährungsrisiken konzipiert und deren bilanzielle Abbildung, die konform mit IFRS 9 ist, über mehrere Perioden dargestellt. Die Praxisbeispiele werden verglichen, indem die komplexen Entscheidungsprozesse beschrieben und theoriegeleitete Gestaltungsansätze formuliert werden. Diese Ansätze sollen der Praxis konkrete Leitlinien für die bilanzielle Darstellung bieten und eine tiefere Einsicht in die Anwendung theoretischer Konzepte im Bereich des FX Hedge Accountings ermöglichen. Es werden nicht nur Sicherungsstrategien konzipiert und über Perioden hinweg bilanziell dargestellt, sondern auch potenzielle Herausforderungen und Anwendungsprobleme aufgezeigt und kritisch reflektiert.

Das Postulat der Entscheidungsnützlichkeit wird vom IASB anhand qualitativer Eigenschaften definiert, die als normativer Beurteilungsrahmen sowohl bei der Entwicklung des Standards als auch bei der Modifikation bestehender Standards operationalisiert werden.[23] Um eine fundierte Beurteilung der Entscheidungsnützlichkeit des IFRS 9 zu ermöglichen, wird in Kapitel fünf eine empirische Analyse der **Erläuterungsvorschriften** von **Industrieunternehmen** im **Deutschen Aktienindex** (DAX) gemäß **IFRS 7** durchgeführt. Diese Analyse betrifft die Bilanzierung von Cashflow-Sicherungsbeziehungen bei Fremdwährungsrisiken nach IFRS 9 über den Zeitraum von 2018 bis 2021. Hierbei werden die vorgestellten Rechnungslegungsvorschriften daraufhin untersucht, ob sie mit dem Zweck der Rechnungslegung nach dem IASB bzw. dem IFRS-Framework in Einklang stehen und welchen Beitrag sie jeweils zur Erreichung des gesetzten Zwecks leisten können. Die Zielsetzung der Analyse und Beurteilung erstreckt sich dabei auf die **Generierung entscheidungsnützlicher Informationen** durch die vollständige und

[23] Vgl. IASB CF.1.2.; CF.OB.2; *Hoffmann/Detzen* (2012), S. 53 f.; *Pelger* (2011), S. 915.

nachvollziehbare Angabe der Erläuterungsvorschriften in den Geschäftsberichten der DAX-Unternehmen. Es wird analysiert, inwiefern die aus der langjährigen Überarbeitung der Standards resultierenden Anforderungen im Anhang sichtbar werden und wie diese Offenlegung den Abschlussadressaten bezüglich Finanzinstrumenten und Sicherungsbeziehungen zusätzliche Transparenz bietet. Dadurch werden sowohl erforderliche Auslegungen als auch Impulse zur Behebung bestehender Unklarheiten und Praxisfragen erörtert und als Empfehlungen an die Standardsetzung und Bilanzierungspraxis adressiert.

Die Erkenntnisse aus den drei ausgewählten Fragestellungen sowie die Ergebnisse aus der Analyse der Erläuterungsvorschriften nach IFRS 7 werden durch eine standardisierte **Befragung** von **Treasury-Experten** aus der Praxis abgerundet. Kapitel sechs gewährt daher den Lesenden einen Einblick in die Praxis, indem langjährige Experten zur Abbildung des ökonomischen Risikomanagements durch den IFRS 9 sowie zum Einfluss der IFRS auf ihre Absicherungspraktiken bei Fremdwährungsrisiken befragt werden.

Das letzte Kapitel bietet schließlich eine **thesenförmige Zusammenfassung** der wichtigsten Erkenntnisse aus den vorherigen Analysen und Beurteilungen sowie der zentralen **Implikationen** auf die Standardsetzung und Bilanzierungspraxis. Dadurch wird eine abschließende Antwort auf die Forschungsfrage gegeben.

Der strukturelle Aufbau der Arbeit wird übersichtlich in Abb. 1 dargestellt.

Abb. 1: Aufbau der Dissertationsschrift[24]

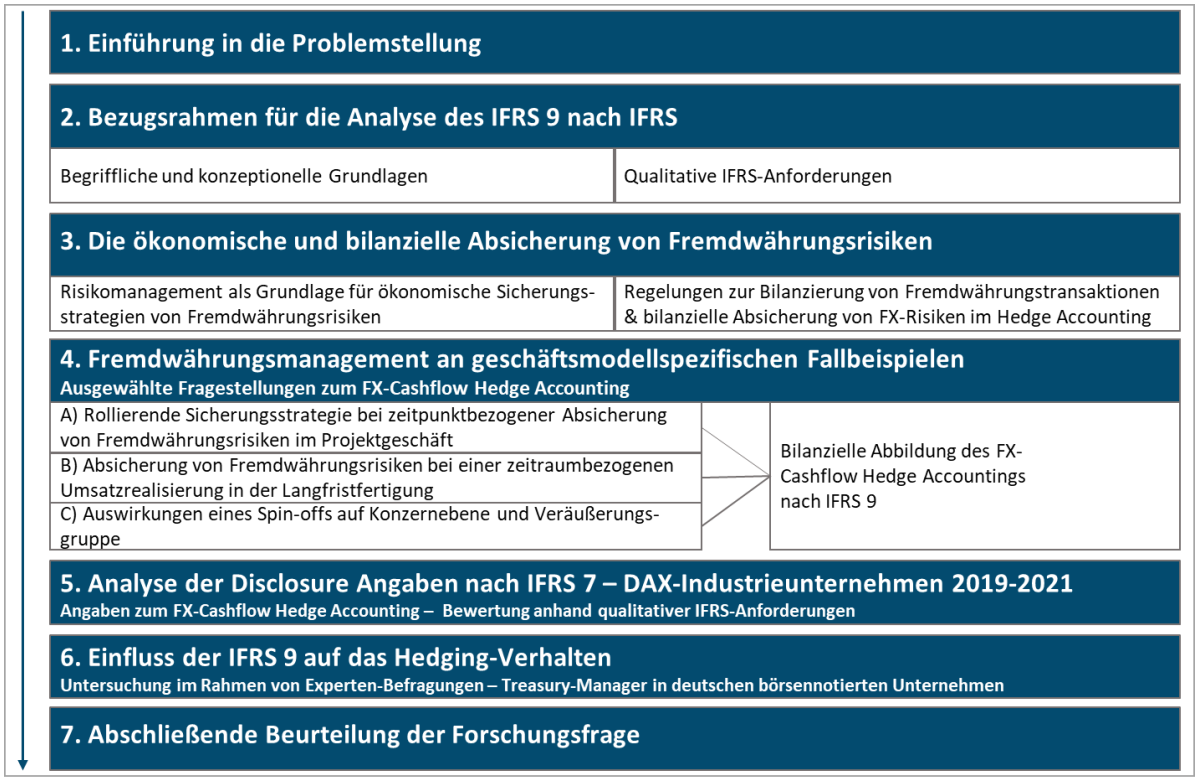

In engem Zusammenhang mit der Sicherung von Wechselkursrisiken steht der Einsatz derivativer Finanzinstrumente. Die Bilanzierung von Derivaten ist als eigenständiges Thema sehr umfangreich, daher wird es im Rahmen dieser Arbeit lediglich unter dem Gesichtspunkt der **Fremdwährungsrisiken** untersucht. Ferner bilden den Ausgangspunkt privatwirtschaftlich organisierte Unternehmen aus den Bereichen Industrie, Handel und Dienstleistungen. Diese Bereiche werden im Rahmen der Arbeit unter dem Begriff **Industrieunternehmen** subsumiert. Die Rechnungslegung von Banken und Versicherungen wird aufgrund ihrer signifikant verschiedenen Geschäftsmodelle nicht berücksichtigt.

Mit dieser Dissertation soll ein Beitrag zur wissenschaftlichen Diskussion geleistet werden, der zu einer Fortentwicklung der betriebswirtschaftlichen Forschung und optimalerweise zu einer für die Fachwelt überzeugenden Lösung der zu untersuchenden Fragestellungen führen. Darüber hinaus soll diese Arbeit Lösungsansätze für die betriebliche Praxis enthalten, um betroffenen Industrieunternehmen Hilfestellungen und konkrete Instruktionen bei der Umsetzung des Cashflow Hedge Accountings zu bieten. Diese Handlungsempfehlungen sollen nicht nur zu

[24] Eigene Darstellung.

einer sachgerechten Abbildung der genannten Geschäftsvorfälle führen, sondern gleichermaßen praktisch umsetzbar sein.

Der vorliegenden Untersuchung liegen die Vorschriften der IFRS mit ihrem Stand vom 01.10.2022 zugrunde.[25]

[25] Literaturquellen, die sich auf einen älteren Stand der Vorschriften oder auf Vorgängerstandards innerhalb der IFRS beziehen, werden lediglich zitiert, soweit sie auf den aktuellen Regelungen weiterhin anwendbar sind.

2. Bezugsrahmen für die Analyse des IFRS 9 nach den IFRS-Richtlinien

2.1 Entscheidungsrelevanz und ihre Implementierung durch qualitative Anforderungen sowie Leitlinien der IFRS-Rechnungslegung

2.1.1 Konzeptionelles Rahmenwerk als Fundament der IFRS-Rechnungslegung

Die zunehmende Bedeutung der internationalen Kapitalmärkte erfordert eine sachgerechte Vergleichbarkeit der Unternehmen im Hinblick auf die Abschlussinformationen. Das oberste Ziel[26] der internationalen Finanzberichterstattung besteht gemäß dem konzeptionellen Rahmenwerk darin, die Finanzinformationen über das berichtende Unternehmen bereitzustellen. Diese Informationen sollten für gegenwärtige und potenzielle Investoren, Kreditgeber und andere Abschlussadressaten nützlich sein, um Entscheidungen über die Zuteilung von Ressourcen an das Unternehmen treffen zu können (*decision usefulness*).[27] Ausgehend von der dominierenden Zielsetzung werden die grundlegenden Prinzipien und Elemente der Rechnungslegung sowie die konkreten Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften hergeleitet.[28] Informationen der allgemeinen Finanzberichterstattung sind prinzipiell an eine Vielzahl von externen Interessenten adressiert, einschließlich möglicher Eigen- und Fremdkapitalgeber, Lieferanten, Kunden und staatlicher Institutionen sowie der Öffentlichkeit.[29] Mit einem derart weit gefassten Adressatenkreis besteht die Herausforderung darin, die spezifischen Informationsbedürfnisse der unterschiedlichen Gruppen simultan zu erfüllen.[30] Das IASB löst das Problem divergierender Informationsinteressen, indem es Eigen- und Fremdkapitalgebern eine erhöhte Bedeutung beimisst und diese **Kapitalgeber** als **primären Adressatenkreis** der Finanzberichterstattung definiert.[31]

---

[26] Vgl. *Gassen/Fischkin/Hill* (2008), S. 876.

[27] Vgl. IASB CF.1.2.; CF.OB.2; *Gassen/Fischkin/Hill* (2008), S. 876; *Pelger* (2011), S. 910; *Ballwieser* (2014), S. 460.

[28] Vgl. *Pellens et al.* (2021), S. 92.

[29] Vgl. IASB CF.BC.1.8; IASB CF OB6, OB8, OB10 und BC1.9; IASB CF.OB2.

[30] Vgl. *Baetge/Thiele* (1997), S. 17.

[31] Vgl. IASB CF1.2. f., BC1.16; IASB CF.OB5, OB8 und BC1.16; IASB CF.1.10. Das IASB stellt klar, dass die IFRS nicht direkt auf diese Adressaten zugeschnitten sind und spricht bewusst den Eigen- und Fremdkapitalgebern das höchste Informationsbedürfnis zu und definiert die Kapitalgeber als primäre Adressatengruppe der Rechnungslegung. Vgl. IASB CF.BC1.16; *Baetge/Kirsch/Thiele* (2021), S. 145; *Gassen/Fischkin/Hill* (2008), S. 876; Der umfassende Informationsanspruch der Kapitalgeber resultiert vor allem aus dem zu Verfügung gestellten Kapital und den damit verbundenen Risiken. Vgl. *Hepers* (2005), S. 13; Für die Rechnungslegung sind die verschiedenen Informationsbedürfnisse der Kapitalgeber so abzuwägen, dass die Bedürfnisse weitestgehend befriedigt werden. Vgl. *Baetge/Kirsch/Thiele* (2021), S. 146; CF.1.8. Außerdem postuliert das IASB, dass die Informationen, die das Informationsbedürfnis der primären Adressaten zufrieden stellen, und dazu genügen, das Informationsbedürfnis des erweiterten Adressatenkreises sachgerecht abzudecken. Vgl. IASB CF.1.10; IASB CF.BC.1.10; IASB CF.BC1.16(c); *Baetge/Kirsch/Thiele* (2021), S. 145.

Die Definition der primären Adressaten begründet sich zum einen durch das Recht auf Informationen über Kapitalallokationsentscheidungen und zum anderen durch den fehlenden direkten Zugang der Kapitalgeber zu den benötigten Informationen. Dadurch sind sie auf die Offenlegung der Geschäftsberichte angewiesen, was durch die asymmetrische Verteilung bedingt ist.[32]

Bei kapitalmarktorientierten Unternehmen fallen Eigentum und Management in den meisten Fällen auseinander.[33] Daher liefert die Prinzipal-Agenten-Theorie einen bedeutenden Erklärungsansatz zur Notwendigkeit der externen Rechnungslegung.[34] Die Eigentümer des Unternehmens (Prinzipal) delegieren die unternehmerischen Entscheidungen an das Management (Agenten), wodurch die Entscheidungsbefugnis übertragen wird. Die Trennung von Eigentum und Verfügungsgewalt ruft folglich Interessenkonflikte hervor.[35] Mit dem Zugang zu Informationen besteht somit die Möglichkeit, Entscheidungen zu verbessern.[36] Die Entscheidungsnützlichkeit von Informationen bildet demnach die Leitmaxime der IFRS-Rechnungslegung.

Um den genannten Zwecken gerecht zu werden, enthalten das Rahmenkonzept sowie IAS 1 diverse Anforderungen an den IFRS-Abschluss.[37] Die IFRS-Rechnungslegung basiert auf einem Regelwerk, das im Kern von den Standards gebildet und durch Interpretationen ergänzt wird. Die Standards (IAS/IFRS) umfassen dabei sowohl die bis zum Jahr 2000 vom IASC erlassenen IAS als auch die vom – seither IASB bezeichneten – Standardsettern veröffentlichten IFRS.[38] Genauso werden unter den Interpretationen die älteren SIC als auch die IFRIC subsumiert.[39] Alle vom IASB verabschiedeten Standards und Interpretationen werden infolge des Endorsement-Prozesses im Europarecht verankert. Den nicht als Standardbestandteil deklarierten Publikationen des IASB wie bspw. Anwendungsleitlinien (*guidance on implementing*) oder Entscheidungserwägungen (*basis for conclusion*) ist kein Rechtsnormcharakter zuzusprechen.[40]

---

[32] Vgl. *Kirsch* (2011), S. 31.
[33] Vgl. *Coenenberg/Haller/Schultze* (2021), S. 1345; IASB CF.BC1.8.
[34] Vgl. *Wagenhofer/Ewert* (2015), S. 220.
[35] Vgl. *Jensen/Meckling* (1976), S. 308; *Fama/Jensen* (1983), S. 304; Dabei ist mit Auftraggeber der Eigentümer (Prinzipal) gemeint und mit dem Auftragnehmer das Management (Agent); siehe auch Zitat von *Pratt/Zeckhauser*: „Whenever one individual depends on the action of another, an agency relationship arises". Vgl. *Pratt/Zeckhauser* (1991), S. 2.
[36] Vgl. *Ballwieser* (1985), S. 23; *Ruhnke/Sievers/Simons* (2023), S. 38 f.
[37] Vgl. *IDW* (2021), S. 1463, Tz. 19.
[38] Vgl. *IDW* (2021), S. 1462, Tz. 13.
[39] Vgl. *Zülch/Hendler* (2017), S. 35 f.; *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg* (2017), S. 28, Tz. 1.
[40] Vgl. *IDW* (2021), S. 1462, Tz. 14.

Wie bereits oben beschrieben, nimmt das zuletzt im März 2018 verabschiedete Rahmenkonzept eine Sonderstellung ein.[41] Es hat den Zweck, das IASB bei der Erstellung und Überarbeitung der IFRS zu unterstützen. Zudem soll es den Erstellenden dabei helfen, konsistente Rechnungslegungsgrundsätze für Bereiche zu entwickeln, die entweder nicht von einem Standard erfasst sind oder für die eine Rechnungslegungsoption besteht. Darüber hinaus soll es allen Beteiligten erleichtern, die IFRS zu verstehen und zu deuten.[42] Das **konzeptionelle Rahmenkonzept** wurde nicht von der Europäischen Union in europäisches Recht übernommen; gleichwohl wird in einzelnen Standards auf das Rahmenkonzept verwiesen, die wiederum im europäischen Recht verankert sind.[43] Als Fundament der IFRS und ihrer Entwicklung stellt das konzeptionelle Rahmenwerk keinen eigenen Standard dar.[44] In der Originalausgabe des IASB weist jeder IFRS ausdrücklich darauf hin, den entsprechenden Standard in Verbindung mit seiner Zielsetzung, dem Vorwort zu den IFRS und dem Rahmenkonzept zu betrachten.[45] Auch die Zielsetzungen in IFRS 9 können daher nicht losgelöst vom grundlegenden konzeptionellen Rahmenwerk analysiert und beurteilt werden.[46] Wesentliche Inhalte des Rahmenkonzepts sind in IAS 1 (Darstellung des Abschlusses) verankert und über diesen Standard verbindlich anzuwenden.

[41] Das vorherige Rahmenkonzept bestand seit seiner Verabschiedung im Jahr 1989 bis zum Jahr 2018 unverändert. Im September 2012 entschied der Standardsetter, ein Projekt zur wiederholten Überarbeitung des Rahmenwerks durchzuführen, Ziel war es, bestehende Regelungslücken zu schließen, veraltete Teile zu ersetzen und unklare Vorschriften klar zu formulieren. Der erste wichtige Schritt des Projekts war die Veröffentlichung eines Diskussionspapiers im Juli 2013. Dieses wurde im Mai 2015 durch einen ausführlichen Entwurf ergänzt und endete mit der finalen Version im März 2018. Das Rahmenkonzept 2018 gliedert sich in eine einführende Erläuterung zu Status und Zweck des Rahmenkonzepts, acht Kapitel und ein Glossar. Die acht Kapitel umfassen die Themen:1) Zielsetzung von Mehrzweckfinanzberichterstattung, 2) Qualitative Merkmale entscheidungsnützlicher Finanzinformationen, 3) Der Abschluss und die Berichtseinheit, 4) Elemente des Abschlusses, 5) Ansatz und Ausbuchung, 6) Bewertung, 7) Ausweis und Angaben sowie 8) Kapital- und Kapitalerhaltungskonzepte. Vgl. *EY Scout* (2018), abgerufen am: 10.11.2022; *Kuhner/Bothen* (2016), S. 162. Das überarbeitete Rahmenkonzept muss für Berichtsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen angewendet werden. Mehr Informationen zum Kapitel 2) Änderungen zu qualitativen Merkmalen entscheidungsnützlicher Finanzinformationen in Kapitel 2.1.3.1 Die anderen Kapitel aus dem überarbeiteten Konzept werden im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter vertieft.

[42] Vgl. IASB CF 1; *Hirschböck/Kerschbaumer/Schurbohm* (2016), S. 2.

[43] Die Verweise auf das Rahmenkonzept wurden im Rahmen des Endorsement Prozess aufgenommen, zuletzt auch das 2018 neu verabschiedete. Vgl. *VO (EU) 2019/2075*, Abl. EU L316 v.06.12.2019.

[44] Vgl. IASB CF SP1 f.

[45] Die mit der IFRS-Rechnungslegung angestrebten Ziele, die konzeptionellen Grundsätze und wesentliche Prinzipien sind im Rahmenkonzept, im sog. Conceptual Framework (CF) niedergelegt. Vgl. *Baetge/Kirsch/Thiele* (2021), S. 145.

[46] Der Aufbau des konzeptionellen Rahmenwerks erfolgt deduktiv, sodass zuerst die Adressaten und deren Informationsbedürfnisse und die Ziele der Rechnungslegung herausgestellt werden. Aufbauend darauf werden sowohl qualitative Rechnungslegungsanforderungen als auch Ansatz- und Bewertungsgrundsätze abgeleitet. Vgl. *Wiedmann/Schwedler* (2007), S. 687; *Pelger* (2011), S. 910.

2.1.2 Zielsetzung der Entscheidungsnützlichkeit durch qualitative Anforderungen des konzeptionellen Rahmenwerks

Die Entwicklung konkreter Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften, die auf die operationalisierten Anforderungen abgestimmt sind, erfolgt durch eine Ableitung aus der übergeordneten **Zielsetzung der Entscheidungsnützlichkeit**. Die übergeordnete Zielsetzung hat ebenso eine hohe Bedeutung für die Regelungen zum Hedge Accounting nach IFRS 9. Um eine systematische Einordnung zu ermöglichen, lassen sich die grundlegenden und fördernden Anforderungen des konzeptionellen Rahmenwerks in einer nachfolgenden Abbildung (Abb. 2) darstellen. Diese fundamentalen qualitativen Anforderungen bilden im weiteren Verlauf der Arbeit (insb. Kapitel 5) eine wesentliche Grundlage für die Würdigung der Erläuterungsvorschriften gemäß IFRS 7 im Kontext der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen.

Abb. 2: Qualitative Anforderungen des konzeptionellen Rahmenwerks[47]

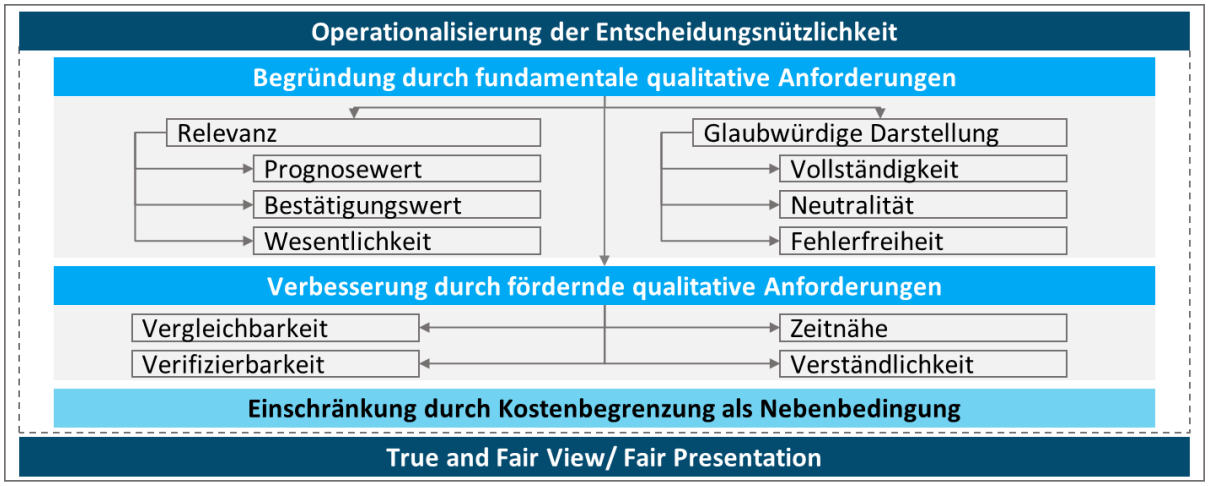

Die übergeordnete Zielsetzung[48] der IFRS-Rechnungslegung wird durch das konzeptionelle Rahmenwerk adressiert und besteht in der Vermittlung von Informationen, die für kapitalanlagebezogene Entscheidungen bestehender und potenzieller Kapitalgeber nützlich sind (*decision usefulness*).[49] Um diese Ziele zu erreichen und den Kapitalgebern substantiierende Informationen bereit zu stellen, müssen die mit der IFRS-Rechnungslegung adressierten Abschlussinfor-

[47] In Anlehnung an *IASB*, abgerufen am: 26.01.2023.
[48] Vgl. *Gassen/Fischkin/Hill* (2008), S. 876.
[49] Vgl. *Baetge/Kirsch/Thiele* (2021), S. 145-152.

mationen bestimmten qualitativen Anforderungen genügen. Dabei soll die Forderung der Entscheidungsnützlichkeit erfüllt werden, um ein tatsächliches Bild der VFE-Lage des Unternehmens wiederzugeben (t*rue and fair view / fair presentation*).[50]

Das IASB operationalisiert die Zielsetzung der Entscheidungsnützlichkeit, indem **qualitative Anforderungen** sowie Nebenbedingungen definiert werden, die dann als normativer Bezugsrahmen sowohl bei der Standardentwicklung als auch bei der Überarbeitung bestehender Standards herangezogen werden.[51] Die qualitativen Anforderungen werden in **fundamentale und fördernde Anforderungen** untergliedert. Die fundamentalen Anforderungen beinhalten Merkmale der Relevanz (*relevance*) und der glaubwürdigen Darstellung (*faithful representation*), die durch deren Sekundärgrundsätze ergänzt werden.[52] Die Entscheidungsnützlichkeit von Abschlussinformationen wird einzig durch die Erfüllung dieser fundamentalen Anforderungen bestimmt.[53] Obwohl die fundamentalen Grundsätze keine unterschiedliche Wertung aufweisen, wird der Prüfprozess dennoch einer festgelegten Schrittfolge folgen.[54] Im ersten Schritt wird ein ökonomischer Sachverhalt, der für die Entscheidungsgrundlage des primären Adressatenkreises potenziell relevant sein kann, identifiziert. Im zweiten Schritt erfolgt die Identifikation derjenigen Information über das ökonomische Phänomen, die die größte Relevanz besitzt, vorausgesetzt, sie ist zugänglich und kann zuverlässig dargestellt werden. Der letzte Schritt umfasst die Bewertung, ob die identifizierte Information tatsächlich verfügbar und glaubwürdig darstellbar ist.[55] Fällt die Beurteilung positiv aus, endet der Vorgang der Generierung entscheidungsnützlicher Informationen mit dem dritten Schritt, im anderen Falle ist der Prozess für die fortfolgende relevante Information des Sachverhalts zu wiederholen.[56] Es besteht kein widerspruchsfreies Verhältnis zwischen den beiden Anforderungen – Relevanz und glaubwürdige Darstellung. Daher ist es wichtig, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen ihnen zu beachten.[57]

[50] Vgl. *Skottki* (2011), S. 58; *Heuser/Theile/Dörschell* (2012), Tz. 250; *EY IGAAP* (2021), S. 52.
[51] Vgl. *Pelger* (2011), S. 914; *Hoffmann/Detzen* (2012), S. 53; *Ballwieser* (2014), S. 461.
[52] Vgl. IASB CF.2.4; IASB CF.2.5; IASB CF.2.20; IASB CF.BC3.10; IASB CF.QC5; *Baetge/Kirsch/Thiele* (2021), S. 145-152; *EY IGAAP* (2021), S. 54 f.
[53] Vgl. IASB CF.QC4.
[54] Vgl. IASB CF.QC18; *Pellens et al.* (2021), S. 102.
[55] Vgl. IASB CF.2.21; *Pellens et al.* (2021), S. 106 f.; *EY IGAAP* (2021), S. 55.
[56] Vgl. *Kirsch et al.* (2012), S. 766.
[57] Vgl. IASB CF.2.23.

Die Informationsvermittlung im Abschluss ist dabei stets durch den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit beschränkt.[58]

Neben den fundamentalen Anforderungen liegen mit den Kriterien der Vergleichbarkeit (*comparability*), Nachprüfbarkeit (*verifiability*), Zeitnähe (*timeliness*) und Verständlichkeit (*understandability*) hierarchisch untergeordnete Anforderungen vor.[59] Mit Einhaltung der nachgelagerten Kriterien wird keine entscheidungsnützliche Information konstituiert, sondern lediglich verbessert.[60] Infolgedessen müssen Informationen den fundamentalen Kriterien genügen, um als entscheidungsnützlich zu gelten, selbst wenn keine der fördernden Anforderungen erfüllt wird.[61] Die fördernden Grundsätze haben keine hierarchische Ordnung. Stattdessen werden sie im Rahmen eines iterativen Prozesses berücksichtigt, wobei jede Anforderung möglichst umfassend beachtet werden soll.[62]

2.1.3 Fundamentale und fördernde qualitative IFRS-Anforderungen

2.1.3.1 Konstituierung durch fundamentale Anforderungen

2.1.3.1.1 Relevanz

Wird ein potenziell entscheidungsnützlicher Sachverhalt für den primären Adressatenkreis identifiziert, so ist zu prüfen, welche Information dieses Vorganges die höchste Relevanz aufweist.[63] Eine Information entspricht dem Merkmal der **Relevanz**, wenn ihr die Charakteristik zuzusprechen ist, Entscheidungen hinsichtlich der Kapitalvergabe des Adressaten zu beeinflussen.[64] Die Information hat somit eine Bedeutung bei der Entscheidungsfindung. Ein Einfluss auf die Kapitalvergabeentscheidung ist zu konstatieren, wenn die Rechnungslegungsinformation für die Adressaten einen **Prognosewert** (*predictive value*) und/oder einen **Bestätigungswert** (*confirmatory value*) beinhaltet.[65] Der Prognosewert einer Information hängt davon ab,

---

[58] Vgl. IASB CF.QC35; *Hoffmann/Detzen* (2012), S. 55; Das Kosten-Nutzen-Verhältnis wird indes vom IASB in seinem Konsultationsprozess der Standardentwicklung analysiert, ein Verzicht auf die Breitstellung einer Information von Seiten der Anwender dürfte daher nur schwer zu rechtfertigen sein. Vgl. *Dobler/Hettich* (2007), S. 33.

[59] Vgl. IASB CF.QC19; *Kirsch et al.* (2012), S. 766; *Hoffmann/Detzen* (2012), S. 54.

[60] Vgl. IASB CF.QC19 und BC3.10; *Pellens et al.* (2021), S. 109 f.

[61] Vgl. IASB CF.QC33.

[62] Vgl. IASB CF.2.38; *Pelger* (2011), S. 914 f.; *Kirsch* (2011), S. 31.

[63] Vgl. IASB CF.2.21.

[64] Vgl. IASB CF.2.6; IASB CF.2.11; IASB CF.BC.311.

[65] Vgl. IASB CF.2.7; CF.2.10. Ob die Information in die Entscheidungsgrundlage einfließt, ist hierbei unerheblich.

wie aussagekräftig und verlässlich sie als Inputparameter für die Beurteilung zukünftiger Entwicklungen ist.[66] D.h. je besser die Information als Grundlage für die Einschätzung von zukünftigen Entwicklungen geeignet ist, desto höher ist ihr Prognosewert. Der Bestätigungswert einer Information manifestiert sich in der Fähigkeit, bereits getroffene Beurteilungen zu bestätigen oder zu korrigieren, was direkt die Rechenschaftsfunktion (*stewardship*) als einen wesentlichen Inputfaktor der Bewertungsnützlichkeit anspricht.[67] Eine klare Aufteilung zwischen der Prognose- und Bestätigungseigenschaft einer Information ist in den meisten Fällen nicht möglich, da oftmals inhärente Verbindungen zwischen beiden Aspekten bestehen.[68]

Wenn die Fundamentaleigenschaft Relevanz konsequent umgesetzt wird, müssten dem Adressaten jedoch stets alle verfügbaren Informationen zur Verfügung gestellt werden.[69] Durch den Grundsatz der **Wesentlichkeit** (*materiality*) wird die Informationsvermittlung stattdessen auf den Umfang begrenzt, der eine spürbare Einflussnahme auf die kapitalanlagebezogene Entscheidung ausübt. Informationen gelten als wesentlich, wenn ihr Weglassen oder eine inkorrekte Wiedergabe die Entscheidungsfindung der Adressaten des Abschlusses beeinträchtigen und somit die Entscheidungen zur Ressourcenallokation verändern könnte.[70]

2.1.3.1.2 Glaubwürdige Darstellung

Um die Entscheidungsnützlichkeit einer Information zu begründen, muss diese nicht nur für die Ressourcenallokation der Eigen- und Fremdkapitalgeber relevant sein, sondern darüber hinaus auch den zugrundeliegenden Sachverhalt glaubwürdig darstellen.[71] Dem Grundsatz der **glaubwürdigen Darstellung** wird entsprochen, wenn die abgeleiteten Sekundärprämissen erfüllt werden, d.h. ein Sachverhalt auf bilanzieller Ebene vollständig, neutral (ohne subjektive Verzerrungen) und frei von Fehlern ist.[72] Der **Vollständigkeitsgrundsatz** (*complete*) bedeutet nicht allein die Erfassung sämtlicher Geschäftsvorfälle, sondern schließt auch die Bereitstellung aller erforderlichen Informationen ein, die für ein umfassendes Verständnis eines Sachverhalts durch

[66] Vgl. IASB CF.2.8; *Lübbig/Kühnel* (2020), Tz. 58.
[67] Vgl. *Ewelt-Knauer* (2010), S. 17.
[68] Vgl. IASB CF.2.10; *Lübbig/Kühnel* (2020), Tz. 58.
[69] Vgl. *Pellens et al.* (2021), S. 100.
[70] Vgl. IASB CF.2.11; IASB CF.BC3.17 f. Ferner ist der Grundsatz für Wesentlichkeit in IAS 1 verankert und damit als verbindliche Norm anzuwenden, vgl. IAS 1.29.
[71] Vgl. IASB CF.2.12. Vgl. *IASB* (2014a), abgerufen am: 19.12.2022. *Ballwieser* (2014), S. 461 f. kritisch dazu.
[72] Vgl. IASB CF.2.12; IASB CF.2.13; *Baetge/Kirsch/Thiele* (2021), S. 148 f.

die Abschlussadressaten notwendig sind.[73] **Neutralität** liegt vor, wenn eine Information unvoreingenommen ausgewählt und dargestellt wird.[74] Subjektive Verzerrungen stehen im Widerspruch zu einem neutralen Abbild der Finanzinformationen.[75] Der Neutralitätsgrundsatz wird außerdem durch das Vorsichtsprinzip (*cautious prudence*) gestützt. Dieses Prinzip weist darauf hin unter Unsicherheit vorsichtig zu entscheiden, sodass Bewertungsentscheidungen in einer Einschätzung münden, die weder zu optimistisch noch zu pessimistisch (Verzerrung) ist.[76] Eine verzerrte Abbildung entsteht bspw. auch durch eine konsequent konservative Rechnungslegung, da diese die tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens zunächst unter- und später überzeichnet.[77]

Das IASB bestätigt im überarbeiteten Rahmenkonzept 2018, Bewertungsunsicherheit könne sich auf die wirklichkeitsgetreue Darstellung auswirken. Bei der Überarbeitung des konzeptionellen Rahmenwerks wurde das **Vorsichtsprinzip** besonders betont, um den Grundsatz der Neutralität nach IFRS zu unterstützen. Es wird so definiert als die Notwendigkeit, Ermessensentscheidungen in einem unsicheren Umfeld mit Umsicht zu treffen, was als Beitrag zur Wahrung der Neutralität gilt.[78] Relevante Informationen können mitunter ein hohes Maß an Bewertungsunsicherheit aufweisen, was ihre Entscheidungsnützlichkeit beeinträchtigen kann.[79] Dem Sekundärgrundsatz der Fehlerfreiheit wird nachgekommen, wenn bei der Abbildung einer Information keine Fehler oder Säumnisse in der Beschreibung vorliegen. Dieses Merkmal verlangt von Unternehmen nicht die vollkommen fehlerfreie Darstellung von Informationen, sondern vielmehr eine fehlerfreie Auswahl und Implementierung eines Verfahrens zur Generierung von Informationen.[80] Es bezieht sich somit primär auf die konkrete Entwicklung einer Information. Die Anforderung wird daher auch von Schätzwerten erfüllt, sofern der Herleitungsprozess fehlerfrei und klar beschrieben ist und der Wert als solcher bezeichnet wird.[81] Im vorherigen

[73] Vgl. IASB CF. 2.14; Einschließlich notwendiger Daten, Beschreibungen, Erläuterungen sowie Verweise. Durch den IAS 1.13 wird außerdem die ansatzbezogene Vollständigkeit im Standard verankert.
[74] Vgl. IASB CF.2.15.
[75] Vgl. *Lorson/Gattung* (2008), S. 560.
[76] Vgl. IASB CF.2.16.
[77] Vgl. *Pelger* (2011), S. 914.
[78] Vgl. *Wiley Text* (2022), S. 12.
[79] Vgl. IASB CF.2.12 f.; *EY Scout* (2018), abgerufen am: 10.11.2022. Der Standardsetter bezieht sich im aktualisierten Rahmenkonzept wieder auf das Vorsichtsprinzip, das mit der Aktualisierung des vorherigen Rahmenkonzepts im Jahr 2010 entfernt worden war. Im Jahr 2010 wurde zunächst nur das Kapitel zur Phase A veröffentlicht, während der Rest unterbrochen und erst bis zum Jahr 2018 vollständig überarbeitet wurde. Vgl. *Deloitte* (2018b), abgerufen am: 10.11.2022.
[80] Vgl. *Whittington* (2008), S. 157.
[81] Vgl. *Pellens et al.* (2021), S. 101; *Lübbig/Kühnel* (2020), Tz. 74; *Kampmann* (2011), Rn. 27.

konzeptionellen Rahmenwerk wurde das Merkmal der wirtschaftlichen Betrachtungsweise (*substance over form*) nicht als eigenständige Anforderung hervorgehoben. Nach Ansicht der Standardsetzenden ist die wirtschaftliche Betrachtungsweise bereits integraler Bestandteil des Konzepts der glaubwürdigen Darstellung und somit untrennbar damit verbunden.[82] Diese Interpretation veranlasste allerdings einige Anwendende zur Schlussfolgerung, dieser Grundsatz habe keine Gültigkeit mehr. Um das zu verhindern, hat das IASB in das überarbeitete Rahmenkonzept 2018 erneut einen expliziten Hinweis auf die Notwendigkeit aufgenommen, „die Substanz des zugrunde liegenden Vorgangs wirklichkeitsgetreu abzubilden".[83] Gemäß der wirtschaftlichen Betrachtungsweise sollten Geschäftsvorfälle und sonstige Ereignisse basierend auf ihrem wirtschaftlichen Gehalt dargestellt werden und nicht nach ihrer rechtlichen Gestaltung.[84]

2.1.3.2 Unterstützung durch fördernde qualitative Kriterien

2.1.3.2.1 Vergleichbarkeit

Das Merkmal der **Vergleichbarkeit** ermöglicht Abschlussadressaten, anhand der Informationen Parallelen und Unterschiede zwischen zwei oder mehreren ökonomischen Sachverhalten zu identifizieren und nachvollziehen können.[85] Zur Umsetzung der Vergleichbarkeit dieser Informationen wird die **Stetigkeit** (*consistency*) der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden hervorgehoben.[86]

2.1.3.2.2 Nachprüfbarkeit

Die Verifizierbarkeit ist als **Nachprüfbarkeit** zu interpretieren und hilft fundiert sicherzustellen, dass die dargestellten Informationen durch die Abschlusserstellung tatsächlich den jeweiligen ökonomischen Sachverhalt widerspiegeln, den sie angeben.[87] Das Merkmal verlangt von unterschiedlichen sachkundigen Abschlussadressaten grundsätzlich, zu einem Konsens zu gelangen. Um ermessensbehaftete Informationen bereitzustellen, bedarf es einer **hinreichenden**

---

[82] Vgl. IASB CF.BC3.26; *Gassen/Fischkin/Hill* (2008), S. 878; *Kampmann/Schwedler* (2006), S. 527; *Theile* (2012), Rz. 278.
[83] Vgl. IASB CF.BC3.26; *EY Scout* (2018), abgerufen am: 10.11.2022.
[84] Vgl. *Wiley Text* (2022), S. 12.
[85] Vgl. IASB CF.2.24 f.; *Lübbig/Kühnel* (2020), Tz. 76; *Dobler/Hettich* (2007), S. 33.
[86] Vgl. IASB CF 2.24 f.; *Ruhnke/Sievers/Simons* (2023), S. 221 f.
[87] Vgl. IASB CF 2.30 f.

Objektivierung.[88] Das gelingt ihnen entweder auf Basis der dargestellten Abschlussinformationen oder der Inputfaktoren eines ggf. genutzten Bewertungsverfahrens.[89]

2.1.3.2.3 Zeitnähe und Verständlichkeit

Das Merkmal der **Zeitnähe** (*timeliness*) erfordert eine angemessene aktuelle Abschlusserstellung, um Abschlussadressaten eine rechtzeitige Reaktion auf **aktuelle Ereignisse** zu ermöglichen. Umso älter die Informationen über bestimmte Transaktionen oder Geschäftsvorfälle sind, desto weniger beeinflussen sie die Entscheidungen und desto geringer ist der potenzielle Mehrwert der Information.[90] Der Entscheidungsnutzen kann unter Berücksichtigung einer klaren Informationsgewährung unterstützt werden, indem Abschlussinformationen klar und präzise aufbereitet, hinreichend erläutert und sachgerecht strukturiert – in angemessenem Umfang – präsentiert werden.[91]

2.1.3.2.4 Kostenrestriktion

Die Bereitstellung entscheidungsnützlicher Angaben verursacht hohe **Kosten**, deshalb muss der daraus **abgeleitete Nutzen** gerechtfertigt werden.[92] Die Kostenrestriktion verlangt demnach eine angemessene Relation zwischen dem durch die Beschaffung verursachten Aufwand und dem zusätzlichen Nutzen der Information.

---

[88] Vgl. *Baetge* (1970), S. 16 f.; *Koelen* (2009), S. 16-19; *Leffson* (1987), S. 470-475. Zum Objektivierungsgrundsatz der IFRS-Rechnungslegung siehe grundlegend *Küting* (2011), S. 1405. Das Ziel des IASB ist, unzureichend nachprüfbare und nachvollziehbare Angaben, wie bspw. zukünftige Cashflows nicht vollkommen von den Offenlegungspflichten ausschließen zu müssen. Vgl. *Schruff* (2011), S. 859; IASB CF.BC3.36. Intersubjektive Nachprüfbarkeit ist allerdings keine notwendige Bedingung für entscheidungsnützliche Informationen. Vgl. *Gassen/Fischkin/Hill* (2008), S. 879; *Schruff* (2011), S. 859.

[89] Vgl. IASB CF 2.30 f.

[90] Vgl. IASB CF 2.33 f.

[91] Vgl. IASB CF 2.34 f.

[92] Vgl. IASB CF 2.39.

2.1.4 Zusammenfassung der qualitativen Anforderungen des konzeptionellen Rahmenwerks

Die mit der IFRS-Rechnungslegung bereitgestellten Abschlussinformationen müssen die fundamentalen, qualitativen Merkmale der Relevanz und der glaubwürdigen Darstellung erfüllen,[93] um entscheidungsnützliche Informationen zu konstituieren. Darüber hinaus sollen die Informationen durch die Anforderungen der Vergleichbarkeit, Nachprüfbarkeit, Zeitnähe und Verständlichkeit vollumfänglich unterstützt werden.[94] Mit Einhaltung der Prämissen erfüllen die avisierten Informationen das Postulat der Entscheidungsnützlichkeit, indem sie ein adäquates Bild der VFE-Lage vermitteln.[95]

2.2 Notwendigkeit eigener IFRS-Vorschriften für ökonomische Absicherungsverhältnisse

In Bezug auf die durch das Management vorgenommenen Hedging-Aktivitäten können Kapitalgeber (*principal*) ohne spezielle Rechnungslegungsinformationen die durch das Management herbeigeführten Sicherungsmaßnahmen und deren Wirkung nicht erkennen (*hidden action*).[96] Selbst wenn der Prinzipal Kenntnis über die vorgenommenen Sicherungsbeziehungen erlangt, bleibt stets das Risiko einer opportunistischen Informationspolitik durch den Agenten, bei der Informationen über die erzielten Wirkungsgrade vorenthalten oder verzerrt werden (*hidden information*).[97]

Durch die Implementierung von Rechnungslegungs- und Publizitätspflichten im Bereich des ökonomischen Risikomanagements können asymmetrisch verteilte Informationen über Absicherungspraktiken reduziert werden. Dies führt zu einer unverzerrten und realitätsnahen Darstellung der Leistung und Ergebnisse des Agenten. Zudem können Agenten den Prinzipalen ein konformes Verhalten gegenüber marktüblichen Risikomanagementmaßnahmen signalisieren, um das Investitionsrisiko der Prinzipale zu verringern und damit einhergehend die Kapitalkosten für die Agenten zu senken.[98]

[93] Vgl. IASB CF.2.4; IASB CF.2.20; IASB CF.BC3.10.
[94] Vgl. IASB CF.2.23.
[95] Vgl. IASB CF.BC3.44
[96] Vgl. *Panaretou/Shackleton/Taylor* (2013), S. 116 f.; *Pollmann* (2022), S.68.
[97] Vgl. *Pollmann* (2022), S. 72.
[98] Vgl. *Marten/Quick/Ruhnke* (2020), S. 103.

Marktpreisrisiken sind in Industrieunternehmen zentraler Absicherungsgegenstand und resultieren aus dem Leistungserstellungsprozess und dessen Finanzierung. Um die Marktpreisrisiken gezielt zu kompensieren, werden im Risikomanagement – auf Basis finanzwirtschaftlicher Hedging-Strategien – ökonomische Sicherungsbeziehungen aufgebaut.[99] Unter Beachtung der Zielsetzung und der qualitativen Anforderungen[100] der IFRS-Rechnungslegung muss es die Aufgabe der einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften sein, den ökonomischen Gehalt der Absicherung von Marktpreisrisiken adäquat in der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung[101] (GuV) abzubilden.[102] Für eine sachgerechte Darstellung in der Bilanzierung von ökonomischen Absicherungsverhältnissen ist es wesentlich, bei der ökonomischen Absicherung die zu sichernden Risikopositionen und die entgegengesetzten Sicherungsgeschäfte auf bilanzieller Ebene als eine Einheit zu bündeln.[103] In der Einheit kompensieren sich Wertschwankungen bzw. Veränderungen der Zahlungsströme, und die Darstellung der ökonomischen Absicherungsverhältnisse bietet ein unverzerrtes Bild der VFE-Lage. Diese Informationen ermöglichen Abschlussadressaten relevante und entscheidungsnützliche Informationen, um die Höhe des zukünftigen Cashflows eines Unternehmens sowie die damit verbundenen Unsicherheiten zu bestimmen.[104]

Nach dem Einzelbewertungsgrundsatz sind die Bestandteile einer Sicherungsbeziehung, nämlich das Grundgeschäft und das Sicherungsinstrument, einzeln anzusetzen und zu bewerten.[105] Damit sind die beiden gegenläufigen Bestandteile eines ökonomischen Absicherungsverhältnisses nach den allgemeinen Ansatz- und Bewertungsvorschriften nicht als ökonomische Einheit, sondern separat zu bilanzieren. Bei Betrachtung der Bestandteile der Hedge-Beziehung finden **unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe Anwendung** (*mixed-model*).[106] Wenn Grund- und Sicherungsgeschäfte in der Rechnungslegung asynchron dargestellt werden, sei es in Bezug

[99] Vgl. *Löw* (2004b), S. 35; *Löw* (2009), S. 170; *Schmidt* (1996), S. 42; *Gebhardt/Mansch* (2001), S. 35; *Timmermann* (2004), S. 381.
[100] Vgl. Kapitel 2.1.3.
[101] Der Begriff GuV wird als Synonym zum Begriff Periodenergebnis verwendet.
[102] Vgl. *Große* (2010), S. 191.
[103] Vgl. *Kuhn* (2010), S. 104.
[104] Vgl. *Kuhn* (2010), S. 104; *Scharpf/Luz* (2000), S. 275; *Wiese* (2009), S. 70; *Gebhardt/Naumann* (1999), S. 1462.
[105] Vgl. IASB CF.4.44; *Baetge/Kirsch/Thiele* (2021), S. 150-152; *Große* (2007), S. 33. Der Einzelbewertungsgrundsatz ergibt sich im Gegensatz zu den handelsrechtlichen Vorschriften lediglich implizit aus. Vgl. IASB CF.4.44, IAS 1.29 und IAS 1.33.
[106] Vgl. *Kuhn/Scharpf* (2006), S. 352; *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg* (2017), S. 28, Tz. 1.

auf den Ansatz oder auf die Bewertung, führen die dadurch entstehenden Bilanzierungsanomalien zu einer verfälschten Darstellung der ökonomischen Absicherung von Marktpreisrisiken.[107] Die Bilanzierung ökonomischer Sicherungsbeziehungen als eine Einheit ergibt sich somit hauptsächlich aus der Notwendigkeit, auftretende **Rechnungslegungsanomalien** zu **beseitigen**.

Bevor eine detaillierte Untersuchung der Rechnungslegungsvorschriften gemäß IFRS 9 zum Hedge Accounting in Kapitel 3.4 stattfindet, werden in den folgenden Kapiteln zunächst die Grundlagen des ökonomischen Risikomanagements, insbesondere im Hinblick auf Fremdwährungsrisiken, erläutert.

[107] Vgl. *Glaser/Hachmeister* (2017), Tz. 424; *Pferdehirt* (2019), Tz. 25.1; *Hartenberger/Varain* (2014), Tz. 414 f.; *Lorenz* (1997), S. 146.

3. Ökonomische und bilanzielle Absicherung von Fremdwährungsrisiken

3.1 Risikomanagement als Bezugsrahmen für ökonomische Sicherungsstrategien

3.1.1 Anforderung an das Risikomanagement im Industriesektor

Im Rahmen des Hedge Accounting stellt der Einsatz von Derivaten zur Absicherung von Marktpreisrisiken eine grundlegende Voraussetzung dar. Aus diesem Grund sollen in diesem Kapitel die Grundlagen sowie Notwendigkeit eines Risikomanagements in Unternehmen vorgestellt werden, da diese essentiell für das Verständnis der darauf aufbauenden Kapitel sind.

Die im Sprachgebrauch gebildete Interpretation für Risiko lässt sich aus dem lateinischen Ursprung (Risiko = lat. riskare) ableiten. Hierbei wird das Risiko als Wagnis oder Gefahr verstanden, Verluste zu erwirtschaften, die mit Unsicherheits- und Zufälligkeitsfaktoren bewertet wurden und mit sämtlichen wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden sind.[108] Es stellt das Risiko künftig eintretender Geschehnisse dar, die sich aufgrund von unvollständigen Informationen ergeben.[109] In dieser Arbeit definiert sich Risiko als das Potenzial einer Verschlechterung der VFE-Lage eines Unternehmens durch die Wertänderung einer Risikoposition im Vergleich zur erwarteten VFE-Lage.[110] Als Chance wird demnach die Möglichkeit der Verbesserung der tatsächlichen VFE-Lage eines Unternehmens gegenüber der Erwartungshaltung angesehen.

Die Abgrenzung und Klassifizierung finanzwirtschaftlicher Risiken ist für das Verständnis der Risikomanagementstrategien und Absicherungsaktivitäten von zentraler Bedeutung. Angesichts des internationalen Konkurrenzdrucks und einer stetig zunehmenden Dynamik stehen Wirtschaftseinheiten vor wachsenden Herausforderungen.[111] Um die interne Risikosteuerung im Unternehmen zu differenzieren, werden Risiken unterschiedlich gruppiert. Hinsichtlich ihrer Entstehung und Einflusssphäre werden die Risiken primär in endogene (*internal*) und exogene (*external*) Risiken unterteilt,[112] Exogene Risikofaktoren resultieren beispielsweise aus politischen, rechtlichen oder soziokulturellen Gegebenheiten. Obwohl externe Risiken ständig die

[108] Vgl. *Bieg/Waschbusch* (2017), S. 833 f.; *Dobler* (2004), S. 9; *Bitz* (2000), S. 13; *Fiege* (2006), S. 38; *Weber/Weißenberger/Liekweg* (1999), S. 1711. Die Begriffe Risiko, Ungewissheit und Unsicherheit werden im Rahmen dieser Arbeit nicht unterschieden, im Sinne einer objektivierbaren Eintrittswahrscheinlichkeit, da hier nicht relevant. Siehe hierzu m.W.n. ferner *Schulze* (2001), S. 36; *Baetge/Schulze* (1998), S. 939 f.; *Baetge* (1970), S. 76; *Schmitz/Wehrheim* (2006), S. 15.

[109] Vgl. *Diederichs* (2018), S. 8 f.; *Franke/Hax* (2009), S. 268 f.; *Wieben* (2004), S. 40; *Fiege* (2006), S. 43 f.; *Nguyen* (2007), S. 11; *Dobler* (2004), S. 9; *Kless* (1998), S. 93.

[110] Vgl. *Gebhardt* (2000), S. 70.

[111] Vgl. *Broll/Wahl* (2012), S. 152; *Rapp* (2010), S. 236; *Gusinde/Wittig* (2007), S. 478.

[112] Vgl. *Diederichs* (2018), S. 98; *Romeike* (2003), S. 168; *Sartor/Bourauel* (2013), S. 9.

ökonomische Risikosteuerungsstrategie beeinflussen, werden sie nicht aktiv gesteuert, weshalb von einer detaillierten Nachverfolgung abgesehen wird. Endogene Risiken hingegen resultieren aus unternehmerischen Entscheidungen und können sowohl operationelle als auch finanzwirtschaftliche Risiken umfassen.[113]

In Abb. 3 werden die Risikokategorien systematisch dargestellt. **Finanzielle Risiken** eines Unternehmens betreffen hauptsächlich **Marktpreisrisiken**. Diese entstehen durch die Unsicherheit über potenziell nachteilige Wertveränderungen von Marktpreisen, wechselseitigen Abhängigkeiten und/oder Volatilitätsniveaus.[114] Die operationellen Risiken hingegen resultieren aus Mängeln oder Fehlern in internen Prozessen, bspw. strategischen Fehlentscheidungen.[115]

Abb. 3: Risikoklassifizierung[116]

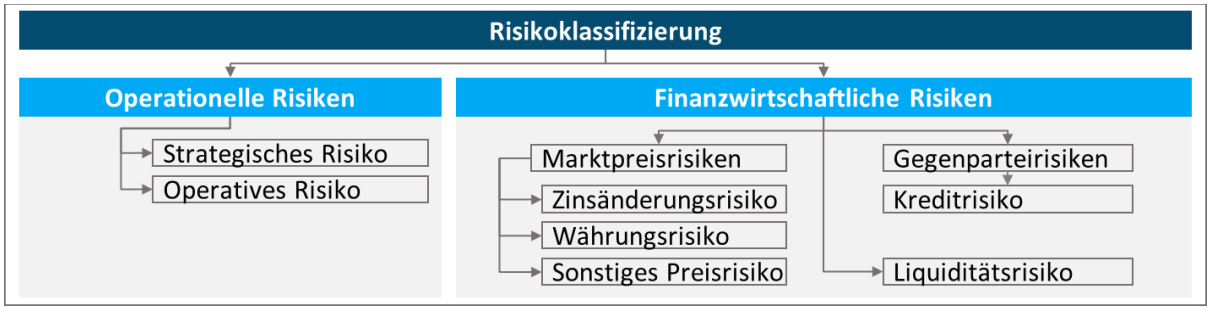

Marktpreisrisiken umfassen insbesondere mögliche negative Entwicklungen von Devisenkursen, Zinssätzen und Rohstoffpreisen auf den Absatz- und Beschaffungsmärkten und werden meist im finanzwirtschaftlichen Treasury-Management gesteuert. Marktpreisrisiken können sowohl **Marktwert- als auch Zahlungsstromänderungen** herbeiführen[117] und sind den finanziellen Erfolgsrisiken zuzuordnen.[118] Der Preisfaktor lässt sich in **Zinsänderungs-, Währungs- und sonstige Preisrisiken** unterteilen.[119]

[113] Vgl. *Romeike/Huth* (2016), S. 56; *Baule* (2019), S. 32; *Romeike* (2003), S. 169; *Pollmann* (2022), S. 9.
[114] Vgl. *Verband Deutscher Treasurer e.V.* (2008), abgerufen am: 15.12.2022.
[115] In dieser Arbeit wird nicht näher auf die operationellen Risiken eingegangen.
[116] In Anlehnung an *Romeike/Huth* (2016), S. 56.
[117] Vgl. *DRS 20* (2012), Tz. 11; IFRS 7 Anhang A; *Kropp/Gillenkirch* (2004), S. 87. Darüber hinaus entstehen Marktpreisrisiken aus der Wettbewerbsstellung des Unternehmens, vor allem bezogen zum Kapitalmarkt. Vgl. *Scharpf/Luz* (2000), S. 88; *Kless* (1998), S. 94. Zahlungsstromänderungen und Cashflow-Änderungen werden als Synonyme behandelt sowie Marktwertänderungen und Fair-Value-Änderungen.
[118] Vgl. *Sartor/Bourauel* (2013), S. 9 f.; *Schierenbeck/Lister/Kirmße* (2008), S. 6; *Wiedemann* (2003), S. 199. Finanzmarktrisiken und Marktpreisrisiken werden regelmäßig auch als Synonym behandelt. Vgl. *Brunner-Kirchmair/Pernsteiner* (2017), S. 74.
[119] Vgl. *Scheffler* (1994), S. 9; *Pollmann* (2022), S.10. Zins- und Zinsänderungsrisiko, Rohstoffpreise und Güterpreise sowie (Fremd-) Währungs-, Währungskurs-, Wechselkursrisiko – und FX-Risiko werden im Laufe der Arbeit als Synonyme verwendet.

Die Veränderung des Marktzinsniveaus wird als Zinsrisiko bezeichnet, infolge eines veränderten Marktzinsniveaus kann sich die VFE-Lage eines Unternehmens negativ entwickeln.[120] Das Zinsänderungsrisiko kann sowohl zu zinsinduzierten Zahlungsstrom- oder auch Marktwertänderungen führen.[121] Im Bankensektor liegt der Fokus hauptsächlich auf der Zinsmarge, während bei Industrieunternehmen Zahlungsstromänderungen aufgrund von Zinsrisiken vor allem eine negative Auswirkung von zinstragenden Positionen darstellen.[122]

Das Fremdwährungsrisiko nimmt einen zentralen Stellenwert bei der Steuerung von Marktpreisrisiken ein und weist für Industrieunternehmen häufig die größte Bedeutung auf.[123] Währungsrisiken repräsentieren das Risiko von Veränderungen der zukünftigen Zahlungsströme oder des Marktwertes durch Devisenkursänderungen. Dies bedeutet eine mögliche Beeinträchtigung der VFE-Lage durch schwankende Austauschverhältnisse zwischen den Währungen.[124] Das Fremdwährungsrisiko, als näher zu betrachtende Risikoart, tritt ebenfalls in zwei Ausprägungen auf: als Marktwertrisiko und als Zahlungsstromrisiko.[125]

Neben Zins- und Währungsrisiken rekurrieren sonstige Marktpreisrisiken regelmäßig auf weitere Faktoren wie Aktienkurse,[126] Waren- oder bestimmte Rohstoff- bzw. Güterpreise.[127] Ist der betriebliche Herstellungsprozess eines Unternehmens von Waren oder Rohstoffen als Input- bzw. Output-Faktor abhängig, resultieren Preisänderungsrisiken aufgrund des zeitlichen Auseinanderfallens von Einkauf, Produktion und Absatz.[128]

Bezogen auf das **Gegenparteirisiko** symbolisiert das Kreditrisiko die Möglichkeit eines Ausfalls von Kontrahenten bei der Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen. Angesichts des Kreditrisikos wird zwischen dem Ausfallrisiko und dem Bonitätsrisiko differenziert. Während sich

[120] Vgl. *Romeike/Hager* (2020), S. 634; *Scharpf/Luz* (2000), S. 90f.; *Scheffler* (1994), S. 13.
[121] Vgl. *Gleißner* (2017), S. 154; IFRS 7 Anhang A; *Eller et al.* (2010), S. 73 f.; *Held/Freidl/Khuen* (2007), S. 385.
[122] Vgl. *Held/Freidl/Khuen* (2007), S. 385.
[123] Vgl. *Walterscheidt/Klöcker* (2009), S. 321 f.; *Wiedemann* (2003), S. 205; *Glaum/Förschle* (2000a), S. 40; *Eller et al.* (2010), S. 86; *Pollmann* (2022), S. 12.
[124] Vgl. *Rudolph/Schäfer* (2010), S. 6; *Scheffler* (1994), S. 10. Durch die Höhe der Fremdwährungspositionen und dessen Schwankung bestimmt sich das Risiko, die Schwankungen wiederum werden von Volatilitäten auf dem Devisenmarkt, Zinsstruktur und das Zinsniveau beeinflusst. Vgl. *Stocker* (2013), S. 25 f.
[125] Vgl. *Kuhn/Hachmeister* (2015), S. 309, Tz. 10; *Stauber* (2019), S. 369. Neben dem Transaktions- und Translationsrisiko gibt es auch das ökonomische Risiko. Vgl. *Stauber* (2019), S. 35; *Bösch* (2019), S. 152.
[126] Das Aktienkursrisiko drückt die Gefahr aus, dass durch Aktienkursbewegungen an den Börsen die Aktienbestände bzw. der Marktwert der Aktien den Wert des Unternehmensportfolios mindert und dadurch gleichzeitig die VFE-Lage negativ beeinträchtigt. Vgl. *Schierenbeck/Lister/Kirmße* (2008), S. 447.
[127] Vgl. IFRS 7.B25.
[128] Vgl. *Kühne* (2010), S. 108. Bspw. Metalle, Platin, Palladium, Strom, Gas und Öl. Vgl. *Rudolph/Schäfer* (2010), S. 10.

das Bonitätsrisiko auf eine erhöhte Ausfallwahrscheinlichkeit abstellt, fokussiert sich das Ausfallrisiko auf den tatsächlichen Zahlungsausfall des Vertragspartners.[129] Folglich veranlasst das Kreditrisiko eine Berücksichtigung der Wertminderung von Finanzinstrumenten aufgrund von Bonitätsverschlechterungen des Kontrahenten.[130] Das **Liquiditätsrisiko** verdeutlicht hingegen die Gefahr einer unvollständigen oder unpünktlichen Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen.[131]

Der dominierende Grund für die Positionierung von Derivaten sowie Gegenstand des Handels sind die Marktpreisrisiken.[132] Durch den Handel mit Derivaten können Unternehmen ihre Positionen den sich verändernden Marktpreisbedingungen anpassen und somit ihre finanzielle Stabilität und Rentabilität gewährleisten. Das **Marktpreisrisiko** ist daher der **zentrale Fokus des Risikomanagements**. Während bei Kreditinstituten vor allem das Zinsänderungsrisiko eine übergeordnete Rolle einnimmt und das Hauptrisiko darstellt,[133] konzentrieren sich die eingeleiteten Maßnahmen bei Industrieunternehmen regelmäßig auf Fremdwährungsrisiken und den Handel mit Rohstoff- und Güterpreisrisiken entlang der produzierenden und betrieblichen Wertschöpfungskette.[134]

3.1.2 Regulatorisches Umfeld für das Risikomanagement

Ein funktionsfähiges Risikomanagement in Industrieunternehmen ist ein immanenter Bestandteil der Führung. Die Unternehmensführung ist verantwortlich für einen strukturierten Umgang mit Risiken und Chancen, wobei sie auch rechtlich dazu verpflichtet ist. Die zentrale gesetzliche Grundlage für die Einrichtung eines Risikomanagements deutscher Unternehmen gilt bereits

[129] Vgl. *Kuhn/Hachmeister* (2015), S. 384, Tz. 407; *Stauber* (2019), S. 17 f.; *Baule* (2019), S. 196; *Schmidt/Usinger* (2020), Tz. 25; *Brunner-Kirchmair/Pernsteiner* (2017), S. 79; IFRS 7 Anhang A; *Rudolph/Schäfer* (2010), S. 11. Das Kreditrisiko kann ferner das eigene Ausfallrisiko betreffen. Vgl. *Zeller/Ruprecht* (2014), S. 1121.
[130] Vgl. Wertminderungsmodell nach IFRS 9 in *Kuhn/Hachmeister* (2015), S. 164, Tz. 200 f.
[131] Vgl. *Romeike/Hager* (2020), S. 622; *Glaser* (2018), S. 32; *Bieg/Kußmaul/Waschbusch* (2023), S. 48 f.; *Hannemann/Schneider/Weigl* (2013), S. 114; *BaFin* (2017), abgerufen am: 10.11.2022.
[132] Vgl. *Rudolph/Schäfer* (2010), S. 388.
[133] Vgl. *Löw* (2009), S. 173; *Wolke* (2008), S. 108.
[134] Vgl. *Maulshagen/Walterscheidt* (2010), S. 346; *Löw* (2009), S. 173; *Bünting* (2007), S. 396; *Walterscheidt/Klöcker* (2009), S. 321 f.; *Wiedemann* (2003), S. 205; *Pollmann* (2022), S. 14.

seit Inkrafttreten des im Zuge des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) (1998) wesentlich überarbeiteten § 91 Abs. 2 AktG.[135] Es verlangt die Implementierung eines angemessenen Überwachungssystems und regelt die Organisationspflicht der Geschäftsleitung. Die gesetzliche Pflicht zur **Implementierung** eines **Risikoüberwachungssystems** bezieht sich auf die wesentlichen und demnach bestandsgefährdenden Risiken.[136]

Der gesamte Vorstand einer Aktiengesellschaft ist verpflichtet, sich mit den Risiken des Unternehmens auseinanderzusetzen sowie für die Einrichtung eines sog. Risikofrühwarnsystems und eine angemessene interne Revision zu sorgen.[137] Mit Einführung des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Aktienrechts (UMAG) im Jahr 2005 wurde die im Gesellschaftsrecht eingebettete Business Judgement Rule etabliert. Diese regelt als Teil der Organhaftung die Pflichtverletzungen, die im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflicht der Geschäftsleitung stehen.[138] Entscheidungen der Geschäftsleitung sind im Sinne der Business Judgement Rule „auf der Grundlage angebrachter Information zum Wohle der Gesellschaft" (§ 93 Abs. 1 S. 2 AktG) zu treffen. Allein aus der Wahrung der Sorgfaltspflicht geht die Notwendigkeit eines Risikomanagementsystems hervor.[139]

Mit Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG) im Jahr 2021 wurde im Aktienrecht (§ 91 Abs. 3 AktG) klargestellt, dass ein angemessenes und wirksames Risikomanagementsystem systematisch zu etablieren ist.[140] Diese Vorschriften können grundsätzlich auch auf die Geschäftsleitung einer GmbH übertragen werden (§ 43 Abs. 1 GmbHG), um Nachdruck zu verleihen, wurde aber auch durch das im Jahr 2020 ebenfalls in Kraft getretene Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz – StaRUG) ein obligatorisches Risikomanagement (§ 1 Abs. 1 StaRUG) mittelständischer haftungsbeschränkter Rechtsträger verankert.[141]

---

[135] Vgl. *Begr. RegE KonTraG*, BT-Drs. 13/9712, S. 15. Die Geschäftsleitungspflicht wird auch durch Anregungen des deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) verdeutlicht. Demnach sollte stets ein geeignetes und wirksames Risikomanagement zugrunde liegen. Vgl. *Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex* (2019), Tz. A.2.
[136] Vgl. § 91 Abs. 2 AktG; *Franz* (2000), S. 56.
[137] Vgl. *DRS 20* (2012), Tz. 11; *Hommelhoff/Mattheus* (2007), S. 2788.
[138] Vgl. *Romeike/Hager* (2020), S. 67; *Vanini/Rieg* (2021), S. 141.
[139] Vgl. *Fischer/Schuck* (2021), S. 535; *Gleißner/Stein/Wiedemann* (2021), S. 1490 f.; *Lorenz* (2009), S. 11 f.
[140] Vgl. *Gleißner/Stein/Wiedemann* (2021), S. 1485 i.V.m. § 91 Abs. 3 AktG.
[141] Vgl. *Gleißner/Stein/Wiedemann* (2021), S. 1485 f.

Im Rahmen der Abschlussprüfung werden das **Risikofrüherkennungssystem** und die damit verbundenen Überwachungsmechanismen börsennotierter Aktiengesellschaften geprüft und auf ihre Eignung hin beurteilt (§ 317 Abs. 4 Satz 2 HGB). Eine frühzeitige Erkennung erfordert jedoch die vorherige **Identifizierung der Risiken**.[142] Die Gesetzgebung mahnt in § 91 Abs. 2 AktG die Angemessenheit des Überwachungssystems an und fordert umfangreiche Berichtspflichten insbesondere in Bezug auf das Risikomanagement mit Finanzinstrumenten. Jedoch erläutert die Gesetzgebung weder die Beschaffenheit solcher Überwachungssysteme noch die Kriterien zur Beurteilung der Eignung der von der Unternehmensführung gewählten Maßnahmen und überlässt diese Aspekte der Unternehmenspraxis.[143]
Außerdem sind Unternehmen[144] gemäß § 264 Abs. 1 HGB dazu verpflichtet, einen **Lagebericht** als eigenständiges Dokument zu erstellen, der sowohl Informations- als auch Rechenschaftsfunktionen erfüllt. HGB fordert im Lagebericht eine Einschätzung und Erklärung der erwarteten Entwicklung des Unternehmens mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken, einschließlich diverser Angaben in Verbindung mit Finanzinstrumenten und Sicherungsbeziehungen.[145]

IFRS 7 verlangt über die Berichterstattung zu Finanzinstrumenten hinaus weitere Angaben, die es den Abschlussadressaten ermöglichen sollen, die Art und das Ausmaß der Risiken, denen das berichtende Unternehmen am Bilanzstichtag durch Finanzinstrumente ausgesetzt war, zu beurteilen.[146]

Trotz unterschiedlicher Detailtiefe und Gestaltung der verschiedenen Gesetze und Standards besteht Einigkeit unter den Standardsetzern darüber, dass der Risikomanagementkreislauf auf Basis einer übergeordneten Strategie und Zielsetzung vor allem die Prozessschritte der Risikoidentifikation, -analyse, -steuerung und -kontrolle verfolgt.[147]

[142] Vgl. *Hommelhoff/Mattheus* (2007), S. 2788.
[143] Vgl. *Verband Deutscher Treasurer e.V.* (2008), abgerufen am: 15.12.2022; *Kalwait* (2008), S. 93 f.
[144] Mittelgroße und große Kapitalgesellschaften sowie mittelgroße und große Personenhandelsgesellschaften i.S.v. § 264a Abs. 1 HGB.
[145] Vgl. § 264 Abs. 1 HGB.
[146] Vgl. IFRS 7.31.
[147] Vgl. *Hunziker/Meissner* (2017), S. 8 f.; *Wolf* (2003), S. 51; *Rose/Hampel* (2011), S. 73.

3.1.3 Idealtypischer Risikomanagementkreislauf

Im idealtypischen Risikomanagementkreislauf orientieren sich Industrieunternehmen vor dem Hintergrund nicht klar definierter Vorschriften zur konkreten Gestaltung des industriebetrieblichen Risikomanagements an anerkannten Rahmenwerken. Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) verweist hier auf die Modelle des Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission (COSO), welche sich in der Praxis als Standard für Risikomanagementsysteme durchgesetzt haben.[148]

Die Implementierung des internen Risikomanagements erfolgt in Form eines prozessualen Kreislaufs,[149] der einen stetigen Managementprozess darstellt und sämtliche Aktivitäten eines systematischen Umgangs mit Marktpreisrisiken umfasst.[150] Unter dem **Kreislauf des Risikomanagements** wird sowohl auf Ebene der internen Sichtweise von Banken als auch von Industrie- und Handelsunternehmen regelmäßig die Teilprozesskette der **Risikoidentifikation, -analyse, -steuerung und -kontrolle** subsumiert.[151] Der Implementierung sollte eine individuelle Risikomanagementstrategie und -zielsetzung vorangestellt sein. Diese bilden später auch die Grundlage für das Hedge Accounting, da sich die Bilanzierung auf die in der Hedge-Dokumentation verankerte Strategie bezieht. Das ökonomische Handeln und das Erschließen von neuen Geschäftsmärkten sind immanent mit dem Eingehen von Risiken verbunden. Daher besteht die zentrale Aufgabe des Managements darin, im Einklang mit festzusetzenden Grenzen der Risikoakzeptanz eine konsistente Risikomanagementstrategie zu definieren, die unmittelbar an die allgemeine Unternehmensstrategie anknüpft.[152] Die Risikomanagementstrategie bildet den Ausgangspunkt im Umgang mit Marktpreisrisiken und beachtet darüber hinaus neben den

[148] Vgl. IDW PS261. Diese Empfehlung wird auch von der United States Securities and Exchange Comission (SEC) und von der International Federation of Accountants (ISA 330) ausgesprochen. Vgl. *Menzies* (2004), S. 84.

[149] Risikomanagementstrategie und Zielsetzung, Risikoidentifikation, Risikoanalyse, Risikosteuerung und Risikokontrolle. Vgl. IDW PS26; *Diederichs* (2018), S. 14.

[150] Vgl. *Gleißner* (2017), S. 426; *Albrecht/Huggenberger* (2015), S. 7; *Hunziker/Meissner* (2017), S. 2; *Diederichs* (2018), S. 13; *Wolf* (2011), S. 354; *Sartor/Bourauel* (2013), S. 33 f.; *Gebhardt/Mansch* (2001), S. 150 f.; *Wolf* (2010), S. 869. Das Risikomanagement ist keine einmalige Tätigkeit, sondern ein dynamischer Arbeits- und Lernprozess. Vgl. *Timmermann* (2004), S. 390.

[151] Vgl. IDW PS 981, Tz. A4; *Glaser* (2018), S. 145; *Gleißner* (2017), S. 426; *Fiege* (2006), S. 96; *Priermeier* (2005), S. 16; *Albrecht/Huggenberger* (2015), S. 8; *Wolke* (2008), S. 8; *Gebhardt/Mansch* (2001), S. 151.

[152] Vgl. IDW PS 981, Tz. 31; *Scharpf/Luz* (2000), S. 77 f.; *Romeike/Hager* (2020), S. 81; *Stampfer* (2019), S. 46; *Hartmann-Wendels/Pfingsten/Weber* (2019), S. 374; *Hunziker/Meissner* (2017), S. 7; *Glaser* (2018), S. 145.

externen Einflussfaktoren, wie Marktpreisentwicklung, Konkurrenzsituation oder regulatorisches Umfeld, zugleich die internen Einflussfaktoren, wie bspw. das auf Grundlage der VFE-Lage des Unternehmens zu antizipierende Risikodeckungspotenzial.[153]

Im Rahmen der Risikoanalyse wird i.d.R. auch eine Risikomessung durchgeführt. Dafür existiert eine Vielfalt qualitativer und quantitativer Methoden in der Praxis.[154] In Bezug auf finanzwirtschaftliches Risikomanagement haben sich im Zusammenhang mit Marktpreisrisiken insbesondere Verhältniskennziffern und mathematisch-statistische Verfahren etabliert, sodass neben Kennzahlen wie dem Risk Adjusted Return on Capital[155] zum einen regelmäßig auf Sensitivitäts- und Szenarioanalysen und zum anderen auf dominierende Risikomaße mit zugrunde liegender Wahrscheinlichkeitsverteilung wie den Value at Risk (VaR), Cashflow at Risk (CFaR) oder Earnings at Risk (EaR) referenziert wird.[156] Darüber hinaus finden im Zusammenhang mit Kreditrisiken marktpreisrisikobehafteter Positionen interne und externe Ratingmodelle regelmäßige Anwendung.[157]

Das Risikomanagement dient daher als Bezugsrahmen für ökonomische Sicherungsstrategien, indem es eine strukturierte und standardisierte Methode zur Identifikation, Bewertung, Steuerung und Überwachung von Risiken in einem Unternehmen bietet. Durch eine systematische Analyse der potenziellen Risiken können gezielte Sicherungsstrategien entwickelt werden, die darauf abzielen, eventuelle negative Einflüsse auf die finanzielle Lage des Unternehmens zu minimieren. Demzufolge bietet das Risikomanagement eine fundierte Grundlage für die Entscheidungsfindung bei der Auswahl und Implementierung von Sicherungsmaßnahmen, um die Unternehmensziele effektiv zu unterstützen und mögliche Verluste zu begrenzen. In Abhängigkeit von den ausgewählten ökonomischen Sicherungsmaßnahmen stellt sich die Frage, inwieweit dies die bilanzielle Darstellung des risikostrategischen Instrumentariums beeinflusst und

[153] Vgl. *Pampel/Grötzner* (2016), Tz. 48 f.
[154] Vgl. IDW PS 340 n.F., Tz. A18.
[155] Vgl. *Vanini/Rieg* (2021), S. 297; *Glaser* (2018), S. 94.
[156] Vgl. *Clark* (2011), S. 22 f.; *DRS 20* (2012), Tz. 153; *Härle-Willerich/Rekowski* (2005), S. 6 f.; *Wolke* (2008), S. 11; *Fiege* (2006), S. 165-168; *Gebhardt/Mansch* (2001), S. 64; *Romeike/Hager* (2020), S. 32. Bei Sensitivitätsanalysen werden Konsequenzen der Änderungen von Marktpreisrisikofaktoren auf die aggregierte Position untersucht, indes ohne Wahrscheinlichkeiten zu berücksichtigen. Während der VaR den Maximalverlust angibt, der innerhalb eines bestimmten Zeitraumes und einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau, z.B. 95%) nicht überschritten wird. Zur Ermittlung des VaR wird neben dem Varianz-/Kovarianz-Ansatz regelmäßig die historische Simulation oder Monte-Carlo-Simulation herangezogen. Der CFaR beruht sich auf dem Vorgehen des VaR und übermittelt Informationen über das Risiko im Verhältnis zum Cashflow. Der EaR fokussiert die Simulation bilanzieller Effekte, sodass methodisch auf *income* und *expense* abgestellt wird. Vgl. *Gebhardt/Mansch* (2001), S. 70 f.; *Bock/Chwolka* (2013), S. 496.
[157] Vgl. *Wiedemann* (2002), S. 519; *Hartmann-Wendels/Pfingsten/Weber* (2019), S. 463.

ob die Sicherungsinstrumente im Rahmen des Hedge Accounting angewendet werden können oder sollten.

3.2 Ökonomische Absicherung von Fremdwährungsrisiken

3.2.1 Systematisierung von Fremdwährungsrisiken

Es gibt verschiedene Arten von **Währungsrisiken**. Das Wechselkursrisiko wird zwar oft als Synonym für das Währungsrisiko verwendet, ist dabei aber nur eines von mehreren. Um den Begriff korrekt abzugrenzen, werden im Folgenden die Fremdwährungsrisiken in (1) Wechselkursrisiken (Valutarisiken), (2) Konvertierungsrisiken, (3) Transferrisiken und (4) Währungseventualrisiken unterteilt.[158]

Das (1) **Valutarisiko** entspricht dem Wechselkursrisiko und erklärt den Wert einer Fremdwährung ausgedrückt in Einheiten einer anderen Währung.[159] Es besteht aufgrund der Unsicherheit über die Veränderungen der kalkulierten Valutabeträge, die durch unerwartete Schwankungen der Devisenkurse zwischen der Eigen- und Fremdwährung im zeitlichen Verlauf verursacht werden.[160] Prinzipiell bilden sich Wechselkurse als Austauschrelation von Währungen beim Handel von Devisen auf den Devisenmärkten.[161] Wechselkursrisiken wirken dabei nicht erst ab dem Zeitpunkt des Eigentums oder über die Zeit des Eigentums, sondern schon bei der Planung, eine voraussichtliche Transaktion zu vereinbarten Konditionen zu exportieren oder importieren.[162] Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der im Rahmen der Planung kalkulierte Preis nicht den vorher angenommenen Gegenwert in der Inlandswährung erreicht. Dies kann die Finanzlage verschlechtern und bis zu Liquiditätsproblemen führen.[163] Abb. 4 zeigt bspw. die unvorhersehbaren Wechselkursbeziehungen anhand der Entwicklung der Wechselkursschwankungen des EUR gegenüber dem USD von 1999 bis 2022 in USD und demonstriert die hohen Wechselkursschwankungen anhand eines, für Industrieunternehmen essenziellen, Währungspaares. Für einen EUR erhielt man im Jahr 2022 durchschnittlich etwa 1,05 USD. Im

[158] Vgl. *Eilenberger* (2004), S. 19; *Nagel* (2010), S. 7; *Filippis* (2011), S. 11.
[159] Vgl. *Brunner* (2003), S. 6.
[160] Vgl. *Moser* (1985), S. 72.
[161] Vgl. *Seethaler* (1999), S. 11.
[162] Vgl. *Seethaler* (1999), S. 12.
[163] Vgl. *Schäfer* (1995), S. 95 f.

Vergleich zu den Hochzeiten im Jahr 2008 ist der Wert des EUR damit um knapp 29% gesunken. Im Jahr 2008 war ein EUR noch etwa 1,47 USD wert.[164]

Abb. 4: Entwicklung des Wechselkurses EUR/USD – 1999 bis 2022[165]

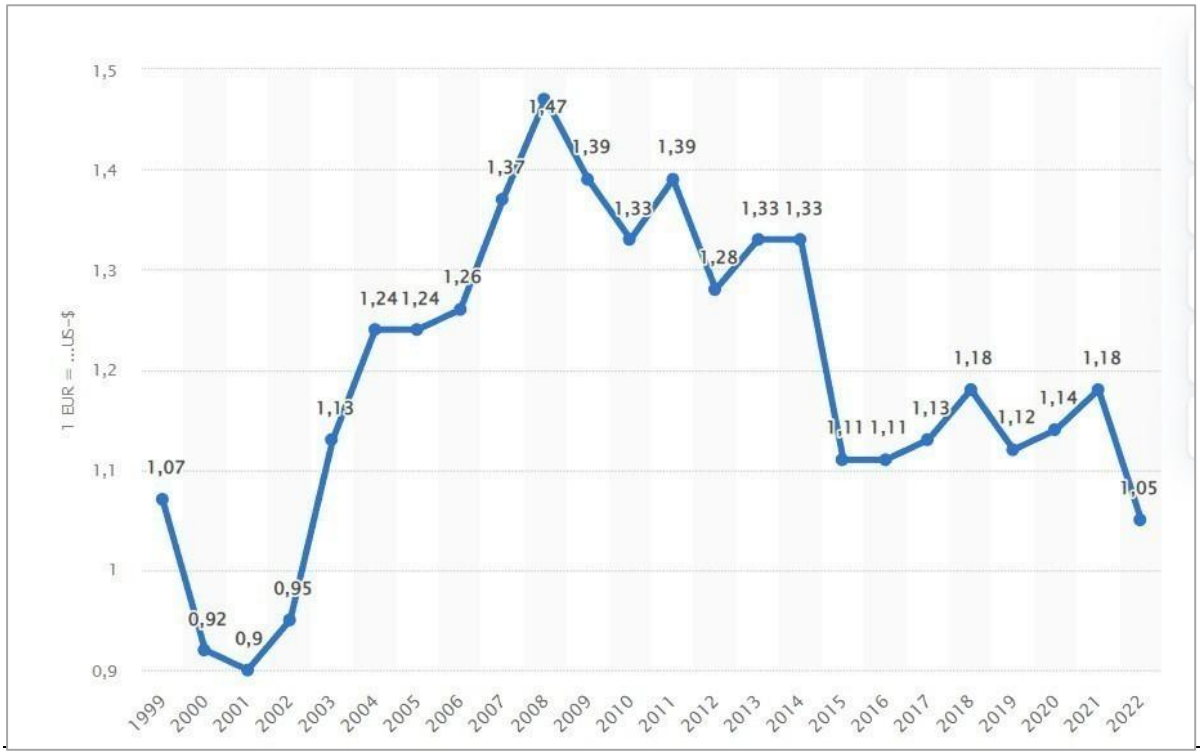

Wechselkursrisiken werden in drei verschiedenen Ausprägungen betrachtet: das Transaktionsrisiko, das Translationsrisiko und das ökonomische Risiko.

Das **Transaktionsrisiko** bezieht sich auf die Gefahr von Wechselkursänderungen, die geringere Einzahlungen oder höhere Auszahlungen verursachen, als ursprünglich erwartet. Zukünftige Zahlungsströme, die bereits heute vertraglich fixiert sind, unterliegen prinzipiell einem Transaktionsrisiko, welches aus Veränderungen der Preiskomponente resultiert. Hierbei kann es sich um Wechselkurse, Zinssätze, Rohstoff- oder Güterpreise handeln. Risiken entstehen dann, wenn zwischen der Entstehung und dem Ausgleich einer Position Wechselkursschwankungen auftreten.[166]

Das **Translationsrisiko** besteht darin, dass das Buchvermögen aufgrund von Wechselkursän-

[164] Vgl. *Statista* (2023c), abgerufen am: 05.01.2023.
[165] Vgl. *Statista* (2023c), abgerufen am: 05.01.2023.
[166] Vgl. *Neumair* (2006), S. 725; *Stauber* (2019), S. 35.

derungen, bei einer Abwertung der eigenen Währung, an Wert verliert, während das ausgewiesene Fremdkapital an Wert gewinnt. Es handelt sich dabei um das Risiko von Wertschwankungen, die durch die Währungsumrechnung von bilanzierten Vermögenswerten und Schulden entstehen. Insbesondere bei der Konsolidierung ausländischer Geschäftsbetriebe kann es zu einer durch Wechselkurse induzierten Volatilität kommen. Das Translationsrisiko stellt somit ein rein buchhalterisches Bewertungsrisiko im Rahmen der Konzernabschlusserstellung dar.[167]

Das **ökonomische Risiko** umfasst i.d.R. einen längeren Betrachtungszeitraum als das Transaktionsrisiko und beschäftigt sich mit den langfristigen Konsequenzen der Wechselkursänderungen auf die vergleichbare Wettbewerbsposition des Unternehmens.[168] Es betrachtet die Auswirkungen auf den Ertragswert des Unternehmens und betrifft das Nettovermögen. Wie stark das ökonomische Fremdwährungsrisiko ein Unternehmen beeinflusst, hängt besonders von der Währungsstruktur in Bezug auf Verkaufs- und Kostenaspekte, der globalen Verteilung von Produktionsstätten und der Marktposition ab. Letzteres umfasst die Fähigkeit wechselkursbedingte Margenveränderungen auf die Kunden übertragen zu können. Neben den nominellen Wechselkursänderungen werden auch Inflations- und Zinsänderungen berücksichtigt, da auch diese den Marktwert des Unternehmens beeinflussen können.[169]

(2) **Transferrisiken** ergeben sich aus der Unsicherheit bzw. Befürchtung einer verwaltungsmäßigen Interaktion in aktuelle internationale Zahlungsverkehrsabwicklungen, wobei die Konvertibilität i.d.R. zunächst unberührt bleibt. Ein Transferrisiko umfasst die Möglichkeit von Kapitalverkehrskontrollen, restriktiven Genehmigungen oder einem Zahlungsstopp zwischen verschiedenen Währungsgebieten. Ein Beispiel hierfür sind die Sanktionen der EU, die am 01.03.2022 gegen Russland verhängt und bei denen mehrere russische Banken vom internationalen Zahlungsverkehrsnetzwerk SWIFT ausgeschlossen wurden.[170] Eine vollständige Transparenz bezüglich der Sanktionen bzw. des Transferverbots einer Währung ist allerdings nur schwer zu ermitteln, da zahlreiche Ausnahmen existieren und teilweise nur bestimmte Banken sanktioniert werden. Demnach kann die Währung noch bei einer limitierten Anzahl von Banken transferiert werden, wie es aktuell in Russland der Fall ist. In solchen Beispielen wirkt sich dies

[167] Vgl. *Coenenberg/Haller/Schultze* (2021), S. 675 f.; *Bösch* (2019), S. 153; *Seethaler/Haß/Brunner* (2007), S. 345. Das Risiko beschreibt bilanzielle Auswirkungen. Siehe auch IAS 21 (Kapitel 3.3.2) bzw. zur Konsolidierung ausländischer Geschäftsbetriebe IFRS 10.

[168] Vgl. *Eller et al.* (2010), S. 86

[169] Vgl. *Stauber* (2019), S. 369; *Bösch* (2019), S. 152; *Neumair* (2006), S. 725; *Eller et al.* (2010), S. 86.

[170] Die Europäische Union hat diese Sanktionen im Amtsblatt vom 01.03.2022 in die VO (EG) Nr. 2022/345 übernommen. Der Iran wurde bspw. ist ebenso aus politischen Gründen von 2012 bis 2016 sowie seit 2018 vom SWIFT Zahlungsverkehr ausgeschlossen.

ebenfalls negativ auf die Währung aus, auch wenn diese keinem vollständigen Transferverbot unterliegt.

(3) **Konvertierungsrisiken** stehen für die Unsicherheit potenzieller zukünftiger Einschränkungen, die den bislang uneingeschränkten Umtausch von Währungsbeträgen in andere Währungen beeinträchtigen könnten. Diese Risiken entstehen vor allem durch politische und teilweise ökonomische Ereignisse innerhalb eines Währungsraums. Gründe können volkswirtschaftlicher Natur sein, wie bspw. Devisenflucht,[171] oder politische Konflikte zwischen zwei oder mehreren Staaten. Solche Einschränkungen beziehen sich i.d.R. auf den Adressatenkreis, das Ausmaß oder einen bestimmten Zeitraum und können von einer vollständigen Annullierung der Konvertibilität bis hin zu einer teilweisen Konvertierbarkeit variieren.[172] Beim Konvertierungsrisiko wird der Fremdwährungsumtausch in eine andere Währung nicht oder nur in begrenztem Umfang beeinträchtigt, während das Transferrisiko selbst bei bestehender Konvertibilität die Unmöglichkeit eines internationalen Zahlungs- und Kapitalverkehrs aufgrund staatlicher Eingriffs umfasst.[173] Bei längerem Anhalten verschmelzen die Konvertierungs- und Transferbeschränkungen und erschweren eine Unterscheidung. Die gravierendste Form wäre das Einfrieren und Unterbrechen von bereits laufenden Zahlungsprozessen.[174]

(4) **Währungseventualrisiken** drücken Ausfallrisiken aus und stellen daher Erfüllungs- und Leistungsrisiken dar. Die nicht prognostizierbaren Valutazahlungsströme werden dabei nicht in die Finanzplanung einbezogen.[175] Das Erfüllungsrisiko bezeichnet das Risiko, dass die Gegenpartei in einem Devisenabsicherungsgeschäft ihren Verpflichtungen nicht nachkommt. Beispiele dafür sind der Zusammenbruch des Bankhauses Herstatt im Jahr 1974 sowie der Zusammenbruch von Lehman Brothers 2008.[176] Das Leistungsrisiko entsteht aus unvorhersehbaren oder höheren Zahlungen in Fremdwährungen, die aus der Übernahme von Garantien oder Bürgschaften für Geschäftspartner in Drittländern entstehen.[177] In solchen Fällen ist das Unternehmen nicht nur dem Beschaffungsrisiko, sondern auch den Transfer-, Konvertierungs- und Wechselkursrisiken ausgesetzt.

[171] Vgl. *Nagel* (2010), S. 7; *Schäfer* (1995), S. 95 f.
[172] Vgl. *Nagel* (2010), S. 7.
[173] Vgl. *Filippis* (2011), S. 116 f.
[174] Vgl. *Eilenberger* (2004), S. 23.
[175] Vgl. *Henk* (2003), S. 16; *Filippis* (2011), S. 115 f.
[176] Vgl. *Wiggins/Piontek/Metrick* (2014), S. 2.
[177] Vgl. *Schlottmann* (1999), S. 28.

Die wesentliche Ursache für das Aufkommen von Währungsrisiken liegt sowohl in der Unsicherheit über die Richtung als auch das Ausmaß zukünftiger Währungskursverhältnisse zwischen der Funktionalwährung und der Fremdwährung. Hinzu kommen Interventionen internationaler Währungsorgane,[178] die den internationalen Devisenverkehr beeinträchtigen können.[179] Für **Industrieunternehmen** ist insbesondere das **Transaktionsrisiko** von zentraler Bedeutung.[180] Daher wird im weiteren Verlauf der Arbeit ausschließlich auf das Wechselkursrisiko eingegangen, das fortan synonym für Fremdwährungsrisiko, Devisenrisiko oder Valutarisiko verwendet wird. Die Systematik der Währungsrisiken wird zusammenfassend in Abbildung 5 visualisiert.

Abb. 5: Währungsrisikosystematik[181]

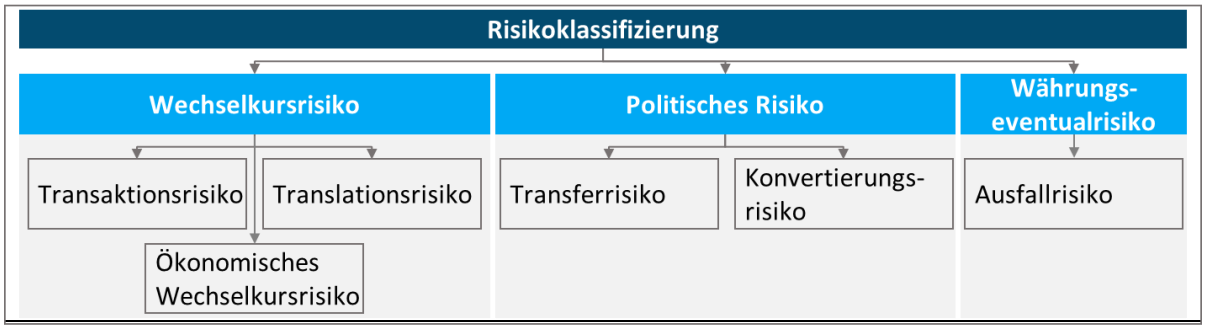

3.2.2 Einordnung der Risikoabsicherung in das risikostrategische Instrumentarium

Die Erfolgssituation der Absicherung Wechselkursrisiken hängt essenziell davon ab, wie es der Unternehmensleitung gelingt, die Risiken und Chancen aus der Änderung von Wechselkursen zielgerichtet in ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.[182] Strategische Entscheidungen über Beschaffungs- und Absatzmaßnahmen in Fremdwährung und deren Finanzierung setzen eine detaillierte Abwägung der damit angestrebten Ziele mit den einhergehenden Risiken voraus. Liegt ein zusätzliches Risiko einer anvisierten Transaktion innerhalb der risikostrategischen

[178] Vgl. *Eilenberger* (2004), S. 17 f.
[179] Vgl. *Eilenberger* (2004), S. 16-21.
[180] Vgl. *Maulshagen/Walterscheidt* (2010), S. 346; *Löw* (2009), S. 173; *Bünting* (2007), S. 396; *Walterscheidt/Klöcker* (2009), S. 321 f.; *Wiedemann* (2003), S. 205.
[181] Darstellung in Anlehnung an *Eilenberger* (2004), S. 17; *Bohmfalk* (2006), S. 29.
[182] Vgl. *Gebhardt* (2000), S. 70; *Pritsch/Hommel* (1997), S. 672 f.

Vorgaben der Unternehmensführung (Limite)[183] vor, kann die Risikoposition eingegangen werden. Ansonsten muss auf die Transaktion verzichtet werden.[184] Die operative Ebene des Risikomanagements trägt die Verantwortung, die Risikomanagementziele mit geeigneten Absicherungsmaßnahmen innerhalb der **festgelegten Risikolimits** einzuhalten und nicht zu überschreiten.[185] Die geeigneten Maßnahmen können verschiedenen risikominimierenden Strategien bzw. Instrumenten zugeordnet werden, die sich hinsichtlich des Grades der Risikoübernahme und der operativen bzw. technischen Umsetzung unterscheiden.[186] Jedoch weisen risikominimierende Instrumente einen ambivalenten Charakter auf: Sie vermeiden nicht nur die Risiken, sondern auch die damit verbundenen Chancen, aufgrund der Volatilität der zugrundeliegenden Risikoposition.[187]

Die Ausgangsposition beinhaltet alle aus dem realwirtschaftlichen Leistungserstellungsprozess und dessen Finanzierung entstehenden Fremdwährungsrisiken. Das Instrumentarium für die Risikosteuerung auf der operativen Umsetzungsebene erstreckt sich generell auf die Maßnahmen der **Risikotragung, Risikovermeidung, Risikotransferierung** oder **Risikoreduktion**.[188] Die Risikotragfähigkeit und Chancen-Risiko-Abwägung bilden eine essenzielle Grundlage der Risikosteuerung.[189] Durch das Abwägen von Chancen und Risiken kann präventiv auf entsprechende risikobehaftete Transaktionen verzichtet werden,[190] wobei sich das lediglich auf einzelne Aktivitäten, Geschäftsfelder oder Produkte erstreckt.[191] Beim Risikotransfer handelt es sich um die partielle oder vollständige Überwälzung von Risiken auf Dritte.[192] Die Maßnahme der Risikoreduktion hingegen zielt auf die Risikokompensation ab,[193] die vor allem im Zuge des

[183] Limits werden im Rahmen des Risikomanagements unter der Komponente Risikosteuerung behandelt. Die Risikosteuerung basiert meist auf einem System von Risikolimits, die von der Geschäftsleitung genehmigt und dokumentiert werden. Die Limitsetzung muss im Einklang mit der Risikomanagementstrategie und den damit verbundenen Zielen der operativen Ebene stehen. Vgl. *Gebhardt/Mansch* (2001), S. 33.
[184] Vgl. *Gebhardt* (2000), S. 70.
[185] Vgl. *Verband Deutscher Treasurer e.V.* (2008), abgerufen am: 15.12.2022; *Withus* (2010), S. 178.
[186] Vgl. *Gebhardt* (2000), S. 71.
[187] Vgl. *Kirsch/Dettenrieder* (2014), S. 116.
[188] Vgl *Gebhardt/Mansch* (2001), S. 34; *Diederichs/Form/Reichmann* (2004), S. 193 f.; *Stiefl* (2010), S. 122. Die Umsetzung erfolgt je nach Unternehmen uneinheitlich. Ferner gibt es Maßnahmen, die passiv oder aktiv zur Risikosteuerung beitragen. Passive Maßnahmen implizieren eine wirkungsbezogene Risikosteuerung und aktive Maßnahmen implizieren eine ursachenbezogene Risikosteuerung. Vgl. *Romeike/Hager* (2020), S. 125; *Hölscher* (2002), S. 14; *Rapp* (2010), S. 239; *Wolf* (2003), S. 59.
[189] Vgl. *Vanini/Rieg* (2021), S. 311.
[190] Vgl. *Romeike/Hager* (2020), S. 125; *Diederichs* (2018), S. 173; *Rosenkranz/Mißler-Behr* (2005), S. 45.
[191] Vgl. *Gebhardt/Mansch* (2001), S. 33; *Wolf/Runzheimer* (2003), S. 91; *Rosenkranz/Mißler-Behr* (2005), S. 283.
[192] Vgl. *Vanini/Rieg* (2021), S. 320 f.
[193] Vgl. *Gebhardt/Mansch* (2001), S. 34; *Karten* (1993), S. 3831-3836; *Diederichs* (2018), S. 172.

ökonomischen Hedgings (Risikokompensation bzw. Risikoabsicherung) erreicht wird.[194]

In Abb. 6 ist das risikostrategische Instrumentarium zusammengefasst.

Abb. 6: Risikostrategisches Instrumentarium[195]

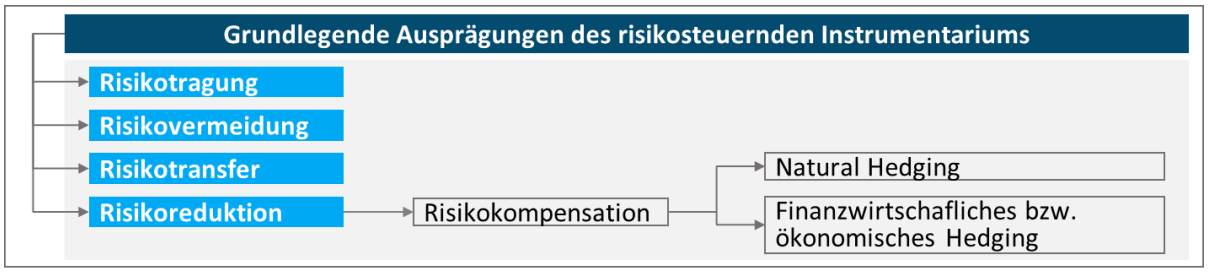

Risikokompensation bzw. Hedging stellt eine Form der Risikoreduktion dar, bei der durch das Aufbauen eines korrelierenden Geschäfts mit gegenläufiger Risikowirkung zu einer bestehenden oder antizipierten Risikoposition über einen bestimmten Zeitraum hinweg Gewinne und Verluste beider Positionen optimal kompensiert werden können.[196] Hierbei bilden das Grund- und Sicherungsgeschäft eine beabsichtigte Einheit, die als Sicherungsbeziehung bzw. Hedge-Beziehung bezeichnet wird. Idealerweise sollte das Sicherungsgeschäft in Bezug auf die Basis (Wechselkurs) als auch hinsichtlich des Betrags und des zeitlichen Verlaufs auf die zu sichernden Risikomerkmale abzielen, sodass ein perfekter **Risikoausgleich** (*perfect hedge*) erreicht wird. Abhängig vom Aggregationsniveau des Grundgeschäfts kann eine Risikokompensationsmaßnahme auch die Bildung einer Nettoposition aus einzelnen gegenläufigen Positionen einbeziehen, ohne den Einsatz von derivativen Instrumenten zu erfordern.[197]

Das finanzwirtschaftliche Hedging wird im Wesentlichen durch den Einsatz derivativer Absicherungsinstrumente charakterisiert,[198] während die realwirtschaftliche Risikokompensation auf zusätzliche Finanzinstrumente verzichtet. Bei einer realwirtschaftlichen Risikokompensation findet eine Gegenüberstellung rein leistungswirtschaftlicher Geschäfte mit jeweils entgegengesetzten Risikoprofilen (*natural hedging*) statt.[199] Gruppierte Fremdwährungsforderungen

[194] Vgl. *Verband Deutscher Treasurer e.V.* (2008), abgerufen am: 15.12.2022; *Gleißner* (2017), S. 289; *Thießen/Walther* (2006), S. 75, S. 493; *Scheffler* (1994), S. 36.
[195] In Anlehnung an *Gebhardt/Mansch* (2001), S. 34; *Diederichs* (2018), S. 172; *Karten* (1993), S. 3831-3836.
[196] Vgl. *Kuhn/Scharpf* (2006), S. 351; *Pferdehirt* (2019), Tz. 25.1; *Löw/Theile* (2012), Tz. 3205; *Thießen/Walther* (2006), S. 75; *Schmidt* (1996), S. 54.
[197] Vgl. *Barckow* (2018), Tz. 274; *Göttgens* (2013), S. 65.
[198] Vgl. *Kropp/Gillenkirch* (2004), S. 88.
[199] Vgl. *Müller/Schamber* (2017), S. 179; *IASB* (2010e), abgerufen am: 10.10.2021; *IASB* (2010d), abgerufen am: 12.10.2021; *Wildemann* (2009), S. 61.

und -verbindlichkeiten bilden durch die inhärente Risikokompensation bspw. einen natürlichen Hedge.[200] Im finanzwirtschaftlichen Hedging werden Risiken mit einer externen Partei, i.d.R. die Bank oder die Börse abhängig vom Handelsort, durch kontrahierte Finanzinstrumente begrenzt.[201] Da Marktpreisrisiken, insbesondere Fremdwährungsrisiken, im Zuge der Leistungserstellung bei Industrieunternehmen und deren Finanzierung entstehen, steht jene Form der Risikokompensation im Mittelpunkt dieser Arbeit. Hedging bezeichnet in diesem Rahmen somit eine **Absicherungsstrategie**, die eine **offene**, bereits bestehende oder **antizipierte Fremdwährungsrisikoposition** durch den Aufbau einer entgegengesetzten Position (**Finanzinstrument**) bestmöglich kompensiert.

Die Wahl der richtigen Hedging-Strategie ist maßgeblich von den individuellen Risiken eines Unternehmens abhängig, ebenso wie von den verfügbaren Instrumenten, den aktuellen Marktbedingungen und den finanziellen Zielen. Unternehmen müssen geeignete Schritte zur Absicherung ergreifen können, um ihre finanzielle Stabilität zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang spielt die gezielte Systematisierung von Hedging-Strategien eine zentrale Rolle im gesamten Risikomanagementprozess. Durch eine strukturierte Herangehensweise an die Auswahl und Umsetzung von Absicherungsstrategien können Unternehmen ihre Risiken effektiv managen.

3.2.3 Systematisierung von Hedging-Strategien

Die Wahl der Hedging-Strategie hat unmittelbare Auswirkungen auf das Hedge Accounting. Die Methode, mit der ein Unternehmen seine Risiken absichert, beeinflusst die Bilanzierung der abgesicherten Positionen und der zugehörigen Absicherungsinstrumente. Ziel der Implementierung finanzwirtschaftlicher Hedging-Strategien ist es, Wertschwankungs- oder Zahlungsstromrisiken von ursprünglichen Risikopositionen angesichts volatiler Marktpreise effektiv zu minimieren.[202] Die Risikoabsicherungsstrategien lassen sich anhand der wesentlichen Eigenschaften der Elemente innerhalb eines ökonomischen Absicherungsverhältnisses systematisieren:

[200] Vgl. *Önüt/Seitter* (2020), S. 497; *Stocker* (2013), S. 351; *Stauber* (2019), S. 534; *Wildemann* (2009), S. 61 f.
[201] Vgl. *Kuhn/Hachmeister* (2015), S. 19, Tz. 300; *Ewelt-Knauer* (2010), S. 151.
[202] Vgl. *Bieg/Kußmaul/Waschbusch* (2023), S. 32; *Kuhn/Scharpf* (2006), S. 351; IFRS 7 Anhang A; *Gebhardt/Naumann* (1999), S. 1467.

1. Risikoabsicherungsansatz,
2. Konkretisierungsgrad der offenen Risikoposition,
3. Aggregationsniveau der Risikoposition,
4. Kompensationswirkung der Absicherung sowie
5. Umfang der Absicherungsmaßnahme.[203]

3.2.3.1 Risikoabsicherungsansatz

Im Rahmen des finanzwirtschaftlichen Hedgings wird zwischen zwei Ansätzen zur **Absicherung von Marktpreisrisiken** differenziert, die Entscheidung dafür resultiert dabei aus der Risikomanagementstrategie bzw. der operativen Zielsetzung.[204]

Der erste Ansatz besteht in der **Beseitigung von Fair-Value-Risiken** von Vermögenspositionen, welche sich in erfolgswirksamen oder erfolgsneutralen Änderungen des Wertansatzes in der Bilanz bemerkbar machen kann. Beispiele sind Fremdwährungskonten, Rohstofflieferverträge mit Festpreisvereinbarungen bezüglich des Wechselkurses oder festverzinsliche Darlehen.[205] Das Fair-Value-Risiko kann in diesem Fall durch Finanzinstrumente eliminiert werden, die fixe in variable Konditionen transformieren.

Der zweite Ansatz dient der **Beseitigung von Cashflow-Risiken**, die sich auf die Ertrags- und Aufwandsposten der GuV, nicht indes auf den Wertansatz in der Bilanz auswirken kann. Das betrifft Risikopositionen, deren wesentliche Preiskonditionen variabel gestaltet wurden. Beispiele dafür sind Fremdwährungsforderungen, variable verzinsliche Anleihen oder Rohstofflieferverträge mit Preisgleitklauseln.[206] Das Cashflow-Risiko kann durch Finanzinstrumente abgesichert werden, die variable in fixe Konditionen umwandeln.

Die beiden Ansätze zur Absicherung von Marktpreisrisiken sind eng miteinander verbunden, da Unternehmen mit Absicherung des Fair-Value-Risikos gleichzeitig ein Cashflow-Risiko eingehen und vice versa. Das nach der Absicherung verbleibende, willentlich getragene Risiko wird i.d.R. nicht als Risikozustand interpretiert. Unternehmen müssen allerdings zwingend eine

[203] Vgl. *Nguyen* (2007), S. 42; *Scheffler* (1994), S. 56-61.
[204] Vgl. *Romeike/Hager* (2020), S. 208-212.
[205] Vgl. *Barckow* (2018), Tz. 36.
[206] Vgl. *Barckow* (2018), Tz. 238; *Dettenrieder* (2014), S. 43.

Zielhierarchie zwischen Vermeidung von Fair-Value-Risiken bzw. Cashflow-Risiken definieren.[207]

3.2.3.2 Konkretisierungsgrad der offenen Risikoposition

Risikokompensierende Strategien können dahingehend differenziert werden, ob es sich bei der zugrundeliegenden Risikoposition – zum Zeitpunkt der Absicherung – um bereits **vertraglich kontrahierte Positionen** oder um mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretende künftige Transaktionen handelt.[208] Während **antizipative Positionen** wie z.B. das Zinsänderungsrisiko geplanter Emissionen Gegenstand der internen Risikosteuerung von Kreditinstituten sind, fokussieren Industrieunternehmen häufig das Währungsrisiko geplanter Absatzgeschäfte im Ausland oder preisinduzierte Zahlungsstromschwankungen künftiger Rohstoffbezüge.[209] Beim antizipativen Hedging geht es darum, durch das Finanzinstrument nicht einen realen Verlust, sondern lediglich einen Opportunitätsverlust auszugleichen. Im Ergebnis wird das zum Zeitpunkt der Risikosteuerung vorherrschende Marktpreisniveau gesichert.[210] Bei den ausgewählten Fragestellungen in Kapitel 4 sowie den Erläuterungsvorschriften in Kapitel 5 handelt es sich um detaillierte Analysen von antizipativen Geschäften.

3.2.3.3 Aggregationsniveau der Risikoposition

Beim Aggregationsniveau der Risikoposition handelt es sich um die Abgrenzung von Hedging-Ansätzen – Mikro-, Portfolio- und Makro-Hedging.[211]

---

[207] Vgl. *Verband Deutscher Treasurer e.V.* (2008), abgerufen am: 15.12.2022; *Härle-Willerich/Rekowski* (2005), S. 9.

[208] Vgl. *Rudolph/Schäfer* (2010), S. 32 f.; *Barckow* (2004), S. 29; *Scharpf/Luz* (2000), S. 329; *Thießen/Walther* (2006), S. 77; *Schwarz* (2005), S. 475.

[209] Vgl. *Thießen/Walther* (2006), S. 77; *Becker/Kropp* (2014), Tz. 238; *Nguyen* (2007), S. 43.

[210] Vgl. *Scheffler* (1994), S. 59 f.

[211] Vgl. *Schmalenbach-Gesellschaft* (1997), S. 638; *Kraft* (2022), Tz. 19.33; *Pollmann* (2022), S. 30, *Baetge/Kirsch/Thiele* (2021), S. 666 f.; *Berger/Wildner/Nagelschmitt* (2016), Rn. 79; *Scharpf/Luz* (2000), S. 296; *Weigel et al.* (2012), S. 73; *Coenenberg/Haller/Schultze* (2021), S. 1332; *Clark* (2011), S. 32 f.; *Oehler/Unser* (2001), S. 33 f.; *Löw/Torabian* (2008), S. 612; *Nguyen* (2007), S. 41 f.; *Schwarz* (2006), S. 31.

Im **Mikro-Hedge** erstreckt sich die Absicherungsmaßnahme statisch entweder auf ein einzelnes, direkt zuordenbares Grundgeschäft (**1:1-Absicherung**),[212] oder es stehen mehrere Sicherungsgeschäfte einer einzelnen Risikoposition gegenüber (**1:n-Absicherung**).[213] Der Vorteil des Mikro-Hedgings liegt in der eindeutigen Identifizierung des Chancen-Risiko-Kalküls, da die Risikoposition genau bestimmbar ist und das Finanzinstrument exakt darauf abgestimmt werden kann.[214] Der Nachteil ist die Nichtberücksichtigung von Diversifikationseffekten und hohe Transaktionskosten.[215] Durch Strategien auf aggregierter Ebene, wie Portfolio- und Makro-Hedging, lassen sich diese Effizienznachteile deutlich reduzieren.[216]

Beim **Portfolio-Hedging** wird eine **Vielzahl unterschiedlicher Risikopositionen** zu einem eindeutig abgegrenzten Portfolio gebündelt und parallel durch ein oder mehrere Sicherungsgeschäfte abgesichert.[217] Es handelt sich dabei um ein geschlossenes Portfolio, das keine Bestandsveränderungen im Zeitablauf erlaubt.[218] In der Regel sind es Geschäfte, die ein identisches oder sehr ähnliches Risiko-Chancen-Profil besitzen und sich dadurch gemeinsam steuern lassen.[219] Im Vergleich zum Mikro-Hedging bietet das Portfolio-Hedging auf aggregierter Ebene Effizienz- und Kostenvorteile,[220] auch wenn die kompensatorische Wirkung und die Finanzinstrumente sich nicht mehr exakt den einzelnen Risikopositionen zuordnen lassen.[221]

Beim **Makro-Hedging** werden ebenfalls aggregierte Positionen abgesichert. Anders als beim Portfolio-Hedging handelt es sich hierbei allerdings um die Sicherung der Nettoposition eines offenen, nicht eindeutig abgegrenzten Portfolios mit **revolvierenden Bestandsveränderungen** (dynamische Ansätze). Hierbei wird eine verbleibende Nettorisikoposition eines offenen Aggregats als Grundgeschäft des Hedgings deklariert und kontinuierlich durch ein oder mehrere

[212] Vgl. IDW RS HFA 35, Tz. 17.
[213] Vgl. *Barckow* (2004), S. 26.
[214] Vgl. *Scharpf/Luz* (2000), S. 297.
[215] Vgl. *Kraft* (2022), Tz. 19.35; *Auerbach/Klotzbach* (2016), Rn. 37.
[216] Vgl. *Barz/Weigel* (2011), S. 228.
[217] Vgl. *Barckow* (2004), S. 27; *Weigel et al.* (2012), S. 73; *Bieg/Waschbusch* (2017), S. 500 f.
[218] Vgl. *Barz/Weigel* (2011), S. 228.
[219] Vgl. *Große* (2007), S. 37; *Rudolph/Schäfer* (2010), S. 33. Beim Portfolio Hedge ist zu unterscheiden, ob es sich um ein Portfolio mit nur gleichlaufenden Positionen (Gruppenpositionen) oder um ein Portfolio handelt, dessen Geschäfte unter Aufrechnung gegenläufiger Risikocharakteristika eine Nettoposition bilden (Nettopositionen). Vgl. *Wüstemann/Backes* (2015), S. 299; *Wiese* (2009), S. 67 f.; *Große* (2007), S. 37 f.
[220] Vgl. *Kraft* (2022), Tz. 19.34.
[221] Vgl. *Schmalenbach-Gesellschaft* (1997), S. 638.

(adjustierte) Sicherungsinstrumente dynamisch gegen eine bestimmte Risikoart abgesichert.[222] Im Vergleich zum Mikro-Hedging sind ebenfalls entsprechende Effizienz- und Kostenvorteile zu erkennen.[223] Im Vergleich zum Portfolio-Hedging werden kontinuierliche Bestandsveränderungen berücksichtigt.

3.2.3.4 Kompensationswirkung der Absicherung

Eine perfekte **Kompensationswirkung** wird erzielt, wenn Grund- und Sicherungsgeschäft exakt dieselben Ausstattungsmerkmale aufweisen und infolge einer perfekt negativen Korrelation gegenläufige Wertänderungen verzeichnen, sodass Marktpreisvolatilitäten vollständig kompensiert werden.[224] Ein solches Absicherungsverhältnis gilt als effektiv.[225] Werden Basiswert, Laufzeit oder Nominalvolumen von Grund- und Sicherungsgeschäft abweichend gestaltet, entstehen nicht kompensierbare Teile. Solche differierenden Teile werden als ineffektiv bezeichnet bzw. als eine imperfekte Sicherungsbeziehung. In der Risikomanagementpraxis wird in Abhängigkeit von der Basisidentität zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft regelmäßig zwischen Pure-Hedging und Cross-Hedging (Proxy-Hedging) differenziert.[226] Sicherungsbeziehungen mit identischen Basiswerten werden als *pure hedges* bezeichnet.

Wenn aufgrund mangelnder Verfügbarkeit bei der Absicherung einer Risikoposition nicht das Sicherungsinstrument mit exakt identischen Basiswerten vorhanden ist (insbesondere an den Energie- und Rohstoffmärkten), werden häufig am Markt verfügbare, ähnliche[227] Instrumente im Zuge von Strategien des sog. Cross-Hedgings abgesichert.[228] **Cross-Hedging-Strategien** werden nicht ausschließlich aufgrund von fehlenden Absicherungsmöglichkeiten umgesetzt,

---

[222] Die Berücksichtig einer nettogebenden Gruppe wird auch als statischer Makro-Hedge bezeichnet. Vgl. *Wüstemann/Backes* (2015), S. 299. Vgl. *Flick/Krakuhn/Schüz* (2011), S. 117; *Freigang/Huthmann* (2014), S. 465; *Barz/Weigel* (2011), S. 228; *Clark* (2011), S. 33-35; *Geisel* (2014), S. 816; Finanzinstitutionen setzen bei der Steuerung des Zinsänderungsrisikos (Nettorisiko) regelmäßig das dynamische Makro-Hedging ein. Vgl. *Garz/Wiese* (2014b), S. 243.

[223] Vgl. *Wüstemann/Backes* (2015), S. 299.

[224] Vgl. *Rudolph/Schäfer* (2010), S. 33.

[225] Vgl. *Broll/Wahl* (2012), S. 52.

[226] Vgl. *Gebhardt/Mansch* (2001), S. 120; *Barckow* (2016), Tz. 252.

[227] Beim Cross-Hedging wird ein Sicherungsgeschäft mit abweichendem, aber weitestgehend korrelierendem Basiswert eingesetzt. Vgl. *Clark* (2011), S. 245.

[228] Cross-Hedge wird als synonym zu Proxy-Hedge verwendet. Vgl. *Fuchs/Hadeyer* (2010), S. 450. Unter einem Proxy-Hedge wird eine bilanzielle Sicherungsbeziehung verstanden, die das Risikomanagement approximativ nachbildet. Vgl. IDW RS HFA 48, Tz. 361; IDW RS ÖFA 3, Tz. 62. Bspw. werden bei Fluggesellschaften für die Kerosinabsicherung Rohöl oder Gasöl-Derivate berücksichtigt, deren Wertentwicklung an den Kerosinpreisen eng gekoppelt sind. Vgl. *Deloitte* (2013), abgerufen am: 10.10.2021; *Hull* (2009), S. 86.

sondern wenn es bezogen auf Kosten ökonomisch sinnvoller ist als die Absicherung eines **Pure-Hedges**.[229] Das Cross- oder Proxy-Hedging qualifiziert sich genauso als effektive Maßnahme, da es für ökonomische Risikosteuerungsgesichtspunkte unerheblich ist, ob ein exakt risikokompensierendes oder (hoch korrelierendes) wertkompensierendes Gegengeschäft verwendet wird.[230] Sofern es im Einklang mit der Risikomanagementstrategie steht, kann die Zielsetzung einer selektiven Teilabsicherung darin bestehen, im Rahmen eines Cross-Hedges ein Absicherungsinstrument zu kontrahieren, das ausschließlich auf die **Kompensation** eines bestimmten **Teilrisikos** (*partial hedging*) oder einer spezifischen abzusichernden Komponente (**Komponenten-Hedging**) ausgerichtet ist.[231] Ein Beispiel für das Komponenten-Hedging ist die Absicherung der Kupferkomponente in einer Kupferlegierung. Bei *partial hedging* bezieht sich die Kompensation eines bestimmten Teilrisikos volumenmäßig nur auf einen Teil der gesamten Risikoposition.[232]

Weitere Hedging-Strategien umfassen das **laufzeitkongruente Hedging**, bei dem das abzusichernde Risikogeschäft und das Derivat in Bezug auf die Laufzeit identisch sind. Bei Absicherung einer zukünftigen Transaktion mittels eines laufzeitkongruenten Derivats, das auf Basis des Terminkurses festgelegt ist, konvergiert der Terminkurs bei Laufzeitende gegen den Kassakurs. Dadurch wird eine perfekte Wirksamkeit der Absicherung erreicht. Wenn jedoch keine passenden derivativen Finanzinstrumente auf dem Terminmarkt verfügbar sind, muss auf Finanzinstrumente ausgewichen werden, deren (Rest-)Laufzeit entweder den gewünschten Absicherungszeitraum überschreitet oder unterschreitet. Dies beeinträchtigt die Wirksamkeit, was als laufzeitinkongruentes Hedging bezeichnet wird.[233]

Für Risikopositionen mit längerer Restlaufzeit kann die **revolvierende Sicherungsstrategie** angewendet werden, um die Laufzeit des Derivats zu verkürzen. Hierbei werden kurzlaufende Termingeschäfte revolvierend durch den Abschluss neuer Kontrakte abgelöst. Dieser Prozess wiederholt sich, bis ein Absicherungsinstrument kontrahiert werden kann, dessen Fälligkeit

[229] Vgl. *Pollmann* (2022), S. 36; *Oehler/Unser* (2001), S. 33; *Franzen/Schäfer* (2018), S. 552, *Clark* (2011), S. 34. Cross-Hedging kann ggf. preiswerter sein, da das Sicherungsinstrument nicht auf alle Eigenschaften des Grundgeschäfts exakt abgestimmt werden muss. Vgl. *Barckow* (2004), S. 28.
[230] Vgl. *Bösch* (2014), S. 181; *Hölscher* (2010), S. 386.
[231] Vgl. *Scheffler* (1994), S. 58.
[232] Siehe S. 46 Absatz "Umfang der Absicherungsmaßnahme (Sicherungsquote)".
[233] Vgl. *Dettenrieder* (2014), S. 47.

derjenigen der Risikoposition entspricht (*roll-over hedging*).[234] Bei jeder Glattstellung des aktuellen Finanzinstruments bzw. gleichzeitigem Abschluss eines neuen Kontrakts entsteht eine Differenz zwischen dem Kassa- und dem Terminkurs. Diese unterschiedlichen Konditionen in den Grund- und Sicherungsgeschäften beeinflussen unmittelbar die Effektivität der Sicherungsbeziehung.[235] Dies ist auf die Natur der bestehenden Unvollkommenheiten zurückzuführen, bspw. aufgrund von mangelnder Marktliquidität bei Sicherungsinstrumenten, den abweichenden Handelsplätzen oder dem inhärenten Kreditrisiko des Kontrahenten.[236]

3.2.3.5 Umfang der Absicherungsmaßnahme (Sicherungsquote)

Im Rahmen der Risikomanagementstrategie entscheiden Unternehmen, in welchem **Umfang** sie Risiken durch Finanzinstrumente absichern möchten. Die Bestimmung einer **effektiven Sicherungsquote** (*hedge ratio*) für die erwartete Sicherungsbeziehung erfolgt üblicherweise auf Basis von Nominalwerten und kennzeichnet das volumenmäßige Verhältnis zwischen der abzusichernden Risikoposition und dem gegenläufigen Sicherungsgeschäft.[237] Es drückt das ökonomische Absicherungsverhältnis als Kennzahl aus. Die Risikobereitschaft bzw. Risikoaversion liegt in der Verantwortung der Geschäftsführung und muss in der **Sicherungsstrategie** verankert sein. Abhängig von der ökonomischen Risikomanagementstrategie kann zwischen einer **normal** gesicherten, **untersicherten** (*under hedge*) oder **spekulativ übersicherten** (*over hedge*) Strategie für die zugrunde liegende Risikoposition differenziert werden.[238]

Bei einer normal gewichteten Absicherung liegt die *hedge ratio* i.d.R. bei 100%, da Grund- und Sicherungsgeschäft in diesem Fall identische Ausstattungsmerkmale aufweisen.[239] Die vollständige Absicherung entspricht einem konservativen Ansatz, der im Idealfall jedes Risiko kompensiert. Allerdings birgt dieser Ansatz bei divergierenden Marktpreissensitivitäten auch die Gefahr der Über- oder Untersicherung.[240] Bei der bewussten Wahl von *under hedges* oder *over hedges* handelt es sich nicht um systematisch erzeugte Inkongruenzen, sondern um die gezielte

[234] Vgl. *EY IGAAP* (2021), S. 4344; *Löw/Clark* (2011), S. 130; *Clark* (2011), S. 56 f.; *IDW* (2010), abgerufen am: 10.10.2021. Siehe mehr zu *roll-over hedging strategy* in Kapitel 4.1.
[235] Vgl. *Deloitte* (2018a), S. 814-819.
[236] Vgl. *IDW* (2010), abgerufen am: 10.10.2021; *IASB* (2010f), abgerufen am: 21.11.2022; *Märkl/Glaser* (2011), S. 128.
[237] Vgl. *Beike/Barckow* (2002), S. 34 f.; *Rudolph/Schäfer* (2010), S. 144; *Oehler/Unser* (2001), S. 167.
[238] Vgl. *Clark* (2011), S. 34.
[239] Vgl. *Zeller/Ruprecht* (2014), S. 1121.
[240] Vgl. *Hull* (2009), S. 86 f.

Kalkulation einer unverzerrten Deckungsrelation, die mithilfe von Sicherungsinstrumenten und den gegebenen Marktbedingungen die bestmögliche Kompensationswirkung erzielen möchte.[241] Während einer Sicherungsbeziehung können sich aufgrund von Nachfrageveränderungen die Ausmaße der Risikoposition ändern. Eine unbeabsichtigte Übersicherung kann entstehen, wenn die Nominalbeträge der bereits abgeschlossenen Derivateverträge die aktualisierte Risikoposition übersteigen. Diese kann jedoch im normalen Geschäftsverlauf auftreten und ist nicht Teil der Hedging-Strategie. Daher ist es wichtig, zwischen einer von Anfang an beabsichtigten Übersicherung (Spekulation) und einer nachträglich entstandenen Übersicherung durch operative Veränderungen zu unterscheiden.

3.2.4 Devisenmarkt und Einflussfaktoren auf die Wechselkurse

Der Devisenmarkt stellt den größten und liquidesten Finanzmarkt weltweit dar. Im Jahr 2022 belief sich der weltweite Devisenumsatz im Durchschnitt auf über 7,5 Mrd. USD pro Tag.[242] Aufgrund der fortlaufenden globalen Vernetzung, die zu ständig wachsenden internationalen Waren- und Kapitalströmen führt, sind Zuwächse im Kassa- und Absicherungsgeschäft zu verzeichnen.[243] Im Unterschied zum Handel mit Aktien findet der Devisenhandel über verschiedene Plattformen statt, darunter Zentralbanken, Devisenhändler und weitere Kapitalmarktplätze, und nicht ausschließlich an Börsen.[244] In diesem Kontext spielen Banken eine wesentliche Rolle als Finanzintermediäre und in der Abwicklung des internationalen Zahlungsverkehrs. Der Handel erfolgt i.d.R. über das Internet und in seltenen Fällen telefonisch.

Auf dem **Devisenkassamarkt** finden Transaktionen mit Devisen statt, die unmittelbar zur Verfügung gestellt werden müssen. Eine Besonderheit hierbei ist die zeitliche Begrenzung auf zwei Tage, in denen das Devisenkassageschäft abgewickelt werden muss. Im Gegensatz dazu dient der **Devisenterminmarkt** dem Zweck, Möglichkeiten zur Kursabsicherung anzubieten.[245] Die Abwicklung findet dabei sowohl zwischen Unternehmen und Kreditinstituten als auch auf dem Interbankenmarkt statt. Im Gegensatz zum Kassamarkt, bei dem Preisbildung hauptsächlich

[241] Vgl. *Pollmann* (2022), S. 38; IFRS 9.B6.4.9 f.
[242] Vgl. *BIS Quarterly Review* (2022), S. 33-35.
[243] Vgl. *Breuer* (2015), S. 8; *Nagel* (2010), S. 15.
[244] Vgl. Vgl. *Bösch* (2019), S. 115; *Eiteman/Stonehill/Moffett* (2015), S. 86.
[245] Vgl. *Nagel* (2010), S. 13; *Bieg/Waschbusch* (2017), S. 338 f.

durch Angebot und Nachfrage erfolgt, trägt auf dem Terminmarkt auch das jeweilige Zinsniveau in den betroffenen Ländern zur Kursbestimmung bei.[246] Die Terminkomponente ist damit auf verschiedene Risikofaktoren zurückführbar und entspricht dem von den Marktteilnehmer erwarteten Spot-Kurs an einem in der Zukunft liegenden Termin.[247] Die unterschiedlichen Zinsniveaus werden somit in die Erwartungen der unterschiedlichen Währungsräume eingepreist. Wären die Zinsen beider Währungsräume gleich, so wäre der Terminkurs gleich dem Spot-Kurs. Die nachfolgende Abbildung fasst die Struktur der Devisenmärkte zusammen.

Abb. 7: Struktur der Devisenmärkte[248]

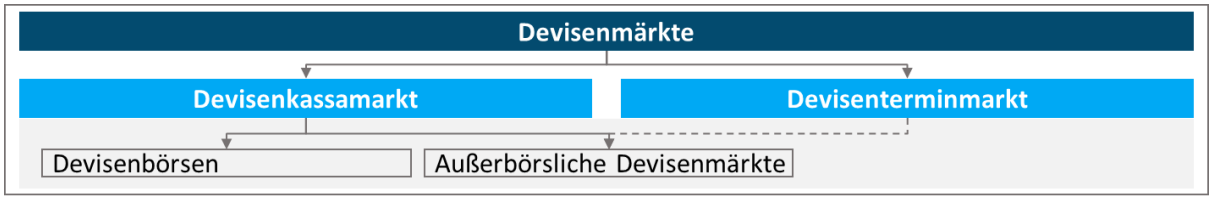

Die **Einflussfaktoren** der Fremdwährungsrisiken umfassen neben dem Wechselkurs des **Spot-Kurses** selbst **Zinskurven** der verschiedenen Währungsräume, **Tenor-Basis-Spreads**, **CCBS** und **Credit-Default-Swap-Spreads**.[249]

3.2.5 Systematisierung derivativer Finanzinstrumente

Gemäß dem Standard IFRS 9 wird der Begriff Derivat bilanziell anhand von drei Merkmalen, die kumulativ erfüllt werden müssen, konkretisiert. Ein **Derivat**, welches in den Anwendungsbereich von IFRS 9 fällt, muss die nachfolgenden Merkmale erfüllen:

1. Die Wertentwicklung erfolgt in Abhängigkeit von einem bestimmten Basiswert[250],
2. es erfolgt keine oder lediglich eine geringe Anfangsauszahlung
3. und der Erfüllungszeitpunkt ist zeitlich versetzt (Termin). [251]

[246] Vgl. *Kruse* (2014), S. 72; *Clark* (2011), S. 3; *Bieg/Kußmaul/Waschbusch* (2023), S. 267 f.; *Kraft* (2022), Tz. 19.27, Tz. 19.64 f.; *Bieg/Waschbusch* (2017), S. 338 f.; *Bösch* (2019), S. 121.
[247] Vgl. *Mazars* (2022), abgerufen am: 13.12.2022. Das Merkmal der Terminkomponente stellt für das Währungsrisiko die Zinsdifferenz zwischen den Währungen dar. Vgl. IFRS 9.BC6.416; *Bösch* (2019), S. 125.
[248] Eigene Darstellung.
[249] Siehe Kapitel 3.4.4.3.
[250] Bspw. Zinssatz, Währungskurs, Rohstoffpreis, Preis- oder Zinsindex, Preis eines Finanzinstruments oder eines sonstigen Underlyings.
[251] Vgl. IFRS 9 Anhang A; *Kuhn/Hachmeister* (2015), S. 19, Tz 106; *Kuhn/Scharpf* (2006), S. 360.

In der oben aufgeführten Definition ist es irrelevant, zu welchem Zweck Derivate eingesetzt werden. Der Zweck der Derivate besteht darin, Risiken handelbar zu machen und über den Marktmechanismus eine effiziente Allokation von Risiken zu gewährleisten.[252] Die Grundformen derivativer Finanzinstrumente als Absicherungsmaßnahme gegen Marktpreisrisiken können nach deren **Verpflichtungsgrad** und Standardisierung systematisiert werden.[253] Der Verpflichtungsgrad gibt an, ob es sich um ein **unbedingtes** oder **bedingtes Termingeschäft** handelt.

Bei unbedingten Termingeschäften verpflichten sich die Parteien, die vereinbarten Leistungen zu einem vorab vereinbarten Termin in Zukunft zu erfüllen.[254]

Bei bedingten Termingeschäften hingegen gewährt eine der Vertragsparteien der anderen Partei das Recht, aber nicht die Verpflichtung, eine Transaktion zu einem festgesetzten Termin und zuvor festgesetzten Konditionen zu tätigen oder darauf zu verzichten.[255] Unbedingte Geschäfte weisen ein symmetrisches und bedingte ein asymmetrisches Chancen-Risiko-Profil auf.[256]

Die Standardisierung des Termingeschäfts wird definiert durch die **Terminmärkte** bzw. die dort gehandelten Instrumente. Derivative Finanzinstrumente können sowohl privatrechtlich – **OTC** – als auch an der **Börse** gehandelt werden. Der Handel mit OTC-Derivaten ist rein privatwirtschaftlich organisiert und beruht auf bilateralen Vertragsabschlüssen.[257] Die Zusammenführung erfolgt durch Banken oder Makler, die für die Abwicklung Provisionen erhalten.[258] OTC-Derivate sind individuell kontrahierbar.[259] Die Börse ist hingegen eine öffentlich-rechtliche Organisation, die der Börsenaufsicht unterliegt. Dadurch entfällt bei den börsengehandelten Derivaten das Kontrahentenrisiko,[260] aber die gehandelten Kontrakte sind dadurch standardisiert in sachlicher, räumlicher und zeitlicher Hinsicht.[261] Die börslich gehandelten, unbedingten Termingeschäfte heißen Futures, welche geprägt von festgelegten Standardverträgen sind.

[252] Vgl. *Bösch* (2014), S. 299.
[253] Vgl. *Glaum/Förschle* (2000a), S. 581.
[254] Vgl. *Rieger* (2016), S. 20; *Beike/Barckow* (2002), S. 3; *Bösch* (2014), S. 32; *Oehler/Unser* (2001), S. 18; *Bieg/Waschbusch* (2017), S. 513 f.; *Wolke* (2008), S. 86.
[255] Vgl. *Kraft* (2022), Tz. 19.16.
[256] Vgl. *Kraft* (2022), Tz. 19.29; *Franzen/Schäfer* (2018), S. 25 f.; *Kuhn/Scharpf* (2006), S. 351.
[257] Vgl. *Kraft* (2022), Tz. 19.26; *Steiner/Wittrock* (1993), S. 676.
[258] Vgl. *Steiner/Wittrock* (1993), S. 678.
[259] Vgl. *Steiner/Wittrock* (1993), S. 676.
[260] Vgl. *Oehler/Unser* (2001), S. 57.
[261] Vgl. *Rudolph/Schäfer* (2010), S. 29 f.; *Beike/Barckow* (2002), S. 3.

Außerbörslich gehandelte Termingeschäfte werden je nach Ausgestaltung als Forwards oder Swaps tituliert und beruhen auf individuellen Vereinbarungen zwischen zwei Vertragspartnern.[262] Als Basiswert für Derivate dienen dabei insbesondere Devisen, Zinsen, Indizes, Aktien sowie Rohstoffe, Agrarprodukte und Edelmetalle.[263]

In Bezug auf die **Art der Erfüllung** wird bei Derivaten zwischen Zahlung, **physischer Lieferung** (*physical delivery*) und **Barausgleich** (*cash settlement)* unterschieden.[264] Bei Lieferung und Zahlung wird der Basiswert tatsächlich gegen Bezahlung des vorab festgelegten Terminpreises an den Käufer geliefert. Bei einem Barausgleich findet bei Fälligkeit eine Zahlung statt, die der Differenz zwischen vorab definiertem Terminpreis und dem bei Fälligkeit aktuellen Kassakurs des Bezugsobjekts entspricht. Abb. 8 zeigt die grundlegende Systematisierung derivativer Finanzinstrumente:

Abb. 8: Systematisierung derivativer Finanzinstrumente[265]

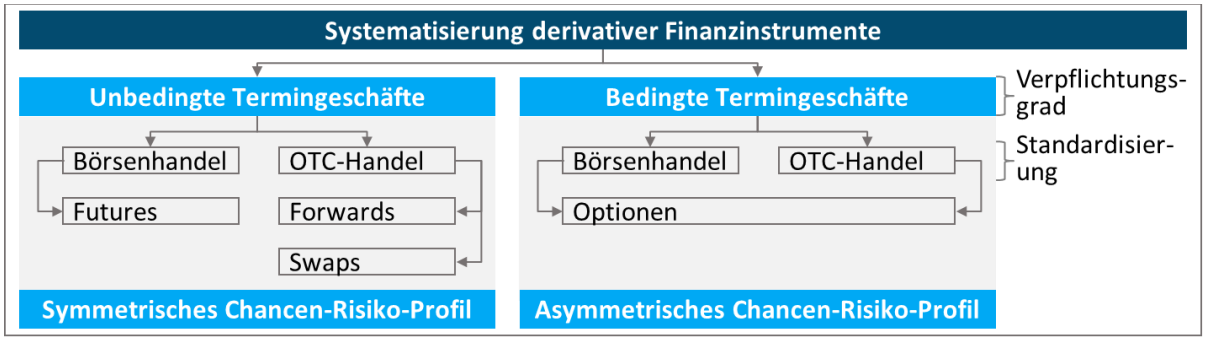

Aufgrund des Fremdwährungsfokus dieser Arbeit werden im nächsten Kapitel ausgewählte FX-Derivate vorgestellt.

3.2.6 Ausgewählte derivative Finanzinstrumente für FX-Risiken

Die klassischen und wichtigsten derivativen Finanzinstrumente für die Risikoabsicherung von Währungsrisiken sind **Future-** und **Forward-Kontrakte**, **Swapgeschäfte** sowie **Optionen**.[266] Der Devisenhandel umfasst sowohl den Kassa- als auch den Derivatehandel. FX-Swaps sind

[262] Vgl. *Apfelbacher/Kopp* (2019), Tz. 27.10; *Bösch* (2014), S. 32; *Franzen/Schäfer* (2018), S. 25; *Oehler/Unser* (2001), S. 17; *Rudolph/Schäfer* (2010), S. 17.
[263] Vgl. *Beike/Barckow* (2002), S. 3 f.; *Vanini/Rieg* (2021), S. 332 f.; *Kruse* (2014), S. 70; *Schmidt* (2014), S. 3.
[264] Vgl. *Apfelbacher/Kopp* (2019), Tz. 27.9; *Steiner/Wittrock* (1993), S. 671.
[265] In Anlehnung an *Dettenrieder* (2014), S. 51; *Kruse* (2014), S. 69.
[266] Vgl. IFRS 9.BA.1; IAS 39.AG9; *Kropp/Gillenkirch* (2004), S. 88.

das meistgehandelte Deviseninstrument.[267] Der Anteil an FX-Swaps stieg von rund 40% im Jahr 2013 auf mehr als über 50% im Jahr 2022. FX-Swaps werden i.d.R. von Marktteilnehmer genutzt, um Positionen einzugehen, Liquidität in verschiedenen Währungen zu verwalten und das Währungsrisiko abzusichern. Forwards werden hauptsächlich zur Absicherung von Währungsrisiken oder für Spekulation auf künftige Währungsbewegungen eingesetzt.[268] Es werden zunächst die unbedingten und dann die bedingten FX-Derivate vorgestellt.

3.2.6.1 Unbedingte Termingeschäfte

Zu den **unbedingten Termingeschäften** zählen FX-Forwards, FX-Futures und FX-Swaps.[269]

Der Käufer bzw. Verkäufer eines unbedingten FX-Termingeschäfts verpflichtet sich, zu einem festgelegten Zeitpunkt einen festgelegten Nominalbetrag in Fremdwährung zum bereits beim Vertragsabschluss vereinbarten Wechselkurs (*forward rate*) zu liefern oder zu kaufen.[270] Mit **Forwards** und **Futures** bauen Unternehmen eine Position auf, durch die das Risiko unvorteilhafter Währungsschwankungen reduziert bzw. eliminiert wird. Nimmt bspw. ein Unternehmen eine *short position* ein, d.h., das Unternehmen muss die Fremdwährung zum Erfüllungszeitpunkt beschaffen, so werden die FX-Derivate als eine *long position* abgeschlossen, um die Wechselkursentwicklung zu neutralisieren und vica versa.[271] Durch die *long position* kann somit in Abhängigkeit vom Wechselkurs der aktuelle Kassakurs (*spot rate*) gegen steigende Marktpreise abgesichert werden. Die *short position* indes erzielt eine Absicherung zukünftig sinkender Marktpreise.[272] Das Gewinn-Verlust-Profil von unbedingten Termingeschäften ist symmetrisch (siehe Abb. 9), was zu einer Kompensation sowohl vorteilhafter als auch nachteiliger Währungsschwankungen führt.[273]

[267] Genauer sind es Zins- und Währungsswaps (bzw. kombinierte Zins-/Währungsswaps). Vgl. *Oehler/Unser* (2001), S. 114.
[268] Vgl. *BIS Quarterly Review* (2022), S. 33-35.
[269] Vgl. *Beike/Barckow* (2002), S. 3; *Bösch* (2014), S. 32; *Oehler/Unser* (2001), S. 18 f.; *Bieg/Waschbusch* (2017), S. 513 f.
[270] Vgl. *Deloitte iGAAP* (2018), S. 575; *Hull* (2009), S. 29; *Bösch* (2014), S. 160; *Oehler/Unser* (2001), S. 56; *Spremann* (2007), S. 269; *Bösch* (2019), S. 125.
[271] Vgl. *Kruse* (2014), S. 103.
[272] Vgl. *Kruse* (2014), S. 103.
[273] Vgl. *Bösch* (2019), S. 126; *Abdel-Khalik* (2014), S. 170; *Hull* (2009), S. 76 f.; *Rolfes* (2002), S. 551.

Abb. 9: Gewinn-Verlust-Profil unbedingter FX-Termingeschäfte[274]

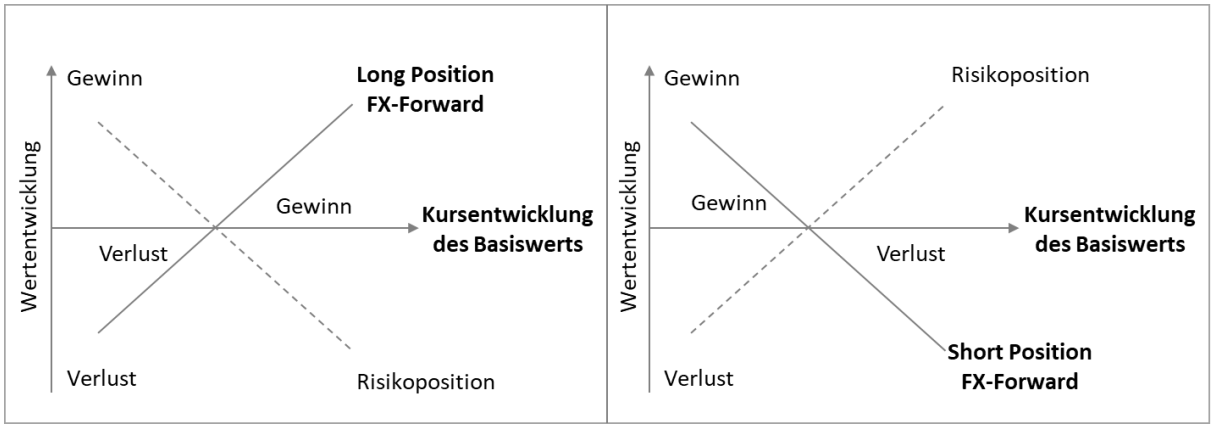

Bei der Glattstellung von Forwards und Futures erfolgt die Begleichung von Gewinnen und Verlusten bei Forwards erst zum Ende der Laufzeit. Im Gegensatz dazu findet bei Futures eine tägliche Ausgleichung, die als *variation margin* bekannt ist. Daher fallen die Zahlungsströme bei Futures bereits während der Absicherung an.[275] Termingeschäfte werden i.d.R. zu Marktkonditionen eingegangen und da das Gewinn-Verlust-Profil symmetrisch ist, müssen weder Unternehmen noch Vertragspartner bei Abschluss eine Gebühr entrichten.[276]

Bei Swapgeschäften handelt es sich ebenso um außerbörslich gehandelte, unbedingte Termingeschäfte mit symmetrischem Risikoprofil, die einen zentralen Stellenwert am OTC-Derivatemarkt einnehmen.[277] Der Devisenswap oder auch **FX-Swap** genannt, besteht aus zwei Transaktionen – einem Kassageschäft (*fx spot*) und einem Termingeschäft (*fx forward*) – und wird von Unternehmen eingesetzt, um sich gegen Wechselkursschwankungen aus mehreren Transaktionen über einen längeren Zeitraum abzusichern.[278] Es wird bei Vertragsabschluss vereinbart, auf unterschiedliche Währungen denominierende Kapitalbeträge und die damit verbundenen Zinszahlungen auszutauschen.[279] In der Grundform wird ein variabler Wechselkurs gegen einen fixen Wechselkurs getauscht (*fixed-for-floating swap*).[280] Da es keinen einmaligen Erfüllungszeitpunkt gibt, sondern ein periodischer Austausch von Zahlungsströmen vorgenommen wird, können Swaps „als eine Folge von Forward-Geschäften" interpretiert werden.[281]

[274] In Anlehnung an *Perridon/Steiner/Rathgeber* (2016), 376; *Abdel-Khalik* (2014), S. 171.
[275] Vgl. *Steiner/Bruns/Stöckl* (2017), S. 460 f.
[276] Vgl. *Hull* (2009), S. 76 f.
[277] Vgl. *Hull* (2009), S. 194; *Bösch* (2014), S. 222; *Oehler/Unser* (2001), S. 114.
[278] Vgl. *Bösch* (2019), S. 130 f.
[279] Vgl. *Abdel-Khalik* (2014), S. 155; *Kuhn/Scharpf* (2006), S. 94 f.
[280] Vgl. *Oehler/Unser* (2001), S. 123.
[281] Vgl. *Rudolph/Schäfer* (2010), S. 130; *Pollmann* (2022), S. 55; *Beike/Barckow* (2002), S. 3.

3.2.6.2 Bedingte Termingeschäfte

Eine **FX-Option** ist ein **bedingtes Termingeschäft** und sichert dem Inhaber (*long position*) gegen Leistung einer Optionsprämie die Möglichkeit, an einem zukünftigen Fälligkeitsdatum einen definierten Währungsbetrag zu einem vorher festgelegten Ausübungspreis zu kaufen (*call*) oder zu veräußern (*put*).[282] Der Verkäufer (*short position*) der Option verpflichtet sich dagegen zur Lieferung bzw. Abnahme des Fremdwährungsbetrags. Der zentrale Unterschied zwischen bedingten und unbedingten Verträgen hinsichtlich der Absicherungswirkung besteht in dem asymmetrische Gewinn-Verlust-Profil der Option (siehe Abb. 10), welches sich in einer Absicherung gegen Risiken bei einer gleichzeitigen Wahrung der Chancen äußert.[283]

Abb. 10: Gewinn-Verlust-Profil bedingter FX-Termingeschäfte[284]

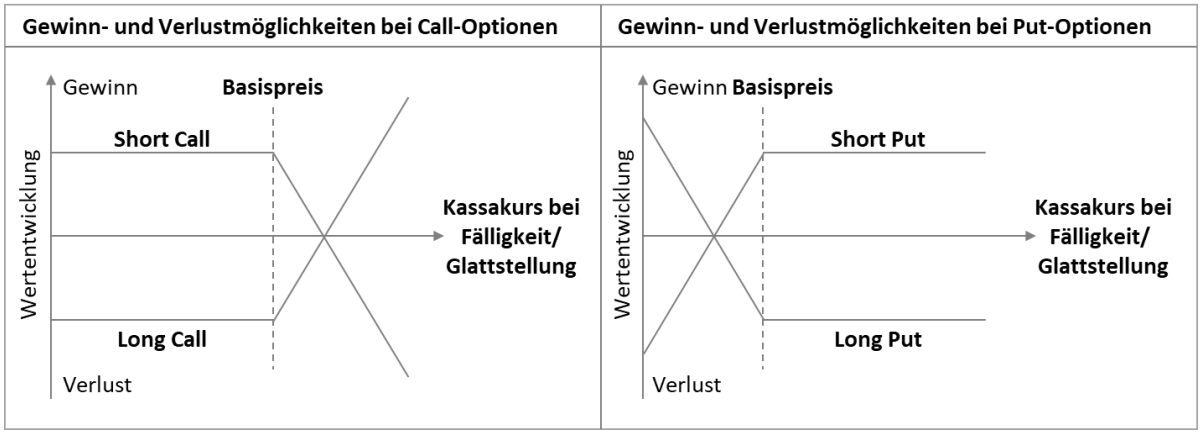

Der Wert einer Option ergibt sich aus der Summe ihres inneren Werts und ihres Zeitwertes. Das Delta zwischen dem aktuellen Kassakurs und dem vereinbarten Ausübungspreis drückt

[282] Vgl. *Ramirez* (2015), S. 37; *Bloss* (2017), S. 414; *Kraft* (2022), Tz. 19.83 f.
[283] Vgl. *Kuhn/Hachmeister* (2015), S. 20, Tz. 114; *Kuhn/Scharpf* (2006), S. 96 f.; *Rudolph/Schäfer* (2010), S. 21; *Franzen/Schäfer* (2018), S. 382; *Beike/Barckow* (2002), S. 5; *Hull* (2009), S. 29 f.; *Oehler/Unser* (2001), S. 67 f.; *Bieg/Waschbusch* (2017), S. 576 f.; *Bösch* (2019), S. 133.
[284] In Anlehnung an *Perridon/Steiner/Rathgeber* (2016), 374 f.

den inneren Wert aus und die Differenz zwischen dem Marktpreis und dem inneren Wert demnach den Zeitwert.[285] Der Zeitwert kann insofern als impliziter Preis des bestehenden Ausübungsrechts betitelt werden,[286] der zum vereinbarten Laufzeitende folglich gegen null konvergiert.[287] Die Bewertung einer Option wird i.d.R. unter der Annahme einer geometrischen brownschen Bewegung des Basiswertes mit den Bewertungsformeln des Black-Scholes-/Merton-Ansatzes ermittelt.[288]

3.2.7 Klassische FX-Risikopositionen in Industrieunternehmen

In Folgenden werden Beispiele abzusichernder Risikopositionen in Industrieunternehmen, die eine mögliche marktpreisinduzierte (A) Wert- oder (B) Zahlungsstromvariabilität des Wechselkurses aufzeigen, vorgestellt.

(A) Bei der **Währungsabsicherung** von gebuchten Positionen handelt es sich um angesetzte **Aktiva/Passiva**,[289] die in Fremdwährung vorliegen und aus verschiedenen Positionen entstehen können. Salden in Fremdwährung auf Bankkonten umfassen dabei zum einen längerfristige Finanzierungen bzw. Geldanlagen analog zu externen Krediten bzw. Termingeldern/Festgeldern bei Banken und sämtliche Geldanlagen/-aufnahmen in Fremdwährung, ergänzt durch **gebuchte Positionen** aus externen Forderungen und Verbindlichkeiten in Fremdwährung.

(B) Währungssicherungen von **geplanten Zahlungsströmen bzw. erwarteten Planzahlen**, unter anderem Planumsätzen (Umsatzerlösen aus dem Verkauf von Waren in andere Währungsräume), Planimporten (Einkäufe von Waren/Rohstoffen von anderen Währungsräumen), Gewährleistungsansprüche in Fremdwährung, Steuern sowie Löhne und Gehälter in Fremdwährung.

---

[285] Vgl. *Kuhn/Scharpf* (2006), S. 97.
[286] Vgl. *Heinzel/Knobloch/Lorenz* (2002), S. 214 f.
[287] Vgl. *Kruse* (2014), S. 189. Es konvergiert gegen null, da keine weitere Chance auf eine gewinnbringende Kursentwicklung besteht. Der Zeitwert verfällt mit abnehmender Restlaufzeit und wird außerdem durch die Volatilität des zugrundeliegenden Wechselkurses, den Zinssatz und die Ausübungsart beeinflusst. Vgl. *Kuhn/Scharpf* (2006), S. 97 f.
[288] Hierzu ausführlich *Hull* (2009), S. 348 f.
[289] Prinzipiell sind diese auch in zinstragende und nicht zinstragende Bilanzposten zu unterscheiden. Das wird allerdings hier nicht weiter vertieft.

Das Fremdwährungsrisiko tritt primär in den operativen Bereichen auf, wenn die Umsatzerlöse in einer anderen Währung als den zugehörigen Kosten realisiert werden oder wenn durch währungsraumüberschreitende Transaktionen von Einzelgesellschaften Ausgaben in Fremdwährung entstehen.[290] Dabei resultieren Fremdwährungsausgaben primär aus empfangenen Lieferungen und Leistungen, z.B. für Produktionsmaterial, Investitionen und Dienstleistungen. Wenn die Einnahmen und Ausgaben auf geplanten, zukünftigen Transaktionen basieren, für die es noch nicht zu einem bilanziellen Ansatz gekommen ist, handelt es sich um FX-Planumsätze oder FX-Planeinkäufe. Diese **zukünftigen FX-Transaktionen**, sog. FX-Planzahlen, bilden den Ausgangspunkt dieser Arbeit für die Analyse und Absicherung des Währungskursrisikos und die dafür notwendigen Absicherungsinstrumente im finanzwirtschaftlichen Risikomanagement.[291]

3.3 Regelungen zur Bilanzierung von Geschäftsvorfällen in Fremdwährung

3.3.1 Überblick IFRS-Standards für Fremdwährungsrisiken

Nachdem ein umfassendes Verständnis für das Risikomanagement von Wechselkursrisiken aufgebaut wurde, widmen sich die folgenden Kapitel der **Bilanzierung von Geschäftsvorfällen in Fremdwährung** und der Analyse und Beurteilung der Designationsfähigkeit im Cashflow Hedge Accounting. Im Folgenden ist eine Übersicht der relevanten IFRS und Interpretationen für Wechselkurse und Fremdwährungsrisiken tabellarisch aufgelistet.

[290] Es geht hierbei um das Transaktionsrisiko.
[291] Darüber hinaus sind Konzerne auch einem indirekten Transaktionsrisiko über die *at-equity* bewerteten Finanzinvestitionen ausgesetzt, diese werden hier nicht weiter berücksichtigt.

Tabelle 1: Überblick IFRS-Standards für Fremdwährungsrisiken[292]

Standard/ Interpretation	Bedeutung
IAS 21	Dieser Standard bietet allgemeine Richtlinien zur Bilanzierung von Geschäftsvorfällen in Fremdwährung und zur Umrechnung von Abschlüssen ausländischer Geschäftsbetriebe. Er legt fest, wie Wechselkursgewinne und -verluste zu behandeln sind.
IFRS 9/ IAS 39	IFRS 9 ersetzt den IAS 39 und befasst sich mit der Klassifizierung, Bewertung und Bilanzierung von Finanzinstrumenten, Wertminderung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sowie mit Regeln für das Hedge-Accounting, einschließlich Fremdwährungsrisiken.
IFRS 7	Dieser Standard verlangt Offenlegungen zu Finanzinstrumenten und damit verbundenen Risiken, einschließlich Fremdwährungsrisiken.
IFRIC 22	Eine Interpretation von IAS 21, die speziell die Behandlung von Vorauszahlungen in Fremdwährungen klärt. Sie legt fest, welcher Wechselkurs bei der Erfassung von nicht-monetären Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten nach einer Vorauszahlung anzuwenden ist.

Diese Standards und Interpretationen stellen ein Rahmenwerk für die transparente und konsistente Berichterstattung in Bezug auf Wechselkursrisiken und Transaktionen in Fremdwährungen bereit. Sie dienen zudem als Grundlage für die Fallbeispiele in Kapitel 4.

3.3.2 Bilanzierung von Wechselkursänderungen gemäß IAS 21

Wachsende Strukturen und vielfältige Dimensionen der internationalen Geschäftstätigkeiten konfrontieren Unternehmen zunehmend mit Fragen der Währungsumrechnung.[293] Das Ziel des IAS 21 besteht darin, zu definieren, wie Fremdwährungsgeschäfte und ausländische Tochtergesellschaften bzw. Geschäftsbetriebe[294] in die Unternehmensbilanz einbezogen werden und wie die **Umrechnung in** die **Darstellungswährung** vorgenommen wird.[295] Der Standard behandelt grundsätzlich gemäß IAS 21.3 drei Kernbereiche:

(A) Bilanzierung von Geschäftstransaktionen und Salden in Fremdwährung;

(B) Umrechnung der VFE-Lage ausländischer Geschäftsbetriebe, die entweder vollständig konsolidiert oder durch die Equity-Methode im Abschluss berücksichtigt sind;

[292] Vgl. *Wiley/Sons* (2022), S. 568, 570, 573, 602, 694.
[293] Vgl. *Hachmeister* (2008), S. 321.
[294] Zu ausländischen Geschäftsbetrieben gehören Tochterunternehmen, assoziierte Unternehmen, Joint Ventures oder Niederlassungen, deren Aktivitäten in einem Land stattfinden, welches nicht das Land des berichtenden Unternehmens ist.
[295] Vgl. IAS 21.1.

(C) Umrechnung der VFE-Lage eines Unternehmens in Darstellungswährung.

Die Bilanzierungsbeispiele, die in der Arbeit in Kapitel 4 bearbeitet werden, behandeln Transaktionen in Fremdwährung gemäß Punkt (A), da diese im Kontext des Risikomanagements und auch im Cashflow Hedge Accounting als mögliche Grundgeschäfte fungieren können. Die Bewertung von Fremdwährungsderivaten, also den Sicherungsinstrumenten, fällt hingegen unter den Anwendungsbereich von IFRS 9 und nicht von IAS 21. Daher spielt IAS 21 per se keine Rolle bei der Bewertung von Fremdwährungsderivaten.[296] Allerdings ist IAS 21 unerlässlich für das Verständnis der Bilanzierung der abgesicherten Grundgeschäfte, die in Fremdwährung denominiert sind.

Wenn das abgesicherte Grundgeschäft einen monetären Posten darstellt, der in einer Fremdwährung denominiert ist, muss dieser zunächst zum Devisenkassakurs am Tag des Geschäftsvorfalls in die funktionale Währung des Unternehmens umgerechnet werden.[297] Monetäre Posten wie Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten oder verzinsliche Wertpapiere werden bei späteren Bewertungen mithilfe des Kurses zum Stichtag in die funktionale Währung des Unternehmens konvertiert.[298] Die dadurch auftretenden Währungskursdifferenzen sind erfolgswirksam zu berücksichtigen.[299] Im Falle einer Fremdwährungsabsicherung kann die zwingende erfolgswirksame Stichtagsbewertung zu einer Kompensation der wechselkursinduzierten Wertänderungen zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft führen, sofern es sich beim abzusichernden Risikoposten um einen monetären Posten handelt. In dieser Situation verlieren spezielle Regelungen zum Hedge Accounting an Relevanz.

Nicht-monetäre Posten, wie bspw. Vorräten, die zu historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Fremdwährung bewertet wurden, sollten zum historischen Umrechnungskurs am Tag der Geschäftstransaktion umgerechnet werden. Daraus ergeben sich keine Währungskursdifferenzen aus der Umrechnung.[300] Beim erstmaligen Erfassen von nicht-monetären Fremdwährungsposten, die zum Fair Value bewertet wurden, erfolgt die Umrechnung mit dem

[296] Vgl. IAS 21.3, 4.
[297] Vgl. IAS 21.22; *Wiley Text* (2022), S. 570, S. 314.
[298] Vgl. IAS 21.23. Hierzu auch *Pellens et al.* (2021), S. 776.
[299] Vgl. IAS 21.16; IAS 21.28; IAS 21.29; *Driesch et al.* (2016), Tz. 15. IAS 21 enthält keine spezifischen Regelungen dazu, in welchen Posten der GuV Fremdwährungsgewinne oder -verluste auszuweisen sind. Vgl. *EY Scout* (2018), abgerufen am: 10.11.2022.
[300] Vgl. IAS 21.23(b).

am Tag der Fair-Value-Bemessung geltenden Kurs.[301] Auftretende Umrechnungsdifferenzen werden in Abhängigkeit vom zugrundeliegenden Geschäftsvorfall entweder erfolgswirksam oder erfolgsneutral erfasst.[302] Bei nicht-monetären Grundgeschäften, die zum Bilanzstichtag kontinuierlich mit dem historischen Kurs umgerechnet[303] und durch Derivate abgesichert werden, können dadurch Bewertungsanomalien auftreten.[304] Hedge Accounting kann dazu beitragen, Bewertungsanomalien bei nicht-monetären Posten zu vermeiden, die sich aus der unterschiedlichen Bewertung von Grund- und Sicherungsgeschäften ergeben. Die Anwendung wird jedoch erschwert, wenn das Grundgeschäft in mehreren Perioden gestückelt und somit zu verschiedenen Wechselkursen eintritt, wie es beispielsweise bei langfristigen Projekten der Fall ist. Um dieser Situation entgegenzuwirken, existiert die Interpretation IFRIC 22.

3.3.3 Fremdwährungsanzahlungen bei nicht-monetären Posten nach IFRIC 22

Für viele Industrieunternehmen, insbesondere im **langfristigen Anlagenbau**, stellt die Behandlung von Fremdwährungsabsicherungen von nicht-monetären Posten ein zentrales Thema dar. Das IFRS Interpretations Committee (IC) hat in diesem Zusammenhang klargestellt, welcher Wechselkurs bei der Umsatzrealisierung anzuwenden ist, wenn der Kunde **Vorauszahlungen** leistet.[305] Die Interpretation IFRIC 22 „Transaktionen in Fremdwährung und Vorauszahlungen" (*Foreign Currency Transactions and Advance Consideration*) wurde vom IFRIC IC dafür im Jahr 2018 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und ist für die Geschäftsjahre ab dem 01.01.2018 verpflichtend anzuwenden.[306]

---

[301] Vgl. IAS 21.23(c). Der zugrundeliegende Umrechnungskurs entspricht immer dann nicht dem Stichtagskurs, wenn nicht jährlich eine Neubewertung durchgeführt wird. Vgl. *Driesch et al.* (2016), Tz. 13.

[302] Vgl. *Pellens et al.* (2021), S. 778; IAS 21.30.

[303] Vgl. IAS 21.25.

[304] Aufgrund ihrer Klassifizierung als nicht-monetäre Posten können Vorräte auf bilanzieller Ebene Bewertungsanomalien hervorrufen. Da bei der Währungsumrechnung zu jedem Bilanzstichtag der historische Kurs verwendet werden muss, führen positive Wechselkursschwankungen beim Grundgeschäft zu keiner Werterfassung, aber die gegenläufigen Marktwertänderungen vom Sicherungsinstrument (im Falle einer Absicherung) müssen in voller Höhe erfasst werden. Bei einer negativen Wechselkurschwankung muss im Rahmen des Niederstwerttests eine Wertminderung verbucht werden. Vgl. IAS 21.25.

[305] Zum Beispiel verwendeten manche Unternehmen den Kurs zum Zeitpunkt der erhaltenen Anzahlungen, um die Umsatzerlöse bei Leistungserfüllung umzurechnen. Andere Unternehmen rechneten die Umsatzerlöse hingegen mit dem Umrechnungskurs am Tag der Umsatzrealisation um gemäß IFRIC 22.BC3[b]. Vgl. *EY Scout* (2018), abgerufen am: 10.11.2022

[306] Die Europäische Union hat im Amtsblatt vom 03.04.2018 die VO (EG) Nr. 2018/519 vom 28. März 2018 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der VO (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates veröffentlicht.

Der IFRIC 22 befasst sich mit der Bestimmung des „**Tags des Geschäftsvorfalls**“ (*date of transaction*) bei der Umrechnung von Fremdwährungstransaktionen im Fall von geleisteten oder erhaltenen Vorauszahlungen unter Anwendung von IAS 21 „Auswirkungen von Wechselkursänderungen“. Dies bezieht sich ausdrücklich auf in Fremdwährung angegebene Verträge, wobei ein Unternehmen entweder eine Vorauszahlung leistet oder eine Anzahlung erhält.[307] Die Interpretation IFRIC 22 gibt die Regelung für die Erstbewertung des zugehörigen Vermögenswerts, Aufwands oder Ertrags vor. Der Wechselkurs wird dabei auf der Grundlage des Zeitpunkts bestimmt, an dem der nicht-monetäre Vermögenswert oder die nicht-monetäre Verbindlichkeit erstmals aufgrund der Vorauszahlung erfasst wurde.[308] IFRIC 22 basiert auf dem sog. „***One transaction***“- Ansatz, bei dem die geleisteten oder erhaltenen Anzahlungen sowie die spätere Lieferung oder Leistung als ein einziger Geschäftsvorfall betrachtet werden.[309] Im Gegensatz dazu wird im "*Multiple transaction*"- Ansatz die Vorauszahlung und die nachfolgenden Verkaufs- oder Anschaffungsvorgänge als separate Geschäftsvorfälle angesehen, welche jeweils ihren eigenen Tag des Geschäftsvorfalls zur Umrechnung der Fremdwährungstransaktion haben. (IFRIC 22.BC19[b]).

Bei der Erarbeitung von IFRIC 22 hat das IFRS IC den „*One transaction*“- Ansatz bevorzugt, da dieser berücksichtigt, dass ein Unternehmen durch die erhaltenen oder gezahlten Anzahlungen keinem Wechselkursrisiko mehr ausgesetzt ist (IFRIC 22.BC22[a]). Hinsichtlich erhaltener Anzahlungen im Zusammenhang mit Absatzgeschäften erfolgt die erstmalige Erfassung des Geschäftsvorfalls „Verkauf von Gütern oder Dienstleistungen“ als Vertragsverbindlichkeit gemäß IFRS 15.106 zum Zeitpunkt der erhaltenen Anzahlung. Die Erfassung der Vertragsverbindlichkeit legt somit den Wechselkurs für die spätere Umsatzrealisierung aus der erhaltenen Anzahlung fest.[310]

Die Anwendung von IFRIC 22 bei Verkaufsgeschäften mit einer zeitpunktbezogenen Umsatzrealisierung ist unkompliziert und erlaubt, Wechselkursschwankungen zu eliminieren. Die erhaltene Anzahlung wird bis zum Zeitpunkt der Umsatzrealisierung als Vertragsverbindlichkeit in der Bilanz erfasst und somit als nicht-monetärer Posten ausgewiesen.[311] Falls jedoch ein Unternehmen Waren liefert oder Dienstleistungen bereitstellt, für die der Umsatz gemäß

[307] Vgl. *PwC* (2018), abgerufen am: 20.12.2022.
[308] Vgl. IAS 21.22; IFRIC 22. BC19[a].
[309] Vgl. IFRIC 22.BC19[a].
[310] Vgl. IFRIC 22. BC23.
[311] Vgl. *EY Scout* (2018), abgerufen am: 10.11.2022.

IFRS 15.35 über einen bestimmten Zeitraum erfasst wird und Anzahlungen zu verschiedenen Zeitpunkten und nicht in Höhe der vereinbarten Gesamtvergütung geleistet werden, könnte die Anwendung des IFRIC 22 praktische und systemseitige Herausforderungen für das Unternehmen darstellen.[312] Die Höhe der Umsatzbuchung sowie der Anzahlungen kann beeinflussen, ob ein Vertragsvermögenswert oder eine Vertragsverbindlichkeit entsteht und damit bestimmen, ob es sich um einen monetären oder nicht-monetären Posten handelt. Werden solche Absatzgeschäfte als Grundgeschäfte für das Hedge Accounting ausgewählt, hängt die Bilanzierung des Hedge Accounting von der Realisierung und Höhe des Umsatzes ab. Insbesondere bei zeitraumbezogener Umsatzrealisierung erfordert die Anwendung von Hedge Accounting ein sorgfältiges Projektcontrolling.

3.3.4 Reduktion von Bilanzanomalien durch die Fair-Value-Option

Um **Ansatz- und Bewertungsinkongruenzen** zu minimieren oder zu eliminieren, können finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten auch gemäß IFRS 9 im Zeitpunkt des Zugangs durch die Inanspruchnahme der **Fair-Value-Option** einer erfolgswirksamen Bewertung zugeordnet werden. Diese Zuordnung, analog zu IAS 39, kann nicht vorzeitig zurückgenommen werden und muss bis zur Ausbuchung des finanziellen Vermögenswerts oder der finanziellen Verbindlichkeit beibehalten werden.[313]

Bei finanziellen Verbindlichkeiten ist es notwendig, Wertänderungen, die auf eine Veränderung des eigenen Ausfallrisikos zurückzuführen sind, erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis zu erfassen und nicht ergebniswirksam umzubuchen. Die Wertänderung aufgrund des Marktpreisrisikos muss daher separat von der Wertänderung des Ausfallrisikos berücksichtigt werden.[314] Die Fair-Value-Option kann indes die Bewertungsanomalien aufgrund der Mixed-Model-Bewertung nicht vollständig beheben, bestenfalls reduzieren.[315]

Nichtfinanzielle Vermögenswerte hingegen, die mit derivativen Finanzinstrumenten gegen Marktpreisrisiken abgesichert werden, können aufgrund der Mixed-Model-Bewertung nicht in Synchronität zur risikokompensierenden Wirkung bilanziert werden.[316] Wertsteigerungen bei

[312] S. für Praxisbeispiel zeitraumbezogener Fertigungsaufträge und Bilanzierungslogik in Kapitel 4.2.
[313] Vgl. IFRS 9.4.1.5; IFRS 9.B4.1.29.
[314] Vgl. IFRS 9.5.7.1(c); IFRS 9.5.7.7; IFRS 9.B5.7.8.
[315] Vgl. IFRS 9. B4.1.29; IFRS 9.BCZ4.74 f.
[316] Vgl. *Kümpel* (2012), S. 69-73.

Vorräten oberhalb der ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bleiben unberücksichtigt,[317] die entgegengesetzten Fair-Value-Änderungen des Derivats werden hingegen vollständig berücksichtigt. In diesem Zusammenhang kann lediglich Hedge Accounting helfen, die Ansatzanomalien zu beheben.[318]

Im folgenden Abschnitt wird die Anwendung und Entstehung des IFRS 9 sowie die Kritikpunkte der früheren Sicherungsbilanzierung nach IAS 39 kurz behandelt. Dieses Verständnis bildet das Fundament, um anschließend die Zielsetzung der Risikomanagementannahme des Hedge Accountings zu ergründen und die spezifischen Anwendungen des Cashflow Hedge Accounting detailliert darzustellen. Die erläuterten Konzepte bilden dann die Grundlage für die in Kapitel 4 vorgestellten Praxisfälle sowie für die Studie zu den Anhangangaben nach IFRS 7 in Kapitel 5.

[317] Vgl. IAS 2.9.
[318] Vgl. *Bitterlin* (2003), S. 147.

3.4 Bilanzielle Absicherung von Fremdwährungsrisiken im Rahmen von Sicherungsbeziehungen nach IFRS 9

3.4.1 Standardspezifische Zielsetzung des IASB und Substitutionsgründe des IAS 39

Immer wieder wurden die hohe Komplexität und die praktische Umsetzbarkeit der oftmals als kasuistisch bezeichneten Regelungen des IAS 39 kritisiert.[319] Am 19.03.2008 hat das IASB das Discussion Paper (DP) *Reducing Complexity in Reporting Financial Instruments* veröffentlicht. Das IASB stellt darin mögliche mittelfristige Vereinfachungsmaßnahmen der bilanziellen Abbildung von Finanzinstrumenten vor und verbindet diese mit der Absicht, langfristig eine einheitliche Bewertung aller Kategorien von Finanzinstrumenten erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert herbeizuführen. Die Diskussion um eine **Komplexitätsreduktion** der bestehenden Regelungen und Bilanzierungsvorschriften des IAS 39 wurde damit neu entfacht und zugleich die mangelnde **Orientierung** des Hedge Accountings am **internen Risikomanagement** aufgegriffen.[320] Im Zuge der Aufarbeitung der Finanzkrise und des Drucks von wirtschaftspolitischen Institutionen – insbesondere der G20[321] – sah sich das IASB im November 2008 veranlasst, IAS 39 grundlegend zu überarbeiten (*IAS 39 Replacement*) und durch einen novellierten Standard (*IFRS 9 Financial Instruments*) zu ersetzen.[322] Aufgrund des hohen Regelumfangs und der inhärenten Komplexität wurde das Replacement-Projekt in drei Phasen aufgeteilt: *(1) classification and measurement*, *(2) impairment* und *(3) hedge accounting*.[323] Nach mehr als sechs Jahren Überarbeitungsdauer hat das IASB das Replacement-Projekt zur Ablösung von IAS 39 zu Ende gebracht. Ein Erstanwendungsdatum wurde mit der im Juli 2014 erschienenen finalen Version von IFRS 9 festgelegt. IFRS 9 löst IAS 39 ab und ist für die Berichtsjahre, die ab dem 1. Januar 2018 beginnen, verpflichtend anzuwenden. In der Europäischen Union ist die Anwendung von IFRS 9 an die Übernahme in europäisches Recht (*endorsement*) gebunden. Eine Übernahme wurde am 22. November 2016 vollzogen.[324] Nach Auffassung des IASB wurde mit

[319] Vgl. *Kreß* (2019), S. 1102; *Seitter/Önüt* (2018), S. 1365; *Hartenberger/Varain* (2014), Tz. 594; *Barz/Weigel* (2011), S. 227; *Barckow/Glaum* (2004), S. 192; *Becker/Kropp* (2014), Tz. 232; *Ganssauge/Meurer/Weller* (2015), S. 834; *Große* (2010), S. 191; *Glaum/Klöcker* (2009), S. 329; *Schmidt* (2008), S. 643; *Wiese/Spindler* (2011), S. 57; *Müller/Schamber* (2012), S. 371; *Löw* (2004a), S. 1114; *Jerzembek/Große* (2005), S. 222; *Wenk* (2010) S. 205; *Barckow* (2004), S. 4. Siehe auch *Deloitte IAS Plus* (2018b), abgerufen am: 10.11.2021.

[320] Vgl. *Schmidt* (2008), S. 643-646; *IASB* (2008), abgerufen am: 19.12.2022.

[321] In der G20-Erklärung wurde das Ziel einer global einheitlichen Rechnungslegung formuliert „single high-quality global standard". Vgl. *The White House* (2008), abgerufen am: 20.01.2022.

[322] Vgl. *IASB* (2014b), abgerufen am: 20.01.2022; *Menk/Warkentin* (2014), S. 14-19; *Flick/Krakuhn/Schüz* (2011), S. 117; *Gschrey* (2010), S. 7.

[323] Vgl. *IASB* (2014b), abgerufen am: 20.01.2022; IFRS 9.IN5; IFRS 9.IN6.

[324] Vgl. VO (EU) Nr. 2016/2067.

IFRS 9 ein prinzipienbasierter Standard geschaffen, der auch zu einer **Vereinfachung der Bilanzierung von Finanzinstrumenten und** der **Sicherungsbilanzierung** führen soll.[325] Den Abschlussadressaten sollen mithilfe des IFRS 9 entscheidungsnützliche Informationen vermittelt werden.[326]

Die Ausarbeitung zum Makro-Hedge Accounting wurde aufgrund von noch bestehenden Unklarheiten, hohem Komplexitätsgrad und besonderen Anforderungen vom IASB bereits im Mai 2012 offiziell vom IAS 39 Replacement-Prozess extrahiert, um es als gesondertes Projekt der IASB-Agenda weiterzuverfolgen.[327] Im April 2014 wurde hierzu das DP „*DP/2014/1 Accounting for Dynamic Risk Management: a Portfolio Revaluation Approach to Macro Hedging*"[328] publiziert. Seit dem DP wurden keine weiteren Ergänzungen veröffentlicht, sodass die Absicherung offener, dynamischer Portfolios bisher nicht durch IFRS 9 adressiert wird. Infolgedessen wendet die Bilanzierungspraxis die Vorschriften zum Makro-Hedging nach den Regelungen des IAS 39 an. Zusätzlich ermöglicht der Standard, alle Regelungen zu den Sicherungsbeziehungen (Phase 3) weiterhin nach IAS 39 statt nach den Regelungen gemäß IFRS 9 anzuwenden, sofern bei erstmaliger Anwendung ein einmaliges Wahlrecht gezogen wurde.[329]

3.4.2 Annäherung an das Risikomanagement als Zielsetzung des IFRS 9

Mithilfe der novellierten Hedge Accounting Vorschriften in IFRS 9 soll sich die zunehmende Bedeutung ökonomischer Absicherungsstrategien durch eine konkrete Annäherung an das ökonomische Risikomanagement auch in der IFRS-Rechnungslegung zutreffend widerspiegeln.[330] Das IASB sieht als oberstes Ziel die Ausrichtung am internen ökonomischen Risikomanagement, die bei der Beurteilung der bilanziellen Designationsfähigkeit von Sicherungsbeziehungen zu beachten ist.[331] Es ist wichtig, eine Verbindung zwischen der Risikomanagementstrategie des bilanzierenden Unternehmens, den Gründen für den Abschluss von Sicherungsinstrumenten und den Auswirkungen der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen auf die Finanzberichterstattung herzustellen.

[325] Vgl. *IASB* (2009), abgerufen am: 20.09.2022; *Ganssauge/Meurer/Weller* (2015), S. 834.
[326] Vgl *Kuhn/Hachmeister* (2015), S. 363, Tz. 284; IFRS 9.1.1.
[327] Vgl. *IASB* (2014b), abgerufen am: 20.01.2022; *Hartenberger/Varain* (2014), Tz. 601; *Pollmann* (2022), S. 108.
[328] Vgl. *IASB* (2014c): abgerufen am: 20.12.2022.
[329] Vgl. IFRS 9.6.1.3; IFRS 9.7.2.21; *IASB* (2014b), abgerufen am: 20.01.2022.
[330] Vgl. IFRS 9.BCE.186 f.; *IASB* (2014b), abgerufen am: 20.01.2022.
[331] Vgl. *IASB* (2014b), abgerufen am: 20.01.2022; IFRS 9.6.1.1.

Dies soll insbesondere durch eine stärkere Annäherung der Hedge Designation an die interne betriebliche Risikosteuerung sowie durch die Erweiterung der zulässigen Sicherungsbeziehungen erreicht werden.[332] Da es sich beim Risikomanagement und Hedge Accounting um eine sehr weitgehende Zielvorstellung handelt, ist eine vollständige Übereinstimmung nicht möglich.[333] Der Standardsetter hat im Rahmen der *basis for conclusions* die erklärte Zielrichtung relativiert. Das IASB hat dazu zwei grundlegend unterschiedliche Zielrichtungen (Top-down- und Bottom-up-Approach)[334] diskutiert und angesichts des inhärenten Zielkonflikts eine Verknüpfung beider Stränge befürwortet.[335] Um die Zielsetzung des Standards zu erreichen, verlangt IFRS 9 eine klare Trennung zwischen der Risikomanagementstrategie und der Risikomanagementzielsetzung.[336]

Die **Risikomanagementstrategie** wird auf der **obersten Ebene des Unternehmens** definiert, auf der es die Risiken identifiziert und auf der es entscheidet, mit welchen Maßnahmen diese Risiken gesteuert werden sollen. Daher hat diese Strategie i.d.R. einen langfristigen Charakter.[337]

Im Gegensatz dazu wird das **Risikomanagementziel** auf der Ebene der **einzelnen Sicherungsbeziehungen** definiert, um zu bestimmen, wie ein spezifisches Sicherungsinstrument designiert ist, um das Grundgeschäft abzusichern.[338] Das Risikomanagementziel stellt die konkrete Zielsetzung für eine einzelne Sicherungsbeziehung dar.

Folglich sind an der Risikomanagementstrategie mehrere Risikomanagementziele angegliedert. Das Risikomanagementziel ist insoweit essenziell, da es die Absicherungsabsicht der Sicherungsbeziehung beinhaltet. Ferner führt eine veränderte Risikomanagementzielsetzung zu der Beendigung einer Sicherungsbeziehung.[339]

In Abb. 11 werden die Schritte und Voraussetzungen einer Risikomanagementstrategie und -ziele aufgezeigt, die notwendig sind, um eine Hedge Accounting Designation zu verfolgen.

[332] Vgl. *Kuhn/Hachmeister* (2015), S. 364, Tz. 291.
[333] Vgl. *Barckow* (2018), Tz. 204.
[334] Siehe mehr zum Zielkonflikt und Vereinigung des Top-down- (Link zwischen Risikomanagement und Financial Reporting) und Bottom-up-Approach (Management der zeitlichen Erfassung von Erträgen oder Aufwendungen/ Accounting Mismatch) in *Pollmann* (2022), S. 128-133; *Dettenrieder* (2014), S. 84 f.
[335] IFRS 9.BC6.79; IFRS 9.BC6.80.
[336] Vgl. IFRS 9.B6.5.24; *Kuhn/Hachmeister* (2015), S. 365, Tz. 292.
[337] Vgl. *EY IGAAP (2021)*, S. 4273; IFRS 9.B6.5.24.
[338] Vgl. IFRS 9.B6.6.1.
[339] Vgl. *Önüt/Hachmeister* (2017), S. 155.

Abb. 11: Definition Risikomanagementstrategie und -ziel[340]

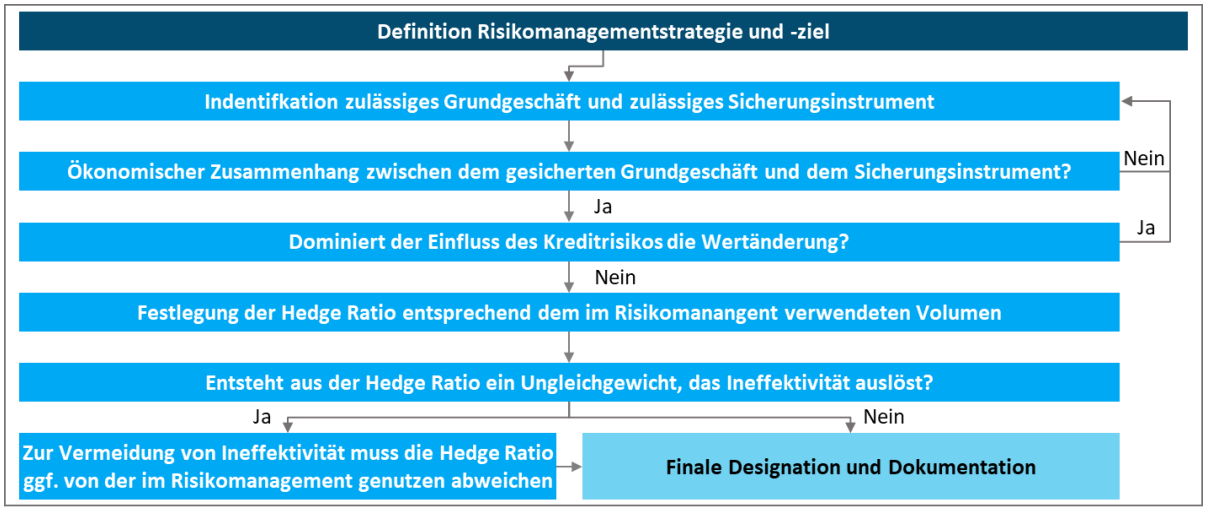

Das Hedge Accounting lässt sich anwenden, sobald eine endgültige Designation vorliegt und entsprechende Dokumentation vorhanden ist, die mit der Risikomanagementstrategie und dem Risikomanagementziel übereinstimmt.

Die Anwendung des Hedge Accountings bleibt auch mit Einführung des IFRS 9 optional, ebenso wie die drei Arten von Sicherungsbeziehungen: Fair Value Hedge, Cashflow Hedge und Hedge of a Net Investment in a Foreign Operation.[341] Das Wahlrecht kann unverändert und je nach Einzelfall unterschiedlich für jede zugrunde liegende ökonomische Sicherungsbeziehung ausgeübt werden.[342]

Diese Arbeit konzentriert sich auf das **FX Cashflow Hedge Accounting**. Daher werden im Weiteren nur jene Bestimmungen des IFRS 9 behandelt, die für die bilanzielle Darstellung des FX Cashflow Hedge Accountings relevant sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle Vorschriften des IFRS 9 zum Hedge Accounting abgedeckt sind.

3.4.3 Cashflow Hedge Accounting nach IFRS 9

Das Cashflow Hedge Accounting dient der vollständigen oder partiellen Absicherung eines Grundgeschäfts gegen das Risiko von **Schwankungen zukünftiger Zahlungsströme**. Solche

[340] In Anlehnung an *EY IGAAP (2021)*, S. 4272.
[341] Vgl. IFRS 9.6.5.2 und IFRS 9.6.5.4; IAS 39.71 i.V.m. IAS 39.88. Siehe Details zu Hedge Accounting Methoden in *Kuhn/Hachmeister* (2015), S. 365, Tz. 296 f.
[342] Vgl. *Glaser/Hachmeister* (2017), Tz. 410; *Kuhn/Hachmeister* (2015), S. 363, Tz. 285; *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg* (2017), § 28a, Tz. 6.

Schwankungen können bspw. durch Wechselkursrisiken entstehen und einen erfolgswirksamen Effekt nach sich ziehen.[343] Sowohl bilanzierte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten als auch mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen können sich für die Designation qualifizieren.[344] Sofern alle Anforderungen erfüllt sind, tritt folgende Bilanzierung in Kraft:
Das Grundgeschäft wird unverändert nach den allgemeinen Vorschriften bewertet. Sollte es sich dabei um hochwahrscheinlich erwartete Transaktionen handeln, sind diese noch nicht in der Bilanz zu erfassen.[345] Das zulässige Sicherungsinstrument wird zum Fair Value bilanziert. Um die kompensatorische Wirkung zu gewährleisten, wird für die resultierenden Marktwertschwankungen eine sog. Cashflow-Hedge-Rücklage[346] als eigenständige Komponente des Eigenkapitals angelegt.

Auf diese Weise können ab dem Zeitpunkt der Designation Marktwertänderungen erfolgsneutral kumuliert verbucht werden, bis sich die abgesicherten Cashflows des abgesicherten Grundgeschäfts erfolgswirksam realisiert werden.[347] Im Hinblick auf die Effektivitätsanforderungen wird über die Laufzeit der Sicherungsbeziehung zwischen effektiven und ineffektiven Wertänderungen differenziert.[348] Der ineffektive Teil ist unmittelbar im Periodenergebnis zu erfassen.[349] Durch die Erfassung der Marktwertänderungen im Eigenkapital wird die zeitliche Erfolgswirksamkeit der effektiven Wertänderungen gezielt in spätere Perioden verschoben, um die angestrebte Synchronität zu erreichen.[350]

3.4.4 Qualifizierende Anwendungskriterien im Cashflow Hedge Accounting

3.4.4.1 Anwendungsbereich des IFRS 9

Die Vorschriften des IFRS 9 zum Hedge Accounting gelten für die Absicherung sowohl finanzieller als auch nichtfinanzieller Posten. Trotz der Fokussierung auf Industrieunternehmen im

[343] Vgl. IFRS 9.6.5.2(b).
[344] Vgl. IFRS 9.6.5.2(b); IAS 39.86(b).
[345] Vgl. *Barckow* (2018), Tz. 330.
[346] Die Cashflow-Hedge-Rücklage wird im Folgenden als Synonym für OCI verwendet et vica versa.
[347] Vgl. IFRS 9.B6.5.2. Bis das gesicherte Grundgeschäft in der Bilanz berücksichtigt oder erfolgswirksam wird. Vgl. *Scharpf/Kuhn* (2005), S. 225.
[348] Vgl. IDW RS HFA 9, Tz. 370.
[349] Vgl. IFRS 9.6.5.11(c).
[350] Wenn eine gesicherte geplante Transaktion später in einen nichtfinanziellen Vermögenswert oder eine nichtfinanzielle Verbindlichkeit resultiert, ist die Cashflow-Hedge-Rücklage direkt den anfänglichen Kosten oder dem sonstigen Buchwert der Bilanzposition zuzurechnen. Vgl. IFRS 9.6.5.11(d).

Rahmen dieser Arbeit ist der Standard IFRS 9 gleichermaßen von Finanzdienstleistern anzuwenden, die sich gegen Marktpreisrisiken absichern.[351] Das oberste Ziel der IFRS-Rechnungslegung besteht darin, Kapitalgebern entscheidungsnützliche Informationen zur Verfügung zu stellen, damit eine Abschätzung künftiger Zahlungsmittelüberschüsse möglich ist. Ohne die Anwendung der Regelungen zum Hedge Accounting auf Basis einer separaten Erfassung der ökonomischen Sicherungsbeziehungen entsteht infolge auftretender Ansatz- und Bewertungsanomalien ein verzerrtes Bild der VFE-Lage. Das Ziel von IFRS 9 ist es, relevante und nützliche Informationen bereitstellen, die dem Abschlussadressaten helfen, die Höhe, den Zeitpunkt und die Unsicherheit der künftigen Zahlungsströme des rechnungslegenden Unternehmens zu beurteilen. Das Hedge Accounting nach IFRS 9 speziell soll die Auswirkungen der Risikomanagementaktivitäten eines Unternehmens bilanziell besser abbilden, sofern das Unternehmen Finanzinstrumente zur Steuerung spezifischer Risiken einsetzt, die sich ergebniswirksam bzw. ergebnisneutral niederschlagen können. Bei der geforderten Anknüpfung an das unternehmerische Risikomanagement soll die Beurteilung der bilanziellen Designationsfähigkeit von Sicherungsbeziehungen berücksichtigt werden.

3.4.4.2 Voraussetzungen für die Designationsfähigkeit im Cashflow Hedge Accounting

Im Nachfolgenden finden sich in tabellarischer Form die wichtigsten **Voraussetzungen** für die **Designationsfähigkeit im Cashflow Hedge Accounting gemäß IFRS 9**. Bei Voraussetzungen, die vom Vorgängerstandard abweichen, erfolgt ein Verweis auf diese Änderungen. Andernfalls wird ausschließlich auf jene Kriterien eingegangen, die für das Cashflow Hedge Accounting von Relevanz sind. Im Anschluss an die tabellarische Darstellung werden die einzelnen Voraussetzungen in chronologischer Reihenfolge kurz erläutert.

[351] Vgl. *Eberli/Di Paola* (2011), S. 252.

Tabelle 2: Qualifizierende Anwendungskriterien im Cashflow Hedge Accounting nach IFRS 9

Grundgeschäfte	
Hochwahrscheinliche Transaktionen/ feste Verpflichtungen/ Vermögenswerte und Verbindlichkeiten	Zulässig als designationsfähige Grundgeschäfte.
Nettopositionen	Zulässig, auch bei GuV-Effekten in unterschiedlichen Perioden, jedoch nur zur Absicherung des Währungsrisikos.
Geschlossene Gruppen/ Derivate als Grundgeschäft	Geringere Anforderungen an die Homogenität; Unter bestimmten Voraussetzungen Derivate designierbar (bspw. aggregiertes Exposure).
Anteile einer Gesamtposition	Verschiedene Anteile einer Position designierbar (bottom layer, percentage layer, top layer).
Risikokomponenten	Zulässig bei nicht-finanziellen Positionen, sowohl vertraglich als auch nicht vertraglich spezifiziert.
Proxy Hedges	Etablierte Proxy-Hedges sind zulässig.
Sicherungsgeschäfte	
Derivate und originäre Finanzinstrumente	Originäre Finanzinstrumente designierbar, wenn erfolgswirksam zum Fair Value bewertet und extern kontrahiert.
Kombination mehrerer Derivate	Flexible Kombination als Sicherungsinstrument möglich (bspw. Zinscollar).
Optionen	Nur innerer Wert designierbar; Zeitwertschwankung über OCI; Erfassung abhängig von Zeitbezug oder Transaktionsbezug.
Spotdesignation und Sicherungskostenansatz/ Trennung CCBS	Trennung von Spot- und Forwardkomponente möglich; bestimmte Komponenten können als Sicherungskosten (cost of hedging) im OCI bilanziert werden; Trennung des Fremdwährungs-Basis-Spread eines Derivats für Designation zulässig.
Effektivitätsmessung	
Effektivität	Wegfall der 80-125% Grenzen gemäß IAS 39; Im IFRS 9 liegt der Fokus auf qualitative Kriterien und nur auf den prospektiven Effektivitätstest.
Hypothetische Derivatemethode	Zwingende Trennung von CCBS.
Designation	
Wahlrecht Hedge Accounting	Wahlrecht besteht.
Dokumentation	Erforderlich zu Beginn des Entstehungszeitpunkts mit Fokus auf Risikomanagementstrategie und Auswirkungen auf den Jahresabschluss.
De-Designation/ partielle De-designation	Pflicht zur Beibehaltung der designierten Sicherungsbeziehung; Möglichkeit der partiellen De-designation.
Rebalancing	Anpassung der Sicherungsbeziehung bei unveränderter Risikomanagementstrategie statt De-Designation/Re-Designation.

3.4.4.2.1 Zulässige Grundgeschäfte

Zu den zulässigen Grundgeschäften gehören, analog zu IAS 39, nach wie vor Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, feste Verpflichtungen (*firm commitments*), sowie erwartete und mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretende künftige Transaktionen (*forecast transactions*).[352] Bei der Anwendung antizipativer Hedging-Strategien, bei denen hochwahrscheinliche Transaktionen als designierbare Grundgeschäfte für das Hedge Accounting herangezogen werden, eignet sich nach wie vor ausschließlich das Cashflow Hedge Accounting zur bilanziellen Abbildung. Dies resultiert daraus, das Grundgeschäft zum Zeitpunkt der Sicherung noch nicht kontrahiert und somit bilanzunwirksam ist.[353]

IFRS 9 ermöglicht nun auch die Designation von Nettopositionen. Viele Unternehmen bündeln ihre Marktpreisrisiken zentral im Treasury und steuern ihre Risikoposition auf Nettobasis.[354] Die Möglichkeit, Nettopositionen als gesichertes Grundgeschäft zu designieren, schafft insbesondere eine engere Verknüpfung mit der ökonomischen Risikosteuerung. Allerdings müssen die Bruttobestandteile des Nettoportfolios als gesicherte Grundgeschäfte qualifizieren, und das Risikomanagement muss ebenfalls auf Nettobasis ausgerichtet sein.[355] Darüber hinaus kann eine Designation einer Nettoposition im Rahmen eines Cashflow Hedges nur dann erfolgen, wenn die gegenläufigen Erfolgswirkungen der einzelnen Bruttobestandteile in den gleichen Perioden in der GuV auftreten oder nur die Fremdwährungskomponente als gesichertes Grundgeschäft designiert wird.[356]

Die konzeptionelle Erlaubnis zur Gruppenbildung bei Grundgeschäften gemäß IFRS 9 eröffnet neue Ermessensspielräume, trägt aber gleichzeitig zur Verbesserung der Wirksamkeit bilanzierter Sicherungsbeziehungen bei. Dies ermöglicht die Designation von aggregierten Risikopositionen als Grundgeschäft (*aggregated expsoure)*, die sich aus einer nicht derivativen Risikoposition sowie einem Derivat zusammensetzen.[357] Die beteiligten Finanzinstrumente müssen jedoch weiterhin einzeln bilanziert werden.[358]

Neu im IFRS 9 ist zudem die Möglichkeit, verschiedene Anteile eines Postens als gesichertes Grundgeschäft zu designieren. Hierbei können unterschiedliche Anteile einer Gesamtposition

[352] Vgl. IFRS 9.6.3.1; IAS 39.78.
[353] Vgl. IFRS 9.6.3.1 f.; IAS 39.78; IDW RS HFA 48, Tz. 344; *IASB* (2019), abgerufen am: 20.12.2022.
[354] Vgl. *Wüstemann/Bischof* (2011), S. 406.
[355] Vgl. IFRS 9.6.6.1; IFRS 9.B6.6.1; *Wiese/Spindler* (2011), S. 57; *Müller/Schamber* (2017a), S. 144.
[356] Vgl. IFRS 9.6.6.1 i.V.m. IFRS 9B6.6.7; *Rohatschek/Hochreiter* (2013a), S. 213.
[357] Vgl. *Kuhn/Hachmeister* (2015), S. 369, Tz. 337; IFRS 9.6.3.4.
[358] Vgl. IFRS 9.B6.3.4

(*bottom layer, percentage layer, top layer*)[359] separat als gesichertes Grundgeschäft benannt werden, wodurch das Spektrum der designierbaren Grundgeschäfte erweitert wird.[360]
Wenn Risikokomponenten von nichtfinanziellen Posten eigenständig identifizierbar und verlässlich bewertbar sind, ist es zulässig, diese im Einklang mit IFRS 9 als Grundgeschäfte zu designieren.[361] Ein Beispiel hierfür ist der Preis eines Kabels, der sowohl an einen Kupfer-Benchmarkpreis als auch an einen variablen, von den Energiekosten abhängigen Aufschlag gekoppelt ist; in diesem Fall kann lediglich der Kupferpreis abgesichert werden.
Die weiterhin zulässige Verwendung etablierter Proxy-Hedges ist ebenfalls positiv hervorzuheben, da sie eine umfassende Darstellung der Risikomanagementpraktiken innerhalb der Sicherungsbilanzierung ermöglichen und den Informationsgehalt erhöhen.[362]

3.4.4.2.2 Zulässige Sicherungsgeschäfte

Im Einklang mit der Ausweitung der designierbaren Grundgeschäfte löst IFRS 9 auch die in IAS 39 verankerten Restriktionen bezüglich der Designation von Sicherungsinstrumenten auf. Nach IFRS 9 können sowohl derivative[363] als auch originäre Finanzinstrumente als Sicherungsinstrumente qualifizieren, sofern sie erfolgswirksam zum Fair Value bewertet und extern kontrahiert werden.[364] Während nach IAS 39 ausschließlich derivative Finanzinstrumente als Sicherungsinstrumente zugelassen waren, gab es nur eine Ausnahme für die Absicherung von Währungsrisiken, bei der auch originäre Finanzinstrumente verwendet werden konnten.[365]

---

[359] Es kann zum einen ein prozentualer Anteil (*proportion*), d.h. eine relativ definierte Größe, und zum anderen eine Schicht (*layer*), d.h. eine absolut definierte Größe, als nominelle Komponente eines Grundgeschäfts bestimmt und im Hedge Accounting einbezogen werden. Vgl. IFRS 9.6.3.7; IFRS 9.B6.3.16. Die Designation von verschiedenen Anteilen einer Gesamtposition ist für Cashflow Hedges und Fair Value Hedges zulässig, sodass sowohl kontrahierte Risikoträger als auch künftige Transaktionen berücksichtigt werden können. Die schichtweise Designation wird im IFRS 9 auch für das Fair Value Hedge Accounting geöffnet. Vgl. IFRS 9.B6.3.19.
[360] Vgl. IFRS 9.6.5.6 und IFRS 9.B6.3.18.
[361] Vgl. IFRS 9.6.3; IFRS 9.6.3.1(b); IFRS 9.6.3.7. Die früher zeitlich inkongruente Erfassung des Natural Hedges, wird nach IFRS 9 für entsprechende Gruppenbestandteile in analoger Weise eine vorübergehend erfolgsneutrale Abspaltung der wechselkursinduzierten Erfolgsbeiträge über das sonstige Ergebnis in das Eigenkapital vorgenommen. Vgl. IFRS 9.BC6.465; *Garz/Helke* (2012), S. 1212.
[362] Vgl. *European Financial Reporting Advisory Group* (2015), abgerufen am: 20.01.2022. Das IASB adressiert allerdings die Proxydesignation mit IFRS 9 nicht direkt, sondern verweist lediglich auf die Umsetzungsleitlinien von IAS 39.
[363] Vgl. IFRS 9.6.2.1; IFRS 9.B6.2.1; IFRS 9.B6.2.4. Mit der Ausnahme von geschriebenen Optionen und eingebetteten Derivate, die nicht separat bilanziert werden.
[364] Vgl. IFRS 9.6.2.1; IFRS 9.6.2.2; IFRS 9.6.2.3.
[365] Vgl. IAS 39.72. Vgl. ausführlich mit den Einschränkungen *Hochreiter* (2017), S. 83 f.

Diese Erweiterung im IFRS 9 steht allerdings im Spannungsfeld mit der Fair-Value-Option von nicht-derivativen Finanzinstrumenten, daher ist die Zulässigkeit in der Fachliteratur wegen Regelungswidersprüchen umstritten. Ein nicht-derivatives Finanzinstrument, das bisher nach den Regeln der Fair-Value-Option bilanziert wurde, darf seine erfolgswirksame Erfassung durch die Designation nicht aufheben. Es ist darauf zu achten, die erfolgswirksame Erfassung eines nicht-derivativen Finanzinstruments, das bislang nach den Regeln der Fair-Value-Option bewertet wurde, nicht durch die Designation aufzuheben.[366]

Im Vergleich zum Vorgängerstandard IAS 39 erlaubt IFRS 9 flexibler die Kombination mehrerer Derivate als Sicherungsinstrument. Sie können gemeinsam als Sicherungsgeschäft designiert und einem Grundgeschäft gegenübergestellt werden, solange insgesamt keine Stillhalterposition entsteht.[367]

Unverändert zum IAS 39 besteht die Möglichkeit, verschiedene Risiken mit einem einzigen Sicherungsinstrument abzusichern.[368] Auch die Methode, ein Derivat in separat zu bewertende Teile aufzuteilen statt es in seiner Gesamtheit designieren, wird weiterhin angewendet.[369] Dabei kann ein prozentualer Anteil am Nominal[370] – ohne zeitliche Aufteilung[371] – wie bspw. der innere Wert einer Option oder die Trennung von Termin- (*forward rate*) und Kassakomponente (*spot rate*) eines Terminkontrakts, designiert werden.[372] Bei Optionen darf lediglich der innere Wert einer Option designiert werden.

Neu in IFRS 9 ist die Möglichkeit, den Fremdwährungs-Basis-Spread (CCBS) eines Derivats separat zu behandeln, ohne ihn als Sicherungsgeschäft zu designieren.[373] Nach den Vorschriften des IAS 39 konnten Unternehmen zwar ebenso den inneren Wert einer Option oder die Spot-Komponente eines Terminkontrakts designieren. Die entsprechende Fair-Value-Änderung des Zeitwerts der Option oder der Forward-Komponente des Terminkontrakts wurden aber folglich als Derivate der Kategorie *Held for Trading* erfolgswirksam erfasst. Die von der Designation ausgeschlossenen Komponenten können nach IFRS 9 nun als Absicherungskosten (*cost of*

[366] Vgl. IFRS 9.B4.129 f.; *Pollmann* (2022), S. 292.
[367] Vgl. IFRS 9.6.2.5; IFRS 9.6.2.6. Ein Beispiel für eine solche Kombination ist der Zinscollar. Hierbei stellt der Verkauf eines Zinsfloors eine geschriebene Option dar, während es sich beim Kauf des Zinscaps um eine erworbene Option handelt. In Kombination gleichen sich die beiden Positionen aus. Obwohl es sich hier zum Teil um eine geschriebene Option handelt, wäre in Kombination der beiden Instrumente die Designation als Sicherungsinstrument erlaubt. Vgl. *Hartenberger* (2016), Rn. 528.
[368] Vgl. IFRS 9.B6.2.6; IAS 39.76.
[369] Vgl. IFRS 9.B6.2.4; IAS 39.74.
[370] Vgl. IFRS 9.6.2.4(c); IAS 39.74(c).
[371] Vgl. IFRS 9.6.2.4(c); IAS 39.75.
[372] Vgl. IFRS 9.6.2.4(b); IAS 39.74(b).
[373] Vgl. IFRS 9.6.2.4(b).

hedging) bilanziert werden.[374] Wertänderungen der Marktwerte dieser Komponenten werden dabei nicht erfolgswirksam im Periodenergebnis, sondern vorübergehend im sonstigen Ergebnis (*other comprehensive income* (OCI)) erfasst und zu einem späteren Zeitpunkt erfolgswirksam umgegliedert.[375]

Wenn die Änderung des Marktwerts eines Sicherungsinstruments auf die Änderung des Kreditrisikos zurückzuführen ist und im sonstigen Ergebnis gebucht wird, ist eine Designation als Sicherungsinstrument unzulässig.[376]

3.4.4.2.3 Effektivitätsermittlung und Nachweis der Ineffektivität

Der Effektivitätsnachweis stellt eine notwendige Anwendungsbedingung für das Hedge Accounting dar.[377] Er beschreibt die Zielerreichung in Bezug auf die vollständige **Kompensation zwischen** designierten **Grund- und Sicherungsgeschäften** bezüglich des abgesicherten Risikofaktors.[378] Die Effektivitätsbewertung soll ein unverzerrtes Sicherungsergebnis gewährleisten und zufällige Kompensationswirkungen vermeiden. Die Ineffektivität einer bilanziellen Sicherungsbeziehung, die im Periodenergebnis ausgewiesen wird, soll den Abschlussadressaten helfen, einen Überblick über die Wirksamkeit der im operativen Risikomanagement umgesetzten Absicherungsmaßnahmen zu erhalten.[379]

Die Methoden zur Effektivitätsermittlung nach IAS 39 finden auch im IFRS 9 Anwendung. Dazu gehören sowohl qualitative Methoden (*Critical-Terms-Match*) als auch quantitative Methoden (Dollar-Offset-Methode, Statistische Methoden und Sensitivitätsmethoden).[380] Im IAS 39 musste die Effektivität sowohl prospektiv als auch retrospektiv bestimmt werden,[381] während im IFRS 9 die Anforderung eines retrospektiven Nachweises innerhalb der Bandbreite von 80% bis 125% entfällt.[382] Gemäß IFRS 9 soll ein qualitativer und zielbasierter Effektivi-

[374] Vgl. *Kuhn/Hachmeister* (2015), S. 397, Tz. 456/ S. 400, Tz 466, Tz. 467. Absicherungskosten und Sicherungskosten bzw. Cost of Hedging werden fortan als Synonyme verwendet.
[375] Vgl. IFRS 9.6.2.4; Siehe weitere Details in Kapitel 3.4.4.3.
[376] Vgl. IFRS 9.6.2.2.
[377] Vgl. *Eiselt/Wrede* (2009), S. 517.
[378] Vgl. IFRS 9.B6.4.1; IAS 39.9.
[379] Vgl. *Pollmann* (2022), S. 162.
[380] Siehe für weitere Details zu den qualitativen und quantitativen Methoden in *Clark* (2011), S. 128-131; *Plattner* (2007), S. 82-86; *Wiese* (2009), S. 141 f.
[381] Vgl. IAS 39.BC134; IAS 39.IG.F.4.7.
[382] Vgl. IFRS 9.BC6.238; *Garz/Wiese* (2014a), S. 77; *Märkl/Glaser* (2011), S. 128.

tätstest durchgeführt werden. Hierbei liegt der Schwerpunkt insbesondere auf der wirtschaftlichen Beziehung zwischen dem abgesicherten Grundgeschäft und dem Sicherungsinstrument sowie auf die Auswirkungen des Kreditrisikos.[383]

Die neuen **Effektivitätsanforderungen** setzen konkret drei Kriterien voraus, die kumulativ erfüllt sein müssen, damit eine Sicherungsbeziehung bilanziert werden kann:
(1) Es muss ein ökonomischer Zusammenhang zwischen Sicherungsinstrument und Grundgeschäft bestehen,[384]
(2) das Kreditrisiko darf die Marktwertänderungen nicht dominieren,[385] und
(3) die Sicherungsquote der Sicherungsbeziehung muss dem Verhältnis zwischen dem tatsächlich eingesetzten Volumen des Grundgeschäfts und dem Volumen des Sicherungsinstruments entsprechen.[386]

Die Effektivität wird zu Beginn jeder Sicherungsbeziehung und fortlaufend zu jedem Berichtsstichtag gemessen.[387] Unternehmen müssen auch weiterhin einen Effektivitätstest durchführen, um die Ineffektivität bei Cashflow Hedges quantitativ zu ermitteln, auch wenn der retrospektive Effektivitätstest entfällt.[388]
In der Praxis wird häufig die **Hypothetische-Derivate-Methode**[389] zur Berechnung der Ineffektivität herangezogen.[390] Dabei wird die Wertänderung auf Basis eines nachmodellierten hypothetischen Derivats zur Gegenüberstellung mit dem Sicherungsinstrument als Stellvertreter

[383] Vgl. IFRS 9.BC6.252; IFRS 9.BC6.263; *Barz/Flick/Maisborn* (2012), S. 474 f.
[384] Vgl. IFRS 9.6.4.1(c).
[385] Vgl. IFRS 9.6.4.1(c). Das Kreditrisiko kann dabei das eigene Ausfallrisiko oder das der Gegenpartei sein. Vgl. *Pollmann* (2022), S. 365; *Kuhn/Hachmeister* (2015), S. 384, Tz. 407; *PwC Manual of Accounting* (2015), Tz.6.8A.46. Bei der Beurteilung, ob das Kreditrisiko die Wertänderung aus dem wirtschaftlichen Zusammenhang dominiert, enthält in IFRS 9.6.4.1 keinen konkreten Schwellenwert. Vgl. IFRS 9.B6.4.13.
[386] Vgl. IFRS 9.6.4.1(c); IFRS 9.B6.4.12; Die Sicherungsquote (Hedge-Ratio) beschreibt das volumenmäßige Verhältnis zwischen gesichertem Grundgeschäft und eingesetztem Sicherungsinstrument in relativer Gewichtung. Vgl. IFRS 9. Appendix A. Das Verhältnis entspricht 1:1, wenn das Basisobjekt des Sicherungsinstruments dem designierten Risiko entspricht. Vgl. *Kuhn/Hachmeister* (2015), S. 386, Tz. 414. Ein unangemessenes Absicherungsverhältnis erfüllt nicht die Effektivitätsanforderung für die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen. In solch einem Fall besteht die Pflicht zum *Rebalancing*. Vgl. IFRS 9.6.5.5. Das Ziel dabei ist die Sicherungsquote wieder an die Sicherungsbeziehung anzupassen, sodass sie wieder im Verhältnis zueinanderstehen und die Effektivitätsanforderungen erfüllt sind. Vgl. IFRS 9.6.5.5. Unter der Bedingung, dass die Ziele der Risikomanagementstrategie im Einklang mit dem Risikomanagementziel sind. Vgl. IFRS 9.6.5.5. Siehe für Anwendungsvoraussetzungen in *Kuhn/Hachmeister* (2015), S. 386 f., Tz. 416.
[387] Vgl. IFRS 9.BC6.263; IFRS 9.BC6.252. Ergeben sich zwischen den Berichtstagen wesentliche Veränderungen der Umstände, die Einfluss auf die entsprechende Effektivität des Hedges nehmen, ist ebenfalls eine Bewertung nötig. Vgl. IFRS 9.B6.4.12
[388] Vgl. *Pollmann* (2022), S. 365; *EY IGAAP (2021)*, S. 4290; *Hochreiter* (2017), S. 108; *Önüt/Hachmeister* (2017), S. 157; IFRS 9.B6.5.4.
[389] Vgl. für weitere Details in *Kuhn/Scharpf* (2006), S. 382 sowie in Kapitel 3.4.4.3.
[390] Vgl. IFRS 9.BC6.285; IDW RS HFA 48, Tz. 368; *Khakzad/Sundri* (2014), S. 245.

einbezogen.[391] Die stellvertretende Bezugnahme auf ein hypothetisches Derivat war bereits nach IAS 39 eine etablierte Praxis. [392] Mit der Überarbeitung der Regelungen in IFRS 9 wurde die Anwendungsbedingung konkretisiert. Gemäß IFRS 9 dürfen keine Komponenten, die im Derivat, aber nicht im ursprünglichen Grundgeschäft vorhanden sind, in die Effektivitätsmessung einbezogen werden.[393] Daher können trotz weitreichender Konsistenz mit den ökonomischen Absicherungspraktiken gewisse Unterschiede zwischen der Risikomanagementperspektive und einer bilanziell ausgewiesenen Ineffektivität auftreten. [394]

3.4.4.2.4 Formale Designations- und Dokumentationsvoraussetzungen

Die Anwendung des Hedge Accounting ist optional. Die Begründung einer Sicherungsbeziehung erfordert eine **formale Designation** und eine **ausführliche Dokumentation** gemäß IFRS 9 und IAS 39. Diese muss bereits zu Beginn, also stets ex ante zum Entstehungszeitpunkt, erfolgen.[395] Die formale Designation kann als bewusste Nennung des Zusammenschlusses des Sicherungs- und Grundgeschäfts interpretiert werden,[396] die den bilanziellen Sicherungszusammenhang hinreichend konkretisiert. Die Dokumentation bestätigt und protokolliert die erfolgte notwendige Spezifikation sowie das nachweisliche Vorhandensein objektiver und subjektiver Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Designation.[397] Mit der Anwendung von IFRS 9 sind Unternehmen verpflichtet, die Offenlegungspflichten gemäß IFRS 7 im Konzernanhang zu erfüllen.[398]

3.4.4.2.5 Wahlrecht zur De-Designation fällt weg

Die De-Designation einer Sicherungsbeziehung ist gemäß IFRS 9 nur noch bei Änderung der Zielsetzung des Risikomanagements erlaubt. Eine freiwillige De-Designation ist nicht mehr

---

[391] Vgl. IFRS 9.B6.5.5; *Freiberg* (2012), S. 130 f.; *Scharpf/Kuhn* (2005), S. 234; *Scharpf* (2004), S. 22. Siehe hierzu ausführlich Kapitel 3.4.4.3

[392] Vgl. *Önüt/Hachmeister* (2017), S. 161.

[393] Vgl. IFRS 9.B6.5.6. Siehe hierzu ausführlich Kapitel 3.4.4.3.

[394] Vgl. *Önüt/Hachmeister* (2017), S. 157; *Große* (2007), S. 96.

[395] Vgl. IFRS 9.6.4.1(b); IAS 39.88(a).

[396] Vgl. *Weigel et al.* (2012), S. 79.

[397] Vgl. *Hartenberger* (2020), Rn. 1225. Siehe für detaillierte Auflistung der verpflichtenden Dokumentationsbestandteile in IFRS 9.6.4.1.

[398] Vgl. IFRS 7.21. Siehe ausführliche IFRS 7 Anforderungen für die Anwendung des Cashflow Hedge Accountings in Kapitel 5.

gestattet, wodurch die **Durchhaltepflicht** einer Sicherungsbeziehung bis zur Beendigung besteht.[399] Stattdessen wird das Konzept der Adjustierung des Absicherungsverhältnisses, auch bekannt als *Rebalancing*, eingeführt. Unternehmen können mit diesem Konzept auf erwartete Änderungen in der Relation zwischen dem abgesicherten und absichernden Instrument reagieren. Die Adjustierung bezieht sich auf die in Zukunft erwartete relative Sensitivität des Grundgeschäfts im Vergleich zum Sicherungsinstrument. Durch das *Rebalancing*-Konzept haben Unternehmen die Möglichkeit, ihr Absicherungsverhältnis anzupassen, ohne die Sicherungsbeziehung beenden und neu designieren zu müssen. Dadurch wird die Wahrscheinlichkeit von Ineffektivität reduziert.[400] In dem Zusammenhang kann ebenso die partielle Beendigung von Sicherungsbeziehungen begrüßt werden.[401] Die partielle De-Designation stellt die verfolgte Risikomanagementannäherung deutlich dar, denn im IAS 39 war das designierte Absicherungsverhältnis vollständig zu beenden, falls ein Teil des Grundgeschäfts nicht mehr zu erwarten war.[402] Gerade beim Portfolio-Hedging zeigt sich in der Praxis oft, die zu erwartenden Grundgeschäfte fallen nicht vollständig, sondern nur teilweise weg.

3.4.4.3 Erweitertes Konzept der Sicherungskosten im Cashflow Hedge Accounting

3.4.4.3.1 Entstehung der Cross-Currency-Basis-Spreads

Wie bereits im vorherigen Kapitel erwähnt, stellt IFRS 9 eine Neuerung dar, indem nun der **Fremdwährungs-Basis-Spread** (CCBS) eines Derivats abgespalten und das Finanzinstrument ohne diesen Spread als Sicherungsgeschäft designiert werden kann.[403] Zudem ist es erforderlich, dass bei Anwendung der **Hypothetischen-Derivate-Methode** sämtliche Komponenten, inklusive des CCBS, die im Derivat enthalten, jedoch nicht Bestandteil des abgesicherten Grundgeschäfts sind, von der Effektivitätsbewertung ausgenommen werden müssen.[404] Diese Richtlinie stellt Industrieunternehmen vor signifikante Herausforderungen, da die Separation des CCBS in seiner praktischen Anwendung keine triviale Aufgabe darstellt, die sowohl komplexe technische als auch prozessuale Anforderungen mit sich bringt. In diesem Kapitel wird daher ein

[399] Vgl. IFRS 9.B6.5.23; *Flick/Krakuhn/Schüz* (2011), S. 120; *Deloitte IGAAP* (2018), S. 814-819; *EY IGAAP* (2021), S. 4274. Vgl. im Gegensatz zum Vorgängerstandard in IAS 39.91(c).
[400] Vgl. *Deloitte* (2016), abgerufen am: 16.05.2021.
[401] Vgl. IFRS 9.6.5.6; IFRS 9.B6.5.25(b).
[402] Vgl. IAS 39.91(c); IFRS 9.B6.5.23; *Flick/Krakuhn/Schüz* (2011), S. 120; *Deloitte IGAAP* (2018), S. 805.
[403] Vgl. IFRS 9.6.2.4(a)-(b); IFRS 9.6.5.16.
[404] Vgl. IFRS 9.BC6.284 f.

detaillierter Blick auf die Entstehung dieser Regelung und ihre Implikationen für die Bilanzierung nach IFRS 9 geworfen.

Der CCBS spielt eine wichtige Rolle in der **Preisbildung** von Finanzinstrumenten, die **zukünftige Währungsaustausche** beinhalten, wie bspw. bei Cross Currency Swaps[405] oder FX-Forwards. Er reflektiert **Währungsliquiditätsrisiken**, die sich in Wechselkursen oder Zinsaufschlägen der beteiligten Währungen manifestieren. Der CCBS verdeutlicht den **Zinsunterschied** zwischen zwei Währungen, gekennzeichnet durch den Austausch variabler Zahlungsströme in denselben oder verschiedenen Währungen.[406] Vor der Finanzkrise 2008 galt ein CCBS als „fair", wenn auf den 3M-Euribor ein Spread in Basispunkten gezahlt wurde,[407] der sog. Basis-Spread. Der CCBS ist ein ökonomisches Artefakt, das Einblicke in die Entkopplung der Geldmärkte bietet. Theoretisch sollte der Zinsunterschied zwischen zwei Währungen lediglich dem Forward-Abschlag oder -Aufschlag einer Währung im Vergleich zur anderen entsprechen.[408] Die stetige Quotierung des CCBS nahe null und seine negative Ausweitung seit der Finanzmarktkrise werden in der Abb. 12 mit einer orangen Kurve dargestellt:

[405] Ein Cross Currency Swap liegt vor, wenn zwei Parteien im Rahmen eines Devisentauschvertrags vereinbaren, Kapital- und Zinszahlungen in unterschiedlichen Währungen auszutauschen. Im Kern handelt es sich somit um ein Zinsderivat (Marktwert basiert auf verzinslichen Vermögenswerten). Es wird als Synonym zu Cross-Currency Interest Rate Swaps (CCIRS) verwendet. Vgl. *Baba/Packer/Nagano* (2008), S. 82; *EY IGAAP* (2021), S. 4339.

[406] Vgl. *Parameswaran* (2022), S. 350; *Hull* (2009), S. 891.

[407] Vgl. *Zunft* (2009), S. 2.

[408] Vor der Finanzkrise im Jahr 2008 ging die folgende Gleichung nahezu auf: 3M Forward = (3M-EURIBOR – 3M-LIBOR) / 4x FX-Spot (siehe auch Abb. 12). Das Ereignis der CCBS kristallisierte sich heraus, indem Finanzinstitutionen sich gegenseitig nicht mehr unbesichert Kapital vergeben haben und dadurch die Referenzzinssätze, wie der 3M-EURIBOR, keine Aussagekraft mehr hatten, sodass faktisch keine Arbitrage zwischen FX-Swaps und Geldmarkt gegeben war. Vgl. *Baba/Packer/Nagano* (2008), S. 74 f.

Abb. 12: Historie der 1Y-EUR-USD- und 1Y-EUR-Basis-Spreads, 3M vs. 6M[409]

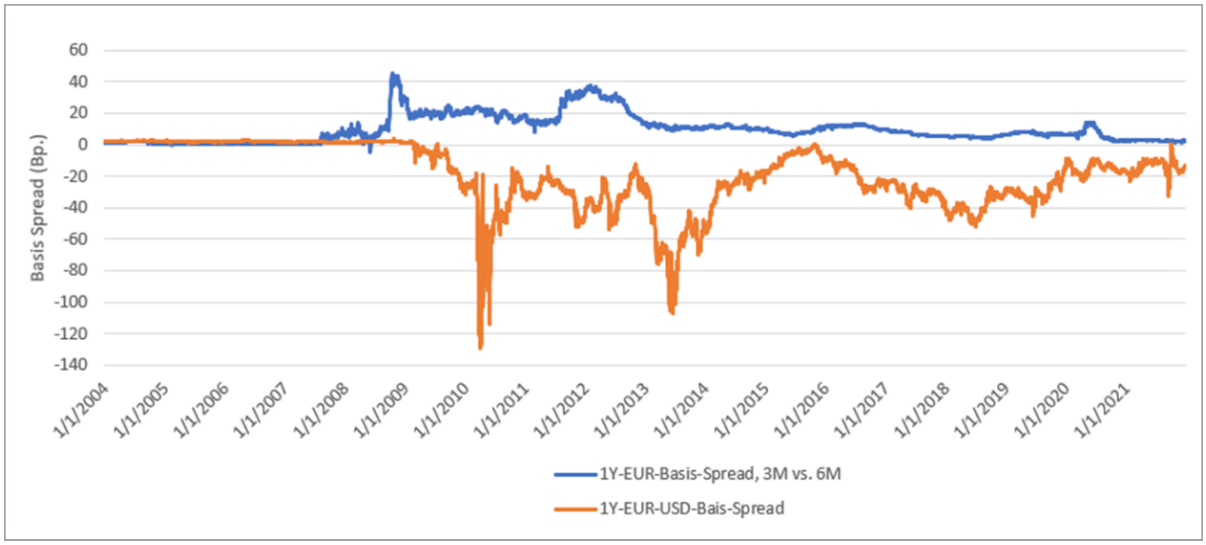

Der CCBS war zwar schon immer ein Element der Devisenmärkte, jedoch hat seine Relevanz aufgrund von Marktentwicklungen und geldpolitischen Veränderungen während und nach der Finanzkrise 2008 signifikant zugenommen.[410] Ein Faktor dafür war u.a. der markante Anstieg der globalen Nachfrage nach USD. Viele Finanzinstitutionen und Unternehmen, die USD-finanzierte Verbindlichkeiten hatten, suchten nach Liquidität in USD, um ihre kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen zu begleichen. Dies resultierte in einem USD-Mangel auf den Devisenmärkten, was sich in den CCBS, vor allem bei Paarungen mit dem USD, widerspiegelte.[411] Ein negativer Spread, wie in Abb. 12 illustriert, signalisiert die Bereitschaft der Marktteilnehmer, einen Aufschlag zu zahlen, um USD über FX-Swaps zu beschaffen, statt direkte Kreditaufnahmen am Geldmarkt vorzunehmen.[412] Ferner haben Zentralbanken als Reaktion auf die Finanzkrise weltweit zu außerordentlichen geldpolitischen Maßnahmen gegriffen, die in unterschiedlichen Takten umgesetzt wurden, was zu geldpolitischen Diskrepanzen zwischen den großen Währungsräumen führte.[413] Ein ähnliches Phänomen wurde während des Russland-Ukraine-Kriegs im März 2022 beobachtet. Die Kosten für die Beschaffung von USD auf dem EUR-Swapmarkt verzeichneten einen signifikanten Anstieg, nachdem westliche Nationen kurz

[409] Datenabzug aus Bloomberg, abgerufen am: 09.02.2023.
[410] Vgl. *Baba/Packer/Nagano* (2008), S. 76; *Zunft* (2009), S. 2.
[411] Vgl. *Zunft* (2009), S. 2.
[412] Vgl. *Baba/Packer/Nagano* (2008), S. 76; *Freigang/Schorsch/Huthmann* (2018), S. 211; *Bösch* (2019), S. 128; *Zunft* (2009), S. 3.
[413] Die divergierende Geldpolitik beeinflusst die Nachfrage und das Angebot im Devisenswap-Markt, was Einfluss auf die Basis-Spreads hat. Zudem führen unterschiedliche Zinssätze und Liquiditätsbedingungen in verschiedenen Währungen zu Schwankungen im Basis-Spread. Vgl. *Zunft* (2009), S. 40f.

zuvor ihre Sanktionen gegen Russland intensivierten. Zu diesen Maßnahmen zählte u.a. die Exklusion einiger russischer Banken vom internationalen Zahlungssystem SWIFT.[414]

Da die klassische **Zinsparität** bei Devisenswaps nicht mehr gegeben ist, müssen **CCBS als Ausgleich** herangezogen werden.[415] D.h., die erwartete Rendite eines heute in EUR umgetauschten und zum 3M-Euribor angelegten USD-Betrags entspricht nicht der Rendite, die erzielt würde, wenn derselbe USD-Betrags zum 3M-LIBOR (London Interbank Offered Rate) angelegt und später mit einem zum heutigen Zeitpunkt fair abgeschlossenen Forward-Vertrag zurückgetauscht wird.[416] Um diese Differenz auszugleichen, wird i.d.R. der nicht auf USD lautende Zahlungsstrom um einen sog. „FX-Basis-Spread" – adjustiert. Diese Komponente, die vor der Finanzkrise meist vernachlässigbar war, hat an Bedeutung gewonnen, wie in Abb. 12 verdeutlicht wird.[417] Die Ausweitung der CCBS zog daher weitreichende Diskussionen in der Finanzberichterstattung nach sich.[418] Heute werden die FX-Basisrisiken bei allen Geschäften berücksichtigt, bei denen Nominale in unterschiedlichen Währungen zu einem festgelegten Kurs in der Zukunft getauscht werden.[419] In der Bilanzierung nach IFRS 9 haben CCBS daher eine wesentliche Bedeutung bei der Bewertung von FX-Derivaten und spielen eine Rolle in der Effektivitätsmessung von Sicherungsbeziehungen.

Die blaue Kurve in Abb. 12 illustriert die Entwicklung der **Tenor-Basis-Spreads**.[420] Diese Spreads repräsentieren die **Zinsdifferenz** zwischen Finanzinstrumenten **unterschiedlicher Laufzeiten** innerhalb derselben **Währung**,[421] was sich in einer Preisabweichung zwischen kurzfristigen Zinssätzen, wie dem 1M-LIBOR, und langfristigen Zinssätzen, wie den Renditen von 10-jährigen Staatsanleihen, widerspiegelt. Sie schwanken je nach Währungsraum und reflektieren Wechselkursrisiken, die auf das Kredit- und Liquiditätsrisiko des jeweiligen Währungspaares zurückzuführen sind. Bspw. ist die Risikoprämie für eine Anlage im 6M-

[414] Vgl. *Ranasinghe/Chatterjee/Chavez-Dreyfuss* (2022), abgerufen am 10.01.2023.
[415] Vgl. *Baba/Packer/Nagano* (2008), S. 76; *Freigang/Schorsch/Huthmann* (2018), S. 211; *Bösch* (2019), S. 128; *Zunft* (2009), S. 3.
[416] Vgl. *Hull* (2009), S. 157 f.; *Freigang/Schorsch/Huthmann* (2018), S. 211; *Baba/Packer/Nagano* (2008), S. 76.
[417] Vgl. *Baba/Packer/Nagano* (2008), S. 78.
[418] Seit der Finanzmarktkrise haben sich die CCBS infolge von Interbanken-Stress ausgeweitet. Die damit verbundenen Auswirkungen auf die Bewertung im Jahresüberschuss waren teilweise so bedeutend, dass sie sowohl in der internen als auch in der externen Berichterstattung erläutert werden mussten und in der Fach-Öffentlichkeit kritisch kommentiert wurden. Vgl. *Baba/Packer/Nagano* (2008), S. 75; *EY IGAAP* (2021), S. 4339; *Zunft* (2009), S. 2.
[419] Vgl. Freigang/Schorsch/Huthmann (2018), S. 211.
[420] Hierbei handelt es sich um eine Fristentransformation. Wie in Abb. 12 ersichtlich (blaue Kurve), ist auch dieser Spread ein Artefakt der Finanzmarktkrise. Vgl. *Zunft* (2009), S. 2.
[421] Bspw. der Unterschied zwischen dem 3M-LIBOR und dem 6M-LIBOR.

EURIBOR höher als die im 3M-EURIBOR. Vor der Finanzkrise 2008 waren diese Spreads oft minimal oder nicht existent, da die Märkte im Wesentlichen von einheitlichen Kreditrisiken einer Währung über verschiedene Laufzeiten ausgingen (s. Abb. 12).[422] Dies änderte sich nach der Krise, und die Tenor-Basis-Spreads wurden zu einem Indikator für Risikoprämiendifferenzen, die in marktkonform gehandelten FX-Swaps sichtbar sind.[423]

Trotz der weniger starken Ausprägung der Tenor-Basis-Spreads im Vergleich zu den CCBS können diese Spreads dennoch zu Ineffektivität in Sicherungsbeziehungen führen. Obwohl IFRS 9 ihnen keine zentrale Bedeutung beimisst,[424] ist es notwendig, sie bei der Erstellung des hypothetischen Derivats für die Effektivitätsbewertung auszuklammern, da sie nicht Teil des originären Grundgeschäfts sind. Da die Tenor-Basis-Spreads nicht Bestandteil des neuen Sicherungskonzepts sind, wird im weiteren Verlauf auf eine detaillierte Erörterung dieser Thematik verzichtet.

3.4.4.3.2 Separierung der CCBS für die Effektivitätsmessung und das Konzept der Sicherungskosten

Die Ausweitung der CCBS führte zu erheblichen Wertdifferenzen zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft,[425] ohne einen kompensierenden Effekt aus dem originären Geschäft zu erzielen. Dies verursachte **hohen Ineffektivitäten**, die bis zur De-Designation in der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen reichten.[426] Trotz eines deutlichen Rückgangs der CCBS seit der Entspannung der Finanzmärkten haben sich die Volatilitäten nicht mehr auf das Niveau vor der Krise zurückentwickelt und beeinflussen weiterhin die Bewertung der betroffenen Finanzinstrumente.[427]

Für die **Isolierung** der **CCBS** von den übrigen Derivatkomponenten im Rahmen der Bilanzierung nach dem **Konzept der Sicherungskosten** können verschiedene Methoden angewendet

[422] Vgl. *Baba/Packer* (2009), S. 1357.
[423] Vgl. *Deutsch/Beinker* (2014), S. 19. Wenn die Zins-Zahlungsfrequenz eines Derivats von der Standardzahlungsfrequenz des entsprechenden Währungsraumes abweicht, ist die Berechnung der Forward-Zinskurve, um Tenor-Basis-Spreads zu adjustieren. Die Diskontierungs-Kurve wird weiterhin mit der Standard-Zinskurve ermittelt. Vgl. *Freigang/Schorsch/Huthmann* (2018), S. 207 f.
[424] Vgl. *Freigang/Schorsch/Huthmann* (2018), S. 215.
[425] Vgl. *Freigang/Schorsch/Huthmann* (2018), S. 212.
[426] Vgl. IFRS 9.B6.5.5.
[427] Siehe Abb. 12: Der USD/EUR-Basis-Spread lag während der Finanzmarktkrise und in den Jahren 2012/2013 zwar im Höhepunkt, doch die Kurve zeigt, dass die Währungs-Basis-Spreads immer noch von Bedeutung sind.

werden. Ein verbreiteter Ansatz ist der Einsatz eines replizierten, synthetischen Derivats, um die CCBS mittels einer Subtraktionsmethode zu extrahieren.[428] Dieses nachgebildete Derivat entspricht in allen Merkmalen dem tatsächlichen **Sicherungsinstrument**, abgesehen davon, **keine CCBS-Komponenten** aufzuweisen. Die abgeleitete Differenz aus dem replizierten und dem realen Derivat entspricht folglich den CCBS.[429] Diese Differenz wird in der Bilanzierung der Sicherungskosten (**Cost-of-Hedging-Komponente im OCI II**) berücksichtigt, während die Veränderungen im Fair Value des synthetischen Derivats – also des Derivats ohne CCBS – bei einem wirksamen Cashflow Hedge in der Cashflow-Hedge-Rücklage (OCI I) erfasst werden.[430] Die Subtraktionsmethode wird in Abb. 13 veranschaulicht.

Abb. 13: Beispiel einer Extraktion der CCBS im FX Cashflow Hedge[431]

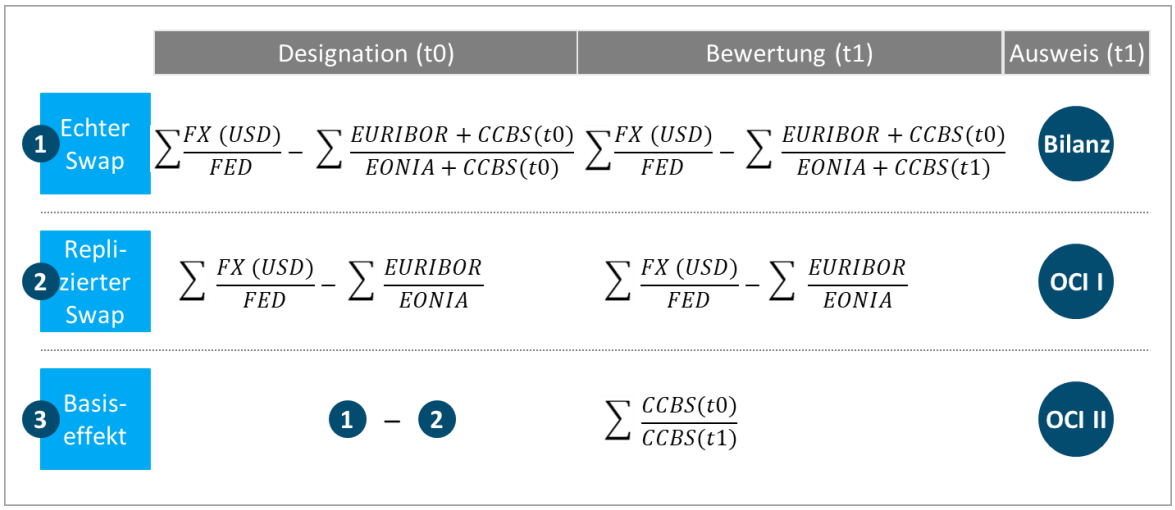

3.4.4.3.3 Umgang mit Credit und Debit Valuation Adjustment (CVA/DVA)

Da gemäß IASB die Separierung der Absicherungskosten auf den Zeitwert von Optionen, Terminpunkte bei Forwards sowie CCBS beschränkt ist, lassen sich dennoch nicht alle durch die Mehrkurvenbewertung entstehenden Herausforderungen im Hedge Accounting, im Hinblick

[428] Vgl. *Freigang/Schorsch/Huthmann* (2018), S. 212.
[429] Vgl. *PwC Manual of Accounting* (2020), S. 46226.
[430] Vgl. IFRS 9.6.15(b)-(c). Mit OCI I wird konkret die Eigenkapitalkomponente der Cashflow-Hedge-Rücklage gemeint, da diese ausschließlich für die effektiven Wertänderungen des designierten Sicherungsgeschäfts vorgesehen ist. Mit OCI II ist eine zusätzliche Eigenkapitalkomponente – die Cost-of-Hedging (OCI II) Rücklage – gemeint. Vgl. *EY IGAAP* (2021), S. 4337.
[431] Vgl. *Freigang/Schorsch/Huthmann* (2018), S. 212.

auf die Effektivitätsmessung und die damit einhergehenden Ineffektivitäten, beheben. Eine weitere Quelle von Ineffektivität ergibt sich bspw. aus dem **Kontrahentenrisiko**, welches sich als *credit value adjustment* und *debt value adjustment* (CVA/DVA) in der Bewertung des Sicherungsinstruments niederschlägt.

Das **CVA** drückt die Wertanpassung der Fair-Value-Ermittlung eines derivativen Finanzinstruments für das Kreditausfallrisiko des Kontrahenten aus.

Das **DVA** hingegen bezieht sich auf die Wertanpassung eines derivativen Finanzinstruments, die das eigene Kreditausfallrisiko des bilanzierenden Unternehmens einbezieht.[432] Änderungen des CVA bzw. DVA des derivativen Sicherungsinstruments sowie die CCBS aus dem hypothetischen Derivat müssen extrahiert werden, da es kein Ausstattungsmerkmal des Grundgeschäfts ist.[433] Allerdings dürfen die CVA/DVA nicht als Bestandteil der Sicherungskosten im Eigenkapital geparkt werden, sondern werden unmittelbar erfolgswirksam in der GuV berücksichtigt.[434]

3.4.4.3.4 Darstellung der Anforderungen der Sicherungskosten bei FX-Derivaten

Wird eine **FX-Option** in ihrer Gesamtheit als Sicherungsinstrument designiert, fließt die daraus resultierende Ineffektivität in das Periodenergebnis ein.[435] Wählt ein Unternehmen nur den inneren Wert der Option für die Designation, wirken sich Zeitwertschwankungen ergebniswirksam in der GuV aus.[436] Da der **Zeitwert** einer Option während der Laufzeit gegen null läuft, kann die Komponente als Versicherungsprämie gegen negative Wertentwicklungen des *Underlyings* interpretiert werden.[437] In Reaktion auf kritische Stimmen aus der Bilanzierungspraxis zu Volatilitäten, die der Zeitwert von Optionen mit sich bringt, bietet IFRS 9 nun die Möglichkeit, Wertschwankungen, der nicht designierten Zeitwertkomponente als **Kosten der Absicherung** im OCI zu verbuchen.[438]

Die Bilanzierung hängt dabei von der Art der abgesicherten Transaktion ab. Es wird unterschieden, ob ein **transaktionsbezogenes** oder **zeitraumbezogenes Grundgeschäft** mit der Option

[432] Vgl. IDW RS HFA 47, Tz. 93; *Freiberg* (2014), S. 257.
[433] Vgl. IDW RS HFA 48, Tz. 300.
[434] Vgl. IFRS 9.BC6.298; *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg* (2017), § 28a, Tz. 158; *Garz/Wiese* (2014a), S. 77.
[435] Vgl. *Deloitte* (2016), abgerufen am: 16.05.2021.
[436] Vgl. IAS 39.IG.F.1.10.
[437] Vgl. *Freigang/Schorsch/Huthmann* (2018), S. 210; *Pollmann* (2022), S. 500; IFRS 9.BC6.400.
[438] Vgl. IFRS 9.B6.5.29; *PwC Manual of Accounting* (2015), Tz. 6.8A.119.

gesichert wird.[439] Bei Letzterem wird der Risikoeintritt des Grundgeschäfts über eine bestimmte Periode abgesichert (s. Abb. 14),[440] bspw. im Falle einer Absicherung von Lagerbeständen gegen sinkende Spotpreise für das eine entsprechende Geschäftsjahr. Im Standard wird gefordert, die im OCI verbuchten Fair-Value-Änderungen des Zeitwerts mit einer konsequenten und nachvollziehbaren Methode im Laufe der Sicherungsperiode ins Periodenergebnis umzugliedern. Details zur Vorgehensweise bleiben allerdings offen.[441]

Abb. 14: Sicherungskosten FX-Option: periodenbezogene Absicherung[442]

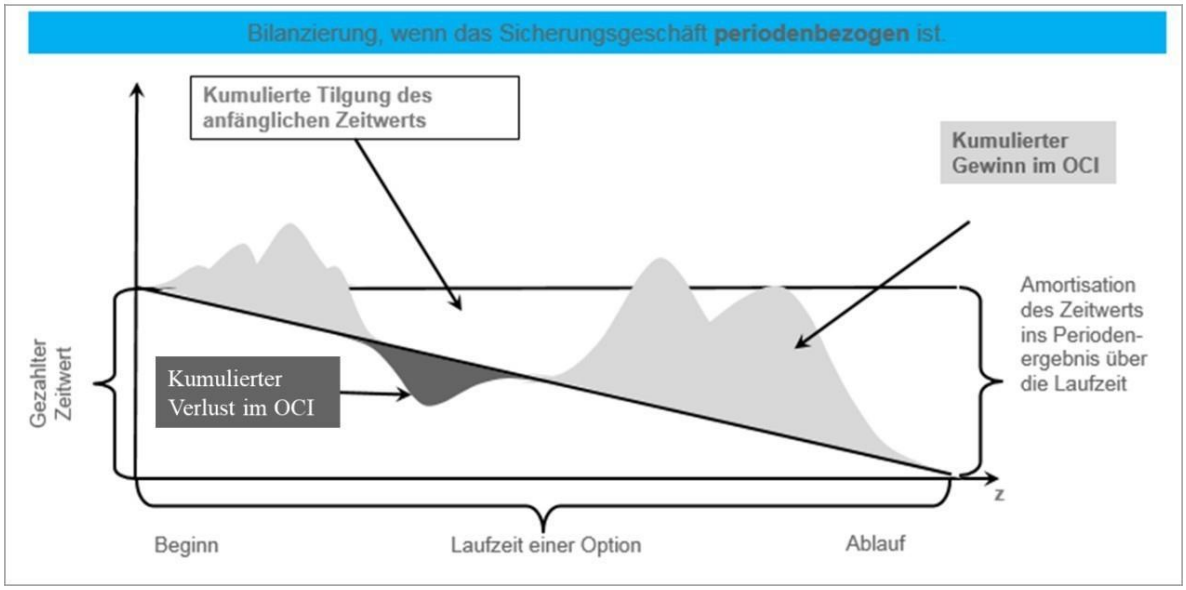

Bei einer transaktionsbezogenen Absicherung wird ein zukünftiges Risiko, wie das Fremdwährungsrisiko bei Wareneinkäufen, zu einem bestimmten Zeitpunkt abgesichert (s. Abb. 15).[443] Die im OCI erfassten kumulierten Fair-Value-Änderungen, analog zu denen in der Cashflow-Hedge-Rücklage, werden erfolgswirksam in jene Perioden reklassifiziert, in denen das abgesi-

[439] Vgl. *Kuhn/Hachmeister* (2015), S. 398, Tz. 457; IFRS 9.6.5.15(c); *EY IGAAP* (2021), S. 4332; *Rohatschek/Hochreiter* (2013b), S. 403.
[440] Vgl. IFRS 9.6.5.15 i.V.m. IFRS 9.B6.5.29 f.
[441] Siehe IAS 1 reclassification adjustment; Vgl. IFRS 9.6.5.15; IFRS 9.B6.5.29
[442] Vgl. *EY Scout* (2016), S. 51; *Önüt/Hachmeister* (2017), S. 158.
[443] Vgl. IFRS 9.6.5.15 i.V.m. IFRS 9.B6.5.29 f.; *EY IGAAP* (2021), S. 4333; *Deloitte* (2013), abgerufen am: 10.10.2021.

cherte Grundgeschäft (bspw. zukünftige Wareneinkaufs-Cashflows) das Periodenergebnis beeinflusst.[444] Wenn es sich hingegen um einen nichtfinanziellen Vermögenswert oder eine nichtfinanzielle Verbindlichkeit handelt, werden die kumulierten Fair-Value-Änderungen des Zeitwerts im OCI an den Buchwert oder die Anschaffungskosten angepasst (*basis adjustment*).[445]

Abb. 15: Sicherungskosten FX-Option: transaktionsbezogene Absicherung[446]

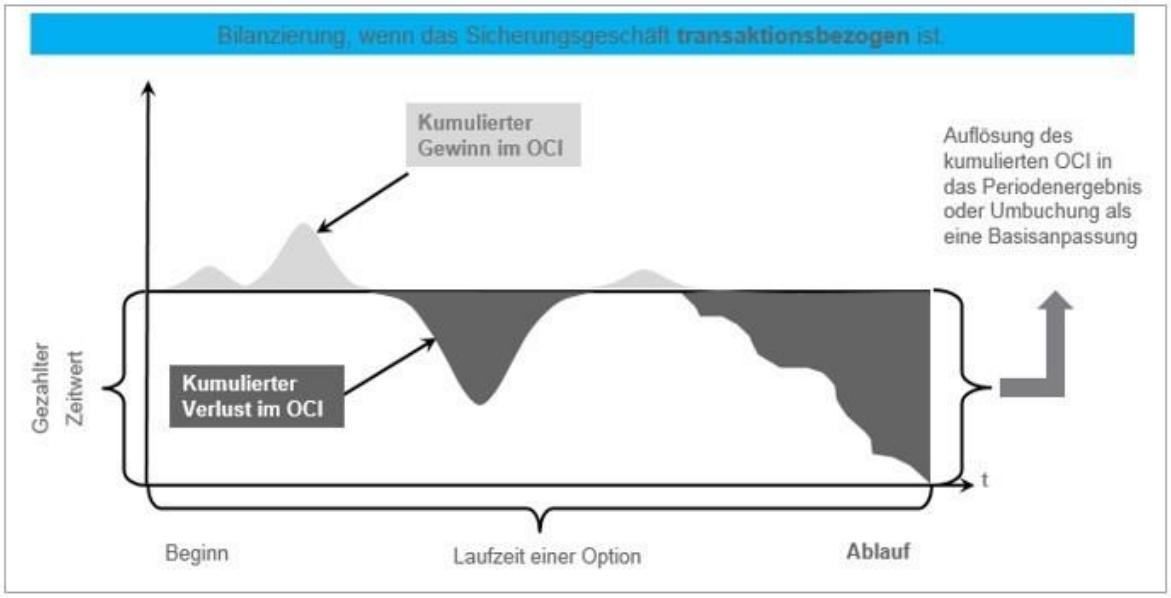

Die Unterscheidung zwischen periodenbezogenen und transaktionsbezogenen gesicherten Risiken als Grundgeschäft hat wegen der unterschiedlichen Periodisierung Einfluss auf das Ergebnis und ist für den nicht designierten Bestandteil der Option verpflichtend.[447]
Die Effektivitätsbewertung basiert auf dem inneren Wert, während der Zeitwert im OCI verbucht und je nach Transaktions- oder Zeitraumbezug im Periodenergebnis berücksichtigt wird. Bei Designation des Gesamtwerts der Option erfolgt der Effektivitätstest ebenfalls auf Basis des inneren Werts, wobei der Zeitwert unmittelbar ergebniswirksam bilanziert wird.[448]

Die Designation von Terminkontrakten, **FX-Forwards und FX-Swaps,** als Sicherungsinstrumente wird ähnlich wie der Zeitwert von Optionen behandelt. Unternehmen können, gemäß IFRS 9 analog zu IAS 39, **nur** die **Spot-Komponente** eines Terminkontrakts **designieren**, um

[444] Vgl. 9.6.5.15(c); IFRS 9.BC6.394; *Zeller/Ruprecht* (2014), S. 1125; *Deloitte* (2018a), S. 891; *IDW* RS HFA 48, Tz. 376; *Deloitte* (2013), abgerufen am: 10.10.2021.
[445] Vgl. *PwC Manual of Accounting* (2015), Tz.6.8A.18.
[446] Vgl. *EY Scout* (2016), S. 51; *Önüt/Hachmeister* (2017), S. 159.
[447] Vgl. *EY IGAAP* (2021), S. 4331; IFRS 9.6.5.15(c).
[448] Vgl. *Pollmann* (2022), S. 500; *Freigang/Schorsch/Huthmann* (2018), S. 207; IFRS 9.6.5.15(a); IFRS 9.B6.5.29.

Ineffektivität zu vermeiden.[449] Bei der Absicherung von nichtfinanziellen Grundgeschäften ist es erlaubt, bei einem Termingeschäft die Spot- und Forward-Komponente zu separieren, wobei nur die Fair-Value-Änderungen der Spot-Komponente als Sicherungsinstrument designiert werden kann. Der nicht designierte Teil, die **Terminkomponente**, kann neben dem Zinselement auch Kosten der Lagerhaltung enthalten.[450] Analog zum Zeitwert der Option ist eine entsprechende Interpretation auch für Terminpunkte bei FX-Forwards sinnvoll, da diese eng mit der Sicherungsstrategie verbunden sind und als **Kosten für die Sicherung** einer konstanten Marge in eigener Währung angesehen werden können.[451] Da CCBS ebenfalls als Kosten für den Währungstausch anfallen, wurde das Cost-of-Hedging-Konzept um diese Komponente erweitert.[452] IFRS 9 bietet somit erweiterte Möglichkeiten, um die Ergebnisvolatilität zu reduzieren und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Grundgeschäfts mit den Ergebniseffekten des Sicherungsinstruments in der GuV zu synchronisieren.

Die Effektivitätsmessung basiert folglich auf Basis der Spot-Komponente, während die Terminkomponente im OCI geparkt und bei Eintritt des Grundgeschäfts im Periodenergebnis berücksichtigt wird.[453] In Abb. 16 sind die Einzelkomponenten eines FX-Forwards aufgeführt.

Abb. 16: Aufteilung FX-Forward in Einzelkomponenten[454]

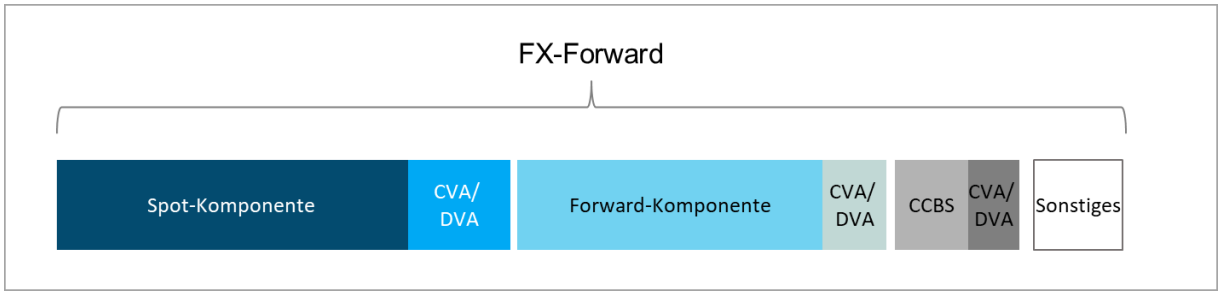

[449] Vgl. *Freigang/Schorsch/Huthmann* (2018), S. 210.
[450] Vgl. *Önüt/Hachmeister* (2017), S. 158.
[451] Vgl. *Freigang/Schorsch/Huthmann* (2018), S. 210.
[452] Vgl. IFRS 9.6.2.2; *Freigang/Schorsch/Huthmann* (2018), S. 211; *Berger et al.* (2016), S. 965; *Berger/Geisel/Struffert* (2014), S. 365
[453] Vgl. IFRS 9.6.5.15(a); IFRS 9.B6.5.29.
[454] Eigene Darstellung.

3.4.4.3.5 Bilanzielle Abbildungsmöglichkeiten der Sicherungskosten am Beispiel des FX-Forwards

Konsistent zum Vorgängerstandard IAS 39 haben Unternehmen auch weiterhin die Möglichkeit zwischen der Spot-to-Spot-Methode und der Forward-to-Forward-Methode[455] zu wählen.

Während die **Forward-to-Forward Methode** die Designation des gesamten Sicherungsinstruments umfasst,[456] also sowohl die Spot- als auch die Forward-Komponente einschließlich der CCBS, ermöglicht sie auch die Wahl zwischen einer erfolgsneutralen oder erfolgswirksamen Erfassung der CCBS.[457]
Demgegenüber beschränkt sich die **Spot-to-Spot-Methode** auf die Designation der Spot-Komponente, schließt also CCBS und Forward-Komponente aus, wobei es auch hier möglich ist, die Forward-Komponente und die CCBS entweder erfolgswirksam oder erfolgsneutral zu erfassen.[458]

Mit IFRS 9 haben Unternehmen mehrere erfolgsneutrale Varianten zur Bilanzierung von Cashflow Hedges mit Forwards zur Verfügung, was den wesentlichen Unterschied zur vorherigen Regelung darstellt. Zudem ist bei der Anwendung der Hypothetischen-Derivate-Methode ein expliziter Ausweis der Spreads erforderlich.[459] Der immanent in die Marktbewertung eines FX-Termingeschäfts eingepreiste CCBS darf ausdrücklich nicht in die Bewertung des hypothetischen Derivats einbezogen werden.[460] Daraus resultieren fünf verschiedene Varianten bei der Bilanzierung und Effektivitätsmessung von Cashflow Hedges mit Forwards nach IFRS 9, die in den folgenden Tabellen dargestellt werden.

[455] Die Designation der Kassakomponente wird auch als Spot-to-Spot Methode und die auf Terminbasis als Forward-to-Forward Methode bezeichnet. Vgl. *Önüt/Hachmeister* (2017), S. 160; *Seitter/Önüt* (2018), S. 1368; *Pferdehirt* (2019), Tz. 25.77.
[456] Vgl. IFRS 9.B6.5.5.
[457] Vgl. *Önüt/Hachmeister* (2017), S. 160; IFRS 9.B6.5.5; *EY IGAAP* (2021), S. 4393.
[458] Vgl. IFRS 9.6.2.4.
[459] Vgl. *EY IGAAP* (2021), S. 4310.
[460] Vgl. IFRS 9.B6.5.5; IFRS 9.BC6.284 f.

Tabelle 3: Abbildungsmöglichkeiten der Sicherungskosten nach der Forward-to-Forward Methode

Sicherungskosten nach der Forward-to-Forward Methode			
Szenarien	**1**	**2**	**3**
Designationsumfang	Alle Preiskomponenten (Spot, Forward, CCBS) sind in der Hedge-Beziehung designiert	Ausschluss der CCBS Erfolgswirksame Erfassung der CCBS Veränderung	Ausschluss der CCBS Erfolgsneutrale Erfassung der Veränderung
Auswirkungen	Geringere Effektivität, da das Grundgeschäft nur die Spot-Komponente beinhaltet	Im Vergleich zu Szenario 1, höhere Effektivität	Im Vergleich zu Szenario 1, höhere Effektivität keine erfolgswirksame Erfassung der CCBS

1) Das hypothetische Derivat (ohne CCBS) soll auf den Gesamtwert des Sicherungsinstruments abstellen.[461] Dadurch können Timing-Differenzen und folglich die CCBS, die im Sicherungsinstrument enthalten sind, aber nicht im hypothetischen Derivat, einen Einfluss auf die Effektivität haben.

2) Die CCBS soll vom Sicherungsinstrument ausgeschlossen und im Periodenergebnis erfasst werden.[462] Der Effektivitätstest im Rahmen der Hypothetische-Derivate-Methode erfolgt auf Basis des Forwardkurses ohne CCBS.

3) Die letzte Variante gewährt die Möglichkeit, die CCBS vom Termingeschäft als Sicherungsinstrument zu separieren und im OCI statt im Periodenergebnis auszuweisen.[463] Diese Variante setzt voraus, die Vertragskonditionen des Sicherungsinstruments und des Grundgeschäfts sind „*closely aligned"*. Der Test auf den angepassten beizulegenden Zeitwert ist in diesem Fall durchzuführen.[464] Sofern das Unternehmen das Wahlrecht ausübt und die CCBS im OCI aufführt, werden die erfassten Beträge in Abhängigkeit vom Grundgeschäft entweder insgesamt oder teilweise[465] aufgelöst bzw. umgegliedert und auf diese Weise in die GuV übertragen.[466] Der Effektivitätstest erfolgt auf Basis des Forwardkurses ohne CCBS.

[461] Vgl. IFRS 9.B6.5.5.
[462] Vgl. *Önüt/Hachmeister* (2017), S. 160; *EY IGAAP* (2021), S. 4392 f.
[463] Vgl. *Önüt/Hachmeister* (2017), S. 160; IFRS 9.B6.5.5; *EY IGAAP* (2021), S. 4393.
[464] Vgl. IFRS 9.B6.4.14; *EY IGAAP* (2021), S. 4281 f.
[465] Siehe Kapitel 4.2: Unterscheidung zwischen perioden- und transaktionsbezogene Reklassifizierung.
[466] Vgl. IFRS 9.6.5.16.

Tabelle 4: Abbildungsmöglichkeiten der Sicherungskosten nach der Spot-to-Spot Methode

Sicherungskosten nach der Spot-to-Spot Methode		
Szenarien	**4**	**5**
Designationsumfang	Ausschluss von Forwardkomponente und CCBS Erfolgwirksame Erfassung	Ausschluss von Forwardkomponente und CCBS Erfolgsneutrale Erfassung "cost of hedging reserve"
Auswirkungen	Effektivitätstest mit discounted Spot	Effektivitätstest mit diskontierter Spotkomponente Test des "aligned value", wenn critical terms nicht stimmen

4) Terminkomponente des Forwards und die CCBS werden unmittelbar im Periodenergebnis erfasst.[467] Der Effektivitätstest erfolgt auf Basis der diskontierten Spot-Komponente, bspw. im Rahmen der Hypothetische-Derivate-Methode.
5) Analog zur vorherigen Variante wird lediglich die Spot-Komponente des Forwards als Sicherungsinstrument designiert. Die Terminkomponente des Forwards und die CCBS werden dabei im OCI erfasst[468] – unter der Voraussetzung, dass die Vertragskonditionen des Sicherungsinstruments und Grundgeschäfts *closely aligned* sind. Ein Test auf den angepassten beizulegenden Zeitwert ist durchzuführen.[469] Für die Effektivitätsmessung wird das erforderliche hypothetische Derivat folglich nur auf die diskontierte Spot-Komponente des Forwards abgestellt.

Das Konzept der **Sicherungskosten** nach IFRS 9 bietet eine wichtige Antwort auf die Herausforderungen, die sich aus den Wertschwankungen von Finanzinstrumenten ergeben, wie sie in der Bilanzierungspraxis bzgl. IAS 39 oft kritisiert werden.[470] Aufgrund dieses Konzepts können die **Kosten der Absicherung** für spezifische Komponenten, wie den Zeitwert von Optionen, die Forward-Komponente bei Termingeschäften und die CCBS bei Sicherungsgeschäften, separat behandelt werden.[471] Dies erlaubt Unternehmen, Volatilitäten aus diesen Komponenten effektiver zu steuern, indem sie bis zum Ende der Sicherungsbeziehung **erfolgsneutral** im

[467] Vgl. *Önüt/Hachmeister* (2017), S. 160; *EY IGAAP* (2021), S. 4339 und S. 4381; IAS 39.74.
[468] Vgl. *Önüt/Hachmeister* (2017), S. 160; *EY IGAAP* (2021), S. 4392 f.; IFRS 9.6.5.16.
[469] Vgl. *Önüt/Hachmeister* (2017), S. 160; *EY IGAAP* (2021), S. 4381; *Khakzad/Sundri* (2014), S. 249.
[470] Vgl. IFRS 9.6.2.4; *Deloitte* (2018a), S. 707; *IASB* (2011), abgerufen am: 10.01.2021; *Önüt/Hachmeister* (2017), S. 158.
[471] Vgl. IFRS 9.B6.5.30; IFRS 9.B6.5.31.

OCI II gebucht werden, ohne Ineffektivitäten in der Sicherungsbeziehung zu verursachen. Eine Ausweitung auf weitere Komponenten lehnt der IASB jedoch explizit ab.[472]

3.4.4.4 Zusammenfassende Beurteilung der Anwendungskriterien

Die Notwendigkeit eigener Hedge Accounting Abbildungsvorschriften resultiert aus der Gegebenheit, in der die allgemeinen IFRS keine periodengleiche Berücksichtigung der gegenläufigen Wertänderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft erlauben. Das Hedge Accounting nach IFRS 9 strebt danach, die Auswirkung interner Risikosteuerung einschließlich der inhärenten Kompensationswirkung glaubwürdig und im Einklang mit dem praktizierenden ökonomischen Risikomanagement darzustellen. Im **Cashflow Hedge Accounting** werden die Ansatz- und Bewertungsvorschriften für Sicherungsgeschäfte nicht an die des Grundgeschäfts angeglichen. Die Wertänderungen des Sicherungsinstruments werden im sonstigen Ergebnis (OCI) erfasst, während die Veränderungen im Grundgeschäft, bei hochwahrscheinlichen Transaktionen, unberücksichtigt bleiben und nicht im Periodenergebnis erfasst werden.[473]

Durch die Änderungen der Designationsvoraussetzungen von Grundgeschäften ermöglicht IFRS 9 im Vergleich zu IAS 39 eine engere Abstimmung mit der internen Risikosteuerung.[474] Unternehmen haben die Möglichkeit, Nettopositionen im Rahmen des Cashflow Hedge Accountings gegen Fremdwährungsrisiken abzusichern.[475] Dies ist besonders für Industrieunternehmen relevant, da sie häufig das FX-Risiko auf Basis von Nettopositionen steuern und nun eine wahrheitsgetreue Abbildung des praktizierenden Risikomanagements ermöglicht wird.[476] Allerdings ist kritisch zu betrachten, warum die Nettopositionen nur bei der Absicherung von

---

[472] Vgl. IFRS 9.BC6.298; *Freigang/Schorsch/Huthmann* (2018), S. 211.
[473] Siehe im Detail Cashflow Hedge Accounting in *Kuhn/Hachmeister* (2015), S. 391 f., Tz. 437.
[474] Vgl. *Pollmann* (2022), S. 145; *Zeller/Ruprecht* (2014), S. 1119.
[475] Vgl. IFRS 9.6.6.1 i.V.m. IFRS 9B6.6.7; *Rohatschek/Hochreiter* (2013a), S. 213. Ebenso möglich sind hier erwartete aggregierte Risikopositionen, solange sie die Bedingung erfüllen, hochwahrscheinlich zu sein. Vgl. IFRS 9.6.3.4. Ein Beispiel bei Industrieunternehmen ist der Kauf eines Schokoladenherstellers von Kakao in USD. Die funktionale Währung des Unternehmens ist EUR. Der Schokoladenhersteller plant einen Kauf von Kakao in einem Jahr und sichert sich den Preis in USD über ein Warentermingeschäft. Dadurch ist das Geschäft gegen das Marktpreisrisiko abgesichert. Zu einem späteren Zeitpunkt entscheidet sich der Schokoladenhersteller dazu, das Geschäft auch gegen das Währungsrisiko abzusichern und schließt ein Devisentermingeschäft über den Fremdwährungswert des Kakaokaufs ab. Der geplante Kakaokauf und das Warentermingeschäft bilden in Kombination eine aggregierte Risikoposition, die durch das Devisentermingeschäft abgesichert wurde. Vgl. *EY Scout* (2016), S. 50.
[476] Vgl. *Märkl/Glaser* (2011), S. 127. Ein Beispiel ist das langfristige Projektgeschäft, bei dem das verbleibende Fremdwährungsrisiko aus der Gegenüberstellung der Fremdwährungsumsätze und der Fremdwährungsaufwendungen auf der Basis der Nettopositionen abgesichert wird. Vgl. *Garz/Wiese* (2014a), S. 75.

Fremdwährungsrisiken erlaubt sind. Das IASB begründet die Beschränkung mit der Möglichkeit, die Ausweitung der Designation von Nettopositionen aus anderen Risikoarten könnte „unbeabsichtigte Konsequenzen“ nach sich ziehen, ohne jedoch die genaue Bedeutung zu erläutern.[477] Diese Beschränkung limitiert die Abbildung ökonomischer Sicherungsbeziehungen für Zins- und Rohstoffrisiken und stellt sich daher gegen die Durchsetzung einer prinzipientreuen Gleichbehandlung sämtlicher Risikoarten.[478] Zur Darstellung ökonomischer Sicherungsbeziehungen für Zins- und Rohstoffrisiken können Unternehmen auch Proxy-Hedges nutzen, die jedoch potenziell Ineffektivitäten verursachen. Proxy-Hedges lassen sich ebenso für Währungsrisiken einsetzen, mit der zusätzlichen Option, Nettopositionen zu designieren.

Während sich der Vorgängerstandard hauptsächlich auf die Beseitigung von Rechnungslegungsanomalien konzentrierte, ist IFRS 9, auch bei den Sicherungsinstrumenten, stärker an der internen Risikosteuerung orientiert. Die Zulässigkeit von erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten nicht-derivativen Finanzinstrumenten als Sicherungsinstrument zu designieren, ist im Hinblick auf die Annäherung an die interne Risikosteuerung positiv zu bewerten.

Durch den Wegfall der retrospektiven Effektivitätsbeurteilung und der festen Korridore von 80% bis 125% wird die Anwendung erleichtert und die Komplexität reduziert.[479] Das fördert die enge Verzahnung von Rechnungslegung und Risikomanagement und ermöglicht eine höhere Anzahl ökonomischer Hedge-Beziehungen, die den Anforderungen entsprechen.[480] Trotzdem müssen Unternehmen weiterhin eine retrospektive quantitative Ermittlung der Ineffektivität bei Cashflow Hedges durchführen, um mögliche Ergebniseffekte periodengerecht zu berücksichtigen.[481] Dadurch erhöht sich die Komplexität in Bezug auf die Vergleichbarkeit, und eine Erleichterung bei der Ermittlung der Ineffektivität tritt zumindest bei Cashflow Hedges nicht ein.

Das hypothetische Derivat soll zukünftig nicht mehr dazu dienen, die perfekte Sicherungsbeziehung darzustellen, sondern das Grundgeschäft selbst. Zur Effektivitätsmessung sollen daher

[477] Vgl. IFRS 9.BC6.454.
[478] Vgl. *Hochreiter* (2017), S. 156.
[479] Durch den Wegfall der Effektivitätsbandbreiten wird auch die Problematik mit „Problem der kleinen Zahlen“ entkräftet. Vgl. *Kawaller/Koch* (2013), S. 83; *Bosse/Topper* (2013), S. 72; *Garz/Helke* (2012), S. 1210.
[480] Vgl. *Barz/Flick/Maisborn* (2012), S. 474 f.; *Wüstemann/Bischof* (2011), S. 407.
[481] Vgl. *Pollmann* (2022), S. 365; *EY IGAAP (2021)*, S. 4290; *Hochreiter* (2017), S. 108; *Önüt/Hachmeister* (2017), S. 157; IFRS 9.B6.5.4.

Effekte wie die Absicherungskosten extrahiert werden.[482] Die Kriterien für die Absicherungskosten sind grundsätzlich sinnvoll und eine Annäherung an das Risikomanagement, da sie Merkmale berücksichtigen, die nicht unmittelbar mit dem Grundgeschäft im Zusammenhang stehen. Die Anwendung des Cost-of-Hedging-Ansatzes stellt dadurch eine engere Ausrichtung an der internen Risikosteuerung dar, da die gezielte Trennung von CCBS oder der gesamten Forward-Komponente die Effektivität von Sicherungsbeziehungen verbessern kann. Allerdings erhöht sich deutlich die Komplexität im Rahmen der Effektivitätsmessung bei Anwendung der Methode des hypothetischen Derivates. Der Verzicht auf die freiwillige De-Designation steigert die Entscheidungsnützlichkeit der Informationen und vereinfacht die Anwendung. Dies reduziert das Risiko einer missbräuchlichen Ergebnissteuerung durch bilanzielle Kompensationswirkungen, die eigentlich für spekulative Zwecke eingesetzte derivative Finanzinstrumente haben.[483] Durch den Wegfall der freiwilligen De-Designation und festen Korridore bei der retrospektiven Effektivitätsmessung entstandenes Rebalancing ermöglicht eine Anpassung bestehender Sicherungsmaßnahmen in der bilanziellen Darstellung. Diese Anpassung entspricht der Zielsetzung einer Annäherung an das Risikomanagement und der damit verbundenen Implementierung des Managementansatzes. Dennoch ist die Umsetzung nicht einfach, da die Adjustierung nur fallbezogen angewendet werden kann und die Nutzung standardisierter Prozesse erschwert. Positiv hervorzuheben ist die Einführung der partiellen De-Designation, da sie der Praxis besser entspricht. In der Praxis fallen die zu erwartenden Grundgeschäfte in der Regel nicht vollständig weg, sondern werden nur teilweise nicht mehr erwartet.

Obwohl es noch einige Restriktionen und Limitationen im Zusammenhang mit de-signierfähigen Sicherungs- und Grundgeschäften gibt, sind insgesamt mit dem prinzipienorientierten Ansatz deutlich mehr potenzielle und ökonomische Cashflow-Sicherungsbeziehungen möglich.

[482] Vgl. *EY IGAAP* (2021), S. 4340.
[483] Vgl. *IASB* (2010c), abgerufen am: 15.09.2021; IFRS 9.B6.6; *Dettenrieder* (2014), S. 139.

4. Ausgewählte Fragestellungen zum FX Cashflow Hedge Accounting in der Bilanzierungspraxis

4.1 Fragestellung 1: Inwieweit können FX-Ergebniseffekte aufgrund von Zahlungsverschiebungen im Projektgeschäft unter Anwendung der rollierenden Sicherungsstrategie reduziert werden?

4.1.1 Einordnung in die Praxis

Der folgende Abschnitt umfasst praktische Herausforderungen bei der Umsetzung des Hedge Accountings im internationalen Projektgeschäft von Anlagenbauern. Der hier dargestellte Ansatz für eine rollierende Sicherungsstrategie verdeutlicht, Fremdwährungsschwankungen lassen sich trotz Unsicherheiten im Zahlungsplan im Ergebnis reduzieren.

Trotz Einführung von IFRS 9 stellt die Abbildung des Hedge Accountings im **langfristigen Projektgeschäft** von Anlagenbauern diese vor große Herausforderungen.[484] Aufgrund der globalen Ausrichtung der Unternehmen sind mit dem operativen Geschäft und den Finanztransaktionen in Fremdwährung Risiken und Chancen aus Wechselkursschwankungen verbunden. Ein Wechselkursrisiko im operativen Geschäft entsteht vor allem dann, wenn Umsatzerlöse und die ihnen zugrunde liegenden Kosten (Transaktionskosten) in unterschiedlichen Währungen anfallen. Bspw. entstehen im Rahmen der Anlagenerstellung Währungsrisiken beim Einkauf von Waren, aber auch beim Verkauf der fertigen Anlage in Fremdwährung. Um Wechselkurseffekte innerhalb einer Auftragskalkulation zu vermeiden, werden i.d.R. Fremdwährungsderivate eingesetzt, die hinsichtlich der Fälligkeiten und des abzusichernden Volumens exakt auf den Zahlungsplan des Projektverkaufs abgestimmt werden. Zur Absicherung von Zahlungsströmen kann in einem solchen Fall das Cashflow Hedge Accounting Anwendung finden, also die Absicherung bilanziell abzubilden und Wechselkursschwankungen im Ergebnis zu vermeiden. Falls die Zahlungsein- und -ausgänge nicht wie geplant eintreten, kann es im Falle einer **mehrjährigen Absicherung** sehr schnell zu **Ineffektivitäten** im Rahmen der Sicherungsbeziehung kommen.

Vor diesem Hintergrund wird in diesem Kapitel ein praxisnaher Ansatz dafür herausgearbeitet, unter welchen Umständen eine erfolgswirksame Ineffektivität im internationalen Anlagenbau vermieden werden kann. Der exakte Zahlungsplan soll, trotz unerwarteter Zahlungsausfälle

[484] In diesem Zusammenhang verwenden die Autoren die Begriffe „Projekt“, „Fertigungsauftrag“ sowie „Anlage“ oder „Anlagenbau“ als Synonyme.

oder Verschiebungen, mithilfe der **rollierenden Sicherungsstrategie** (auch: Roll-over-Strategie) abgesichert werden.

4.1.2 Unsicherheiten im mehrjährigen Zahlungsplan bei zeitpunktbezogener Umsatzrealisierung

Im internationalen Anlagenbau ergibt sich zwar durch die lokale Beschaffung im Land oder Währungsbereich der Kunden auch die Möglichkeit der innerbetrieblichen Kompensation, doch sind die Voraussetzungen hierfür etwa gleiche Beträge von Forderungen und Verbindlichkeiten, fristengleiche Zahlungseingänge und -ausgänge sowie gleiche Fremdwährungen.[485] Für die restlichen Beträge, die summen-, fristen- und währungsmäßig nicht deckungsgleich sind, besteht weiterhin ein Währungsrisiko, welches i.d.R. mithilfe von Derivaten abgesichert wird.

Bei einer mehrjährigen Absicherung, wie es bspw. beim Projektgeschäft im internationalen Anlagenbau erforderlich ist, ist es wichtig, sowohl den exakten Zahlungsplan ökonomisch abzusichern als auch die bilanzielle Behandlung zu berücksichtigen. Infolge der Veröffentlichung des Standards zur **Umsatzrealisation IFRS 15** – *Revenue from Contracts with Customers* – wurden die Regelungen für Fertigungsaufträge in IAS 11 abgelöst. Fertigungsaufträge werden nicht mehr nach diesem separaten Standard definiert, sondern gemäß einem übergreifenden Realisationskonzept dargestellt. Dabei wird der Begriff „Fertigungsauftrag“ in IFRS 15 nicht mehr verwendet.[486] Das IASB definiert gemäß IFRS 15 ein fünfstufiges Konzept: Identifikation der Verträge von Kunden (1) und der Leistungsverpflichtungen (2), Bestimmung des Transaktionspreises (3) sowie dessen Allokation auf die einzelnen Leistungsverpflichtungen (4) und die Umsatzrealisation nach Maßgabe der Erfüllung von Leistungsverpflichtungen (5).[487]
Die langfristige Auftragsfertigung[488] bezeichnet ein Vertragsverhältnis über die kundenspezifische Fertigung einzelner Vermögenswerte und unterscheidet sich somit von einem Kaufvertrag über eine bereits bestehende Sache. Entscheidendes Merkmal der langfristigen Fertigung ist

[485] Vgl. *Hochreiter* (2017), S. 16 f.; *Müller/Schamber* (2017b), S. 109.
[486] Vgl. *Heintges/Erber* (2016), S. 1015 f.
[487] Vgl. IFRS 15.5; IFRS Standards 2019, Part A, A857-A862; *Heintges/Erber* (2016), S. 1016.
[488] In diesem Zusammenhang verwendet die Autorin die Begriffe „Auftragsfertigung“, „Fertigungsauftrag“ sowie „Projekt“ oder „Langristfertigung“ als Synonyme.

dabei die Dauer des Erfüllungsprozesses.[489] Für die Bilanzierung von langfristigen Fertigungsaufträgen können grundsätzlich zwei Realisierungsmethoden herangezogen werden, die von der Beurteilung gemäß IFRS 15 abhängen: die zeitraumbezogene und die zeitpunktbezogene Umsatzrealisierung.[490] Je nach Ausgestaltung des zugrunde liegenden Vertrags ist entweder die zeitraumbezogene- oder die zeitpunktbezogene Umsatzrealisierung anzuwenden.[491]

Die **zeitpunktbezogene Umsatzrealisierung** ist eine Bewertungsmethode, die insbesondere für langfristige Fertigungsaufträge angewendet wird. Hierbei werden die Gewinne erst ausgewiesen, wenn mit dem Abschluss des Auftrags ein Anspruch auf Gegenleistung entsteht.[492] Folglich wird aus dem Auftrag erst am Ende der Fertigstellung der Gewinn erfolgswirksam vereinnahmt.

Die **zeitraumbezogene Umsatzrealisierung** ist eine Bewertungsmethode, bei der die Gewinnrealisierung entsprechend dem Leistungsfortschritt erfolgt.[493] Aufwendungen und Erträge werden demnach anteilig den einzelnen Perioden zugeordnet, basierend auf dem Fertigstellungsgrad des Gesamtauftrages. Diese Methode ermöglicht eine kontinuierliche Erfassung der wirtschaftlichen Leistung über die Dauer des Projekts.

Im Folgenden wird der Ansatz zur rollierenden Sicherung von Teilzahlungen vorgestellt, die im Rahmen der zeitpunktbezogenen Umsatzrealisierung anfallen. Dabei erfolgt der Verkauf des gesamten Projekts erst nach dessen Fertigstellung, wobei die Erträge erst mit dem Projektverkauf im Ergebnis erfasst werden.

4.1.3 Ökonomische Sicherung im Rahmen der Roll-over-Strategie

Die Roll-Over-Strategie stellt eine Methode zur kontinuierlichen Absicherung langfristiger Exposures dar, indem sequenziell Sicherungsgeschäfte abgeschlossen werden. Ziel ist es, über einen ausgedehnten Zeitraum hinweg durch den Einsatz mehrerer Sicherungsinstrumente eine Diversifikation des Risikos zu erreichen, anstelle sich auf ein einzelnes, langfristiges Derivat zu stützen. Diese Strategie findet vorrangig in Bereichen mit langfristigen Planungshorizonten,

[489] Vgl. *EY IGAAP* (2021), S. 2022 f.; *Deloitte* (2019), S. 1236.
[490] Vgl. im Detail IFRS 15.31 f.; *PwC (2017a)*, abgerufen am: 04.10.2022.
[491] Vgl. im Detail IFRS 15.31 f.; *PwC (2017a)*, abgerufen am: 04.10.2022; *Heintges/Erber* (2016), S. 1016.
[492] Vgl. *EY IGAAP* (2021), S. 2257 f.
[493] Vgl. im Detail IFRS 15.31 f.; *EY IGAAP* (2021), S. 2260 f.; *PwC* (2017a), abgerufen am: 04.10.2022.

wie dem Projektgeschäft oder Anlagenbau, Anwendung und ermöglicht die Absicherung von Marktpreisrisiken.[494]

Im Rahmen der **Roll-Over-Strategie** wird ein auslaufendes Sicherungsderivat unverzüglich durch ein neues ersetzt, wobei meist bereits zu Beginn der Absicherungsmaßnahme die Anzahl der Tranchen festgelegt wird, um das langfristige Exposure abzusichern. Diese Vorgehensweise ermöglicht Anpassungen an veränderte Bedingungen oder Verschiebungen des Exposures über die Zeit, unter der grundlegenden Bedingung, alle Derivate auf dasselbe Basisobjekt zu beziehen. Die im Rahmen der Roll-Over-Strategie eingesetzten Sicherungsinstrumente können im Hedge-Accounting designiert werden. Die aufeinanderfolgenden Derivate können als ein Sicherungsinstrument betrachtet werden, sofern die Strategie zum Zeitpunkt der Designation im Risikomanagement dokumentiert ist.[495]

Die rollierende Sicherungsstrategie kann über **Prolongation** hinausgehen, indem bereits abgeschlossene Sicherungsderivate durch **gegenläufige Hedge-Geschäfte** teilweise ersetzt werden. In diesem Fall würde zunächst ein Derivat für das gesamte prognostizierte Exposure abgeschlossen werden, das dann über die Zeit durch entgegengesetzte Derivate sukzessive aufgebraucht wird. Diese Methode eignet sich besonders bei langfristigen Projektgeschäften mit **Teil- oder Anzahlungen**, um das initiale Exposure entsprechend der Anzahlungen durch die gegenläufigen Hedges zu reduzieren. Durch Teilzahlungen erhöht sich die Komplexität der Absicherung, doch mit einem detaillierten Projektcontrolling und der Anwendung von Hedge Accounting lässt sich die Absicherung, einschließlich der Teilzahlungen, effizient ohne Ineffektivitäten durchführen.

Angenommen, Umsatzerlöse in Fremdwährung müssen abgesichert werden: In diesem Fall sollten die gesamten erwarteten Umsatzerlöse des Projekts, also des Projektverkaufs, durch die Forecast-Planung zunächst mit einem FX-Forward[496] gesichert werden. Aufgrund möglicher Teilzahlungen und potenzieller Verschiebungen der Verkaufszeitpunkte während der Projektentwicklung bieten FX-Swaps eine flexible Ergänzung. Sie ermöglichen die Anpassung des Gesamtexposures, das im Nominalvolumen des Forwards dargestellt wird, entweder durch Reduktion bei Teilzahlungen oder durch Anpassung der Sicherungslaufzeit an den aktualisierten

[494] Vgl *Seitter/Önüt* (2018), S. 1366; *EY IGAAP* (2021), S. 4344.
[495] Vgl. IFRS 9.6.4.1(b); *EY IGAAP* (2021), S. 4344, *Kuhn/Hachmeister* (2015), S. 397.
[496] Im Rahmen der drei Fragestellungen in Kapitel 4 wird Forward in den Buchungssätzen mit Fwd abgekürzt, die Eigenkapitalkomponente Cashflow Hedging Reserve als OCI I und Cost-of-Hedging (Sicherungskosten) als OCI II.

Verkaufszeitpunkt. Durch den Einsatz von Fremdwährungsswaps, die das Nominalvolumen des Forwards entgegengesetzt verbrauchen (siehe Abb. 17), kann die Absicherung flexibel an veränderte Projektbedingungen angepasst werden, indem sie das ursprüngliche Exposure während des Sicherungszeitraums entsprechend modifizieren.
Im Projektgeschäft, wo sich Zahlungen häufig verschieben, lassen sich somit diese Unsicherheiten durch Währungsswaps eliminieren. Dabei gleichen sich die Fremdwährungszahlungen aus dem Grundgeschäft und die Zahlungen aus dem Sicherungsgeschäft gegenseitig aus.[497] Sofern die entgegengesetzten Swaps den Anzahlungen bei den Erlösen entsprechen, können Volumen, die noch nicht exakt planbar sind, kurzfristig gesichert werden, ohne Ineffektivitäten zu verursachen.

Durch den nahtlosen Übergang von einem fälligen zu einem neuen Sicherungsinstrument wird so die kontinuierliche Fortführung des Hedge Accountings auch nach Fälligkeit des ursprünglichen Instruments sichergestellt.[498] Damit können 100% der Fremdwährungszahlungsströme im Projekt gesichert werden. Die Absicherung erfolgt brutto, d.h., die Umsätze aus dem Projektgeschäft und die zugehörigen Einkäufe werden pro Projekt und Währung separat gesichert. Insoweit wird zu jedem Fremdwährungs-Cashflow pro Währung aus dem operativen Geschäft mindestens ein Derivat abgeschlossen.

Um Ineffektivitäten vollständig zu vermeiden, empfiehlt es sich, gemäß IFRS 9 die Sicherungsinstrumente nur teilweise – das heißt, nur die **Spot-Komponenten** – zu designieren.[499] Vorrangig erfolgt eine Unterteilung in Termin- und Kassakomponente.

[497] Vgl. *Müller/Schamber* (2017b), S. 109.
[498] Siehe auch in Kapitel 3.2.2 Kompensationswirkung der Absicherung.
[499] Vgl. *EY IGAAP* (2021), S. 4344.

Abb. 17: Fragestellung 1 – Rollierende Sicherungsstrategie[500]

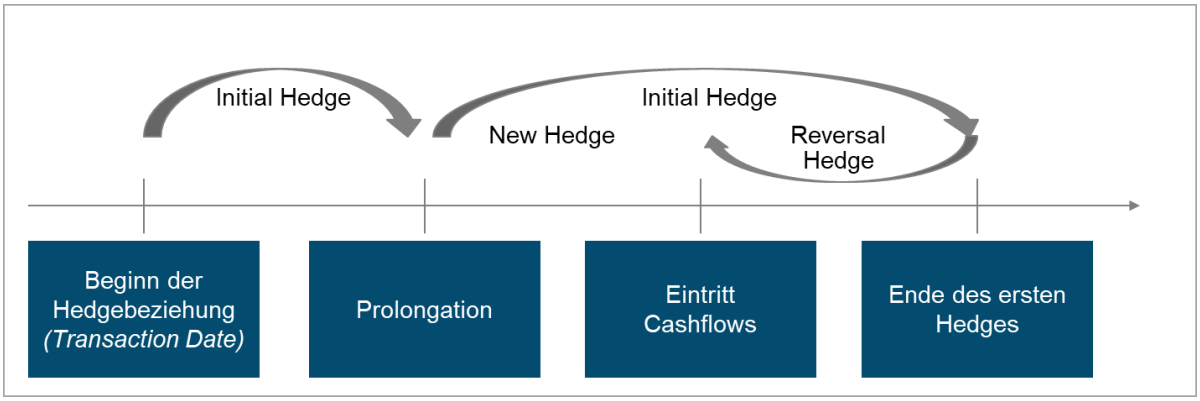

Die Verzögerungen oder vorzeitigen Zahlungen im Projekt werden mittels Swaps abgebildet, um eine ständige Übereinstimmung des Zahlungszeitpunkts aus dem Grundgeschäft mit dem aus dem Sicherungsgeschäft zu gewährleisten. Der Projektsicherungskurs entspricht dem Spot-Kurs zum Sicherungszeitpunkt. Im Ergebnis kann die Projektkalkulation im Rahmen einer rollierenden Sicherung mit konstanten Fremdwährungskursen vorgenommen werden.

4.1.4 Bilanzielle Sicherung im Rahmen des Hedge Accountings nach IFRS 9

4.1.4.1 Anforderungen an die Bilanzierung

Im Rahmen der Projektkalkulation werden erwartete und mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretende künftige Transaktionen in Fremdwährung gesichert. Bei der Absicherung einer hochwahrscheinlich erwarteten Transaktion findet das Cashflow Hedge Accounting Anwendung. Fair Value Hedges könnten dann eingesetzt werden, wenn die vertragliche Vereinbarung des Einkaufs bereits besteht.[501] Wenn kein effektiver Hedge vorliegt – also eine **Effektivität** von 100% – muss die Ineffektivität, d.h. die betragsmäßige Abweichung von einer 100%-Effektivität, wie folgt gehandhabt werden[502]:

Beim **Under Hedge** wird die Situation beschrieben, in der der absolute Betrag des kumulierten Gewinns oder Verlusts eines Sicherungsinstruments geringer ist als der absolute Betrag der kumulierten Änderungen des beizulegenden Zeitwerts der erwarteten künftigen Cashflows aus

[500] Eigene Darstellung.
[501] Vgl. *EY IGAAP* (2021), S. 4345.
[502] Vgl. IFRS 9.B6.5.33(a); IFRS 9.B6.5.33(b).

dem gesicherten Grundgeschäft. In einem solchen Fall wird die gesamte Wertänderung des Sicherungsinstruments im OCI erfasst.[503]

Beim **Over Hedge** tritt die Situation ein, wenn der absolute Betrag des kumulierten Gewinns oder Verlusts aus dem Sicherungsinstrument den absoluten Betrag der kumulierten Änderungen des beizulegenden Zeitwerts der erwarteten künftigen Cashflows aus dem gesicherten Grundgeschäft übersteigt. In diesem Fall wird der übersteigende Betrag unmittelbar erfolgswirksam erfasst (jeweils Absolutbeträge).[504]

Bei Cashflow Hedges ist zu jedem Stichtag – trotz Wegfalls der retrospektiven Effektivitätsmessung nach IAS 39 – die Ineffektivität der Sicherungsbeziehung zu ermitteln und im Periodenergebnis auszuweisen.[505] Erfüllt ein Cashflow Hedge im Verlauf der Berichtsperiode die genannten Voraussetzungen, erfolgt die Erfassung wie folgt: Der Teil des Gewinns oder Verlusts aus einem Sicherungsinstrument, der als effektiver Teil bestimmt ist, ist (unter Berücksichtigung latenter Steuern) direkt im Eigenkapital zu erfassen. Der ineffektive Teil des Gewinns oder Verlusts aus dem Sicherungsinstrument ist im Periodenergebnis zu erfassen.

4.1.4.2 Designationsmöglichkeiten

Eine rollierende Sicherung bei Fremdwährungsgeschäften kann eine 100%-Effektivität gewährleisten, wenn lediglich die Spot-Komponente designiert wird. Ein Fremdwährungstermingeschäft besteht aus einer Spot- und Forward-Komponente und CCBS. Nach IFRS 9 existieren drei Möglichkeiten zur Designation[506]: Designation der Spot-Komponente (**Spot-to-Spot-Methode**), Designation der Spot- und Forwad-Komponente (**Forward-to-Forward-Methode**) und Designation der Spot-, Forward- und CCBS-Komponente.[507]

Für die Umsetzung einer rollierenden Sicherungsstrategie bedarf es der Spot-to-Spot-Methode, um eine 100%-Effektivität zu erreichen. Die Berechnung wird auf der Ebene der einzelnen

[503] Vgl. *Seitter/Önüt* (2018), S. 1367; *Schmidt/Barekzai/Hüttermann* (2014), S. 379 f.; *Wüstemann/Bischof* (2011), S. 404.
[504] Vgl. *Seitter/Önüt* (2018), S. 1367; *Scharpf/Brixner* (2018), Rn. 469; *Müller/Schamber* (2012), S. 376; *Mazars* (2022), abgerufen am: 13.12.2022.
[505] Siehe IFRS 9.B6.5.4.
[506] Vgl. IFRS 9.6.5.16.
[507] Siehe Kapitel 3.4.4.3.4.

Sicherungsbeziehungen durchgeführt. Das dem variablen Cashflow zugrunde liegende Geschäft wird weiterhin nach den allgemeinen Vorschriften abgebildet. Das als Sicherungsinstrument gedachte Derivat wird stets zum Fair Value bilanziert. Bei der Bemessung der Ineffektivität im Rahmen der Spot-to-Spot-Methode werden die Auswirkungen des Zeitwerts des Geldes obsolet,[508] da die Diskontierung keine Rolle spielt. Denn zum einen handelt es sich bei der Absicherung nicht lediglich um ein rein bilanztechnisches Sicherungsinstrument, da die Cashflows aus den Sicherungsinstrumenten mit den Einzahlungen aus den Umsätzen exakt übereinstimmen. Die **Diskontierung** führt für Zwecke der Effektivitätsmessung zu keiner Ineffektivität, da der Zinseffekt für Grund- und Sicherungsinstrument identisch ist. Daher wird auf eine Diskontierung verzichtet.[509] Zum anderen stellt IFRS 9 auf die Wirksamkeit der Absicherung ab, die sich auf die Änderungen des beizulegenden Zeitwerts des Sicherungsinstruments und die Änderungen der Zahlungsströme des gesicherten Grundgeschäfts bezieht.[510] Dieser Ausgleich ist bei einer rollierenden Sicherung automatisch gegeben.

IFRS 9 enthält zudem die optionale Bilanzierungsmethode der **Sicherungskosten**, die für jede einzelne Sicherungsbeziehung anwendbar ist. Das bedeutet, wenn nur die Spot-Komponente als Sicherungsinstrument designiert wird, sind die **Forward-Komponente** und der **CCBS** als Cost-of-Hedging im Eigenkapital (OCI 2) zu bilanzieren.[511] Sofern sich das Unternehmen für die Erfassung der Cost-of-Hedging im sonstigen Ergebnis entscheidet, werden die Änderungen des beizulegenden Zeitwerts der Sicherungskosten über die Laufzeit der Sicherungsbeziehung zunächst im OCI 2 erfasst. Die weiterführende Bilanzierung hängt von der Art der abgesicherten Transaktion ab.[512]

In diesem Beispiel werden die hochwahrscheinlichen Transaktionen als **transaktionsbezogene Grundgeschäfte** angesehen, wobei es sich um die Sicherung der künftigen Einkäufe beziehungsweise die Sicherung der erwarteten Umsatzerlöse durch Projektverkauf handelt. Dementsprechend erfolgt eine transaktionsbezogene Umklassifizierung der designierten und nicht designierten Eigenkapitalkomponenten (OCI I und OCI II). Die nicht designierten Eigenkapital-

[508] IFRS 9.B6.4.1 i.V.m. IFRS 9.B6.5.4.
[509] Auch entfällt insoweit das Problem der Bestimmung des Zinssatzes mangels Kenntnis des Zahlungszeitpunkts.
[510] Vgl. IFRS 9.B6.4.1.
[511] Siehe Kapitel 3.4.4.3 ff.; IFRS 9.6.5.16.
[512] Es wird zwischen einem transaktionsbezogenen Grundgeschäft und einem periodenbezogenen Grundgeschäft unterschieden. Vgl. IFRS 9.6.5.15(a); *Kuhn/Hachmeister* (2015), S. 398, Tz. 457.

komponenten (OCI II), die den Sicherungskosten – Forward-Komponente und CCBS entsprechen, werden als Teil der Transaktionskosten betrachtet und auf nachvollziehbare Weise ins Periodenergebnis umgegliedert. Konkret bedeutet dies die Umgliederung der im OCI kumulierten Beträge in die GuV in der Periode, in der das gesicherte Grundgeschäft erfolgswirksam wird (*reclassification adjustment*), ohne eine spezifische Position im Ergebnis zu benennen. Da es sich sowohl bei der Terminkomponente als auch beim CCBS um Zinsaufschläge bzw. Zinsabschläge handelt, wird das Finanzergebnis für die Umgliederung in die GuV als sinnvoll erachtet. Die Zinsen werden dabei grundsätzlich im Finanzergebnis ausgewiesen.[513] Eintretende Schwankungen des beizulegenden Zeitwerts der Terminkomponente und des CCBS werden im Zeitverlauf lediglich Auswirkungen auf das sonstige Ergebnis haben (OCI II); der erfasste Betrag im Periodenergebnis hingegen bleibt konstant.

4.1.4.3 Auswirkungen bei Änderungen des Sicherungsvolumens

Im Projektgeschäft werden abgesicherte Mengen immer wieder nach oben oder nach unten korrigiert werden müssen. Bei unverändertem Risikomanagementziel kann das **Sicherungsvolumen** im Rahmen von IFRS 9 geändert werden. Bei einer Verringerung des Sicherungsvolumens muss ein Teil des Derivats insoweit de-designiert und als freistehendes Derivat (somit zu Handelszwecken) bilanziert werden. Bei einer Erhöhung des Sicherungsvolumens muss ein zusätzliches Sicherungsinstrument zu einem neuen durchschnittlichen Kurs auf der Basis des Gesamtvolumens kontrahiert werden.[514] Die Sicherungsbeziehung muss in diesem Fall nicht beendet werden, da mehrere Sicherungsinstrumente in einer Sicherungsbeziehung als Sicherungsinstrument designiert werden dürfen.[515] Für das bislang bereits einbezogene Volumen ändert sich die Bilanzierung nicht. Auch die Effektivität ist davon nicht betroffen.

[513] Vgl. IAS 1.82.
[514] Vgl. IFRS 9.B6.5.16; IFRS 9.6.5.6.
[515] Vgl. IFRS 9.6.2.5; *Kuhn/Hachmeister* (2015), S. 367, Tz. 307.

4.1.5 **Anforderungen im Rahmen der rollierenden Sicherung**

4.1.5.1 Sicherung von Vorräten – projektbezogene Einkäufe

Führt die Absicherung einer erwarteten Transaktion später zur Erfassung eines nichtfinanziellen Vermögenswerts (bspw. von Vorräten), hat das Unternehmen nach IFRS 9 die kumulierten Gewinne oder Verluste, die nach IFRS 9.6.5.11(d)(i) direkt im Eigenkapital erfasst wurden, bei der erstmaligen Erfassung der nichtfinanziellen Vermögenswerte als Teil der Anschaffungskosten zu erfassen (*basis adjustment*).[516]

Zu Projektbeginn wird das gesamte Fremdwährungsexposure, also das Einkaufsvolumen, je Währung mit einem Forward abgesichert. Während des Sicherungszeitraums, bei tatsächlichen Einkäufen (Meilensteinen) und der damit verbundenen Beschaffung von Vorräten, kommen Währungsswaps zum Einsatz. Sie dienen als gegengerichtete Sicherungsinstrumente, um den ursprünglich zur Absicherung eingesetzten Forward entgegengesetzt zu verbrauchen. Die Swaps entsprechen exakt der Höhe einer Meilensteinzahlung. Dieser Vorgang wird für alle Meilensteine wiederholt, bis der Forward vollständig aufgebraucht ist. Mit der Fälligkeit eines Sicherungsinstruments wird auf ein neues Sicherungsinstrument übergegangen. Dies gewährleistet die Fortführung der Sicherungsbeziehung trotz Fälligkeit eines Sicherungsinstruments. So lassen sich auch noch nicht exakt planbare Volumen/ Einkäufe kurzfristig sichern, ohne Ineffektivität zu verursachen.

Lieferungen werden gemäß IAS 21 zum Devisenkassakurs als Vorräte eingebucht. Sobald der Vorrat verbraucht wird, wird gemäß IAS 2 ein selbst erstelltes Anlagegut (unfertiges Erzeugnis) aktiviert. Um ein korrektes Recycling beim Einkauf in Fremdwährung darstellen zu können, werden die Vorräte zunächst mit dem Kassakurs gebucht; anschließend wird der Fremdwährungseffekt (Differenz zwischen Kassa- und Sicherungskurs) gegen das OCI-Konto gebucht (*basis adjustment*).

Sind die Vorräte vollständig eingetroffen, wird erneut zunächst der Wert zum Kassakurs ermittelt. Falls die Bezahlung erst im Folgemonat erfolgt, werden die Vorräte gegen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (LuL) gemäß IAS 21 zum Kassakurs gebucht. Die Verbindlichkeit aus LuL (*financial item*) wird zum Fair Value ausgewiesen. Im Weiteren wird sie

[516] Vgl. *Kuhn/Hachmeister* (2015), S. 391, Tz. 437.

gemäß IAS 21 bewertet; es kommt zum Ausgleich der Fair-Value-Änderungen des Sicherungsinstruments. Hierzu wird die Wertänderung der Verbindlichkeit aus LuL gegen das OCI-Konto korrigiert.

4.1.5.2 Sicherung von Umsätzen bei abweichender funktionaler Währung

Bei der Sicherung von Umsatzerlösen wird zu Beginn ein Forward abgeschlossen. Dieser Forward stellt das gesamte Exposure in Fremdwährung dar. Somit wird der vereinbarte Preis für den Projektverkauf festgeschrieben. Es handelt sich auch hier um einen typischen Cashflow Hedge. Die Erfassung des Grundgeschäfts wird später nicht zu einem Vermögenswert oder einer Verbindlichkeit führen; daher sind die Beträge, die direkt in der gesonderten Komponente im Eigenkapital erfasst wurden, in derselben Berichtsperiode oder in denselben Berichtsperioden erfolgswirksam zu erfassen, in denen die gesicherte geplante Transaktion das Periodenergebnis beeinflusst.[517] Infolgedessen geschieht im Rahmen der Absicherung von geplanten Umsatzerlösen in Fremdwährung eine erfolgswirksame Auflösung der gesondert im Eigenkapital erfassten Beträge, sobald der gesicherte Umsatz tatsächlich erfolgt und die damit korrespondierende Forderung eingebucht wird.

4.1.5.3 Verschiebung des Zahlungszeitpunkts

Findet eine Zahlung früher als ursprünglich erwartet statt, wird der übrige Betrag aus dem Devisentermingeschäft auf den künftigen Zahlungszeitpunkt mithilfe eines Swaps prolongiert. Sobald die Zahlung erfolgt, findet die De-Designation des ursprünglichen Devisentermingeschäfts in Höhe der erhaltenen bzw. geleisteten Fremdwährungszahlung statt, was zur Reklassifizierung der im Eigenkapital angesammelten Beträge in den Gewinn oder Verlust führt. Im Bilanzausweis werden beide Geschäfte weiterhin als Sicherungsinstrumente gezeigt. Im Periodenergebnis sind die Ergebniseffekte damit periodengerecht dargestellt.

[517] Vgl. IFRS 9.6.5.11(d)(ii).

Findet eine Zahlung später als ursprünglich erwartet statt, wird der übrige Betrag aus dem Devisentermingeschäft auf den künftigen Fälligkeitszeitpunkt der künftigen Transaktion prolongiert. Das bedeutet, die Differenz der Spot-Transaktion und dem fällig gewordenen Derivat (Forward) wird über das Bankkonto ausgeglichen (Liquiditätseffekt).

4.1.6 Bilanzierungsbeispiel für FX-Risiken im Projektgeschäft

4.1.6.1 Designation

Das Bilanzierungsbeispiel dient als Anwendungsfall für Abschnitt 4.1.5.2 (**Sicherung von Umsätzen**) und stellt ein Projekt über dessen Gesamtlaufzeit dar. Es beschreibt die buchhalterische Behandlung einer hochwahrscheinlichen Fremdwährungstransaktion sowie deren Absicherung durch Fremdwährungstermingeschäfte. Dabei wird eine Cashflow Sicherungsbeziehung thematisiert.

Ausgangsdaten des Projekts: Das Unternehmen Neu, tätig als Anlagenbauer, verbucht Umsätze und Gewinne aus langfristigen Projektaufträgen im Maschinenbau. Sein Sitz befindet sich in den USA, mit dem USD als funktionaler Währung. Vorgestellt wird, wie der Verkauf eines Projekts in einer von der funktionalen Währung abweichenden Währung (EUR = Fremdwährung) abgewickelt wird. Zunächst sichert das Unternehmen die prognostizierten Umsätze des Projektauftrags durch einen Forward ab. Während des Projekts werden Teilzahlungen geleistet, und es kann zu Verschiebungen beim Verkaufszeitpunkt kommen. Da der Forward bereits zu Beginn mit einem spezifischen Nominalwert und einem festgelegten Fälligkeitsdatum abgeschlossen wurde, schließt das Unternehmen im Verlauf des Projekts Swaps in Höhe der Teilzahlungen ab, um den Forward gegenläufig zu verbrauchen. Damit können noch nicht exakt planbare Volumen kurzfristig gesichert werden, ohne eine Ineffektivität zu verursachen. Dieses Vorgehen entspricht der Roll-over-Sicherungsstrategie. Aus Vereinfachungsgründen wird auf die Berücksichtigung des Kontrahentenrisikos (CVA bzw. DVA) verzichtet. Die folgende Übersicht (Tabelle 5) beschreibt den Projektverlauf.

Tabelle 5: Fragestellung 1 – Übersicht Projektverlauf[518]

Projektverlauf						
	Start der Planung	Stichtag	Teilzahlung	Ursprünglicher Verkaufszeitpunkt/ Prolongation	Bezahlung	Endgültiger Projekt-verkauf
Datum	01.01.2017	31.12.2017	01.02.2018	01.03.2018	01.04.2018	01.05.2018
Spot-Rate*	1,2445	1,3560	1,2648	1,2442	1,2565	1,2466
* Die Wechselkurse EUR/USD basieren auf Annahmen.						

Um das Währungsrisiko des USD/EUR-Kurses abzusichern, schließt das Unternehmen am 01.01.2017 ein Forward-Kontrakt als Sicherungsgeschäft ab. Dabei wird die Umsatzsicherung (insgesamt 248.900.000 USD) am 01.01.2017 zu einem Kurs von 1,2445 USD (= 1 EUR) und einem Preis von 200.000.000 EUR abgesichert. Somit hat das Unternehmen Neu den Preis für die Anlage bis zum Projektverkauf am 01.03.2018 festgeschrieben.

Die Frage der Buchung stellt sich bei Unternehmen Neu (USD) per 01.01.2017 (Abschlusstag des Forwards) wie folgt dar: Bei einem Kurs von 1,2445 USD/EUR ist bilanziell keine Buchung vorzunehmen, da der Fair Value des Forwards zum Zeitpunkt der Designation null beträgt.

4.1.6.2 Effektivitätsmessung

Für die Effektivitätsmessung von Cashflow Hedges wird i.d.R. die Hypothetische-Derivate-Methode verwendet. Bei Anwendung der Hypothetische-Derivate-Methode werden zur Berechnung von Ineffektivitäten hypothetische Derivate modelliert, die mit den Vertragskonditionen des Grundgeschäfts übereinstimmen (*critical terms*). Nach IFRS 9 darf das hypothetische Derivat keine Merkmale mehr enthalten, die nur im Sicherungsinstrument, nicht aber im Grundgeschäft enthalten sind.[519] Mit Anwendung der Spot-to-Spot-Methode im Rahmen der rollierenden Sicherung werden die Anforderungen an die Hypothetische-Derivate-Methode automatisch erfüllt, da die Forward-Komponente und der CCBS von vornherein von der Spot-Komponente getrennt werden und somit das hypothetische Derivat als Spiegelbild des Grundgeschäfts abgebildet werden kann.

[518] Eigene Darstellung.
[519] Vgl. Kapitel 3.4.4.3.

4.1.6.3 Bilanzstichtag 31.12.2017

Zum Geschäftsjahresende ist die Ermittlung der Marktwerte der Derivate erforderlich. Durch die Anwendung der Spot-to-Spot-Methode innerhalb der rollierenden Sicherungsstrategie sollte sich in den Sicherungsbeziehungen grundsätzlich eine Effektivität von 100% ergeben (Tabelle 7).

Am Bilanzstichtag (31.12.2017) beträgt der Kurs 1,3560 USD/EUR. Der Forward wird zum Fair Value bewertet; die Fair-Value-Änderungen der Spot-Komponente werden gemäß der Spot-to-Spot-Methode in das OCI 1 gebucht. Die Fair-Value-Änderungen der Forward-Komponente (samt CCBS) werden als Cost-of-Hedging gegen das OCI 2 gebucht (Buchungssatz 1).

Tabelle 6: Fragestellung 1 – Buchungssatz 1[520]

Buchungen				
1) Hedge Accounting				
OCI - Fwd 1 Cash Flow Hedging	22.300.000,00 USD	FX, Derivat 1, Fwd; Liability	21.860.000,00 USD	1
		OCI - Fwd 1 CoH (Fwd-Komponente)	440.000,00 USD	

Tabelle 7: Fragestellung 1 – Effektivitätsmessung zum 31.12.2017[521]

Spot-to-Spot-Methode	
Derivat Spot-Komponente	–22.300.000 USD
Hypothetisches Derivat ohne Forward-Komponente	22.300.000 USD
Effektivität	100 Prozent

4.1.6.4 Eintritt der Teilzahlung am 01.02.2018

Die Teilzahlung per 01.02.2018 ist bei einem Kurs von 1,2648 USD/EUR gemäß Buchungssatz 2 und 3 einzubuchen.

Tabelle 8: Fragestellung 1 – Buchungssatz 2-3[522]

Buchungen				
1) Hedge Accounting				
FX, Derivat 1, Fwd; Asset	18.440.000,00 USD	OCI - Fwd 1 Cash Flow Hedging	18.240.000,00 USD	2
		OCI - Fwd 1 CoH (Fwd-Komponente)	200.000,00 USD	
2) Projekt - Teilzahlung				3
Cash	126.480.000,00 USD	Erhaltene Anzahlung	126.480.000,00 USD	

[520] Eigene Darstellung.
[521] Eigene Darstellung.
[522] Eigene Darstellung.

Ein Swap wird in der Höhe der Teilzahlung abgeschlossen. Für den Abschluss des Swaps ist bilanziell keine Buchung vorzunehmen, da der Fair Value des Forwards zum Zeitpunkt der Designation null beträgt.

4.1.6.5 Prolongation

Am 01.03.2018 (ursprünglicher Verkaufszeitpunkt/Prolongation) verzögert sich der Verkauf der Fertigung um zwei Monate. Der Forward wird fällig; die sich ergebenden Zahlungen werden bei einem Kurs von 1,2442 USD/EUR mit Buchungssatz 4 (Bewertung des Forwards) und Buchungssatz 5 (Bewertung des Swaps) gebucht.

Tabelle 9: Fragestellung 1 – Buchungssatz 4-5[523]

Buchungen				
1) Hedge Accounting				
FX, Derivat 1, Fwd; Asset	4.120.000,00 USD	OCI - Fwd 1 Cash Flow Hedging	4.120.000,00 USD	4
		OCI - Fwd 1 CoH (Fwd-Komponente)	0,00 USD	
OCI - Swap 1 Cash Flow Hedging	2.060.000,00 USD	FX, Derivat, Swap 1; Liability	2.080.000,00 USD	5
OCI - Swap 1 CoH (Fwd-Komponente)	20.000,00 USD			

Aufgrund der Verzögerung des Projektverkaufs muss die Sicherungsbeziehung prolongiert werden. Der Forward wird glattgestellt und mithilfe eines Swaps wird die Sicherungsbeziehung prolongiert. Durch den Swap wird der Fremdwährungsbetrag zurück in USD getauscht und künftig ein neues Termingeschäft zum Verkauf der Fremdwährung in der Zukunft abgeschlossen (Buchungssatz 6).

Tabelle 10: Fragestellung 1 – Buchungssatz 6[524]

2) Settlement				
Bank	700.000,00 USD	FX, Derivat 1, Fwd	700.000,00 USD	6
FX, Derivat, Swap 1	2.080.000,00 USD	Bank	2.080.000,00 USD	

Tabelle 11: Fragestellung 1 – Effektivitätsmessung zum 01.03.2018[525]

Spot-to-Spot-Methode	
Derivat Spot-Komponente	–2.000.000 USD
Hypothetisches Derivat ohne Forward-Komponente	2.000.000 USD
Effektivität	100 Prozent

[523] Eigene Darstellung.
[524] Eigene Darstellung.
[525] Wert der Spot-Komponente ergibt sich aus der Kumulation der Spot-Komponenten der beiden Derivate: - 2.000.000 = - 22.300.000 + 18.240.000 + 4.120.000 - 2.060.000.

4.1.6.6 Bezahlung

Aus Anlass der Bezahlung des Projekts (100.000.000 EUR) ist bei einem Kassakurs von 1,2565 USD/EUR per 01.04.2018 gemäß Buchungssatz 7 zu buchen. Buchungssatz 8 bildet die Erstbewertung des Gegengeschäfts (Devisenswap) ab, Buchungssatz 9 die Glattstellung des Swaps mit Zahlungseingang.

Tabelle 12: Fragestellung 1 – Buchungssatz 7-9[526]

Buchungen				
1) Bezahlung Projekt				7
Bank	125.650.000,00 USD	Erhaltene Anzahlung	125.650.000,00 USD	
2) Hedge Accounting				8
OCI - Swap 2 Cash Flow Hedging	1.230.000,00 USD	FX, Derivat, Swap 2; Liability	1.180.000,00 USD	
		OCI - Swap 2 CoH (Fwd-Komponente)	50.000,00 USD	
3) Settlement				9
FX, Derivat, Swap 2	1.180.000,00 USD	Bank	1.180.000,00 USD	

4.1.6.7 Projektverkauf

Der endgültige Projektverkauf im Wert von 200.000.000 EUR ist per 01.05.2018 bei einem Kurs von 1,2466 USD/EUR mit Buchungssatz 10 zu erfassen. Erhaltene Anzahlungen sind mit dem Kurs vom 01.01.2018 zu buchen (Buchungssatz 11). Die Forderungen werden dabei als finanzielle Vermögenswerte zum Kassakurs per 01.05.2018 gebucht. Der Differenzbetrag ergibt Umsatzerlöse (hier: vorteilhafte Kursentwicklung; Fair-Value-Finanzierung). Die Kompensation des Hedges „Per Umsatzerlöse an OCI 1“ zeigt Buchungssatz 12. Die Forward-Punkte verbleiben bis zum tatsächlichen Verkauf im OCI 2. Bei Verkauf findet das OCI-2-Recycling gegen das Finanzergebnis statt (Buchungssatz 13).

[526] Eigene Darstellung.

Tabelle 13: Fragestellung 1 – Buchungssatz 10-13[527]

Buchungen				
1) Projekt				10
Forderungen aus LuL	249.320.000,00 USD	Umsatzerlöse	249.320.000,00 USD	
Erhaltene Anzahlung	252.130.000,00 USD	Forderungen aus LuL	249.320.000,00 USD	11
		Umsatzerlöse	2.810.000,00 USD	
2) Hedge Accounting				12
Umsatzerlöse	3.230.000,00 USD	OCI - FX, Derivate Cash Flow Hedging	3.230.000,00 USD	
OCI - FX, Derivate CoH (Fwd-Komponente)	670.000,00 USD	Finanzergebnis	670.000,00 USD	13

4.1.6.8 Zusammenfassung

Im internationalen Projektgeschäft der Anlagenbauer stellt die praktische Umsetzung von Hedge Accounting eine Herausforderung dar. Die Sicherung von Währungsrisiken erfolgt i.d.R. auf prognostizierten Plandaten. Im Gegensatz zum Seriengeschäft, bei dem die Planzahlen oft den Ist-Zahlen entsprechen, müssen im langfristigen Projektgeschäft von Anlagenbauern die abgesicherten Mengen im Laufe der Projektentwicklung oft nach oben oder unten angepasst werden. Durch diese Korrekturen entstehen bei den bestehenden Hedge-Beziehungen Ineffektivitäten, die erfolgswirksam im Periodenergebnis erfasst werden müssen.

Trotz Einführung von IFRS 9 entstehen im internationalen Anlagenbau Ergebnisvolatilitäten durch Wechselkursschwankungen. Um Wechselkurseffekte innerhalb einer Auftragskalkulation zu vermeiden, empfiehlt sich der Einsatz von Fremdwährungsderivaten. Diese Derivate sollten hinsichtlich der Fälligkeiten und des abzusichernden Volumens exakt auf den Zahlungsplan des Projektverkaufs abgestimmt sein.

Zur exakten Abstimmung auf die jeweiligen Zahlungen und unter Anwendung der Spot-to-Spot-Methode ist die Roll-over-Strategie im Hedge Accounting zu empfeh-len. Dies gewährleistet eine Effektivität von 100% bei der Absicherung. Wenn bspw. ein Forward-Kontrakt zur Absicherung von Umsatzerlösen in Fremdwährung für die erwarteten Projekterlöse eingesetzt wird, empfiehlt es sich entgegengesetzte Währungsswaps bei Eintritt von Teilzahlungen einzusetzen. Der Einsatz von Swaps im Rahmen der rollierenden Sicherungsstrategie ermöglicht eine flexible Anpassung der Absicherung an veränderte Bedingungen, indem sie das Exposure modifizieren und Unsicherheiten in Projektgeschäften, die durch verschobene Zahlungen entstehen, eliminieren.

[527] Eigene Darstellung.

Die Fragestellung, inwieweit Ergebniseffekte aufgrund von Zahlungsverschiebungen im Projektgeschäft unter Anwendung der rollierenden Sicherungsstrategie bei zeitpunktbezogener Umsatzrealisierung reduziert werden können, konnte im Rahmen dieses Praxisbeispiels beantwortet werden. Denn bei langfristigen Fertigungsaufträgen ist es üblich, die abgesicherte Menge nach oben oder unten anzupassen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Sicherungsbeziehung - bei unverändertem Ziel des Risikomanagements - beendet werden muss. Bei Anwendung der hier dargestellten rollierenden Sicherungsstrategie und unter Anwendung der Spot-to-Spot-Methode wird auch die Effektivität bei Volumenänderungen nicht negativ beeinflusst. Dadurch können Fremdwährungseffekte aufgrund von Zahlungsverschiebungen im Projektgeschäft vermieden werden.

4.2 Fragestellung 2: Können FX-Schwankungen bei zeitraumbezogenen Fertigungsaufträgen durch die Anwendung von Hedge Accounting vermieden werden?

4.2.1 Einordnung in die Praxis

Viele internationale Unternehmen stehen bei Langfristfertigung vor der Herausforderung die Neuerungen der beiden Standards – IFRS 15 und IFRS 9 – umzusetzen. Das unumstrittene Hedge Accounting für die **Langfristfertigung** ist trotz der Erleichterungen des IFRS 9 in der praktischen Umsetzung herausfordernd. Das Realisationskonzept des IFRS 15 umfasst entsprechende Normen, die die Sonderstellung der Auftragsfertigung berücksichtigen und eine Umsatzrealisation nach dem Leistungsfortschritt weiterhin ermöglichen. Das folgende Kapitel zeigt an einem Beispiel eines **zeitraumbezogenen Fertigungsauftrags** für einen internationalen Anlagenbauer, wie die Absicherung (früher: „Percentage of Completion Hedge Accounting“[528]) von zukünftigen Umsätzen in Fremdwährung und deren bilanzielle Abbildung möglich ist. Der hier dargestellte rollierende Sicherungsansatz verdeutlicht, es ist möglich, erhebliche Ergebnisvolatilität im Hedge Accounting zu vermeiden, selbst bei mehrjährigen Projekten mit schwankendem Zahlungsplan, wie bspw. bei einer zeitraumbezogenen Umsatzrealisierung.

4.2.2 Zusammenspiel zeitraumbezogener Umsatzrealisierung und IFRS 9

Entscheidendes Kriterium bei der langfristigen Auftragsfertigung ist die Dauer des Erfüllungsprozesses.[529] Die Regelungen der IFRS ermöglichen es einem Langfristfertiger, seine Erträge anteilig über die gesamte Produktionsdauer abzubilden.[530] Für die Bilanzierung von langfristigen Fertigungsaufträgen nach IFRS können, wie in Fragestellung 4.1.2 beschrieben, zwei Realisierungsmethoden herangezogen werden, die von der Beurteilung gemäß IFRS 15 abhängen: die **zeitraumbezogene** Umsatzrealisierung und die **zeitpunktbezogene Umsatzrealisierung**. Je nach Geschäftsvorfall des zugrunde liegenden Vertrags sowie der Projektdauer ist eine der beiden Methoden anzuwenden.[531]

---

[528] Vgl. IAS 11.11.

[529] Vgl. *EY IGAAP* (2021), S. 2022 f.; *Deloitte* (2019), S. 1236; *Heintges/Erber* (2016), S. 1016. Siehe Kapitel 4.1.2.

[530] Vgl. IFRS 15.31 f.

[531] Siehe Voraussetzungen in IFRS 15.32. Vgl. IFRS 15.39-15.45; *Lam* (2017), S. 165; *EY IGAAP* (2021), S. 2261; *Seitter/Önüt* (2018), S. 1365; *Önüt/Seitter* (2020), S. 496; *Heintges/Erber* (2016), S. 1017. Siehe Kapitel 4.1.2.

Das neue Konzept der Sicherungskosten[532] nach IFRS 9 ermöglicht es, die Marktwertschwankungen bestimmter Komponenten des Sicherungsinstruments statt im Ergebnis im Eigenkapital zu erfassen.[533] Trotz des Wahlrechts, für die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen weiterhin IAS 39 anzuwenden, empfiehlt es sich für die langfristige Auftragsfertigung, aus Effektivitätsgesichtspunkten, das Hedge Accounting nach IFRS 9 anzuwenden.

Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden ein Ansatz für die internationale Langfristfertigung herausgearbeitet, unter welchen Umständen eine erfolgswirksame Ineffektivität, trotz Schwankungen im Zahlungsplan, bei der Absicherung von Umsätzen in Fremdwährung nach IFRS 9 vermieden werden kann. Die Höhe des zu realisierenden Teilgewinns orientiert sich am Fertigstellungsgrad des Auftrags zum Bilanzstichtag.

4.2.3 Absicherung zeitraumbezogener Umsatzrealisierung nach dem Fertigstellungsgrad

4.2.3.1 Bilanzielle Voraussetzungen für die Langfristfertigung

Das Konzept des IFRS 15 basiert auf einer prinzipienorientierten und einheitlichen Abbildung von Umsatzerlösen für alle Verträge mit Kunden und regelt, wann und in welcher Höhe ein IFRS-Berichterstatter Umsatzerlöse zu erfassen hat. Die Zielsetzung des Standards besteht darin, den Abschlussadressaten entscheidungsnützliche Informationen über die Art, die Höhe, den zeitlichen Anfall sowie die Unsicherheit von Umsatzerlösen und resultierenden Zahlungsströmen aus einem Vertrag mit Kunden zu liefern.[534]

Einen wesentlichen Schritt in der Analyse der Verträge für Kunden stellt die Identifizierung der Leistungsverpflichtungen dar.[535] Nachdem die separate Leistungsverpflichtung identifiziert wurde, sind die eigenständig abgrenzbaren (*distinct*) Güter oder Dienstleistungen sowie Bündel aus Gütern oder Dienstleistungen zu separieren.[536]

---

[532] Siehe Kapitel 3.4.4.3.
[533] Vgl. IFRS 9.6.5.16 und IFRS 9.6.2.4.
[534] Vgl. IFRS 15.1.
[535] Vgl. *KPMG* (2021), S. 1022. Es sollen Verträge von Kunden betrachtet werden, die (früher IAS 11.3) nach der kundenspezifischen Fertigung einzelner Gegenstände oder einer Anzahl von Gegenständen vorsehen, die hinsichtlich Design, Technologie und Funktion oder hinsichtlich ihrer endgültigen Verwendung aufeinander abgestimmt oder voneinander abhängig sind. Vgl. IFRS 15.22.
[536] Vgl. IFRS 15.27 und IFRS 15.30.

Bei der Bestimmung des Transaktionspreises soll das Unternehmen gemäß IFRS 15.47 die Bedingungen des Vertrags sowie seine übliche Geschäftspraxis berücksichtigen. Der Transaktionspreis bemisst sich nach der Höhe der Gegenleistung, die das bilanzierende Unternehmen für die gelieferten Güter/Dienstleistungen erhält.[537] Variable Gegenleistungen sollen nur berücksichtigt werden, wenn es zu einer bedeutsamen Korrektur des Umsatzes führt („*significant reversal of revenue IFRS 15.56-59*"). Enthält ein Vertrag mit Kunden mehrere Leistungsverpflichtungen, so ist der Transaktionspreis auf die identifizierten Leistungsverpflichtungen im Verhältnis der relativen Einzelveräußerungspreise aufzuteilen.[538]

Die Umsatzerlöse sind dann zu erfassen, wenn das Unternehmen die Leistungsverpflichtung gegenüber den Kunden, durch Übertragung der Ware oder Erbringung der Dienstleistung, erfüllt hat.[539] Dieser Grundsatz gilt auch für periodenübergreifende Fertigungsaufträge.[540] Für jede identifizierte Leistungsverpflichtung ist zunächst zu bestimmen, ob die Kontrolle (Übergang der Verfügungsmacht) über die Ware oder die Dienstleistung über einen Zeitraum oder zu einem Zeitpunkt auf die Kunden übergeht.[541]

Gemäß IAS 21 müssen bei Verträgen in Fremdwährung alle monetären Posten, unabhängig davon, ob sie zu historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert erfasst wurden, an jedem Bilanzstichtag zum Stichtagskurs bewertet werden. Die Umrechnungsdifferenzen, die sich aus dem ursprünglich zugrunde gelegten Kurs und dem aktuellen Stichtagskurs ergeben, sind in der Periode als Fremdwährungsaufwand oder Fremdwährungsertrag in der GuV zu berücksichtigen.[542] Je nach Vertragsvolumen und Dauer des Projekts können hierdurch hohe Ergebnisschwankungen resultieren. Der Umrechnungskurs für die nicht-monetären Posten wird je nach Sachverhalt seit 1. Januar 2018 in IFRIC 22 geregelt.[543]

4.2.3.2 Methode zur Ermittlung des Fertigstellungsgrads

Ein maßgeblicher Punkt bei der Bilanzierung von Fertigungsaufträgen nach dem **Fertigstellungsgrad** ist ein exaktes Projektcontrolling, welches bereits zu Beginn der Angebotsabgabe

[537] Vgl. *Baetge/Kirsch/Thiele* (2021), S. 401.
[538] Vgl. IFRS 15.76; IFRS 15.78.
[539] Vgl. IFRS 15.31; IFRS 15.33; *KPMG* (2021), S. 1026.
[540] Vgl. IFRS 15.60-65; *KPMG* (2021), S. 1032.
[541] Vgl. IFRS 15.60-65.
[542] Vgl. IAS 21.23; IAS 21.28.
[543] Siehe Kapitel 3.3.3.

starten sollte. Es muss detailliert festgehalten werden, mit welchen Kosten welche Tätigkeit bemessen wird. Die entstandenen Kosten sollen entsprechend dem Projekt zugeordnet werden.[544] IFRS 15 setzt für eine kontinuierliche Umsatzrealisierung grundlegend voraus, dass der **Leistungsfortschritt** verlässlich ermittelt werden kann. Falls für die Anwendung einer geeigneten Fortschrittsmessung nur unzureichende und unsichere Informationen vorliegen, dürfen keine Gewinne realisiert werden.[545] Dies kann etwa in frühen Phasen eines Projektes der Fall sein. Soweit das Unternehmen erwartet, die für die Erfüllung der Leistungsverpflichtung angefallenen Kosten erstattet zu bekommen, ist in einem solchen Fall lediglich ein Umsatz in Höhe der angefallenen Kosten zu erfassen (*Zero-Profit-Method*), und zwar so lange, bis das Ergebnis der Leistungsverpflichtung verlässlich bewertet werden kann.[546]

Bei Gewinnerzielung des Auftrags oder Projekts werden die realisierten Erlöse erst in der Periode der Fertigstellung gebucht. Bei einer verlässlichen Ermittlung der Meilensteine müssen die angefallenen Kosten als Aufwand und die Umsätze als Ertrag entsprechend dem Leistungsfortschritt am Abschlussstichtag erfasst werden.[547]

Die Erfassung von Erträgen und Aufwendungen gemäß dem Leistungsfortschritt wird als Methode der Gewinnrealisierung nach dem Fertigstellungsgrad bezeichnet. Der Leistungsfortschritt kann grundsätzlich nach input- oder outputorientierten Methoden bemessen werden.[548] Es ist dabei jene Methode auszuwählen, die am realitätsgetreusten den Leistungsfortschritt abbildet und dem Grundgedanken der Kontrollübertragung genügt.[549] In der Praxis wird oftmals die **Cost-to-Cost-Methode** angewendet[550]. Hierbei wird eine proportionale Entstehung des Gesamterfolgs bzw. des Leistungsfortschritts eines Auftrags zu den anfallenden Aufwendungen angenommen. Es wird das Verhältnis der bis zum Bilanzstichtag kumulierten auftragsbezogenen Aufwendungen zu den Gesamtaufwendungen des Auftrags ermittelt und der Fertigstellungsgrad definiert.[551] In welcher Währung der Teilerfolg ermittelt wird, spielt dabei keine Rolle. Der Teilerfolg wird wie folgt ermittelt:[552]

[544] Vgl. *Önüt/Seitter* (2020), S. 495.
[545] Vgl. IFRS 15.44; *EY IGAAP* (2021), S. 2290 f.; *Lam* (2017), S. 171-172; *Backhaus* (1996), S. 26.
[546] Vgl. IFRS 15.45; *Önüt/Seitter* (2020), S. 495.
[547] Vgl. IFRS 15.45.
[548] Vgl. IFRS 15.41 i.V.m. IFRS 15.B14; IFRS 15.B19; *KPMG* (2021), S. 1050 f.
[549] Vgl. IFRS 15 BC159 i.V.m. IFRS 15.42.
[550] Vgl. *Baetge/Kirsch/Thiele* (2021), S. 389; *Krawitz* (1997), S. 891; *Pottgießer/Velte/Weber* (2005), S. 315; *Keitz/Schmieszek* (2004), S. 126; *Önüt/Seitter* (2020), S. 496.
[551] Vgl. *Baetge/Kirsch/Thiele* (2021), S. 389 f.; *KPMG* (2021), S.1050; *Lam* (2017), S. 175 f.
[552] Vgl. *Baetge/Kirsch/Thiele* (2021), S. 389 f.

$$Teilerfolg(t) = Aufwendungen\,(t) \,/\, geschätzte\ Gesamtaufwendungen \\ * \ geschätzter\ Gesamtgewinn$$

Bei der inputorientierten Ermittlung des Fertigstellungsgrads sollten ausschließlich jene Kostenbestandteile in die Berechnung des Leistungsfortschritts einbezogen werden, die direkt den vertraglichen Leistungsverpflichtungen zugeordnet werden können.[553] Die Anwendung der Cost-to-Cost-Methode ist nur zulässig, wenn die voraussichtlichen Restkosten nachvollziehbar und zweifelsfrei ermittelt werden können.[554] Die Schätzungen sind laufend auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu revidieren und die Kalkulationsmethode ist während der Projektlaufzeit stetig anzuwenden.[555] Die periodengerechte Aufteilung der Herstellungskosten sowie Erträge, die der Erstellungsauftrag vermittelt, richtet sich nach dem Prinzip der Periodenabgrenzung (*accrual basis of accounting*).[556] Sofern das Ergebnis eines Auftrags realitätsgetreu prognostiziert werden kann, d.h. sich die Herstellung der Anlage maßgeblich im planmäßigen Projektplan befindet, sind sowohl die Kosten als auch die Erträge gemäß dem anteiligen Zustand der Fertigstellung anzugeben.[557]

4.2.4 Herausforderungen im Umgang mit Währungsrisiken

Aufgrund der hohen Wertschöpfungstiefe im Anlagenbau kann es zu industriespezifischen und heterogenen Vertragsformen führen, die mit komplexen Fragen bei der Anwendung des IFRS 15 verbunden sind. Eine hohe Vertragskomplexität und hohe Projektvolumen können häufig zu komplexen Finanzierungsstrukturen und zum Einsatz von Finanzinstrumenten führen.[558] Dies gilt insbesondere dann, wenn das projektierende Unternehmen die Umsatzerlöse in einer Währung, die sich von deren funktionalen Währung unterscheidet, erhält. Für die externe Rechnungslegung sind dann weitere Bilanzierungsaspekte im IAS 21 und IFRS 9 zu berücksichtigen. IAS 21 ist bei allen Transaktionen und damit auch hier im Kontext mit Verträgen mit

[553] Vgl. IFRS 15.B19(a); *Baetge/Kirsch/Thiele* (2021), S. 399 f.; *Lam* (2017), S. 176; *Deloitte* (2019), S. 1244; *KPMG* (2021), S. 1052; *EY IGAAP* (2021), S. 2278-2282.
[554] Vgl. IFRS 15.45; *Heintges/Erber* (2016), S. 1017.
[555] Vgl. *Baetge/Kirsch/Thiele* (2021), S. 390 f.
[556] Vgl. *Baetge/Kirsch/Thiele* (2021), S. 391.
[557] Vgl. *Önüt/Seitter* (2020), S. 497.
[558] Vgl. IFRS 15.60-15.65.

Kunden in Fremdwährung zu beachten.[559] Alle monetären Posten, die zu historischen Anschaffungskosten sowie Posten, die mit dem beizulegenden Zeitwert eingebucht wurden, müssen an jedem Bilanzstichtag mit dem Stichtagskurs bewertet werden. Die Umrechnungsdifferenzen, die sich aus dem ursprünglichen Kurs bei Erfassung und dem aktuellen Stichtagskurs ergeben, sind in der Periode als Fremdwährungsaufwand oder Fremdwährungsertrag in der GuV zu berücksichtigen.[560] Je nach Vertragsvolumen und Dauer des Projekts können daraus hohe Ergebnisschwankungen resultieren. Bei währungsraumüberschreitenden Transaktionen unterliegen zukünftige Cashflows einem ökonomischen Währungsrisiko, dessen Effekte sich direkt im Ergebnis der Unternehmen widerspiegeln. Als Wechselkursrisiko werden im Rahmen dieses Abschnitts alle Zahlungsströme in Fremdwährung, die vertraglich im Hinblick auf Betrag und Fälligkeit fixiert sind, definiert. Währungsrisiken können sich auch ausgleichen, das ist abhängig davon, auf welcher Ebene die Fremdwährungsrisiken entstehen. Bspw. können Fremdwährungsrisiken sowohl absatzseitig als auch beschaffungsseitig entstehen, sodass eine projektinterne Kompensation (*natural hedge*) resultiert.[561] Die Möglichkeit der innerbetrieblichen Kompensation erfordert das Entstehen von ungefähr gleich großen Beträgen in Fremdwährung von Forderungen und Verbindlichkeiten sowie von fristgleichen Zahlungseingängen und -ausgängen. Für offene Fremdwährungsrisiken umfasst ein angemessenes Risikomanagement die Absicherung gegen zukünftige Wechselkursschwankungen, unter anderem durch den Einsatz von Fremdwährungsderivaten. Der Einsatz von Fremdwährungsderivaten ohne Hedge Accounting kann allerdings zu hohen Ergebnisschwankungen führen.

4.2.5 Rollierende Hedging-Strategie

Beim Einsatz von Fremdwährungsderivaten ist eine möglichst genaue Risikoidentifikation (auch Exposure) essenziell, denn wenn das abgesicherte Exposure nicht wie geplant eintritt oder sich im Laufe der Zeit ändert, werden die Effekte des Derivats in der GuV nicht kompensiert.[562] Bei der Absicherung des Fremdwährungsrisikos eines mehrjährigen Fertigungsauftrags muss daher überlegt werden, inwieweit es sinnvoll und unter Kostenaspekten vertretbar ist, ein

[559] Siehe Kapitel 3.3.2.
[560] Vgl. IAS 21.23 - 21.28; *Deloitte* (2019), S. 1887 f.; *EY IGAAP* (2021), S. 1193; *Önüt/Seitter* (2020), S. 497. Siehe Kapitel 3.3.2.
[561] Vgl. *Önüt/Seitter* (2020), S. 497; *Müller/Schamber* (2017c), S. 179; *IASB* (2010e), abgerufen am: 10.10.2021; *Wildemann* (2009), S. 61.
[562] Siehe Bewertungskategorien für Derivate IFRS 9.4.1 f.

Derivat über die gesamte Projektlaufzeit abzuschließen. Für eine ideale Ergebniskompensation und die Vermeidung von hohen Ergebnisschwankungen ist in der Langfristfertigung daher die rollierende Sicherungsstrategie zu empfehlen.[563] Die FX-Strategie ist zu empfehlen, wenn Verschiebungen in den zukünftigen FX-Planumsätzen wahrscheinlich sind, um vorzeitige Beendigungen (*Close-out*) durch Zahlungsverschiebungen zu vermeiden. Dadurch erfolgt ein fließender Übergang eines fälligen Sicherungsinstruments in ein anschließendes Sicherungsinstrument.[564]

Bei einer mehrperiodigen Absicherung ist es sowohl wichtig, den exakten Zahlungsplan ökonomisch abzusichern als auch die bilanzielle Behandlung der Absicherung zu berücksichtigen, insbesondere wenn sich die Absicherung über mehrere Bilanzstichtage erstreckt. Die Fremdwährungseffekte aus den Derivaten können – bis zum Eintritt der abgesicherten Umsatzerlöse – unter Anwendung des Hedge Accountings gemäß IFRS 9 temporär aus der GuV eliminiert werden.[565]

4.2.6 Hedge Accounting bei periodenübergreifenden Fertigungsaufträgen nach IFRS 9

4.2.6.1 Designation

Im Rahmen der möglichen Designationsszenarien gemäß IFRS 9 sollte bei der rollierenden Sicherungsstrategie die Spot-to-Spot-Methode eingesetzt werden, um eine möglichst geringe Ergebnisvolatilität sicherzustellen und eine maximale Effektivität der FX-Planzahlensicherung zu erreichen. Dazu wird die Spot-Komponente im Rahmen des FX Cashflow Hedge Accountings als Teil der Sicherungsbeziehung designiert.[566]

[563] Siehe Kapitel 4.1.5. Bei der rollierenden Sicherungsstrategie wird zu Beginn der erwartete Verkaufserlös (gesamtes FX-Expsoure) des Projekts mit FX-Forward abgesichert. Die während der Projektlaufzeit entstehende Zahlungsverschiebungen werden mithilfe von Währungsswaps adjustiert, sodass sich die Fremdwährungszahlungen aus der erwarteten Transaktion mit den Zahlungen aus dem Sicherungsgeschäft ausgleichen. Vgl. IFRS 9.6.5.6; *Seitter/Önüt* (2018), S. 1365-1367; *Önüt/Seitter* (2020), S. 498; *Kuhn/Hachmeister* (2015), S. 397, Tz. 451; *EY IGAAP* (2021), S. 4344.
[564] Vgl. *Önüt/Seitter* (2020), S. 499.
[565] Vgl. *KPMG* (2021), S. 2334.
[566] Siehe Kapitel 3.4.4.3.5 für Spot-to-Spot Methode.

4.2.6.2 Effektivitätsmethode

Die Ermittlung der Effektivität erfolgt zu jedem Bilanzstichtag und wird auf Ebene der einzelnen Sicherungsbeziehungen durchgeführt. Für die Ermittlung der Effektivität von Cashflow Hedges wird i.d.R. die **Hypothetische-Derivate-Methode** verwendet. Bei der Spot-to-Spot-Designation kann die Hypothetische-Derivate-Methode angewendet werden, ohne bestimmte Merkmale des Derivats zu extrahieren, da diese in der Spot-Komponente nicht enthalten sind. Eine rollierende Sicherung bei Fremdwährungsgeschäften kann daher eine 100%-Effektivität garantieren, solange nur die Spot-Komponente designiert wird und es zu keinen Änderungen im Auftragsvolumen kommt. Dies ist zurückzuführen auf die Trennung der Forward-Komponente und der darin enthaltenen CCBS, die sonst zu Ineffektivität führen würde. Im Falle einer 100%-Effektivität ist von einem 100%-Aligned-Value der abgespaltenen Forward- und CCBS-Komponenten auszugehen.

4.2.6.3 Eintritt des Grundgeschäfts und zeitraumbezogene Umsatzlegung

Bei Eintritt des abgesicherten Geschäfts sind die Beträge, die wie gewöhnlich direkt in der gesonderten Komponente im Eigenkapital erfasst wurden, in derselben Be-richtsperiode erfolgswirksam zu erfassen, in der die gesicherte sowie geplante Transaktion das Periodenergebnis beeinflusst. Bei der Absicherung geplanter Umsatzerlöse in Fremdwährung resultiert dies in der Übertragung der im Eigenkapital separat verbuchten Beträge in die Erfolgsrechnung, unmittelbar nach der Realisierung des gesicherten Umsatzerlöses. Die Besonderheit bei einer zeitraumbezogenen Umsatzrealisierung liegt darin, zu jedem Bilanzstichtag – nicht erst bei Verkauf der Anlage – einen Ertrag entsprechend des Fertigstellungsgrads zu realisieren.[567] Damit sich der realisierte Umsatz sowie das dafür abgeschlossene Derivat zeitgleich im Ergebnis treffen, muss aus dem Eigenkapital (OCI I – *cashflow hedging reserve*) der Anteil der Cashflows des Sicherungsinstruments, welches dem Fertigstellungsgrad entspricht, in der GuV recycelt werden.[568] Der anteilige Umsatz wird zum Abschlussstichtag zum Stichtagskurs eingebucht und

[567] Vgl. IFRS 15.35-15.39.

[568] Vgl. IFRS 9.6.5.11-12; IFRS 9.BC6.371-BC6.382; Bspw. der Leistungsfortschritt entspricht 15%, dann entspricht die Hedge Rate bei einer zeitraumbezogenen Absicherung 15% und die Korrekturbuchung aus dem Währungsergebnis in das OCI ist nur anteilig durchzuführen – in diesem Fall zu 15%. Vgl. *Önüt/Seitter* (2020), S. 499.

der designierte Anteil des Derivats zum vertraglich fixierten Spot-Kurs.[569] Durch das Delta des Sicherungs- und Stichtagskurses kann ein korrektes Recycling erfolgen.

Wenn das Unternehmen das Wahlrecht ausübt, nur die Spot-Komponente als Sicherungsinstrument zu designieren, werden die Forward-Komponente und der CCBS als Sicherungskosten im Eigenkapital verbucht (OCI II - *cost of hedging*).[570] Das Recycling der Sicherungskosten setzt ein, sobald das abgesicherte Grundgeschäft ergebniswirksam wird.[571] Bei zeitpunktbezogener Umsatzrealisierung werden das OCI I und das OCI II bei 100% Fertigstellung gesamteinheitlich in die GuV umgegliedert. Bei zeitraumbezogener Umsatzrealisierung müssen die zugrunde liegenden Kosten, in diesem Fall die Sicherungskosten, zu Beginn des Vertrags bekannt sein. Ohne die Kenntnis der Kosten ist ein angemessenes Recycling nicht durchführbar, da die projektierende Gesellschaft in der Langfristfertigung zu Beginn nicht absehen kann, wann und in welcher Höhe die zukünftigen Anpassungsgeschäfte aufgrund der Unsicherheit über den Eintritt der Zahlungen abgeschlossen werden. Bei mittelfristigen Fertigungsaufträgen (bis zu ca. zwei Jahren) könnten bspw. die Sicherungskosten mithilfe der Bankenprognosen ermittelt werden, da die Forward-Komponente, die den Sicherungskosten entspricht, dem Zukunftswert der Kurswährung und jener der Basiswährung entspricht.[572] Die Forwards sind daher im Wesentlichen an den kurzfristigen Zinssatz der einzelnen Währungen gebunden und könnten durch die Sicherungskosten theoretisch mit prognostizierten Zinsmodellen geschätzt werden.[573] Aus diesem Grund ist die Laufzeit des Fertigungsauftrags dafür maßgeblich, ob und inwieweit die Sicherungskosten überhaupt verlässlich geschätzt werden können.[574]

4.2.6.4 Anzahlungen und Verschiebung des Zahlungszeitpunkts

Bei einer zeitraumbezogenen Umsatzrealisierung ist in Höhe des Fertigstellungsgrads ein Vertragsvermögenswert zu erfassen.[575] Vertragsvermögenswerte sind gemäß IFRS 15 dann anzusetzen, wenn ein Unternehmen die Leistungsverpflichtung erfüllt und die Gegenleistung der

[569] Vgl. IAS 21.21.
[570] Vgl. IFRS 9.6.5.16.
[571] Vgl. IFRS 9.6.5.16; *Önüt/Seitter* (2020), S. 499.
[572] Vgl. *Borio/McCauley/McGuire* (2017), S. 38.
[573] Vgl. *Fama* (1984), S. 320 f.
[574] Vgl. *Önüt/Seitter* (2020), S. 500.
[575] Die Begriffe Vertragsvermögenswerte/ Vertragsverbindlichkeiten werden als Synonyme für Vertragsforderungen, *contract assets* und aktive Vertragsposten/ *contract liabilities* und passive Vertragsposten verwendet.

Kunden noch aussteht.[576] Korrespondierend ist zu jedem Bilanzstichtag in Höhe des Fertigstellungsgrads ein Umsatz zu realisieren.

Bei Langfristfertigung ist es üblich, dass sich die Vertragsparteien auf **Vorauszahlungen** seitens der Kunden einigen. Die daraus entstehende Anzahlungsanforderung ist ein unbedingter Anspruch, bei dem die Erbringung der Gegenleistung von den Kunden nur noch von der Fälligkeit abhängt.[577] Sofern die Anzahlung der Kunden und die gemäß Fertigstellungsgrad eingebuchten Vertragsvermögenswerte deckungsgleich sind, gleichen diese sich mit den Zahlungsbuchungen aus. Anzahlungen entsprechen aber meist nicht exakt dem Fertigstellungsgrad bzw. der Umsatzrealisierung. Sollte die Anzahlung der Kunden höher sein als der gemäß Fertigstellungsgrad zu realisierende Umsatz, ist in der Differenz eine **Vertragsverbindlichkeit (*contract liability*)** zu erfassen. Umgekehrt verbleiben **Vertragsvermögenswerte (*contract assets*)**, wenn der zu realisierende Umsatz gemäß Fertigstellungsgrad höher ist als die Anzahlung der Kunden.[578]

Die Bestimmung des für Zwecke der Währungsumrechnung nach IAS 21.21-22 maßgeblichen Transaktionszeitpunkts bei Geschäftsvorfällen, die den Erhalt oder die Zahlung von Vorauszahlungen in fremder Währung beinhalten, wird in IFRIC 22[579] geregelt. Die Interpretation basiert auf dem Ansatz des gemeinsamen Geschäftsvorfalls, wonach sowohl die geleisteten als auch die erhaltenen Anzahlungen sowie die spätere Leistung mit einem einheitlichen Wechselkurs zugrunde gelegt werden.[580] Gemäß IFRIC 22.8 wird der Wechselkurs für die erstmalige Bewertung des dazugehörigen Vermögenswerts, der Aufwendungen und Erträge aus einer Transaktion, bei der Zahlung oder dem Erhalt einer Vorauszahlung in Fremdwährung bestimmt. Der relevante Zeitpunkt für diese Bestimmung ist der, an dem ein nicht-monetärer Vermögenswert oder eine nicht-monetäre Verbindlichkeit aufgrund der Vorauszahlung erstmalig in der

[576] Vgl. IFRS 15.106 f.
[577] Vgl. IFRS 15.106 f.; *EY Scout* (2018), abgerufen am: 10.11.2022.
[578] Vgl. IFRS 15.106; *Deloitte* (2014), abgerufen am: 23.08.2022; *EY Scout* (2018), abgerufen am: 10.11.2022. Gemäß IFRS 15 werden Forderungen, Vertragsvermögenswerte und Vertragsverbindlichkeiten unterschiedlich behandelt. Dabei werden die Termini wie folgt unterschieden: Eine Forderung ist ein unbedingter Anspruch eines Unternehmens auf den Erhalt der Gegenleistung. Ein Vertragsvermögenswert ist ein bedingter Anspruch eines Unternehmens auf Gegenleistung für die vollständige Erfüllung der vertraglichen Leistungen – Austausch für Güter oder Dienstleistungen, die das Unternehmen an Kunden übertragen hat. Eine Vertragsverbindlichkeit ist die Verpflichtung eines Unternehmens, Güter oder Dienstleistungen an Kunden zu übertragen, für die das Unternehmen von Kunden eine Gegenleistung erhalten hat – Bezugnahme auf Zahlungen, die vorzeitig, somit vor der Erfüllung der vertraglichen Leistungen, erhalten wurden. Vgl. IFRS 15.106.
[579] Vgl. IFRIC 22.1.
[580] Vgl. IFRIC 22.BC19(a); siehe Kapitel 3.3.3.

Bilanz erfasst wird. Dieser Wechselkurs wird anschließend auch für die Umsatzrealisierung aus der betreffenden Transaktion verwendet.[581] Bei mehreren Vorauszahlungen muss der Wechselkurs für jede Zahlung individuell zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Erfassung festgelegt werden.[582] Bei der zeitraumbezogenen Umsatzrealisierung kann die Fremdwährungsumrechnung komplex sein. Denn je nachdem, ob aus der zeitraumbezogenen Umsatzrealisierung ein Vertragsvermögenswert oder eine Vertragsverbindlichkeit resultiert, liegt ein **monetärer** oder **nicht-monetärer Posten** mit entsprechenden Auswirkungen auf die Fremdwährungsumrechnung vor. Ein Vertragsvermögenswert (*contract asset*) stellt im Gegensatz zu einer vertraglichen Verbindlichkeit (*contract liability*) einen monetären Posten dar. Ein *contract asset*, also der Anspruch auf Zahlung im Austausch für erbrachte Waren oder Dienstleistungen, gilt als monetärer Posten.[583] Im Gegensatz dazu sind *contract liabilities*, die aus der vertraglichen Verpflichtung zur Lieferung von Waren oder Dienstleistungen ohne vorgesehene Tilgung durch Bargeld oder andere Finanzinstrumente entstehen, nicht-monetäre und auch nicht-finanzielle Verpflichtungen.[584] Monetäre Posten müssen zu jedem Berichtstermin mit dem aktuellen Wechselkurs umgerechnet werden.[585] Da Vertragsverbindlichkeiten als nicht-monetäre Posten gelten, ist eine Neubewertung zum folgenden Stichtag nach der Ersterfassung nicht erforderlich.[586]

Für das Hedge Accounting ist der Fertigstellungsgrad ausschlaggebend, weil sich danach die Realisierung des Grundgeschäfts richtet und zugleich das OCI-Recycling stattfindet. Das Hedge Accounting hängt nicht davon ab, ob ein Vertragsvermögenswert oder eine Vertragsverbindlichkeit vorliegt. Die Fremdwährungseffekte werden über das OCI-I-Recycling „korrigiert".[587]

Erfolgt eine Zahlung früher (1) oder später (2) als erwartet, wird bei Anwendung einer rollierenden Hedging-Strategie der übrige Betrag aus dem Devisentermingeschäft (Forward) auf den künftigen Fälligkeitszeitpunkt mithilfe eines Swaps prolongiert.
(1) Bei **vorzeitiger Zahlung** werden sowohl das ursprüngliche Derivat (Forward) als auch der Swap als Sicherungsgeschäfte in der Bilanz ausgewiesen. Es erfolgt eine Umbuchung der kumulierten anteiligen Marktwertschwankungen des Forwards aus dem Eigenkapital in der GuV.

[581] Vgl. IAS 21.21; IFRIC 22.8; IFRIC 22.BC.23; IFRS 15.106; *Budde/Harms/Hold* (2018), S. 262.
[582] Vgl. *Önüt/Seitter* (2020), S. 500.
[583] Vgl. IFRS 15.107.
[584] Vgl. IFRS 15.106.
[585] Vgl. IAS 21.21-23(a); *EY IGAAP* (2021), S. 1189; *Önüt/Seitter* (2020), S. 500.
[586] Vgl. IFRIC 22.2; IFRIC 22.BC19(a)-BC23; IFRS 15.105.
[587] Vgl. *Önüt/Seitter* (2020), S. 500.

Im Periodenergebnis sind die Ergebniseffekte somit periodengerecht dargestellt.
(2) Bei **Verschiebung des Zahlungszeitpunkts** in die Zukunft wird die Differenz aus der Swap-Transaktion und dem fällig gewordenen Derivat (Forward) über das Bankkonto ausgeglichen. Ein Recycling erfolgt nicht.

4.2.7 Bilanzierungsbeispiel für das FX Cashflow Hedge Accounting bei zeitraumbezogener Umsatzrealisierung

Im Folgenden wird eine Bilanzierungslogik dargestellt, die den Fortschritt eines mehrjährigen Schienenfahrzeugbauprojekts sowie die **zeitraumbezogene Umsatzrealisierung in Fremdwährung** bilanziell abbildet. Die Absicherung der Umsätze erfolgt durch Fremdwährungstermingeschäfte. Die Fragestellung ergänzt die jeweiligen Kapitel zum Thema Kaufvertrag, Methode der Ermittlung des Leistungsfortschritts, Umsatzrealisierung, Hedging-Strategie, Hedge Accounting, Anzahlungen und Prolongation. Im folgenden Beispiel beziehen sich Fremdwährungseinnahmen ausschließlich auf Einnahmen aus der Herstellung und dem Verkauf der Endprodukte. Im konkreten Anwendungsfall wird die Umsatzrealisierung zeitraumbezogen und gemäß der Cost-to-Cost-Methode verwendet. Das Hedge Accounting bezieht sich auf den mithilfe des Fertigstellungsgrads ermittelten Umsatz pro Periode. Dabei werden alle Änderungen der Cashflows berücksichtigt und auf eine partielle Designation verzichtet.[588] Die Designation erfolgt nach der **Spot-to-Spot-Methode**. FX-Forwards und FX-Swaps werden zum Zweck der Absicherung von FX-Planzahlen als **Cashflow Hedges** designiert.

4.2.7.1 Sachverhalt

Die kanadische Staatsbahn (Canadian train) erteilt einem deutschen Generalunternehmen – der Zugbau AG – die Beauftragung für die Herstellung von zwei Schienenfahrzeugen. Das deutsche Generalunternehmen ist ein führender Anbieter im Bereich Transportlösungen und erfasst Umsätze und Gewinne aus langfristigen Projektaufträgen.

[588] Möglich sind alle zulässigen Sicherungsgeschäfte gemäß IFRS 9.

Das Generalunternehmen Zugbau AG schließt zum 30.06.2018 einen Vertrag über die Herstellung der zwei Schienenfahrzeuge für das Unternehmen Canadian train ab. Beide Parteien einigen sich auf einen Kaufpreis i.H.v. 115.000.000 CAD. Das Risiko von Gewinnminderungen aufgrund von unerwarteten Kostensteigerungen übernimmt die Zugbau AG. Der Auftragnehmer beginnt am 01.07.2018 mit dem Bau des Triebzugs nach den Konstruktionsplänen des Auftraggebers. Die Fertigstellung und die Zulassung und folglich die Abnahme der Kunden sind im Dezember 2021 geplant. Gemäß IFRS 15.35c) handelt es sich hierbei um eine zeitraumbezogene Leistung, da keine alternative Verwendung des Produkts möglich ist und der Zugbau AG ein Vergütungsanspruch für die Leistung zusteht. Der Auftrag wird kontinuierlich abgewickelt. Das unfertige Produkt wird mit der Fertigstellungsgradmethode bewertet und die Voraussetzungen nach IFRS 15 sind erfüllt. Die zahlreichen Einzelverträge der Subunternehmen und Sublieferanten sind außerdem zusammenzufassen, da diese gemeinsam in einem Angebot verhandelt wurden und somit ein Teil des Gesamtprojektes mit einer Gesamtgewinnspanne sind. Sie weisen eine enge Verbindung auf und die Leistungen werden in enger zeitlicher Abfolge erbracht.

4.2.7.2 Darstellung der Leistungsphasen – Leistungsfortschrittsermittlung gemäß IFRS 15

Das Unternehmen soll nach IFRS 15 die Umsatzerlöse erfassen, wenn es die Leistungsverpflichtung gegenüber der Kunden, durch Übertragung der Ware oder Erbringung der Dienstleistung, erfüllt hat.[589] Die Leistungsverpflichtung der Zugbau AG wird über einen Zeitraum erfüllt, somit ist auch der Umsatz über einen Zeitraum zu realisieren. Das Ergebnis des Auftrags kann zuverlässig prognostiziert werden.

Das Ergebnis des Auftrags von Canadian train kann zuverlässig prognostiziert werden, d.h., die Herstellung der Anlage befindet sich maßgeblich im planmäßigen Projektplan. Somit werden die Herstellungskosten und Erträge gemäß dem anteiligen Zustand der Fertigstellung angegeben. Der Projektgewinn ergibt sich für die Zugbau AG als Differenz aus Projekterlös und Projektkosten. Die Kosten, die für die Ermittlung des Fertigstellungsgrads einzubeziehen sind, sind lediglich Material- und Fertigungskosten. Allgemeine Verwaltungs- und Vertriebskosten werden ausgeschlossen.

[589] Vgl. IFRS 15.31.

Im Folgenden sind die Projektkalkulation der Zugbau AG über die Herstellung der beiden Schienenfahrzeuge sowie die Leistungsfortschrittsermittlung dargestellt. Die Höhe der zu realisierenden Teilgewinne orientiert sich am Fertigstellungsgrad des Auftrags zum Bilanzstichtag, unter der Annahme, dass keine unvorhergesehenen Risiken auftreten. Neben den bereits angefallenen Kosten ermittelt die Zugbau AG auch die voraussichtlichen Restkosten, um die Cost-to-Cost-Methode anwenden zu können; diese werden bei der Ermittlung des Fertigstellungsgrads nicht berücksichtigt. Die Ermittlung des Fertigstellungsgrads wird vom Projektcontrolling der Zugbau AG erstellt, beobachtet und ggf. adjustiert.

Tabelle 14: Fragestellung 2 – Leistungsfortschrittsermittlung in Tsd. [590]

Cost-to-Cost-Methode	**30.06.2018**	**31.12.2018**	**31.12.2019**	**31.12.2020**	**31.12.2021**	**Summe**
Geplante Umsatzerlöse in CAD			Teilzahlung bei > 30%	Teilzahlung bei > 70%		115.000
Geschätzte Auftragskosten in EUR		19.000	12.000	30.000	9.000	70.000
Tatsächliche Auftragskosten (Material- und Fertigungskosten) in EUR		10.000	13.000	30.000	19.700	72.700
Restkosten (Verwaltungs- und Vertriebskosten) in EUR		300	100	100	500	1000
Fertigstellungsgrad		13,76%	31,64%	72,90%	100%	100%
Positiver bzw. negativer Erfolgsbeitrag in CAD		15.818,43	20.563,96	47.455,30	31.162,31	115.000

4.2.7.3 Hedging-Strategie und Designation

Aufgrund der ungewissen Zahlungseingänge und -ausgänge im Rahmen der Langfristfertigung wird die Zugbau AG als Hedging-Strategie die rollierende Sicherungsstrategie anwenden. Abb. 18 zeigt den Abschluss der Fremdwährungsderivate gemäß der vereinbarten Auftragsfertigung.

[590] Eigene Darstellung.

Abb. 18: Fragestellung 2 – Rollierende Sicherungsstrategie bei Langfristfertigung[591]

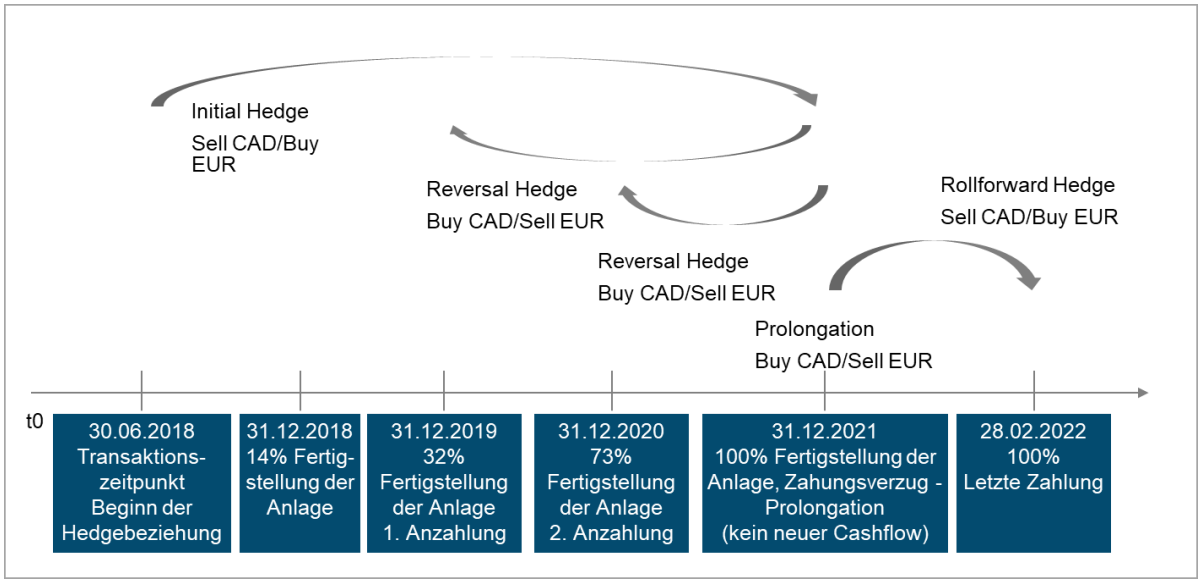

Auf die detaillierte Trennung des Kontrahentenrisikos innerhalb der Forward-Komponente CVA bzw. CVA sowie CCBS kann im Rahmen dieser Fragestellung verzichtet werden, da die Forward-Komponente als Ganzes extrahiert wird. Dem Auftrag – Projektverkauf – liegt eine von der funktionalen Währung abweichende Währung, CAD, zugrunde.

Nach Abstimmung mit der Treasury- und Accounting-Abteilung wird der Verkauf der beiden Schienenfahrzeuge zu Beginn mit einem Forward (Initial Hedge) abgesichert. Der Forward wird mit einem Nominalvolumen in Höhe des gesamten Exposures, 115 Mio. CAD, abgeschlossen. Die Hedge-Beziehung zu Beginn der Designation besteht aus einem Sicherungsgeschäft und einem Grundgeschäft. Aufgrund der Zwischenzahlungen und der Verschiebung des endgültigen Verkaufszeitpunkts der Schienenfahrzeuge werden Swaps abgeschlossen, die den Forward entgegengesetzt verbrauchen. Die basierend auf der Teilzahlung abgeschlossenen Swaps haben den identischen Fälligkeitszeitpunkt wie der Forward. Gemäß IFRS 9.6.5.16 entscheidet sich die Zugbau AG im Hedge Accounting für die Spot-Designation. Infolge der Verschiebung des Zahlungszeitpunkts für die Abschlusszahlung auf den 28.02.2022 wird die Laufzeit der Sicherungsbeziehung mithilfe eines Swaps verlängert. Damit können insgesamt noch nicht exakt planbare Volumen kurzfristig gesichert werden, ohne eine Ineffektivität zu verursachen. De Bilanzierung erfolgt bei der produzierenden Gesellschaft Zugbau AG.

[591] Eigene Darstellung.

4.2.7.4 Bilanzierungslogik

1) <u>30.06.2018: Abschlusstag des Forwards</u>

Kurs 1,54321 CAD/EUR

Fair Value Grundgeschäft in CAD/EUR: 115.000.000,00/74.520.000,00

Die Zugbau AG schließt mit der kanadischen Staatsbahn Canadian train am 30. Juni 2018 einen Vertrag über die Herstellung von zwei Schienenfahrzeugen ab. Zum gleichen Zeitpunkt schließt die Zugbau AG ein Fremdwährungsderivat über die gesamte Projektlaufzeit (4,5 Jahre) ab.

Bilanziell:

Es ist keine Buchung vorzunehmen, da der Fair Value des Forwards zum Zeitpunkt der Designation null beträgt.

2) <u>31.12.2018: Bilanzstichtag</u>

Kurs 1,560501 CAD/EUR

Tabelle 15: Fragestellung 2 – Buchungssatz 1-3[592]

Buchungen				
1.) Projekt				1
Vertragsforderungen	10.136.765,00 EUR	Umsatzerlöse	10.136.765,00 EUR	
2.) Derivate				2
FX, Aufwand	1.266.704,68 EUR	FX, Derivat 1, Fwd; Liability	440.992,16 EUR	
		OCI - Cash Flow Hedging Reserve	825.712,52 EUR	
3.) Recycling				3
OCI - Cash Flow Hedging Reserve	113.578,06 EUR	Umsatzerlöse	113.578,06 EUR	

Bilanziell:

Am Bilanzstichtag werden Umsatzerlöse in Höhe des Fertigstellungsgrads (13,76%) zum Stichtagskurs eingebucht (1). Der Forward wird zum Fair Value bewertet und die Fair-Value-Änderungen der Spot-Komponente werden gemäß der Spot-to-Spot-Methode in das OCI I gebucht (2). Die Fair-Value-Änderungen der Forward -Komponente werden als FX-Aufwand aufgrund der unbekannten Sicherungskosten in die GuV gebucht statt in das OCI II. Das OCI-Recycling (3) entspricht dem Fertigstellungsgrad (113.578 EUR). Es werden keine Vertragsforderungen/-verbindlichkeiten gebildet, da i.H.d. Fertigstellungsgrads Umsatzerlöse realisiert werden.

[592] Eigene Darstellung.

Die Effektivitätsmessung entspricht aufgrund der Spot-to-Spot-Methode 100%. Es entstehen dadurch keine Ineffektivitäten.

Tabelle 16: Fragestellung 2 – Effektivitätsmessung zum 31.12.2018[593]

Derivat Spot-Komponente	825.712 EUR
Hypothetisches Derivat ohne Forward-Komponente	-825.712 EUR
Effektivität	100 Prozent

3) 31.12.2019: Bilanzstichtag

Kurs 1,504201 CAD/EUR

Tabelle 17: Fragestellung 2 – Buchungssatz 4-11[594]

Buchungen				
1.) Projekt				4
Vertragsforderungen	379.404,00 EUR	FX, Ertrag	379.404,00 EUR	
Anzahlungsanforderung	26.758.392,00 EUR	Vertragsverbindlichkeiten	16.242.223,01 EUR	5
		Vertragsforderungen	10.516.168,99 EUR	
Cash/Bank	26.758.392,00 EUR	Anzahlungsanforderung	26.758.392,00 EUR	6
Vertragsverbindlichkeiten	13.671.019,69 EUR	Umsatzerlöse	13.671.019,69 EUR	7
2.) Derivate				8
OCI - Cash Flow Hedging Reserve	2.758.267,05 EUR	FX, Derivat 1, Fwd; Liability	237.465,02 EUR	
		FX, Ertrag	2.520.802,03 EUR	
FX, Derivat 2, SWP	0,00 EUR	Bank	0,00 EUR	9
3.) Recycling				10
Umsatzerlöse	345.573,71 EUR	OCI - Cash Flow Hedging Reserve	345.573,71 EUR	
FX, Aufwand	379.404,00 EUR	OCI - Cash Flow Hedging Reserve	379.404,00 EUR	11

Bilanziell:

Am Bilanzstichtag werden die Vertragsforderungen gemäß IAS 21 mit dem Stichtagskurs bewertet (4). Canadian train macht eine Anzahlung i.H.v. 35% (5-6). Der Fertigstellungsgrad beträgt 31,64% somit können nur maximal Umsatzerlöse in dieser Höhe, 13.671.020 EUR, zum Stichtagskurs realisiert werden (7). Die Vertragsforderungen werden dadurch vollständig verbraucht und der Differenzbetrag zwischen Anzahlung und Umsatzerlösen wird als Vertragsverbindlichkeit gebucht. Der Forward (Derivat 1) wird zum Stichtag bewertet und die Marktwertschwankungen der designierten Komponente landen im OCI 1 (8). Die Fair-Value-Änderungen der Forward-Komponente werden als FX-Ertrag aufgrund der unbekannten Sicherungskosten in die GuV gebucht statt in das OCI II. Das OCI-Recycling (3) entspricht dem Fertigstellungsgrad (10-11). Aufgrund der getätigten Anzahlung wird ein gegenläufiger FX-Swap abgeschlos-

[593] Eigene Darstellung.
[594] Eigene Darstellung.

sen, das Nominal beträgt die Höhe der Anzahlung. Beim Abschluss wird keine Buchung vorgenommen, da der Fair Value des 2. Derivats (Swap) zum Zeitpunkt der Designation null beträgt.

Tabelle 18: Fragestellung 2 – Effektivitätsmessung zum 31.12.2019[595]

Derivat Spot-Komponente	-1.932.555 EUR
Hypothetisches Derivat ohne Forward-Komponente	1.932.555 EUR
Effektivität	100 Prozent

31.12.2020: Bilanzstichtag

Kurs 1,5000015 CAD/EUR

Tabelle 19: Fragestellung 2 – Buchungssatz 12-18[596]

Buchungen				
1.) Projekt				12
Anzahlungsforderung	19.166.647,50 EUR	Vertragsverbindlichkeiten	19.166.647,50 EUR	
Vertragsverbindlichkeiten	19.166.647,50 EUR	Umsatzerlöse	31.629.633,68 EUR	13
Verbindl. Vorperiode	2.571.203,32 EUR			
Vertragsforderungen	9.891.782,86 EUR			
Cash/Bank	19.166.647,50 EUR	Anzahlungsforderung	19.166.647,50 EUR	14
2.) Derivate				15
FX, Derivat 1, Fwd; Asset	124.829,07 EUR	FX, Ertrag	338.870,51 EUR	
OCI - Cash Flow Hedging Reserve	214.041,44 EUR			
FX, Ertrag	118.604,68 EUR	FX, Derivat 2, SWP; Liability	43.690,18 EUR	16
		OCI - Cash Flow Hedging Reserve	74.914,50 EUR	
FX, Derivat 3, SWP	0,00 EUR	Bank	0,00 EUR	17
3.) Recycling				18
Umsatzerlöse	878.604,51 EUR	OCI - Cash Flow Hedging Reserve	878.604,51 EUR	

Bilanziell:

Am Bilanzstichtag tätigt Canadian train eine weitere Anzahlung um 25% – per Stand 60% (12). Der Fertigstellungsgrad beträgt 72,90%. Der Fertigstellungsgrad ist in dieser Periode höher als die Anzahlung, daher werden, nach Verbrauch der Vertragsverbindlichkeiten vom Vormonat, Vertragsforderungen gebildet. Die Vertragsverbindlichkeiten vom Vormonat sind nicht-monetäre Posten und werden daher gemäß IFRIC 22 nicht mit dem Stichtagskurs neu bewertet, sondern zum Kurs der ursprünglichen Einbuchung berücksichtigt (13). Derivate, Forward und Swap werden zum Stichtagskurs neu bewertet (15-16). Aufgrund der zweiten Anzahlung (14) wird erneut ein Swap abgeschlossen. Dafür ist keine Buchung vorzunehmen, da der Fair Value

[595] Eigene Darstellung.
[596] Eigene Darstellung.

des 3. Derivats (Swap) null beträgt (17). Das Recycling des Eigenkapitals erfolgt in Höhe des Fertigstellungsgrads gegen die Umsatzerlöse (18).

Tabelle 20: Fragestellung 2 – Effektivitätsmessung zum 31.12.2020[597]

Derivat Spot-Komponente	-2.146.596 EUR
Hypothetisches Derivat ohne Forward-Komponente	2.146.596 EUR
Effektivität	100 Prozent

4) 31.12.2021: Bilanzstichtag

Kurs 1,5075 CAD/EUR

Tabelle 21: Fragestellung 2 – Buchungssatz 19-27[598]

Buchungen				
1.) Projekt				19
Vertragsforderungen	150.167,19 EUR	FX, Ertrag	150.167,19 EUR	
Anzahlungsanforderung	30.514.096,19 EUR	Vertragsforderungen	10.041.950,05 EUR	20
		Vertragsverbindlichkeiten	20.472.146,13 EUR	
Vertragsverbindlichkeiten	20.472.146,13 EUR	Umsatzerlöse	20.472.146,13 EUR	21
2.) Derivate				
FX, Derivat 1, Fwd; Asset	690.454,36 EUR	OCI - Cash Flow Hedging Reserve	381.349,54 EUR	22
		FX, Ertrag	309.104,83 EUR	
OCI - Cash Flow Hedging Reserve	133.472,34 EUR	FX, Derivat 2, SWP; Liability	241.659,03 EUR	23
FX, Aufwand	108.186,69 EUR			
OCI - Cash Flow Hedging Reserve	95.337,38 EUR	FX, Derivat 3, SWP; Liability	172.613,59 EUR	24
FX, Aufwand	77.276,21 EUR			
FX, Derivat 4, SWP	0,00 EUR	Bank	0,00 EUR	25
3.) Recycling				26
Umsatzerlöse	278.970,31 EUR	OCI - Cash Flow Hedging Reserve	278.970,31 EUR	
FX, Aufwand	150.167,19 EUR	OCI - Cash Flow Hedging Reserve	150.167,19 EUR	27

Tabelle 22: Fragestellung 2 – Buchungssatz 28-30 (Settlement) [599]

Buchungen				
Bank	136.826,26 EUR	FX, Derivat 1, Fwd; Liability	136.826,26 EUR	28
FX, Derivat 2, SWP; Liability	285.349,20 EUR	Bank	285.349,20 EUR	29
FX, Derivat 3, SWP; Liability	172.613,59 EUR	Bank	172.613,59 EUR	30

Bilanziell:

Die Vertragsforderungen der Vorperiode werden neu bewertet und der Kunde erhält die Rechnung über die restlichen 40% der Anzahlungsanforderung (19). Die Vertragsforderungen werden vollständig gegen die Anzahlungsanforderung verbraucht und für die restliche Anzahlungs-

[597] Eigene Darstellung.
[598] Eigene Darstellung.
[599] Eigene Darstellung.

anforderung werden Vertragsverbindlichkeiten gebildet (20). Die Fertigstellung der Schienenfahrzeuge liegt zum Bilanzstichtag bei 100%, daher werden die Umsätze vollständig realisiert (21).

Der Forward und die Swaps werden zum Fair Value bewertet und die Fair-Value-Änderungen der Spot-Komponenten werden in das OCI I gebucht. Die Fair-Value-Änderungen der Forward-Komponenten werden in die GuV gebucht (22-24). In Höhe des Fertigstellungsgrads wird ein vollständiges OCI-I-Recycling durchgeführt (Sicherungskursanpassung), da die Umsätze vollständig realisiert wurden (26, 27). Die Glattstellung der Derivate erfolgt ebenso zum 31.12.2021 (28-30). Canadian train verschiebt die restliche Zahlung auf den 28.02.2022. Für die Verschiebung der Zahlung schließt die Zugbau AG einen Swap (4. Derivat) für die Prolongation mit Fälligkeitsdatum 28.02.2022 ab (25).

Tabelle 23: Fragestellung 2 – Effektivitätsmessung zum 31.12.2021[600]

Derivat Spot-Komponente	-1.765.246 EUR
Hypothetisches Derivat ohne Forward-Komponente	1.765.246 EUR
Effektivität	100 Prozent

5) 28.02.2022: Bilanzstichtag

Kurs 1,5033 CAD/EUR

Abnahme der Endprodukte

Tabelle 24: Fragestellung 2 – Buchungssatz 31-35[601]

Buchungen				
1.) Projekt				31
Anzahlungsanforderung	85.251,92 EUR	FX, Ertrag	85.251,92 EUR	
Cash/Bank	30.599.348,10 EUR	Anzahlungsanforderung	30.599.348,10 EUR	32
2.) Derivate				
FX, Derivat 4, Swap; Asset	1.791,77 EUR	FX, Ertrag	87.043,69 EUR	33
OCI - Cash Flow Hedging Reserve	85.251,92 EUR			
Bank	1.791,77 EUR	FX, Derivat 4, Swap; Asset	1.791,77 EUR	34
3.) Recycling				35
FX, Ertrag	85.251,92 EUR	OCI - Cash Flow Hedging Reserve	85.251,92 EUR	

Bilanziell:

Die Anzahlungsforderung wird gemäß IAS 21 neu bewertet. Der Kunde Canadian train bezahlt den restlichen Betrag für die Fertigstellung und Übergabe der Schienenfahrzeuge (32).

[600] Eigene Darstellung.
[601] Eigene Darstellung.

Der letzte Swap wird zum Fair Value bewertet (31) und sowohl die Fair-Value-Änderungen der Spot-Komponente als auch die der Forward-Komponente werden direkt in die GuV gebucht (33). Da die Hedge-Relation bereits mit Realisierung der Umsätze aufgelöst werden musste, konnten die Effekte in dieser Periode nicht mehr über das Eigenkapital in die GuV erfolgen. Das OCI wird vollständig reklassifiziert (35). Der letzte Swap wird zum Stichtag mit der Bank glattgestellt (34).

4.2.7.5 Zusammenfassung

Das Hedge Accounting bei Langfristfertigung bleibt trotz der Erleichterungen durch IFRS 9 in der praktischen Umsetzung herausfordernd. Bei der Langfristfertigung kommt es häufig zu Verschiebungen oder Abbrüchen des abgesicherten Exposures im Laufe der Projektentwicklung. Die daraus resultierenden Korrekturen führen bei bestehenden Hedge-Beziehungen zu einer Ineffektivität, die erfolgswirksam im Periodenergebnis erfasst werden muss. Sofern eine hohe Wahrscheinlichkeit für Verschiebungen im Fremdwährungsexposure besteht, ist die rollierende Hedging-Strategie zu empfehlen. Um eine optimale Ergebniskompensation zu erzielen, wird im Hedge Accounting die Spot-to-Spot-Designationsmethode notwendig.

Es ist für Unternehmen eine Herausforderung, wenn bei Absatzgeschäften die Kunden zu unterschiedlichen Zeitpunkten Anzahlungen leisten und diese Anzahlungen nicht immer dem aktuellen Fertigstellungsgrad des Projekts entsprechen. Denn ein daraus resultierender Vertragsvermögenswert (monetärer Posten) muss mit dem Stichtagskurs neu bewertet werden, während die Vertragsverbindlichkeiten (nicht-monetärer Posten) bis zur Umsatzerfassung nicht neu bewertet werden. Dieser Umstand stellt Unternehmen bei der Umsatzerfassung vor Anwendungsprobleme in einer IT-basierten Systemlandschaft. Die Umrechnung von Umsatzerlösen zu einem anderen Wechselkurs als bei Umsatzerfassung ist ebenso bedingt möglich wie die Saldierung von Vertragsvermögenswerten und Vertragsverbindlichkeiten. Bei einer zeitraumbezogenen Umsatzrealisierung ist es ferner notwendig, Zahlungen sachgerecht den Leistungsverpflichtungen zuzuordnen. Insbesondere beim Einsatz von Fremdwährungsderivaten und unter Anwendung des Hedge Accountings ist das Zuordnen der erhaltenen Anzahlungen äußerst wichtig, da in der Höhe der Anzahlung das gegenläufige Derivat abgeschlossen werden muss. Ansonsten ergeben sich auch an dieser Stelle Ergebnisschwankungen durch die Ineffektivität.

Des Weiteren hat sich in der Praxis bisher noch keine Methode durchgesetzt, die eine Verbrauchsfolge[602] für erhaltene Anzahlungen angibt.[603]

Die Fragestellung, ob sich mögliche FX-Schwankungen bei zeitraumbezogenen Fertigungsaufträgen im Rahmen des Hedge Accountings vermeiden lassen, konnte am Bilanzierungsbeispiel bejaht werden – vorausgesetzt, die rollierende Sicherungsstrategie und die Spot-to-Spot-Methode kommen zur Anwendung. Eine vollständige Glättung ist jedoch nicht trivial zu erreichen, da bei zeitraumbezogener Umsatzrealisierung die Sicherungskosten (Forward-Komponente/Cost of Hedging) zu Beginn des Vertrags bekannt sein müssen. Das Recycling für die Cost-of-Hedging-Rücklage im Rahmen der Cost-to-Cost-Methode ist nur zulässig, wenn die voraussichtlichen Restkosten nachvollziehbar und zweifelsfrei ermittelt werden können. Das ist in der Praxis bisher nicht gegeben. Bei Fertigungsaufträgen, die von kurzer Dauer sind, könnten die Sicherungskosten mithilfe der Bankenprognosen ermittelt werden, dann könnten die Sicherungskosten im OCI II verbucht werden, sofern die Prognosen nachvollziehbar und zweifelsfrei sind. Neue Technologien und innovative Lösungen mit dem Einsatz künstlicher Intelligenz könnten die Unsicherheit der zukünftigen Sicherungskosten für Langfristfertiger ggf. in Zukunft lösen. Ein weiterer maßgeblicher Punkt für die Glättung von Ergebniseffekten bei der Bilanzierung von Fertigungsaufträgen nach dem Fertigstellungsgrad ist ein exaktes Projektcontrolling, welches bereits zu Beginn der Angebotsabgabe starten muss. Die Abteilungen Projektcontrolling, Treasury und Accounting müssen exakt abgestimmt sein, um einen nahtlosen Übergang von Anzahlungen und fälligen Sicherungsinstrumenten in fortfolgende Sicherungsinstrumente gewährleisten zu können.

[602] Als Bewertungsvereinfachungsverfahren für die Verbrauchsfolge sind in den IFRS die Fifo- (first-in-first-out) und Lifo-Methode (last-in-firstout) sowie die Durchschnittskostenmethode zulässig.
[603] Vgl. *Budde/Harms/Hold* (2018), S. 266.

4.3 Fragestellung 3: Wie ist mit dem FX Hedge Accounting im Rahmen einer Spin-off-Transaktion umzugehen?

4.3.1 Einordnung in die Praxis

In der Vergangenheit wählten viele Konzerngesellschaften aufgrund des Potenzials für Wertsteigerungen und der Möglichkeit zur Risikominderung eine stark diversifizierte Organisationsstruktur. Seit Mitte der 80er Jahre streben Unternehmen an, ihren Diversifikationsgrad zu senken. Der Grund hierfür liegt in den oft ausbleibenden erwarteten Vorteilen operativer und strategischer Synergien bei Firmen mit konglomeraten Strukturen [604] Im Zuge der Globalisierung und den damit einhergehenden vermehrten Risiken, haben sich diese Unternehmen daher mehr und mehr darauf konzentriert, ihre Kernkompetenzen zu nutzen und sich auf ihr Kerngeschäft zu beschränken. Heutzutage dominieren in der Praxis Integrationsstrategien wie Unternehmensübernahmen, Fusionen oder Verschmelzungen, dennoch existieren auch die umgekehrten Prozesse: die **Ausgliederung**, **Abspaltung** oder **Aufspaltung** von Unternehmen oder Unternehmensteilen.[605] Desinvestitionen ermöglichen es, den jeweiligen Diversifikationsgrad zu reduzieren und Wertsteigerungspotenziale[606] zu heben sowie Anpassungen an veränderte externe Faktoren vorzunehmen.[607] In diesem Zusammenhang tauchen häufiger die Begriffe „Spin-off" und „Carve-out" auf.[608]

Im Zusammenhang mit einer möglichen Spaltung müssen zentrale Funktionen bei der Muttergesellschaft umstrukturiert werden. Insbesondere im Hinblick auf die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen stehen viele Unternehmen vor großen Herausforderungen, da aus IFRS 9

---

[604] Vgl. *Joy* (2019), S. 4; *Kleinmanns* (2016), S. 263; *Comment/Jarrell* (1995), S. 71; *Mittnacht* (2020), S. 1; *Vollmar* (2014), S. 4; *Grant/Nippa* (2006), S. 448.

[605] Vgl. *Mittnacht* (2020), S. 10 und S. 15. Abspaltung, Aufspaltung und Ausgliederung sind Arten der Spaltung. Die Voraussetzungen sind mit Querverweisen zu den Verschmelzungsvorschriften im dritten Buch des Umwandlungsgesetzes in §§ 123-173 UmwG geregelt. In den meisten Fällen der Unternehmensspaltung bleibt der Rechtsträger, der das Vermögen überträgt (der übertragende Rechtsträger), bestehen. Eine Ausnahme bildet die Aufspaltung, bei der der übertragende Rechtsträger, ohne Abwicklung, erlischt, da sein gesamtes Vermögen auf zwei oder mehr andere Rechtsträger verteilt wird. Im Rahmen dieser Arbeit wird die Aufspaltung nicht weiter berücksichtigt. Wesentlicher Unterschied zwischen einer Abspaltung und einer Ausgliederung ist, dass bei der Ausgliederung die Anteile oder Mitgliedschaften des übernehmenden Rechtsträgers nicht wie bei der Abspaltung den Anteilsinhabern des übertragenden Rechtsträgers gewährt werden, sondern dem übertragenden Rechtsträger selbst (für weitere Detail siehe UmwG § 123 Arten der Spaltung). Aufgrund dessen, dass die Auswirkungen, für die die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen dieselben sind, spielt es keine Rolle, ob es eine Ausgliederung oder Abspaltung oder eine Kombination von beidem ist. Im Folgenden wird aber lediglich vom Oberbegriff „Spaltung" oder „Spin-off" gesprochen.

[606] Vgl. *Mittnacht* (2020), S. 2; *Eisenbeis et al.* (2020), S. 3; *Ostrowski* (2008), S 3; *Vollmar* (2014), S. 6; *Kengelbach/Roos/Keienburg* (2014), S. 5.

[607] Vgl. Vgl. *Joy* (2019), S. 3; *Kleinmanns* (2016), S.263.

[608] Vgl. *Mittnacht* (2020), S. 9; *Kleinmanns* (2016), 263; *Vollmar* (2014), S. 7.

nicht eindeutig hervorgeht, wie im Rahmen eines Spin-offs mit den bestehenden Sicherungsbeziehungen und dem Zusammenspiel mit IFRS 5[609] und IFRS 10[610] umgegangen werden muss.[611] Dieses Kapitel stellt zum einen die Bilanzierung von Fremdwährungssicherungen auf Konzernebene dar und beantwortet zum anderen die Fragestellung, welche Auswirkungen die Spaltung einer Geschäftseinheit auf bereits bestehende Sicherungsbeziehungen hat. Für das Hedge Accounting kann die Spaltung die Beendigung oder die Fortführung von Sicherungsbeziehungen bedeuten.

4.3.2 Spin-off als Restrukturierungsmöglichkeit

4.3.2.1 Definition sowie Abgrenzung von Spin-off und Carve-out

Spin-off und Carve-out sind verschiedene Transaktionen, mit denen ein Unternehmen bestimmte Vermögenswerte, Geschäftseinheiten oder Tochtergesellschaften veräußern kann.[612] Die Formen der Restrukturierung unterscheiden sich in der Art der Spaltung des Geschäfts. Ein **Spin-off** stellt eine **Abspaltung** gemäß Umwandlungsgesetz (UmwG) dar, bei der ein Betriebsteil auf einen neuen Rechtsträger überführt wird.[613] Dabei bleiben die Gesellschafter unverändert, jedoch erhalten sie Geschäftsanteile an beiden Unternehmensträgern. Aus Sicht des Konzerns, der die Abspaltung vornimmt, werden Teile des Vermögens gegenleistungsfrei an die Anteilseigner der Konzernmutter übertragen. Die neu generierten Anteile einer Gesellschaft werden an die bestehenden Aktionäre verteilt (pro rata).[614] Da keine neuen Gesellschafter beim übertragenden Unternehmen hinzutreten, fließt diesem Unternehmen auch kein neues Kapital zu. [615] Hingegen wird ein Kapitalzufluss beim Carve-out (oder Equity Carve-out) verzeichnet. Bei einem Equity Carve-out handelt es sich um das erstmalige Börsenangebot (IPO) einer Minderheitenanteils an einer Tochtergesellschaft.[616] Dieser setzt voraus, der auszugliedernde Teilbetrieb hat sich bereits in einer Tochtergesellschaft verselbständigt. Der Minderheitsanteil des

[609] IFRS 5: Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche. Vgl. *EY IGAAP* (2021), S. 189.
[610] IFRS 10: Konzernabschlüsse. Vgl. *EY IGAAP* (2021), S. 394.
[611] Vgl. *Kleinmanns* (2016), S. 264.
[612] Vgl. *Eisenbeis et al.* (2020), S. 4.
[613] Vgl. *Mittnacht* (2020), S. 9; *Eisenbeis et al.* (2020), S. 4.
[614] Vgl. *Mittnacht* (2020), S. 7.
[615] Vgl. *Mittnacht* (2020), S. 8.
[616] Vgl. *Mittnacht* (2020), S. 9; *Perridon/Steiner/Rathgeber* (2016), S. 414.

Geschäfts wird dann durch den Börsengang an interessierte Investoren oder die Öffentlichkeit verkauft.[617]

Obschon die Wahl einer bestimmten Methode durch die Muttergesellschaft in der Regel von diversen Faktoren beeinflusst wird, besteht das primäre Ziel darin, den Unternehmenswert für die Aktionäre zu erhöhen. Dies wird erreicht durch eine **verstärkte Fokussierung** auf die speziellen Anforderungen im jeweiligen Sektor, ein Ansatz, der als „*Pure Play*" bekannt ist.[618] Indes ist der Erfolg der Tochtergesellschaft an der Börse weniger abhängig von der Art der Abspaltung, sondern mehr von ihren Geschäftsaussichten. Mehrere deutsche Großkonzerne haben sich in der jüngsten Vergangenheit für die Spaltung von Geschäftssparten und eine Kapitalmarkttransaktion entschieden. Nachkommend befindet sich eine Liste der bekannten DAX-Unternehmen, die bereits eine sog. Spin-off-Transaktion[619] durchgeführt bzw. bekundet haben:

Tabelle 25: Fragestellung 3 – Spaltungen der DAX-Konzerne[620]

Konzern	**Neue Gesellschaft**	**Jahr**	**Unternehmenswert* der neuen Gesellschaft**
Thyssenkrupp AG	Inoxum AG	schwebend	n/a
Volkswagen AG	Porsche AG	2022	76,5 Mrd. EUR
Daimler AG	Daimler Truck AG	2021	27 Mrd. EUR
Continental AG	Viteso Technologies AG	2021	2,4 Mrd. EUR
Siemens AG	Siemens Energy AG	2020	16 Mrd. EUR
Volkswagen AG	Traton AG	2019	11 Mrd. EUR
Siemens AG	Siemens Healthineers AG	2018	4,65 Mrd. EUR
E.ON AG	Uniper AG	2016	3,67 Mrd. EUR
Siemens AG	Osram AG	2012	2,5 Mrd. EUR
Bayer AG	Lanxess AG	2005	1,42 Mrd. EUR
* Der Unternehmenswert entspricht dem Wert der Erstplatzierung an der Börse und widerspiegelt keine Wertentwicklungen der Aktie.			

4.3.2.2 Spin-off im IFRS-Konzernabschluss: Herausforderungen für die Bilanzierungspraxis

4.3.2.2.1 Strukturelle Einordnung

[617] Vgl. *Mittnacht* (2020), S. 9.

[618] Vgl. *Joy* (2019), S. 4; *Kleinmanns* (2016), S. 263; *Comment/Jarrell* (1995), S. 71; *Mittnacht* (2020), S. 1; *Vollmar* (2014), S. 4; *Grant/Nippa* (2006), S. 448.

[619] Fortfolgend wird auf die Abspaltungsart Spin-off detaillierter eingegangen. Die Ausgliederung im Rahmen eines Carve-outs wird nicht weiter behandelt.

[620] Eigene Darstellung. Vgl. *GB Bayer AG* (2005), S. 4; *GB Siemens AG* (2012), S. 6; *GB E.ON AG* (2016), S. 7; *GB Siemens AG* (2018), S. 15; *GB Volkswagen AG* (2019), S. 13; *GB Siemens AG* (2020), S. 3; *GB Continental AG* (2021), S. 17; *Mercedes-Benz AG* (2021), S. 27; *GB Volkswagen AG* (2022), S. 5 f.; *MarketScreener* (2022), abgerufen am: 10.11.2022.

Unter dem Begriff Spin-off wird das Abtreten von aktiven, eindeutig abgrenzbaren und beherrschten Unternehmensteilen aus dem Gesamtgefüge eines Konzernverbunds an einen **neuen Rechtsträger** verstanden, das mit der **gegenleistungsfreien Abgabe** von Eigenkapitalinstrumenten an die Eigentümer einhergeht.[621] Es wird von einer verhältniswahrenden **Abspaltung** i.w.S. von §123 Abs. 2 Nr. 1,2 UmwG ausgegangen. Dies impliziert, die Möglichkeit eines Rechtsträgers (der übertragende Rechtsträger), einen oder mehrere Teile seines Vermögens abspalten. Diese Teile werden durch Übertragung in ihrer Gesamtheit jeweils auf einen oder mehrere neu durch ihn gegründete Rechtsträger übertragen. Dabei gewährt er Anteile oder Mitgliedschaften an diesen neuen Rechtsträgern an die Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträger.[622] Bei einer Abspaltung zur Neugründung haben der übertragende und der übernehmende Rechtsträger vorübergehend dieselbe Anteilseignergruppe.

Annahmegemäß wird im Folgenden von der wirtschaftlichen Unabhängigkeit des abgespaltenen Unternehmens und einer Börsennotierung (WpHG)[623] im unmittelbaren Anschluss an den Spin-off ausgegangen. Die Muttergesellschaft muss eine operativ und rechtlich vollständig funktionsfähige Einheit etablieren, die von ihren übrigen Aktivitäten klar getrennt ist und gewährleisten, dass keine Haftungsverbindungen zwischen dieser neuen Einheit und der ehemaligen Muttergesellschaft bestehen (*Day 1 Readiness*).[624] Des Weiteren ist es wichtig, die weitreichenden Folgen von Spin-offs für den operativen Geschäftsbetrieb, den Erfolg des Unternehmens sowie für Mitarbeiter und Interessengruppen, darunter Eigentümer, Lieferanten, Kunden und die breite Öffentlichkeit, in Betracht zu ziehen. I.d.R. dauert es etwa ein Jahr von der

[621] Spin-Offs stellten in Europa erst ab Mitte der 1990er Jahre eine gängige Form der Restrukturierung dar. Dies hängt damit zusammen, dass die rechtliche Basis für steuerfreie Spin-Off Transaktionen in Europa erst mit der Verabschiedung der Fusionsrichtlinie am 23. Juli 1990 etabliert wurde. Vgl. *Vollmar* (2014), S. 21. In Deutschland erfolgt die Abwicklung eines Spin-Offs im Rahmen der vom UmwG gewährten Möglichkeiten. Ein übertragender Rechtsträger spaltet einen Teil seines Vermögens ab und überträgt diesen im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf einen bereits bestehenden übernehmenden Rechtsträger oder auf einen im Zuge der Abspaltung erst entstehenden Rechtsträger (§ 123 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UmwG). Die Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers erhalten im Rahmen dieser Restrukturierung Anteile an dem Rechtsträger, auf den das Vermögen abgespalten wird.

[622] Vgl. § 123 Absatz 2 UmwG.

[623] In Deutschland unterliegt der Wertpapierhandel der Regulierung durch das WpHG. Es umfasst unter anderem Vorgaben zur Untersagung von Marktmanipulation und Insiderhandel sowie Offenlegungs- und Veröffentlichungspflichten für an Börsen gelistete Unternehmen. Im Falle einer Verletzung dieser Pflichten kann Schadensersatz gefordert werden. Die Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmungen obliegt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Vgl. *Deutsche Börse* (2023), abgerufen am: 05.01.2023.

[624] Vgl. *EY* (2020a), abgerufen am: 23.10.2022; *Deloitte (2017)*, S. 2; *KPMG* (2023), abgerufen am: 23.10.2022; *DePamphilis* (2022), S. 577.

Entscheidung, einen Spin-off durchzuführen, bis zum tatsächlichen Abschluss der Transaktion.[625]

Die Spaltung bedarf der Genehmigung durch die Hauptversammlung und ist formal mit der Eintragung im Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers abgeschlossen.[626] Die nachfolgende Abb. 19 veranschaulicht die Struktur einer Spin-off-Transaktion mit Börsennotierung in einem Konzernverbund.

Abb. 19: Fragestellung 3 – Ablauf einer möglichen Spin-off-Transaktion[627]

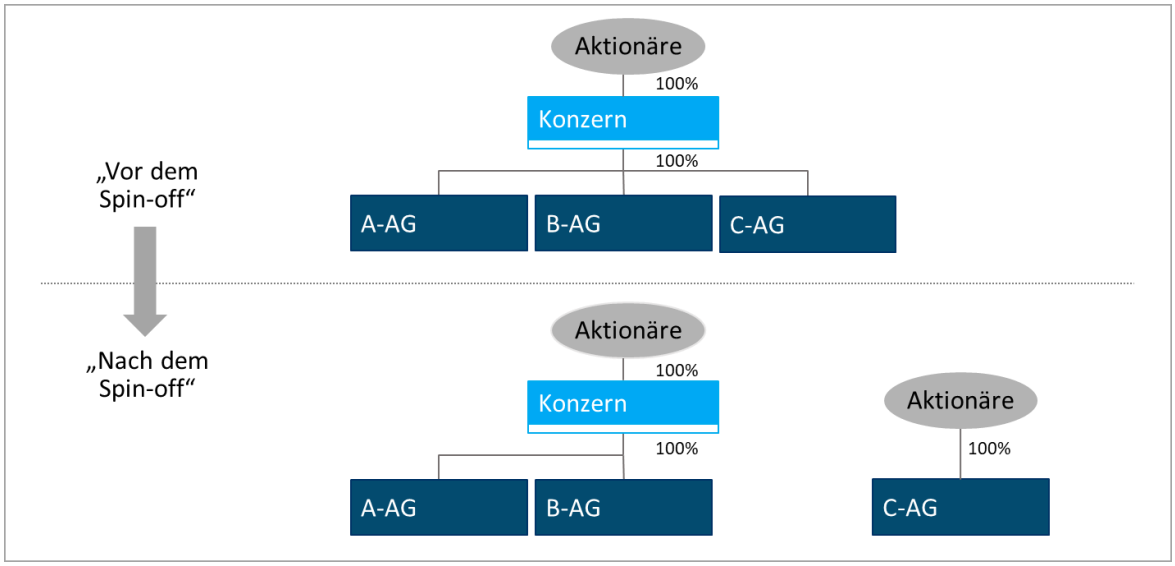

Obwohl die Ankündigung und Durchführung eines Spin-offs nicht von der Größe oder Struktur des Unternehmens abhängen,[628] fokussiert sich die Fragestellung 4.3 ausschließlich auf börsengehandelte Unternehmen. Die Betrachtung beschränkt sich dabei speziell auf die Bilanzierung gemäß IFRS.

4.3.2.2.2 Anwendungsbereich von IFRS 5

IFRS 5 definiert einen aufgegebenen Geschäftsbereich als Unternehmensbestandteil, der veräußert wurde oder als zur Veräußerung gehalten, eingestuft wird und der u.a. ein Tochterunternehmen darstellt, welches ausschließlich mit der Absicht einer Weiterveräußerung erworben

[625] Vgl. *Kengelbach/Roos/Keienburg* (2014), S. 20.
[626] Das Wirksamwerden der Spaltung bedingt nach § 125 UmwG i.V.m. § 16 Abs. 1 UmwG und § 130 UmwG mit Eintragung in das Handelsregister.
[627] Eigene Darstellung in Anlehnung an *Kleinmanns* (2016), S. 264 und *Böllhoff* (2009), S. 29.
[628] Vgl. *Vollmar* (2014), S. 91.

wurde.[629] Die Einstufungs-, Darstellungs- und Bewertungsvorschriften gemäß **IFRS 5** gelten auch für Veräußerungsgruppen, die zur Ausschüttung an die Eigentümer in ihrer Funktion als Eigentümer vorgesehen sind.[630] Ein Spin-off stellt hingegen kein Veräußerungsgeschäft dar, trotzdem wird es als eine *held for sale*-Klassifizierung berücksichtigt, denn durch IFRIC 17 fallen auch langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen in den Anwendungsbereich des IFRS 5.[631] Für den Unternehmensbestandteil, der abgegangen ist und als ***discontinued operation*** eingestuft wird, greifen ab der Klassifizierung die Ausweis- und Angabevorschriften des IFRS 5.[632] Eine Veräußerungsgruppe definiert sich als eine Gruppe von Vermögenswerten, „die gemeinsam in einer einzigen Transaktion" ausgeschüttet wird, zuzüglich der direkt mit diesen Vermögenswerten verbundenen Verbindlichkeiten, die bei der Transaktion übertragen werden.[633] Diese Voraussetzung ist im Fall einer Übertragung der Veräußerungsgruppe durch ein Spin-off grundsätzlich erfüllt, da ein Teil des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers durch partielle Gesamtrechtsnachfolge an die Anteilseigner des Mutterunternehmens übertragen wird.[634]

4.3.2.2.3 Auswirkungen auf Bilanz und GuV

IFRS 5 enthält spezifische Vorschriften zum Bilanzausweis ausschließlich für Veräußerungsgruppen, die zur Ausschüttung an Eigentümer vorgesehen sind, jedoch nicht für aufgegebene Geschäftsbereiche.[635] Zu jedem Bilanzstichtag, zu dem die Veräußerungsgruppe noch nicht ausgekehrt ist, sind die ihr zuzurechnenden Vermögenswerte und in unsaldierter Form auch die Verbindlichkeiten in der Bilanz getrennt von anderen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten auszuweisen. Die Hauptkategorien der Vermögenswerte und Schulden einer Veräußerungsgruppe müssen entweder in der Bilanz oder im Anhang separat ausgewiesen werden.[636] Vermö-

[629] Vgl. *EY IGAAP* (2021), S. 193; IFRS 5.32.
[630] Vgl. IFRS 5.5A; *EY IGAAP* (2021), S. 193; *Kleinmanns* (2016), S. 264.
[631] Vgl. *Böcking/Mala'ebeh* (2022), in: Rechnungslegung nach IFRS, Teil B, Tz. 134, S. 47; *KPMG* (2021), S. 259; *Kleinmanns* (2016), S. 264; *Deloitte IAS Plus* (2023b), abgerufen am: 05.11.2022.
[632] Vgl. *Böcking/Mala'ebeh* (2022), in: Rechnungslegung nach IFRS, Teil B, Tz. 134, S. 47.
[633] Vgl. IFRS 5 Anhang A; *Kleinmanns* (2016), S. 264.
[634] Vgl. *Kleinmanns* (2016), S. 264. Grundsätzlich verlangt der IFRS vom bilanzierenden Unternehmen, Informationen darzustellen und anzugeben, die den Bilanzleser in die Lage versetzen, die finanziellen Auswirkungen eines aufgegebenen Geschäftsbereichs zu beurteilen. Vgl. *Mayer/Weiler* (2007), S. 1291.
[635] Vgl. *Kleinmanns* (2016), S. 268.
[636] Vgl. IFRS 5.38. Diese Vorschriften sind nicht retrospektiv anzuwenden. Vgl. IFRS 5.40.

genswerte, die bezüglich der Bewertung nicht unter IFRS 5 fallen, sowie die der Veräußerungsgruppe zugeordneten Schulden müssen gemäß den in IFRS 5 dargelegten Vorschriften ebenfalls auf der Aktiv- und Passivseite der Bilanz in jeweils einer Zeile ausgewiesen werden.[637] Gehört ein zur Ausschüttung an Eigentümer eingestuftes Tochterunternehmen nur zum Teil dem Konzern, muss eine gesonderte Kennzeichnung des nicht beherrschenden Anteils im Eigenkapital nicht vorgenommen werden.[638] Am Tag der Entkonsolidierung, wenn das Mutterunternehmen die Beherrschung über die Tochterunternehmen verliert[639], werden die bis zur Spaltung in der Konzernbilanz als zur Ausschüttung vorgesehenen Vermögenswerte und Schulden ausgebucht.[640] Derivate, die in den finanziellen Verbindlichkeiten und Vermögenswerten enthalten sind, sind ebenso davon betroffen, sofern die Geschäfte, die auf die aufzuspaltende Gruppe zugeordnet sind, nicht von der Konzern-Treasury beendet wurden. Die Bilanzwerte des Vorjahres werden gemäß IFRS entsprechend der bisherigen Darstellungsweise ausgewiesen.

Die Gewinne und Verluste aus der Neubewertung der Veräußerungsgruppe, die die Kriterien für einen aufgegebenen Geschäftsbereichs nicht erfüllt, sind im Gewinn oder Verlust aus fortzuführenden Geschäftsbereichen zu verbuchen.[641] Ferner sind alle im sonstigen Ergebnis erfassten kumulativen Erträge oder Aufwendungen, die in Verbindung mit der Veräußerungsgruppe stehen, gesondert auszuweisen.[642]

Dies umfasst auch alle Ergebniseffekte aus aktiven und bereits abgeschlossenen Derivaten der Berichtsperiode. Dazu gehören die unrealisierten Effekte im sonstigen Ergebnis designierter Derivate, die unrealisierten Effekte nicht designierter Derivate in der GuV, Ineffektivitäten sowie die realisierten Effekte beendeter Derivate.

Gemäß IFRS 5.33(a) müssen die Ergebniseffekte wie folgt gesondert ausgewiesen werden: Der Gewinn oder Verlust des aufgegebenen Geschäftsbereichs nach Steuern und das Ergebnis nach

[637] Vgl. *Kleinmanns* (2016), S. 268.
[638] Vgl. *Kleinmanns* (2016), S. 269.
[639] Der Zeitpunkt der Entkonsolidierung tritt ein, wenn das Mutterunternehmen die Beherrschung über das Tochterunternehmen verliert. Vgl. 10.25. Der Handelsregistereintrag des Spin-Offs kann auf diesen Zeitpunkt gelegt werden.
[640] Vgl. IFRS 10.25.
[641] Vgl. IFRS 5.37.
[642] Vgl. IFRS 5.38 Satz 5; *Kleinmanns* (2016), S. 269. Die Ergebnisbeiträge fortgeführter Geschäftsbereiche sind in jedem Fall eindeutig getrennt von denjenigen der nicht fortgeführten Geschäftsbereiche auszuweisen (Gewinn und Verlust des abzuspaltenden Geschäftsbereichs nach (Ertrag-) Steuern und Ergebnis nach (Ertrag-) Steuern). Vgl. IFRS 5.IG Ex. 11.

Steuern, das aus der Bewertung der Abgangsgruppe resultiert, die den aufgegebenen Geschäftsbereich repräsentiert, zum beizulegenden Zeitwert abzüglich der Veräußerungskosten.[643] Die Ergebniseffekte fortgeführter Geschäftsbereiche sind somit in jedem Fall eindeutig getrennt von denjenigen der nicht fortgeführten Geschäftsbereiche auszuweisen.[644] Die genannten Beträge können optional entweder in der Gesamtergebnisrechnung aufgeschlüsselt oder als Teil der Anmerkungen im Anhang genauer unterteilt werden.[645] Wird die Aufgliederung in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen, muss sie in einem separaten Abschnitt für aufgegebene Geschäftsbereiche dargestellt werden. Die Vorjahreswerte werden entsprechend angepasst.[646]

4.3.3 Risikomanagementstrategie für Fremdwährungsrisiken im Konzern-Treasury

4.3.3.1 Absicherung von FX-Sicherungsinstrumenten auf Konzernebene und Bildung von Back-to-Back-Transaktionen

4.3.3.1.1 Abschluss von FX-Derivaten auf Konzernebene für zukünftige operative Transaktionen

Infolge von währungsraumüberschreitenden Transaktionen von Einzelgesellschaften im Konzern ist der Gesamtkonzern Fremdwährungsrisiken ausgesetzt. Das globale Risikomanagement für Fremdwährungsrisiken wird i.d.R. von der **Treasury-Organisation** des Konzerns im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Einzelgesellschaften zentral ausgeführt.[647] Im zentralisierten Modell zeichnet sich die Treasury-Funktion durch die vollständige Kontrolle über die Finanztransaktionen des Konzerns aus, während die Tochtergesellschaften für operative Angelegenheiten, jedoch nicht für finanzielle Angelegenheiten, verantwortlich sind.
In den operativen Bereichen entsteht das FX-Risiko primär dann, wenn die Umsatzerlöse in einer anderen Währung als die zugehörigen Kosten anfallen oder wenn es infolge von währungsraumüberschreitenden Transaktionen von Einzelgesellschaften zu Ausgaben in Fremd-

[643] Vgl. IFRS 5.33; *Kleinmanns* (2016), S. 270.
[644] Vgl. IFRS 5.IG Ex. 11.
[645] Vgl. IFRS 5.33(b).
[646] Vgl. *Kleinmanns* (2016), S. 269. In dem Berichtszeitraum, in dem eine Abgangsgruppe als für die Ausschüttung an Eigentümer vorgehalten klassifiziert wird, müssen im Konzernanhang folgende Angaben gemacht werden: Beschreibung der Abgangsgruppe und Beschreibung der Sachverhalte und Umstände der Ausschüttung oder der Sachverhalte und Umstände, die zu der erwarteten Ausschüttung führen. Sowie die voraussichtliche Ausprägung und der voraussichtliche Zeitpunkt der Ausschüttung. Vgl. IFRS 5.41.
[647] Vgl. *Verband Deutscher Treasurer e.V.* (2018), S. 21; IFRS 9.BC6.142.

währung kommt (**Transaktionsrisiko**). In diesem Abschnitt nehmen wir an, zukünftige Fremdwährungseinnahmen ergeben sich aus Umsatzerlösen, die aus dem Verkauf von Produkten sowie Produktionsmaterial und Investitionsgütern in fremde Währungsräume stammen. Diese zukünftigen FX-Transaktionen, sog. **FX-Exposure**, bilden den Ausgangspunkt für die Analyse des Währungskursrisikos auf Konzernebene. In diesem Zusammenhang steht die Absicherung von höchstwahrscheinlichen Transaktionen gemäß IFRS 9 (*highly probable forecasted transactions*) als Grundgeschäft (*hedged item*) im Fokus.[648]

Für die FX-Absicherung wird im ersten Schritt das FX-Exposure im Konzern, im Rahmen eines **Planzahlensicherungsprozesses**, in Höhe und in zeitlicher Abfolge bestimmt.[649] Hierbei werden die geplanten Budgets/Produktionskapazitäten von Geschäftseinheiten für die nächsten Jahre je nach gewünschter Dauer des Sicherungszeitraums oder Controllingziele festgelegt, aggregiert und konsolidiert[650] an das Konzerncontrolling oder direkt an die Treasury-Organisation angeliefert. Bei der Ermittlung werden alle Währungen, die von der funktionalen Währung des Konzerns abweichen, berücksichtigt. Für die Bestimmung des FX-Exposures sollten die Einzelgesellschaften zwischen EUR-Gesellschaften und Non-EUR-Gesellschaften differenzieren. Das Controlling bestimmt die konzerneinheitliche Definition des Inhalts für Planzahlen.[651] Diese beinhalten alle wesentlich zu erwartenden Fremdwährungszahlungsströme auf monatlicher oder vierteljährlicher Basis, wobei die Aufgliederung je Währung nach Ein- und Auszahlungen erfolgen muss. Die Grundlage dafür bilden i.d.R. die Absatz- und Produktionsplanung sowie historische Erfahrungen.[652] Wenn das Unternehmen sowohl den Zeitpunkt als auch das Ausmaß einer prognostizierten Transaktion mit hoher Wahrscheinlichkeit sicher bestimmen kann und das FX-Exposure zuverlässig ermittelt wurde, können die **FX-Exposures** als **designierbare Grundgeschäfte** qualifiziert werden, da der Eintritt der Transaktionen als hochwahrscheinlich anzusehen ist.[653]

Im zweiten Schritt reduziert der Konzern das gesamte Währungsexposure durch **natürliche Hedges**. Diese beruhen auf einem teilweisen Ausgleich der FX-Exposures aus dem operativen Geschäft verschiedener Gesellschaften über den Konzern hinweg (sowohl die FX-Einnahmen

[648] Vgl. IFRS 9.6.3.1. Darüber hinaus sind Konzerne auch einem indirekten Transaktionsrisiko über die *at-equity* bewertete Finanzinvestitionen ausgesetzt, diese werden hier nicht berücksichtigt.
[649] Vgl. *Troßmann* (2018), S. 25; *Kahre/Laier/Vanini* (2019), S. 143.
[650] Vgl. *Troßmann* (2018), S. 208, S. 245.
[651] Vgl. *Kahre/Laier/Vanini* (2019), S. 53, 57.
[652] Vgl. *IDW* (2012), Rn. 659; IDW RS HFA 48, Rn. 344; *Berger et al.* (2016), S. 966.
[653] Vgl. IFRS 9.6.5.2(b); IFRS 9.6.3.3.

als auch die FX-Ausgaben). In Höhe der ausgeglichenen Position sind dementsprechend keine Absicherungsmaßnahmen notwendig (*natural hedging*).[654] Bei der Bemessung der Risikohöhe differenziert der Konzern nach Brutto- und **Netto-Exposure**. Das Brutto-Exposure entspricht der Höhe der gesamten Zahlungseingänge bzw. -ausgänge in Fremdwährung, während sich das Netto-Exposure aus der Differenz zwischen den Zahlungseingängen und -ausgängen in einer Fremdwährung errechnet (siehe Abb. 20). Die Risikomanagementaktivitäten im Hinblick auf das Währungsrisiko werden demnach im Konzern auf Basis der Nettoposition ausgeführt.[655]

Abb. 20: Fragestellung 3 – Brutto- und Nettoposition des FX-Exposures[656]

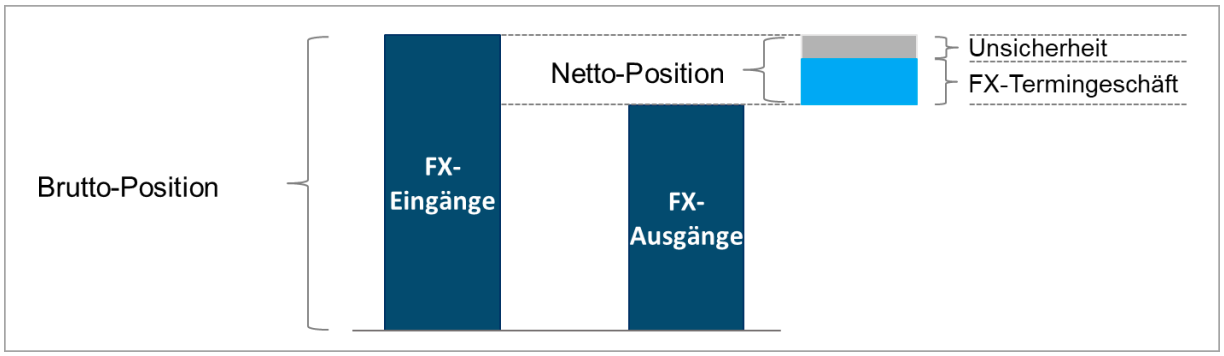

Um eine weitere, natürliche Absicherung gegen das Transaktionsrisiko zu erzielen, ist es von Vorteil danach zu streben, die Auszahlungen vorzugsweise in den Währungen zu erhöhen, in denen Nettoeinzahlungsüberschüsse bestehen.[657]

Im dritten Schritt kann für das restliche Wechselkursrisiko, welches nicht durch gegenläufige Positionen ausgeglichen wird, die Absicherung durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten vollzogen werden. Die Treasury-Organisation erhält die aggregierten Wechselkurspositionen durch das Konzerncontrolling der Einzelgesellschaften sowie operativen Bereiche und sichert die Nettoposition mittels Transaktionen mit Finanzinstituten (**Abschluss von externen Derivaten**) ab.[658] Die Controllingabteilungen der Einzelgesellschaften sind für den Konkretisierungsgrad der offenen FX-Risikoposition und infolgedessen für die regelmäßige Versorgung von FX-Exposure-Prognosen verantwortlich. Zur Sicherung der Währungsrisiken des

[654] Vgl. *Önüt/Seitter* (2020), S. 497; *Stauber* (2019), S. 534; *Stocker* (2013), S. 351.
[655] Vgl. *Müller/Schamber* (2017b), S. 110; *Barckow* (2018), Tz. 214; *Löw/Clark* (2011), S. 130; *Märkl/Glaser* (2011), S. 127. Die Absicherung auf Nettobasis ist seit Einführung IFRS 9 zulässig.
[656] Eigene Darstellung.
[657] Vgl. *Müller/Schamber* (2017b), S. 111.
[658] Vgl. *Kahre/Laier/Vanini* (2019), S. 61. I.d.R. gibt es auf Konzernebene ein Gremium zur Absicherung von Währungsrisiken, die in regelmäßigen Zeiträumen stattfindet – die Konzerntreasury schlägt die Sicherungsstrategie vor und das Gremium beschließt letztendlich die Absicherung in Höhe, Zeit und Umfang.

operativen Geschäfts werden im Wesentlichen in der Praxis Fremdwährungstermingeschäfte (*Forwards/ Swaps*) und Fremdwährungsoptionen eingesetzt.

Für die Steuerung des Währungsrisikos müssen zunächst die Risikomanagementziele sowie **Sicherungsquoten** (*hedge ratio*) definiert werden. Diese Quoten werden in der Regel pro Währung für Monate, Quartale und Jahre auf Basis von Nominalwerten definiert und sind abhängig von der jeweiligen Marktsituation. Sie orientieren sich eng an der Risikomanagementstrategie des Konzerns, wobei Managemententscheidungen berücksichtigt werden. Die Steuerung der Absicherung richtet sich in diesem Fall nach der Sicherungsquote pro Währung, die den gesicherten Anteil des prognostizierten Fremdwährungsrisikos (in einem definierten Zeitraum) durch finanzielle Fremdwährungsderivate darstellt.[659]

Das grundsätzliche Ziel einer jeden Absicherungsstrategie ist das Schließen einer offenen Risikoposition und damit einhergehend die Glättung von Ergebnis-(EBIT-)Effekten.[660] Daher zielen **FX-Hedging-Strategien** darauf ab, einen gleitenden durchschnittlichen FX-Kurs als effektiven Absicherungskurs für künftige Perioden zu erreichen. Bei jeder Entscheidung für eine bestimmte Absicherungsstrategie müssen Aspekte wie Verkaufspreiselastizität der jeweiligen Produktmärkte, Ausblick auf die Währungsentwicklung, Absicherungskosten und Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Planzahlen berücksichtigt werden. Aufgrund der Übersicherungsgefahr meiden die meisten Unternehmen eine ökonomische Sicherungsquote i.H.v. 100%. Je nach Managemententscheidung wird das Ziel meist in mehreren Absicherungsschritten erreicht und je nach Währung differenziert. Infolgedessen sind monatlich angestrebte Absicherungsquoten stufenweise, mit abnehmendem Absicherungshorizont, zu erreichen.

Es gibt unterschiedliche Vorgehensweisen, wie die **Absicherung** von Fremdwährungsrisiken auf Konzernebene für die **Einzelgesellschaften** erfolgen kann:
(a) Die externen FX-Sicherungsgeschäfte werden direkt im Namen und auf Rechnung der Einzelgesellschaft abgeschlossen.
(b) Die externen FX-Sicherungsgeschäfte werden im Namen und auf Rechnung des Konzerns abgeschlossen und dann zu denselben Konditionen über Intercompany-Sicherungen („interne Derivate“) 1:1 an die Einzelgesellschaften weitergegeben.[661]
(c) Alternativ werden die externen FX-Sicherungsgeschäfte im Namen und auf Rechnung des

[659] Siehe Kapitel 3.2.2.
[660] Siehe Kapitel 3.1.1. Vgl. *Bösch* (2019), S. 18.
[661] Vgl. *IASB* (2010b), abgerufen am: 09.06.2021; IFRS 9.BC6.144; IFRS 9.BC6.146; *Garz/Wiese* (2014b), S. 248.

Konzerns abgeschlossen, und die Deals werden auf Basis des FX-Exposures aufgeteilt und als interne Derivate an die Einzelgesellschaften weitergegeben.[662]

Der Unterschied zwischen (b) und (c) besteht darin, dass bei (c) das Exposure mehrerer Gesellschaften in einem Derivat zusammengefasst und dann intern das Derivat aufgeteilt wird, anstatt die Einzelwerte der jeweiligen Gesellschaften zu berücksichtigen. Während sich die erste Vorgehensweise an einer dezentralen Treasury-Struktur orientiert, sind die letzten beiden Vorgehensweisen auf eine zentrale Treasury-Funktion zurückzuführen. Eine effiziente Fremdwährungssteuerung in multinationalen Konzernen wird i.d.R. von Entscheidungen auf Konzernebene geleitet, was es ermöglicht, Risiken und Kosten über verschiedene Konzerngesellschaften hinweg zu reduzieren. Dies spart Transaktionskosten sowie höhere Risiko- und Zinsaufschläge für die Einzelgesellschaften.[663]

Die Steuerung des operativen Geschäfts sollte innerhalb der Einzelgesellschaften/Divisionen erfolgen. Daher ist es vorteilhaft, die vom Konzern abgeschlossenen FX-Derivate aufzuteilen und sie gemäß der Vorgehensweise (c) durch **Back-to-Back-Transaktionen** entsprechend ihrem Geschäftsvolumen an die Einzelgesellschaften weiterzureichen. Bei Übersicherungen, die durch Änderungen des Exposures entstehen, werden die Absicherungen i.d.R. mittels geeigneter Maßnahmen zügig aufgelöst. Für die optimale Glättung von Ergebnisvolatilitäten sollten alle Finanzinstrumente, die im Rahmen einer Absicherungsstrategie verwendet werden, die Voraussetzungen für die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfüllen.

4.3.3.1.2 Interne FX-Derivate auf Ebene der operativen Geschäftseinheiten für das Hedge Accounting nach IFRS

Im weiteren Verlauf dieser Fragestellung wird die Anwendung der Vorgehensweisen (b) und (c) aus dem vorherigen Kapitel vorausgesetzt. D.h. die externen FX-Sicherungsgeschäfte werden im Namen und auf Rechnung des Konzerns abgeschlossen und zu gleichen Konditionen über **IC-Sicherungen** an die Einzelgesellschaften weitergegeben. Es entsteht entweder eine

[662] Vgl. *Garz/Wiese* (2014c), S. 296.
[663] Vgl. *EY* (2020b), S. 16.

1:1-Beziehung zwischen externem und internem Derivat oder das externe Derivat wird aufgesplittet und auf mehrere Einzelgesellschaften verteilt.[664] Der Verteilungsmechanismus der Sicherungsderivate basiert auf den FX-Planzahlen der Einzelgesellschaften. Aus den intern weitergegebenen Transaktionen erleidet der Konzern keinen finanziellen Effekt.

Im Folgenden wird eine mögliche technische Umsetzung der **Spiegelung** für die interne Weitergabe der **FX-Derivate** zwischen Konzern und Tochtergesellschaften vorgestellt. Sowohl auf Konzernebene als auch auf Ebene der Tochtergesellschaft werden Portfolios für die Derivate geführt. In Abb. 21 sind die Portfolios auf Konzernebene als „Portfolio extern" und „Portfolio 1" bezeichnet, während das Portfolio der Tochtergesellschaft mit „Portfolio 2" gekennzeichnet ist.

Die Spiegelung des externen Derivats findet auf Konzernebene statt: Das externe Derivat, bei dem die Bank als Gegenpartei fungiert, wird mit umgekehrtem Vorzeichen in das Portfolio 1 gespiegelt. Dies stellt das erste interne Derivat dar. Auf diese Weise wird auf Konzernebene ein wirtschaftlicher Ausgleich zwischen externen und internen Derivaten erzielt, sodass kein offenes Fremdwährungsrisiko auf Konzernebene besteht.[665] Dieses Ziel wird erreicht, indem die konzerninternen Derivate im Hinblick auf Fälligkeitszeitpunkte, vereinbarte Wechselkurse sowie die Summe der Nominalvolumen pro Fälligkeitstag genau mit den Daten der externen Derivate des Konzerns übereinstimmen.[666]

Die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften sowie die Erfassung des FX-Exposures finden auf der Ebene der Sicherungseinheit statt. Für die Bildung von Sicherungsbeziehungen ist es notwendig, die Deals erneut intern in dem Portfolio der Einzelgesellschaften zu spiegeln, um dieselbe Grundausrichtung wie das externe Derivat zu erhalten. Auf der Seite der Sicherungseinheit wird daher eine weitere Spiegelung (neues internes Derivat) vorgenommen, indem das erste interne Derivat aus Portfolio 1 in Portfolio 2 gespiegelt wird – erneut mit umgekehrtem Vorzeichen. Somit werden die Grundgeschäfte durch die prognostizierten Risiken und die Sicherungsinstrumente durch die internen Sicherungsinstrumente im spezifischen Portfolio der Sicherungseinheit bestimmt. So wird auch ohne rechtliche Übertragung dieser Derivate eine wirtschaftliche Übertragung auf Einzelgesellschaftsebene gewährleistet. Die positiven sowie nega-

[664] Vgl. *Garz/Wiese* (2014b), S. 248.
[665] Vgl. *Deutsche Bundesbank* (2022), S. 893; *Scharpf/Schaber* (2015), S. 317.
[666] Vgl. *Deutsche Bundesbank* (2022), S. 893.

tiven Effekte aus der Währungssicherung werden unmittelbar den Einzelgesellschaften zugeordnet. Aufgrund der Spiegelung der externen Kontrakte werden die Transaktionen in den internen Hedge-Portfolios auch als (gespiegelte) Back-to-Back-Kontrakte bezeichnet.[667] Wenn die funktionale Währung des Konzerns EUR ist, haben die Absicherungsgeschäfte üblicherweise eine EUR-Position. Die Gesamtposition der Sicherungsgeschäfte setzt sich in diesem Zusammenhang aus externen Derivaten (Portfolio extern), Back-to-Back-Geschäften (Portfolio 1 intern) und gespiegelten Back-to-Back-Geschäften (Portfolio 2 intern).

Alle Verträge sind Gegenstand der Konzernkonsolidierung: Die externen Absicherungen und Back-to-Back-Transaktionen gleichen sich in ihren Ergebnissen aus. Die gespiegelten Back-to-Back-Transaktionen und die Absicherungen zwischen den Segmenten sind Gegenstand des Hedge Accountings (siehe Abb. 21).

Abb. 21: Fragestellung 3 – Spiegelung externer Derivate in interne Derivate[668]

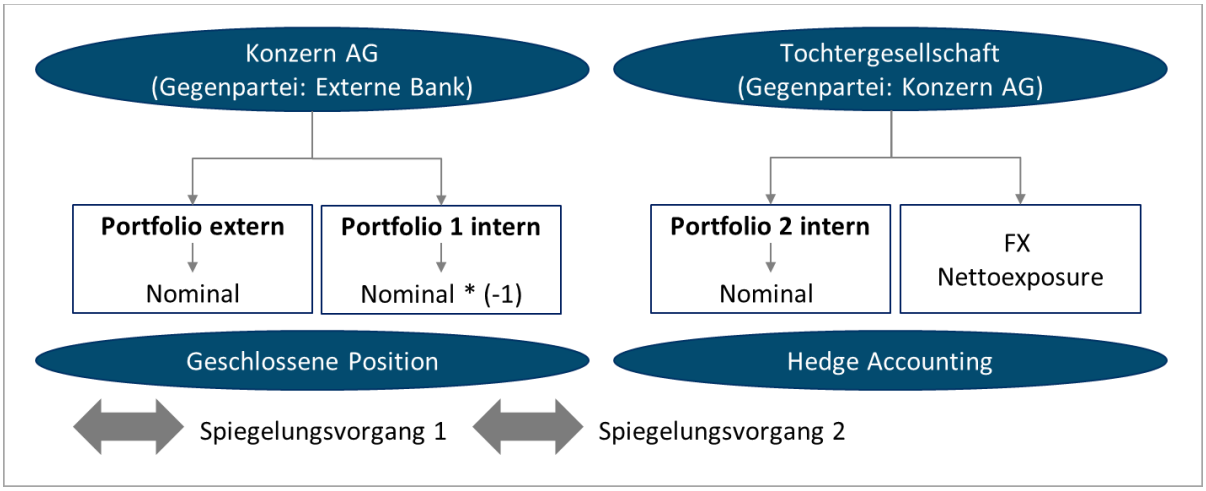

Die Basis für die Sicherungsbeziehung bilden die FX-Planzahlen (Nominal der Derivate) als Grundgeschäfte in der Sicherungsbeziehung sowie die internen Derivate als Sicherungsinstrumente.[669] Bei der Designation von Sicherungsbeziehungen werden die erwarteten Zahlungsströme aus Umsatzerlösen und Ausgaben sowie deren zugehörige Sicherungsgeschäfte den Ein-

[667] Bei Back-to-Back-Geschäften handelt es sich um miteinander verknüpfte Transaktionen, wobei die Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten des zweiten Geschäfts denen des ersten Geschäfts genau entsprechen. Diese Art von Geschäften wird üblicherweise innerhalb derselben konsolidierten Unternehmensgruppe abgewickelt, um das Risikomanagement oder die Buchhaltung im Unternehmen zu vereinfachen. Vgl. *Deutsche Bundesbank* (2022), S. 893.

[668] Eigene Darstellung.

[669] Vgl. Kapitel 3.2.7.

zelgesellschaften zugeordnet. Die Effekte aus den Marktwertänderungen der Sicherungsgeschäfte sowie die Effekte aus etwaigen Hedgeab-brüchen oder Ineffektivitäten werden in der Ergebnisrechnung der Einzelgesellschaft erfasst.

I.d.R. wird bei der Designation der derivativen Währungssicherungsinstrumente eine **bilanzielle Sicherungsquote**[670] von 1 (100%) verwendet. Ferner sollten für eine effektive Sicherungsbeziehung Volumen, Fälligkeiten und Währungen von abgesichertem Grundgeschäft und zugeordnetem Sicherungsgeschäft übereinstimmen. Für eine effektive FX-Planzahlensicherung muss die Einzelgesellschaft eine wirtschaftliche Beziehung zwischen dem abgesicherten Grundgeschäft und dem Sicherungsinstrument gewährleisten. Optionsprämien müssen von der Sicherungsbeziehung ausgeschlossen und als Sicherungskosten erfolgsneutral im Eigenkapital abgegrenzt werden. Forward-Komponenten können ebenfalls von der Sicherungsbeziehung ausgeschlossen und auf die gleiche Weise erfolgsneutral im Eigenkapital behandelt werden.[671] Zur Minimierung der Ergebnisvolatilität und zur Maximierung der Effektivität empfiehlt es sich, die Spot-to-Spot-Methode anzuwenden.[672]

4.3.3.2 Auswirkungen eines Spin-offs auf die FX-Hedging-Strategie im Konzern-Treasury

Zur Vorbereitung und Durchführung eines Spin-offs bedarf es umfassender und langfristiger rechtlicher, güter- und finanzwirtschaftlicher sowie organisatorischer Maßnahmen. Werden lediglich die Treasury-Organisation und die Bilanzierung der Treasury-Transaktionen betrachtet, müssen die bereits abgeschlossenen Vertragsverbindlichkeiten mit den Finanzinstitutionen sowie die Absicherungsvolumen, -zeitpunkte, -prozesse und Risikomanagementstrategie sowie die damit verbundenen Sicherungsbeziehungen angepasst werden.

Bei der Steuerung der tatsächlichen Zahlungsströme muss geprüft werden, ob der Konzern nach dem Wegfall des FX-Exposures der Veräußerungsgruppe durch die bestehenden FX-Derivate unter- oder übersichert ist. Es muss nämlich untersucht werden, ob Derivate mit einer Fälligkeit nach dem Entkonsolidierungsdatum weiterhin bestehen bleiben können oder ob sie vorzeitig

[670] Die Sicherungsquote, auch Hedge Ratio oder Absicherungsverhältnis genannt, bezieht sich im Hedge Accounting auf das Verhältnis zwischen der tatsächlich abzusichernden designierten Nominalvolumen des zugrunde liegenden Grundgeschäfts und dem tatsächlich designierten Nominalvolumen des Sicherungsgeschäfts. Vgl. *EY IGAAP* (2021), S. 4288.
[671] Siehe Kapitel 3.4.4.3.
[672] Siehe Kapitel 3.4.4.3.5.

beendet werden müssen. Sollte die Sicherungsquote bei den vorhandenen Derivaten im verbleibenden Konzern ≤ 1 sein, also eine Untersicherung vorliegt, können die Derivate auf Konzernebene fortgeführt und als Sicherungsinstrumente eingesetzt werden (*stand alone* oder *late designation*). Falls der Anteil der Derivate zu einer Übersicherung führt (Sicherungsquote ≥ 1), sollten die Geschäfte extern teilaufgelöst werden. Bei exakter Zuordnung der Geschäfte zur Veräußerungsgruppe können diese entweder vollständig geschlossen oder die externen Deals auf die neue Gesellschaft übertragen werden.

Für das vorzeitige Schließen von Derivaten können folgende Risikominimierungsstrategien angewendet werden: ***Close-outs*** oder **Glattstellung** der bestehenden Deals durch zusätzliche Deals mit entgegengerichteter Position (*Closing Deals*).[673]

Eine offene Position wird als glattgestellt betrachtet, wenn sie im Hinblick auf Betrag, Laufzeit und Art des Basiswerts durch ein spiegelbildliches Gegengeschäft abgedeckt ist. Elemente der Glattstellung sind demnach Laufzeitkongruenz, gleichlautende Gegentransaktion und entgegengesetzte Richtung.[674] Jegliche vertragliche Verpflichtungen aus dem Kontraktverhältnis sowie jegliche Anrechte daraus werden durch ein spiegelbildliches Gegengeschäft neutralisiert und somit aufgehoben.[675]

Das *Close-out* umfasst die Schließung des bestehenden Vertrags.[676] Im Gegensatz zur Glattstellung erfolgen bei einem *Close-out* vor der Fälligkeit unverzüglich eine Abrechnung und ein abschließender Saldoausgleich in Höhe des Barwerts der noch offenen Zahlungsströme.[677] Die Gegengeschäfte werden intern an die zu veräußernde Einzelgesellschaft weitergeleitet, damit die Derivate (internes Derivat und Gegengeschäft) sich ausgleichen. Abhängig vom FX-Kurs kann das Fremdwährungsvolumen ausgeglichen werden, was faktisch zu einem EUR-Exposure führt. Dieses muss dann durch eine vorgezogene Zahlung ausgeglichen werden. Infolgedessen hätte die Einzelgesellschaft, die veräußert wird, auch keine internen Derivate mehr.

Vorteil der Gegengeschäfte ist, dass zum Schließen der bestehenden Derivate eine geringere Anzahl an Gegengeschäften abgeschlossen werden kann. Die Zielsetzung besteht darin, die Volumen pro Währung und Fälligkeitszeitpunkt glattzustellen. Sind mehrere Deals in einer Währung mit demselben Fälligkeitszeitpunkt, so kann das glattzustellende Volumen mit einem

[673] Vgl. *Kraft* (2022), Tz. 19.45. Closing-out/ Glattstellung: Erfassung eines neuen Deals mit exakt demselben Volumen und entgegengerichtetem Vorzeichen.
[674] Vgl. *Kraft* (2022), Tz. 19.45; *Scharpf/Luz* (2000), S. 493.
[675] Vgl. *Kraft* (2022), Tz. 19.45.
[676] Vgl. *Prahl/Naumann* (2000), S. 65 f.
[677] Vgl. *Kraft* (2022), Tz. 19.45.

einzigen entgegengesetzten Deal geschlossen werden. Dadurch entstehen geringere Transaktionskosten und ein geringerer Aufwand. Die Wahl der Art und Weise, wie das Unternehmen die Geschäfte frühzeitig beenden möchte, ist grundsätzlich abhängig von den FX-Wechselkursen der *Closing Deals* oder *Close-outs*. Die Entscheidung ist demnach abhängig vom finanziellen Vorteil der marktgerechten Preise. Abb. 22 zeigt ein illustratives Beispiel für die Glattstellung externer und interner FX-Derivate.

Abb. 22: Fragestellung 3 – Bsp. Schließgeschäfte für externe/interne Derivate[678]

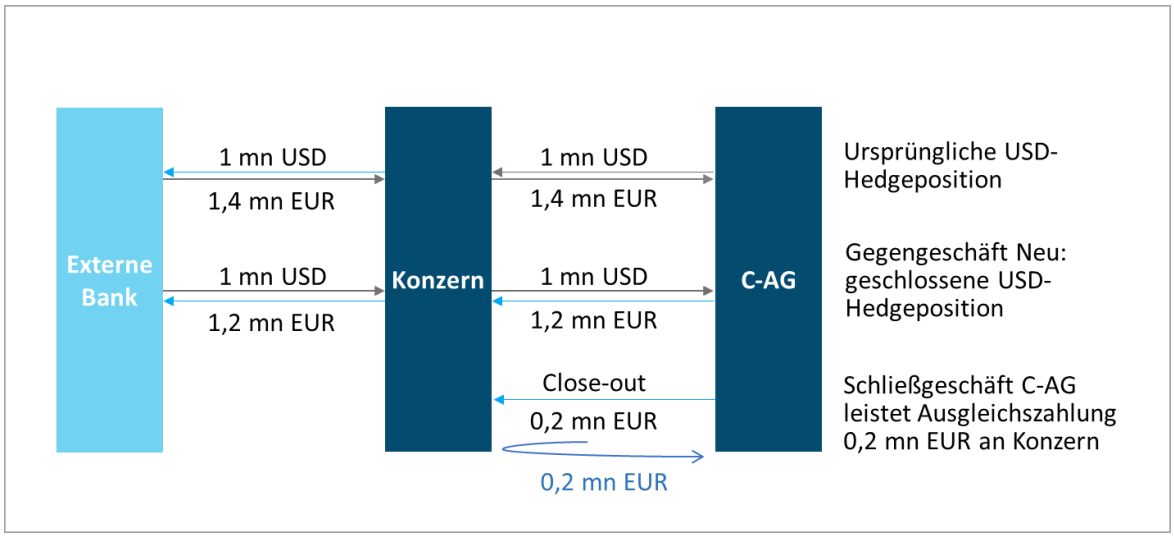

4.3.4 Bilanzielle Auswirkungen eines Spin-offs im Hinblick auf das FX Hedge Accounting

4.3.4.1 Erstellung historischer IFRS-Abschlüsse für die Veräußerungsgruppe

Wenn Wertpapiere entweder öffentlich angeboten werden oder zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen werden sollen, muss ein Emittent gemäß der Delegierten VO der Kommission (EU) 2019/980 (die „Verordnung“) einen Wertpapierprosekt erstellen.[679] Um die wirtschaftlichen Aktivitäten des Emittenten im Prospekt darzustellen, werden die wesentlichen Finanzinformationen aus den Jahresabschlüssen gemäß IFRS verwendet. Diese umfassen unter

[678] Eigene Darstellung.
[679] Inhalt, Prüfung und Billigung des Wertpapierprospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt gemäß (EU) 2019/980 im Amtsblatt vom 21.06.2019 zu veröffentlichen ist.

anderem geprüfte **historische Finanzinformationen** der letzten drei Geschäftsjahre sowie einen Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für jedes Geschäftsjahr.[680] Die Jahresabschlüsse müssen in Übereinstimmung mit den IFRS und den Interpretationen des *IFRS IC* erstellt werden, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind.[681] Die **zusammengefassten Jahresabschlüsse** (*combined financial statements*)[682] beinhalten die kombinierte Bilanz, die zusammengefasste GuV, die zusammengefasste Gesamtergebnisrechnung, die zusammengefasste Eigenkapitalveränderungsrechnung, die zusammengefasste Kapitalflussrechnung sowie die Erläuterungen zu den zusammengefassten Finanzausweisen für die Abschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre, die unter der Prämisse der Unternehmensfortführung erstellt wurden.[683] Die kombinierten Abschlüsse werden in funktionaler Währung der zu veräußernden Gesellschaft dargestellt.[684]

4.3.4.2 Abbildung des FX Cashflow Hedge Accountings für die Veräußerungsgruppe

Für die kombinierten Jahresabschlüsse der abzuspaltenden Geschäftseinheit werden die FX-Derivate sowie deren Sicherungswirkung in der Bilanz und GuV abgebildet. Die FX-Derivate sind in der Bilanz unter der Position finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten zum beizulegenden Zeitwert anzusetzen.[685] Die effektiven Komponenten der Marktwertänderung des FX-Derivats sind im OCI, etwaige Ineffektivitäten und OCI-Recycling im Ergebnis zu erfassen.[686] Wenn für die retrospektiven Jahresabschlüsse keine exakte Zuordnung zwischen Sicherungsinstrument und Grundgeschäft für die neue Gesellschaft möglich ist, bspw. aufgrund von Mischgesellschaften, müssen die Zuordnungen der konzernexternen Derivate auf

[680] Die jährlichen historischen Finanzinformationen müssen einer unabhängigen Prüfung unterzogen worden sein. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wird in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und mit der VO (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates erstellt. Vgl. (EU) 2019/980, Anhang 1, Abschnitt 18.3.1.

[681] Vgl. (EU) 2019/980, Anhang 1, Abschnitt 18.1.3 wie gemäß VO (EG) Nr. 1606/2002.

[682] Consolidated and Separate Financial Statements gemäß IAS 27.

[683] Vgl. (EU) 2019/980, Anhang 1, Abschnitt 18.1.5,6,7.

[684] Die IFRS sehen keine spezifischen Leitlinien für die Erstellung von kombinierten Abschlüssen vor, die Abschlüsse sollten allerdings in Übereinstimmung mit IAS 8 "Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler" eine Ermessensentscheidung des Managements bei der Entwicklung und Anwendung einer Bilanzierungs- und Bewertungsmethode, die Informationen erzeugt, die für die Adressaten relevant, verlässlich und frei von Verzerrungen und in allen wesentlichen Belangen vollständig sind - sein. Dabei verlangt IAS 8.12 die Berücksichtigung der jüngsten Verlautbarungen anderer standardsetzender Gremien, andere Rechnungslegungsverlautbarungen und anerkannte Branchenpraktiken.

[685] Vgl. IFRS 9.4.1; IFRS 9.4.2; IFRS 9.B4.1.9; *Kuhn* (2010), S. 105.

[686] Vgl. IFRS 9.5.7.1; IFRS 9.6.5.11.

Basis historischer Planzahlen ermittelt werden. Zusätzlich Übersicherungen und De-Designationen retrospektiv auf Basis unterjährig eingetretener Exposureschwankungen kalkuliert und verbucht werden. Die Sicherungsinstrumente werden auf Basis aggregierter FX-Exposures abgeschlossen, daher ist eine rückwirkende Nachvollziehbarkeit anhand ursprünglicher Planzahlen erforderlich, um die Zugehörigkeit anteilig zu ermitteln. Die beschriebene Vorgehensweise entspricht einer **vollständig rückwirkenden Anwendung der Hedge Accounting Regelungen** für alle bestehenden Derivate, als ob bereits immer Hedge Accounting nach IFRS 9 auf Basis der konzernexternen Derivate angewendet worden wäre.[687] Bezüglich des Hedgings bedeutet dies, die zu veräußernde Gesellschaft stellt in den zusammengefassten Jahresabschlüssen die Derivate so dar, als ob die externen FX-Sicherungsgeschäfte direkt im Namen und auf Rechnung der Einzelgesellschaft abgeschlossen und das Hedge Accounting auf ihrer Ebene abgebildet worden wäre.

Am Entkonsolidierungstag werden die bestehenden Hedgerelationen und das Hedge Accounting für die **Veräußerungsgruppe** beendet.[688] Sofern aus Sicht der Veräußerungsgruppe der Eintritt des erwarteten Grundgeschäfts (FX-Exposure) bei Fortführung ihrer Geschäfte weiterhin hochwahrscheinlich ist, bleiben gemäß IFRS 9 die angesammelten Marktwertveränderungen im OCI bis zum tatsächlichen Eintritt des Grundgeschäfts bestehen, trotz Beendigung der Sicherungsbeziehungen und Glattstellung der internen Derivate.[689] In diesem Fall müssen die kumulierten Marktwertschwankungen im OCI der Veräußerungsgruppe zum Zeitpunkt der Entkonsolidierung eingefroren und, abhängig von der Fälligkeit des Grundgeschäfts, sukzessive in die GuV umgebucht werden (planmäßige Reklassifizierung).[690] Bei dieser Reklassifizierung ergibt sich für die Veräußerungsgruppe eine Diskrepanz zwischen Bilanz und GuV. Die kumulierten Werte im OCI sind nämlich erst zu reklassifizieren, wenn das ursprünglich abgesicherte Exposure (Grundgeschäft) realisiert wird. Dies bleibt auch dann gültig, wenn die zugehörigen Derivate am Tag der Entkonsolidierung, ggf. vor dem Eintritt des Grundgeschäfts, bereits beendet wurden und somit aus der Bilanz ausgebucht sind. Wenn es jedoch zu einer

[687] Dabei sollen die Abschlüsse die Vermögenswerte und Schulden sowie das operative Ergebnis und die Cashflows so darstellen, wie sie gegenwärtig im Konzern für die Veräußerungsgruppe bestehen („*legal reorganization concept*“ und „*as is*“). Vgl. IFRS 5 und IAS 27. Um im Rahmen der zu erstellenden zusammengefassten Abschlüsse bilanziell retrospektiv berücksichtigt werden zu können, muss der Konzern die Definitionskriterien eines Geschäftsbetriebs nach IFRS 3 erfüllen.

[688] Vgl. *EY IGAAP* (2021), S. 4353.

[689] Vgl. *EY IGAAP* (2021), S. 4355.

[690] Vgl. IFRS 9.6.5.11; IFRS 9.6.5.11 (a).

Exposureabmeldung vor der Realisierung kommt, muss der entsprechende Anteil unmittelbar in die GuV reklassifiziert werden.[691]

4.3.4.3 Konsolidierter Konzernabschluss für die verbleibende Gesellschaft

Die folgende Analyse befasst sich mit der Bilanzierung von Cashflow Hedges einer konsolidierten Tochtergesellschaft, die Gegenstand einer Ausschüttung an die Anteilseigner (Spin-off) ist und im konsolidierten Abschluss des **Konzerns** als aufgegebener Geschäftsbereich ausgewiesen wird (bis zum Entkonsolidierungstag).

Eine eindeutige Vorgehensweise hierzu ist nicht in den IFRS verankert, es lassen sich jedoch zwei verschiedene Ansätze für die Konzernbilanzierung interpretieren:

(1) die **Beibehaltung** der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften **bis zum Entkonsolidierungszeitpunkt** des Tochterunternehmens und die Realisierung des kumulierten sonstigen Ergebnisses (OCI) für die Absicherung von Zahlungsströmen und der damit verbundenen Kosten der Absicherung;[692]

(2) die **unmittelbare Beendigung** der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen und die Umgliederung des kumulierten sonstigen Ergebnisses (OCI) für die Absicherung von Zahlungsströmen und der damit verbundenen Kosten, wenn die Zahlungsströme aus der erwarteten Transaktion nicht mehr hochwahrscheinlich sind und nicht mehr im Abschluss des (bisherigen) Konzerns erwartet werden.[693]

Beide Vorgehensweisen lassen sich auf Grundlage der IFRS argumentativ vertreten. Die Wahl zwischen den beiden Ansätzen wird als bilanzpolitische Entscheidung betrachtet, die konsequent auf vergleichbare künftige Transaktionen angewendet werden sollte.[694]

Der erste Ansatz handelt von der **Beibehaltung der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften** bis zum Entkonsolidierungszeitpunkt, sofern die Kriterien gemäß IFRS 9.6.4.1 stets erfüllt sind und die Risikomanagementzielsetzung sich nicht geändert hat. Solange das Tochterunternehmen weiterhin besteht und die erwarteten Verkäufe weiterhin hochwahrscheinlichen sind, wird

[691] Vgl. IFRS 9.6.5.12 (b).
[692] Sofern die Kriterien gemäß IFRS 9.6.4.1 nach wie vor erfüllt sind.
[693] Vgl. IFRS 9.6.5.12 (b); *EY IGAAP* (2021), S. 4353.
[694] Vgl. IAS 8.13.

die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften nicht vorzeitig beendet.[695] Die Beendigung der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen erfolgt bei Entkonsolidierung prospektiv.[696] Eine hinreichende Begründung für die Beendigung der Sicherungsbeziehung wäre gegeben, wenn sich der Konsolidierungskreis des Tochterunternehmens oder die funktionale Währung ändert.[697] Der Entkonsolidierungszeitpunkt ist der Zeitpunkt, an dem das Mutterunternehmen die Beherrschung über das Tochterunternehmen verliert.[698] Dadurch werden alle im OCI erfassten Gewinne oder Verluste in Bezug auf das Tochterunternehmen aufzulösen, als würde der zugehörige Vermögenswert und/oder die zugehörige Verbindlichkeit veräußert.[699] Diese Vorgehensweise kann so interpretiert werden, dass gemäß IFRS 9 die Beurteilung der Frage, ob die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften einzustellen ist, nicht von Überlegungen zur Veräußerung von Geschäftsbereichen beeinflusst wird, solange diese Geschäftsbereiche unter der Kontrolle des Konzerns stehen.

Gemäß IFRS 5 führt aber die reine Klassifizierung als aufgegebener Geschäftsbereich nicht zu einer Realisierung im sonstigen Gesamtergebnis, bevor die Kontrolle verloren geht. Die Klassifizierung als aufgegebener Geschäftsbereich ist lediglich eine Darstellungsrichtlinie, die keine Auswirkungen auf die Bewertung oder den Ausweis des Geschäftsbereichs in der GuV oder im OCI hat.[700]

Für die Beibehaltung oder Umgliederung der OCI-Beträge bei der Klassifizierung existieren weder explizite Vorschriften zur Bilanzierung von Cashflow-Sicherungsbeziehungen, noch

[695] Vgl. IFRS 9.B6.5.23.
[696] Vgl. IFRS 9.6.5.6.
[697] Vgl. *KPMG* (2021), S. 2418.
[698] Vgl. IFRS 10.25; *EY IGAAP* (2021), S. 488; *KPMG* (2021), S. 255.
[699] Vgl. *KPMG* (2021), S. 255. Das betrifft auch die OCI-Komponente und die Kosten der Absicherung. Vgl. IFRS 10.25.
[700] Vgl. *KPMG* (2021), S. 1550; *PwC Manual of Accounting* (2020), S. 30086.

Hinweise, die diese Entscheidungen von der Erwartung künftiger Cashflows innerhalb des aufgegebenen Geschäftsbereichs abhängig machen.[701] Für die Darstellung in der Bilanz müssen die Sicherungsinstrumente bei den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten separat in der Kategorie „zur Veräußerung gehalten" ausgewiesen werden. Da die OCI-Eigenkapitalkomponenten für Cashflow Hedges keine Verbindlichkeiten darstellen, können sie bis zum Entkonsolidierungszeitpunkt im Eigenkapital verbleiben. Im Gegensatz dazu sind die zugehörigen Buchwerte der Sicherungsinstrumente innerhalb der sonstigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Veräußerungsgruppe darzustellen.[702]

Im Rahmen des zweiten Ansatzes handelt es sich um die **Beendigung der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften** und die unmittelbare Umgliederung des kumulierten sonstigen Ergebnisses, sobald die zu veräußernde Tochtergesellschaft als aufgegebener Geschäftsbereich klassifiziert wird. Dieser Ansatz basiert auf den IFRS 9 Leitlinien zur Umgliederung des sonstigen Ergebnisses und wird angewendet, wenn der Eintritt künftiger Cashflows in den Abschlüssen der konsolidierenden Gruppe nach der Entkonsolidierung nicht mehr als wahrscheinlich einzustufen ist.[703] Aus konzerninterner Perspektive wird dies wie folgt interpretiert: Durch die Klassifizierung der Veräußerungsgruppe als aufgegebener Geschäftsbereich wird der Eintritt des vormals hochwahrscheinlichen Cashflows der Veräußerungsgruppe im Konzernabschluss nicht mehr erwartet. Daher ist eine sofortige Umgliederung des kumulierten sonstigen Ergebnisses (OCI) vorzunehmen.[704]

---

[701] Gemäß IFRS 10.B98 f. erfolgt eine Umgliederung des sonstigen Ergebnisses zum Zeitpunkt des Verlustes der Beherrschung. Vgl. IFRS 10.25. Dies gilt explizit für den kumulierten Unterschiedsbetrag aus der Währungsumrechnung und ist auf alle anderen Rücklagen anzuwenden. In Bezug auf die Klassifizierung ist eine Umgliederung der Vermögenswerte und Schulden eines Tochterunternehmens vorzunehmen, wenn das Unternehmen einen Verkaufsplan verfolgt, der den Verlust der Beherrschung beinhaltet. Es gibt keinen konkreten Hinweis auf die im OCI erfassten Beträge für/von der zu veräußernden Tochtergesellschaft. Gemäß unterschiedlicher IFRS Kommentierungen gibt es keine separaten Bewertungsrichtlinien für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in Veräußerungsgruppen, die keine langfristigen Vermögenswerte im Anwendungsbereich von IFRS 5 sind. Darüber hinaus heißt es in IFRS 5.4.60.130, dass die Währungsumrechnungsrücklage im Zusammenhang mit den zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten umgegliedert wird, wenn die Gruppe von Vermögenswerten veräußert wird, und nicht, wenn die Gruppe als zur Veräußerung gehalten klassifiziert wird. Vgl. IFRS 10.B98 f. Gemäß IFRS 5 verbleiben infolgedessen die OCI-Bestandteile im Eigenkapital, bis eine tatsächliche Ausschüttung an die Eigentümer und eine entsprechende Umgliederung in die GuV erfolgt. Vgl. *KPMG* (2021), S. 1557.

[702] Vgl. IFRS 5.33; *KPMG* (2021), S. 1562,

[703] Vgl. IFRS 9.6.5.6.

[704] Vgl. IFRS 9.6.5.12(b). Sobald die erwarteten Grundgeschäfte als nicht mehr hochwahrscheinlich eingestuft werden (IFRS 9.6.3.3), sind die Voraussetzungen gemäß IFRS 9.6.4.1. nicht mehr gegeben.

Beide Methoden lassen sich zwar auf Grundlage der IFRS argumentieren, jedoch sollte die Wahrscheinlichkeit der Durchführung der Spin-Off-Transaktion als wesentlicher Faktor berücksichtigt werden. Beim ersten Ansatz bleibt das OCI bis zum Tag der Entkonsolidierung unverändert, selbst nach der Ankündigung eines Spin-Offs. Im Gegensatz dazu führt der zweite Ansatz durch die Beendigung der Sicherungsbeziehung und die sofortige Reklassifizierung zu einer ergebniswirksamen Buchung, obwohl die Transaktion erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert wird. Sollte die Transaktion bis zum geplanten Entkonsolidierungszeitpunkt nicht stattfinden, wäre diese vorzeitige Reklassifizierung ungerechtfertigt und würde das Ergebnis nicht korrekt widerspiegeln. Der erste Ansatz würde daher bis zum Zeitpunkt der Entkonsolidierung eine wahrheitsgetreuere Darstellung für den Abschlussadressaten bieten. Eine zusätzliche Anmerkung der Vorgehensweise bezüglich der kumulierten Marktwertschwankungen der Derivate im OCI zum Entkonsolidierungstag würde zusätzliche Transparenz in den Abschluss bringen.

Im weiteren Verlauf dieses Kapitels wird daher der erste Ansatz verfolgt, da Konzernabschlüsse die wirtschaftliche Sichtweise des (fortgeführten) Konzerns als eine Einheit/Einzelgesellschaft widerspiegeln sollten. Wenn aus Sicht des aufzugebenden Geschäftsbereichs die Grundgeschäfte weiterhin als hochwahrscheinlich eingestuft werden, sollte diese Sichtweise vom Konzern geteilt werden.[705] Diese Behandlung der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften steht im Einklang mit den IFRS 5 Bewertungsleitlinien für zur Veräußerung (oder Ausschüttung) gehaltene langfristige Vermögenswerte. Diese Leitlinien betonen die fortlaufende Sicht auf die Geschäftstätigkeit der Veräußerungsgruppe und nicht die der Konzernperspektive einer Entkonsolidierung in naher Zukunft.[706]

4.3.5 Bilanzierungsbeispiel für das FX Cashflow Hedge Accounting im Rahmen einer Spin-off-Transaktion

4.3.5.1 Hintergrund und Sachverhalt

Im Folgenden wird ein Bilanzierungskonzept dargestellt, das die bilanziellen Auswirkungen einer **Abspaltung** (*Spin-off*) einer Geschäftssparte im Hinblick auf das **FX Hedge Accounting** abbildet. Diese Analyse ergänzt die jeweiligen Kapitel zum Thema FX-Hedging-Strategie auf

[705] Vgl. *KPMG* (2021), S. 255.
[706] Vgl. *KPMG* (2021), S. 259.

Konzernebene, FX Cashflow Hedge Accounting, dem Schließen von bestehenden Derivaten mithilfe von Gegengeschäften aufgrund eines Spin-offs sowie dem Beenden der Sicherungsbeziehungen für die abgespaltene Geschäftseinheit am Entkonsolidierungsstichtag.

Das bei der Anlagenbau-AG (A-AG) gebündelte Werkzeuggeschäft wird aus dem Konzernverbund herausgelöst und unter dem Dach der Werkzeuge AG (W-AG) in einen eigenständigen Konzern überführt (siehe Abb. 23). Die industrielle Schnittmenge zwischen dem Anlagenbau- und Werkzeuggeschäft und die Synergien durch Konzernfunktionen waren zuletzt geringer als ursprünglich erwartet. Hinzu kommt, die damit verbundene Umstellung auf neue Technologien führt zu erheblichen Kapitalanforderungen und verlangt schlanke Organisationsstrukturen sowie kurze Entscheidungswege. Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand der A-AG am 30. August 2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Spaltung wesentlicher Umfänge des bisherigen Segments Werkzeuge beschlossen. Die Spaltung wird am 31. Dezember 2021 vollzogen. In der außerordentlichen Hauptversammlung am 1. November 2021 haben die Aktionäre der A-AG dem Abspaltungsvertrag mehrheitlich zugestimmt. Durch die Separierung sollen sich für die verbleibende A-Group und den neuen Werkzeuge-Konzern die Rahmenbedingungen zur Umsetzung ihrer eigenen Strategie verbessern. Zudem eröffnet die Separierung der W-AG durch die anstehende Börsennotierung einen direkten Zugang zum Kapitalmarkt und somit zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten für das Werkzeugunternehmen. Die Aktien der W-AG werden am 3. Januar 2022 erstmalig an der Deutschen Wertpapierbörse gehandelt.

Abb. 23: Fragestellung 3 – Spin-off der W-AG[707]

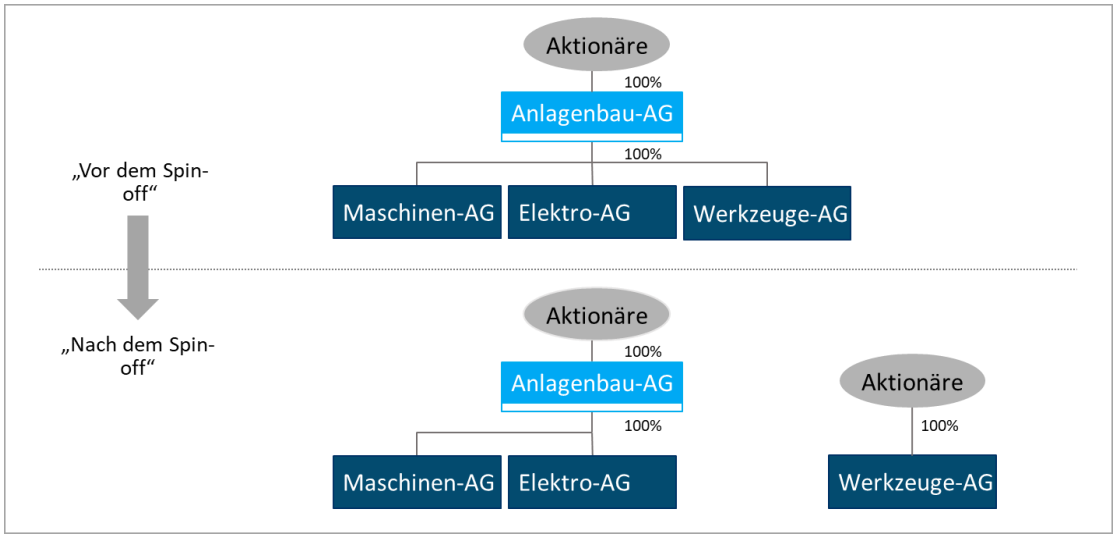

[707] Eigene Darstellung in Anlehnung an *Böllhoff* (2009), S. 29.

4.3.5.2 Zeitleiste Spin-off

Im Folgenden befindet sich die Zeitleiste des Spin-off-Projekts von der Ankündigung bis zur Abspaltung der W-AG.

Tabelle 26: Fragestellung 3 – Zeitleiste Spin-off[708]

Zeitleiste	Inhalt
01. Mrz 21	Ankündigung Spin-Off der W-AG
30. Aug 21	Zustimmung Vorstand und Aufsichtsrat für die Abspaltung des Werkzeugsegments
01. Nov 21	Außerordentliche Hauptversammlung mehrheitliche Zustimmung der Aktionäre für den Abspaltungs-vertrag
01. Dez 21	Billigung Wertpapierprospekt durch die BaFin gem. Art. 20 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 („EU-Prospektverordnung)
	Die drei darin veröffentlichen Jahresabschlüsse wurden jeweils von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfung testiert
31. Dez 21	Vollzug der Abspaltung durch den Handelsregistereintrag
01. Jan 22	DAY 1 W-AG
03. Jan 22	Notierung an der Börse W-AG

4.3.5.3 Hedging-Strategie und Designation

Das gesamte Fremdwährungsmanagement der A-Group wird durch das zentrale Treasury des Konzerns im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einheitlich für die Maschinen-AG (M-AG), Elektro-AG (E-AG) und W-AG ausgeführt. Die wesentlichen Fremdwährungserträge in der A-Group werden in USD generiert, während die E-AG derzeit keine Transaktionen in Fremdwährung aufweist. Zur Absicherung der Fremdwährungsrisiken der M-AG und W-AG in USD werden Fremdwährungstermingeschäfte (*Forwards*) eingesetzt. Diese externen FX-Sicherungsgeschäfte werden im Namen und auf Rechnung des Konzerns abgeschlossen und unter denselben Konditionen an die Einzelgesellschaften weitergegeben, sofern dies hinsichtlich Währung, Zeit und Volumen vereinbar ist. Die externe Absicherung erfolgt auf Basis des FX-Exposures. Die Weiterleitung an die Tochtergesellschaften geschieht sowohl in Form einer 1:1-Beziehung als auch durch das Aufteilen eines Derivats auf mehrere Gesellschaften. Die Gesamtposition der Fremdwährungsderivate besteht somit aus externen *Forwards*, internen

[708] Eigene Darstellung.

Forwards auf Konzernebene und gespiegelten internen *Forwards* auf Ebene der Tochtergesellschaften.

Die funktionale Währung des Konzerns ist EUR. Im Bilanzierungsbeispiel erfolgt die Umsatzrealisierung in USD zeitpunktbezogen (Seriengeschäft). Um einen zusätzlichen Jahresabschluss unterjährig (Rumpfgeschäftsjahr) im Wertpapierprospekt zu vermeiden, beschließt die A-Group die Entkonsolidierung am 31.12.2021 durchzuführen. Mit dem Handelsregistereintrag am 31.12.2021 verliert die A-Group die Beherrschung über die W-AG.[709]

Das FX Cashflow Hedge Accounting findet bereits auf Ebene der Einzelgesellschaft vor dem Spin-off statt. Auf Konzernebene hingegen werden die externen Derivate abgeschlossen und anschließend durch Back-to-Back Geschäfte in die Portfolios der Einzelgesellschaften gespiegelt.[710] Die Effektivität wird anhand der Hypothetische-Derivate-Methode gemessen und gemäß IFRS 9.6.5.16 erfolgt die Designation nach der Spot-to-Spot-Methode. Aufgrund des Wegfalls des W-AG-Exposures auf Konzernebene endet die A-Group am Entkonsolidierungstag die Derivate im Umfang des W-AG-FX-Exposures. Da es sich bei den Grundgeschäften um zukünftige und zeitpunktbezogene Transaktionen handelt, ist deren Bilanzierung in diesem Kontext nicht relevant. Im folgenden Beispiel werden daher lediglich die FX-Derivate und die bilanzielle Behandlung des Cashflow Hedge Accountings dargestellt.

4.3.5.4 Bilanzierungslogik

1) <u>30.06.2019: Abschlusstag Forward 1</u>[711]

Kurs 1,3212 USD/EUR (Spot 1,2432)

Tabelle 27: Fragestellung 3 – Abschluss Forward 1[712]

Buchung				
FX Fwd 1	0 EUR	Bank	0 EUR	
FX Fwd 1.1 (IC Konzern)	0 EUR	Bank	0 EUR	
FX Fwd 1.2 (IC Entity W-AG)	0 EUR	Bank	0 EUR	

[709] Vgl. IFRS 10.25.

[710] S. Kapitel 4.3.3.1.1 und 4.3.3.1.2.

[711] Die Derivate/ Forwards sind allesamt mit einer fortlaufenden Nummer versehen. Wobei die oberste Ebene der Nummer immer das externe Derivat ist, der Zusatz „1“ stellt das gespiegelte Derivat auf Konzernebene dar (ausgleichendes internes Derivat) und Zusatz „2“ und „3“ stellen die gespiegelten Derivate in den Portfolios der Einzelgesellschaften dar.

[712] Eigene Darstellung.

Am 30.06.2019 wird der Forward 1 mit einem Nominalvolumen i.H.v. 90.000 USD für zukünftige Transaktionen, die am 15.11.2021 eintreten, abgesichert. Es ist keine Buchung vorzunehmen, da der Fair Value des Forwards zum Zeitpunkt der Designation null beträgt.

2) <u>31.12.2019: Bilanzstichtag</u>

Kurs 1,3111 USD/EUR (Spot 1,2111)

Tabelle 28: Fragestellung 3 – Buchungssatz 1-3[713]

Buchungen				
1) Derivate Konzern				1
Fwd 1, Asset	524,76 EUR	FX, Aufwand	524,76 EUR	
FX, Ertrag	524,76 EUR	Fwd 1.1 (IC Konzern), Liability	524,76 EUR	2
2.) Hedge Accounting W-AG				3
Fwd 1.2 (IC Entity W-AG), Asset	524,76 EUR	OCI - Fwd 1.2 Cash Flow Hedging	1.918,79 EUR	
OCI - Fwd 1.2 CoH (Fwd-Komponente), W-AG	1.394,03 EUR			

Zum Bilanzstichtag erfolgt die Bewertung des Forwards zum Fair Value. Das externe Derivat (Forward 1) wird mit dem vollen Marktwert in der GuV gebucht. Ebenso wird das intern gespiegelte Derivat (Forward 1.1) mit dem vollen Marktwert in der GuV verbucht, um ökonomisch keinen Ergebniseffekt auf der Konzernebene zu erzeugen (Buchungssatz 2). Das Hedge Accounting wird auf der der lokalen Hierarchieebene angewendet.[714] Intern wird das Derivat nochmals für die Einzelgesellschaft (W-AG) gespiegelt (Forward 1.2), um das Hedge Accounting auf der Ebene der W-AG durchzuführen. Infolgedessen werden die Fair-Value-Änderungen (Forward 1.2) der Spot-Komponente gemäß der Spot-to-Spot-Methode in das OCI I (*Cashflow Hedging*) gebucht. Die Fair-Value-Änderungen der Forward-Komponente werden als Sicherungskosten (Cost of Hedging) in das OCI II verbucht (Buchungssatz 3).

Tabelle 29: Fragestellung 3 – Effektivitätsmessung zum 31.12.2019[715]

Derivat (FWD 1.2) Spot-Komponente	-1.918,79 EUR
Hypothetisches Derivat ohne Forward-Komponente	1.918,79 EUR
Effektivität	100 Prozent

3) <u>01.06.2020:</u> <u>Abschlusstag Forward 2</u>

Kurs 1,3445 USD/EUR (Spot 1,2345)

[713] Eigene Darstellung.

[714] Die Unterscheidung zwischen der Konzernebene und der Ebene der Tochtergesellschaften bzw. der lokalen operativen Einheit bezieht sich hier lediglich auf die Hierarchieebene. Die Tochtergesellschaften sind ein integraler Bestandteil des Konzerns und damit auch das Hedge Accounting. Allerdings bleiben auf Ebene der Konzerngesellschaft, wo auch das Treasury angesiedelt ist, aufgrund der Spiegelung keine Effekte erhalten. Folglich wird es hier so beschrieben, dass die Anwendung des Hedge Accountings auf lokaler Ebene statt auf Konzernebene stattfindet.

[715] Eigene Darstellung.

Tabelle 30: Fragestellung 3 – Abschluss Forward 2[716]

Buchung				
FX Fwd 2	0 EUR	Bank	0 EUR	
FX Fwd 2.1 (IC Konzern)	0 EUR	Bank	0 EUR	
FX Fwd 2.2 (IC Entity W-AG)	0 EUR	Bank	0 EUR	
FX Fwd 2.3 (IC Entity M-AG)	0 EUR	Bank	0 EUR	

Am 01.06.2020 werden mit Forward 2 zukünftige Umsatzerlöse i.H.v. 100.000 USD, die am 15.01.2022 eintreten, abgesichert. Das Konzern-Treasury schließt aus Kostengründen ein Termingeschäft ab und splittet es auf die Einzelgesellschaften W-AG und M-AG auf.

4) <u>31.12.2020: Bilanzstichtag</u>

Kurs 1,2885 USD/EUR (Spot 1,2233)

Tabelle 31: Fragestellung 3 – Buchungssatz 4-10[717]

Buchungen				
1) Derivate Konzern				4
Fwd 1, Asset	1.204,01 EUR	FX, Ertrag	1.204,01 EUR	
FX, Aufwand	1.204,01 EUR	Fwd 1.1 (IC Konzern), Liability	1.204,01 EUR	5
Fwd 2, Asset	3.232,53 EUR	FX, Ertrag	3.232,53 EUR	6
FX, Aufwand	3.232,53 EUR	Fwd 2.1 (IC Konzern), Liability	3.232,53 EUR	7
2) Hedge Accounting W-AG				8
Fwd 1.2 (IC Entity W-AG), Asset	1.204,01 EUR	OCI - Fwd 1.2 CoH (Fwd-Komponente), W-AG	3.863,92 EUR	
OCI - Fwd 1.2 Cash Flow Hedging, W-AG	2.659,91 EUR			
Fwd 2.2 (IC Entity W-AG), Asset	1.616,27 EUR	OCI - Fwd 2.2 Cash Flow Hedging, W-AG	370,82 EUR	9
		OCI - Fwd 2.2 CoH (Fwd-Komponente), W-AG	1.245,45 EUR	
3) Hedge Accounting M-AG				10
Fwd 2.3 (IC Entity M-AG), Asset	1.616,27 EUR	OCI - Fwd 2.3 Cash Flow Hedging	370,82 EUR	
		OCI - Fwd 2.3 CoH (Fwd-Komponente), M-AG	1.245,45 EUR	

Zum Bilanzstichtag 31.12.2020 werden die externen und internen *Forwards* zum Fair Value gebucht (Buchungssatz 4-7). Während Forward 1 auf Basis des USD-Exposures der W-AG abgeschlossen wurde, erfolgte Forward 2 auf Basis der USD-Exposures der W-AG und M-AG. Das externe Derivat wurde jeweils zu gleichen Teilen (50%) auf die Portfolios der W- und M-AG verteilt, da der zu erwartende Umsatz in USD identisch ist. Die Fair-Value-Änderungen (Forward 1.2, Forward 2.2 und Forward 2.3) der Spot- und Forward-Komponenten werden separat im Eigenkapital der Einzelgesellschaften verzeichnet (Buchungssatz 8, 9 und 10).

Tabelle 32: Fragestellung 3 – Effektivitätsmessung zum 31.12.2020 1/2[718]

Derivat (Fwd 1.2) Spot-Komponente	741,12 EUR
Hypothetisches Derivat ohne Forward-Komponente	-741,12 EUR
Effektivität	100 Prozent

[716] Eigene Darstellung.
[717] Eigene Darstellung.
[718] Eigene Darstellung.

Tabelle 33: Fragestellung 3 – Effektivitätsmessung zum 31.12.2020 2/2[719]

Derivat (Fwd 2.2/2.3) Spot-Komponente	-370,82 EUR
Hypothetisches Derivat ohne Forward-Komponente	370,82 EUR
Effektivität	100 Prozent

5) 01.02.2021: Abschlusstag Forward 3

Kurs 1,1992 USD/EUR (Spot 1,1525)

Tabelle 34: Fragestellung 3 – Abschluss Forward 3[720]

Buchung				
FX Fwd 3	0 EUR	Bank	0 EUR	
FX Fwd 3.1 (IC Konzern)	0 EUR	Bank	0 EUR	
FX Fwd 3.2 (IC Entity W-AG)	0 EUR	Bank	0 EUR	

Am 01.02.2021 wird Forward 3 für ein zusätzliches Nominalvolumen i.H.v. 90.000 USD zur Absicherung zukünftiger Transaktionen, die am 15.01.2022 erfolgen, abgesichert. Eine Buchung ist nicht erforderlich, da der Fair Value des Forwards zum Zeitpunkt der Designation null beträgt.

01.03.2021: Ankündigung Spin-off

Am 1. März 2021 erfolgt die Ankündigung des Spin-offs der Werkzeugsparte W-AG. Die Ankündigung selbst führt zunächst zu keinen direkten Auswirkungen auf das FX Hedge Accounting. Änderungen ergeben sich erst mit dem Tag der Entkonsolidierung.

In Vorbereitung auf den Spin-off beschließt das Treasury-Management mit Zustimmung des Risikomanagementkomitees, die Derivate, die auf Basis des FX-Exposures der W-AG abgeschlossen wurden und nach dem Entkonsolidierungszeitpunkt auslaufen, durch Gegengeschäfte zu schließen. Da die E-AG keine Umsätze in USD erwartet und für die M-AG bereits FX-Derivate in Höhe der zu erwartenden Umsätze abgeschlossen wurden, wird auf die Übernahme bestehender Derivate für die W-AG verzichtet. Um den Aufwand im Rahmen des Jahresabschlusses und den Entkonsolidierungszeitpunkts zum 31.12.2021 zu minimieren, beschließt das Treasury-Management die Gegengeschäfte bereits zum 30.11.2021 abzuschließen.

6) 20.05.2021: Abschlusstag Forward 4

Kurs 1,1780 USD/EUR (Spot 1,1511)

[719] Eigene Darstellung.
[720] Eigene Darstellung.

Tabelle 35: Fragestellung 3 – Abschluss Forward 4[721]

Buchung				
FX Fwd 4	0 EUR	Bank	0 EUR	
FX Fwd 4.1 (IC Konzern)	0 EUR	Bank	0 EUR	
FX Fwd 4.2 (IC Entity M-AG)	0 EUR	Bank	0 EUR	

Am 20.05.2021 wird Forward 4 für einem Nominalvolumen von 120.000 USD zum Zweck der Absicherung zukünftiger Transaktionen der M-AG, die am 10.01.2022 stattfinden, abgeschlossen. Für das Hedge Accounting der M-AG bleibt alles unverändert.

7) 15.11.2021: Settlement Forward 1

Kurs 1,1887 USD/EUR (Spot 1,1423)

Tabelle 36: Fragestellung 3 – Buchungssatz 11-14[722]

Buchung				
1) Hedge Accounting M-AG				11
OCI - Fwd 1.2 Cash Flow Hedging, W-AG	5.216,92 EUR	FX, Ertrag	7.593,07 EUR	
OCI - Fwd 1.2 CoH (Fwd-Komponente), W-AG	2.376,15 EUR			
2) Settlement				12
Bank	7.593,07 EUR	Fwd 1, Asset	7.593,07 EUR	
Fwd 1.1 (IC Konzern), Liability	7.593,07 EUR	Bank	7.593,07 EUR	13
Bank	7.593,07 EUR	FX Fwd 1.2 (IC Entity W-AG)	7.593,07 EUR	14

Am 15. November tritt der erwartete USD-Umsatz i.H.v. 90.000 USD ein. Gleichzeitig erfolgt der Fälligkeitszeitpunkt des ersten Sicherungsinstruments. Der Buchungssatz 11 stellt die Reklassifizierung der Marktwerte vom OCI in die GuV zum Fälligkeitszeitpunkt dar.

Am 15.11.2021 werden die Forwards zum aktuellen Marktwert ausgebucht und das externe Derivat wird mit der Bank verrechnet (Buchungssatz 12-14). Bei der Abwicklung spielt die Unterscheidung der Spot- und Forward-Komponenten in Bezug auf den Zahlungsstrom keine Rolle, da der volle Marktwert (*full fair value*) ausgeglichen wird. Allerdings wird der Anteil der Spot-Komponente in der Ergebnisrechnung den Umsatzerlösen zugeordnet und die Forward-Komponente dem übrigen Finanzergebnis. Aus Vereinfachungsgründen wird die GuV in diesem Fall nur mit einem Konto dargestellt („FX, Ertrag“ oder „FX, Aufwand“).

8) 30.11.2021: Abschlusstag Closing Deal Forward 5

Kurs 1,1875 USD/EUR (Spot 1,1234)

[721] Eigene Darstellung.
[722] Eigene Darstellung.

Tabelle 37: Fragestellung 3 – Abschluss Forward 5[723]

Buchung				
FX Fwd 5 - Closing Deal	0 EUR	Bank	0 EUR	
FX Fwd 5.1 - Closing Deal (IC Konzern)	0 EUR	Bank	0 EUR	
FX Fwd 5.2 - Closing Deal (IC Entity W-AG)	0 EUR	Bank	0 EUR	

Am 30.11.2021 wird Forward 5 mit einem Nominalvolumen i.H.v. 140.000 USD (entgegengesetztes Vorzeichen im Vergleich zur Absicherung der Umsatzerlöse) für die Glattstellung der offenen Geschäfte der W-AG abgeschlossen.

Tabelle 38: Fragestellung 3 – Buchungssatz 15-22[724]

Buchungen				
1) Derivate Konzern				15
Fwd 2, Asset	6.600,90 EUR	FX, Ertrag	6.600,90 EUR	
FX, Aufwand	6.600,90 EUR	Fwd 2.1 (IC Konzern), Liability	6.600,90 EUR	16
Fwd 3, Asset	739,44 EUR	FX, Ertrag	739,44 EUR	17
FX, Aufwand	739,44 EUR	Fwd 3.1 (IC Konzern), Liability	739,44 EUR	18
2) Hedge Accounting für W-AG (Einfrieren der Beträge)				19
Fwd 2.2 (IC Entity W-AG), Asset	3.300,45 EUR	OCI - Fwd 2.2 Cash Flow Hedging, W-AG	3.263,88 EUR	
		OCI - Fwd 2.2 CoH (Fwd-Komponente), W-AG	36,58 EUR	
Fwd 3.2 (IC Entity W-AG), Asset	739,44 EUR	OCI - Fwd 3.2 Cash Flow Hedging, W-AG	2.022,83 EUR	20
OCI - Fwd 3.2 CoH (Fwd-Komponente), W-AG	1.283,39 EUR			
3) Hedge Accounting M-AG				21
Fwd 2.3 (IC Entity M-AG), Asset	3.300,45 EUR	OCI - Fwd 2.3 Cash Flow Hedging	3.263,88 EUR	
		OCI - Fwd 2.3 CoH (Fwd-Komponente), M-AG	36,58 EUR	
OCI - Fwd 4.2 CoH (Fwd-Komponente), M-AG	3.385,42 EUR	Fwd 4.2 (IC Entity M-AG), Liability	814,94 EUR	22
		OCI - Fwd 4.2 Cash Flow Hedging	2.570,48 EUR	

Zum Buchungsstichtag 30.11.2021 werden alle Derivate zum Fair Value bewertet und entsprechend im Ergebnis bzw. im OCI gebucht (Buchungssätze 15-18, 19-20, 21-22). Für die M-AG wird eine reguläre monatliche Bewertung durchgeführt. Für die W-AG markiert der 30.11.2021 den De-Designationszeitpunkt der Sicherungsbeziehungen, da die Wirksamkeit der Gegengeschäfte das abgesicherte USD-Volumen bzw. FX-Exposure aufhebt. Das Gegengeschäft wurde i.H.v. 140.000 USD abgeschlossen (Volumen der zu schließenden Derivate: Forward 2 zu 50% (50.000 USD) und Forward 3 zu 100% (90.000 USD)). Das Settlement (*early expiration*) der Derivate findet zum Entkonsolidierungszeitpunkt 31.12.2021 statt.

Da aus Sicht des Konzernabschlusses der A-AG der Eintritt des Grundgeschäfts der W-AG nicht mehr wahrscheinlich ist, sollte gemäß IFRS 9.6.5.12(b) eine sofortige Umgliederung des kummulierten sonstigen Ergebnisses (OCI) erfolgen. Jedoch sollte die A-AG bei der Abspal-

[723] Eigene Darstellung.
[724] Eigene Darstellung.

tung weiterhin die wirtschaftliche Sichtweise des (fortgeführten) Konzerns als eine Einheit einnehmen. Denn wenn das Grundgeschäft bei der W-AG weiterhin als hochwahrscheinlich eingestuft wird, sollte diese Einschätzung auch von der A-AG geteilt werden. Daher wird das OCI gemäß IFRS 9, dass die kumulierten Marktwerte der Spot- und Forward-Komponenten enthält, zum Stichtag 30.11.2021 eingefroren (Forward 2.2 und Forward 3.2) und nicht in die GuV umgegliedert (Buchungssatz 19-20). Da die Sicherungsbeziehung bereits beendet wurde, wird die Marktwertveränderung der Derivate (Forward 2.2 und 3.2 sowie 5.2) vom 30.11.2021 bis zum Entkonsolidierungstag (31.12.2021) in der GuV gebucht.

9) <u>31.12.2021: Bilanzstichtag/ Spin-off</u>

Kurs 1,1565 USD/EUR (Spot 1,1154)

Tabelle 39: Fragestellung 3 – Buchungssatz 23-44[725]

Buchungen				
1) Derivate Konzern				
Fwd 2, Asset	2.257,26 EUR	FX, Ertrag	2.257,26 EUR	23
FX, Aufwand	2.257,26 EUR	Fwd 2.1 (IC Konzern), Liability	2.257,26 EUR	24
Fwd 3, Asset	2.031,54 EUR	FX, Ertrag	2.031,54 EUR	25
Fwd 3.2, Asset (IC Entity W-AG)	2.031,54 EUR	Fwd 3.1 (IC Konzern), Liability	2.031,54 EUR	26
Fwd 4, Asset	1.893,78 EUR	FX, Ertrag	1.893,78 EUR	27
FX, Aufwand	1.893,78 EUR	Fwd 4.1 (IC Konzern), Liability	1.893,78 EUR	28
FX, Aufwand	3.160,17 EUR	Fwd 5 - Closing Deal, Liability	3.160,17 EUR	29
Fwd 5.1 - Closing Deal (IC Konzern), Asset	3.160,17 EUR	FX, Ertrag	3.160,17 EUR	30
2) Early Expiration (Settlement) W-AG Fwd 2.2 & 3.2 / 50% Konzern Fwd 2 & 3				31
Fwd 2.2 (IC Entity W-AG)	1.128,63 EUR	FX, Ertrag	1.128,63 EUR	
Fwd 3.2, Asset (IC Entity W-AG)	2.031,54 EUR	FX, Ertrag	2.031,54 EUR	32
FX, Aufwand	3.160,17 EUR	Fwd 5.2 - Closing Deal (IC Entity W-AG), Liability	3.160,17 EUR	33
Bank	6.045,35 EUR	Fwd 2.2 (IC Entity W-AG), Asset	6.045,35 EUR	34
Bank	6.045,35 EUR	Fwd 2, Asset	6.045,35 EUR	35
Fwd 2.1 (IC Konzern), Liability	6.045,35 EUR	Bank	6.045,35 EUR	36
Bank	2.770,98 EUR	Fwd 3.2 (IC Entity W-AG), Asset	2.770,98 EUR	37
Bank	2.770,98 EUR	Fwd 3, Asset	2.770,98 EUR	38
Fwd 3.1 (IC Konzern), Liability	2.770,98 EUR	Bank	2.770,98 EUR	39
Fwd 5 - Closing Deal, Liability	3.160,17 EUR	Bank	3.160,17 EUR	40
Bank	3.160,17 EUR	Fwd 5.1 - Closing Deal (IC Konzern), Asset	3.160,17 EUR	41
Fwd 5.2 - Closing Deal (IC Entity W-AG), Liability	3.160,17 EUR	Bank	3.160,17 EUR	42
3) Hedge Accounting M-AG				43
Fwd 2.3 (IC Entity M-AG)	1.128,63 EUR	OCI - Fwd 2.3 Cash Flow Hedging	4.444,10 EUR	
OCI - Fwd 2.3 CoH (Fwd-Komponente), M-AG	3.315,47 EUR			
Fwd 4.2, Asset (IC Entity M-AG)	2.708,72 EUR	OCI - Fwd4.2 Cash Flow Hedging	4.513,06 EUR	44
OCI - Fwd 4.2 CoH (Fwd-Komponente), M-AG	1.804,34 EUR			

Zum Jahresabschluss und Entkonsolidierungszeitpunkt 31.12.2021 werden alle Derivate zum Fair Value bewertet und entsprechend im Ergebnis bzw. im OCI verbucht (Buchungssätze 23-

[725] Eigene Darstellung.

30). Die M-AG als verbleibende Tochtergesellschaft setzt die Sicherungsbeziehungen fort, daher wird die Spot-Komponente entsprechend im OCI I und die Forward-Komponente im OCI II eingebucht (Buchungssätze 43-33).

Zum Zeitpunkt der Entkonsolidierung werden die externen Forwards 2, 3 und 5 glattgestellt und entsprechend in die internen Portfolios übertragen (Buchungssätze 31-42). Forward 2 wird lediglich zu 50% beendet, i.H. des ursprünglich abgesicherten USD-Exposures der W-AG mit 50.000 USD. Forward 3 wird hingegen zu 100% glattgestellt, da es eine 1:1-Beziehung zwischen dem Konzern und der W-AG darstellte. Der Closing Deal Forward 5 wird ebenfalls zu 100% beendet und mit der Bank verrechnet (Buchungssätze 30, 40-42). Folglich sind zum Entkonsolidierungszeitpunkt keine Transaktionen der W-AG auf Konzernebene vorhanden.

Das eingefrorene OCI der W-AG wird in die Eröffnungsbilanz der W-AG übertragen und wird erst bei der ursprünglichen Fälligkeit der Grundgeschäfte reklassifiziert. Somit entsteht in der Eröffnungsbilanz der W-AG eine vorübergehende Diskrepanz i.H.v. 5.656,16 EUR (siehe Tabelle 45) zwischen der Bilanz und der GuV.

Tabelle 40: Fragestellung 3 – Effektivitätsmessung zum 31.12.2021 1/2[726]

Derivat (Fwd 2.3) Spot-Komponente	-319,22 EUR
Hypothetisches Derivat ohne Forward-Komponente	319,22 EUR
Effektivität	100 Prozent

Tabelle 41: Fragestellung 3 – Effektivitätsmessung zum 31.12.2021 2/2[727]

Derivat (Fwd 4.2) Spot-Komponente	-766,14 EUR
Hypothetisches Derivat ohne Forward-Komponente	766,14 EUR
Effektivität	100 Prozent

10) 10.01.2022: Settlement Forward 4

Kurs 1,1311 USD/EUR (Spot 1,1234)

[726] Eigene Darstellung.
[727] Eigene Darstellung.

Tabelle 42: Fragestellung 3 – Buchungssatz 45-48[728]

Buchungen				
1) Hedge Accounting M-AG				45
OCI - Fwd 4.2 CoH (Fwd-Komponente), M-AG	4.989,98 EUR	FX, Ertrag	4.223,84 EUR	
		OCI - Fwd 4.2 Cash Flow Hedging, M-AG	766,14 EUR	
1) Settlement				46
Bank	4.223,84 EUR	Fwd 4, Asset	4.223,84 EUR	
Fwd 4.1 (IC Konzern), Liability	4.223,84 EUR	Bank	4.223,84 EUR	47
Bank	4.223,84 EUR	Fwd 4.2 (IC Entity M-AG)	4.223,84 EUR	48

Zum Fälligkeitszeitpunkt wird bei der M-AG der aktuelle Marktwert von Forward 4 vom OCI in die GuV gebucht (Buchungssatz 45). Der Anteil der Spot-Komponente wird in die Umsatzerlöse und die Forward-Komponente wird im übrigen Finanzergebnis gebucht. Demzufolge gleichen sich die gespiegelten Derivate aus und das externe Derivat wird mit der Bank verrechnet (Buchungssatz 46-48).

11) <u>15.01.2022: Settlement Forward 2 und 3</u>

Kurs 1,1324 USD/EUR (Spot 1,0245)

Tabelle 43: Fragestellung 3 – Buchungssatz 49-54[729]

Buchungen A-Group & M-AG				
1) Derivate Konzern				49
Fwd 2, Asset	6.965,46 EUR	FX, Ertrag	6.965,46 EUR	
FX, Aufwand	6.965,46 EUR	Fwd 2.1 (IC Konzern), Liability	6.965,46 EUR	50
2) Hedge Accounting M-AG				51
OCI - Fwd 2.3 Cash Flow Hedging	3.977,33 EUR	FX, Ertrag	6.965,46 EUR	
OCI - Fwd 2.3 CoH (Fwd-Komponente), M-AG	2.988,14 EUR			
3) Settlement Fwd 2.3 M-AG & Fwd 2 zu 50%				52
Bank	6.965,46 EUR	Fwd 2, Asset	6.965,46 EUR	
Fwd 2.1 (IC Konzern), Liability	6.965,46 EUR	Bank	6.965,46 EUR	53
Bank	6.965,46 EUR	Fwd 2.3, Asset (IC Entity M-AG)	6.965,46 EUR	54

Zum Fälligkeitszeitpunkt von Forward 2 wird der aktuelle Marktwert vom OCI der M-AG in die GuV umgebucht (Spot-Komponente in die Umsatzerlöse und Forward-Komponente in das übrige Finanzergebnis) gemäß Buchungssatz 51. Die aktuellen Marktwerte der gespiegelten Derivate (Forward 2 und Forward 2.1) werden ebenfalls in der GuV verbucht (Buchungssätze 49-50). Anschließend wird das externe Derivat (Forward 2) mit der Bank verrechnet (Buchungssätze 52-54).

[728] Eigene Darstellung.
[729] Eigene Darstellung.

Tabelle 44: Fragestellung 3 – Buchungssatz 55-56[730]

Buchungen W-AG				
1) Reclassification OCI Freeze W-AG				
OCI - Fwd 2.2 Cash Flow Hedging	3.634,70 EUR	FX, Ertrag	4.916,72 EUR	55
OCI - Fwd 2.2 CoH (Fwd-Komponente), W-AG	1.282,02 EUR			
OCI - Fwd 3.2 Cash Flow Hedging	2.022,83 EUR	FX, Ertrag	739,44 EUR	56
		OCI - Fwd 3.2 CoH (Fwd-Komponente), W-AG	1.283,39 EUR	

Zu diesem Zeitpunkt wird auch in der Bilanz der neuen W-AG das eingefrorene OCI aufgelöst und vom OCI in die GuV gebucht, da das Grundgeschäft eingetreten ist (Buchungssätze 55-56). Da die Zahlung für dieses Derivat bereits durch vorgezogene Zahlungen zum Entkonsolidierungszeitpunkt am 31.12.2021 geleistet wurde, findet keine weitere Bezahlung mehr statt.

Im Folgenden befindet sich der Auszug der Zulieferung für die *Combined Financial Statements* der W-AG für die letzten drei Jahresabschlüsse, die im Rahmen des Wertpapierprospekts veröffentlicht werden, zur Weiterleitung an die Konzernbilanzierung.

Tabelle 45: Fragestellung 3 – Combined Financial Statements W-AG 2019-2021[731]

	Jahresabschluss FX-Derivate W-AG					
	Bilanz W-AG		FX PnL W-AG		Bank W-AG	
	DR	CR	DR	CR	DR	CR
31.12.2019						
Fwd 1.2 (IC Entity W-AG), Asset	524,76					
OCI - Fwd 1.2 Cash Flow Hedging		1.918,79				
OCI - Fwd 1.2 CoH (Fwd-Komponente), W-AG	1.394,03					
Checks		*0,00*		*0,00*		*0,00*
31.12.2020						*0,00*
Fwd 1.2 (IC Entity W-AG), Asset	1.204,01					
OCI - Fwd 1.2 CoH (Fwd-Komponente), W-AG	2.659,91					
OCI - Fwd 1.2 Cash Flow Hedging, W-AG		3.863,92				
Fwd 2.2 (IC Entity W-AG), Asset	1.616,27					
OCI - Fwd 2.2 Cash Flow Hedging, W-AG		370,82				
OCI - Fwd 2.2 CoH (Fwd-Komponente), W-AG		1.245,45				
Checks		*0,00*		*0,00*		*0,00*
31.12.2021						*0,00*
Fwd 2.2 (IC Entity W-AG)	1.128,63	6.045,35		1.128,63	6.045,35	
Fwd 3.2, Asset (IC Entity W-AG)	2.031,54	2.770,98		2.031,54	2.770,98	
Fwd 5.2 - Closing Deal (IC Entity W-AG), Liability	3.160,17	3.160,17	3.160,17			3.160,17
Checks zum 31.12.2021		*5.656,16*		*0,00*		*5.656,16*
(Aufzulösen am 15.01.2022 - Eintritt Grundgeschäft)						*5.656,16*

[730] Eigene Darstellung.
[731] Eigene Darstellung.

4.3.5.5 Zusammenfassung

Die Vorbereitung und Umsetzung eines Spin-offs erfordert langfristige, rechtliche, finanzwirtschaftliche und organisatorische Maßnahmen. Im Rahmen des Risikomanagements und der Bilanzierung der Treasury-Transaktionen müssen abgeschlossene Vertragsverbindlichkeiten mit den Finanzinstitutionen, Absicherungsvolumen, -zeitpunkte, -prozesse, Risikomanagementstrategien und Sicherungsbeziehungen berücksichtigt werden.

Es wird empfohlen, in einer zentralisierten Treasury-Funktion im Konzernverbund mit Back-to-Back-Geschäften (internen Derivaten) zu arbeiten, um das Risikomanagement und die Buchführung zu erleichtern. Das führt zu erheblichen Erleichterungen bei potenziellen Kapitalmarkttransaktion in Zukunft, insbesondere im Hinblick auf die rückwirkende Erstellung der kombinierten Jahresabschlüsse.

Für die Fragestellung, wie mit dem FX Hedge Accounting im Rahmen einer Spin-off-Transaktion umgegangen werden soll, wurde eine mögliche Vorgehensweise erarbeitet. Es gibt jedoch keine konkreten Leitlinien für die Veräußerungsgruppe oder die verbleibende Organisation. Für das Hedge Accounting kann eine Abspaltung die Beendigung oder Fortführung von Sicherungsbeziehungen bedeuten und potenziell zu einer temporären Diskrepanz zwischen Bilanz und GuV in der Eröffnungsbilanz der neuen Gesellschaft führen, sofern die prognostizierten Exposures trotz der Abspaltung bei der Veräußerungsgruppe noch als hochwahrscheinlich einzustufen sind.

An dieser Stelle ist zu konstatieren, der hier dargestellte Ansatz repräsentiert lediglich eine mögliche Vorgehensweise, ohne weitere Vorgehensweisen auszuschließen. Außerdem wurden nicht alle zugrunde liegenden Vorschriften einer Spin-off-Transaktion erörtert, sondern lediglich solche von relevanter Bedeutung für die Abbildung des FX Cashflow Hedge Accounting im Rahmen einer Spin-off Transaktion.

5. Disclosure Check: Analyse der Erläuterungsvorschriften nach IFRS 7 der DAX-Industrieunternehmen von 2018-2021

5.1 Literaturüberblick

Zur Ermittlung der Auswirkungen von Rechnungslegungsstandards auf die Hedge Accounting Vorschriften gemäß **IFRS 9 (IAS 39)** und **IFRS 7** auf das Risikomanagement werden im Folgenden deskriptive und empirische Studien vorgestellt. Die bilanzielle Behandlung von Finanzinstrumenten nach den US Generally Accepted Accounting Principles (US GAAP) ist international ebenso von großer Bedeutung wie die nach IFRS. Unterschiede zwischen beiden Standards bestehen, haben aber in Bezug auf die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen keine wesentliche Relevanz.[732] Daher umfasst dieser Literaturüberblick auch empirische Studien gemäß Accounting Standards Update **(ASU) 2017-12** (Statements of Financial Accounting Standards **(SFAS) 133)** und Financial Accounting Standards **(FAS) 161**, um eine umfassende Betrachtung der aktuellen Forschung zu diesem Thema zu gewährleisten.

5.1.1 Literatur zu IFRS 9

Seit Inkrafttreten des IFRS 9 im Jahr 2018 und den ersten Veröffentlichungen der Geschäftsberichte im Jahr 2019 sind nur wenige empirische Studien veröffentlicht worden.

Bellandi (2021) untersucht deskriptiv anhand von 27 Luftfahrtunternehmen weltweit, ob und inwieweit IFRS 9 im Vergleich zum IAS 39 Veränderungen im Verhalten der Unternehmen in der Luftfahrtindustrie in Bezug auf Treibstoff-Hedging hervorgerufen hat. Dabei hat die Mehrheit der Stichproben IFRS 9 mit den neuen Änderungen, wie bspw. der Absicherung mithilfe des Risikokomponentenansatzes und der Möglichkeit, die Forward-Komponente getrennt von der Spot-Komponente im OCI zu bilanzieren, angewendet.[733] Bellandi nimmt Bezug auf Comiskey et al. (2008), die anhand von 25 Unternehmen zeigen, dass unter SFAS 133 teilweise auf eine bilanzielle Erfassung von Sicherungsbeziehungen im Rahmen des Rohstoff-Hedgings verzichtet wurde, aufgrund der hohen Kosten für die Dokumentation und Überwachung der

[732] Vgl. *Smith* (2012), S. 1.
[733] Vgl. *Bellandi* (2021), S. 2.

Wirksamkeit dieser Beziehungen.[734]

Die Stichprobe in Bellandis Studie (2021) beinhaltet Informationen aus den Geschäftsberichten von weltweiten Luftfahrtunternehmen des Jahres 2019. Dazu gehören die Top 10 Fluggesellschaften nach Umsatz und Passagierzahlen, die führenden 10 US-amerikanischen und europäischen Airlines sowie eine zusätzliche, zufällig gewählte Auswahl. Nach dem Ausschluss von Unternehmen, die nicht nach IFRS bilanzieren, von solchen mit nicht verfügbaren Finanzberichten aufgrund von Insolvenz, Airlines ohne verfügbare Finanzberichte für das Übernahmejahr und jenen ohne Nachweis der Anwendung von IFRS 9, verbleibt eine Nettostichprobe von 27 Luftfahrtunternehmen. Der Autor analysiert in seiner Studie im Wesentlichen zwei Indikatoren anhand der Jahresabschlüsse: Zum einen untersucht er das Verhältnis der Veränderung der physischen Menge an Rohstoffen im Jahr der Einführung des IFRS 9 im Vergleich zur Veränderung des Umsatzes. Zum anderen untersucht er das Verhältnis der Anzahl von Brennstoffderivaten, die seit Einführung von IFRS 9 nicht als Sicherungsinstrument designiert wurden, im Vergleich zum Vorjahr. Ziel war es festzustellen, ob das Verhältnis der nicht designierten Brennstoffderivate abgenommen hat.

In seinen Ergebnissen erkennt der Autor: Die Mehrheit der Stichprobe wendet sowohl das Hedge Accounting als auch die neuen Wahlrechte des IFRS 9 an. Allerdings kann der Autor keine eindeutige Verhaltensänderung gegenüber dem Standard IAS 39 oder einen signifikanten Anstieg in der Treibstoffabsicherung durch den IFRS 9 feststellen. Bellandi (2021) bemerkt, Unternehmen kommunizieren ihre Rechnungslegungsentscheidungen oft unklar und legen relevante Informationen unvollständig offen, ein Umstand, der besonders bei kleineren Unternehmen zu beobachten ist.[735] Er stellt zudem eine inkonsistente Anwendung der Offenlegungspflichten in den untersuchten Unternehmen fest. Obwohl der Autor den Standard IFRS 7 nicht direkt anspricht, beschreibt er Brennstoffkosten als einen wesentlichen Treiber in der Ergebnisrechnung für die Mehrheit der Unternehmen. Daraus folgt, dass die Wesentlichkeit für die Offenlegungspflicht gemäß IFRS 7 erfüllt sein sollte.[736]

Müller (2020) untersucht in ihrer Arbeit die Auswirkungen auf die Portfolioerträge von Unternehmen durch die Anwendung der Bilanzierung von Cashflow Hedges, wobei sie insbesondere die wichtigsten Änderungen zwischen IFRS 9 und IAS 39 sowie die Effekte verschiedener

[734] Vgl. *Comiskey/Mulford* (2008), S. 4.
[735] Vgl. *Bellandi* (2021), S. 5.
[736] Vgl. *Bellandi* (2021), S. 9.

makroökonomischer Faktoren auf die Portfoliogewinne, die die Hedging-Beziehung beeinflussen, fokussiert. Sie nutzt eine Monte-Carlo-Simulationsstudie für Nicht-Finanzunternehmen.

Die Modellunternehmen repräsentieren typische Merkmale durchschnittlicher, international agierender, börsennotierter, nicht-finanzieller Produktionsunternehmen.[737] Diese sind im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse gelistet mit der Pflicht zur quartalsweisen oder halbjährlichen Veröffentlichung konsolidierter IFRS-Finanzberichte. Die Stichprobe enthält sechs Unternehmen, wobei vier Unternehmen die Bilanzierung nach IAS 39 und zwei Unternehmen nach IFRS 9 darstellen.[738]

Ihre Studie beleuchtet die quantitativen Auswirkungen auf die Buchungen nach den derzeit gültigen Hedge Accounting Methoden auf.[739] Weiterhin werden Bilanzierungsunterschiede erörtert und deren mögliche Effekte auf das Unternehmensergebnis untersucht. Die Studie von Müller (2020) kombiniert den Vergleich der Hedge Accounting Vorschriften von IAS 39 und IFRS 9 mit transaktionsbasierten Analysen.[740] Laut den Ergebnissen verursacht die Anwendung der IAS 39-Vorschriften im Vergleich zu IFRS 9 eine erhöhte Volatilität der Portfolioergebnisse während der Absicherungsperiode. Zudem ist die Bilanzierung nach IAS 39 gegenüber Wechselkursänderungen empfindlicher als jene nach IFRS 9.[741] Jedoch muss erwähnt werden, die Ergebnisvolatilitäten einzig durch das Währungsrisiko bedingt sind und dabei andere Wechselwirkungen wie Zins- oder Kontrahentenrisiken unberücksichtigt blieben.

Gumb et al. (2018) untersuchen in ihrer Studie, ob die Auswirkungen von IAS 39 und IFRS 9[742] einen Einfluss auf das Hedging-Verhalten und somit auf die wirtschaftlichen Entscheidungen von Führungskräften haben.

[737] Diese Definition basiert auf Angaben des Monatsbericht 07.2019 der Deutschen Bundesbank. Vgl. *Müller* (2020), S. 211.
[738] Die Simulationsstudie beschränkt sich allerdings nicht auf solche im Prime Standard gelisteten Unternehmen, sondern ist auf jedes Unternehmen anwendbar, auf das IFRS-Vorschriften zutreffen. Vgl. *Müller* (2020), S. 211.
[739] Vgl. *Müller* (2020), S. 205.
[740] Die Autorin simuliert die Buchungsvorgänge der Forward-to-Forward Methode und Spot-to-Spot Methode.
[741] Vgl. *Müller* (2020), S. 208.
[742] Die Anzahl der Unternehmen, die IFRS 9 anwenden sind in der Stichprobe sehr gering.

Die Untersuchung umfasst 48 semistrukturierte Interviews mit französischen Corporate-Treasurern.[743] Die Befragten lassen sich in vier Gruppen einteilen: große Konzerne aus dem CAC40, mittelgroße aus dem Mid100, kleine aus dem Small90 und privat gehaltene Unternehmen.

In ihrer qualitativen Studie deuten die Autoren die Antworten der befragten Experten durch den theoretischen Rahmen von Jean Baudrillard. Dieser vertritt die Ansicht, die Rechnungslegungsergebnisse beeinflussen das Absicherungsverhalten in einer Zeit der "Hyperrealität", in der die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität „verwirrt“ erscheint.[744]
Gemäß den Ergebnissen treffen Corporate-Treasurer ihre Entscheidungen häufig unter Berücksichtigung der Ergebnisauswirkungen, und der Rechnungslegungsstandard für Finanzinstrumente beeinflusst das Absicherungsverhalten. Der Einfluss wird vor allem von Teilnehmenden aus CAC40-Unternehmen bestätigt. Die starke Analystenbeobachtung sensibilisiert deren CFOs besonders für Änderungen in den Rechnungslegungsstandards, was zu Anpassungen im Verhalten der Corporate-Treasurer führt, so die Autoren.[745] Im Mittelpunkt der Bedenken von Treasury- Experten steht die Angst vor erhöhter Ergebnisvolatilität. Gumb et al. beobachten weiterhin, das Verhalten der Treasury Experten in Unternehmen sei weder stabil noch homogen[746], und ihre Entscheidungen beruhen teilweise auf Verhandlungen und Kompromissen.[747] Die Ergebnisse basieren auf den Aussagen, Wahrnehmungen und Praktiken der befragten Experten. Die Autoren formulieren das Paradoxon: Obwohl die befragten Personen in den Interviews vor allem auf Ergebnisvolatilität eingehen, sollte ihre Tätigkeit eigentlich auf Cashflows ausgerichtet sein.[748] Die Kritik der Teilnehmenden bezieht sich überwiegend auf die Komple-

[743] Vgl. *Gumb et al*. (2018), S. 199-200. In Vorbereitung zu den 48 Interviews stellten *Gumb et al*. (2018) per E-Mail 211 Treasury Manager aus französischen Nichtbanken (Mitgliedern der „French Association of Corporate Treasurers“ (AFTE)) die Frage, ob die IFRS einen Einfluss auf die Absicherungsstrategie nehmen. Die Frage beantworteten 56% der Teilnehmer mit Ja. Der Haupttreiber für den Einfluss wird die Reduktion der Ergebnisvolatilität genannt.
[744] Vgl. *Baudrillard* (1994) in *Gumb et al*. (2018), S. 194.
[745] Vgl. *Gumb et al*. (2018), S. 200.
[746] Vgl. *Gumb et al*. (2018), S. 195.
[747] Vgl. *Gumb et al*. (2018), S. 196.
[748] Vgl. *Gumb et al*. (2018), S. 207.

xität des Verfahrens zur Qualifizierung von Finanzinstrumenten für die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften.[749] Es wurde jedoch kein Vergleich zwischen IAS 39 und IFRS 9 durchgeführt und auch keine Analyse von Verhaltensänderungen der Corporate-Treasury-Praxis seit Einführung des IFRS 9 vorgenommen.

Hochreiter (2017) analysiert die Auswirkungen des Cashflow Hedge Accountings auf die Preisbildung am europäischen Kapitalmarkt unter Berücksichtigung von Fremdwährungsrisiken. Dabei wird untersucht, ob Marktineffizienzen durch die Verarbeitung von Informationen aus Cashflow Hedge Buchungen bei der Absicherung dieser Risiken entstehen.[750] Charakteristisch für Cashflow Hedges ist die asynchrone Erfassung der Wertänderungen zwischen dem Grundgeschäft und dem Sicherungsinstrument. Diese asynchrone Erfassung, zusammen mit unvollständigen Informationen über das Ausmaß der Absicherung gegen Fremdwährungsrisiken, könnte zu Marktineffizienzen führen. Ziel der Studie ist es, diesen potenziellen Marktineffizienzen auf den Grund zu gehen.
Die Untersuchung basiert auf einer Stichprobe von 72 Unternehmen, die nach ihrer Zugehörigkeit zu Aktienindizes aus den EU-15-Ländern und der Schweiz ausgewählt wurden.[751] Als theoretischen Rahmen nutzt Hochreiter die Prinzipal-Agenten-Theorie und das Modell von Makar et al. (2013), das ein inverses und überproportionales Verhältnis der effektiven Wertänderungen von Währungsderivaten, die in Cashflow Hedges eingesetzt werden, postuliert.[752] Diese Wertänderungen gelten als Indikatoren für die durch die Berichterstattung über Cashflow Hedges übermittelten Informationen. Zur Untersuchung der Prognoserelevanz kommt die Methode der kleinsten Quadrate (OLS-Regression) zum Einsatz.
Die Analyse offenbart, dass basierend auf der Prinzipal-Agenten-Theorie Informationsasymmetrien zwischen Investoren und Management in Bezug auf Sicherungsbeziehungen bestehen. Investoren sind ohne spezifische Hedge Accounting Richtlinien nicht fähig, den Nutzen der

[749] Vgl. *Gumb et al*. (2018), S. 193; *Seitter/Önüt* (2018), S. 1365 f.; *Becker/Kropp* (2014), Tz. 232; *Große* (2010), S. 191; *Barz/Weigel* (2011), S. 227; *Glaum/Klöcker* (2009), S. 329; *Barckow/Glaum* (2004), S. 192; *Wiese/Spindler* (2011), S. 57; *Müller/Schamber* (2012), S. 371; *Hartenberger/Varain* (2014), Tz. 594; *Jerzembek/Große* (2005), S. 222 f.; *Wenk* (2010), S. 205; *Barckow* (2004), S. 4; *Löw* (2004a), S. 1114.
[750] Vgl. *Hochreiter* (2017), S. 219.
[751] Zu den EU-15 gehören folgende Länder: Österreich (ATX-Prime), Belgien (BEL-20), Dänemark (OMX-20 Kopenhagen), Frankreich (CAC-40), Finnland (OMX-25 Helsinki), Deutschland (MDAX-50), Griechenland (ATHEX-20), Irland (ISEQ-20), Italien (MIB-40), Luxemburg (LUXX-10), Niederlande (AEX-25), Portugal (PSI-20), Spanien (IBEX-35), Schweden (OMC-30 Helsinki) und Großbritannien (FT-30) und Schweiz (SMI-20) Vgl. *Hochreiter* (2017), S. 239.
[752] Vgl. *Makar* et. al (2013), S. 67.

vom Management angeordneten Risikokompensation zu erkennen, was sie ohne Hedge Accounting mit unvollständigen Informationen konfrontiert. Trotz der Anwendung von Cashflow Hedge Accounting bleibt aber eine Informationslücke, da gegenläufige Wertänderungen des Grundgeschäfts nicht sichtbar sind, was die Informationsasymmetrie zwischen Investoren und Management aufrechterhält.[753] Der Autor findet keine empirischen Belege für einen Einfluss des Cashflow Hedge Accountings auf die Preisbildung am europäischen Kapitalmarkt im Kontext von Fremdwährungsrisiken.
Zusammenfassend lässt sich feststellen, weder der theoretisch angenommene inverse Zusammenhang noch Hinweise auf eine ineffiziente Informationsverarbeitung durch die Marktteilnehmer in Bezug auf die Cashflow Hedge Mechanik bei der Absicherung von Fremdwährungsrisiken ließen sich empirisch nachweisen.[754]

Weitere wissenschaftliche Beiträge und Dissertationen zu IFRS 9 Hedge Accounting in Industrieunternehmen sind im Wesentlichen deskriptiv. Pollmann (2022), Escher (2022) und Singh (2017) untersuchen die Anpassungen an die neue Regelung und geben Handlungsempfehlungen – größtenteils institutioneller Natur. Rohatschek und Hochreiter (2013) stellen ein Rechnungslegungsbeispiel zum Zeitwert einer Option für ein zeitraumbezogenes Grundgeschäft dar. Der Literaturüberblick zu IFRS 9 offenbart: Seit seiner Einführung fanden keine signifikanten empirischen Studien, insbesondere im europäischen Kontext, statt. Es ist jedoch zu erwähnen, die Datenverfügbarkeit für Hedge Accounting nach IFRS 9, speziell bezogen auf europäische Firmendaten, ist begrenzt.

5.1.2 Literatur zu IAS 39

Einige empirische Studien in der Literatur beruhen größtenteils noch auf dem Standard IAS 39. Eine dieser Studien ist die von Glaum und Klöcker (2009), die 117 börsennotierte Nicht-Finanzunternehmen aus Deutschland und der Schweiz im Zeitraum von 2007 bis 2008 befragten. Die Befragung deckte Informationen über den Einsatz von Derivaten, die Anwendung von Hedge Accounting sowie den Einfluss der Hedge Accounting Vorschriften auf das Hedging-Verhalten ab. Die Autoren beschreiben, 90% der befragten Unternehmen sichern ihre finanziellen Risiken mit Derivaten ab, wobei 72% davon Hedge Accounting anwenden. Laut Glaum

[753] Vgl. *Hochreiter* (2017), S. 296.
[754] Vgl. *Hochreiter* (2017), S. 297.

und Klöcker wenden größere und umsatzstärkere Unternehmen eher Hedge Accounting an als kleinere und im Hinblick auf die IFRS weniger erfahrene Unternehmen.[755] Unter den Anwendern gaben 41,3% an, die Bilanzierungsregeln nach IFRS beeinflussen ihre Absicherungsstrategie, während nur 13,3% von einem dominierenden Einfluss berichten. Bei 45,3% der Fälle wirken sich die Sondervorschriften des IAS 39 laut eigener Aussage in keiner Weise auf die Hedging-Entscheidungen aus.[756] Das primäre Ziel der Treasury-Manager liegt in der Reduzierung von Ergebnisvolatilität, neben der Reduzierung von Cashflow-Schwankungen.[757]
Glaum und Klöcker befragten im Jahr 2011 erneut die Unternehmen, die in ihrer vorherigen Studie Hedge Accounting anwendeten. Die Befragung untersuchte, ob IFRS ihr Hedging-Verhalten beeinflusst und welche Gründe dafür ausschlaggebend sind. Die Autoren kommen zu dem Ergebnis, dass insbesondere Unternehmen mit einer spekulativen Absicherungspolitik ihre Hedging-Strategien von den IFRS beeinflussen lassen. Mehr als 50% der Teilnehmer, die angeben, ihr Hedging-Verhalten werde von den IFRS beeinflusst, verfolgen eine derartige Strategie.[758]

Hecht (2019) identifiziert in seiner Analyse von 62 börsennotierten französischen Unternehmen des CAC All-Tradable Index durch ein Regressionsmodell einen positiv signifikanten Zusammenhang zwischen dem Einsatz von Hedge Accounting und Unternehmen, die spekulative Absicherungsstrategien anwenden. Laut seiner Untersuchung neigen Unternehmen, die kein Hedge Accounting nutzen, eher dazu, spekulative Absicherungsstrategien zu verfolgen, im Vergleich zu jenen, die Hedge Accounting anwenden.[759]

In der qualitativen Marktforschungsanalyse von Eichhorn und Heil (2007) standen große deutsche Industrieunternehmen im Fokus, darunter Kapitalgesellschaften, von denen 70 % im DAX (drei Unternehmen) oder MDAX (vier Unternehmen) notiert sind, sowie drei Großunternehmen ohne Börsennotierung.[760] Finanzrisikomanager dieser Unternehmen wurden zu ihrer Anwendung und Wahrnehmung von Hedge Accounting befragt. Es zeigte sich, dass 90 % der befragten Industrieunternehmen Hedge Accounting nutzen. Die Gründe der 10 % der Unternehmen,

[755] Vgl. *Glaum/Klöcker* (2011), S. 461.
[756] Vgl. *Gumb et al.* (2019), S. 194; *Eigenthaler/Hecht/Hachmeister* (2019), S. 142.
[757] Vgl. *Glaum/Klöcker* (2011), S. 479-489.
[758] Vgl. *Glaum/Klöcker* (2011), S. 479; *Eigenthaler/Hecht/Hachmeister* (2019), S. 142.
[759] Vgl. *Hecht* (2019), S. 56.
[760] Vgl. *Eichhorn/Heil* (2007), S. 28

die Hedge Accounting nicht anwenden, liegen im hohen Aufwand aufgrund komplexer Vorschriften, Dokumentationspflichten sowie der unzulässigen Designation des Nettoexposures als Grundgeschäft.[761] Die Mehrheit der Unternehmen, die Hedge Accounting anwenden, kritisiert die Vorschriften des IAS 39 aufgrund von Umsetzungsschwierigkeiten und Auslegungsunklarheiten. Diese Probleme bei der eindeutigen Interpretation führen oft zu Meinungsverschiedenheiten mit externen Wirtschaftsprüfern. Bei allen befragten Unternehmen herrscht der Wunsch nach mehr Praxisnähe und geringerer Komplexität der Vorschriften vor.[762]

Bodnar et al. (2008) führten zwischen 2007 und 2008 eine Befragung unter 86 italienischen Industrieunternehmen durch, darunter 14 börsennotierte und 72 nicht börsennotierte. 32% der Befragten passten ihr Hedging-Verhalten an die Anforderungen von IAS 39 an, indem sie entweder ausschließlich zulässige Sicherungsinstrumente wählten, den Einsatz von Derivaten reduzierten oder den Sicherungszeitraum änderten. Im Gegensatz dazu erklärten 68% der Befragten, IAS 39 habe ihre Hedging-Aktivitäten nicht beeinflusst.[763]

PwC (2003) untersuchte die Auswirkungen der IAS 39 Bilanzierungsvorgaben auf das Risikomanagement von 54 deutschen Dienstleistungs-, Industrie- und Handelsunternehmen. Bei 62% der Befragten haben die Bilanzierungsvorgaben bedeutsame oder sehr bedeutsame Auswirkungen auf ihre Praktiken im Risikomanagement. Der Standard führte gemäß den Teilnehmenden vor allem zur Anwendung von weniger komplexen Derivaten.[764]

Laut einer Befragung von EY (2008) von 55 Nichtbanken nehmen 44% der befragten Treasury-Manager einen Einfluss des IAS 39 auf ihre Hedging-Strategie wahr. Die IFRS haben auch Einfluss auf die Laufzeit der Sicherungsbeziehungen (22%), den Zentralisierungsgrad des Treasury Managements und die eingesetzten Treasury-Prozesse (38%) der Unternehmen.[765]

Sticca und Nakao (2019) untersuchten unterschiedliche Motivationsaspekte für den Einsatz von Derivaten in Unternehmen. Bei der Untersuchung von 379 brasilianischen, börsennotierten Nicht-Finanzunternehmen im Zeitraum von 2010 bis 2017 stellten sie statistisch signifikante Zusammenhänge zwischen dem Grad des FX-Exposures des Unternehmen, der Wechselkursabwertung und der Anwendung von Hedge Accounting. Ihre Ergebnisse deuten darauf hin, dass

[761] Vgl. *Eichhorn/Heil* (2007), S. 23.
[762] Vgl. *Eichhorn/Heil* (2007), S. 26.
[763] Vgl. *Bodnar et al.* (2008), S. 11 f., S. 21 f.
[764] Vgl. *Eigenthaler/Hecht/Hachmeister (*2019), S. 142.
[765] Vgl. *Eigenthaler/Hecht/Hachmeister* (2019), S. 143.

Unternehmen in Schwellenländern wie Brasilien, die hohen Währungsrisiken und starken Wechselkursabwertungen gegenüberstehen, Cashflow-Hedge-Accounting anwenden, um ihre berichteten Erträge zu verbessern. [766]

5.1.3 Literatur zu ASU 2017-12

Um die internationalen Studien zu erweitern, ist es sinnvoll, einen Blick auf Studien zu den US GAAP zu werfen. Obwohl die Rechnungslegungsstandards für Finanzinstrumente (IFRS und US GAAP) ähnlich sind, werden deutlich mehr Studien zu den US GAAP veröffentlicht.[767] Im August 2017 publizierte das Financial Accounting Standards Board (FASB) den neuen Standard **ASU 2017-12 (**ersetzt den SFAS 133), Derivatives and Hedging (Topic 815): *Targeted Improvements to Accounting for Hedging Activities*. Der Standard ersetzte parallel zum IAS 39 den SFAS 133. Das Ziel des neuen Standards ASU ist es, ähnlich zum IFRS 9, die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften besser auf die Risikomanagementaktivitäten eines Unternehmens im Jahresabschluss abzustimmen. Der frühere Standard SFAS 133 wurde aufgrund seiner hohen Komplexität und Implementierungskosten von Praktiker und Akademiker über Jahre hinweg kritisiert.

Empirische Belege unterstreichen die Herausforderungen in der Interpretation und Auslegung des SFAS 133 sowohl für die Erstellende der Offenlegungspflichten als auch für die Abschlussadressaten.[768] Weiterhin zeigen Untersuchungen einen klaren Zusammenhang zwischen den Änderungen in den Rechnungslegungsvorschriften für Derivate und den Anpassungen im Risikomanagement der Unternehmen auf.[769] Die Einführung des Standards führte zu einem signifikanten Rückgang des Shareholder Values.[770] Umfrageergebnisse legen nahe, Unternehmen verringerten als Reaktion auf SFAS 133 ihren Einsatz von Derivaten im Risikomanagement merklich.[771]

Mit dem Standard ASU 2017-12 hat sich das FASB zum Ziel gesetzt, die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften zu vereinfachen und Entscheidungsträgern im Vergleich zum SFAS 133

[766] Vgl. *Sticca/Nakao* (2019), S. 100655.
[767] Vgl. *Santos et al.* (2022), S. 74.
[768] Vgl. *Chang/Donohoe/Sougiannis* (2016), S. 584; *Campbell* (2015), S. 243; *Makar/Wang/Alam* (2013), S. 66.
[769] Vgl. *Zhang* (2009), S. 244.
[770] Vgl. *Khan et al.* (2018), S. 209.
[771] Vgl. *Lins/Servaes/Tamayo* (2011), S. 525.

nützlichere Informationen zur Verfügung zu stellen. Dabei soll die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen mehr im Einklang mit den Risikomanagementaktivitäten der Unternehmen stehen.[772]

Im Vergleich zum Standard SFAS 133 gibt es für den Standard ASU 2017-12 in der Literatur aufgrund der geringen Anzahl an Jahresabschlüssen seit der Einführung noch nicht deutlich mehr empirische Studien im Vergleich zu IFRS 9. Es gibt jedoch eine umfangreiche empirische Studie von Ali/Ben/Cassar (2022), die in Bezug auf die Bilanzierung von Cashflow-Sicherungsbeziehungen von signifikanter Bedeutung ist.[773] Die Autoren untersuchen, ob die Komplexität, die mit dem Standard für die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen einhergeht, Auswirkungen auf das Ergebnis der Unternehmen hat und ob die Einführung des neuen Standards ASU 2017-12 zu mehr Absicherungstätigkeiten in Unternehmen geführt hat. Weiterhin soll festgestellt werden, ob durch die Anwendung der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen die Cashflows weniger volatil sind und ob dies zu einem höheren Finanzierungs- und Investitionsniveau bei Unternehmen führt. Dabei wird ein Vergleich zwischen dem alten und neuen Standard für Finanzinstrumente gezogen. Die Autoren verwenden den Differenz-von-Differenzen-Ansatz[774] und untersuchen die sukzessive Einführung von ASU 2017-12 anhand von Unternehmen, die sich für die Anwendung von Hedge Accounting entscheiden. Die Stichprobe umfasst 2.073 in den USA ansässige, börsennotierte Nicht-Finanzunternehmen im Zeitraum von 2013 bis 2019. Als Kontrollgruppe dienen Unternehmen, die Derivate zur Absicherung einsetzen, jedoch die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen nicht anwenden.[775]
Ali/Ben/Cassar (2022) ermitteln in ihrer Studie einen Anstieg der Anzahl in Sicherungsbeziehungen designierter Derivate seit Einführung von ASU 2017-12 im Vergleich zum Vorgängerstandard SFAS 13.[776] Die zunehmende Anwendung von Hedge Accounting geht darüber hinaus mit einer erheblichen Verringerung des Gesamtrisikos, des Wechselkursrisikos, der Cashflow-Volatilität und der Ergebnisvolatilität einher. Ferner führt eine weniger komplexe Gestaltung der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften zur Verbesserung der wirtschaftlichen Absicherung und hilft bei der Reduzierung von Finanzierungs- und Investitionsengpässen.[777]

[772] Vgl. *Givoly/Hayn/Katz* (2017), S. 64.
[773] Vgl. *Ali/Ben/Cassar* (2022), S. 1.
[774] Die Differenz-von-Differenzen-Methode ist ein in der Ökonometrie gebräuchlicher Ansatz, um einen kausalen Effekt festzustellen und dessen Stärke zu beschreiben. Das zugrundeliegende Forschungsdesign arbeitet dabei mit einer Behandlungs- und einer Kontrollgruppe. Für mehr Details siehe *Angrist/Krueger* (1999), S. 1277.
[775] Vgl. *Ali/Ben/Cassar* (2022), S. 16.
[776] Vgl. *Ali/Ben/Cassar* (2022), S. 30.
[777] Vgl. *Ali/Ben/Cassar* (2022), S. 31.

Die Autoren unterstreichen mit ihrer Studie, wie die Einführung des neuen Standards durch das FASB die negativen externen Effekte der Berichterstattung verringerte und zugleich das Ziel erreichte, die Regelungen für Hedge Accounting an die Risikomanagementtätigkeiten der Unternehmen anzupassen.

5.1.4 Literatur zu SFAS 133

Wang und Makar (2019) untersuchen die Beziehung zwischen der Anwendung von Cashflow Hedge Accounting (SFAS 133) und den FX-Risikoprämien von 450 börsennotierten US-amerikanischen Industrieunternehmen im Zeitraum von 2001 bis 2010.[778] Die Ergebnisse deuten darauf hin, Unternehmen mit effektiv designierten Cashflow Hedges zeigen eine niedrigere FX-Risikoprämie. Dies impliziert, dass Investoren die Anwendung des Cashflow Hedge Accountings als risikorelevant betrachten und ihr einen positiven Effekt auf die FX-Risikoprämie zuschreiben.[779]

Ranasinghe et al. (2022) untersuchen den Einfluss von Hedging-Informationen auf die Prognosequalität von Erträgen in Unternehmen, die Derivate zur Bewältigung von Rohstoffpreisrisiken einsetzen.[780] Im Fokus der Autoren stehen zwei Sektoren, die umfangreich Derivate einsetzen: die Öl- und Gasexplorations- und Produktionsbranche (mit 53 börsennotierten US-amerikanischen Unternehmen) und die Flugbranche (mit 26 in den USA ansässigen Fluggesellschaften). Zur Analyse ziehen die Autoren Informationen aus den Geschäftsberichten und Analystenprognosen aus der I/B/E/S-Datenbank heran, die 10.318 quartalsweise aktualisierte Analystenprognosen umfasst. Der Beobachtungszeitraum reicht von 2001 bis 2017.
Die Ergebnisse verdeutlichen, der Einsatz von Derivaten reduziert die Volatilität der Erträge und Cashflows und steigert deren Vorhersagbarkeit für Investoren und Finanzanalysten. Ineffektive Sicherungsbeziehungen hingegen erhöhen die Volatilität der Erträge und beeinträchtigen dadurch die Prognosequalität der Erträge von Analysten negativ. Die Autoren sind sich

[778] Vgl. *Wang/Makar* (2019), S. 419.
[779] Vgl. *Wang/Makar* (2019), S. 420.
[780] Vgl. *Ranasinghe/Sivaramakrishnan/*Konduru (2022), S. 35.

jedoch unsicher, ob Analysten in der Lage sind, zwischen effektiven und ineffektiven Absicherungen zu unterscheiden, was von der Marktperspektive abhängt im Gegensatz zu den Regulierungsbehörden.[781]

Es gibt weitere Studien, die den Einfluss von Rechnungslegungsstandards auf das Hedging-Verhalten untersuchen und bereits seit mehreren Jahrzehnten zurückreichen. DeMarzo und Duffie (1995) sowie Melumad et al. (1999) führen in ihren theoretischen Studien aus, die Bilanzierung von Derivaten kann die Hedging-Strategie suboptimal beeinflussen.[782] Hachmeister (2003) argumentiert, eine entscheidungsrelevante Gewinnermittlung erleidet keine Nachteile durch die weitgehende Anwendung der Fair-Value-Bilanzierung, vorausgesetzt der Zweck des Derivateeinsatzes ist klar erkennbar. Für eine anreizverträgliche Gewinnermittlung sind zudem spezielle Regelungen zum Hedge Accounting vorteilhaft.[783] Chen et al. (2013) weisen in ihrer experimentellen Studie darauf hin, Manager treffen bei einer Bilanzierung zum beizulegenden Zeitwert suboptimale Hedging-Entscheidungen.[784] Beisland und Frestad (2013) untersuchen die Fair-Value-Bilanzierung im Hinblick auf die Glättung der Erträge.[785] In einer weiteren modellbasierten theoretischen Analyse legt Frestad (2018) dar, Nicht-Finanzunternehmen optimieren ihre Hedging-Strategie, die Fair-Value-Bilanzierung oder die Anwendung des Hedge Accountings gleichzeitig, um vorhersehbare Erträge zu erzielen.[786] Nan (2011) wiederum findet heraus, die sofortige Erfassung von Gewinnen und Verlusten aus ineffektiven Sicherungsgeschäften nach SFAS 133 motiviert zu Spekulationszwecken.[787]

Neben den Rechnungslegungsstandards für Finanzinstrumente (IFRS 9 / IAS 39 und ASU 2017-12 / SFAS 133) sind auch die die Offenlegungspflichten zu Finanzinstrumenten (IFRS 7 und FAS 161) für diese Arbeit von Bedeutung. Im Folgenden werden die empirischen Studien von Offenlegungspflichten vorgestellt, die im Zusammenhang mit der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen stehen.

[781] Vgl. *Ranasinghe/Sivaramakrishnan/Konduru* (2022), S. 40. Weitere empirische Studien zu optimaler Sicherungsquote siehe in *Zorzi/Friedel* (2014), S. 1450024; *Juhl/Kawaller/Koch* (2012), S. 837. Sowie zu Effektivitätsmessung in *Di Clemente* (2015), S. 29; *Kawaller/Koch* (2013), S. 83; *Kharbanda/Singh* (2020), S. 581.
[782] Vgl. *DeMarzo/Duffie* (1995), S. 743; *Melumad/Weyns/Ziv* (1999), S. 1.
[783] Vgl. *Hachmeister* (2003), S. 637.
[784] Vgl. *Chen/Tan/Wang* (2013), S. 67.
[785] Vgl. *Beisland/Frestad* (2013), S. 193.
[786] Vgl. *Frestad* (2018), S. 159.
[787] Vgl. *Nan* (2011), S. 305.

5.1.5 Disclosure-Studien (IFRS 7 und FAS 161)

Pierce (2020) untersucht anhand der Offenlegungspflichten von FAS 161 die Determinanten und Auswirkungen der Anwendung von Hedge Accounting auf die Finanzberichterstattung und die Kapitalmärkte. Seine Studie stützt sich auf die Offenlegungspflichten von 223 S&P-500-Industrieunternehmen im Zeitraum von 2008 bis 2012 und zeigt, Unternehmen setzen in großem Umfang Hedge Accounting ein, um ihre Ergebnisvolatilität zu verringern. Allerdings kann Pierce (2020) in seiner Studie nicht nachweisen, ob die Risikoeinschätzung von Analysten mit der Anwendung von Hedge Accounting korreliert ist.[788]

Die Studie von Prihatiningtyas (2011) basiert auf Daten von 128 Nicht-Finanzunternehmen in den Niederlanden zwischen 2007 und 2009 und untersucht die verpflichtende und freiwillige Offenlegung von Hedge Accounting nach IFRS 7. Die Studie zeigt, dass Faktoren wie Industriesektor, Börsennotierung, Corporate Governance und Rentabilität einen signifikanten Einfluss auf den Grad der Offenlegung von Hedge Accounting Angaben in Unternehmen haben.[789]

Bamber et al. (2018) erweitern die Literatur zur Offenlegungspflicht nach IFRS 7 und untersuchen die Determinanten und Quantität der Offenlegung von Finanzinstrumenten im Jahresbericht von 58 Nicht-Finanzunternehmen der Financial Times and Stock Exchange 100 (FTSE 100 London). Der Untersuchungszeitraum umfasst das Jahr 2007, da es die Anfangsphase der Implementierung von IFRS 7 abdeckt.[790] Die Fähigkeit des Unternehmens zum Finanzmanagement und der klare Nutzen der Informationen, die offengelegt werden, sind die wichtigsten Determinanten für die Anhangangaben, wie die Ergebnisse zeigen. Überdies besteht eine positive Beziehung zwischen der Einhaltung der Vorschriften und der Größe des Unternehmens. Die Studie bietet jedoch keine Erklärung für die Nichteinhaltung von Offenlegungspflichten.[791]

Bean (2016) untersucht, ob die IFRS 7 Angaben von Derivaten entscheidungsrelevante Informationen liefern und welche Gründe es gibt, wenn sie nicht entscheidungsnützlich sind. Die Untersuchung wurde anhand von 459 Experteninterviews[792] in einem Zeitraum von 2004 bis

[788] Vgl. *Pierce* (2020), S. 81.
[789] Vgl. *Prihatiningtyas* (2011), S. 1.
[790] FTSE 100 ist der britische Aktienindex.
[791] Vgl. *Bamber*/*McMeeking*/*Petrovic* (2018), S. 231.
[792] Die Experten, die schriftlich kontaktiert wurden, repräsentieren verschiedene Bereiche: Finanzunternehmen, Nicht-Finanzunternehmen, Investoren/Analysten, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Regulierungsbehörden und Sonstige. Vgl. *Bean* (2016), S. 104.

2014 durchgeführt und zeigt, dass die Offenlegung der Unternehmen nach IFRS 7 grundsätzlich entscheidungsnützlich ist, da Abschlussadressaten die Risikomanagementstrategie und -praktiken der Unternehmen nicht nur durch die außerbilanziellen Informationen im Jahresbericht verstehen können.[793] Die Autorin geht allerdings nicht darauf ein, ob die erstellten Angaben inhaltlich dem Prinzip der entscheidungsnützlichen Informationen entsprechen und ob Abschlussadressaten diese „notwendigen" Informationen verwenden und verstehen. Ranasinghe et al. (2022) vermuten bspw., dass die Erläuterungsvorschriften zu Finanzinstrumenten nach IFRS 7 von Analysten und weitere Abschlussadressaten nicht interpretiert werden können.[794]

5.2 Relevanz der Untersuchung

Die Relevanz des Hedge Accountings für multinationale Unternehmen wurde in der Literatur ausreichend bestätigt. Aufgrund der Kritik von Praktiker und Wissenschaftler an IAS 39 hat das IASB mit dem Standard für Finanzinstrumente IFRS 9 reagiert. Es gibt jedoch nur wenige Studien, die untersucht haben, inwieweit die Praxis IFRS 9 und den dazugehörigen **Offenlegungsstandard IFRS 7** annimmt.

Diese Untersuchung zielt darauf ab, einen Beitrag zur wissenschaftlichen Diskussion zu leisten und die Weiterentwicklung der betriebswirtschaftlichen Forschung, insbesondere im Bereich des Hedge Accounting, zu fördern.

Mit Inkrafttreten von IFRS 9 müssen Unternehmen deutlich mehr Angaben im Anhang veröffentlichen als mit dem Vorgängerstandard IAS 39. In diesem Kapitel soll daher gezeigt werden, ob deutsche börsennotierte Industrieunternehmen die Angaben zu Finanzinstrumenten vollständig und richtig gemäß IFRS 7 veröffentlichen, um entscheidungsnützliche Informationen zu liefern. Dabei werden die qualitativen Anforderungen des konzeptionellen Rahmenwerks berücksichtigt. Es werden dafür die folgenden Forschungsfragen für die Analyse abgeleitet, die nacheinander betrachtet werden:

F1: Werden die erweiterten IFRS 7 Angaben zum FX Cashflow Hedge Accounting vollständig in den DAX-Unternehmen veröffentlicht, um entscheidungsnützliche Informationen zu liefern?

[793] Vgl. *Bean* (2016), S. 4.
[794] Vgl. *Ranasinghe/Sivaramakrishnan/Konduru* (2022), S. 61.

F2: Werden die erweiterten IFRS 7 Angaben zum FX Cashflow Hedge Accounting nachvollzierbar in den DAX-Unternehmen veröffentlicht, um entscheidungsnützliche Informationen daraus ableiten zu können?

5.3 Stichprobe und Untersuchungsdesign

5.3.1 Gang der Untersuchung

Im ersten Schritt werden die erforderlichen **Anhangangaben** für das **FX Cashflow Hedge Accounting gemäß IFRS 7** vorgestellt. Entscheidungsnützliche Informationen werden gemäß IASB durch die fundamental qualitativen Anforderungen Relevanz und glaubwürdige Darstellung operationalisiert. Die IFRS 7 Angaben entsprechen den Angaben, die vom Standardsetter IASB vorgegeben werden und sollten daher grundsätzlich als relevant klassifizieren werden.

Die Auswahl und Filterung der Daten erfolgt durch die Autorin basierend auf einer umfassenden Literaturrecherche und praktischen Erfahrungen im Bereich des FX Cashflow Hedge Accounting. Dieser Prozess stellt sicher, nur Datenpunkte zu erheben, die von Beginn an als relevant und zweckmäßig gelten, und sichert damit die Qualität und Aussagekraft der Untersuchung.[795] Die Grundlage für die Untersuchung bilden somit die selektierten Angaben, die Abschlussadressaten bei vollständiger und nachvollziehbarer Offenlegung die entscheidungsnützlichen Informationen für das FX Cashflow Hedge Accounting übermitteln.[796] Folglich werden die ausgewählten Angaben aus den Geschäftsberichten handverlesen und dienen als Grundlage für die Beantwortung der Forschungsfragen (F1 und F2). Anschließend werden die Datenpunkte systematisch auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit überprüft, um den möglichen Entscheidungsnutzen für die Abschlussadressaten deutscher Industrieunternehmen bewerten zu können. Abschließend wird eine gesamtheitliche Bewertung im Hinblick auf die Erfüllung der Erläuterungsvorschriften nach IFRS 7 innerhalb der DAX-Industrieunternehmen vorgenommen.

[795] Es wird angenommen, derivative Finanzinstrumente für Fremdwährungsrisiken sind aufgrund der Größe und Internationalisierung für alle DAX-Unternehmen relevant, ebenso wie die dafür ausgewählten Angaben.

[796] Die fundamental qualitativen IFRS-Anforderungen - Relevanz und glaubwürdige Darstellung - operationalisieren die Entscheidungsnützlichkeit der offengelegten Informationen. Siehe für Details, Kapitel 2.1.3. Die glaubwürdige Darstellung wird durch die Merkmale Vollständigkeit, Neutralität und Fehlerfreiheit unterstützt. Vgl. IASB CF.2.4; IASB CF.2.20; IASB CF.BC3.10.

5.3.2 Erforderliche Cashflow Hedge Accounting Anhangangaben nach IFRS 7

IFRS 7 fordert Informationen, die die Bedeutung von Finanzinstrumenten für ein Unternehmen erläutern. Es handelt sich dabei um qualitative und quantitative Beschreibungen der Finanzinstrumente, ihrer Art und der damit verbundenen Risiken.[797] Die zunehmende Internationalisierung unternehmerischer Tätigkeiten und die Dynamik globaler Märkte führen zu wachsender Komplexität der Absicherungsinstrumente von Unternehmen. Aus diesem Grund fordert IFRS 7 zusätzliche Erläuterungsvorschriften, um die Vergleichbarkeit der Unternehmen, die nach IFRS berichten, sicherzustellen und externen Abschlussadressaten entscheidungsnützliche Einblicke in die Hedging-Aktivitäten eines Unternehmens zu ermöglichen.

Die Unternehmen müssen grundsätzlich ihre Finanzinstrumente in Klassen ähnlicher Instrumente einteilen und den Anhangangaben auf Ebene der Einzelklassen nachkommen, wo sie gefordert werden (IFRS 7.6). Die beiden Hauptangabekategorien gemäß IFRS 7 sind[798]:

- Informationen über die Bedeutung der Finanzinstrumente (IFRS 7.7-7.30)
- Informationen über Art und das Ausmaß der mit den Finanzinstrumenten verbundenen Risiken und deren Steuerung (IFRS 7.33-7.42)

Im Rahmen dieser Arbeit werden die Angaben detailliert betrachtet, die für die Bilanzierung von FX-Cashflow-Sicherungsbeziehungen relevant sind. Die nachstehende Tabelle beinhaltet die aufgeführten, relevanten Angaben:

[797] Vgl. IFRS 7; *Kuhn/Hachmeister* (2015), S. 544, Tz. 372; *Wiley Text* (2022), S. 880.
[798] Vgl. *Kuhn/Hachmeister* (2015), S. 544, Tz. 372; *Deloitte IAS Plus* (2023c), abgerufen am: 25.10.2022.

Tabelle 46: FX Cashflow Hedge Accounting relevante Angaben nach IFRS 7[799]

Hedge Accounting relevante Angaben			
IFRS 7 Ziffer	IFRS 9 Phase	Thema	Art der Angabe
Bedeutung und Buchwerte der Finanzinstrumente			
7	I - Klassifizierung und Bewertung	Angaben der Bewertungskategorien	qualitativ
8	I -Klassifizierung und Bewertung	Buchwerte aller Kategorien von Finanzinstrumenten Unterscheidung zwischen Derivaten, die im Hedge Accounting designiert sind, und freistehende Derivaten	quantitativ
Bilanzierung von Sicherungsgeschäften			
21 A-D	III - Hedge Accounting	Angabe von Informationen zur Risikomanagementstrategie; Querverweis vom Lage- oder Risikobericht möglich	qualitativ
Die Risikomanagementstrategie			
22 A	III - Hedge Accounting	Erläuterung der Absicherung und der Bilanzierung der Sicherungsbeziehung für jede Risikokategorie	qualitativ
22 B	III - Hedge Accounting	Wirtschaftliche Beziehung und Sicherungsquote der Sicherungsbeziehung	qualitativ
Höhe, Zeitpunkt und Unsicherheiten künftiger Zahlungsströme			
23 A	III - Hedge Accounting	Informationen zu den Risikokategorien, so dass Abschlussadressaten die vertraglichen Rechte und Pflichten aus den Sicherungsinstrumenten beurteilen können	quantitativ
23 B	III - Hedge Accounting	Zeitliches Profil für den Nominalbetrag des Sicherungsinstruments; Durchschnittspreis oder -kurs des Sicherungsinstruments	quantitativ
23 D	III - Hedge Accounting	Ineffektivität bei Sicherungsbeziehungen: Beschreibung der Ursachen für eine Ineffektivität	quantitativ
23 E	III - Hedge Accounting	Ineffektivität bei Sicherungsbeziehungen: Sofern andere Ursachen für eine Ineffektivität (als in 7.23D) auftreten	quantitativ
23 F	III - Hedge Accounting	Wegfall zukünftiger Cash Flows: Erwartete zukünftige CF, die zuvor wie Sicherungsgeschäfte bilanziert wurden, deren Eintritt jedoch nicht mehr erwartet wird (Hedgeabbrüche)	qualitativ/quantitativ
Auswirkungen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage			
24 A	III - Hedge Accounting	Angaben zu Sicherungsgeschäften im Hedge Accounting: Getrennt nach Risikokategorie für jede Art der Absicherung sind Fair Value, Bilanzposten, Fair-Value-Änderungen des Sicherungsinstruments (Grundlage für die Ineffektivität), Angaben zu Nominalwerten anzugeben	quantitativ/ tabellarischer Form
24 B	III - Hedge Accounting	Angaben zu Grundgeschäften im Hedge Accounting: Getrennt nach Risikokategorie für jede Art der Absicherung sind Fair Value, Bilanzposten, Fair Value Änderungen des Grundgeschäfts (Grundlage für die Ineffektivität), Angaben zu Nominalwerten anzugeben	quantitativ/ tabellarischer Form
24 C	III - Hedge Accounting	Auswirkungen auf Vermögens-, Finanz- und Ertragslage: Ergebnisse für die Gewinn- und Verlustrechnung aus dem Hedge Accounting	quantitativ/ tabellarischer Form
24 E	III - Hedge Accounting	Eigenkapital: Überleitungsrechnung für jeden Bestandteil des Eigenkapitals, d.h. auch Hedgeabbrüche, Sicherungskosten und Beträge, die in Anschaffungskosten umgegliedert wurden	quantitativ
24 F	III - Hedge Accounting	Überleitungsrechnung gem. 7.24E muss getrennt nach Risikokategorie erfolgen	quantitativ

Die Anhangangaben, die infolge der Neuregulierung des Hedge Accountings nach IFRS 9 erweitert und überarbeitet wurden, beziehen sich insbesondere auf Absicherungsverhältnisse, die im Rahmen des Hedge Accountings bilanziell berücksichtigt werden.[800] Das Ziel ist, Abschlussadressaten Informationen über Risikopositionen zur Verfügung zu stellen, die von Unternehmen ökonomisch abgesichert werden, sowie für solche, die in den Anwendungsbereich des Hedge Accountings fallen.[801] IFRS 7 regelt dabei die Einzelangaben zum Hedge Accounting sowie die Angaben im Zusammenhang mit der Risikosteuerung. Die Ausweitung der Anhangangaben führt insgesamt zu einem Transparenzgewinn.[802] Im Rahmen dieses Kapitels wird untersucht, inwiefern die geforderten Anhangangaben nach IFRS 7 die Entscheidungsnützlichkeit des Hedge Accountings begünstigen, indem sie relevante und verständliche Informationen liefern und eine Vergleichbarkeit mit anderen Unternehmen ermöglichen.

5.3.3 Entscheidungsnützliche Angaben für die Abschlussadressaten im Hinblick auf das FX Cashflow Hedge Accounting

Die erforderlichen Angaben gemäß Tabelle 46 umfassen sowohl qualitative als auch quantitative Angaben. Im Rahmen der Analyse liegt der Fokus jedoch auf **quantitativen Vorschriften**. Lediglich drei qualitative Datenpunkte werden berücksichtigt, da sie die Grundlage der Untersuchung bilden. Diese lauten:

(1) Die Anwendung von Hedge Accounting (unter anderem IFRS 7.21),
(2) die Anwendung des Cashflow Hedge Accountings (unter anderem IFRS 7.22) und (3) die Anwendung der Spot-Designation, d.h. die Trennung der Forward- und Spot-Komponente (unter anderem IFRS 7.24E).

Die Angaben zu IFRS 7.6-7.8 werden als sinnvoll und essenziell erachtet, da die Offenlegung der bestehenden Finanzinstrumente und ihre Marktwerte sowie die Klassifizierung ein wesentliches Bild über die finanzwirtschaftlichen Risiken widerspiegeln, denen das Unternehmen ausgesetzt ist. Sie gewährleisten auch, dass Abschlussadressaten einen realistischen Einblick

[799] Eigene Darstellung.
[800] Vgl. IFRS 7.BC35A f.
[801] Vgl. IFRS 7.BC35K.
[802] Vgl. *Garz/Wiese* (2014a), S. 79.

in die Risikomanagementstrategie des Unternehmens erhalten. Das ökonomische Risikomanagement ist ein immanenter Bestandteil der Unternehmensführung und daher unabdingbar für Abschlussadressaten.

Das Unternehmen strebt an, Ansatzanomalien zu beseitigen und den Abschlussadressaten eine realitätsgetreue Darstellung der internen Risikosteuerung zu bieten, was durch die Designation der bestehenden Derivate gemäß IFRS 7.24A, B verdeutlicht wird. Dies ist besonders relevant, da die offene Risikoposition eine geplante Transaktion (Cashflow Hedges) darstellt, die noch nicht bilanzierungsfähig ist, während das Sicherungsinstrument zum beizulegenden Zeitwert bilanziert und somit asynchron behandelt wird.[803] Bei Berücksichtigung der übergeordneten Zielsetzung und qualitativen Anforderungen der IFRS-Rechnungslegung[804] besteht die Aufgabe der Unternehmensführung auch darin, die ökonomische Absicherung von Wechselkursrisiken möglichst adäquat und nachvollziehbar in der Bilanz und der GuV abzubilden. Dies trägt dazu bei, die kompensatorische Wirkung glaubwürdig darzustellen (IFRS 7.23A, B(a), D, E, F sowie IFRS 7.24A, B, C), damit entscheidungsnützliche Informationen überhaupt entstehen können.[805] Gleiches gilt für die Sicherungszeiträume der Absicherungsinstrumente (IFRS 7.21A), die zugrunde liegenden, designierten Nominalvolumen (IIFRS 7.23B, 7.24A, B) sowie die Aufteilung der Nominalvolumen in Fälligkeitsbänder (IFRS 7.23 B(a)).

Die kompensatorische Wirkung wird dabei durch die Effektivität bzw. Ineffektivität ausgedrückt und ist für Abschlussadressaten und somit auch für diese Untersuchung von Bedeutung (7.24C(b) (ii, iii)). Die Wirksamkeit selbst kann im Abschluss nur durch die Angabe der Wertänderungen der Grund- und Sicherungsgeschäfte nachvollzogen werden (7.24A(c), B(b)(i)).

Eine entscheidungsnützliche Darstellung ist somit zu konstatieren, wenn das abzusichernde Grundgeschäft und die gegenläufigen Finanzinstrumente auf bilanzieller Ebene zu zahlungsstromkompensierenden Konstrukten zusammengefasst werden.[806] Die komplexen Anforderungen des Hedge Accountings sind generell schwer zu erklären und abzubilden, vor allem die Ergebnisschwankungen von Sicherungsinstrumenten, die zukünftige Transaktionen absichern. Demnach ist die Reduzierung der Ergebnisvolatilität und die Beseitigung der Asynchronität durch das Hedge Accounting die anwenderfreundlichere Methode, um Abschlussadressaten

[803] Vgl. IDW RS HFA 9, Tz. 321; *Pferdehirt* (2019), Tz. 25.8; *Barckow* (2004), S. 30.
[804] Siehe Kapitel 2.1.
[805] Siehe Kapitel 2.1.3.
[806] Siehe Kapitel 2.2.

ein unverzerrtes Bild über die VFE-Lage zu übermitteln.

Die Autorin betrachtet die gemäß IFRS 7.23(b) vorgeschriebene Angabe der Terminkurse der Sicherungsinstrumente als nicht entscheidungsnützlich. Es gibt keine klare Anwendungsrichtlinie im Standard zu diesem Thema, und oft finden sich in den Geschäftsberichten nur grob angegebene Durchschnittskurse der wesentlichen Fremdwährungen. Zwar wird diese Angabe meist offengelegt, liefert aber den Abschlussadressaten keine entscheidungsnützlichen Informationen, die sie aus den Wechselkursen ableiten könnten. Deshalb wird diese Angabe in der Untersuchung nicht berücksichtigt.

Die Überleitungsrechnung für jeden Bestandteil des Eigenkapitals und die Analyse des sonstigen Ergebnisses nach IFRS 7.23E, F werden ebenso aus der Erhebung ausgeschlossen, obwohl die Angabe relevant und entscheidungsnützlich erscheint. Die Überleitungsrechnung gibt Einblicke in die Eigenkapitalveränderungen innerhalb eines Jahres, was im Hinblick auf Marktwertschwankungen der Cashflow Hedges aussagekräftiger ist als die Anfangs- und Endbestände. Gemäß IFRS 7.24E muss die Überleitungsrechnung getrennt nach Risikokategorien erfolgen; dennoch besteht keine einheitliche Praxis unter Unternehmen bezüglich der Angabe. Einige Unternehmen geben die OCI-Posten nicht getrennt nach Marktpreisrisiken an. Darüber hinaus haben einige Unternehmen die Sicherungskosten von der designierten Komponente bei der Überleitungsrechnung nicht extrahiert, trotz Anwendung des Sicherungskonzepts. Die inhaltliche Bedeutung von OCI I, dem effektiven Teil der Sicherungsbeziehung, und OCI II, den Sicherungskosten wie zum Beispiel dem Zeitwert der Option oder optional der Forward-Komponente oder CCBS, weist aber eine erhebliche Unterscheidung auf. Ferner enthalten die OCI-Endwerte auch Steuern und sonstige Eigenkapitalpositionen, deren Trennung für die Untersuchung nicht sachgerecht durchführbar ist. Gemäß dem IFRS 7 Standard müssen Wertänderungen der Rücklage getrennt nach Risikokategorien ausgewiesen werden. Allerdings fehlt eine explizite Vorgabe zur Darstellung des Anfangs- und Endbestandes, speziell getrennt nach Risikokategorien. Daher mangelt es an einer klaren Anleitung des Standards zur Konkretisierung der Anforderungen für die Überleitungsrechnung sowie der Anfangs- und Endbestände. Die Angaben sind deshalb innerhalb der Stichprobe und beim Vergleich verschiedener Unternehmen nicht vergleichbar und bieten keine entscheidungsnützlichen Informationen. Da in dieser Untersuchung ausschließlich FX-Risiken Beachtung finden, qualifiziert sich die Anforderung gemäß IFRS 7.23E, F nicht für die Untersuchung.

Letztendlich ergeben sich folgende Angaben, die im Rahmen dieser Arbeit als entscheidungsnützlich klassifiziert werden, sofern sie vollständig und korrekt offengelegt werden und somit glaubwürdig und nachvollziehbar sind:

Tabelle 47: Datenpunkte für die Analyse der Erläuterungsvorschriften[807]

Nr.	Datenpunkt	Ziffer im IFRS 7
1	Anwendung von HA	21
2	Anwendung von CF HA	22A
3	Anwendung FX-Spot-Designation	24E(c)
4	Buchwerte (= Marktwerte)	7.6-7.8
4.1	Designierte Positive Buchwerte/Negative Buchwerte	7.6-7.8
4.2	davon in FX HA	7.24A, B
4.3	Freistehende Positive Buchwerte/Negative Buchwerte	7.6-7.8
5	Absicherungszeiträume	7.21A
6	Nominalvolumen	7.23-24
6.1	Gesamtnominalvolumen derivativer Finanzinstrumente	7.23B 7.24A, B
6.2	Aufteilung Nominalvolumen nach Fälligkeiten	7.23B(a)
6.3	davon FX-Nominalvolumen	7.24A, B
6.4	davon in einer FX CF-Sicherungsbeziehung designiert sind	7.24A, B
7	Reklassifizierung vom OCI in die GuV (FX)	7.24C
7.1	Gesamt - bzw. reguläre Fälligkeit	7.24C(b)(iv)
7.2	davon Hedgeabbrüche	7.24C(b)(iv)
7.3	davon Ineffektivität	7.24C(b)(ii, iii)
7.4	Angabe Wertänderung des designierten Sicherungsinstruments sowie des Grundgeschäfts - für die Ineffektivität	7.24A(c), B(b)(i)

Im weiteren Textverlauf wird auf die Nummerierung der ersten Spalte der Tabelle 47 referenziert, wenn es um die Beschreibung der Ergebnisse der jeweiligen Datenpunkte geht.[808]

In der Zielsetzung dieser Analyse sollen die Forschungsfragen – F1 und F2 – anhand des folgenden Entscheidungsbaums beantwortet werden:

[807] Eigene Darstellung.

[808] Die Datenpunkte 1-3 befinden sich in Kapitel 5.4.1, Datenpunkt vier als gesamte Einheit in Kapitel 5.4.2, Datenpunkt fünf in Kapitel 5.4.3, Datenpunkt sechs als gesamte Einheit in Kapitel 5.4.4. und letztlich Datenpunkt sieben inkl. Unterpunkte in Kapitel 5.4.5.

Abb. 24: Disclosure Check: Entscheidungsbaum zur Generierung von entscheidungsnützlichen Informationen[809]

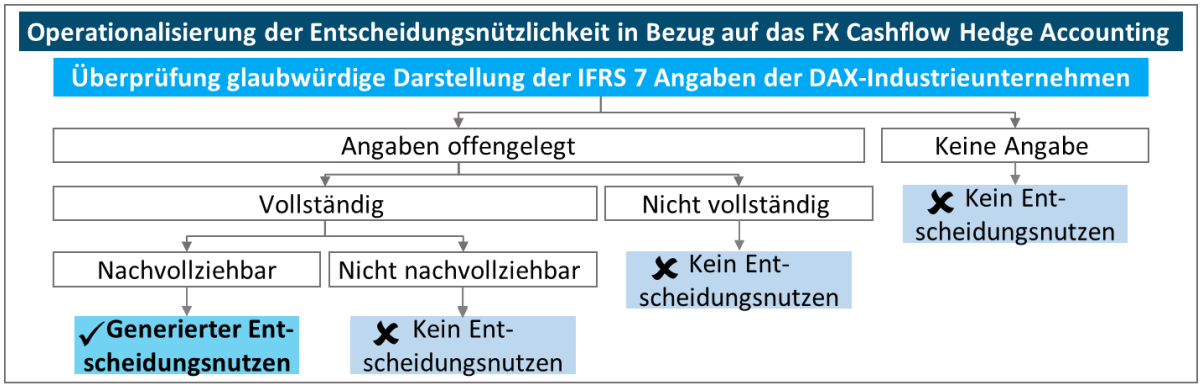

5.3.4 Geschäftsberichte von DAX-Industrieunternehmen als Datengrundlage

Für diese Untersuchung werden die Erläuterungsvorschriften des IFRS 7 in den Geschäftsberichten von Unternehmen, die im DAX gelistet sind, als Datengrundlage verwendet. Da es eine positive Korrelation zwischen der Größe des Unternehmens und den Offenlegungspflichten gibt,[810] werden für die Studie die größten Unternehmen Deutschlands – gemessen an der Marktkapitalisierung oder dem Ordervolumen – ausgewählt.[811] Um in den DAX aufgenommen zu werden, muss das Unternehmen bei der regelmäßigen Überprüfung zu den 40 größten Werten nach Marktkapitalisierung oder Orderbuchumsatz gehören. Diese Überprüfung findet zweimal im Jahr statt, im März und im September, um den Index zu überprüfen und anzupassen.[812] Der Stichtag für diese Untersuchung betrifft alle Unternehmen, die am 01.09.2022 Mitglied des DAX waren. Da die Zusammensetzung der DAX-Mitglieder am 20. September 2021 von 30 auf 40 erweitert wurde,[813] aber die Vergleichbarkeit und Konsistenz innerhalb der Stichprobe gewährleistet sein soll, wird in dieser Untersuchung angenommen, die 40 DAX-Unternehmen seien bereits zum Jahresabschluss am 31.12.2018 Teil des Index gewesen. Da sich das Geschäftsmodell von Banken und Versicherungen grundlegend von dem der **Industrieunternehmen** unterscheidet und eine vergleichbare Bemessungsgrundlage hergestellt werden soll, werden die im DAX gelisteten Finanzinstitutionen ausgeschlossen.[814] Somit werden insgesamt **35**

[809] Eigene Darstellung.
[810] Vgl. *Bellandi* (2021), S. 9; *Bamber/McMeeking/Petrovic* (2018), S. 229.
[811] Vgl. *Statista* (2022), abgerufen am: 30.11.2022.
[812] Vgl. *Börse Frankfurt* (2021), abgerufen am: 30.11.2022.
[813] Vgl. *Brühl* (2022), S. 743.
[814] Die ausgeschlossenen Finanzinstitutionen im DAX betreffen die folgenden Unternehmen: Allianz, Deutsche Bank, Deutsche Börse, Hannover Rückversicherung, Münchener Rückversicherung.

DAX-Unternehmen in die Untersuchung einbezogen.[815] Die Daten werden aus den **Geschäftsberichten** der Jahre **2018, 2019, 2020** und **2021** handverlesen.[816] Die Daten aus den Jahren 2018 und 2020 entsprechen den berichteten Vorjahreszahlen in den Geschäftsberichten 2019 und 2021.[817] Im Rahmen dieser Untersuchung bezieht sich der Begriff Industrieunternehmen auf alle Unternehmen im DAX, die keine Finanzinstitutionen sind.

Im Vergleich zu bestehenden Studien bildet diese Untersuchung damit die erste Studie zu den Offenlegungspflichten des Hedge Accountings gemäß IFRS 7 bei deutschen börsennotierten Unternehmen.

5.4 Deskriptive Analyse der Ergebnisse

5.4.1 Anwendung von Cashflow Hedge Accounting und Spot-Designation (Datenpunkte 1-3)

Unter Berücksichtigung der 35 Industrieunternehmen des DAX 40 im Zeitraum von 2018 bis 2021 wenden 32 Unternehmen Hedge Accounting an. Die Unternehmen Covestro und Porsche Automobil wenden kein Hedge Accounting an und Continental verzichtet seit 2018 auch auf die Anwendung.[818] Zwei Unternehmen, Puma und Vonovia, machen weiterhin vom Wahlrecht gemäß IFRS 9.7.2.21 Gebrauch und bilanzieren ihre Sicherungsbeziehungen nach wie vor nach IAS 39. Von den 35 Unternehmen berichten zwei Unternehmen nach den Vorschriften der US GAAP, veröffentlichen jedoch einen zusätzlichen IFRS-Abschluss. Somit wenden derzeit 86% der im DAX gelisteten Industrieunternehmen die Hedge Accounting Vorschriften gemäß

[815] Die 35 DAX Industrieunternehmen sind folgende: BMW, Continental, Deutsche Post, Mercedes-Benz Group, Volkswagen, MTU Aero Engines, Daimler Truck, Porsche Automobil, Airbus, Beiersdorf, PUMA, adidas, Zalando, Deutsche Telekom, Infineon, SAP, Siemens, Fresenius, Fresenius Medical Care, Henkel vz., Covestro, Merck, Sartorius vz., Brenntag, BASF, Bayer, Siemens Healthineers, Symrise, Linde, QIAGEN, HeidelbergCement, Vonovia, RWE, E.ON und Siemens Energy.

[816] Linde fusionierte im Jahr 2018 mit dem amerikanischen Unternehmen Praxair und das Unternehmen erhielt eine neue Rechtsform („PLC“) und amerikanischem Management und einem veränderten Produkt- und Marktportfolio. Die Linde Group erstellt den Konzernabschluss nach den Anforderungen des US GAAP. Das Unternehmen erstellt allerdings einen verkürzten IFRS Abschluss. Das Unternehmen Qiagen mit Sitz in Venlo (Niederlande) und operativer Zentrale in Hilden bei Düsseldorf ist ein börsennotierter Anbieter von Probenvorbereitungs- und Testtechnologien, die ihren Konzernabschluss ebenso nach den US GAAP erstellen und publizieren. Das Unternehmen erstellt ebenso einen verkürzen IFRS Abschluss. Die Daten von Linde und Qiagen werden im Rahmen dieser Untersuchung aus dem IFRS Abschluss entnommen.

[817] Insgesamt wurden 70 Geschäftsberichte für vier Jahre analysiert. Es wurde kein Abgleich der Zahlen in den Jahren 2018 und 2020 mit den Vorjahreszahlen der Geschäftsberichte 2019 und 2021 durchgeführt.

[818] Vgl. *GB Porsche SE* (2021), S. 145; *GB Covestro AG* (2021), S. 222.

IFRS 9 an. Bei alleiniger Betrachtung des Cashflow Hedge Accountings von den 32 Unternehmen, die Hedge Accounting anwenden, liegt die Anzahl derjenigen, die Cashflow Hedge Accounting anwenden, bei 97% (31 Unternehmen).[819]

Diese Zahlen verdeutlichen die Relevanz des Hedge Accounting bei börsennotierten Unternehmen in Deutschland. Trotz der freiwilligen Anwendung und der umfassenden Dokumentationspflichten machen zahlreiche Unternehmen vom IFRS-Wahlrecht Gebrauch. Weiterhin ergibt sich aus den Daten: Von den 31 Unternehmen, die das Cashflow Hedge Accounting anwenden, wenden 30 Unternehmen das FX Cashflow Hedge Accounting an.[820] Zur Bewertung der Relevanz der Erleichterungen von IFRS 9 bezüglich Währungsrisiken und der Bilanzierung nach der Spot-Designation (IFRS 9.6.5.16) werden im Folgenden Abschnitt die 30 Unternehmen betrachtet, die das FX Cashflow Hedge Accounting anwenden. Im Durchschnitt haben 73%[821] dieser Unternehmen die Spot-Designation zur Bilanzierung von Fremdwährungssicherungsbeziehungen gewählt. Die übrigen 27% designieren die Fremdwährungsderivate als Ganzes – zumindest wird dies angenommen, da keine Informationen zur Spot-Designation vorliegen. Das Resultat wird so interpretiert, 73% der Stichprobe betrachten die Erneuerung von IFRS 9 in Bezug auf die Spot-Designation und das Sicherungskonzept als sinnvoll oder als eine Erleichterung im Vergleich zum Vorgängerstandard. Im Folgenden werden die Datenpunkte 1-3 tabellarisch dargestellt[822]:

Tabelle 48: Anwendung Hedge Accounting im DAX n=35[823]

Inhalt	Anzahl Anwender/ Bezugsgröße	Anteil der Anwender	Erfüllung Erläuterungs-vorschrift
Datenpunkt 1: Anwendung Hedge Accounting	32/35	*91%*	*100%*
davon Anwendung IFRS 9	30/35	*86%*	
Datenpunkt 2: Anwendung Cashflow Hedge Accounting	31/32	*97%*	*100%*
davon Anwendung FX Cashflow Hedge Accounting	30/31	*97%*	
Datenpunkt 3: Anwendung Spot-Designation	22/30	*73%*	*73%*

[819] Brenntag wendet zwar Hedge Accounting an, aber kein Cashflow Hedge Accounting (31/35).
[820] Qiagen wendet Cashflow Hedge Accounting an, aber kein FX Cashflow Hedge Accounting (30/35).
[821] Der Anteil ergibt sich aus der Betrachtung der durchschnittlichen Jahre zwischen 2018-2021. Unternehmen wie, Mercedes-Benz Group, Daimler Truck und Deutsche Post führen die Spot-Designation gemäß IFRS 9 erst im Jahr 2020 ein, diese Unternehmen werden hier in der Gesamtbetrachtung allerdings als Anwender mit reingerechnet. Siehe Kapitel 5.4.5. für die Analyse des FX Cashflow Hedge Accountings.
[822] Für eine detaillierte Sicht pro Unternehmen siehe Anhang 1.
[823] Eigene Darstellung. Die Angabe der Erfüllungsvorschrift bezieht sich auf die deskriptive Beschreibung, ob das Unternehmen (Cashflow) Hedge Accounting und/oder die Spot-Designation anwendet.

5.4.2 Marktwerte der FX-Derivate und Anteil der Designation (Datenpunkt 4)

Im nächsten Schritt erfolgt eine Analyse der Datenpunkte (4.1-4.3), die die Buch- und **Zeitwerte** von **derivativen Finanzinstrumenten** darstellen. Die Angabe der Buch- und Zeitwerte von Derivaten ist gemäß IFRS 7.6-7.8 obligatorisch, wobei die Beträge für Buch- und Zeitwert bei derivativen Instrumenten identisch sind, da sie sich auf die Marktwerte beziehen. Diese Angabe ist unabhängig von der Anwendung des Hedge Accountings erforderlich. Die Unternehmen müssen die Finanzinstrumente in einer tabellarischen Form darstellen und den Anteil der derivativen Finanzinstrumente in einer Sicherungsbeziehung gesondert aufführen sowie den Anteil der „freistehenden" Derivate angeben, die der Kategorie *„fair value through profit and loss"* zugeordnet werden. Die Marktwerte der in einer Sicherungsbeziehung stehenden Derivate werden keiner Kategorie gemäß IFRS 7.6-7.8 zugeordnet, aber separat dargestellt.
Gemäß IFRS 7.24A, B werden auch die designierten Marktwerte erhoben, die in einer FX-Cashflow-Sicherungsbeziehung designiert sind. Insgesamt geben 34 von 35 untersuchten Unternehmen die Angaben getrennt nach Marktpreisrisiko gemäß IFRS 7.6-7.8 an. Lediglich Porsche Automobil gibt keine Daten im Geschäftsbericht aus und verweist auf den Volkswagenkonzern. Die Konzerne Daimler Truck und Siemens Energy, die erst in den Jahren 2021 und 2020 entstanden sind, weisen die Werte und die Kategorien aus den vorherigen Jahren in den zusammengefassten Abschlüssen oder den *Combined Financial Statements* (CFS) aus.
Insgesamt werden die Datenpunkte 4.1-4.3 somit zu 100% von der untersuchten Stichprobe offengelegt. Die positiven Marktwerte der Derivate sind hauptsächlich unter der Bilanzposition „übrige finanzielle Vermögenswerte" ausgewiesen, während die negativen Marktwerte unter der Bilanzposition „übrige finanzielle Verbindlichkeiten" aufgeführt sind.[824] Bei Betrachtung der gesamten Marktwerte innerhalb der Stichprobe weisen deutsche Industrieunternehmen insgesamt folgende Beträge (Tabelle 49) hinsichtlich derivativer Finanzinstrumente aus. Dabei enthalten die Spalten positive und negative Marktwerte sowohl die designierten Derivate im Hedge Accounting als auch die nicht designierten. Die Spalte "davon HA (Hedge Accounting)" drückt den Hedge Accounting Anteil aus.[825]:

[824] Siehe Definition Finanzinstrumente § 1a Abs. 3 KWG; *Deloitte IAS Plus* (2023a), abgerufen am: 25.11.2022.
[825] Siehe detaillierte Werte pro Unternehmen in Anhang 1.

Tabelle 49: Marktwerte der Derivate innerhalb der Stichprobe[826]

Marktwerte der Industrieunternehmen im DAX in Mrd. EUR				
Jahr	Positive Marktwerte	*davon im HA*	Negative Marktwerte	*davon im HA*
2018	22,24	*42%*	22,14	*45%*
2019	31,53	*38%*	33,53	*43%*
2020	38,38	*47%*	26,70	*37%*
2021	107,57	*16%*	107,28	*26%*

Hierbei werden alle bilanzierten derivativen Finanzinstrumente berücksichtigt, die in die Bewertungskategorien von IFRS 9 fallen, unabhängig vom Marktpreisrisiko. Im Jahr 2018 berichteten deutsche DAX-Industrieunternehmen somit positive und negative Marktwerte i.H.v. jeweils etwa 22 Mrd. EUR. Im Jahr 2021 hat sich der Wert für die untersuchte Stichprobe auf jeweils 107 Mrd. EUR verfünffacht. Da die Absicherung zukünftiger Umsatzerlöse eine Rolle spielt, wird zur Vergleichbarkeit der Anstieg der Umsatzerlöse im gleichen Zeitraum betrachtet. Dabei zeigt sich, dass die ausgewiesenen Umsatzerlöse der 35 Industrieunternehmen im DAX lediglich um 30% von 2018 bis 2021 gestiegen sind. Im Jahr 2018 lagen die summierten Umsatzerlöse der ausgewählten Unternehmen bei 1.138,9 Mrd. EUR. Im Laufe des Jahres 2021 erzielten dieselben Unternehmen 1.485,5 Mrd. EUR. Der Anstieg der Marktwerte der derivativen Finanzinstrumente steht dem Anstieg der Umsatzerlöse somit nicht im Einklang.[827] An diesem bemerkenswerten Anstieg wird ersichtlich, wie entscheidend die Bilanzierung von Finanzinstrumenten für den Abschluss deutscher Industrieunternehmen ist.

Im Vergleich zu den steigenden Marktwerten nimmt allerdings der Anteil der designierten Sicherungsgeschäfte ab. Während im Jahr 2018 noch insgesamt 42% der positiven Marktwerte und 45% der negativen Marktwerte im Hedge Accounting designiert waren, waren es im Jahr 2021 nur noch 16% und 26% (siehe Tabelle 49). Gründe dafür könnten die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sein, da es weltweit zu Produktionsunterbrechungen und Verzögerungen in Lieferketten unterschiedlicher Industrien kam. Die weltweite Knappheit von Halbleitern, die sich in zahlreichen Branchen widerspiegelte, hat die Situation weiter verschärft.[828] Infolgedes-

[826] Eigene Darstellung.

[827] Dies soll lediglich als Indikation dienen, denn um eine detailliertere Prüfung durchzuführen, müssten die konkreten Umsatzerlöse in Fremdwährung, die Bilanzpositionen in Fremdwährung, die Volumen zinstragender Transaktionen, die Volumen offener Risikopositionen für Rohstoffrisiken sowie das Einkaufsvolumen in Fremdwährung betrachtet werden. Diese Unterscheidung wird jedoch aus Vereinfachungsgründen nicht getroffen.

[828] Vgl. *Maihold/Mühlhöfer* (2021), S. 3; *Petersen* (2020), S. 292; *Görg et al.* (2020), S. 3.

sen kam es zu Produktionspausen in Deutschland und einem Anstieg von unfertigen Erzeugnissen.[829] Zahlreiche Sicherungsbeziehungen mussten demnach aufgelöst werden oder es wurden keine neuen gebildet, da der erwartete Umsatz oder Einkauf deutlich verspätet oder nicht mehr als hochwahrscheinlich angesehen wurden. Dies sollte wiederum Auswirkungen auf die Cashflow-Sicherungsbeziehungen gehabt haben.[830] Die globalen Einschränkungen betreffen auch die FX-Sicherungsbeziehungen unmittelbar. Die Erkenntnisse werden in Tabelle 50 ersichtlich.

Im Jahr 2021 hat der Anteil der FX-Cashflow-Sicherungsbeziehungen im Vergleich zum Gesamtbestand an designierten Finanzinstrumenten abgenommen, wenn man ihn mit dem Einführungsjahr 2018 vergleicht. Bei den positiven Marktwerten gab es im Jahr 2020 zwar einen Anstieg, jedoch fiel dieser im darauffolgenden Jahr wieder ab. Die Einführung von IFRS 9 als Grund für den Rückgang der Designation kann ausgeschlossen werden. Stattdessen wird angenommen, dass globale Sondereffekte die wirtschaftliche Planbarkeit des FX-Exposures erschwerten und somit auch die Voraussetzung für eine hohe Eintrittswahrscheinlichkeit beeinflussten.

Tabelle 50: Marktwerte designierter Derivate innerhalb der Stichprobe[831]

Designierte Sicherungsinstrumente FX HA in den DAX-Industrieunternehmen in Mrd. EUR				
Jahr	Positive Marktwerte	*davon im HA*	Negative Marktwerte	*davon im HA*
2018	9,43	*53%*	10,01	*53%*
2019	11,86	*28%*	14,31	*62%*
2020	18,19	*46%*	9,96	*53%*
2021	17,66	*29%*	27,47	*37%*

Die Aufrechnung der positiven und negativen Marktwerte ist nicht gestattet. Falls dies jedoch möglich wäre, würde sich bspw. am Ende des Jahres 2020 und 2021 ein negativer Überhang i.H.v. etwa 10 Mrd. EUR ergeben, aber im Jahr 2018 und 2019 würden sich die Werte nahezu ausgleichen. Die Saldierung in der Bilanz und auch in der Ergebnisrechnung verringert jedoch die Fähigkeit der Adressaten, konkrete Geschäftsvorfälle, Ereignisse oder Bedingungen, wie erhöhtes Kreditausfallrisiko zu verstehen und die künftigen Zahlungsströme des Unternehmens einzuschätzen. Daher schreibt das IASB in IAS 1.32 ein generelles Verbot der Saldierung von

[829] Vgl. *Wiedra et al.* (2022), S. 391.
[830] Vgl. *GB Mercedes-Benz AG* (2021), S. 288.
[831] Eigene Darstellung.

Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sowie Erträgen und Aufwendungen vor.[832] Die einzige Ausnahme besteht, wenn die Saldierung den wirtschaftlichen Gehalt des Geschäftsvorfalls wiedergibt (IAS 1.33).[833] Das **Saldierungsverbot** ist insbesondere bei der Darstellung von Derivaten von großer Bedeutung, damit Unternehmen die Wesentlichkeit nicht auf Grundlage der saldierten, sondern der unsaldierten Werte bewerten. In der Praxis kann die Bilanzierung der bereits abgeschlossenen Derivate, insbesondere in den Treasury- und Accounting-Abteilungen, zu Verständnisunterschieden führen. Die positiven und negativen Marktwerte innerhalb einer Währung, jedoch über mehrere Derivate hinweg, dürfen aufgrund des Saldierungsverbots nicht zusammengefasst werden. Dies gilt auch dann, wenn das Treasury lediglich den ökonomischen Nettoeffekt der kontrahierten Verträge betrachtet, während das Accounting die Vorschriften zur Darstellung von Derivaten einhalten muss und somit die Brutto-Position darstellt.

Energieunternehmen wie RWE und E.ON, gefolgt vom Anlagenbauunternehmen Siemens Energy, weisen im Vergleich zu anderen Branchen in Deutschland mit großem Abstand die höchsten absoluten positiven Marktwerte in derivativen Finanzinstrumenten aus (siehe Tabelle 51).[834] Gleichzeitig ist die Energiebranche mit einem Anteil von 12% die Branche mit dem geringsten Anteil an designierten Sicherungsinstrumenten,[835] und zwar sowohl bei der Anwendung aller Hedge Accounting Modelle (12%) als auch bei der Anwendung des FX Cashflow Hedge Accounting (10%).[836] Im Vergleich dazu weisen Unternehmen aus dem Handels- und Konsumgütersektor, wie adidas, Beiersdorf, Zalando und Puma zwar einen betragsmäßig deutlich geringeren Marktwert auf, designieren jedoch im Durchschnitt 75% ihrer gesamten derivativen Finanzinstrumente im Hedge Accounting. Unternehmen aus dem Maschinenbau-, Verkehrs- und Logistiksektor wie BMW, Continental, Deutsche Post, Mercedes-Benz Group,

[832] Vgl. *Kuhn/Hachmeister* (2015), S. 650, Tz. 231.

[833] Abweichend davon können auch Finanzinstrumente gem. IAS 32.42, die mit demselben Vertragspartner abgeschlossen wurden, unter bestimmten Bedingungen saldiert werden. Siehe für weitere Details zu Saldierung in *Kuhn/Hachmeister* (2015), S. 651, Tz. 231 f.

[834] Die Marktwerte beziehen sich bei Energieunternehmen insbesondere auf Rohstoffderivate.

[835] Bei der Ermittlung werden die Mittelwerte der Jahre 2018-2021 pro Branchencluster verglichen. Die Branchen enthalten eine unterschiedliche Anzahl von Unternehmen. Die Einteilung der Unternehmen in Branchen wurde anhand der Aufteilung gemäß *boerse.de* (2022), abgerufen am: 23.08.2022 vorgenommen. Bis auf die Ausnahme von Vonovia. Vonovia ist ein Immobilienunternehmen und wurde hier in die Kategorie „Sonstiges" aufgenommen. Neben Vonovia ist in der Kategorie „Sonstiges" nur HeidelbergCement enthalten.

[836] Die Anteile der designierten Fremdwährungsderivate im Cashflow Hedge Accounting beziehen sich nicht auf die gesamten Derivate, sondern lediglich auf die Derivate, die im Hedge Accounting designiert sind. Bspw. 10% Anteil FX Hedge Accounting der Energiebranche aus der Tabelle 51 errechnet sich wie folgt: 0,35/3,69=10%.

Volkswagen, MTU Aero Engines, Daimler Truck, Porsche Automobil und Airbus weisen sowohl betragsmäßig hohe Marktwerte von durchschnittlich 10 Mrd. EUR auf als auch einen hohen Anteil an positiven Marktwerten, die im Durchschnitt zu etwa 70% im Hedge Accounting designiert werden. Ferner wird ersichtlich, dass die Unternehmen aus der Chemie-, Pharma-, Bio- und Medizintechnikindustrie zwar einen vergleichsweisen geringen Anteil von Derivaten im Hedge Accounting aufweisen, jedoch den höchsten FX-Anteil von 76% bei den designierten Derivaten haben.[837]

Tabelle 51: Positive Marktwerte der Derivate in Branchenclustern[838]

Positive Marktwerte 2018-2021 in Mrd. EUR					
Branchencluster	Positive Marktwerte	davon im HA	*Anteil HA*	Im FX CF HA	*Anteil FX HA*
Maschinenbau, Verkehr, Logistik	10,82	7,59	*70%*	3,98	*52%*
Handel und Konsum	0,41	0,30	*75%*	0,20	*67%*
Technologie	5,13	2,10	*41%*	0,51	*24%*
Chemie, Pharma, Bio- und Medizintechnik	1,78	0,59	*33%*	0,45	*76%*
Energie und Rohstoffe	31,66	3,69	*12%*	0,35	*10%*
Sonstiges	0,13	0,05	*38%*	0,03	*60%*
Summe	**49,93**	**14,32**	***29%***	**5,53**	***39%***

Beim Vergleich der Branchen Energie und Rohstoffe mit der Branche Handel und Konsum wird deutlich, wie stark die Anwendung des Hedge Accounting vom Geschäftsmodell abhängt und somit von sicheren Planzahlen bestimmt wird. Die Unternehmen beider Branchen wollen die Ergebnisvolatilität durch das Hedge Accounting reduzieren, da sie das Wahlrecht haben, das Hedge Accounting anzuwenden und die Ergebnisglättung sowohl im Interesse des Unternehmens als auch der Investoren liegt, unabhängig von der Branche. Beide Branchen haben jedoch ungleichmäßig komplexe Geschäftsmodelle. Energieunternehmen sind stärker von externen globalwirtschaftlichen Faktoren abhängig, und ihre Produkte sind keine Serienprodukte, wodurch das Anwenden des Hedge Accounting deutlich schwieriger wird. Die Abgrenzung zwischen der permanenten Bereitschaft zur Energielieferung und den bereits getätigten Anzahlungen einerseits und der tatsächlichen Lieferung andererseits basiert auf komplexen Verträgen, die möglicherweise Mengen und Preise vorab fixieren.[839] Die Anforderungen an das Hedge Accounting, wie das Definieren von Grund- und Sicherungsgeschäften und deren Fälligkeiten zum

[837] Bspw. 76% für Branchencluster Chemie, Pharma, Bio- und Medizintechnik aus Tabelle 51 errechnet sich wie folgt: 76%=0,45/0,59.
[838] Eigene Darstellung.
[839] Vgl. *bdew* (2017), S. 4; IFRS 15.BC160.

gleichen Zeitpunkt[840] sowie die Erfüllung der Effektivitätsanforderungen, stellen Energieunternehmen vor komplexere Herausforderungen im Vergleich zu Unternehmen aus der Handels- und Konsumbranche. Bei Serienprodukten ist der Zeitpunkt der Umsatzrealisierung und Bezahlung der Produkte klarer abgegrenzt, wodurch die Fälligkeit der Sicherungsinstrumente und Eintritt der Grundgeschäfte leichter zu synchronisieren sind. Energieunternehmen halten auch einen Bestand an Derivaten, die zum Zweck von **Handelsaktivitäten** anstatt zur Absicherung von Marktpreisrisiken dienen; diese werden vom Hedge Accounting ausgenommen. Daher weisen Energieunternehmen i.d.R. einen höheren Anteil an nicht designierten Derivaten aus.[841]

Darüber hinaus wurde durch IFRS 9 eine Fair-Value-Option für **Eigenverbrauchsverträge** (*own use contracts*) eingeführt, die insbesondere in der Energiebranche Beachtung findet. Dies betrifft Verträge (insb. Absatz- und Beschaffungsverträge von Strom und Gas), die zum Empfangen oder Liefern von nichtfinanziellen Posten entsprechend des erwarteten Einkauf-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarf abgeschlossen und i.d.S. gehalten werden. Diese Verträge werden als Eigenverbrauchsverträge eingestuft[842] und somit nicht als Derivate, sondern gemäß den Vorschriften von IAS 37 als "schwebende Geschäfte" bilanziert. Je nach Sachverhalt kann außerdem die Aufhebung des Saldierungsverbots gemäß IAS 1.33 in Kraft treten, sofern es sich um Geschäftsvorfälle mit demselben wirtschaftlichen Gehalt handelt. Dies kann die Notwendigkeit des Hedge Accounting ebenso reduzieren.

Unternehmen sind bei der Anwendung des Cashflow Hedge Accounting aufgrund ihrer unterschiedlichen Geschäftsmodelle mit verschiedenen Herausforderungen konfrontiert, was die branchenübergreifende Vergleichbarkeit erschwert.

Ebenso wie bei den positiven Marktwerten trifft ein ähnliches Szenario auf die negativen Marktwerte zu. Die höchsten absoluten Marktwerte weisen die Energieunternehmen auf und haben dabei einen geringen Anteil an designierten Sicherungsinstrumenten (20%). Die Branche

[840] Das Definieren von Grund- und Sicherungsgeschäften sowie deren Fälligkeiten zum gleichen Zeitpunkt ist u.a. eine Voraussetzung der prospektiven Effektivitätsmessung. Vgl. IFRS 9.6.4.1(c). Wenn Unternehmen die Voraussetzungen der prospektiven Effektivitätsmessung nicht erfüllen, kann eine Sicherungsbeziehung gem. IFRS 9 von vorneherein nicht gebildet werden.

[841] Vgl. *GB E.ON AG* (2021), S. 240; *GB RWE AG* (2021), S.152.

[842] Warentermingeschäfte werden, sofern sie keinen Barausgleich vorsehen, sondern auf physische Lieferung abstellen, unter bestimmten Voraussetzungen nach IFRS 9 als Ausnahme für den Eigenbedarf (*Own Use Exemption*) klassifiziert. Vgl. IFRS 9.2.4; IFRS 9.2.6, IAS 37.1; IAS 37.3. Eigenverbrauchsverträge werden nicht als derivative Finanzinstrumente klassifiziert, sondern als schwebende Rohstoffliefer- und Absatzverträge (*firm commitments*) und gemäß IAS 37 behandelt (bilanzunwirksam). Vgl. *Kuhn/Hachmeister* (2015), S. 797, Tz. 125; *GB E.ON* AG (2021), S. 177; *GB RWE AG* (2021), S.105.

Maschinenbau, Verkehr und Logistik hat den höchsten Anteil an im Hedge Accounting designierten Derivaten (75%), gefolgt von der Handels- und Konsumbranche (73%). Die Handels- und Konsumbranche verfügt jedoch über den höchsten FX-Anteil an im Hedge Accounting designierten Derivaten mit 86%.

Tabelle 52: Negative Marktwerte der Derivate in Branchenclustern[843]

Negative Marktwerte 2018-2021 in Mrd. EUR					
Branchencluster	Negative Marktwerte	davon im HA	*Anteil HA*	Im FX CF HA	*Anteil FX HA*
Maschinenbau, Verkehr, Logistik	0,39	0,29	*75%*	0,22	*75%*
Handel und Konsum	10,11	7,43	*73%*	6,37	*86%*
Technologie	2,12	0,97	*46%*	0,27	*28%*
Chemie, Pharma, Bio- und Medizintechnik	2,17	0,42	*19%*	0,22	*52%*
Energie und Rohstoffe	32,48	6,35	*20%*	0,38	*6%*
Sonstiges	0,14	0,03	*18%*	0,02	*86%*
Summe	**47,41**	**15,48**	***33%***	**7,47**	***48%***

Der auffällige Unterschied bei der Hedge Accounting Fähigkeit zwischen der Energie- und Rohstoffbranche sowie der Maschinenbau-, Verkehrs- und Logistikbranche im DAX könnte auf den ersten Blick als ungewöhnlich erscheinen, da es sich in beiden Fällen um produzierende Unternehmen handelt. Bei genauer Betrachtung der Unternehmen in der Industriebranche zeigt sich jedoch deutlich, dass es sich in der Maschinenbau-, Verkehrs- und Logistikbranche hauptsächlich um Absicherung von Herstellung und Verkauf von Serienprodukten handelt, und nicht um die Absicherung von zeitraumbezogenen Umsatzrealisierungen.[844] Dies trifft nicht auf Unternehmen der Energiebranche sowie des langfristigen Anlagenbaus zu. Die zuliefernden Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Maschinenbau-, Verkehrs- und Logistikbranche übernehmen dabei einen großen Teil der Rohstoffrisiken und damit auch das Risiko von Zahlungsverschiebungen, während die herstellenden Unternehmen die Risiken der Fertigstellung der Endprodukte und die damit verbundenen Verkaufs- und Fremdwährungsrisiken übernehmen.[845] Dies ist das Ergebnis einer naturbedingten internationalen Arbeitsteilung, in der sich einige Branchen und auch Länder auf die Rohstoffproduktion und andere auf die Verarbeitung zu Industrieprodukten konzentrieren.[846] Dieser Vorgang hat allerdings einen erheblichen Einfluss auf die Absicherung der Risiken und damit auch auf die Bilanzierung von Sicherungsinstrumenten und Sicherungsbeziehungen.

[843] Eigene Darstellung.
[844] Vgl. *Dickersbach*/*Keller* (2014), S. 67.
[845] Vgl. *Pfeiffer/Suphan* (2015), S. 5.
[846] Vgl. *Petersen* (2020), S. 291.

Der Datenpunkt 4, einschließlich der Unterpunkte 4.1-4.3, wird von allen Unternehmen innerhalb der Stichprobe vollständig als tabellarische Darstellung angegeben, was eine einfache Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit ermöglicht.[847] Trotz Branchenunterschiede können diese Angaben daher als glaubwürdig eingestuft werden.[848] Zusammenfassend lässt sich sagen, Informationen über die Höhe der Marktwerte und deren Anteil, die als Sicherungsinstrumente designiert sind, können für kapitalanlagebezogene Entscheidungen relevant sein, sie gelten als entscheidungsnützliche Angaben.[849]

5.4.3 Sicherungszeitraum (Datenpunkt 5)

Unternehmen müssen gemäß IFRS 7.21A die Sicherungszeiträume (Datenpunkt 5) ihrer Sicherungsgeschäfte angeben. Nach Untersuchung von 35 Unternehmen geben lediglich 24 (69%) dieser Unternehmen diese Anforderung im Geschäftsbericht an. Die 24 Unternehmen, welche die **Sicherungszeiträume** offenlegen, sichern ihre derivativen Finanzinstrumente im Durchschnitt über einen Zeitraum von 23 Monaten ab. Die Sicherungsbeziehungen müssen jedoch nicht unbedingt für diesen durchschnittlichen Zeitraum aktiv sein. Zwei Unternehmen geben bspw. an, dass sie maximal zwölf Monate im Voraus sichern, jedoch eine rollierende Sicherungsstrategie anwenden. Diese Unternehmen sind daher in der Durchschnittsbetrachtung der Sicherungsinstrumente mit 12 Monaten enthalten, jedoch können die Laufzeiten der Sicherungsbeziehungen tatsächlich länger als zwölf Monate sein.
Bei Einteilung der durchschnittlichen Sicherungszeiträume in Branchen ergibt sich unter Berücksichtigung der 24 Unternehmen folgendes Bild:

[847] Insgesamt geben 34 der 35 untersuchten Unternehmen gemäß IFRS 7.6-7.8 ihre Angaben an, nur Porsche Automobil nicht, verweist jedoch auf den Volkswagenkonzern.
[848] Siehe Kapitel 2.1.3. Dem Merkmal der glaubwürdigen Darstellung wird entsprochen, wenn die abgeleiteten Sekundärprämissen erfüllt werden, d.h. ein Sachverhalt auf bilanzieller Ebene vollständig (Vollständigkeit), ohne subjektiver Formulierung (Neutralität) und fehlerfrei (Fehlerfreiheit) umgesetzt wird. Vgl. CF. 2.12. Hierzu kritisch *Ballwieser* (2014), S. 461 f.
[849] Vgl. CF.2.6; CF.2.11; CF.BC.311.

Tabelle 53: Sicherungszeiträume nach Branchen[850]

Maximale Laufzeit der Absicherung in Monaten	
Branche	Mittelwert
Chemie, Pharma, Bio- und Medizintechnik	20
Energie und Rohstoffe	24
Handel und Konsum	18
Maschinenbau, Verkehr, Logistik	37
Sonstiges	24
Technologie	12
Mittelwert gesamt	**23**

Die Maschinenbau-, Verkehrs- und Logistikbranche weist mit einem Durchschnitt von 37 Monaten den längsten Sicherungszeitraum auf. Im Gegensatz dazu geben die Technologieunternehmen (Deutsche Telekom, Infineon, SAP und Siemens) mit einem Mittelwert von zwölf Monaten den kürzesten Sicherungszeitraum an. Die Deutsche Telekom gibt allerdings explizit an, die rollierende Sicherungsstrategie anzuwenden, und die Laufzeiten der Sicherungsbeziehungen innerhalb der nächsten zehn Jahre enden.[851] Rollierende Cashflow Hedges werden zur Absicherung von Währungsrisiken durch kurzfristige Devisentermingeschäfte oder Devisenswaps abgeschlossen, die durch Anschlussgeschäfte prolongiert werden. Gemäß der Angabe sichert somit mehr als die Hälfte der DAX-Industrieunternehmen das Marktpreisrisiko durchschnittlich zwei Jahre im Voraus ab. Allerdings kann aus dieser Angabe nicht geschlossen werden, wie lange die Sicherungsbeziehungen tatsächlich dauern. Eine Unterscheidung in Risikokategorien wurde hierbei nicht vorgenommen.

Beim Datenpunkt Sicherungszeitraum wird deutlich, aufgrund unvollständiger Angaben der Unternehmen und fehlender Detailinformationen wie bspw. die Anwendung der rollierenden Sicherungsstrategie, ist ein Vergleich nur schwer möglich. Somit kann in der Gesamtbetrachtung der Stichprobe die Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit nicht hinreichend gewährleistet werden, weshalb die Angaben nicht als entscheidungsnützlich einzustufen ist. Vielmehr können sie als Indikation dienen. In der Einzelbetrachtung der Unternehmen, welche die Sicherungszeiträume angeben, können zwar individuelle Informationen generiert werden, jedoch nicht innerhalb der Stichprobe verglichen werden.

[850] Eigene Darstellung.
[851] Vgl. *GB Deutsche Telekom AG* (2021), S. 269.

5.4.4 Designierte Nominalvolumen und FX-Nominalvolumen (Datenpunkt 6)

Im nächsten Schritt werden die Datenpunkte zum Nominalvolumen (6.1-6.4) analysiert. Bei 94% (33/35) der untersuchten DAX-Unternehmen, wird das Nominalvolumen ihrer designierten Finanzinstrumente getrennt nach Marktpreisrisiko angegeben. Die Darstellung erfolgt dabei entweder tabellarisch oder in Textform im Konzernanhang. Gemäß IFRS 7.23A und IFRS 7.23B müssen allerdings sowohl das Nominalvolumen der Sicherungsgeschäfte als auch das **Nominalvolumen** der abgesicherten Grundgeschäften nach Fälligkeiten aufgeteilt werden. Während der IFRS 7 Standard die Laufzeitbänder nicht vorgibt, hat sich in der Praxis die Trennung nach 0-1 Jahre, 1-5 Jahre und mehr als 5 Jahre etabliert. In der untersuchten Stichprobe weisen jedoch nur 51% der 35 Unternehmen eine Aufteilung des Nominalvolumens in Fälligkeitsbänder auf.

Eine Vereinfachung der Darstellung kann durch Zusammenlegung der Nominalvolumen gemäß IFRS 7.23A und IFRS 7.23B erfolgen, sofern das Nominalvolumen der Sicherungsinstrumente den abgesicherten zukünftigen Cashflows (*critical terms*) entspricht.[852] Nach Maßgabe der Critical-Terms-Match-Methode ist von einer hohen Effektivität auszugehen, wenn alle bewertungsrelevanten Parameter des Grund- und Sicherungsgeschäfts deckungsgleich sind.[853] Für Abschlussadressaten ist ein expliziter Verweis darauf, ob das Nominalvolumen deckungsgleich ist, notwendig, da es ansonsten als unvollständig gelten würde.

Um die Nominalvolumen derivativer Finanzinstrumente von Unternehmen miteinander zu vergleichen, werden für jedes Unternehmen die Mittelwerte der Betrachtungsperiode von 2018 bis 2021 herangezogen. Die Bandbreite innerhalb der untersuchten 35 Unternehmen ist mit einem Spektrum von 0-172 Mrd. EUR sehr breit. Zwei Unternehmen geben dabei keine Nominalvolumen an. Zum einen Porsche Automobil – mit Verweis auf den Volkswagen-Konzern – und zum anderen das Unternehmen Symrise. Im letztgenannten Fall liefert der Anhang keine Begründung dafür, warum das Unternehmen Symrise die Datenpunkte zum Nominalvolumen nicht veröffentlicht. Das Unternehmen gibt jedoch die Marktwerte sowie die designierten Marktwerte im Hedge Accounting gemäß den Klassifizierungsvorschriften nach IFRS 9 an, weshalb die Informationen der designierten Nominalvolumen sowohl bekannt als auch wesentlich sein sollten. Das widerspricht nicht nur den Prinzipien der Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit, sondern auch dem Prinzip der Konsistenz.

[852] Das kann insbesondere bei Cashflow Hedges argumentiert werden.
[853] Vgl. *KPMG* (2017), abgerufen am: 25.12.2022.

Wird bei der Betrachtung der erhobenen Nominalwerte die „0“ als Untergrenze eliminiert, so ergibt sich eine untere Bandbreite von 0,5 Mrd. EUR. Die vier Industrieunternehmen mit den höchsten Nominalvolumen derivativer Finanzinstrumente sind hauptsächlich Unternehmen aus der Automobilindustrie mit Volkswagen, Mercedes-Benz Group und BMW sowie Airbus. Die untere Bandbreite hingegen wird durch Unternehmen wie Sartorius, Qiagen, Brenntag und Fresenius Medical Care besetzt.

Das FX-Nominalvolumen macht dabei 62% des Gesamtnominalvolumens aus, wenn die Nominalvolumina nach Marktpreisrisiken differenziert werden (siehe Tabelle 54).[854] Diese Beobachtung unterstreicht erneut den hohen Stellenwert, den das Währungsrisiko bei der Steuerung von Marktpreisrisiken in Industrieunternehmen hat, da weniger als die Hälfte des designierten Nominalvolumens auf Zins- und Rohstoffderivate entfällt.[855]

Bei der Betrachtung der im Hedge Accounting designierten Gesamtnominalvolumen lässt sich feststellen, lediglich 38% sind im FX Cashflow Hedge Accounting designiert. Werden nur die FX- Nominalvolumen betrachtet, sind 60% davon im Cashflow Hedge Accounting designiert. Allerdings ist es unwahrscheinlich, dass der Großteil der restlichen 40% im FV Hedge Accounting aufgeführt wird, da die FX-Risiken in der Industrie hauptsächlich im Rahmen von hochwahrscheinlichen Transaktionen und somit im Cashflow Hedge Accounting designiert werden. Die Absicherung von bereits bilanzierten Fremdwährungspositionen hat generell eine nachrangige Bedeutung für Industrieunternehmen.

Eine wichtigere Rolle spielt hingegen die Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländischen Geschäftsbetrieben.[856] Das restliche designierte FX-Nominalvolumen könnte sich eher darauf beziehen, da viele deutsche Industrieunternehmen im Besitz solcher Geschäftsbetriebe sind.

Bei Aufteilung der durchschnittlichen Nominalvolumen in Branchen ergibt sich folgendes Bild:

[854] Im ersten Schritt wurde das designierte Gesamtnominalvolumen erhoben und im zweiten Schritt nur das designierte FX Nominalvolumen.

[855] Vgl. *Walterscheidt/Klöcker* (2009), S. 321 f.; *Wiedemann* (2003), S. 205; *Glaum/Förschle* (2000a), S. 40; *Eller et al.* (2010), S. 86.

[856] Diese Hedge Accounting Methode wird im Rahmen dieser Arbeit nicht analysiert.

Tabelle 54: Durchschnittliche Nominalvolumen (2018-2021) nach Branchen[857]

Mittelwerte der designierten Nominalvolumen (2018-2021) in Mrd. EUR					
Branchencluster	Nominalvolumen designierter Derivate	davon FX-Nominalvolumen	*Anteil FX Nominalvolumen*	Davon designiert in FX CF HA	*Anteil FX CF HA am FX Nominalvolumen*
Maschinenbau, Verkehr, Logistik	450,24	270,80	*60%*	172,92	*64%*
Handel und Konsum	19,86	19,86	*100%*	14,30	*72%*
Technologie	73,40	26,70	*36%*	22,88	*86%*
Chemie, Pharma, Bio- und Medizintechnik	77,48	63,46	*82%*	22,23	*35%*
Sonstiges	11,57	7,86	*68%*	0,98	*12%*
Energie und Rohstoffe	27,46	20,46	*75%*	14,00	*68%*
Mittelwert gesamt	**660,01**	**409,14**	***62%***	**247,30**	***60%***

Laut der Auswertung in Tabelle 54 liegt bei Unternehmen der Handels- und Konsumbranche der Fokus beim Hedge Accounting ausschließlich auf der Absicherung von Fremdwährungsrisiken (100%).[858] Das Transaktionsrisiko entsteht jedoch größtenteils nicht nur durch Verkäufe, da diese häufig in der funktionalen Währung der Tochterunternehmen stattfinden, sondern vielmehr durch die Beschaffung von Produkten in den lokalen Währungen.[859] Die Technologiebranche weist basierend auf dem Gesamtnominalvolumen den niedrigsten FX-Anteil (36%) auf, designiert jedoch den höchsten Anteil im FX Cashflow Hedge Accounting (86%). Unternehmen in dieser Branche unterliegen – neben den FX-Risiken – auch hohe Zinsrisiken für Investitions- und Finanzierungsaktivitäten, die sowohl durch Fair Value Hedges als auch durch Cashflow Hedges designiert werden. Dementsprechend ist der FX-Nominalanteil im Vergleich zum gesamtdesignierten Nominalvolumen laut den Geschäftsberichten gering.[860] Schließlich entspricht das designierte Nominalvolumen in der Maschinenbau-, Verkehrs- und Logistikbranche zu 60% aus FX-Volumen und zu 40% aus Zins- und Rohstoffvolumen, was als ausgewogen bezeichnet werden kann.[861]

Im Ergebnis kann zusammengefasst werden: Die Datenpunkte 6.1 und 6.3 werden mit einer Erfüllungsquote von 94% nahezu vollständig angegeben. Demnach können Abschlussadressaten von den damit verbundenen Informationen profitieren. Die Offenlegung der Datenpunkte ist nachvollziehbar getrennt nach Marktpreisrisiken gestaltet, was innerhalb der gesamten

[857] Eigene Darstellung.
[858] Vgl. *GB adidas AG* (2021), S. 300; *GB Puma AG* (2021), S. 293; *GB Zalando AG* (2021), S. 212; *GB Beiersdorf AG* (2021), S. 149. Es sind unter anderem auch Zinsgeschäfte designiert allerdings in einem so unwesentlichen Betrag, dass es auf Mrd. Höhe keinen wesentlichen Einfluss hat.
[859] Vgl. bspw. *GB adidas AG* (2021), S. 302.
[860] Vgl. *GB Deutsche Telekom AG* (2021), S. 269; *GB Siemens AG* (2021), S. 134 f.; *GB SAP AG* (2021), S. 265.
[861] Weitere Details zum Nominalvolumen auf Unternehmensebene befinden sich im Anhang 1.

Stichprobe vergleichbare und entscheidungsnützliche Informationen generieren kann. Indessen hat sich die Angaben des Datenpunkts 6.2 nicht als entscheidungsnützlich qualifiziert, da obwohl die Beträge wesentlich waren, die Aufteilung in Fälligkeitsbänder lediglich von 54% der Stichprobe publiziert wurde. Diese Feststellung ähnelt dem Ergebnis der untersuchten Sicherungszeiträumen (Datenpunkt 5). Gemäß den Ergebnissen gestaltet es sich für die Abschlussadressaten herausfordernd, an Informationen über die Sicherungszeiträume zu gelangen, weil die Analyse des Datenpunkts 5 bereits unvollständige Informationen aufzeigt. Eine vollständige Angabe der Fälligkeitsbänder für die designierten Nominalvolumen hätte eine mögliche Lösung darstellen können, um dieses Problem zu adressieren.

Bis zu diesem Abschnitt wurden vor allem die standardisierten Erläuterungsvorschriften des IFRS 7 betrachtet. Im weiteren Verlauf der Arbeit werden die detaillierten Wesensmerkmale von Cashflow Sicherungsbeziehungen untersucht, die Auswirkungen auf die VFE-Lage beinhalten.

5.4.5 Reklassifizierung der kumulierten OCI-Beträge in die GuV (Datenpunkt 7)

5.4.5.1 Erläuterung der Datenpunkte 7.1-7.4

Der nächste Abschnitt konzentriert sich auf die Anwendung des FX Cashflow Hedge Accountings bei deutschen Industrieunternehmen. Hierbei werden ausschließlich die 30 Unternehmen berücksichtigt, die diese Accounting-Methode anwenden.[862]

Datenpunkt 7 umfasst die Beträge der **Reklassifizierung** vom **OCI** in die GuV. Die wesentlichen Merkmale des FX Cashflow Hedge Accountings werden in den Unterpunkten 7.1-7.4 analysiert, einschließlich der regulären Reklassifizierung bei Fälligkeit (7.1), Hedgeabbrüche (7.2), Ineffektivität (7.3) und damit einhergehender Wertänderungen der designierten Grund- und Sicherungsgeschäfte (7.4), die für die Ermittlung der Ineffektivität relevant sind.

Bei Datenpunkt 7.1 muss zwischen der designierten Komponente (Spot-Komponente) und der nicht designierter Komponente (Forward-Komponente) unterschieden werden – sofern das Unternehmen vom Wahlrecht Gebrauch macht, die Sicherungskosten (7.1.1) zu trennen und im OCI II zu bilanzieren. Reguläre Fälligkeit bezieht sich auf den Zeitpunkt, zu dem das zugrunde

[862] Für die Erhebung des Datenpunkts 7 sind daher folgende Unternehmen ausgeschlossen: Brenntag, Continental, Covestro, Porsche Automobil und Qiagen.

liegende Geschäft in der GuV erfasst wird und demgemäß die kumulierten Marktwertschwankungen der Cashflow Hedges vom OCI in die GuV gebucht werden. Dies gilt sowohl für das OCI I als auch für die Sicherungskosten im OCI II. Gemäß IFRS 7.24C(b)(iv) müssen Unternehmen die reklassifizierten Beträge im Verlauf des Jahres im Anhang angeben.
Die Daten werden im weiteren Verlauf auf Jahresbasis analysiert. Da Unternehmen teilweise zu unterschiedlichen Zeitpunkten die Spot-Designation eingeführt haben, ist es sinnvoll, Datenpunkt 7 und die Unterpunkte auf Jahresbasis zu betrachten, um die Ergebnisse vergleichbar zu machen. Unternehmen haben zwar das Recht, die Designationsmethode für jede Sicherungsbeziehung auszuwählen,[863] in der Regel werden jedoch– aus Effektivitäts-, Effizienz- und IT-Gründen – die Designationsart pro Hedge Accounting Methode angewendet. In den nächsten Abschnitten werden die Ergebnisse für die Jahre von 31.12.2018 bis 31.12.2021 beschrieben und am Ende werden die Ergebnisse aus den fortfolgenden Angaben aus Übersichtlichkeitsgründen zusammenfassend dargestellt.

5.4.5.2 Ergebnisse zum Stichtag 31.12.2018

Im **Jahr 2018**, dem ersten Jahr der IFRS 9 Einführung, wendeten von den 30 betrachteten Unternehmen 16 Unternehmen (53%) die Spot-Designation mit Ausweis der Forward-Komponente als Sicherungskosten an. Weitere zwei Unternehmen (7%) haben lediglich die Spot-Komponente als effektiven Teil designiert, aber die Forward-Komponente direkt in der GuV gebucht.[864]
Bei den verbleibenden zwölf Unternehmen, die 40% ausmachen, fand entweder keine Anwendung der Spot-Designation statt oder es erfolgten keine entsprechenden Angaben. Da sie keine Sicherungskosten auswiesen, lässt sich folgern, dass diese Unternehmen die Forward-Methode einsetzen. Puma und Vonovia bilanzierten ihre Sicherungsbeziehungen stets nach IAS 39, wodurch diesen Unternehmen das Wahlrecht, die Sicherungskosten im Eigenkapital zu verbu-

[863] Vgl. IFRS 9.6.5.11 f.
[864] Hierzu gehören HeidelbergCement und Sartorius. Sartorius macht keine Angaben zum Hedge Accounting im Anhang. HeidelbergCement hat im Wesentlichen Rohstoffderivate im Cashflow Hedge Accounting, die Fremdwährungseffekte sind nicht wesentlich. Dem Geschäftsbericht von HeidelbergCement zufolge, im Jahr 2018, beträgt die Reklassifizierung der FX-Derivate vom OCI in die GuV 1 Mio. EUR aufgrund von Hedgeabbrüchen. Eine Angabe zur regulären Fälligkeit von FX Derivaten, die designiert sind, gab es nicht. Vgl. *GB HeidelbergCement* AG (2018), S. 173.

chen, nicht zur Verfügung steht. Im Jahr 2018 bilanzierten auch die Deutsche Post ihre Sicherungsbeziehungen nach IAS 39. Siemens Energy und Daimler Truck existierten zu diesem Zeitpunkt noch nicht und Infineon hatte im Jahr 2018 keine FX-Derivate im Bestand. Demnach haben sich von den zwölf Nichtanwendern sechs Unternehmen nicht bewusst gegen die Spot-Designation entschieden, sondern hatten keine Option oder keinen Geschäftsvorfall, der die Nutzung der Spot-Designation vorsah.

Die verbleibenden sechs Unternehmen (20%) haben sich bewusst gegen das erweiterte Sicherungskonzept gemäß IFRS 9 entschieden und designieren im FX Cashflow Hedge Accounting das Devisenderivat als Ganzes.[865] Es wird nun geprüft, ob die sechs Unternehmen, die das Devisenderivat als Ganzes designieren, überhaupt die Hypothetische-Derivate-Methode als Effektivitätsmessung anwenden, da sie nur dann die CCBS aus der Effektivitätsmessung extrahieren und im Abschluss gesondert ausweisen müssten. Die Unternehmen geben jedoch weder Hinweise auf die angewendete Effektivitätsmethode noch ist die Separierung der CCBS in den Geschäftsberichten im Jahr 2018 zu finden.

Von den insgesamt 16 Unternehmen, die die Spot-Designation nach IFRS 9 anwenden, geben 88% den reklassifizierten Betrag vom OCI in die GuV aufgrund regulärer Fälligkeit an. Die Sicherungskosten werden jedoch nur von 56% der Unternehmen angegeben. Dieses Ergebnis ist schwierig nachzuvollziehen, da Unternehmen, die lediglich die Kassakomponente designieren, die Komponenten in ihren Systemen für die Designation im ersten Schritt trennen und die Ineffektivität im zweiten Schritt ermitteln. Daher ist die Darstellung für fachkundige Abschlussadressaten nicht glaubwürdig. Die Gründe für die fehlende Angabe der Sicherungskosten können folgende sein:

(a) Die Forward-Komponente ist in der Reklassifizierung der designierten Komponente enthalten. Dafür müssten die Unternehmen allerdings die Spot- und Forward-Komponenten nach der aufwendigen Trennung nur für die Anhangangaben wieder aufsummieren.

(b) Im Jahr 2018 gab es noch nicht viele neu designierte Sicherungsbeziehungen, da teilweise noch nicht alle Sicherungsbeziehungen der Vorgängermethode ausgelaufen sind. Die aufgelaufenen Marktwertänderungen der Sicherungskosten waren tendenziell unwesentlich, daher war noch keine Reklassifizierung vorhanden oder wesentlich.

(c) Mögliche fehlende Fachexpertise, um die neuen IFRS 7 Anforderungen zu erfüllen.

[865] Betroffen sind die Unternehmen Beiersdorf, Linde, Mercedes-Benz Group (Umstellung erfolgt in 2020), RWE, Symrise und Zalando.

Aufgrund fehlender Erläuterungen oder Verweise im Anhang sind die Angaben weder vollständig noch nachvollziehbar.

Der Datenpunkt 7.2 beinhaltet die reklassifizierten Beträge vom OCI in die GuV aufgrund von De-Designationen bzw. Hedgeabbrüchen. Dieses Ereignis tritt ein, wenn der Eintritt der gesicherten künftigen Zahlungsströme nicht mehr länger erwartet wird, und die Sicherungsbeziehung daher umgehend aufgelöst werden muss. Auch bei Nichtanwendung der Spot-Designation müssen Hedgeabbrüche verpflichtend angegeben werden. Zum Zeitpunkt des Wegfalls müssen die kumulierten OCI-Beträge unverzüglich in die GuV umgegliedert werden. Das weiterhin bestehende Derivat wird entweder erneut einer Sicherungsbeziehung zugeordnet (*late designation*) oder als freistehendes Derivat erfasst, wobei Marktwertschwankungen die GuV beeinflussen. Gemäß 7.24C(b)(iv) müssen Beträge, die aufgrund eines Hedgeabbruchs in die GuV umgegliedert werden, im Jahresabschluss gesondert ausgewiesen werden. Bei Hedgeabbrüchen müssen sowohl die designierten als auch nicht designierten Komponenten vom OCI I und OCI II ergebniswirksam reklassifiziert werden.
Von den Unternehmen, die im Jahr 2018 FX Cashflow Hedge Accounting anwenden,[866] haben 74% keine Angaben zu Hedgeabbrüchen offengelegt. Nur zwei Unternehmen (7%), E.ON und Fresenius, gaben an, im Jahr 2018 keine Effekte aus aufgelösten Sicherungsbeziehungen verzeichnet zu haben. Lediglich fünf Industrieunternehmen (19%) – BMW, Mercedes-Benz Group, Volkswagen, HeidelbergCement und Zalando – weisen Hedgeabbrüche betraglich im Konzernanhang aus. Im Umkehrschluss lässt sich ableiten, bei den verbleibenden 22 Unternehmen trafen entweder die zukünftig gesicherten Zahlungsströme (FX-Planzahlen) ohne nennenswerte Verzögerungen ein und die Grundgeschäfte blieben über den gesamten Sicherungszeitraum hochwahrscheinlich, oder die Effekte fielen unwesentlich aus. Abschlussadressaten haben daher nur bei den fünf Unternehmen, die im Jahr 2018 Hedgeabbrüche meldeten, die Möglichkeit zu erkennen, ob die gemachten Angaben wesentlich und entscheidungsrelevant waren. Eine alternative Erklärung könnte eine so geringe bilanzielle Sicherungsquote sein, dass das Ausbleiben geplanter Zahlungsströme die bestehenden Sicherungsbeziehungen nicht beeinflusst.

Für die Generierung entscheidungsnützlicher Informationen spielt der Vollständigkeitsgrund-

[866] Das betrifft 27 Unternehmen – alle FX Cashflow Hedge Accounting Anwender bis auf Infineon, Siemens Energy und Daimler Truck. Infineon hatte im Jahr 2018 keinen Bestand an FX Derivaten.

satz als Prämisse der glaubwürdigen Darstellung eine wesentliche Rolle, indem er zwei Hauptaspekte sicherstellt: zum einen erfordert er das lückenlose Erfassen aller Geschäftsvorfälle[867] und zum anderen die umfassende Bereitstellung aller für das Verständnis eines Sachverhalts notwendigen Informationen, inklusive der zugehörigen Beschreibungen und Erläuterungen.[868] Die Angabe der Hedgeabbrüche erfüllt aufgrund mangelnder Verifizierbarkeit innerhalb der Stichprobe nicht den Anspruch an entscheidungsnützliche Informationen gemäß den IFRS.

Bei den Datenpunkten 7.3 und 7.4 geht es um die ermittelte Ineffektivität der FX-Cashflow-Sicherungsbeziehungen. Aus den Datenpunkten 7.4 ergibt sich i.d.R. 7.3, da die geforderte Wertänderung des Sicherungsgeschäfts sowie die Wertänderung des Grundgeschäfts die Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung ausdrücken. Von den oben genannten 27 Unternehmen geben 59% die Wertänderung des Sicherungsgeschäfts an und 52% die Wertänderung des Grundgeschäfts (Datenpunkt 7.4). In 97 % der Unternehmen werden etwaige Ineffektivitäten offengelegt, entweder durch eine quantitative Angabe oder durch den Hinweis darauf, dass sie nicht existieren oder als unbedeutend betrachtet werden (Datenpunkt 7.3). Die Mehrheit der Unternehmen zeigt tatsächlich eine Ineffektivität von null, was auf die generelle Wirksamkeit der FX-Cashflow-Sicherungsbeziehungen hinweist.

Im Ergebnis lässt sich zusammenfassen, nahezu alle Unternehmen geben die Ineffektivität (Datenpunkt 7.3) vollständig an und ermöglichen ein Nachvollziehen durch Verweise in den Geschäftsberichten. Die Veränderung der Sicherungs- und Grundgeschäfte hingegen liefert keine vollständige Angabe und bietet daher bezogen auf die Stichprobe keine entscheidungsnützlichen Informationen. Die Daten des Jahres 2018 zeigen eine hohe Varianz in Bezug auf die Erfüllung der Offenlegungspflichten bezüglich der Sicherungsbeziehungen gemäß IFRS 7 bei den größten Unternehmen in Deutschland. Der Analyse zufolge ist spezialisiertes Fachwissen erforderlich, um die einzelnen Datenpunkte und Abschlussinformationen korrekt nachvollziehen zu können.

[867] Vgl. *Theile* (2012), Tz. 274.
[868] Vgl. CF.2.14; CF.2.32; *Hoffmann/Detzen* (2012), S. 54.

5.4.5.3 Ergebnisse zum Stichtag 31.12.2019

Im **Jahr 2019** wenden von 30 Unternehmen 17 Unternehmen (56%) die Spot-Designation an. Zwei weitere Unternehmen (7 %) designieren lediglich die Spot-Komponente als effektiven Teil und buchen die Forward-Komponente direkt in die GuV.
Die restlichen elf Unternehmen (37%) wenden die Methode nicht an oder machen keine Angabe bezüglich der Designationsmethode. Die Deutsche Post, Puma und Vonovia bilanzieren weiterhin die Sicherungsbeziehungen nach IAS 39, während Siemens Energy und Daimler Truck in ihren CFS für 2019 keine Angabe hinsichtlich der Spot-Designation machen. Somit sind es im Jahr 2019 insgesamt elf Nichtanwender[869] der Spot-Designation, die weder eine Angabe zur Effektivitätsmethode noch eine separate Angabe zu den CCBS machen. Von den 17 Unternehmen, die bereits nach IFRS 9 die Spot-Designation anwenden, geben 94% den reklassifizierten Betrag vom OCI in der GuV an, aufgrund regulärer Fälligkeit. Die Sicherungskosten werden im zweiten Jahr nach Einführung des IFRS 9 bereits von 70% der 17 Unternehmen angegeben.

Von den Unternehmen, die im Jahr 2019 das FX Cashflow Hedge Accounting anwenden[870], haben erneut 70% keine Angaben zu Hedgeabbrüchen gemacht. Weitere drei Unternehmen (10%), HeidelbergCement, E.ON und Fresenius, gaben an, im Jahr 2019 keine Effekte aus abgebrochenen Sicherungsbeziehungen zu verzeichnen. Insgesamt geben sechs Industrieunternehmen im DAX – adidas, BMW, Daimler Truck, Mercedes-Benz Group, Volkswagen und Zalando – die Hedgeabbrüche betraglich an. Von den untersuchten 30 Unternehmen geben 63% die Wertänderung des Sicherungsgeschäfts an und 53% die Wertänderung des Grundgeschäfts. Hingegen gaben 97% der Unternehmen an, im entsprechenden Jahr keine Ineffektivitäten zu haben.

5.4.5.4 Ergebnisse zum Stichtag 31.12.2020

Im **Jahr 2020** wenden von 30 Unternehmen 20 Unternehmen (67%) die Spot-Designation an. Wie im Vorjahr designieren zwei Unternehmen (7%) die Spot-Komponente als effektiven Teil,

[869] Infineon hatte im Jahr 2019 wieder FX Derivate im Bestand und wendete auch das FX Cashflow Hedge Accounting an.
[870] Diese Angabe betrifft 30 Unternehmen – alle FX Cashflow Hedge Accounting Anwender. Infineon hat wieder FX Derivate im Bestand und Siemens Energy sowie Daimler Truck weisen das Jahr 2019 in den kombinierten Jahresabschlüssen aus.

buchen aber die Forward-Komponente direkt in die GuV.
Die restlichen acht Unternehmen (27%) wenden die Methode nicht an oder machen keine Angabe bezüglich der Designationsmethode. Insgesamt sind es im Jahr 2020 also acht Nichtanwender der Spot-Designation, die erneut keine Angabe zur Effektivitätsmethode oder eine separate Angabe zu den CCBS machen. Von den 20 Unternehmen, die bereits nach IFRS 9 die Spot-Designation anwenden, geben 95% den reklassifizierten Betrag vom OCI in der GuV an, aufgrund regulärer Fälligkeit. Die Sicherungskosten werden im Jahr 2020 von 75% der untersuchten Unternehmen offengelegt.
Im Jahr 2020 machten 70% der 30 Unternehmen keine Angaben zu Hedgeabbrüchen. Drei Unternehmen (7%), nämlich HeidelbergCement, E.ON und Fresenius, kommentieren, keine Effekte aus abgebrochenen Sicherungsbeziehungen zu haben. Nur sieben Industrieunternehmen im DAX machen betragliche Angaben zu Hedgeabbrüchen. Von den untersuchten 30 Unternehmen geben, wie im Vorjahr, 63% die Wertänderung des Sicherungsgeschäfts an und 53% die Wertänderung des Grundgeschäfts. Die Ineffektivität hingegen wird erneut von 97% der Unternehmen offengelegt.

5.4.5.5 Ergebnisse zum Stichtag 31.12.2021

Im **Jahr 2021** wenden von den 30 Unternehmen 19 Unternehmen (63%)[871] die Spot-Designation an. Wie in den Vorjahren designieren zwei Unternehmen (7%) die Spot-Komponente als effektiven Teil und buchen die Forward-Komponente in der GuV, während neun Unternehmen (30%) die Methode nicht anwenden oder keine Angabe zur Designationsmethode machen. Somit gibt es im Jahr 2021 insgesamt neun Nichtanwender der Spot-Designation, die abermals keine Angabe zur Effektivitätsmessung oder eine separate Angabe zu den CCBS machen.

Von den 19 Unternehmen, die die Spot-Designation gemäß IFRS 9 anwenden, geben 100% den reklassifizierten Betrag vom OCI in die GuV an, aufgrund regulärer Fälligkeit. Die Sicherungskosten wurden im Jahr 2021 von 79% der Unternehmen angegeben.
Im gleichen Zeitraum berichten nur drei Unternehmen (10 %), keine Effekte aus Hedgeabbrü-

[871] Infineon hat im Jahr 2021 keine FX Derivate im Bestand.

chen zu haben. Insgesamt gaben neun (31 %) Industrieunternehmen im DAX die Hedgeabbrüche betraglich an, während 59 % der beteiligten Unternehmen keine Angabe gemacht oder keinen Hinweis dazu gegeben haben.
Wie im Vorjahr gaben auch im Jahr 2021 von den 30 Unternehmen 63% die Wertänderung des Sicherungsgeschäfts an und 53% die Wertänderung des Grundgeschäfts. Die Ineffektivität wurde wiederum von 97% der Unternehmen offengelegt oder es wurde hingewiesen, im entsprechenden Jahr existiert keine.

5.4.5.6 Übersicht der Ergebnisse der Datenpunkte 7.1-7.4

Aus Übersichtlichkeitsgründen werden die Ergebnisse der Datenpunkte 7.1-7.4 in Tabelle 55 für die Jahre 2018 bis 2021 resümiert. Der Anteil der Offenlegung pro Jahr bezieht sich auf die Zahlen, die in Klammern abgebildet sind. Dabei stellt die hinten angeführte Zahl stets die Bezugsgröße dar (d.h. die Anzahl der Unternehmen, die diesen Datenpunkt aufgrund der Anwendung der Wahlrechte ausweisen müssten). Die vordere Zahl hingegen drückt die Anzahl der Unternehmen aus, die die Angabe im Geschäftsbericht ausgewiesen haben. Der Betrag wird in Mio. EUR angegeben.

Tabelle 55: GuV Auswirkungen – Cashflow Hedges – OCI Reklassifizierung[872]

	2018		**2019**		**2020**		**2021**	
	Anteil Offenlegung	Betrag in Mio. EUR	Anteil Offenlegung	Betrag in Mio. EUR	Anteil Offenlegung	Betrag in Mio. EUR	Anteil Offenlegung	Betrag in Mio. EUR
Spotdesignation gem. IFRS 9 (Fwd Komponente OCI II)	53% (16/30)		57% (17/30)		67% (20/30)		63% (19/30)	
Reguläre Fälligkeit	88% (14/16)	-2,829	94% (16/17)	-2,094	95% (19/20)	-1,062	100% (19/19)	-956
Cost of Hedging Reklassifizierung	56% (9/16)	281	71% (12/17)	697	75% (15/20)	801	79% (15/19)	1,056
Hedgeabbruch	26% (7/27)	-678	30% (9/30)	213	30% (9/30)	107	31% (9/29)	339
Ineffektivität	97% (29/30)	-366	97% (29/30)	-143	97% (29/30)	170	97% (29/30)	-169
Wertänderung des Sicherungsgeschäfts	59% (16/27)	4.9	63% (19/30)	-0.9	63% (19/30)	-1.8	63% (19/30)	2.2
Wertänderung des Grundgeschäfts	52% (14/27)	3.4	53% (16/30)	2.3	53% (16/30)	-0.6	53% (16/30)	0.6

Die Ergebnisse in Tabelle 55 verdeutlichen eine zunehmende Bereitschaft von Unternehmen, Angaben offenzulegen, besonders wenn diese trivial und unspezifisch sind. Die Umgliederung

[872] Eigene Darstellung.

der OCI-Effekte bei regulärer Fälligkeit wird mehrheitlich von nahezu allen Unternehmen angegeben. Dieser Datenpunkt zeigt ebenso den iterativen Prozess der Etablierung eines Standards von der Einführung des IFRS 9 in 2018 (88% Anteil Offenlegung), 2019 (94%), 2020 (95%) bis hin zu 100% Erfüllung im Jahr 2021. Dieser Transformationsprozess kann bei Einführung eines neuen Standards als Lernprozess angesehen werden. Ähnlich verhält es sich bei der Anwendung der Spot-Designation, deren Einsatz von 56% der Unternehmen im Jahr 2018 auf 63% im Jahr 2021 gestiegen ist. Allerdings geben nur 70% der Unternehmen, die Spot-Designation verwenden, die Reklassifizierung der Sicherungskosten an, was im Widerspruch zu anderen Angaben steht. Denn für die Anwendung der Spot-Designation müssen die Spot- und Forward-Komponenten ohnehin getrennt werden. Die Angabe der Ineffektivität blieb über die Jahre hinweg auf dem gleichen Niveau, aber sie stellt selbst keine Erneuerung nach IFRS 9 dar. Die kontinuierliche Steigerung der Offenlegung der Angaben steht somit nicht im Einklang mit spezifischeren Angaben wie Hedgeabbrüchen, der Wertänderung der Sicherungs- und Grundgeschäfte sowie der Angabe der Sicherungskosten. Die fehlende vollständige Angabe der Wertänderungen der Grund- und Sicherungsgeschäfte ist inkonsistent, da die Ineffektivität das Resultat aus diesen Wertänderungen ist. Bei den Unternehmen, die die Wertänderung der Grund- und Sicherungsgeschäfte angeben, stimmen die entgegengesetzten Beträge nicht vollständig überein (siehe Tabelle 55). Dennoch geben die Unternehmen aufgrund von Unwesentlichkeit keine Ineffektivität an.

5.5 Zusammenfassender Überblick und Handlungsempfehlungen: Inwieweit liefern die IFRS 7 Angaben entscheidungsnützliche Informationen?

Das Ziel der durchgeführten Analyse und Bewertung umfasst die Überprüfung der Entscheidungsnützlichkeit der Regelungen nach IFRS 9 sowie die Klärung der Frage, inwiefern die Angaben gemäß IFRS 7 den Abschlussadressaten entscheidungsnützliche Informationen liefern. Dies wird dadurch erreicht, indem die Unternehmen die Angaben vollständig und nachvollziehbar offenlegen.

Im Folgenden werden zunächst die **Ergebnisse der Analyse der Offenlegungspflichten** nach **IFRS 7** thesenförmig zusammengefasst:

- Die Daten zeigen, 97% der Unternehmen im deutschen Leitindex wenden Hedge Accounting an (Datenpunkt 1), wobei 86% dieser Unternehmen dem neuen Standard IFRS 9

folgen. Unter den Anwendern des Hedge Accountings bilanzieren 97% die Cashflow Hedge Sicherungsbeziehungen (Datenpunkt 2), von denen wiederum 73% die Spot-Designation beim FX Cashflow Hedge Accounting nutzen (Datenpunkt 3). Diese Zahlen verdeutlichen die Bedeutung der Finanzinstrumente und Hedge Accounting für den Abschluss sowie den Einfluss von Fremdwährungsrisiken auf deutsche Industrieunternehmen.

- Im Ergebnis geben 100% der Unternehmen die Erläuterungsvorschriften zu derivativen Marktwerten sowie designierten Marktwerten an (Datenpunkte 4.1-4.3). In den letzten vier Jahren hat sich der Marktwert von derivativen Finanzinstrumenten der DAX-Industrieunternehmen verfünffacht, während die gesamten Umsatzerlöse lediglich um 30% gestiegen sind. Energieunternehmen weisen die höchsten Marktwerte bei derivativen Finanzinstrumenten auf, während Handels- und Konsumunternehmen sowie Unternehmen aus der Maschinenbauindustrie den größten Anteil am Hedge Accounting innerhalb des DAX ausmachen. Im Ergebnis zeigt sich, die Anwendung des Hedge Accountings hängt stark vom Geschäftsmodell (zukünftige Zahlungsströme) und daher von sicheren Planzahlen ab. Je planbarer der Realisationszeitpunkt des Grundgeschäfts, desto einfacher ist es, das Hedge Accountings umzusetzen. Aufgrund der vollständigen und nachvollziehbaren Angaben zu Marktwerten sind die IFRS 7 Angaben sehr gut vergleichbar und bieten Abschlussadressaten entscheidungsnützliche Informationen.
- Im Gegensatz zu den steigenden Marktwerten hat sich der Anteil der designierten Sicherungsgeschäfte verringert. Im Jahr 2018 waren insgesamt 42% der positiven Marktwerte und 45% der negativen Marktwerte im Hedge Accounting designiert, während es im Jahr 2021 nur noch 16% bzw. 26% sind. Mögliche Gründe dafür könnten die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sein.
- Die Absicherungszeiträume werden von 69% der untersuchten Unternehmen angegeben (Datenpunkt 5). Der durchschnittliche Absicherungszeitraum beträgt 23 Monate, einschließlich Unternehmen, die eine maximale Laufzeit von zwölf Monaten angeben, aber eine rollierende Sicherungsstrategie anwenden. Besonders die Unternehmen aus den Branchen Maschinenbau, Verkehr und Logistik zeichnen sich durch den längsten durchschnittlichen Sicherungszeitraum von 37 Monaten aus. Trotz Verpflichtung des Ausweises sind die Absicherungszeiträume oft unvollständig offengelegt. Daher ist die Angabe des Absicherungszeitraums in den Veröffentlichungen der DAX- Unternehmen nur schwer nachvollziehbar und stiftet somit nur einen begrenzten Entscheidungsnutzen.

- Die Angaben zum Nominalvolumen designierter Sicherungsinstrumente (Datenpunkt 6.1) sowie die Aufteilung der Nominalvolumen nach Marktpreisrisiken (Datenpunkt 6.3) werden von 94% der untersuchten Unternehmen veröffentlicht. Keines der untersuchten Unternehmen gibt hingegen die Nominalvolumen der Grundgeschäfte an. Hier lässt sich erneut eine Handlungsempfehlung an den Standardsetter ableiten, wonach redundante oder sehr ähnliche Informationen die Offenlegungspflichten unnötig aufblähen. Für Abschlussadressaten ist in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar, ob die Unternehmen die Critical-Terms-Match-Methode anwenden und bewusst auf die Angabe zu den Nominalwerten der Grundgeschäfte verzichten. Es könnte für die Ersteller auch trivial erscheinen anzunehmen, dass die Nominalwerte der zukünftigen Cashflows denjenigen der Sicherungsinstrumente entsprechen und daher keine weiteren Angaben erforderlich sind. Die Fülle der Anforderungen an die Offenlegungspflichten führt jedoch ersichtlich zu einer erhöhten Belastung für die erstellenden Unternehmen und einer Informationsüberflutung für die Abschlussadressaten.

  Die Aufteilung der Nominalvolumen nach Fälligkeiten (Datenpunkt 6.2) wird nur von 54% der Unternehmen präsentiert. Unternehmen in der Maschinenbau-, Verkehrs- und Logistikbranche weisen die höchsten Nominalwerte in EUR und FX-Nominalwerte in EUR auf,[873] während die designierten Nominalvolumen der Handels- und Konsumunternehmen zu 100% auf die Absicherung von Fremdwährungsrisiken zurückzuführen sind.

  Die Angaben zu den designierten Nominalvolumen (Datenpunkt 6.1) sowie den designierten FX- Nominalvolumen (Datenpunkt 6.3) sind von der Mehrheit der untersuchten Unternehmen vollständig und nachvollziehbar offengelegt und liefern den Abschlussadressaten somit entscheidungsnützliche Informationen. Die Aufteilung der Nominalvolumen in Fälligkeitsbändern (Datenpunkt 6.2) kann aufgrund von Unvollständigkeit nicht ausreichend dargestellt werden.
- Von 35 DAX-Industrieunternehmen wenden 30 Unternehmen das FX Cashflow Hedge Accounting an. Die Reklassifizierung vom OCI in die GuV bei regulärer Fälligkeit wird von 97% der Unternehmen angegeben (Datenpunkt 7.1), was innerhalb der Stichprobe vollständige und nachvollziehbare Angaben ergibt. Die damit einhergehende Reklassifizierung der

[873] Unternehmen mit den höchsten Nominalvolumen: Volkswagen, Mercedes-Benz Group, Airbus und BMW.

Sicherungskosten bei Anwendung der Spot-Designation wird jedoch nur von 70% der Unternehmen offengelegt (Datenpunkt 7.2) und bietet somit nur begrenzten Entscheidungsnutzen. Eine diesbezügliche Inkonsistenz steht nicht nur der Relevanz konträr gegenüber, sondern zugleich einen Kontrast zur glaubwürdigen Darstellung, da bei Anwendung der Spot-Designation sowieso die Komponenten getrennt werden müssen.

- Nahezu alle Industrieunternehmen, die im DAX gelistet sind, geben Angaben zur Ineffektivität (97% - oder die Information, dass keine Ineffektivitäten vorhanden sind) an. Von den Unternehmen, die eine Angabe zur Ineffektivität machen, geben 19 von 30 Unternehmen eine Ineffektivität von null an, weil entweder keine vorhanden oder unwesentlich ist. Die Angabe der Wertänderungen der Grund- und Sicherungsgeschäfte wird lediglich von 57% der Unternehmen erbracht. Es ist unverständlich, warum 97% der Unternehmen Angaben zur Ineffektivität machen, aber keine Angaben zur Wertänderung der Sicherungs- und Grundgeschäfte machen, obwohl die Ineffektivitätsermittlung das Ergebnis der Marktwertveränderungen der Grund- und Sicherungsgeschäfte ist. Infolgedessen generieren die Angaben keine verlässlichen, entscheidungsnützlichen und konsistenten Informationen.
- Eine geringe Anzahl von Unternehmen (29%) veröffentlicht Informationen zu Hedgeabbrüchen. Die Ergebnisse zeigen, je komplexer und detaillierter die Vorschriften im Hinblick auf das FX Cashflow Hedge Accounting sind, desto schwieriger sind die Anhangangaben nachvollziehbar. Da es jedoch der Sorgfaltspflicht des Bilanzierenden sowie auch des Abschlussprüfers obliegt, festzustellen, ob eine De-designation durch einen Hedgeabbruch zu verzeichnen ist, ist es für Abschlussadressaten kaum möglich nachzuvollziehen, ob der Geschäftsvorfall nicht vorhanden ist oder die Daten im Unternehmen nicht offengelegt oder extrahiert werden. Dies kann auf Systemrestriktionen zurückzuführen sein, da bspw. nach einer Reklassifizierung in die GuV sowohl die Effekte bei regulärer Fälligkeit als auch die Effekte aufgrund von Hedgeabbrüchen in derselben GuV-Position berücksichtigt werden können. Unter diesen Umständen müssen die Effekte unterjährig manuell für die Anhangangaben dokumentiert werden, damit die Beträge am Jahresende gesondert aufsummiert und gemäß IFRS 7 veröffentlicht werden können. Abschlussadressaten können an dieser Stelle nicht verifizieren, ob die prognostizierte Planung in der Realität eingetreten ist. Eine mögliche Alternative liegt vor, wenn die Planung anders als prognostiziert eintritt und die Unternehmen eine niedrige Sicherungsquote haben, was wiederum die Wahrscheinlichkeit eines Hedgeabbruchs minimiert. Da jedoch weder ein Verweis noch eine Erklärung im Geschäftsbericht angegeben wird, kann der Datenpunkt nicht sachgerecht evaluiert werden.

Hedgeabbrüche zählen zu den größten Herausforderungen im FX Cashflow Hedge Accounting, da das prognostizierte Volumen der FX-Beschaffungen und FX-Umsätze nicht immer wie geplant eintritt. Diese Besonderheit macht indes die Angabe interessant und entscheidungsnützlich. Ein Vergleich der Hedgeabbrüche deutscher Industrieunternehmen wäre sinnvoll, um zu untersuchen, wie verschiedene Branchen im Rahmen des FX Cashflow Hedge Accounting mit unerwarteten Hedgeabbrüchen umgehen und welche Maßnahmen ergriffen werden. Aufgrund unvollständiger Angaben kann an dieser Stelle nicht fundiert diskutiert werden, ob die Hedgeabbrüche im Jahr 2021 aufgrund von COVID-19 drastisch gestiegen sind. Die wenigen Unternehmen, die ihre Hedgeabbrüche angeben, verweisen aber unter anderem auf die COVID-19-Auswirkungen. Insgesamt vermitteln die Angaben der DAX-Industrieunternehmen zu Hedgeabbrüchen aufgrund unvollständiger Datengrundlage und schwieriger Nachvollziehbarkeit keine entscheidungsnützlichen Informationen für Abschlussadressaten.

Für die zusammenfassende Evaluation des Erfüllungsgrads der ausgewählten Erläuterungsvorschriften wird die Tabelle der erhobenen Datenpunkte aus Kapitel 5.3.3 um die durchschnittlichen Offenlegungsquoten ergänzt. Diese Ergänzungen finden sich in Tabelle 56.

Tabelle 56: Erfüllungsgrad der IFRS 7-Erläuterungsvorschriften n=35[874]

Nr.	Datenpunkt	Ziffer im IFRS 7	Erfüllungsgrad der Angabe im Konzernanhang oder Verweis
1	Anwendung von HA	21	100%
2	Anwendung von CF HA	22A	100%
3	Anwendung FX-Spot-Designation	24E(c)	73%
4	Buchwerte (= Marktwerte)	7.6-7.8	100%
4.1	Designierte Positive Buchwerte/Negative Buchwerte	7.6-7.8	s.o.
4.2	davon in FX HA	7.24A, B	s.o.
4.3	Freistehende Positive Buchwerte/Negative Buchwerte	7.6-7.8	s.o.
5	Absicherungszeiträume	7.21A	69%
6	Nominalvolumen	7.23-24	s.u.
6.1	Gesamtnominalvolumen derivativer Finanzinstrumente	7.23B 7.24A, B	94%
6.2	Aufteilung Nominalvolumen nach Fälligkeiten	7.23B(a)	54%
6.3	davon FX-Nominalvolumen	7.24A, B	94%
6.4	davon in einer FX CF-Sicherungsbeziehung designiert sind	7.24A, B	n.a.
7	Reklassifizierung vom OCI in die GuV (FX)	7.24C	s.u.
7.1	Gesamt - bzw. reguläre Fälligkeit	7.24C(b)(iv)	94%
7.1.1	davon Cost of Hedging		70%
7.2	davon Hedgeabbrüche	7.24C(b)(iv)	29%
7.3	davon Ineffektivität	7.24C(b)(ii, iii)	97%
7.4	Angabe Wertänderung des designierten Sicherungsinstruments sowie des Grundgeschäfts - für die Ineffektivität	7.24A(c), B(b)(i)	57%

In Anbetracht der Ergebnisse in Tabelle 56 erscheint es sinnvoll, die Grundsätze der IFRS-Rechnungslegung erneut zu beleuchten: Das übergeordnete Ziel der IFRS-Rechnungslegung besteht in der **Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen**. Im Vorwort zu den IFRS/IAS betont das IASB seine Absicht, hochwertige, verständliche und durchsetzbare globale Rechnungslegungsstandards zu entwickeln. Diese Standards sollen den Bilanzadressaten auf den weltweiten Kapitalmärkten transparente und vergleichbare Informationen für ihre Entscheidungsfindung bereitstellen. Das Rahmenkonzept präzisiert die Zielsetzung dahingehend, dass die IFRS-Rechnungslegung über die VFE-Lage des Unternehmens (*true and fair view*) informieren und Abschlussadressaten mit entscheidungsnützlichen Informationen dienen soll (*decision usefulness*). Hierzu zählen nicht nur Investoren, sondern auch Arbeitnehmer, Kreditgeber, Lieferanten und Kunden. Das IASB nimmt jedoch an, ein Jahresabschluss, der die Informationsbedürfnisse der Investoren abdeckt, entspricht auch den meisten Informationswünschen anderer Bilanzadressaten. Unternehmen, die Risikokapital bereitstellen, haben naturgemäß ein Interesse an umfassenden Informationen. In diesem Zusammenhang ist die Gestaltung der

[874] Eigene Darstellung.

IFRS-Standards darauf ausgerichtet, fachkundigen Lesern die Interpretation des Abschlusses und den Vergleich verschiedener IFRS-Abschlüsse zu erleichtern. Die Implementierung dieses Ziels basiert auf den fundamentalen Merkmalen der Relevanz und der glaubwürdigen Darstellung, ergänzt durch die fördernden Anforderungen wie Vergleichbarkeit, Nachprüfbarkeit, Zeitnähe und Verständlichkeit. Wenn diese Kriterien erfüllt sind, wird das Postulat der Entscheidungsnützlichkeit im Sinne des konzeptionellen Rahmenwerks erfüllt.[875]

Innerhalb der Stichprobe lassen sich allerdings lediglich die allgemeinen Daten zu Finanzinstrumenten wie Marktwerte, FX-Marktwerte, Nominalvolumen und FX-Nominalvolumen vollständig vergleichen. Hinsichtlich der spezifischen Angaben zum FX Cashflow Hedge Accounting beschränkt sich der Vergleich auf die regulären Umbuchungen vom OCI in die GuV bei Fälligkeit. Die mehr herausfordernden Angaben des FX Cashflow Hedge Accountings sind aufgrund unvollständiger Datengrundlage nicht vergleichbar. Als Handlungsempfehlung an die Standardsetter ließe sich daher vorschlagen, das erforderliche Homogenitätsmerkmal der Gruppe zu konkretisieren. Trotz umfangreicher Dokumentationspflichten sind die spezifischen Angaben zum FX Cashflow Hedge Accounting nicht mit anderen Abschlüssen vergleichbar, selbst nicht innerhalb eines Index. Auf Basis der Gesamtstichprobe sind die Informationen nicht vollständig, verifizierbar und damit nicht entscheidungsnützlich.

Die Entscheidungsnützlichkeit einer Information wird durch die Erfüllung des Kriteriums der Vergleichbarkeit gesteigert. Bei der jährlichen Betrachtung der FX Cashflow Hedge Accounting Angaben wird jedoch deutlich, dass das Verzichten auf die Konkretisierung der IFRS 7 Vorgaben, durch den Standardsetter negativ auf die Vergleichbarkeit der adressierten Informationen wirkt. Die Angaben sind zum einen zu umfangreich und zum anderen gibt der Standardsetter nicht explizit vor, in welcher Form diese gemacht werden sollen. Daher nutzen Unternehmen individuelle Interpretationen und Darstellungsweisen, was eine systematische Vergleichbarkeit der Unternehmen für Abschlussadressaten unerreichbar macht.

Dieses Kapitel zielte darauf ab, zu untersuchen, inwieweit deutsche Industrieunternehmen die **IFRS 7 Anforderungen vollständig** und **nachvollziehbar** publizieren, um mit den relevanten IFRS 7 Anforderungen entscheidungsnützliche Informationen bereitzustellen. Es lässt sich aus den vorherigen Kapiteln bereits feststellen, dass der Standardsetter in Bezug auf den IFRS 9 an

[875] Vgl. *Pollmann* (2022), S. 78.

vielen Stellen das projektspezifische Ziel erreicht hat, sich dem praktizierten Risikomanagement anzunähern. Dies wurde durch die Einführung mehr prinzipienbasierter Regelungen und Änderungen im Bereich der Effektivitätsmessung sowie der Designation von Grund- und Sicherungsgeschäften erreicht. Eine höhere Prinzipienorientierung in einem Standard kann den Komplexitätsgrad bei der praktischen Umsetzung reduzieren.[876] Eine detaillierte Analyse der Erläuterungsvorschriften deutscher Industrieunternehmen offenbart jedoch signifikante Unterschiede im Umfang der gemäß IFRS 7 veröffentlichten Angaben zwischen den Unternehmen. Obwohl für die Analyse bereits – durch die DAX-Zugehörigkeit – eine vergleichbar große Unternehmensgruppe berücksichtigt wurde.

Die erhobenen Datenpunkte sind oftmals weder vollständig noch verifizierbar oder vergleichbar, was die Datengrundlage für weitere Analysen und empirische Untersuchungen untauglich macht. Eine klare Handlungsempfehlung an den Standardsetter ist, die Anforderungen des IFRS 7 klarer und präziser zu formulieren und weniger Ermessensspielräume zuzulassen. Es wäre für alle Beteiligten – von Bilanzerstellern über Bilanzadressaten und Abschlussprüfer bis hin zu Akademikern – vorteilhaft, weniger Offenlegungspflichten, dafür jedoch präzisere Angaben und Kennzahlen zu haben. Dies würde die Vergleichbarkeit der Informationen erhöhen und ein konsistenteres Bild des Wirkungsgebiets des Hedge Accountings liefern.

Die IFRS 7 Angaben der Unternehmen zeigen offensichtliche Lücken und verstoßen somit, basierend auf der hier untersuchten Stichprobe, gegen die IFRS-Richtlinien. Das Wesentlichkeitsprinzip sollte stets Beachtung finden. Jedoch, wenn bei den Cashflow Hedge Accounting-Angaben manche Aspekte offenbart, andere jedoch nicht werden, und die Basis dieser Angaben wesentliche Marktwerte darstellt, können sie nicht als unwesentlich angesehen werden. Vielmehr sind die Anhangangaben in diesem Fall inkonsistent. Gemäß der Analyse besteht an entscheidenden Stellen nach wie vor erheblicher Konkretisierungsbedarf, und insbesondere mit Blick auf die daraus resultierenden Implikationen ergibt sich weiterhin zusätzlicher Handlungs- und Diskussionsbedarf.

Wenngleich IFRS 9 ein Regelwerk für die Sicherungsbilanzierung bereitstellt und im Vergleich zu IAS 39 in einigen Aspekten die Entscheidungsnützlichkeit der Informationen erhöht, sich

[876] Vgl. *Bartsch* (2009), S. 97; *Wagenhofer* (2015), S. 87; *Küting/Pfitzer/Weber* (2013), S. 125; *Pfitzer et al.* (2014), S. 348; *Küting* (2012), S. 298.

dem internen Risikomanagement annähert und den Komplexitätsgrad vielerorts auf das Notwendige reduziert, sind die Offenlegungspflichten nach IFRS 7 seit der Einführung von IFRS 9 in Bezug auf Komplexität merklich gestiegen.

Bei der Durchsicht der **Fehlerveröffentlichungen** der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (**DPR**) zu IFRS 9 und IFRS 7 im Zeitraum von 2018 bis 2021 zeigt sich, bisher erscheint kein DAX-Industrieunternehmen in diesen Veröffentlichungen. Gemäß dieser Stichprobe haben jedoch offensichtlich nicht alle Unternehmen die geforderten Angaben nach IFRS 7 veröffentlicht. Im Vergleich zu anderen Angaben scheinen die IFRS 7 Angaben also nicht von wesentlicher Bedeutung gewesen zu sein, was laut Angaben der DPR anerkannt wurde. Es stellt sich daher die Frage, ob deutsche börsennotierte Industrieunternehmen in den letzten vier Jahren die Angaben nach IFRS 7 nicht vollständig publiziert und somit gegen die IFRS-Vorgaben verstoßen haben oder ob es auf inkonsistenter Art und Weise nicht vollständig war. Basierend auf den Geschäftsberichten lässt sich zumindest kein gegenteiliger Schluss ziehen.

Um die Erfüllung der Offenlegungspflichten gemäß IFRS durch Unternehmen sicherzustellen, müssen Aufsichtsorgane wie die Abschlussprüferaufsichtsstelle (**APAS**) und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**)[877] sowie die **Abschlussprüfer** die Offenlegungspflichten der Unternehmen fachlich und inhaltlich verstehen und nachvollziehen können. Dabei geht nicht nur um das reine Verständnis der Offenlegungspflichten laut den IFRS-Standards, sondern auch um deren detaillierte Überprüfung. Zusätzlich müssen Unternehmen gewährleisten, dass die für die Erstellung dieser Angaben verantwortlichen Personen die Anforderungen von IFRS 7 fachlich und inhaltlich verstehen und diese angemessen umsetzen. Sollten diese Anforderungen nicht erfüllt sein, können die speziellen Offenlegungspflichten bezüglich des FX Cashflow Hedge Accountings als überflüssig eingestuft werden.

Die Anforderungen von IFRS 7, insbesondere im Bereich des FX Cashflow Hedge Accountings, werden gemäß dieser Stichprobe nicht in ausreichendem Maße erfüllt. Insbesondere die spezifischen Angaben zu FX Cashflow Sicherungsbeziehungen erfüllen daher nicht die Erwartungen an einen IFRS-Standard.

[877] Mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) schafft der Gesetzgeber das zweistufige Enforcement System in Deutschland ab. Die Verantwortung das rein staatliche deutsche Enforcement trägt fortan allein die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die DPR, die seit dem Jahr 2005 als erste Stufe des Enforcements in Deutschland fungierte, wurde zum 31.12.21 zu Gunsten des einstufigen Verfahrens eingestellt. Vgl. *PwC* (2018), abgerufen am: 20.12.2022.

5.6 Limitationen

Die vorliegende Studie basiert auf einem selektiv zusammengestellten Datensatz, welcher aus den Geschäftsberichten von DAX-Unternehmen extrahiert wurde. Infolge der Begrenztheit des Datensatzes können keine repräsentativen Aussagen für die gesamte Population, der nach IFRS berichtenden deutschen Industrieunternehmen getroffen werden. Gleichwohl liefern die Ergebnisse erste Einblicke in die Offenlegungspraktiken gemäß IFRS 7 unter börsennotierten deutschen Unternehmen, besonders im Hinblick auf das FX Cashflow Hedge Accountings, und können als Grundlage für weitere Studien genutzt werden.

Die Differenzierung zwischen den generierten entscheidungsnützlichen Informationen, die bei der Betrachtung der gesamten Stichprobe erzeugt werden, und denen, die auf Einzelabschlussebene generiert werden, ist von entscheidender Bedeutung. In dieser Studie beziehen sich die Ergebnisse und Interpretationen auf die Gesamtstichprobe und nicht auf die Ebene des Einzelabschlusses. Die Kriterien für die Generierung von entscheidungsnützlichen Informationen wurden auf Basis der Offenlegung, Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Angaben festgelegt. Alles, was diesen Kriterien nicht entsprach, wurde als nicht entscheidungsnützlich kategorisiert, um eine systematische und konsistente Aussage innerhalb der betrachteten Stichprobe zu treffen.

In dieser Studie wurde die Nichtangabe von detaillierten Unterangaben, obwohl die Beträge der Hauptangabe wesentlich waren, als inkonsistent eingestuft wurde. Ein Beispiel hierfür sind die designierten Nominalwerte, bei denen keine Aufteilung in Fälligkeitsbänder gegeben war. Es sollte jedoch berücksichtigt werden, dass in bestimmten Fällen andere Themen im Einzelabschluss eines Unternehmens möglicherweise wichtiger waren und eine ausführlichere Darstellung im Anhang bewusst aus Wesentlichkeitsgründen vermieden wurde.

6. Einblick in die Praxis: Einfluss der IFRS 9 auf das Hedging-Verhalten

6.1 Zielsetzung der Befragung

Das Kapitel untersucht den Einfluss des IFRS 9 Standards auf das Hedging-Verhalten von Industrieunternehmen in Deutschland. Das Befragungskonzept basiert auf bisher durchgeführten empirischen Studien zur Untersuchung der Anwendung des Hedge Accountings in der Unternehmenspraxis. Bisher durchgeführte **Experteninterviews** haben den Einfluss von IAS 39 auf das **Hedging-Verhalten** untersucht.[878] Die vorliegende Befragung ist die erste Expertenbefragung gemäß IFRS 9 und richtet sich an Treasury-Manager in deutschen börsennotierten Unternehmen.

Das Ziel der Untersuchung ist die Beantwortung folgender Forschungsfragen:

F3: Lassen sich deutsche börsennotierte Unternehmen durch die Rechnungslegungsvorschriften nach IFRS 9 in ihren Absicherungspraktiken beeinflussen?

F4: Hat sich das FX-Hedging-Verhalten deutscher Industrieunternehmen seit Einführung des Standards IFRS 9 im Jahr 2018 geändert?

Im Gegensatz zu den bisherigen Ergebnissen dieser Arbeit, die aus der Analyse des Regelwerks, aus Bilanzierungsbeispielen der Praxis und der deskriptiven Untersuchung der Erläuterungsvorschriften stammen, nehmen die Antworten der Experten aus dem Blickwinkel des Treasurymanagements eine risikomanagementorientierte Perspektive ein. Somit wird die übergeordnete Forschungsfrage dieser Arbeit - inwieweit das IASB durch IFRS 9 die Zielsetzung erreicht hat, das ökonomische Risikomanagement im Hinblick auf das FX Cashflow Hedge Accounting besser abzubilden - aus allen Perspektiven beleuchtet. Indem Meinungen aus der Praxis einbezogen werden, gewährleistet dies eine umfassende Betrachtung des Themas in der Arbeit.

6.2 Onlinebefragungen als Form der standardisierten Befragung

Als Erhebungsinstrument wurde eine **standardisierte Umfrage** konzipiert. Hierüber wurden Treasury- Experten aus deutschen Industrieunternehmen sowie relevanten Beratungsfirmen schriftlich befragt.[879] Die Standardisierung der Fragen gewährleistet die Vergleichbarkeit der

[878] Vgl. *Glaum/Klöcker* (2009), S. 329.
[879] Vgl. *Schaffer* (2009), S. 129; *Atteslander* (2010), S. 152.

Ergebnisse über alle Teilnehmenden hinweg. Der Fragebogen kombiniert geschlossene mit offenen Fragen, wodurch den Befragten die Möglichkeit gegeben wird, auch eigene Antworten zu formulieren. Die Reihenfolge der Fragen ist festgelegt.

In der qualitativen Forschung wird empfohlen, im ersten Schritt eine überschaubare Anzahl von Experten in Form von **semi-strukturierten Experteninterviews** "face-to-face" durch die interviewende Person durchführen zu lassen. Dies dient dazu, diverse Themenbereiche, Probleme oder thematische Schnittstellen durch die Experten abzufangen.[880] Die teilweise offenen Fragen sowie die flexible Reihenfolge des semistrukturierten Fragebogens offenbaren das Potenzial, neue Forschungsfelder im Themenfeld zu erschließen oder unerwartete Ergebnisse zu erhalten. Durch diese qualitative Untersuchung wird ein vielseitiger und tiefgehender Wissensstand belegt, bevor die standardisierte Befragung durchgeführt wird.[881] Im zweiten Schritt kann ein standardisierter Fragebogen, der auf Basis der Ergebnisse der Experteninterviews entwickelt wurde, konzipiert werden. Bei der standardisierten Befragung kann eine Onlinebefragung zur Anwendung kommen. Durch Standardisierung lässt sich der Einfluss der Interviewenden reduzieren, was wiederum die Datenvalidität erhöht.[882] Andererseits ist die befragte Person in seinen Antwortmöglichkeiten jedoch eingeschränkt. Daher ist die standardisierte Befragung vor allem dann sinnvoll, wenn bereits einige Kenntnisse zum Untersuchungsthema vorhanden sind. Andernfalls sollte, wie oben beschrieben, eine qualitative Untersuchungsphase vorangestellt werden.[883]

In dieser Untersuchung wird bewusst der erste Schritt ausgelassen, da die Verfasserin zum Untersuchungsthema sowohl prüferische und beratende Kenntnisse als auch Erfahrungen aus der erstellenden Perspektive in einem deutschen, börsennotierten Unternehmen besitzt. Die Autorin hat sich aufgrund der genannten Gründe bewusst für einen standardisierten Fragebogen für die Onlinebefragung entschieden. Damit werden alle für die Untersuchungsrelevanz dieses Kapitels relevanten Fragenkomplexe berücksichtigt und erfasst.

[880] Vgl. *Hoffmeyer-Zlotnik* (1992), S. 1.
[881] Vgl. *Schaffer* (2009), S. 129; *Atteslander* (2010), S. 152.
[882] Vgl. *Schaffer* (2009), S. 130.
[883] Vgl. *Hoffmeyer-Zlotnik* (1992), S. 1.

Die Gestaltung des Fragebogens ermöglicht es den Teilnehmenden, die Fragen sowohl in semantischer als auch in pragmatischer Hinsicht einheitlich zu erfassen.[884] Zu Beginn des Fragebogens werden personenbezogene Daten wie Name, Unternehmen, Position sowie die Abteilung, in der die befragte Person tätig ist, und die Arbeitserfahrung erfasst. Die Daten werden anonym behandelt, doch hat die Interviewerin so die Möglichkeit, die Antworten nach Fachkenntnissen, Branche und Arbeitserfahrung zu klassifizieren.[885] Die Annahme, eine befragte Person könnte den Fragebogen mehrfach ausfüllen, ist nicht haltbar. Aufgrund technischer Restriktionen ist der Zugriff auf den Befragungslink pro Gerät lediglich einmal möglich, wodurch eine wiederholte Beantwortung weitgehend unterbunden wird.[886] Um sprachliche Barrieren zu vermeiden, stehen sowohl eine deutsche als auch eine englische Version der Befragung zur Verfügung gestellt.[887]

Der Fragebogen ist in vier Bereiche aufgeteilt und enthält insgesamt elf Fragen: Der erste Bereich dient der Erfassung der persönlichen Daten sowie der Arbeitserfahrung im Treasury-Umfeld in Jahren. Der zweite Bereich umfasst zwei Fragen, die darauf abzielen zu verstehen, wie intensiv die Zusammenarbeit zwischen der Abteilung der befragten Person und der jeweiligen Accounting-Funktion ist.[888] Dieser Bereich dient somit der Qualitätssicherung der Umfrage.

Die Kernfragen des Fragebogens, „Haben die IFRS, insb. IFRS 9, einen Einfluss auf Ihr Hedging-Verhalten?“ und „Hat sich das FX-Hedging-Verhalten in Ihrem Unternehmen seit Einführung des Standards IFRS 9 im Jahr 2018 geändert?“, sollen mit den Antworten der Fragen drei bis neun ergründet werden. Dabei sollen neue Erkenntnisse darüber gewonnen werden, wie sich der Einfluss vor und nach der Einführung von IFRS 9 verändert hat. Zusätzlich wird

[884] Ein Vorzug der schriftlichen Befragung gegenüber Interviews liegt in der freien Entscheidung des Befragten, wann der Fragebogen befüllt wird, dadurch wird eine höhere Rückmeldequote erwartet. Laut Baltes-Götz (2019) nehmen sog. Vielnutzer von Internetdiensten, wozu Treasuryexperten von Berufs wegen gerechnet werden können, überdurchschnittlich oft an Onlinebefragungen teil. Vgl. *Baltes-Götz* (2019), S. 12. Ein Nachteil ist, dass durch das Fehlen der Interviewerin keine Gewissheit darüber besteht, wer den Fragebogen ausfüllt und ob derjenige sich ausreichend Zeit nimmt. Vgl. *Baltes-Götz* (2019), S. 11; *Klammer* (2005), S. 228.

[885] Um die Ernsthaftigkeit des Ausfüllens besser einschätzen zu können, erlaubt die benutzte Befragungssoftware, die Zeit, die für das Ausfüllen der Fragebogen benötigt wird, festzuhalten. Der Fragebogen wurde so konzipiert, dass die Zeit zum Ausfüllen bei etwa 10-15 Minuten liegt. Demnach kann bei der Auswertung der Fragebogen die durchschnittliche Zeit der Befragten herangezogen werden, um in dieser Hinsicht von einer ausgeprägten Ernsthaftigkeit ausgegangen werden kann.

[886] Vgl. *Schnell/Hill/Esser* (2005), S. 385; Ein Gerät bedeutet hier eine URL Adresse.

[887] Die Sprache der Umfrage kann anhand einer Drop-Down Funktion auf der ersten Webseite der Befragung geändert werden.

[888] Dadurch wird bereits frühzeitig geklärt, ob die befragte Person Berührungspunkte zum IFRS 9 und der entsprechenden Abteilung, die die Bilanzierung verantwortet hat. Zum einen wird dadurch die Gültigkeit der darauffolgenden Antworten identifiziert und zum anderen den Befragten die Möglichkeit gegeben, zu Beginn der Befragung unmittelbar abbrechen zu können, falls diese sich nicht aussagefähig fühlen.

erfasst, ob die Befragten aus der Praxis bestätigen können, ob IFRS 9 eine adäquate Abbildung des ökonomischen Risikomanagements in Bezug auf die Absicherung von FX-Risiken darstellt. Der letzte Bereich bietet der Möglichkeit, weitere Kommentare und Hinweise zu erfassen sowie die E-Mail-Adresse zu hinterlegen, falls die Zusendung der Ergebnisse der Studie erwünscht ist. Im Anhang 2 befinden sich der Fragebogen sowie die detaillierten Antworten.

6.3 Auswahl von Experten für die Befragung

Experten sind in der Regel Schlüsselpersonen innerhalb ihrer Organisation. Sie vereinen tiefgreifendes Wissen und spezifische Fähigkeiten in einem bestimmten Bereich und fungieren oft als zentrale Wissensträger. Bei der Durchführung von Expertenbefragungen ist die sorgfältige und gezielte Auswahl der zu befragenden Experten entscheidend, um relevante und fundierte Erkenntnisse zu gewinnen. Die Auswahl hängt eng mit der spezifischen Forschungsfrage zusammen. Im Kontext dieser Untersuchung, bei der der Einfluss des IFRS 9 auf das Hedging-Verhalten in Deutschland im Vordergrund steht, sind insbesondere jene Personen von Interesse, die für die Absicherung gegen Marktpreisrisiken in ihren Unternehmen verantwortlich sind und entsprechende Entscheidungsbefugnisse besitzen. Mit Blick auf den FX-Schwerpunkt dieser Arbeit werden primär Treasury-Experten aus international agierenden, börsennotierten Unternehmen berücksichtigt, die regelmäßig mit Währungsrisiken umgehen. Grundsätzlich werden bei der Wahl von Experten nicht zwangsläufig nur Mitglieder aus der obersten Managementebene herangezogen, da oftmals operatives und detailliertes Wissen auf den tieferen Hierarchieebenen stärker ausgeprägt ist.[889] Bei der Auswahl der Befragten für diese Forschungsfragen spielt die Erfahrung im Bereich des FX-Risikomanagements eine zentrale Rolle. Die befragte Person sollte über mindestens fünf Jahre Arbeitserfahrung in diesem Bereich verfügen, um den Übergang von IAS 39 zu IFRS 9 adäquat zu bewerten. Eine noch längere Arbeitserfahrung wäre ideal, um die Komplexitäten und Einschränkungen des Vorgängerstandards vollständig zu verstehen. Zum anderen sollte die befragte Person nicht die unterste Organisationsebene im Treasury innehaben, da ein ausgeprägtes Verständnis der Wertschöpfungskette der abgesicherten Instrumente bis hin zur Bilanzierung für die Untersuchung des Einflusses der IFRS auf das

[889] Vgl. *Meuser/Nagel* (1991), 443 f.

Hedging-Verhalten vorteilhaft ist. In multinationalen Unternehmen spezialisieren sich die Mitarbeiter häufig stark auf ihre spezifischen Tätigkeitsbereiche, wodurch die Verbindungen und Schnittstellen zu anderen Abteilungen auf den untersten Ebenen möglicherweise weniger transparent erscheinen. Zudem ist es bei den Fragen F3 und F4 relevant, inwiefern die Treasury-Experten die Accounting-Funktion bei ihren Entscheidungen einbeziehen und ob es innerhalb der Organisation Mechanismen gibt, die eine Koordination zwischen Treasury und Accounting, etwa durch regelmäßige Abstimmungstermine, fördern. Strategische Entscheidungen, bspw. welche derivativen Finanzinstrumente zukünftig in das Absicherungsportfolio aufgenommen werden, werden und i.d.R. von Personen im oberen oder mittleren Management getroffen. Daher werden für diese Befragung vorwiegend **Treasury-Manager** (aus oberem und mittlerem Management) sowie **Treasury-Spezialisten** aus **deutschen börsennotierten Unternehmen** interviewt. Dies wird durch einzelne Treasury-Experten aus der Beratungs- und Prüfungsbranche ergänzt. Berater: und Prüfer können durch ihren branchenübergreifenden Einblick die Antworten der Treasury-Manager ergänzen und einen weiterführenden Blick auf das Thema bieten. Zudem haben sie oft Einblick in die Praktiken mehrerer Unternehmen unterschiedlicher Größenordnungen. Ihre Position, ihr Wissen, ihre Fähigkeiten und ihre Berufserfahrung qualifizieren sie als Repräsentanten für diese Umfrage, wodurch eine inhaltliche Repräsentativität der Ergebnisse gewährleistet wird. Die Befragten antworten allerdings auf persönlicher Ebene, nicht stellvertretend für ihre Unternehmen. Als Experten sind sie tief in die Absicherungspraktiken ihrer Arbeitgeber eingebunden und teilen somit ihre individuellen Erfahrungen.

6.4 Stichprobe und Untersuchungsdesign

Für die standardisierte Onlinebefragung wurden die Befragungsteilnehmer hauptsächlich über das soziale Netzwerk LinkedIn und per E-Mail direkt kontaktiert. Die Einladungen zur Umfrage wurden in Form eines Links versandt, den die Befragten online öffnen und ausfüllen konnten.

Insgesamt wurden 167 Treasury-Manager, davon 122 über LinkedIn und 45 per E-Mail, kontaktiert. Da es sich um eine digitale Befragung handelte, waren keine persönlichen Treffen notwendig.[890] Vor Beginn der standardisierten Onlinebefragung wurde den Experten Anonymität

[890] Vgl. *Atteslander* (2010), S. 186.

zugesichert, um eine spätere Zuordnung einzelner Aussagen durch Dritte zu verhindern.[891] Von allen versendeten Anfragen begannen 78 Personen mit der Bearbeitung des Interviews, und 89 antworteten nicht. Von den 78 Personen füllten 23 Teilnehmende ihre persönlichen Daten nicht aus, weshalb die Befragung für sie bereits an dieser Stelle endete. Weitere 24 Teilnehmende brachen die Umfrage vor Abschluss ab. Letztendlich füllten **31 Teilnehmende** die Fragen vollständig und ordnungsgemäß aus, was die Größe der finalen Stichprobe darstellt.[892] Das entspricht einer **Rückmeldequote von 19%**.[893] Die finale Stichprobe umfasste 87% männliche und 13% weibliche Teilnehmende. Das arithmetische Mittel der Bearbeitungszeit beträgt 15 Minuten und 40 Sekunden. Der Fragebogen des standardisierten Interviews liegt auf einem Server des Dienstleistungsunternehmens Tivian/Unipark ab. Im Folgenden ist die Unterteilung der befragten Unternehmen nach Index-Zugehörigkeit und Art des Unternehmens in Form eines Kreisdiagramms dargestellt:

Abb. 25: Zusammensetzung der Expertenbefragung[894]

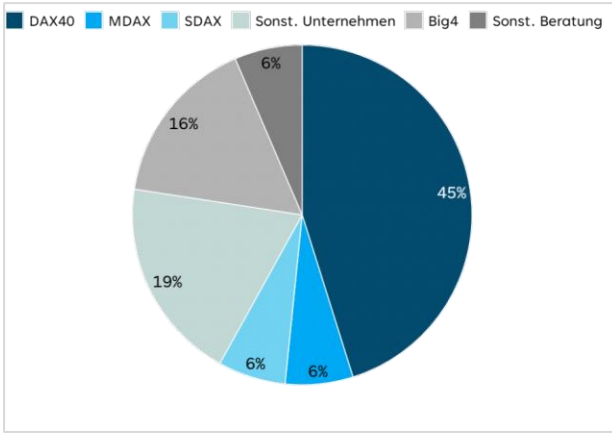

	Anzahl	Anteil
DAX	14	45,1%
MDAX	2	6,5%
SDAX	2	6,5%
Sonstige Unternehmen[1]	6	19,3%
Big4	5	16,1%
Sonstige Beratungen	2	6,5%
Gesamt	**31**	**100%**

1 Börsennotierte Unternehmen, die keinem deutschen Index bzw. gar keinem Index zugehörig sind.

In der Stichprobe sind **Experten von DAX-, MDAX-, SDAX**-Unternehmen sowie aus kleineren deutschen Unternehmen vertreten, die nach IFRS berichten. Darüber hinaus wurden Spezialisten aus den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (**Big Four**) sowie aus anderen Beratungen befragt, einschließlich eines langjährigen Senior Manager für TMS. Die Mehrheit der Befragten ist bei den größten börsennotierten Aktiengesellschaften und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Deutschland beschäftigt, basierend auf Marktkapitalisierung und Orderbuchumsatz.

[891] Vgl. *Klammer* (2005), S. 232. Außerdem waren die Teilnehmenden zu Beginn dazu aufgefordert, der Datenschutzrichtlinie (Art. 89 Abs. 1 DSGVO) durch Zustimmungserklärung zuzustimmen.
[892] Vgl. Anhang 2 für weitere Details der Teilnehmenden (Position, Branche).
[893] Rücklaufquote: 31/ 167 = 18,6%.
[894] Eigene Darstellung.

Wenn die gesamte Marktkapitalisierung deutscher Industrieunternehmen[895] des DAX, MDAX und SDAX mit 1.670.270 Mio. EUR betrachtet wird, enthält die Stichprobe Experten aus Industrieunternehmen mit einer Marktkapitalisierung i.H.v. 736.693 Mio. EUR, was einem Anteil von 44% entspricht. Bei Betrachtung der Marktkapitalisierung der DAX-Unternehmen beträgt die Teilnahmequote sogar 50%. Die befragten Berater- und Abschlussprüfer sind dabei nicht berücksichtigt. Die Branchenverteilung entspricht der Verteilung, die bereits in Kapitel 5 definiert wurde. Die Stichprobe enthält alle wesentlichen Branchen, die im DAX vertreten sind.

Abb. 26: Unterteilung der Befragten nach Industriezugehörigkeit[896]

	Anzahl	Anteil
Maschinenbau, Verkehr und Logistik	9	29%
Chemie, Pharma, Bio- und Medizintechnik	5	16%
Wirtschaftsprüfung	5	16%
Handel und Konsum	4	13%
Technologie	4	13%
Energie und Rohstoffe	1	3%
TMS-Berater	1	3%
Sonstige	2	7%
Gesamt	**31**	**100%**

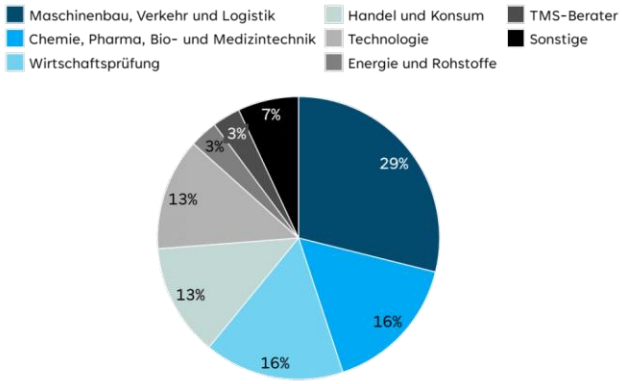

Die Stichprobe mit 31 Experten – 24 Treasury-Manager/Spezialisten und sieben Unternehmensberater – kann als ausgewogen bezeichnet werden. Um die zugesicherte Anonymität zu wahren, werden Zitate der Treasury-Manager aus der Stichprobe im Folgenden mit den Abkürzungen TM1-TM31 (TM=Treasury Manager) belegt, wobei die Zuordnung der Abkürzungen zu den Befragten zufällig gewählt wurde. Wenn die Befragten in zwei Gruppen - Beratungs- und Prüfungsunternehmen sowie Industrieunternehmen - aufgeteilt werden, werden die Abkürzungen TB ("Treasury-Beratung") und TI ("Treasury-Industrie") verwendet.

[895] Vgl. *Finanzen.net* (2022), abgerufen am: 07.11.2022. Die Marktkapitalisierung der Finanzinstitutionen wurde ausgeschlossen.
[896] Eigene Darstellung.

6.5 Auswertung der Experteninterviews

Das Ziel der Auswertung dieser Studie besteht darin, die Gemeinsamkeiten herauszuarbeiten, die von mehreren Teilnehmer in verschiedenen Antworten geteilt werden und somit die inhaltliche Repräsentativität zu bestimmen.[897] Bei der Interpretation der Ergebnisse aus den vorgestellten Unternehmensbefragungen ist zu beachten, dass die Unternehmensvertreter, die für die Beantwortung der Fragen zuständig waren, in den Umfragen teilweise ihre persönlichen Ansichten zu Absicherungspraktiken, den Vorschriften des Hedge Accountings und den damit verbundenen Anwendungsschwierigkeiten geäußert haben.

6.5.1 Erster Teil: Expertise der befragten Experten

Die befragten Experten innerhalb der Stichprobe haben im Durchschnitt 13,6 Jahre **Arbeitserfahrung** im Treasury-Umfeld (mindestens 4 Jahre und maximal 25 Jahre). Die Gruppe TB hat einen Mittelwert von 14,7 Jahren und die Gruppe TI einen Mittelwert von 13,2 Jahren. Da 20 von 31 Befragten über mehr als 10 Jahre Arbeitserfahrung im Treasury-Umfeld verfügen, darunter 5 Befragte mit über 20 Jahren Erfahrung, deutet dies auf eine Stichprobe mit umfassender und spezifischer Fachexpertise hin, vor allem im Bereich des Risikomanagements, einschließlich FX.[898]

[897] Vgl. *Meuser/Nagel* (1991), S. 452 f., S. 488.

[898] In der Stichprobe sind folgende Positionen enthalten: Vice President Corporate Treasury (2), Global Head of Treasury (3), Head of Internal Business Services (1), Director Treasury (3), Senior Manager Risk Management (10), Treasury Spezialisten Risk Management (6), Treasury Manager Risk Management u.a. FX (6).

Abb. 27: Arbeitserfahrung der Befragten im Treasury-Umfeld[899]

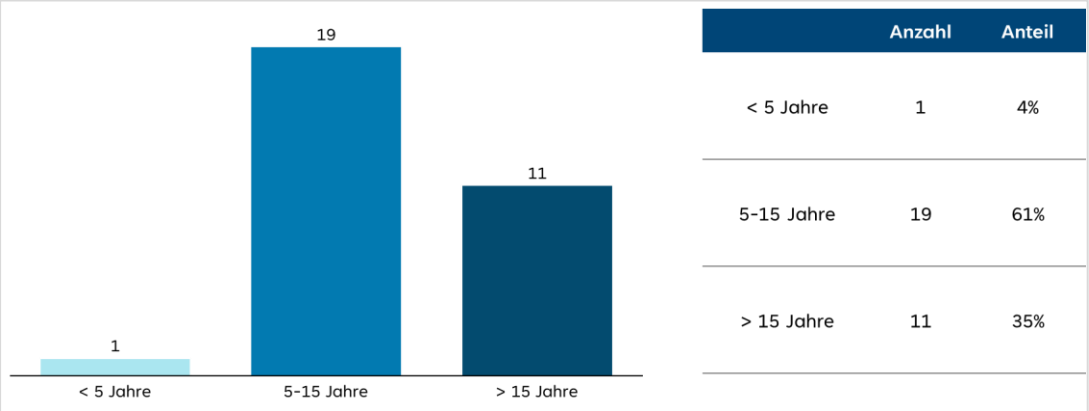

	Anzahl	Anteil
< 5 Jahre	1	4%
5-15 Jahre	19	61%
> 15 Jahre	11	35%

6.5.2 Zweiter Teil: Berührungspunkte der Befragten mit IFRS 9 und der Treasury-Accounting-Abteilung

Im zweiten Teil des Fragebogens geht es um die **Zusammenarbeit** zwischen den Funktionen **Treasury** und **Accounting**. Die befragten Experten werden hier gefragt, wie häufig sie erste Berührungspunkte mit dem IFRS 9-Standard haben und wie regelmäßig sie Termine zum Abstimmen mit ihren Hedge Accounting Kollegen haben. Werden diese Fragen mit „Nie“ beantwortet, ist bei den weiteren Antworten der betreffenden Person Vorsicht geboten. Es besteht die Annahme, die Person könne den Einfluss der Vor- und Nachteile des Hedge Accountings nach IFRS 9 auf das Hedging-Verhalten nicht detailliert bewerten. Auch sollten die Antworten auf die Fragen eins und zwei nicht widersprüchlich zueinander sein, dass sonst die Gewissenhaftigkeit der Antwort des Befragten in Frage gestellt werden kann. Die Fragen eins und zwei thematisieren dieselben Inhalte, eine Frage bezieht sich auf den Finanzinstrumenten-Standard, während die andere Frage sich auf die Personen bezieht, die verantwortlich für die operative Umsetzung des Standards im Unternehmen sind. Im folgenden Diagramm werden die Antworten auf die ersten beiden Fragen als übereinanderliegende Graphen dargestellt.

[899] Eigene Darstellung.

Abb. 28: Berührungspunkte zum IFRS 9 und Abstimmungstermine[900]

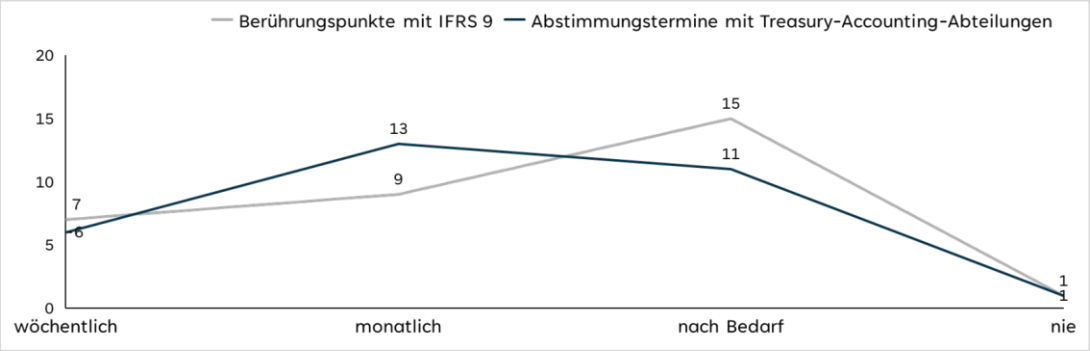

Das Ergebnis zeigt, dass 97% der Teilnehmenden Berührungspunkte mit dem IFRS 9 haben und wiederum 94% der Befragten Abstimmungstermine mit der Treasury-Accounting-Abteilung haben.[901] Davon haben 59% wöchentliche oder monatliche Abstimmungstermine mit der Hedge Accounting-Abteilung vereinbart und 34% vereinbaren Abstimmungstermine bei Bedarf. Zusammenfassend zeigen die Ergebnisse des ersten Teils des Fragebogens, die Teilnehmenden der Stichprobe haben genügend Fachkenntnisse, um die nachfolgenden Fragen zu beantworten. Weiterhin besteht eine enge Kommunikation zwischen den Bereichen Treasury und Accounting, was auf eine systematische Integration dieser Zusammenarbeit in der Organisation hindeutet.

6.5.3 Dritter Teil: Einfluss der IFRS 9 auf das Hedging-Verhalten

Der Kern des Fragebogens befasst sich inhaltlich mit dem **Einfluss des IFRS 9** auf das **Hedging-Verhalten** in den jeweiligen Unternehmen und damit, ob sich das Hedging-Verhalten der Experten seit Einführung des Standards IFRS 9 im Jahr 2018 geändert hat. Die restlichen Fragen dienen zur Plausibilisierung der Antworten.[902]

[900] Eigene Darstellung.
[901] TM4 hat bei der ersten und zweiten Frage "Nie" angegeben. Daher sollten die Antworten dieser teilnehmenden Person bei der weiteren Betrachtung weniger gewichtet werden.
[902] Siehe Fragebogen in Anhang 2.

6.5.3.1 Einfluss von IFRS 9 auf das Hedging-Verhalten

Die Mehrheit der Befragten (74%) beantwortet die Frage, ob der IFRS 9 Einfluss auf ihr Hedging-Verhalten hat, mit "Nein". Die Minderheit der Befragten bejaht den Einfluss von IFRS 9 auf ihr Hedging-Verhalten (23%), während 3% indifferent sind. Obwohl TM13 und TM27 den Einfluss von IFRS auf ihre Hedging-Strategie verneinen, erwähnen sie gleichzeitig, nur Instrumente abzusichern, die sich für das Hedge Accounting qualifizieren. TM13 fügt hinzu: *„Darüber hinaus finden IFRS keine Beeinflussung in Volumen, Timing oder Ähnlichem im Hedging-Verfahren"*. Die Teilnehmenden, die mit „Ja" auf den Einfluss geantwortet haben, begründen dies ebenfalls damit, sie schließen ausschließlich Instrumente ab, die für das Hedge Accounting geeignet sind (TM2, TM9, TM11, TM25, TM29). „*IFRS 9 beeinflusst unser Hedging-Verhalten, da die Erfüllung der Hedge Accounting Voraussetzungen eine Voraussetzung für den Abschluss von Sicherungsgeschäften ist. Somit werden Cashflow-Kategorien, die die Voraussetzungen von IFRS 9 nicht erfüllen, bei uns in der Regel nicht gesichert, obwohl sie mit einem ökonomischen Risiko verbunden sind*", so TM29 über das Unverständnis dieser Tatsache. Eine separate Frage im Fragebogen unterstreicht ebenfalls diesen Punkt, indem fast die Hälfte der Befragten (46%) angibt, die Eignung für das Hedge Accounting sei eine Voraussetzung für die Absicherung von Sicherungsinstrumenten.[903]

Es ist jedoch zu beachten, dass die Antwort auf diese Frage deutlich höher liegt als die Zahl der Befragten, die den Einfluss der IFRS 9 auf das Hedging bejahen. Ob die befragten Treasury-Manager den Einfluss der IFRS unterschiedlich wahrnehmen, ist unklar. Die 74%, die den Einfluss der IFRS auf das Hedging-Verhalten ablehnen, sind sich einig, ihre Hauptaufgabe fokussiert sich auf die Vermeidung wirtschaftlicher Risiken mit Priorität auf das notwendige Risikomanagement. Die IFRS haben dabei keinen Einfluss auf ihre Hedging-Entscheidungen. TM28 sagt dazu: *„Die Durchführung und Umfang von Sicherung ist eine Frage des Risikoappetits und nicht der Buchhaltung. Hedge Accounting Fähigkeit ist ein netter Bonus."* Die Gruppe, die den Einfluss negiert, vertritt die Meinung, die Rechnungslegungsstandards ermöglichten es lediglich, die ökonomischen Sicherungsbeziehungen – wenn auch unter Einschränkungen – sachgerecht in der Bilanz und den daraus resultierenden Bilanzkennziffern abzubilden. Einen Einfluss auf die zu treffenden Entscheidungen im Risikomanagement sehen sie nicht.

[903] Bei der Frage, ob die Hedge Accounting Fähigkeit eine Voraussetzung ist, wurden die Experten aus den Prüfungs- und Beratungsgesellschaften ausgeschlossen.

Abb. 29: Expertenmeinung – Einfluss der IFRS auf das Hedging-Verhalten[904]

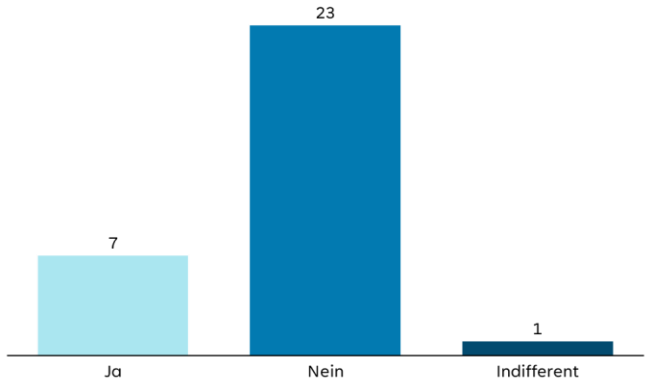

	Anzahl	Anteil
Ja	7	23%
Nein	23	74%
Indifferent	1	3%

Auffällig ist allerdings, 35% (8 von 23 Befragten), die dem Einfluss widersprechen, geben Hedge Accounting als Voraussetzung für die Absicherung an. Das scheint auf den ersten Blick einen Widerspruch darzustellen, TM20 erläutert jedoch die Ablehnung des Einflusses wie folgt: *„Bei Unternehmen, die i.W. einen kurzen Cash Conversion Cycle haben oder primär Umsätze sichern, wird Hedge Accounting gerne angewendet, da es leicht umsetzbar ist und den Effekt periodengerecht abbildet. Diese Unternehmen haben oft die Vorgabe, dass das ökonomische Hedging auch HA-fähig sein muss. Bei Unternehmen mit Vorratssicherung oder Projektgeschäft gibt es diese Vorgaben ebenfalls häufiger in den Guidelines, aber die bilanzielle Umsetzung des Hedge Accounting erfolgt nicht – wie oben erwähnt – immer.“*
Bei der Frage zur Hedge Accounting Fähigkeit konnten die Befragten lediglich mit „Ja“ oder „Nein“ antworten. Daher wurde vermeintlich „Ja“ angekreuzt, wenn es mindestens einen Geschäftsvorfall gab, bei dem eine Voraussetzung vorliegt. Es wird also weitere abzusichernde Grundgeschäfte geben, bspw. Projektgeschäfte, bei denen die Zahlungszeitpunkte schwer zu prognostizieren sind und Hedge Accounting wünschenswert ist, aber keine Notwendigkeit darstellt. Das würde den Unterschied der Kennzahlen (46% vs. 23%) erklären.

Insgesamt widersprechen die befragten Treasury-Manager mehrheitlich dem Einfluss der IFRS 9 auf ihre Absicherungspraktiken, wie ihre Aussagen zeigen. Dieses Ergebnis stimmt mit früheren Befragungen zu IAS 39 von Glaum/Klöcker (2009), Bodnar et al. (2008) sowie EY (2008) überein, die ebenfalls einen Widerspruch gegen den Einfluss festgestellt haben. Im Gegensatz dazu hat die Befragung von Gumb et al. (2018) Treasury-Manager aus französischen

[904] Eigene Darstellung.

Unternehmen ein höheres Ausmaß des Einflusses von IAS 39 auf das Hedging-Verhalten gezeigt.[905]

Um die Ergebnisse weiter zu überprüfen, wird im Folgenden die Änderung des Hedging-Verhaltens seit Einführung des IFRS 9 im Jahr 2018 bewertet.

6.5.3.2 Änderung des Hedging-Verhaltens seit Einführung des IFRS 9 im Jahr 2018

Diese Frage zielt konkret darauf ab, ob die Teilnehmenden eine **Verhaltensänderung** durch den **Standardwechsel** wahrgenommen haben. Insgesamt haben 81% der Teilnehmenden die Frage mit „Nein" beantwortet, drei Personen bemerkten eine Änderung und drei Teilnehmer zeigten sich indifferent. Sofern IFRS 9 in den Unternehmen keinen Einfluss auf das Hedging-Verhalten nimmt, lässt sich das Ergebnis positiv interpretieren, da es dann auf eine Risikomanagementstrategie hindeutet, die unabhängig vom Standardwechsel besteht. Wenn der IFRS 9 einen Einfluss auf das Hedging-Verhalten hat, ist das Ergebnis eher negativ zu deuten, da die Treasury-Manager keine spürbaren Verbesserungen festgestellt haben. Das Ergebnis steht im Einklang mit der Frage zum Einfluss auf das Hedging-Verhalten.
Laut den Personen, welche eine Änderung wahrgenommen haben, führte die Ausübung bestimmter Wahlrechte im IFRS 9 zu einer Veränderung im Hedging-Verhalten (TM11). Nach Beobachtung von TM12 hat die Anzahl der Hedge-Transaktionen seit der Einführung von IFRS 9 zugenommen. Dieser Anstieg wird auf die verbesserte Designation der Derivate im Hedge Accounting zurückgeführt.
TM26 erklärt hingegen, das Volumen habe sich durch die Einführung von IFRS 9 nicht geändert, ermöglicht aber nun eine Automatisierung mehrerer FX-Hedges, ohne eine detaillierte Überprüfung der Sicherungsbeziehung vornehmen zu müssen. TM22 bestätigt ebenfalls, sein FX-Hedging-Verhalten habe sich durch IFRS 9 nicht geändert, bemerkt jedoch eine methodische und technische Erleichterung bei der Designation seit der Einführung von IFRS 9. Drei weitere Treasury-Manager geben an, ihre FX-Risikomanagementstrategie sei vom Standardwechsel unberührt geblieben, jedoch hätten sie auf die Spot-Designation umgestellt.

[905] Das Ergebnis eröffnet weitere Forschungsfelder, ob der Einfluss der IFRS in unterschiedlichen Ländern (ggf. aufgrund weiteren Offenlegungspflichten, strengeren Regularien) unterschiedlich Einfluss nehmen auf das Hedging Verhalten. Die Ergebnisse können aufgrund einer divergierenden Grundgesamtheit schwierig verglichen werden, es lässt aber eine Indikation für weitere Studien zu.

Ein Experte aus der TB-Gruppe schildert den Standardwechsel folgendermaßen: *„Meiner Beobachtung mehrerer börsennotierter Corporates nach: Nein. Die Umstellung auf IFRS 9 war aus Sicht Treasury i.W. ein bilanzielles Projekt und im Treasury ein Einmalaufwand, die benötigten Bewertungskennziffern für Accounting zu implementieren. Die mir bekannten Corporates (i.W. aus den Branchen Automotive Suppliers, Diversified Industrials, Software) haben in den meisten Fällen versucht ihre bisherigen FX-Hedging-Strategien unverändert fortzuführen und den Weg des geringsten Widerstands bei der Umsetzung des Standards gesucht."*

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die befragten Risikomanager aus der Praxis einige Erleichterungen durch den IFRS 9 in Bezug auf die Designation wahrnehmen. Dennoch bleibt die Absicherung gegen ökonomische Risiken nach wie vor von höchster Priorität und das FX-Hedging-Verhalten hat sich seit der Einführung des IFRS 9 im Jahr 2018 nicht verändert.

6.5.3.3 Annäherung an das ökonomische Risikomanagement

Die Experten wurden gebeten, aus ihrer praktischen Erfahrung zu bestätigen, ob der IFRS 9 die Abbildung des ökonomischen Risikomanagements für Fremdwährungsrisiken adäquat widerspiegelt. Die vorliegenden Antworten machen deutlich, in der deutschen Praxis herrscht keine einheitliche Meinung zur **Abbildung des ökonomischen Risikomanagements für Fremdwährungsrisiken**.

Mehr als die Hälfte der Befragten (65%) bestätigen die Zielsetzung des IASB. Dabei geben 55% an, es sei nicht möglich, spezifische Instrumente mit wenig Aufwand zu designieren. Eine beträchtliche Anzahl der Befragten, welche die Zielsetzung des IASB unterstützen, äußerte zudem erhebliches Unverständnis gegenüber den unverhältnismäßigen Dokumentationspflichten. Knapp zehn Prozent der Befragten äußerten sich indifferent zu dieser Fragestellung, während 26% konkret IFRS 9 widersprechen, indem sie verneinen, die Abbildung der ökonomischen Risikomanagementstrategie werde sehr gut dargestellt. Die Hauptgründe, warum sich die 26% der Experten gegen die Zielsetzung des IASB aussprechen, sind IT-Restriktionen, Komplexität und Projektgeschäft (insbesondere zeitraumbezogene Umsatzrealisierung bei Langfristfertigung) sowie Einschränkungen bei Sondersachverhalten. Gemäß den Aussagen lässt sich ablei-

ten, die Erreichung der Zielsetzung des IASB hängt neben der Branche insbesondere vom zugrunde liegenden Geschäftsmodell[906], der Komplexität der Sicherungsinstrumente[907], der Ressourcenverfügbarkeit sowie der digitalen Infrastruktur ab.

Die Autorin postuliert, unterschiedliche Faktoren beeinflussen die Wahrnehmung der Treasury-Praxis, einschließlich der Funktionalität des TMS, des fachlichen Know-hows und der verfügbaren Kapazitäten im Unternehmen.

6.5.4 Vierter Teil: Sonstige Anmerkungen und Abschluss der Befragung

Im Abschnitt der sonstigen Anmerkungen gab es nur wenige Einträge, von denen einer von Befragtem TM7 stammt. In seiner Aussage betont er, *„trotz des Umstellungsaufwands und des gestiegenen administrativen Aufwands sind die Anpassungen von IAS 39 auf IFRS 9 positiv zu bewerten und bieten mehr Flexibilität bei der Auswahl geeigneter Hedging-Instrumente (Trennung des effektiven und ineffektiven Teils, ohne dass das komplette Instrument als ineffektiv gilt, wenn das Limit gerissen wird).“*

6.6 Interpretation der Ergebnisse der Experteninterviews

Die Regelungen des Hedge Accounting sind aufgrund ihrer überdurchschnittlichen Regelhaftigkeit, den übermäßigen Dokumentationspflichten und der mangelnden Flexibilität bei den Designationsvoraussetzungen immer wieder Gegenstand kontroverser Diskussionen. Die Forschungsfrage, inwiefern sich deutsche börsennotierte Unternehmen durch die Rechnungslegungsvorschriften nach IFRS 9 in ihren Absicherungspraktiken beeinflussen lassen, wurde in der untersuchten Stichprobe von Experten eindeutig beantwortet. Von den 31 befragten Personen verneinten 23 den Einfluss von IFRS 9 auf das Hedging-Verhalten. Gumb et al. (2018)

[906] TM20 erläutert: Hedge Accounting nach IFRS 9 bietet zwar durch zahlreiche Wahlrechte gute Möglichkeiten das ökonomische Risikomanagement bilanziell adäquat abzubilden, doch „Der Aufwand zur Einführung ist eine Hürde, die nicht alle Unternehmen bereit sind zu gehen - insbesondere, wenn es sich um Hedging von…Projektgeschäft[en] handelt. In diesen Fällen sehe ich insbesondere bei mittelgroßen Unternehmen ohne Expertise im Hedge Accounting (bzw. Kapazitäten) oftmals, dass kein HA angewendet wird. Hier hat sich nach der Einführung von IFRS 9 nichts geändert, oft wirken die ausführlicheren Regelungen ggü. dem IAS 39 und zusätzlichen Anhangangaben sogar eher abschreckend. Daher wenden Corporates nach wie vor IAS 39 an“.

[907] Die Experten TM16, TM26, TM31 bestätigen die Zielsetzung lediglich für Standard FX-Geschäfte (FX-Forwards, Plain Vanilla Options) und Standard-Grundgeschäfte (Seriengeschäft), sobald ein Sondersachverhalt entsteht oder im Rahmen von Projektgeschäft designiert werden soll kann die Zielsetzung nicht bestätigt werden.

gaben zwar keine präzisen Zahlen an, bestätigten jedoch anhand der Aussagen von Treasury-Experten in französischen Unternehmen einen deutlichen Einfluss, insbesondere bei börsennotierten Unternehmen. Das Ergebnis dieser Studie deutet daher darauf hin, deutsche Treasury-Manager lassen sich im Vergleich zu ihren französischen Kollegen weniger stark von den IFRS-Vorschriften in ihren Hedge-Entscheidungen beeinflussen. Die Absicherung dieser Indikation erfordert jedoch eine größere Stichprobenanzahl, um fundierte Ergebnisse zu liefern.

Die Wahrnehmung des **Einflusses der IFRS auf die Absicherungspraktiken** variiert stark, wie aus den Erläuterungen der Experten hervorgeht. Zusammenfassend sind deutsche Treasury-Manager aber mehrheitlich der Auffassung, IFRS 9 habe keine Auswirkungen auf ihre Absicherungspraktiken. Das Hauptziel der Treasury-Manager besteht darin, die Ergebnisvolatilität zu reduzieren. Um dieses Ziel zu erreichen, sind sie darauf bedacht, einen Großteil der Sicherungsinstrumente im Hedge Accounting zu designieren, da sie darin den größten Vorteil sehen (siehe Abb. 30). Volatilität ist zwar ein wichtiger Faktor bei ihren Hedge-Entscheidungen, aber gemäß den Meinungen der Experten richten die Treasury-Manager ihre Hedging-Strategie und ihr Hedging-Verhalten nicht primär nach den Vorgaben von IFRS 9 aus.

Abb. 30: Gründe für die Anwendung des Hedge Accountings[908]

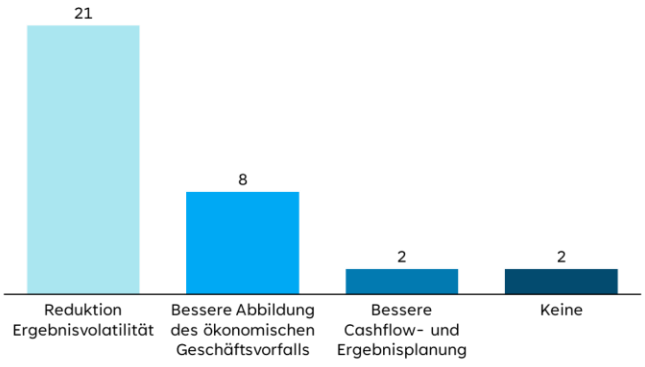

	Anzahl[1]	Anteil
Reduktion Ergebnisvolatilität	21	64%
Bessere Abbildung des ökonomischen Geschäftsvorfalls	8	24%
Bessere Cashflow- und Ergebnis-planung	2	6%
Keine	2	6%

1 Zwei Personen haben jeweils zwei Antworten abgegeben.

Die Dokumentationspflichten, einschließlich der Offenlegungspflichten gemäß IFRS 7, nach IFRS 9 stehen im Vergleich zu den Vorteilen der Reduktion der Ergebnisvolatilität an oberster Stelle als Nachteil (siehe Abb. 31).

[908] Eigene Darstellung.

Abb. 31: Nachteile bei der Anwendung des Hedge Accountings[909]

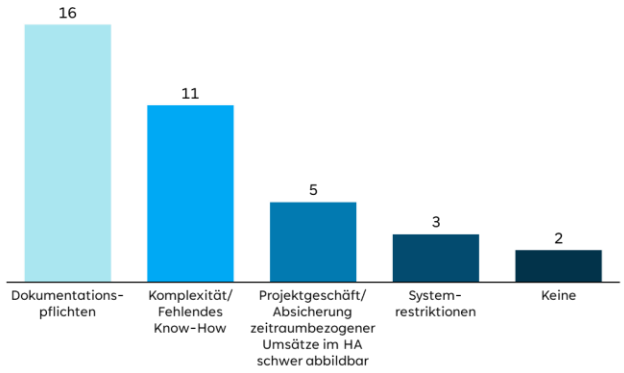

	Anzahl[1]	Anteil
Dokumentations-pflichten	16	43%
Komplexität/ Fehlendes Know-How	11	30%
Projektgeschäft/ Absicherung zeitraum-bezogener Umsätze im HA schwer abbildbar/ Mangelnde Flexibilität	5	14%
Systemrestriktionen	3	8%
Keine	2	5%

1 Sechs Personen haben mehrere Angaben gemacht.

Aus Sicht der Treasury-Manager ist das Anwenden von Hedge Accounting ein Instrument, das die Reduktion der Ergebnisvolatilität ermöglicht. Nach Aussage der Experten, die den Einfluss von IFRS 9 auf das Hedging-Verhalten ablehnen, steht bei der Bestimmung des Preises, des Volumens und der Fristigkeiten das ökonomische Risikomanagement im Vordergrund. Da es im Wesentlichen keinen ökonomischen Effekt hat,[910] hat es auch keinen Einfluss auf das Hedging-Verhalten.

Aus einer konzeptionellen Perspektive und auf der Grundlage der Literatur leitet die Autorin jedoch einen systematischen Einfluss durch das Wahlrecht des Hedge Accounting ab. Gemäß den Aussagen der Experten wird in den untersuchten Unternehmen abgewogen, welche Geschäftsvorfälle im Rahmen von Hedge Accounting designiert werden sollen. Auch die Fähigkeit zur Anwendung von Hedge Accounting wird bei Abschlüssen von Derivaten diskutiert. Die Hauptgründe für die 97%ige Anwendung von Hedge Accounting in der untersuchten Stichprobe die Reduktion der Ergebnisvolatilität und die Verbesserung der Abbildung des ökonomischen Geschäftsvorfalls. Diese unterschiedlichen Entscheidungen und Abwägungen lassen eine Ableitung des Einflusses in der Praxis zu. Denn insbesondere das Wahlrecht zur Anwendung von Hedge Accounting gewährt Unternehmen die Möglichkeit, die Marktwertschwankungen

[909] Eigene Darstellung.

[910] In Bezug auf Frage 9 zur Wahrnehmung finanzieller Nachteile bei der Absicherung von FX-Risiken aufgrund von Hedge Accounting geben 34% der Befragten an, dass sie keinen finanziellen Nachteil wahrgenommen haben. Lediglich 6% der Befragten berichten von finanziellen Nachteilen bei alleiniger Betrachtung des IFRS 9 (TM20, TM27, TM30). Als Gründe werden hier die Kosten für aufwendige Angaben in der Offenlegung sowie gestiegene Personalkosten im Monatsabschluss aufgrund von speziellen Bewertungen genannt. Die Anteile anderer Antwortkategorien variieren zwischen 13% und 17%. In Bezug auf die finanziellen Nachteile aufgrund von Systemrestriktionen (15%) werden unterschiedliche Auswirkungen und Abhängigkeiten beschrieben. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass finanzielle Nachteile hauptsächlich nicht auf IFRS 9 oder das Hedge Accounting zurückzuführen sind, sondern aufgrund von Systemrestriktionen oder organisatorischen Gründen entstehen.

von Absicherungsinstrumenten während der Laufzeit nicht ergebniswirksam zu verzeichnen, unter der Voraussetzung bestimmter Kriterien. Daher hat der IFRS 9 nach Ansicht der Autorin einen Einfluss auf das Hedging-Verhalten der Unternehmen. Die Autorin hinterfragt jedoch auch die Aussage, der Einfluss der IFRS 9 stelle eine "Hyperrealität" dar, wie Gumbo et al. (2018) behaupten. Letztendlich hängt es davon ab, ob ein Unternehmen mutmaßlich einen finanziellen Nachteil aufgrund der Rechnungslegungsvorschriften in Kauf nehmen muss oder nicht. Die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität ist nur dann "verwirrt", wenn ein finanzieller Nachteil aufgrund von Hedge Accounting entsteht.

Als Fazit, basierend ausschließlich auf den Aussagen der Experten in der Befragung, lassen sich Treasury-Experten deutscher börsennotierter Unternehmen nicht von den Rechnungslegungsvorschriften nach IFRS 9 bei ihren Absicherungspraktiken beeinflussen, und das FX-Hedging-Verhalten deutscher Industrieunternehmen hat sich seit Einführung des Standards IFRS 9 im Jahr 2018 nicht geändert.

Um schließlich die **Annäherung an das Risikomanagement** zu adressieren, stellte man die Frage, ob Experten aus der Praxis bestätigen können, IFRS 9 spiegele die Abbildung des ökonomischen Risikomanagements in Bezug auf die Absicherung von FX-Risiken sehr gut wider. Zusammenfassend lässt sich sagen, trotz des erhöhten Aufwands der Rechnungslegungsvorschriften sind Treasury-Manager aus deutschen Industrieunternehmen mehrheitlich (64%) der Ansicht, IFRS 9 verbessere die Darstellung des ökonomischen Risikomanagements. Allerdings hängt diese Meinung vom abzusichernden Geschäft ab. Es gibt bestehende Restriktionen in Bezug auf die Absicherung von FX-Risiken im Rahmen von Projektgeschäften sowie bei der Absicherung von zeitraumbezogener Umsatzrealisierung. Die bestehenden Anforderungsvoraussetzungen sind jedoch vielfach Ausdruck des normativen Rechnungslegungssystems und können nicht allein auf den Standard für Finanzinstrumente zurückgeführt werden. Darüber hinaus sind Experten der Meinung, dass eine vollständige Annäherung an das ökonomische Risikomanagement stark von den Funktionalitäten des TMS abhängig ist.

Bei Berücksichtigung der Unternehmen, in denen die Befragten tätig sind, zeigt sich anhand der Zugehörigkeit zum Börsenindex, die Größe des Unternehmens und damit einhergehend die Verfügbarkeit von Ressourcen spielen beim Abbild des ökonomischen Risikomanagements durch den IFRS 9 eine Rolle. Je nach Ressourcenverfügbarkeit und Größe des Unternehmens verfügen Unternehmen über unterschiedliche TMS. Das Ergebnis manifestiert sich wie folgt:

Je besser die Funktionalitäten des Systems, desto einfacher lässt sich das ökonomische Risikomanagement abbilden. Kleinere Unternehmen mit begrenzten Funktionalitäten vertreten vermehrt die Einschätzung, dass das ökonomische Risikomanagement durch IFRS 9 weder angemessen noch sachgerecht präsentiert wird. Bei der Zuordnung der Aussagen zu Börsenindizes wird ebenfalls deutlich, größere Unternehmen empfinden die Dokumentationspflichten als weniger störend im Vergleich zu kleineren Unternehmen.[911] Die Autorin nimmt an, die Konzeption von vorgefertigten Reportingstrukturen im TMS hängt stark von den entsprechenden Systemfunktionalitäten ab. So lässt sich je nach Anhangangabe Berichte spezifisch konzipieren, um ihre einfache Abrufbarkeit für Folgejahre zu gewährleisten, ohne großen manuellen Aufwand betreiben zu müssen.

Als Handlungsempfehlung an den Standardsetter lässt sich ableiten, kleine und mittlere Unternehmen sollten im Standard von einer gesonderten Wesentlichkeitsgrenze profitieren - abhängig vom absoluten Derivatebestand. Nicht notwendigerweise müssen alle Unternehmen für ökonomisch sinnvolle Absicherungspraktiken auf komplexere TMS-Module, lediglich um Hedge Accounting-Funktionalitäten zu integrieren.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass bei deutschen Industrieunternehmen, die FX-Risiken von Standardgeschäften mit zeitpunktbezogener Umsatzrealisierung absichern und über ein TMS mit diversen Modulen (Hedging, Operationalisierung und Settlement sowie Hedge Accounting) verfügen, das ökonomische Risikomanagement durch den IFRS 9 sehr gut abgebildet werden kann. Sofern eine der aufgelisteten Eigenschaften nicht gegeben ist, erhöht sich der manuelle Aufwand und die Abbildung der Risikomanagementstrategie wird weniger gewährleistet. Dies verdeutlicht, die Standardsetter haben ihre fachliche Zielsetzung erreicht, doch die Umsetzung in der Praxis birgt technische Herausforderungen, die losgelöst vom Inhalt des Standards bestehen.

Die abschließende Diskussion eröffnet weitere Forschungsfelder. Basierend auf den Ergebnissen dieser Studie bietet sich die Möglichkeit, den Kreis der befragten Experten durch die Einbeziehung von Accountants, Finanzanalysten sowie Treasury-Experten aus anderen Ländern zu erweitern. Hierdurch können die subjektiven Wahrnehmungen des Einflusses von IFRS 9 auf

[911] Die unverhältnismäßigen Dokumentationspflichten werden insbesondere durch Experten des MDAX, SDAX sowie sonstiger Unternehmen erwähnt.

das ökonomische Risikomanagement in verschiedenen Kontexten noch deutlicher herausgearbeitet und die damit verbundenen methodischen Einschränkungen minimiert werden.

7. Abschließende Beurteilung der Zielsetzung des IASB sowie thesenförmige Zusammenfassung

Die Dynamik und das exponentielle Wachstum des Devisenmarktes betonen seine Stellung als den weltweit größten Finanzmarkt. Dieser ist gekennzeichnet durch die vorherrschende Rolle des USD in vielen Transaktionen und eine Konzentration des Handels auf eine begrenzte Anzahl zentraler Finanzplätze sowie Hauptwährungen, selbst angesichts einer globalen Vielfalt an Handelsorten und Währungen.

Industrielle Wirtschaftseinheiten sind aufgrund der Leistungserstellung und deren Finanzierung primär Fremdwährungsrisiken ausgesetzt, die durch internationale Absatzaktivitäten oder preisinduzierte Zahlungsstromschwankungen bei Rohstoffkäufen entstehen. Das Transaktionsrisiko, eine Schlüsselkomponente dieser Risiken, kann durch strategischen Einsatz von Fremdwährungsderivaten im Rahmen des Risikomanagements signifikant reduziert werden.

Trotz der Entwicklung effektiver Risikomanagementsysteme gegen Marktpreisvolatilitäten in der Industrie blieben die Bilanzierungsregelungen für Sicherungsbeziehungen hinter den praktischen Anforderungen zurück. Der Regelungsrahmen des Hedge Accountings unter IAS 39, gekennzeichnet durch konzeptionelle Begrenzungen und kasuistische Anforderungen, war fortlaufend Gegenstand ambivalenter Diskussionen. Angeregt durch die Finanzkrise und anhaltende Kritik am IAS 39, zielte die Implementierung von IFRS 9 durch das IASB auf eine Vereinfachung der Bilanzierungspraxis und eine engere Verzahnung mit dem Risikomanagement ab. IFRS 9 adressiert die Schwächen von IAS 39, insbesondere die Regelungskomplexität, eingeschränkte Designationsmöglichkeiten und die Diskrepanz zwischen buchhalterisch zulässigen und ökonomisch verfolgten Risikomanagementstrategien. Ziel ist es, Kapitalgebern durch eine verbesserte Darstellung zukünftiger Zahlungsströme einen erhöhten Entscheidungsnutzen zu bieten.

Diese Arbeit erkundet, in welchem Maße das IASB mit der Implementierung von IFRS 9 in der Lage war, ökonomische Risikomanagementstrategien, insbesondere das Cashflow Hedge Accounting für Fremdwährungsrisiken, präziser zu reflektieren.

Die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit und daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen für die Bilanzierungspraxis werden im Folgenden thesenartig zusammengefasst.

1. Um die **Relevanz des FX Cashflow Hedge Accountings** für Industrieunternehmen zu beurteilen, zeigt eine Analyse gemäß IFRS 7 über den Zeitraum von 2018 bis 2021, dass 91%

der DAX-Industrieunternehmen Hedge Accounting nutzen, von denen 86% den IFRS 9 Standard anwenden. Vor allem bevorzugt eine dominierende Mehrheit von 97% dieser Unternehmen das Cashflow Hedge Accounting als spezifische Methode, hauptsächlich eingesetzt zur Absicherung gegen Fremdwährungsrisiken, was die essenzielle Bedeutung dieser Praktik im Risikomanagement unterstreicht und die Effektivität von IFRS 9 in der realen Anwendung bekräftigt. Darüber hinaus unterstreicht eine umfassende Literaturrecherche sowohl zum IFRS-Standard für Finanzinstrumente, insbesondere zum Hedge Accounting, als auch zu den US-GAAP-Standards die weit verbreitete Anwendung und Bedeutung für die betriebliche Praxis und Forschung.

2. Die Implementierung von IFRS 9 durch das IASB markiert einen signifikanten Fortschritt in der **Annäherung** an praktisch angewandte **Risikomanagementstrategien**, erkennbar durch die Aufhebung minutiöser Limitationen bei der Ablösung von IAS 39, die Einführung prinzipienbasierter Regelungen sowie durch weitere Änderungen bei der Effektivitätsbeurteilung und der Designation von Grund- und Sicherungsgeschäften. Diese Änderungen entsprechen den Anforderungen des konzeptionellen Rahmenwerks und ermöglichen eine umfassendere Abbildung der Risikomanagementstrategie der Unternehmen durch das Hedge Accounting nach IFRS 9.

   Insbesondere die **Erweiterung der Designationsmöglichkeiten** unter IFRS 9, im Vergleich zu IAS 39, für Nettopositionen, Bottom- und Top-Layer-Komponenten sowie Risikokomponenten folgt einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise, die praktisch relevant ist und die Annäherung an das Risikomanagement sowie die Komplexitätsreduktion widerspiegelt. Ebenso ist die übergreifende Qualifizierung von nicht-derivativen Finanzinstrumenten als Sicherungsgeschäfte bei einer erfolgswirksamen Bewertung zum Fair Value und externer Kontrahierung zu beachten. Da es eine gängige Praxis in der Risikomanagementstrategie ist, kann dies im Hinblick auf die Zielsetzung als positiv bewertet werden. Jedoch wird die Zulässigkeit dieser Praxis in der Literatur aufgrund möglicher Inkonsistenzen im Regelwerk bezüglich der Fair-Value-Option kontrovers diskutiert. Es wird empfohlen, dass der Standardsetter eine differenzierte Betrachtung bei originären Finanzinstrumenten vornimmt, die der Fair-Value-Option unterliegen.

3. Die **konzeptionelle Neugestaltung** der **Sicherungskosten** im Zuge der Standardsetzung markiert einen wesentlichen Schritt hin zu einer engeren Verzahnung mit dem ökonomischen Risikomanagement. Diese Änderung ermöglicht eine genauere Darstellung des

Grundgeschäfts und erweitert die Abbildungsmöglichkeiten im Cashflow Hedge Accounting. Insbesondere die neu eingeführten Möglichkeiten bezüglich der Abspaltung von CCBS basieren auf der überarbeiteten Definition der Hypothetische-Derivate-Methode im Rahmen der Effektivitätsmessung und wurden mittels einer Ausnahmeregelung fest in das Hedge Accounting Regelwerk aufgenommen.

Die Änderungen bezüglich der gezielten Designation bestimmter Komponenten und der Anwendung des Cost-of-Hedging-Ansatzes repräsentieren eine stärkere Ausrichtung an der internen Risikosteuerung. Die gezielte Trennung von CCBS oder der gesamten Forward-Komponente kann die Effektivität von Sicherungsbeziehungen verbessern. Zusätzlich führt der Ausweis der nicht designierten Komponenten im OCI zu einer Reduzierung der Volatilität in der GuV. Trotz einer stärkeren Annäherung an das Risikomanagement, ist es allerdings unübersehbar, dass die Komplexität, insbesondere bei der Anwendung der Hypothetischen-Derivate-Methode und der Ermittlung der Ineffektivität, exponentiell zugenommen hat. Kritisch zu hinterfragen bleibt auch, warum der Standard weitere Abspaltungsmöglichkeiten im Konzept der Sicherungskosten, wie beispielsweise die Tenor-Basis-Spreads, entschieden ablehnt. Eine Spezifizierung der Hypothetischen-Derivate-Methode auf die genauen Preiskomponenten der Termingeschäfte und deren Integration in das erweiterte Konzept der Sicherungskosten, scheint aus Gründen der Konsistenz und Effektivität empfehlenswert.

4. Neben dem theoretisch-normativen Ansatz im Rahmen des Regelwerks wurde des Weiteren die Zielsetzung des IASB an konkreten Praxisbeispielen untersucht. Die Abbildung des Hedge Accountings im **langfristigen Projektgeschäft** stellte die Anlagenbauer aufgrund der unsicheren und **ständig wechselnden Zahlungszeitpunkte** schon immer vor große Herausforderungen. Bei globaler Ausrichtung der Unternehmen können die Wechselkursschwankungen aus dem operativen Geschäft, bei Nichtanwendung des Hedge Accountings, zu einer immensen Volatilität im Ergebnis führen. Um Ineffektivitäten im langfristigen Projektgeschäft zu vermeiden, ist die zugrundeliegende Sicherheitsstrategie von zentraler Bedeutung. Speziell die **rollierende Absicherung** von FX-Risiken, angewendet durch die **Spot-to-Spot-Methode** und die Berücksichtigung der gesamten Forward-Komponente im OCI, trägt dazu bei, Fremdwährungseffekte bei der zeitpunktbezogenen Umsatzrealisierung fast vollständig zu eliminieren. Dies schließt Situationen mit sich verändernden Zahlungseingängen und -ausgängen ein. Ohne die Anwendung dieser spezifischen Methoden sind trotz der Neuerungen gemäß IFRS 9 erhebliche Ineffektivitäten im Zusammenhang mit dem

Hedge Accounting zu erwarten. Ein angemessener Einsatz der neuen Regelungen führt somit zu einer signifikanten Annäherung an die ökonomische Risikosteuerung.

5. Bei einer **zeitraumbezogenen Umsatzrealisierung** im **langfristigen Anlagenbau** erweist sich eine nahezu vollständige Glättung als schwieriger. Für ein effektives Cost-of-Hedging-Recycling müssen die spezifischen Sicherungskosten, insbesondere die Forward-Komponente, bereits bei Vertragsbeginn klar definiert sein. Dieses Vorgehen ist gemäß der **Cost-to-Cost-Methode** nur zulässig, wenn die erwarteten Kosten nachvollziehbar und zweifelsfrei bestimmt werden können. Trotz der Herausforderung, eine genaue Vorhersage der Forward-Komponente, also der Sicherungskosten, zu treffen, ermöglicht die Kombination aus dieser und einem sorgfältigen Projektcontrolling auch unter anspruchsvollen Bedingungen die Minimierung von **Ineffektivitäten**. Dies gilt aber nur, wenn die Spot-to-Spot-Methode im Rahmen einer rollierenden Sicherungsstrategie angewendet wird. Dies setzt aber **verlässliche Prognosefähigkeiten** und ein **flexibles TMS** voraus. Obwohl IFRS 9 Möglichkeiten zur Reduzierung von Ineffektivitäten bietet und damit eine Annäherung an das Risikomanagement signalisiert, ist nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten, dass diese bei einer zeitraumbezogenen Umsatzrealisierung vollständig eliminiert werden können.
6. In Konzernen mit zentralisierter Treasury-Organisation, die weltweit Fremdwährungsrisiken für Tochtergesellschaften steuert, erweist sich die Möglichkeit zur Designation von Nettopositionen nach IFRS 9 als besonders vorteilhaft und fördert die Kongruenz zwischen realer Risikosteuerung und bilanzieller Darstellung im Hedge Accounting. Die Herausforderungen bei **Spin-off-Transaktionen** unterstreichen die Bedeutung des Kriteriums des 'hochwahrscheinlichen Eintritts' der gesicherten Transaktionen für Cashflow Hedges, in dem IFRS 9 keine definitorische Klarheit oder Erweiterung im Vergleich zu IAS 39 bietet. Auch bei der Veräußerung eines Geschäftsbereichs, der Beendigung der Sicherungsbeziehung und der Glattstellung der Sicherungsinstrumente ist es gemäß IFRS 9 nicht klar, ob die kumulierten Marktwerte im OCI bei der Veräußerungsgruppe verbleiben sollen, da das ursprünglich abgesicherte Risiko weiterhin als hochwahrscheinlich gilt. Es liegt derzeit also im Ermessen des Unternehmens, sich für eine Bilanzierungsvariante zu entscheiden. Die Beibehaltung der kumulierten Werte im OCI sorgt durch die regelbasierte Konsistenzwahrung für ein Ungleichgewicht bei der Reklassifizierung zwischen Bilanz und GuV in der Veräußerungsgruppe. Eine sofortige Umgliederung in die GuV spiegelt hingegen nicht das tatsächliche Bild der Grundgeschäfte der Veräußerungsgruppe wider und kann, sollte die Transaktion nicht stattfinden, zu einer falschen Darstellung führen, die gegen die IFRS-

Vorschriften verstößt. Eine präzisere Definition oder Erweiterung des **Kriteriums der hohen Wahrscheinlichkei**t im IFRS 9 Standard bezüglich Unternehmenstransaktionen könnte zur Verbesserung der Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen beitragen. Alternativ sollte ein Hinweis im IFRS 5 aufgenommen werden, wie mit dem kumulierten OCI der abgespaltenen Gesellschaft bei Beendigung der Sicherungsbeziehungen umgegangen werden soll.

7. Die Novellierung des Hedge Accountings nach IFRS 9 hat zu einer Erweiterung der im Anhang geforderten IFRS 7 Angaben geführt, deren Umsetzung verpflichtend ist.[912] Eine empirische Analyse der Erläuterungsvorschriften bei 35 DAX-Industrieunternehmen zwischen 2018 und 2021 zeigt signifikante Unterschiede im Umfang und in der Struktur der veröffentlichten Angaben zwischen den untersuchten DAX-Industriekonzernen.

   Die **Offenlegungspflichten gemäß IFRS 7** bedürfen einer deutlicheren Spezifizierung, um die Vergleichbarkeit der Informationen zu erhöhen und ein konsistenteres sowie klareres Verständnis der Zusammenhänge im Hedge Accounting sicherzustellen. Obwohl der Standardsetter mit IFRS 9, besonders bei FX-Cashflow-Sicherungen, das Ziel einer besseren Übereinstimmung mit der internen Risikosteuerung teilweise erreicht hat, hat die Einführung von IFRS 9 die Komplexität und den Umfang der Anforderungen in IFRS 7 merklich erhöht. Die Offenlegungspflichten müssen zwingend präzisiert werden, um Abschlussadressaten verlässliche Informationen über ökonomisch abgesicherte Risikopositionen sowie jene im Rahmen des Hedge Accountings zu gewährleisten.

   Die aktuelle Praxis zeigt, dass Informationen zu allgemeinen Risikopositionen grundsätzlich vollständig und nachvollziehbar sind und somit prinzipiell entscheidungsnützliche Informationen bereitstellen. Allerdings erweisen sich die Darstellungen zu den Kernaspekten des Cashflow Hedge Accountings, wie bspw. die Reklassifizierung des OCI in die GuV, insbesondere bei Hedgeabbrüchen, oft als lückenhaft, inkonsistent und schwer verständlich. Diese mangelnde Klarheit in den erforderlichen Angaben führt zu divergierenden Auslegungen der IFRS 7 Offenlegungspflichten unter den DAX-Unternehmen. Das untergräbt die Bereitstellung entscheidungsnützlicher Informationen signifikant und unterstreicht die dringende Notwendigkeit einer stärkeren Standardisierung und Klarheit in IFRS 7. Durch die begrenzte Transparenz der erforderlichen Angaben wird die Verständlichkeit für Ab-

[912] Vgl. IFRS 7.BC35A f.

schlussadressaten ohne spezialisiertes Wissen erheblich beeinträchtigt. Vor dem Hintergrund dieser Verständnishürden bleibt ungewiss, ob und in welchem Maße die bereitgestellten Informationen tatsächlich von den Abschlussadressaten gelesen, verstanden und in ihre Entscheidungsfindung einbezogen werden. Die Erläuterungen im IFRS sind an dieser Stelle unzureichend.

8. In der **Umfrage** unter 31 **Treasury-Experten** aus deutschen börsennotierten Unternehmen wurde die Praxistauglichkeit von IFRS 9 in Bezug auf die Abbildung des ökonomischen Risikomanagements für Fremdwährungsrisiken erörtert. Mehr als die Hälfte der Befragten bestätigte zwar die Zielsetzung des IASB, doch viele ergänzten, dass es schwierig sei, spezifische Instrumente mit geringem Aufwand zu designieren. Laut den Experten hängt die Erreichung der IASB-Zielsetzung neben der Industriebranche von verschiedenen Faktoren ab, darunter das zugrundeliegende Grundgeschäft, das Geschäftsmodell, die Komplexität der Sicherungsinstrumente, die Verfügbarkeit von Ressourcen sowie die digitale Infrastruktur, insbesondere die Funktionalitäten des TMS. Ein weit verbreitetes Unverständnis herrscht unter den Befragten bezüglich der umfangreichen Dokumentationspflichten gemäß IFRS 7 bei der Anwendung von Hedge Accounting. Dies stützt das Ergebnis, dass IFRS 9 zwar in vielen Bereichen seine Ziele erreicht, die damit verbundenen Offenlegungspflichten nach IFRS 7 jedoch als zu umfangreich und komplex wahrgenommen werden.

   Die Mehrheit der befragten Treasury-Experten sieht **keinen Einfluss der IFRS** auf das **Hedging-Verhalten**. Aus Sicht der deutschen Treasury-Praxis dient das Hedge Accounting für Fremdwährungsrisiken lediglich dazu, die Ergebnisvolatilität zu reduzieren, ohne jedoch Preis, Volumen oder Fristigkeiten der Sicherungsgeschäfte zu beeinflussen. Experten betonen, das ökonomische Risikomanagement bleibt zentraler Fokus der Absicherungspraktiken, wie bereits vor der Einführung von IFRS 9.

9. Wenngleich IFRS 9 die Divergenz zwischen Accounting und Risikomanagement an vielen Stellen beseitigt hat, wäre es empfehlenswert, im Rahmen der **Post-Implementation-Reviews**[913] (Überarbeitung des Standards) eine weitere Annäherung an die interne Steuerungsebene zu diskutieren. Insbesondere die Angaben nach IFRS 7 müssen stärker auf die Bedürfnisse der Abschlussadressaten ausgerichtet sein. Vorzugsweise sollten Kennzahlen eingeführt werden, die den Umfang des Hedge Accountings und den Anteil der im OCI designierten Cashflow-Sicherungen transparent machen, wodurch Ermessensspielräume reduziert und die Ablesbarkeit aus den Geschäftsberichten vereinfacht werden. Die in dieser Arbeit abgeleiteten Handlungsimplikationen und Überlegungen könnten als Anregung für den Standardsetter dienen.
10. In Anbetracht der Forderung nach einer ausgeprägten wirtschaftlichen Betrachtungsweise im Sinne des Management-Ansatzes ist zu betonen, dass das **ökonomische Risikomanagement als Leitfaden** dient, nicht jedoch das Accounting. Die Intention des IASB, eine Annäherung an das Risikomanagement zu fördern, zielt nicht auf eine exakte Angleichung ab. Accounting, einschließlich Hedge Accounting, und Risikomanagement dienen im Grunde unterschiedlichen Zielen und bieten verschiedene Perspektiven, was eine vollständige Verschmelzung dieser Disziplinen ausschließt. Die Kernsteuerungsgrößen im ökonomischen Risikomanagement und in der Bilanzierung sind nicht gleichartig. Während das Risikomanagement ökonomische Sicherungsmaßnahmen frei von rechtlichen und konzeptionellen Einschränkungen umsetzt und dabei primär erwartete Zahlungsströme fokussiert, unterliegt die buchhalterische Darstellung grundlegenden Prämissen der Rechnungslegung, wie den Bewertungsvorschriften oder der konkreten Bilanzierungsfähigkeit. Folglich ist es nicht das Ziel der Hedge Accounting Regelungen, alle in einem Unternehmen getätigten Hedging-Aktivitäten im Abschluss abzubilden.

[913] Vgl. *IFRS Foundation* (2022), S. 4. Das IASB veröffentlichte im September 2021 das Konsultationspapier (*request for information*) Post-implementation Review: "IFRS 9 Financial Instruments – Classification and Measurement". Dadurch wird Bilanzerstellenden, Prüfern und sonstigen Adressaten von IFRS-Abschlüssen die Möglichkeit gegeben, die Konsequenzen des im Jahr 2018 in Kraft getretenen neuen Standards zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten (IFRS 9) zu beurteilen. Vgl. *IDW* (2022), abgerufen am: 16.01.2023. Für die IFRS 9 Phase II-Impairment und Phase III-Hedge Accounting stehen die Post-Implementation-Reviews noch aus.

Anhang

1. Analyse der Erläuterungsvorschriften nach IFRS 7 – Kapitel 5

1.1 Anwendung (Cashflow) Hedge Accounting DAX-Industrieunternehmen

n=35	HA	Standard	CF HA	Anwendung S2S	Kommentar
adidas	Ja	IFRS 9	Ja	Ja	
Airbus	Ja	IFRS 9	Ja	Ja	
BASF	Ja	IFRS 9	Ja	Ja	
Bayer	Ja	IFRS 9	Ja	Ja	Aber keine betragliche Angabe über die Sicherungskosten - nur schriftlich beschrieben
Beiersdorf	Ja	IFRS 9	Ja	keine Angabe	
BMW	Ja	IFRS 9	Ja	Ja	
Brenntag	Ja	IFRS 9	Nein	n.a.	
Continental	Nein	n.a.	n.a.	n.a.	
Covestro	Nein	n.a.	n.a.	n.a.	
Daimler Truck	Ja	IFRS 9	Ja	Ja	
Deutsche Post	Ja	IFRS 9	Ja	Ja	Einfürtung IFRS 9 in 2020
Deutsche Telekom	Ja	IFRS 9	Ja	Ja	
E.ON	Ja	IFRS 9	Ja	Ja	
Fresenius	Ja	IFRS 9	Ja	Ja	
Fresenius Medical Care	Ja	IFRS 9	Ja	Ja	
HeidelbergCement	Ja	IFRS 9	Ja	Ja	S2S aber Fwd Komponente GuV nicht OCI
Henkel vz.	Ja	IFRS 9	Ja	Ja	
Infineon	Ja	IFRS 9	Ja	Ja	2018 & 2021 keine FX derivate im Bestand
Linde	Ja	IFRS 9	Ja	keine Angabe	US GAAP, zusätzlicher IFRS Report
Mercedes-Benz Group (ex Daimler)	Ja	IFRS 9	Ja	Ja	
Merck	Ja	IFRS 9	Ja	Ja	
MTU Aero Engines	Ja	IFRS 9	Ja	Ja	
Porsche	Nein	n.a.	n.a.	n.a.	Wird auf Ebene der Konzerngesellschaft (VW) abgebildet
PUMA	Ja	IAS 39	Ja	keine Angabe	
QIAGEN	Ja	IFRS 9	Ja	n.a.	US GAAP, zusätzlicher IFRS Report
RWE	Ja	IFRS 9	Ja	Nein	S2S Methode Ja - aber lediglich für Net Investment Hedges
SAP	Ja	IFRS 9	Ja	Ja	
Sartorius vz.	Ja	IFRS 9	Ja	Ja	
Siemens	Ja	IFRS 9	Ja	Ja	
Siemens Energy	Ja	IFRS 9	Ja	keine Angabe	Siemens Energy wurde 2019 gegründet bzw. vom Siemens Konzern abgespalten
Siemens Healthineers	Ja	IFRS 9	Ja	Ja	
Symrise	Ja	IFRS 9	Ja	keine Angabe	
Volkswagen (VW)	Ja	IFRS 9	Ja	Ja	
Vonovia	Ja	IAS 39	Ja	keine Angabe	
Zalando	Ja	IFRS 9	Ja	keine Angabe	
Bezugsgröße	**35**	**35**	**32**	**30**	
Ja	32	30	31	22	
Nein/ keine Angabe	3	5	1	8	
	91%	**86%**	**97%**	**73%**	
	9%	**14%**	**3%**	**27%**	

1.2 Mittelwerte (2018-2021) der positiven und negativen Markwerte der FX-Derivate sowie designierter Anteil im Hedge Accounting der DAX-Industrieunternehmen

Branchencluster	HA Anwend-ung		Umsatz 2021 in Mio. EUR	Positive Marktwerte	Davon im HA	Anteil	Negative Marktwerte	Davon im HA	Anteil	FX CF HA - pos. des. Marktwerte	FX CF HA - neg. des. Marktwerte	Anteil FX HA POS	Anteil FX HA NEG	Mittelwert Nominalvolumen Derivate designiert
Maschinenbau, Verkehr, Logistik	**HA**	**Standard**	**774.188**	**10.821**	**7.588**	**70%**	**10.111**	**7.429**	**73%**	**3.976**	**6.365**	**52%**	**86%**	**450.239**
BMW	Ja	IFRS 9	111.200	2.463	2128,8	86%	1698,5	986,3	58%	356,3	478,0	17%	48%	75.151,00
Continental	Ja	IFRS 9	33.800	37	7,1	19%	14,6	0,0	0%	7,1	0,0	100%	0%	1.692,95
Deutsche Post	Ja	IFRS 9	81.747	41	8,0	20%	27,8	7,8	28%	1,5	4,0	19%	52%	7.121,00
Mercedes-Benz Group (ex Daimler)	Ja	IFRS 9	168.000	1.415	1347,3	95%	1086,3	1016,8	94%	360,3	756,8	27%	74%	101.659,75
Volkswagen (VW)	Ja	IFRS 9	250.200	4.650	2360,0	51%	3649,5	2050,0	56%	1618,0	1805,3	69%	88%	172.069,75
MTU Aero Engines	Ja	IFRS 9	4.188	34	32,7	97%	39,7	39,6	100%	32,7	39,8	100%	101%	2.048,15
Daimler Truck	Ja	IFRS 9	39.764	136	121,5	89%	62,8	58,0	92%	38,0	33,3	31%	57%	6.919,50
Porsche Automobile	Nein	IFRS 9	33.140	0	0,0	0%	0,0	0,0	0%	0,0	0,0	0%	0%	0,00
Airbus	Ja	IFRS 9	52.149	2.047	1582,8	77%	3532,3	3270,8	93%	1562,3	3248,3	99%	99%	83.577,00
Handel und Konsum			**46.025**	**406**	**303**	**75%**	**392**	**294**	**75%**	**202**	**219**	**67%**	**75%**	**19.861**
Beiersdorf	Ja	IFRS 9	7.627	14,5	14,5	100%	20,8	20,0	96%	14,5	20,0	100%	100%	1.743,25
PUMA	Ja	IAS 39	6.810	69,6	68,5	98%	60,2	58,3	97%	28,1	24,1	41%	41%	3.000,33
adidas	Ja	IFRS 9	21.234	303,5	202,8	67%	271,5	177,3	65%	143,8	139,5	71%	79%	13.019,50
Zalando	Ja	IFRS 9	10.354	18,0	17,1	95%	39,4	38,1	97%	16,2	35,6	95%	93%	2.097,78
Technologie			**209.955**	**5.128**	**2.099**	**41%**	**2.123**	**969**	**46%**	**514**	**269**	**24%**	**28%**	**73.402**
Deutsche Telekom	Ja	IFRS 9	108.790	2500,8	1329,8	53%	1072,5	664,8	62%	126,0	46,8	9%	7%	43.329,75
Infineon	Ja	IFRS 9	11.060	55,3	53,5	97%	20,0	17,5	88%	52,5	0,0	98%	0%	2.200,50
SAP	Ja	IFRS 9	27.840	149,8	38,5	26%	90,8	30,0	33%	3,3	13,0	8%	43%	4.027,25
Siemens	Ja	IFRS 9	62.265	2422,0	677,0	28%	939,3	256,8	27%	332,3	209,5	49%	82%	23.844,33
Chemie, Pharma, Bio- und Medizintechnik			**302.280**	**1.784**	**594**	**33%**	**2.166**	**417**	**19%**	**453**	**217**	**76%**	**52%**	**77.476**
Fresenius	Ja	IFRS 9	37.520	32,3	9,8	30%	58,5	13,5	23%	8,3	13,5	85%	100%	3.039,38
Fresenius Medical Care	Ja	IFRS 9	17.619	8,0	0,8	10%	25,0	2,5	10%	0,8	2,4	100%	96%	1.176,43
Henkel vz.	Ja	IFRS 9	20.066	96,5	40,0	41%	101,5	44,0	43%	13,3	12,8	33%	29%	8.163,25
Covestro	Nein	NA	15.903	25,0	0,0	0%	13,8	0,0	0%	0,0	0,0	0%	0%	2.041,75
Merck	Ja	IFRS 9	19.687	84,5	33,3	39%	141,0	62,8	45%	33,3	62,8	100%	100%	10.173,50
Sartorius vz.	Ja	IFRS 9	3.449	5,1	4,9	97%	3,6	3,6	100%	4,9	3,1	99%	86%	496,96
Brenntag	Ja	IFRS 9	14.380	5,7	0,0	0%	11,2	3,8	34%	0,0	0,0	0%	0%	984,75
BASF	Ja	IFRS 9	78.598	619,8	168,5	27%	686,5	3,3	0%	138,0	0,3	82%	8%	7.655,75
Bayer	Ja	IFRS 9	44.100	227,3	85,5	38%	405,0	239,0	59%	53,8	95,0	63%	40%	22.706,00
Siemens Healthineers	Ja	IFRS 9	17.997	213,3	196,0	92%	41,8	27,5	66%	196,0	27,5	100%	100%	10.285,00
Symrise	Ja	IFRS 9	3.826	2,6	0,1	4%	2,5	0,2	8%	0,0	0,0	0%	0%	0,00
Linde	Ja	IFRS 9	27.147	150,0	52,7	35%	72,7	8,1	11%	4,5	0,2	9%	3%	10.199,50
QIAGEN	Ja	IFRS 9	1.988	314,3	2,0	1%	602,8	9,1	2%	0,0	0,0	0%	0%	554,18
Sonstiges			**22.647**	**134**	**48**	**36%**	**143**	**26**	**18%**	**25**	**22**	**53%**	**86%**	**11.574**
HeidelbergCement	Ja	IFRS 9	18.720	98,3	22,7	23%	69,0	3,6	5%	0,0	0,1	0%	3%	8.479,98
Vonovia	Ja	IAS 39	3.927	35,8	25,2	70%	74,3	22,3	30%	25,2	22,3	100%	100%	3.093,98
Energie und Rohstoffe			**130.366**	**31.659**	**3.686**	**12%**	**32.479**	**6.345**	**20%**	**353**	**378**	**10%**	**6%**	**27.456**
RWE	Ja	IFRS 9	24.526	23330,8	3251,8	14%	25797,8	4688,5	18%	24,5	82,0	1%	2%	11.796,75
E.ON	Ja	IFRS 9	77.358	7864,5	290,3	4%	6204,3	1482,3	24%	184,5	128,5	64%	9%	7.710,50
Siemens Energy	Ja	IFRS 9	28.482	464,0	144,3	31%	477,0	174,7	37%	144,3	167,3	100%	96%	7.948,75

1.3 Mittelwerte (2018-2021) der designierten Nominalvolumen sowie designierten FX-Nominalvolumen der DAX-Industrieunternehmen

Branchencluster	HA Anwend-ung		Umsatz 2021 in Mio. EUR	Mittelwert Nominalvolumen Derivate designiert	Davon FX-Nominalvolumen (Mittelwert)	Anteil FX Nominalvolumen am Gesamt Nominal derivativer Finnazinstrumente	Davon designiert in FX Cash Flow Hedges	Anteil im FX Hedge Accn (CF) designiertes Nominalvolumen vom Gesamtvolumen FX
Maschinenbau, Verkehr, Logistik	**HA**	**Standard**	**774.188**	**450.239**	**270.803**	**60%**	**172.918**	**64%**
BMW	Ja	IFRS 9	111.200	75.151,00	25.058,50	33%	25.059	100%
Continental	Ja	IFRS 9	33.800	1.692,95	1.442,95	85%	0	0%
Deutsche Post	Ja	IFRS 9	81.747	7.121,00	7.106,50	100%	650	9%
Mercedes-Benz Group (ex Daimler)	Ja	IFRS 9	168.000	101.659,75	41.772,25	41%	36.022	86%
Volkswagen (VW)	Ja	IFRS 9	250.200	172.069,75	113.856,50	66%	107.078	94%
MTU Aero Engines	Ja	IFRS 9	4.188	2.048,15	2.048,15	100%	1.969	96%
Daimler Truck	Ja	IFRS 9	39.764	6.919,50	2.527,50	37%	2.141	85%
Porsche Automobile	Nein	IFRS 9	33.140	0,00	0,00	0%		0%
Airbus	Ja	IFRS 9	52.149	83.577,00	76.990,25	92%		0%
Handel und Konsum			**46.025**	**19.861**	**19.553**	**100%**	**14.300**	**72%**
Beiersdorf	Ja	IFRS 9	7.627	1.743,25	1.743,25	100%		0%
PUMA	Ja	IAS 39	6.810	3.000,33	3.000,33	100%	3.000	100%
adidas	Ja	IFRS 9	21.234	13.019,50	13.019,50	100%	9.367	72%
Zalando	Ja	IFRS 9	10.354	2.097,78	2.095,30	100%	1.933	92%
Technologie			**209.955**	**73.402**	**26.698**	**36%**	**22.876**	**86%**
Deutsche Telekom	Ja	IFRS 9	108.790	43.329,75	7.552,75	17%	4.097	54%
Infineon	Ja	IFRS 9	11.060	2.200,50	2.015,75	92%	1.650	82%
SAP	Ja	IFRS 9	27.840	4.027,25	627,25	16%	627	100%
Siemens	Ja	IFRS 9	62.265	23.844,33	16.502,00	69%	16.502	100%
Chemie, Pharma, Bio- und Medizintechnik			**302.280**	**77.476**	**63.462**	**82%**	**22.230**	**35%**
Fresenius	Ja	IFRS 9	37.520	3.039,38	2.898,75	95%		0%
Fresenius Medical Care	Ja	IFRS 9	17.619	1.176,43	1.176,43	100%	0	0%
Henkel vz.	Ja	IFRS 9	20.066	8.163,25	6.581,75	81%	1.572	24%
Covestro	Nein	NA	15.903	2.041,75	2.041,75	100%	0	0%
Merck	Ja	IFRS 9	19.687	10.173,50	8.931,50	88%	3.620	41%
Sartorius vz.	Ja	IFRS 9	3.449	496,96	284,15	57%	284	100%
Brenntag	Ja	IFRS 9	14.380	984,75	915,85	93%	108	12%
BASF	Ja	IFRS 9	78.598	7.655,75	1.701,50	22%	1.702	100%
Bayer	Ja	IFRS 9	44.100	22.706,00	20.254,50	89%	4.659	23%
Siemens Healthineers	Ja	IFRS 9	17.997	10.285,00	10.285,00	100%	10.285	100%
Symrise	Ja	IFRS 9	3.826	0,00	0,00	0%	0	0%
Linde	Ja	IFRS 9	27.147	10.199,50	8.016,75	79%		0%
QIAGEN	Ja	IFRS 9	1.988	554,18	374,18	68%	0	0%
Sonstiges			**22.647**	**11.574**	**7.862**	**68%**	**978**	**12%**
HeidelbergCement	Ja	IFRS 9	18.720	8.479,98	6.891,43	81%	8	0%
Vonovia	Ja	IAS 39	3.927	3.093,98	970,18	31%	970	100%
Energie und Rohstoffe			**130.366**	**27.456**	**20.459**	**75%**	**14.002**	**68%**
RWE	Ja	IFRS 9	24.526	11.796,75	9.914,50	84%	3.458	35%
E.ON	Ja	IFRS 9	77.358	7.710,50	3.228,00	42%	3.228	100%
Siemens Energy	Ja	IFRS 9	28.482	7.948,75	7.316,00	92%	7.316	100%

2. Expertenbefragungen – Kapitel 6

2.1 Fragenbogen: Einfluss der IFRS auf das Hedging Verhalten

	Fragebogen: Einfluss der IFRS auf das Hedging Verhalten
	Name:
	Name des Unternehmens:
	Abteilung:
	Position:
	Seit wie viel Jahren arbeiten Sie im Treasury Umfeld?
1	In welcher Regelmäßigkeit haben Sie Berührungspunkte mit IFRS9?
	wöchentlich/ monatlich/ auf Bedarf/ nie
2	In welcher Regelmäßigkeit haben Sie Abstimmungstermine mit einer "Treasury Accounting/ Hedge Accounting" Abteilung?
	wöchentlich/ monatlich/ auf Bedarf/ nie
3	Hat sich das FX-Hedging Verhalten in Ihrem Unternehmen seit Einführung des Standards IFRS 9 in 2018 geändert? Wenn ja, inwiefern? Können Sie einen Vergleich zu IAS 39 ziehen?
4	Können Sie aus der Praxis bestätigen, dass IFRS 9 die Abbildung des ökonomischen Risikomanagements in Bezug auf die Absicherung von FX-Risiken sehr gut widerspiegelt? Ist es Ihrer Meinung nach grundsätzlich möglich, ohne großen Aufwand spezifische Hedging Instrumente im Hedge Accounting abzubilden?
5	Ist die Hedge Accounting Fähigkeit eine Voraussetzung für den Abschluss eines Derivategeschäfts in Ihrem Unternehmen?
6	Was ist Ihrer Meinung nach der größte Vorteil des Hedge Accountings? Mit Fokus auf das FX-Risikomanagement.
7	Was ist Ihrer Meinung nach der größte Nachteil des Hedge Accountings? Mit Fokus auf das FX-Risikomanagement. Hintergrund: Grund für die Anwendung des Hedge Accountings ist in den meisten Fällen die Reduktion der Ergebnisvolatilität. Rechnungslegungs-standards und die daraus resultierenden Zahlen können auch die wirtschaftlichen Entscheidungen von Managern: innen beeinflussen, statt nur das Ergebnis bereits getroffener wirtschaftlicher Entscheidungen darzustellen.
8	Haben die IFRS, insb. IFRS 9, einen Einfluss auf Ihr Hedging Verhalten? Bitte kurz erläutern.
9	Haben Sie finanzielle Nachteile bei der Absicherung von FX-Risiken aufgrund von Hedge Accounting in Ihrem Unternehmen wahrgenommen?
	Nein
	Ja, zeitliche Verzögerung aufgrund von Abstimmungen mit Accounting
	Ja, zeitliche Verzögerung aufgrund von Abstimmungen mit Wirtschaftsprüfer: innen
	Ja, aufgrund von IFRS 9 (Bitte schildern Sie kurz den Hedging Sachverhalt)
	Ja, aufgrund von IT-Restriktionen (Bitte schildern Sie kurz den Sachverhalt)
	Sonstiges (Bitte schildern Sie kurz den Sachverhalt)
10	Haben Sie weitere Anmerkungen?
11	Falls Sie Interesse an den Ergebnissen dieser Studie haben, geben Sie hier bitte Ihre E-Mail-Adresse an. Diese wird zur Wahrung der Anonymität natürlich getrennt von Ihren Antworten gespeichert.
	Nein, ich möchte keine Ergebnisse erhalten.
	Ja, ich möchte die Ergebnisse erhalten. Meine E-Mail Adresse lautet:

2.2 Befragte Experten

Detaillierte Informationen zu den Experteninterviews:

Nr	Position	Branche	Bösennotierung
Corporates			
1	Head of FX & Commodity Risk Management	Maschinenbau, Verkehr, Logistik	DAX40
2	Manager FX & Commodity Risk	Maschinenbau, Verkehr, Logistik	DAX40
3	Abteilungsleiterin	Maschinenbau, Verkehr, Logistik	DAX40
4	Finance Expert	Technologie	DAX40
5	Head of FX & Commodity Risk Management	Chemie, Pharma, Bio- und Medizintechnik	DAX40
6	Head of Global Middle Office	Chemie, Pharma, Bio- und Medizintechnik	DAX40
7	Senior Treasury Manager	Maschinenbau, Verkehr, Logistik	DAX40
8	Head of Treasury	Maschinenbau, Verkehr, Logistik	DAX40
9	Vice President Corporate Treasury	Handel und Konsum	DAX40
10	Senior Manager Risk Management	Chemie, Pharma, Bio- und Medizintechnik	DAX40
11	Treasury Controller	Technologie	DAX40
12	Treasury Manager / Risk Management	Energie und Rohstoffe	DAX40
13	Treasury Manager	Chemie, Pharma, Bio- und Medizintechnik	DAX40
14	Head of Internal Business Services	Handel und Konsum	DAX40
15	Global Head of Treasury	Technologie	Sonstige UN
16	Vice President Treasury	Maschinenbau, Verkehr, Logistik	MDAX
17	Spezialist Corporate Finance & Treasury	Maschinenbau, Verkehr, Logistik	Sonstige UN
18	Treasury Manager	Sonstiges	Sonstige UN
19	Head of Treasury	Chemie, Pharma, Bio- und Medizintechnik	Sonstige UN
20	Senior Specialist Financial Risk Management	Maschinenbau, Verkehr, Logistik	SDAX
21	Treasurer	Handel und Konsum	SDAX
22	Treasury Manager	Technologie	Sonstige UN
23	Senior Manager Treasury	Handel und Konsum	MDAX
24	Treasury	Maschinenbau, Verkehr, Logistik	Sonstige UN
Consulting & Assurance			
25	Senior Manager Treasury	Wirtschaftsprüfung	Big4
26	Director	Wirtschaftsprüfung	Big4
27	Senior Manager	Wirtschaftsprüfung	Big4
28	Senior Manager Treasury Assurance	Wirtschaftsprüfung	Big4
29	Director Global Treasury Services	Wirtschaftsprüfung	Big4
30	Steuerberater	Sonstiges	Sonstige Beratung
31	Senior Manager	TMS Berater	Sonstige Beratung

Experten nach Branchencluster ihres Unternehmens:

	Anzahl	Anteil
Maschinenbau, Verkehr und Logistik	9	29%
Chemie, Pharma, Bio- und Medizintechnik	5	16%
Wirtschaftsprüfung	5	16%
Handel und Konsum	4	13%
Technologie	4	13%
Energie und Rohstoffe	1	3%
TMS Berater	1	3%
Sonstige	2	7%
Gesamt	**31**	**100%**

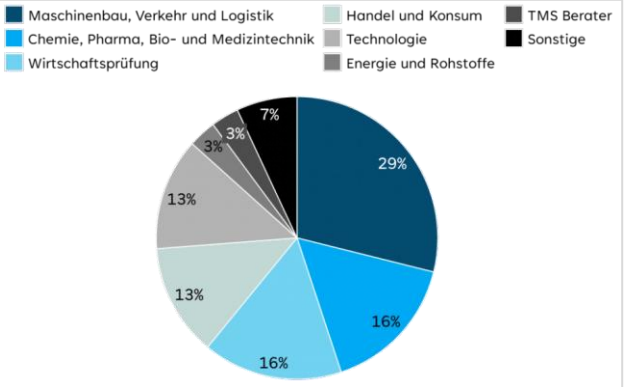

2.3 Persönliche Daten: Seit wie viel Jahren arbeiten Sie im Treasury Umfeld?

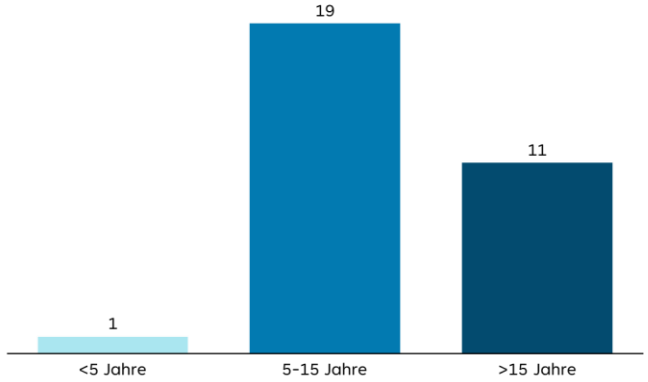

	Anzahl	Anteil
<5 Jahre	1	4%
5-15 Jahre	19	61%
>15 Jahre	11	35%

2.4 Frage 1 und 2: In welcher Regelmäßigkeit haben Sie Berührungspunkte mit IFRS 9? In welcher Regelmäßigkeit haben Sie Abstimmungstermine mit einre “Treasury Accounting/ Hedge Accounting” Abteilung?

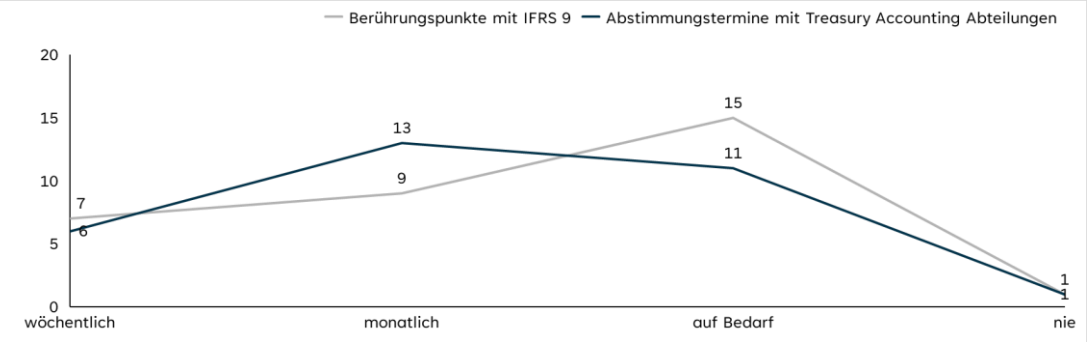

2.5 Frage 3: Hat sich das FX-Hedging Verhalten in Ihrem Unternehmen seit Einführung des Standards IFRS 9 in 2018 geändert? Wenn ja, inwiefern? Können Sie einen Vergleich zu IAS 39 ziehen?

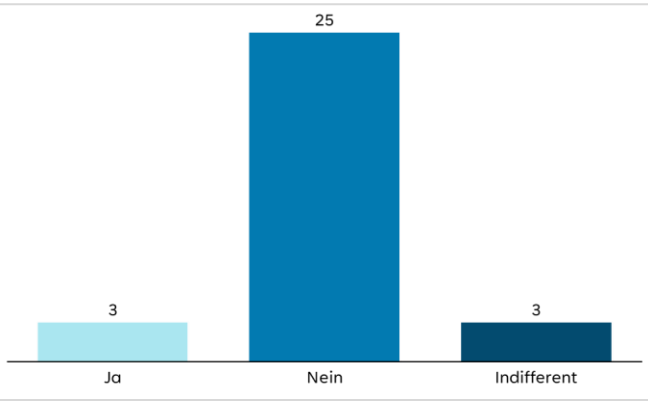

	Anzahl	Anteil
Ja	3	10%
Nein	25	80%
Indifferent	3	10%

Überblick detaillierter Antworten:

TM 1	Nein, Hedge Strategie unberührt
TM 2	Nicht persönlich beobachtet. Allerdings beobachte ich, dass die Tatsache, ob ein Derivat im Hedge Accounting abgebildet werden kann entscheidend für den Abschluss dieses Derivats ist. Und insbesondere bei Rohstoff-Derivaten gibt es viele Erleichterungen im IFRS 9.
TM 3	Nein
TM 4	Nein
TM 5	Nein
TM 6	Nein
TM 7	Verhalten unverändert, Ausweis bei DTGs getrennt nach Spot und Terminaufschläge
TM 8	Die Einführung von IFRS 9 hatte keinen Einfluss auf unser FX Hedging Verhalten dieses obliegt unserer internen FX Risikomanagementstrategie). Die Einführung von IFRS 9 hatte allerdings erheblichen Einfluss auf die Berechnung der einzelnen Komponenten (Stichwort: Cost of Hedging Reserve) und die Komplexität deutlich erhöht.
TM 9	Meine Mandanten haben aus meiner Sicht keine Änderungen am FX Hedging Verhalten aufgrund der Einführung von IFRS 9 vorgenommen.
TM 10	Nein
TM 11	ja, bei den Kunden hat man gewisse Veränderungen beobachten können bestimmte Wahlrechte des IFRS 9 wurden ausgeübt die zu VerÃ¤nderungen ggü IAS geführt haben
TM 12	Die Anzahl der Hedge Geschäfte hat zugenommen, da die Derivate besser in Hedge Accounting designiert werden können.
TM 13	Nein
TM 14	Nein
TM 15	Nein
TM 16	Nein
TM 17	Nein
TM 18	Nein
TM 19	IFRS 9 hatte keinen besonderen Einfluss auf das FX-Hedging bei HB. Bereits vor der Einführung des Standards IFRS 9 bestand eine professionelle FX Hedging Strategie, die eins zu eins fortgeführt wurde.
TM 20	Meiner Beobachtung mehrerer börsennotierter Corporates nach: nein. Die Umstellung auf IFRS 9 war aus Sicht Treasury i.W. ein bilanzielles Projekt und im Treasury ein Einmalaufwand, die benötigten Bewertungskennziffern für Accounting zu implementieren. Die mir bekannten Corporates (i.W. aus den Branchen Automotive Suppliers, Diversified Industrials, Software) haben in den meisten Fällen versucht, ihre bisherigen FX Hedging-Strategien unverändert fortzuführen und den Weg des geringsten Widerstands bei der Umsetzung des Standards gesucht.
TM 21	Nein
TM 22	Auf die ökonomischen Sicherungsstrategien hatte die Einführung des IFRS 9 keine für uns wahrnehmbaren Auswirkungen. Die Anwendung des Hedge Accounting mit IFRS 9 wurde im Vergleich zum IAS 39 im Regelfall methodisch und technisch einfacher.
TM 23	nein, im Vordergrund steht nach wie vor die Absicherung gegen ökonomische Risiken
TM 24	
TM 25	Nein
TM 26	Ja, es werden nun mehr FX Hedges automatisiert abgeschlossen ohne die Hedging Beziehung detailliert zu überprüfen
TM 27	n/a
TM 28	Vor 2018 habe ich nur in Unternehmen gearbeitet die nach HGB bilanzierte.
TM 29	Keine substantielle Änderung durch die Einführung von IFRS 9 gegen IAS 39. Aber immer weiter steigende Anforderungen der Wirtschaftsprüfer im Bereich Hedge Accounting führen zu immer intensiverer Befassung mit und Qualitätssicherung in der Analyse der Plan- und Ist Cash Flow Daten
TM 30	keine Änderung
TM 31	grundsätzlich nein

2.6 Frage 4: Können Sie aus der Praxis bestätigen, dass IFRS 9 die Abbildung des ökonomischen Risikomanagements in Bezug auf die Absicherung von FX-Risiken sehr gut widerspiegelt? Ist es Ihrer Meinung nach grundsätzlich möglich, ohne großen Aufwand spezifische Hedging Instrumente im Hedge Accounting abzubilden?

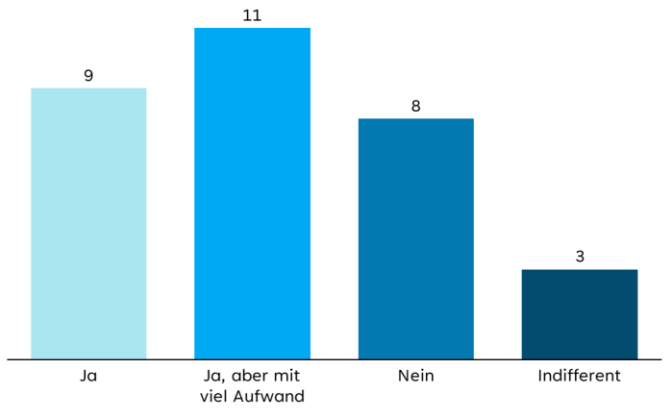

	Anzahl	Anteil
Ja	9	29%
Ja, aber mit viel Aufwand	11	35%
Nein	8	26%
Indifferent	3	10%

Überblick detaillierter Antworten:

TM 1	Nein, POC Accounting mit langlaufenden Projekten und sich verschiebenden Cashflows, ist nicht trivial abbildbar.
TM 2	Ja, die Verlinkung mit dem ökonomischen Risikomanagement führt dazu, dass es bei komplexen Ausgestaltungen mehr Möglichkeiten gibt, Hedge Accounting abzubilden.
TM 3	Nein
TM 4	Ja
TM 5	Nein
TM 6	Nein
TM 7	Grundsätzlich ja, wenn die digitale Infrastruktur und Flexibilität des ERP/TMS passen
TM 8	Die Aussage würden wir bestätigen. Allerdings nicht, dass es ohne großen Aufwand möglich ist. Abbildungen im Rahen des Hedge Accounting sind immer mit relativ viel Aufwand verbunden (siehe auch Nachteile des Hedge Accounting).
TM 9	Das kann ich aus der Prüferperspektive nicht beurteilen.
TM 10	Ja, das ist grundsätzlich möglich und lässt sich weitestgehend automatisieren.
TM 11	leider verbleiben noch immer zahlreiche Bereiche bei denen auch der IFRS 9 es nicht vollständig ermöglicht in Äœbereinstimmung mit dem Risikomanagement zu designieren
TM 12	Nein, denn FX-Derivate müssen in den meisten Fällen in ihren Komponenten zerlegt werden um 100%-ige Effektivität zu erreichen.
TM 13	Ja, aus einer FX Risikomanagement-Perspektive decken die Möglichkeiten im Hedge Accounting unsere Anforderungen ab.
TM 14	s.o. daher keine Meinung zu diesem Punkt
TM 15	Alle Produkte die risikominimierend eingesetzt werden, können im Hedge Accounting entsprechend abgebildet werden.
TM 16	Nach meiner praktischen Erfahrung kann die Anwendung der Hedge Accounting Regelungen ggf. dann zu Verzerrungen in einem Konzernabschluss führen, wenn Konzerninnenumsätze gegen Fremdwährungsrisiken gesichert werden und der dazugehörige Konzernaußenumsatz erst mit zeitlicher Verzögerung realisiert wird.
TM 17	Ja, in den allermeisten Fällen
TM 18	Hedge-Accounting stellt aus meiner Sicht für viele KMUs eine Herausforderung dar, da neben dem fachlichen Wissen auch viel Abstimmungsbedarf mit dem Accounting besteht. Viele Unternehmen haben aktuell so viel zu tun, dass aus diesem Grund Hedge-Accounting eher umgangen wird.
TM 19	* Die Regelungen in IFRS 9 in Bezug auf die Erfassung und Feststellung der ökonomischen Risiken auf Frendwährungen sind sinnvoll und praktikabel. Eine große Verbesserung im Vergleich zu IAS 39 besteht darin, dass unter IFRS 9 nur die Netto-Position gesichert werden darf. Bei einer Sicherung auf Brutto-Exposure-Basis unter IFRS 9 konnte es zu Äœbersichertungen kommen. * Die Abbildung der Hedging Instrumente im Accounting unter IFRS 9 ist teilweise sehr komplex sowie m.E. unverhältnismäßig für Corporates und könnte denke ich vereinfacht werden.

TM 20	Hedge Accounting nach IFRS 9 bietet durch zahlreiche Wahlrechte gute Möglichkeiten, das ökonomische Risikomanagement bilanziell adäquat abzubilden. Der Aufwand zur Einführung ist jedoch eine Hürde, die nicht alle Unternehmen bereit sind zu gehen - insbesondere, wenn es sich um Hedging von Nettopositionen, Einkaufskontrakten (Nachverfolgung Vorratsverbrauch) oder Projektgeschäft handelt. In diesen Fällen sehe ich insbesondere bei mittelgroßen Unternehmen ohne Expertise im Hedge Accounting (bzw. Kapazitäten) oftmals, dass kein HA angewendet wird. Hier hat sich nach der Einführung von IFRS 9 nichts geändert, oft wirken die ausführlicheren Regelungen ggü. dem IAS 39 und zusätzlichen Anhangangaben sogar eher abschreckend. Daher wenden viele Corporates auch weiterhin IAS 39 an.
TM 21	Im Allgemeinen ja, jedoch vom Produkt abhängig und ob ein critical terms match vorliegt (z.B. schwieriger bei einem CCS und den Umgang mit dem currency basis spread). Zudem ist ein System wie Bloomberg mit Marktdaten/Bewertungstools für die effectiveness tests fast Voraussetzung.
TM 22	Ein Ziel des IFRS 9 war es, eine bessere Verknüpfung zwischen ökonomischen Sicherungsmaßnahmen durch das Risikomanagement und deren bilanzieller Darstellung zu erhalten. In der Praxis wurde die Bildung von Hedge Beziehung und die technische Bewertung des ökonomischen Zusammenhangs teilweise vereinfacht. In Bezug auf die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften für FX Risiken im Hedge Accounting stehen m.E. bilanzielle Darstellung und Risikosteuerung im Einklang.
TM 23	Grundsätzlich orientiert sich IFRS 9 stärker an der Risikomanagement-Strategie - daher bessere Abbildung der ökonomischen Gegebenheiten. Jedoch erfordert das Aufsetzen des Hedge Accountings größeren Aufwand: Sicherstellung HA-fähiger Planzahlen-Volumina, Ermittlung der Marktwerte und Komponentenzerlegung, Backtesting. Dieser ist bei uns gegenüber IAS39 deutlich größer geworden.
TM 24	Nicht besser oder schlechter als IAS 39
TM 25	Nein. Flexibilität eingeschränkt.
TM 26	Für Standard FX Risiken ja, für spezielle Projekte jedoch nicht, da diese zu individuelle FX Risiken erzeugen
TM 27	In der Regel funktioniert die Zuordnung der Sicherungsgeschäfte sehr gut und sehr einfach.
TM 28	In meisten Fällen ja. Wenn Aufgrund von Risikoapetits des Unternehmens nicht das beste Hedginginstrument ausgewählt werden kann, kann man leider Hedge Accounting nicht anwenden und die Effekte mussen durch G&V.
TM 29	Unser Konzern nutzt im Rahmen des FX-Risikomanagements ausschließlich Plain Vanilla Termingeschäfte - da ist die Berücksichtigung im Hedge Accounting relativ einfach darstellbar. Bei komplexeren (Options)Instrumenten ist der erforderliche Aufwand erheblich größer (zum Teil auch nicht mehr leistbar). In Teilen wird der Erfüllung der Hedge Accounting Vorgaben nach IFRS 9 mehr Bedeutung beigemessen als der Frage nach dem ökonomischen Sinn eines Hedgings. Dann konterkariert IFRS ein ökonomisches Risikomanagement.
TM 30	FX Risiken werden gut widergespiegelt. Der Aufwand ist eine Frage der Software, die hierfür zum Einsatz kommt. Treasury-Systeme/Schnittstellen/automatische Kalkulationen und Verbuchungen
TM 31	Nur teilweise ohne großen Aufwand. Sonderfälle sind meist mit hohem Aufwand verbunden

2.7 Frage 5: Ist die Hedge Accounting Fähigkeit eine Voraussetzung für den Abschluss eines Derivategeschäfts in Ihrem Unternehmen?

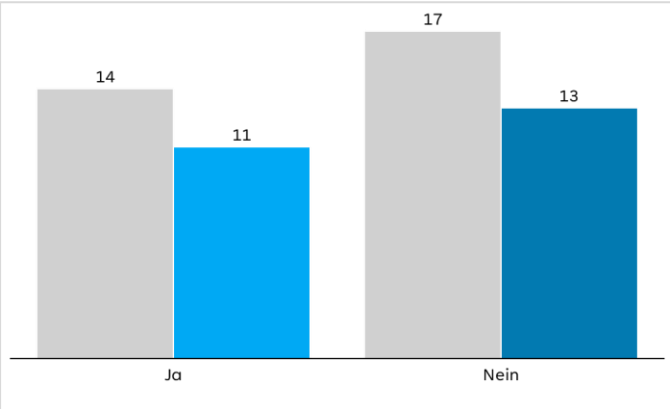

	Anzahl[1]	Anteil[1]
Ja	14 | 11	45% | 46%
Nein	17 | 13	55% | 54%

1 Die hinten angestellte Zahl drückt das Ergebnis ohne Berücksichtigung der Beratungsgesellschaften aus.

2.8 Frage 6: Was ist Ihrer Meinung nach der größte Vorteil des Hedge Accountings? Mit Fokus auf das FX-Risikomanagement.

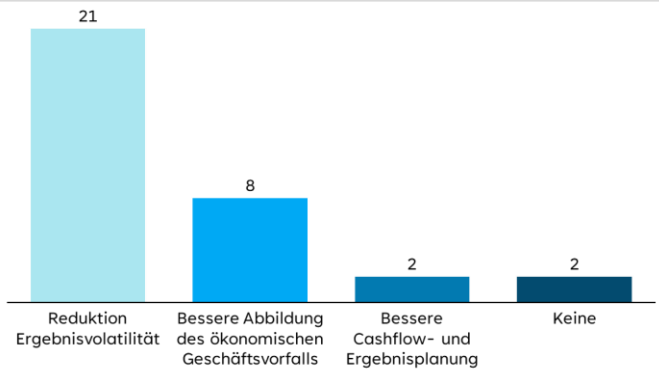

	Anzahl[1]	Anteil
Reduktion Ergebnisvolatilität	21	64%
Bessere Abbildung des ökonomischen Geschäftsvorfalls	8	24%
Bessere Cashflow- und Ergebnis-planung	2	6%
Keine	2	6%

1 Zwei Personen haben jeweils zwei Antworten abgegeben.

Überblick detaillierter Antworten:

TM 1	Eliminierung von FX Schwankungen in der GuV und damit stärkere Akzeptanz des Risikomanagements
TM 2	Termporär GuV-Effekte / - volatilitäten, die es aus ökonomischer Sicht nicht geben sollte, zu vermeiden.
TM 3	Es gibt keine. Kostet Geld in Form von Gehältern und Beratern
TM 4	Vorteil: Einen Teil des geplanten/zukünftigen Exposures heute schon abschließen; kein P&L Effekt bis Fälligkeit
TM 5	Angleichen ökonomischer Realität an das Accounting. Vermeiden unökonomischen Verhaltens wg. accountingbedingter Schiefstände, Risiko einseitigen Verlustausweises
TM 6	Buchhalterische Abbildung von Grund- und Sicherungsgeschäft passen zueinander
TM 7	Glättung des EBIT
TM 8	Die Reduzierung der P&L Volatilität sowie eine zutreffende bilanzielle Abbildung der Sicherungsbeziehung. Im Falle von Forecasted Transactions würden diese ohne Cash Flow Hedge Accounting bis zu ihrem tatsächlichen Eintreffen buchhalterisch
TM 9	Wegfall der GuV Volatilität
TM 10	Glättung von P&L Effekten über den Zeitverlauf, korrekte Allokation der FX Effekte in der P&L (Sales, EBIT etc.)
TM 11	Glättung der GuV
TM 12	Vermeidung von GuV-Schwankungen aufgrund der Wertänderung von Derivaten und somit bessere Abbildung des ökonomischen FX-Risikomanagements in der Bilanzierung.
TM 13	Die ergebnisneutrale Erfassung von Bewertungs-Gewinnen oder Verlusten bis zur tatsächlichen Fälligkeit. Insbesondere unter Berücksichtigung der aktuell erhöhten Volatilitäten einzelner Währungspaare.
TM 14	Reduzierung von Volatilität im Ergebnis
TM 15	Marktwertschwankungen müssen während ihrer Laufzeit nicht in der P&L gezeigt werden, was das Reporting und die Erklärungen gegenüber externen Stakeholdern in den Quartals und Jahresabschlüssen deutlich vereinfacht.
TM 16	Reduktion der GuV Volatilität durch periodengerechten Ausweis von Ergebniseffekten aus Sicherungsinstrumenten
TM 17	Korrekte Abbildung des ökonomischen Sachverhalts hinsichtlich P&L-Wirkung
TM 18	Stabile Planungsgrundlage (v.a. im Cash-Forecast)
TM 19	* Die Minimierung von Bewertungseffekten im Finanzergebnis. * Die direkt Zurdnung von Hedges zum Exposure / Grundgeschäft mittes Designation.
TM 20	Reduktion der GuV-Volatilität durch Ausweis der Hedging-Effekte zusammen mit den GuV-Effekten der gesicherten Grundgeschäfte
TM 21	Vermeidung von P&L Volatilität
TM 22	Die Vermeidung einer falschen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aufgrund arbiträrer bzw. nicht adäquater Buchhaltungsregeln für Finanzderivate. Vermeidung von GuV Schwankungen und Fehlinterpretation von Finanzkennzahlen.
TM 23	Reduktion von Schwankungen im OE in der Bewertungsphase, dadurch bessere Ergebnisprognostizierbarkeit Bilanzielles Aufeinanderteffen von Grund- und Sicherungsgeschäft (zeitlich, betragsmäßig, in denselben Positionen) Automatische Anerkennung der Derivate als risikoreduzierend (z.B. in der Finanzmarktregulation EMIR)
TM 24	
TM 25	P&L Neutralität
TM 26	PnL Wirkung im Eigenkapital
TM 27	Für das FX Risk Management verlängern Hedge-Accounting Ãœberlegungen eher die Entscheidungswege, der Vorteil liegt eher in der Möglichkeit der Aussteuerung von Ergebniseffekten.
TM 28	Limitierten Effekt des Ergebnises auf G&V.
TM 29	Die Vermeidung der Abbildung der Marktwerte der entsprechenden Termingeschäfte in der SOI während ihrer Laufzeit.
TM 30	Im Projektgeschäft minimiert z.B. ein Micro-Hedge die Risiken erheblich. Dies ist in unserem Unternehmen z.B. zwingende Vorgabe. Die mtl. Bewertung nach IFRS 9 spiegelt ein reelleres Bild über den Stand der Projekte wieder.
TM 31	Verringerung/Eliminierung der zwischenzeitlichen Ergebnisvolatilität aus der Bewertung der Derivate

2.9 Frage 7: Was ist Ihrer Meinung nach der größte Nachteil des Hedge Accountings? Mit Fokus auf das FX-Risikomanagement.

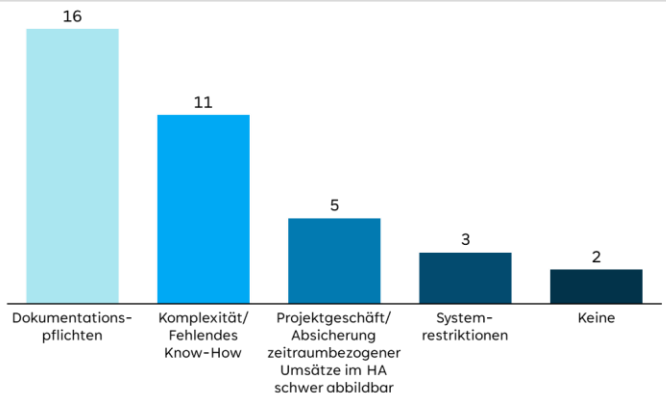

	Anzahl[1]	Anteil
Dokumentations-pflichten	16	43%
Komplexität/ Fehlendes Know-How	11	30%
Projektgeschäft/ Absicherung zeitraum-bezogener Umsätze im HA schwer abbildbar/ Mangelnde Flexibilität	5	14%
Systemrestriktionen	3	8%
Keine	2	5%

1 Sechs Personen haben mehrere Angaben gemacht.

Überblick detaillierter Antworten:

TM 1	Komplexitätsgrad
TM 2	Die zu ermittelnde Ineffektivität bzw. der Cost of Hedging Anteil aus der Währungsbasis, die mit Einführung des IFRS 9 zwingend notwendig ist, sofern nicht nur die Spot-Komponente abgesichert wird ist systemseitig nur sehr schwer umzusetzen. Systemanbieter liefern im Standard hierfür keine Lösung.
TM 3	Aufwand
TM 4	Zusatzaufwand in der Betreuung / Cross Checks durch das Accounting
TM 5	Aufwand, Doku, Bewertung, Komplexität
TM 6	Dokumentationsaufwand und unpraktische Detailregelungen
TM 7	Hedge Designation weitgehend statisch. Bei einem externen Schock (z.B. späterer Zufluss der Fremdwährung als Ergebnis von Covid-19), kann der Overlay bei einem Makrohedge (Bodensatz von Fremdwährungsexposure) nicht einfach gerollt werden (Designation zu unspezifisch, um die Verzögerung prospektiv auch belegen zu können), obwohl des ökonomische Exposure unverändert vorhanden ist, lediglich aber später eintritt. Ãœbersicherung kann dann unter Umständen sogar zur Auflösung der gesamten Hedge Designation führen. Darüber hinaus, hoher Erklärungsbedarf bei Finanzanalysten, denen häufig ein Grundverständnis an Hedge Accounting fehlt
TM 8	Der damit verbundene Aufwand und die entsprechenden Nachweispflichten. Zu nennen sind hier insbesondere die Erstellung der entsprechenden Hedge Accounting Dokumentation, die regelmäßigen Effektivitätstests und das Nachhalten der Sicherungsbeziehungen. Im Falle von z.B. Forecaständerungen das Durchführen und entsprechende Dokumentieren von Rebalancing Maßnahmen. Ohne entsprechende Systemunterstützung wäre dies ein extrem hoher manueller Aufwand.
TM 9	Komplexität
TM 10	Aufwändiger Setup, hoher initialer Aufwand um Regeln für OCI Freeze und Release definieren. Insbesondere bei Massenverarbeitung von Kreditoren und Debitoren in großen ERP Systemen. Buchungen für Hedge Accounting funktionieren in der Regel nur im Haupt aber nicht im Nebenbuch.
TM 11	zT immer noch sehr aufwendig
TM 12	Umfangreiche Dokumentationsanforderungen erschweren die schnelle und praktische Umsetzung des FX-Risikomanagements in der Praxis.
TM 13	Höherer Aufwand in der Prüfung welche Derivate HA-Accounting fähig sind und Implementierung dieser bei Bedarf.
TM 14	Dokumentationsaufwand
TM 15	Mangelnde Flexibilität und der entsprechende dokumentatorische Aufwand.
TM 16	Administrativer Aufwand (z.B. Back-Testing und Dokumentation)
TM 17	Umständlichkeit hinsichtlich Umsetzung inkl. Dokumentationspflichten; Dogmatismus von Wirtschaftsprüfern; Notwendigkeit von Know-How hinsichtlich Bewertung/Risiken von Finanzinstrumenten in den verantwortlichen Accounting-Abteilungen
TM 18	Hoher Aufwand und Abstimmung mit Accounting
TM 19	* Administrativer Aufwand für Buchung und Bewertung.
TM 20	Komplexe Bilanzierung, insbesondere bei systemseitiger Umsetzung der Buchungslogiken und bei Absicherung von Nettopositionen, Einkaufskontrakten oder Projektgeschäft (wg. verzögerter GuV-Wirksamkeit der effektiven Anteil der Sicherung; komplexe Nebenrechnungen notwendig)
TM 21	Dokumentationspflichten
TM 22	Die Komplexität in der Durchführung und die grundsätzliche Möglichkeit des Mißbrauchs der Hedge Accounting Regeln, um Risiken aus Derivatetransaktionen zu verdecken.

TM 23	Größerer Aufwand: - um Sicherungszusammenhänge und Effektivität der Sicherungsbeziehung zu dokumentieren - detailliertere Buchungssätze
TM 24	
TM 25	Mangelnde Flexibilität bei Sicherungsinstrumenten
TM 26	Dokumentations Anforderung
TM 27	Hedge-Accounting Äœberlegungen verlängern die Entscheidungswege
TM 28	Fällt mir nichts ein.
TM 29	Das diverse Underlyings / cash Flow Kategorien nicht Hedge Accounting fähig sind und daher ein Hedging unterbleibt, obwohl ein ökonomisches Risiko besteht.
TM 30	Zusätzliche Kosten, die Einfluß auf den Angebots-Wettbewerb haben. Mehrarbeit/Personalkosten
TM 31	Oft hoher Aufwand, insbesondere bei Effektivitätsmessung und potenzielle Gegenüberstellung von hypothetischen Derivaten. Eine Wesentlichkeitsgrenze wäre wünschenswert.

2.10 Frage 8: Haben die IFRS, insb. IFRS 9, einen Einfluss auf Ihr Hedging Verhalten? Bitte kurz erläutern.

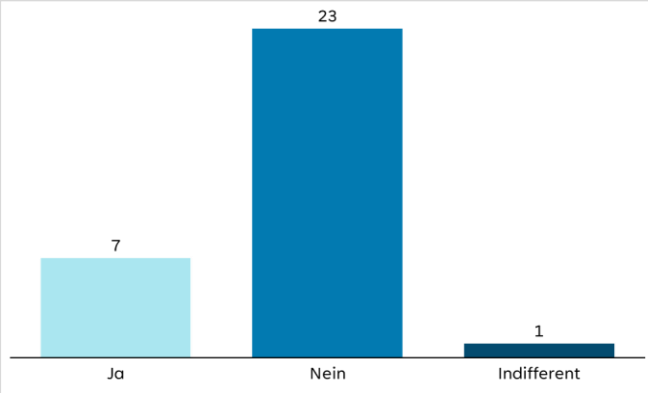

	Anzahl	Anteil
Ja	7	23%
Nein	23	74%
Indifferent	1	3%

Überblick detaillierter Antworten:

TM 1	Nein, unberührt
TM 2	Wie oben bereits geschrieben. Derivate werden in den meisten Fällen nur abgeschlossen, wenn ein Hedge Accounting möglich ist.
TM 3	Nein
TM 4	nein
TM 5	I.d.R. nein
TM 6	Tendenziell werden sinnvolle Sicherungsgeschäfte, weil der Aufwand für das Hedge Accounting zu hoch ist.
TM 7	Nein, lediglich der Einsatz von Hedging Instrumenten ist flexibler geworden
TM 8	Ausschlaggebend für unser Hedging Verhalten ist unsere FX Risikomanagementstrategie.
TM 9	Ja. In der Regel schließen die Mandanten nur FX-Derivate ab, die sie ins Hedge Accounting bekommen.
TM 10	Nein, die Hedgingentscheidung dient der Vermeidung von wirtschaftlichen Risiken, die bestmöglich im Accounting verarbeitet werden sollte.
TM 11	einige Kunden schränken ihre Risikomanagement Aktivitäten ein wenn sie dafür kein HA bekommen
TM 12	Ja, es führt zu Diskrepanzen bzw. zu Meinungsunterschieden zwischen verschiedenen Bereichen. Während im Treasury die Absicherung von ökonomischen Risiken immer angestrebt wird, wird im Accounting die Erfüllung von Hedge Accounting Voraussetzungen ebenso berücksichtigt. Daher ist der Spielraum insbesondere in volatilen Zeiten gering.
TM 13	Grundsätzlich nein abgesehen von der Tatsache, dass wir nur Derivate die Hedge Accounting-fähig sind einsetzen. Darüber hinaus finden IFRS keine Beeinflussung in Volumen, Timing oder ähnlichem im Hedging Verfahren.
TM 14	Nein
TM 15	nein
TM 16	Nach meiner praktischen Erfahrung führt die in den IFRS bzw. IFRS 9 vorgeschriebene erfolgswirksame Bilanzierung von freistehenden derivativen Finanzinstrumenten zum beizulegenden Zeitwert dazu, dass ein mittel- bis langfristiges Heding oftmals nur dann vorgenommen wird, wenn die Hedge Accounting Regelungen angewandt werden können.

TM 17	Grds. ja, da P&L-Volatilität ein wichtiges Entscheidungskriterium für die Anwendung von Hedging-Strategien ist; Deswegen werden bei uns Dividenden erst gesichert, wenn eine Dividendenforderung bilanzwirksam erfasst wird, damit die FV-Ã„nderung des Sicherungsgeschäfts nicht unkompensiert in der P&L landet (da Dividendenforecasts von verbundenen Unternehmen kein zulässiges Grundgeschäft im Hedge Accounting sind).
TM 18	Nein, eher weniger
TM 19	IFRS 9 hat keinen wesentlichen Einfluss auf die Hedging Entscheidungen: * Gesichert werden grundsätzlich nur tatsächliche FX Exposures. * Freistehende FX Geschäfte wurden auch vor IFRS 9 nicht getätigt. * Die Berechnung des DVA / DVA ist im Ergebnis meist zu vernachlässigen (unwesentlich) sodass es auch keine Auswirkung auf die Bankenstrategie gibt.
TM 20	Bei Unternehmen, die i.W. einen kurzen Cash Conversion Cycle haben oder primär Umsätze sichern, wird HA gerne angewendet, da es leicht umsetzbar ist und die Effekt periodengerecht abgebildet werden. Diese Unternehmen haben oft die Vorgabe, dass das ökonomische Hedging auch HA-fähig sein muss. Bei Unternehmen mit Vorratssicherung oder Projektgeschäft gibt es diese Vorgaben ebenfalls häufiger in den Guidelines, aber die bilanzielle Umsetzung des HA erfolgt nicht - wie oben erwähnt - immer.
TM 21	Grundsätzlich nein - wenn nötig wird Hedge Accounting angewendet, jedoch aufgrund der Dokumentationspflichten auch NUR dann.
TM 22	Ein Einfluss der Rechnungslegungsstandardvorschriften auf die Tätigkeit des Risikomanagements zur Reduktion ökonomischer Risiken war aus meiner Sicht nie zu beobachten. Die Rechnungslegungsstandards ermöglichten es schon jeher, die ökonomischen Sicherungsbeziehungen, wenn auch unter Einschränkungen im Wesentlich sachgerecht in der Bilanz den daraus resultierenden Bilanzkennziffern abzubilden, so dass ein rückwirkender Einfluss auf die zu treffenden Entscheidungen im Risikomanagement eher gering erscheint.
TM 23	nein, im Vordergrund steht nach wie vor die Absicherung gegen ökonomische Risiken
TM 24	Nein
TM 25	Ja, bedingt, da die Auswahl von Hedge-Instrumenten einen Einfluss auf das Hedge Accounting hat.
TM 26	Nein
TM 27	Nein, aber es werden nur Instrumente, die HA fähig sind abgesichert
TM 28	Nur in limitierten Umfang. Die Durchfuhrung und Umfang von Sicherung ist eine Frage des Risikoappetits und nicht der Buchhaltung. Hedge Accounting Fähigkeit ist ein nettes Bonus.
TM 29	IFRS 9 beeinflusst unsere Hedging Verhalten, da die Erfüllung der Hedge Accounting Voraussetzungen eine Voraussetzung für den Abschluß von Sicherungs-Geschäften ist. Somit werden Cash Flow Kategorien, die die Voraussetzungen von IFRS 9 nicht erfüllen, bei uns in der Regel nicht gesichert, obwohl sie mit einem ökonomischen Risiko verbunden sind.
TM 30	nicht bekannt
TM 31	Grundsätzlich nein. In Ausnahmefällen kann es aber dazu kommen, dass aufgrund der Anwendbarkeit und der Effektivitätsmessung z.B. die Laufzeit der Derivate so angepasst wird, damit der Aufwand für das Hedge Accounting gem. IFRS 9 reduziert wird.

2.11 Frage 9: Haben Sie finanzielle Nachteile bei der Absicherung von FX-Risiken aufgrund von Hedge Accounting in Ihrem Unternehmen wahrgenommen?

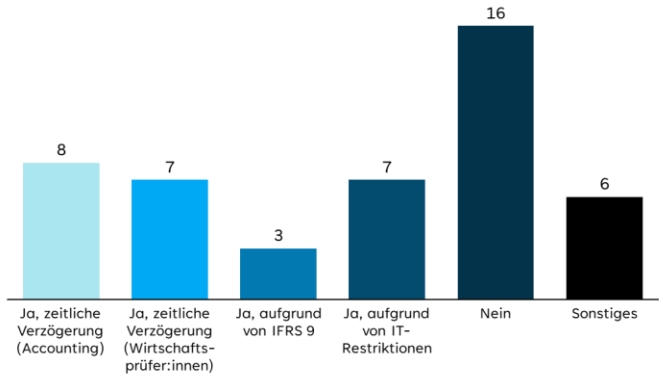

	Anzahl[1]	Anteil
Ja, zeitliche Verzögerung (Accounting)	8	17%
Ja, zeitliche Verzögerung (Wirtschaftsprüfer:innen)	7	15%
Ja, aufgrund von IFRS 9	3	6%
Ja, aufgrund von IT-Restriktionen	7	15%
Nein	16	34%
Sonstiges	6	13%

1 Mehrfachauswahl war möglich: Insgesamt wurden 47 Antorten von 31 Befragten aufgenommen.

Überblick detaillierter Antworten:

	Ja, aufgrund von IFRS 9 (Bitte schildern Sie kurz den Sachverhalt):
TM 20	Erhöhte operative Kosten durch Erhebung von zusätzlichen Disclosures nach IFRS 7
TM 27	Hedge-Accounting führt zum Abschluss externer Geschäfte um separierte Portfolien zu hedgen, teilweise wären u.U. auch interne Geschäfte als Hedge passend, können aber nicht verwendet werden. Externe Kosten in Form eines Bid/Ask Spreads prinzipiell unnötig
TM 30	Spezielle Bewertungen lt. IFRS 9 am Monatsende erfordern Mehrarbeit und somit mehr Personalkosten.
	Ja, aufgrund von IT-Restriktionen (Bitte schildern Sie kurz den Sachverhalt)
TM 7	Umstellung von IAS 39 auf IFRS 9 war teuer, Admin-Aufwand gestiegen und erfordert stärkere Digitalisierung und Flexibilisierung des TMS/ERP
TM 11	HA ist zT schwierig in TMS abbildbar (zB Splitting des FV)
TM 12	Wenn die Komponenen (Spot, Forward, CCBS) von FX-Derivaten aufgeteilt werden müssen.
TM 13	Implementierung in der systemischen Verarbeitung von Derivaten (Hedge Engine, Treasury System / Accounting Modul)
TM 17	Es kommt vor, dass Hedge Accounting nicht angewendet werden kann, da die zugehörigen Accounting-Syteme erst angepasst werden müssen, und als Konsequenz das Hedging nicht begonnen wird, bevor Hedge Accounting durchgeführt werden kann.
TM 20	Umsetzbarkeit Hedge Accounting ist in vielen Standard-Mid-Tier-TMS begrenzt, was zu erhöhten Implementierungskosten oder Workarounds führt
TM 23	Die Umstellung von IAS39 auf IFRS 9 war technisch herausfordernd und teuer (TMS-Anbieter waren nicht vorbereitet). Seit Umsetzung keine Nachteile.
	Sonstiges
TM 1	Kosten der Einführung
TM 4	nicht bekannt
TM 11	es wird brutto abgesichert und damit fallen höhere Banken Margen an
TM 13	Die drei oben genannten Punkte greifen ineinander, dabei ist vor Allem die IT-Restriktion führend, führt aber zu dem weiteren Abstimmungsbedarf.
TM 18	kein Hedge-Accounting aktuell, da zu wenig Volumina. Ist jedoch in Planung
TM 31	zu Frage 10) Finanzielle Nachteile in Bezug auf das Hedge Accounting sind nicht direkt ableitbar. Allerdings führt die Anwendung des Hedge Accounting bei unterschiedlichen Sachverhalten regelmäßig natürlich zu: (1) Abstimmung mit Accounting und höheren zeitlichen Aufwand (2) Teilweise Abstimmung mit den Wirtschaftsprüfern (bei neuen Sachverhalten) (3) Teilweise nicht automatisch im SAP abbildbaren Berechnungen zur z.B. Effektivitätsmessung. Insbesondere der letzte Punkt führt zu einem höheren manuellen Aufwand, der nicht in automatisierte Prozesse abgebildet werden kann.

2.12 Frage 10: Haben Sie weitere Anmerkungen?

TM 5	nein
TM 7	Trotz des Umstellungsaufwands und des gestiegenen administrativen Aufwands sind die Anpassungen von IAS 39 auf IFRS 9 positiv zu bewerten und bieten mehr Flexibilität bei der Auswahl geeigneter Hedging Instrumente (Trennung des effektiven und ineffektiven Teils, ohne dass das komplette Instrument als ineffektiv gilt, wenn das Limit gerissen wird).
TM 9	Frage 6 und 10 bitte ignorieren, da ich natürlich nicht für die Unternehmen sprechen kann, aber irgendwas ausfüllen musste, damit ich den Fragebogen abschicken kann.
TM 10	Nein
TM 11	nein
TM 19	* Die Umsetzung des Standards IFRS 9 wurde bisher in SAP R3 nur teilweise unterstützt. Durhc SAP HANA erearten wir wesentliche Verbesserugen bei der systemseitigen Unterstützung der Exposure-Planungund im Accounting.
TM 22	Alle Antworten reflektieren nur meine persönlichen Ansichten.
TM 28	Nein

2.13 Frage 11: Falls Sie Interesse an den Ergebnissen dieser Studie haben, geben Sie hier bitte Ihre E-Mail-Adresse an. Diese wird zur Wahrung der Anonymität natürlich getrennt von Ihren Antworten gespeichert.

Aus Datenschutzrechtlichen Gründen werden die E-Mail-Addressen nicht aufgeführt. In Summe haben 26 von 31 Teilnehmenden Interesse an den Ergebnissen ausgedrückt, was einem prozentualen Anteil von 84%.

Literaturverzeichnis

Abdel-Khalik, Ahmed R. (2014): Accounting for risk, hedging and complex contracts, New York.

Albrecht, Peter/Huggenberger, Markus (2015): Finanzrisikomanagement. Methoden zur Messung, Analyse und Steuerung finanzieller Risiken, Stuttgart.

Ali, Waqar/Bens, Daniel A./Cassar, Gavin (2022): Does Hedge Accounting Complexity Influence the Effectiveness of Firms' Hedging Activities?, Working Paper, verfügbar unter: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm? abstract_id=4119029, abgerufen am: 26.01.2022.

Angrist, Joshua D./Krueger, Alan B. (1999): Empirical Strategies in Labor Economics, in: Handbook of Labor Economics, 3. Jg., S. 1277–1366.

Apfelbacher, Gabriele/Kopp, Thomas (2019): § 27 Derivate, in: Habersack, Mathias/Mülbert, Peter O./Schlitt, Michael (Hrsg.), Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt, 4. Aufl., Köln, 27.1-27.119.

Atteslander, Peter (2010): Methoden der empirischen Sozialforschung, ESV basics, 13., neu bearbeitete und erweiterte Aufl., Berlin.

Auerbach, Dirk/Klotzbach, Daniela (2016): § 33 Rechnungslegung von Derivaten, in: Zerey, Jean-Claude/Altrock, Frank (Hrsg.), Finanzderivate, 4. Aufl., Zürich.

Baba, Naohiko/Packer, Frank/Nagano, Teppei (2008): The spillover of money market turbulence to FX swap and cross-currency swap markets, in: BIS quarterly review, S. 73–86.

Baba, Naohiko/Packer, Frank (2009): From turmoil to crisis: Dislocations in the FX swap market before and after the failure of Lehman Brothers, in: Journal of International Money and Finance, S. 1350-1374.

Backhaus, Klaus (1996): Gewinnrealisierung im Anlagengeschäft vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Rechnungslegungsvorschriften, in: Baetge, Jörg (Hrsg.), Rechnungslegung, Prüfung und Beratung. Herausforderungen für den Wirtschaftsprüfer. Festschrift zum 70. Geburtstag von Professor Dr. Rainer Ludewig, Düsseldorf, S. 21–51.

Baetge, Jörg (1970): Möglichkeiten der Objektivierung des Jahreserfolges, Düsseldorf.

Baetge, Jörg/Kirsch, Hans-Jürgen/Thiele, Stefan (2021): Bilanzen, 16., überarbeitete Aufl., Düsseldorf.

Baetge, Jörg/Schulze, Dennis (1998): Möglichkeiten der Objektivierung der Lageberichterstattung über "Risiken der künftigen Entwicklung", in: Der Betrieb (DB), 51. Jg., S. 937–948.

Baetge, Jörg/Thiele, Stefan (1997): Gesellschafterschutz versus Gläubigerschutz - Rechenschaft versus Kapitalerhaltung. Zu den Zwecken des deutschen Einzelabschlusses vor dem Hintergrund der internationalen Harmonisierung, Handelsbilanzen und Steuerbilanzen. Festschrift zum 70. Geburtstag von Heinrich Beisse, Düsesldorf, S. 11–24.

Baetge, Jörg u. a. (2022): Rechnungslegung nach IFRS. Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, 2. Aufl., Stuttgart.

BaFin (2017), Bericht mit Leitlinien für Liquiditätsstresstests deutscher Kapitalverwaltungsgesellschaften, verfügbar unter: https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/ Anlage/-dl_anlage_bericht_liquiditaetsstresstest.html, abgerufen am: 10.11.2022.

Ballwieser, Wolfgang (1985): Ergebnisse der Informationsökonomie zur Informationsfunktion der Rechnungslegung, in: Stöppler, Siegmar (Hrsg.), Information und Produktion. Beiträge zur Unternehmenstheorie und Unternehmensplanung. Festschrift zum 60. Geburtstag von Waldemar Wittmann, Stuttgart, S. 21–40.

Ballwieser, Wolfgang (2014): Ansätze und Ergebnisse einer ökonomischen Analyse des Rahmenkonzepts zur Rechnungslegung, in: Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung (Zfbf), 66. Jg., S. 451–476.

Baltes-Götz, Bernhard (2019), Online-Umfragen mit Enterprise Feedback Suite Survey 22.2, verfügbar unter: https://www.uni-trier.de/fileadmin/urt/doku/efs/efsurvey.pdf, abgerufen am: 01.12.2022.

Bamber, Matthew/McMeeking, Kevin/Petrovic, Nikola (2018): Mandatory financial reporting processes and outcomes, in: International Journal of Accounting, 53. Jg., S. 227–245.

Barckow, Andreas (2004): Die Bilanzierung von derivaten Finanzinstrumenten und Sicherungsbeziehungen. Eine Gegenüberstellung des deutschen Bilanzrechts mit SFAS 133 und IAS 32/39, Düsseldorf.

Barckow, Andreas (2018): IFRS 9. Finanzinstrumente. Rechnungslegung nach IFRS, in: Baetge, Jörg u. a. (Hrsg.), Rechnungslegung nach IFRS. Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, Loseblattwerk mit 38. Aktualisierung, Stuttgart, Tz. 1–360.

Barckow, Andreas/Glaum, Martin (2004): Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IAS 39 (rev. 2004) - ein Schritt in Richtung Full Fair Value Model?, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), 4. Jg., S. 185-203.

Bartsch, Andreas (2009): Finanzmarktkrise. Die Stunde der Rechtssetzer?, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP), 42. Jg., S. 97-101.

Barz, Katja/Flick, Peter/Maisborn, Muriel (2012): Der Review Draft Hedge Accounting im Vergleich zu IAS 39 für Kreditinstitute, in: Zeitschrift für internationale Rechnungslegung (IRZ), 7. Jg., S. 473–477.

Barz, Katja/Weigel, Wolfgang (2011): Abbildung von Sicherungsbeziehungen. Von IAS 39 über § 254 HGB zu IFRS 9 – eine Annäherung an das Risikomanagement für Kreditinstitute, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), 6. Jg., S. 227-239.

Baudrillard, Jean (1994): Simulacra and simulation. The body in theory. Histories of cultural materialism, Michigan.

Baule, Rainer (2019): Finanzwirtschaftliches Bankmanagement. Bankkalkulation, Risikomanagement und Regulierung, 1. Aufl., Stuttgart.

Baums, Theodor (2011): Risiko und Risikosteuerung im Aktienrecht, in: Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (ZGR), 40. Jg., S. 218-274.

Bdew, Energiewirtschaftliche Umsetzungsfragen im Zusammenhang mit IFRS 15, verfügbar unter: https://www.bdew.de/media/documents/Awh_20171102_Energie wirtschaftliche-Umsetzungsfragen-IFRS-15.pdf, abgerufen am: 25.11.2022.

Bean, Anne J. (2016): An exploration of the usefulness of the disclosures for derivatives in company annual reports, Diss., Queensland.

Becker, Klaus/Kropp, Matthias (2014): Abteilung X. Internationale Rechnungslegungs-standards, IFRS. Bilanzierung derivativer Finanzinstrumente und Sicherungsbeziehungen nach IFRS, in: Schulze-Osterloh, Joachim u. a. (Hrsg.), Handbuch des Jahresabschlusses, S. 1–514.

Beike, Rolf/Barckow, Andreas (2002): Risk-Management mit Finanzderivaten. Steuerung von Zins- und Währungsrisiken. Studienbuch mit Aufgaben, Lehr- und Handbücher zu Geld, Börse, Bank und Versicherung, 3., aktualisierte und erweitere Aufl., Oldenbourg.

Beisland, Leif A./Frestad, Dennis (2013): How fair-value accounting can influence firm hedging, in: Review of Derivatives Research, 16. Jg., S. 193–217.

Bellandi, Francesco (2021): Does Accounting Influence Finance? The Case of IFRS 9 and Fuel Hedging, in: International Journal of Business and Management, 16. Jg., S. 1–10.

Berger, Jens u. a. (2016): Praxisfragen des Hedge-Accounting-Modells in IFRS 9. Erläuterungen zum Abschnitt "Hedge Accounting" in IDW ERS HFA 48, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 69. Jg., S. 964–971.

Berger, Jens/Geisel, Adrian/Struffert, Ralf (2014): Neue Vorschriften zur bilanziellen Abbildung von Sicherungsbeziehungen nach IFRS 9 unter Berücksichtigung ausgewählter Aspekte für Kreditinstitute, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 67. Jg., 362-375.

Berger, Jens/Wildner, Thomas/Nagelschmitt, Sabine (2016): § 39 Rechnungslegung von Derivaten, in: Zerey, Jean-Claude/Altrock, Frank (Hrsg.), Finanzderivate, 4. Aufl., Zürich, S. 1–187.

Bieg, Hartmut u. a. (2005): Fair Value. Bewertung in Rechnungswesen, Controlling und Finanzwirtschaft, München.

Bieg, Hartmut/Kußmaul, Heinz/Waschbusch, Gerd (2023): Finanzierung, 4., vollständig überarbeitete und erweiterte Aufl., München.

Bieg, Hartmut/Waschbusch, Gerd (2017): Bankbilanzierung nach HGB und IFRS, 3., vollständig überarbeitete und erweiterte Aufl., München.

BIS Quarterly Review (2022), The global foreign exchange market in a higher-volatility environment, verfügbar unter: https://www.bis.org/publ/qtrpdf/r_qt2212f.htm, abgerufen am: 07.01.2023.

Bitterlin, Olivier (2003): Derivative Finanzinstrumente im Jahresabschluss. Theoretische Grundlagen und aktuelle Entwicklungen in der Rechnungslegung, Diss., Zürich.

Bitz, Horst (2000): Risikomanagement nach KonTraG. Einrichtung von Frühwarnsystemen zur Effizienzsteigerung und zur Vermeidung persönlicher Haftung, Stuttgart.

Bloss, Michael (2017): Financial Engineering. Strategien, Bewertungen und Risikomanagement, 3., überarbeitete und erweiterte Aufl., Berlin.

Bock, Julita M./Chwolka, Anne (2013): Zum Nutzen von Risikomanagementsystemen und Stand der Umsetzung in börsennotierten Industrie- und Handelsunternehmen, in: Corporate Finance biz, 4. Jg., S. 490–500.

Böcking, Hans-Joachim/Mala'ebeh, Roman (2022), IFRS 5. Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche, in: Baetge, Jörg u. a. (Hrsg.), Rechnungslegung nach IFRS. Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, 2. Aufl., Stuttgart, S. 34–47.

Boerse (2022): Dax Branchenentwicklung, verfügbar unter: https://www.boerse.de/gewichtung/Dax-Aktien/DE0008469008, abgerufen am: 23.08.2022.

Bodnar, Gordon M. u. a. (2008): A survey on risk management and usage of derivatives by non-financial Italian firms, in: Carefin Research Paper, S. 1–58.

Bohmfalk, Tim-Benjamin (2006): Währungsmanagement in international tätigen Unternehmen. Maßnahmen zur Steuerung des strategischen und operativen Währungsrisikos, Saarbrücken.

Böllhoff, Daniel (2009): Demerger-Management. Eine empirische Analyse, Wiesbaden.

Borio, Claudio/McCauley, Robert N./McGuire, Patrick (2017): FX swaps and forwards: missing global debt?, in: BIS quarterly review, S. 37–54.

Börse Frankfurt (2021): Der Ablauf bei Indexanpassungen, verfügbar unter: https://www.boerse-frankfurt.de/wissen/wertpapiere/aktien/indexanpassungen, abgerufen am: 30.11.2022.

Bösch, Martin (2014): Derivate. Verstehen, anwenden und bewerten, 3., vollständig überarb. Aufl., München.

Bösch, Martin (2019): Globalisierung und Internationales Finanzmanagement. Umfeld, Investition, Finanzierung und Risikomanagement, 1. Aufl., Stuttgart.

Bosse, Michael/Topper, Jürgen (2013): Stabiles hedge accounting, Teil 2. Ausgestaltung der Effektivitätsmessung im Normenkontext von IAS 39 und IFRS 9. Fortsetzung von KoR 2013 S. 12, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), 13. Jg., S. 71–78.

Budde, Andreas/Harms, Sonja/Hold, Christiane (2018): IFRIC 22 – Bilanzielle Auswirkungen und praktische Herausforderungen, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungsslegung (IRZ), o. Jg., S. 261–266.

Breuer, Wolfgang (2015): Unternehmerisches Währungsmanagement. Eine anwendungsorientierte Einführung, 3., aktualisierte und überarb. Aufl., Wiesbaden.

Broll, Udo/Wahl, Jack E. (2012): Risikomanagement im Unternehmen. Real- und finanzwirtschaftlicher Ansatz für internationale Unternehmen und Finanzintermediäre, Wiesbaden.

Brühl, Volker (2022): DAX 40. Weitere Verbesserungen notwendig, in: Wirtschaftsdienst, 102. Jg., S. 743–745.

Brune, Jens u. a. (2020): Beck'sches IFRS-Handbuch. Kommentierung der IFRS/IAS, 6., vollständig überarbeitete und erweiterte Aufl., München.

Brunner, Marko (2003): Das Economic Exposure deutscher Unternehmungen, Frankfurt am Main.

Brunner-Kirchmair, Thomas/Pernsteiner, Helmut (2017): Finanzrisikomanagement von Familienunternehmen, in: Schöning, Stephan/Sümer Göğüş, Handan/Pernsteiner, Helmut (Hrsg.), Risikomanagement in Unternehmen. Interkulturelle Betrachtungen zwischen Deutschland, Österreich und der Türkei, Wiesbaden, S. 69–93.

Bünting, Hans (2007): Commodity-Risikomanagement, in: Seethaler, Peter/Steitz, Markus (Hrsg.), Praxishandbuch Treasury-Management. Leitfaden für die Praxis des Finanzmanagements, Wiesbaden, S. 395–411.

Busack, Michael/Kaiser, Dieter G. (2006): Handbuch Alternative Investments, Wiesbaden.

Buschhüter, Michael/Strieger, Anreas (2011): Kommentar Internationale Rechnungslegung. IFRS, Wiesbaden.

Campbell, John L. (2015): The Fair Value of Cash Flow Hedges, Future Profitability, and Stock Returns, in: Contemporary Accounting Research, 32. Jg., S. 243–279.

Chang, Hye S./Donohoe, Michael/Sougiannis, Theodore (2016): Do analysts understand the economic and reporting complexities of derivatives?, in: Journal of Accounting and Economics, 61. Jg., S. 584–604.

Chen, Wei E./Tan, Hun-Tong/Wang, Elaine Y. (2013): Fair Value Accounting and Managers' Hedging Decisions, in: Journal of Accounting Research, 51. Jg., S. 67–103.

Clark, Joyce (2011): Hedge-Effektivität im Spannungsfeld zwischen Risikomanagementstrategie und internationalen Accounting-Regelungen, 1. Aufl., Düsseldorf.

Coenenberg, Adolf G./Haller, Axel/Schultze, Wolfgang (2021): Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse. Betriebswirtschaftliche, handelsrechtliche, steuerrechtliche und internationale Grundlagen - HGB, IAS/IFRS, US-GAAP, DRS, 26., aktualisierte und überarbeitete Aufl., Stuttgart.

Comiskey, Eugene E./Mulford, Charles W. (2008): The non-designation of derivatives as hedges for accounting purposes., in: Journal of Applied Research in Accounting and Finance (JARAF), 3. Jg., S. 3–16.

Comment, Robert/Jarell, Gregg A. (1995): Corporate focus and stock returns, in: Journal of Financial Economics, 37. Jg., S. 67–87.

Deloitte (2013): IFRS fokussiert. Hedge Accounting, verfügbar unter: https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/de/Documents/audit/IFRS-fokussiert-Hedge-Accounting_safe.pdf, abgerufen am: 10.10.2021.

Deloitte (2014): IFRS fokussiert. IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden, https://www.iasplus.com/de/publications/german-publications/ifrs-fokussiert/ifrs-15, abgerufen am: 23.08.2022.

Deloitte (2016): IFRS 9 – Neue Vorschriften zum Hedge Accounting. Neuerungen und Praxisimplikationen für Corporates, verfügbar unter: https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/de/Documents/financial-services/WP75-IFRS-9_.pdf, abgerufen am: 16.05.2021.

Deloitte (2017): Day One readiness. Enabling business continuity through effective execution of complex transactions, in: Deloitte, S. 1–10.

Deloitte (2018a): IGAAP 2018. In focus. Volume B Financial instruments - IFRS 9 and related standards, London, Manchester.

Deloitte IAS Plus (2018b): IASB veröffentlicht überarbeitetes Rahmenkonzept, verfügbar unter: https://www.iasplus.com/de/publications/german-publications/ifrs-fokussiert/2018/cf, abgerufen am: 10.11.2022.

Deloitte (2019): IGAAP 2019. In focus. Volume B Financial instruments - IFRS 9 and related standards, London, Manchester.

Deloitte IAS Plus (2023a): International Financial Reporting Standards - IFRS 9. Verlautbarungen, verfügbar unter: https://www.iasplus.com/de/standards/ifrs/ifrs9, abgerufen am: 25.11.2022.

Deloitte IAS Plus (2023b): International Financial Reporting Standards - IFRS 5. Verlautbarungen, verfügbar unter: https://www.iasplus.com/de/standards/ifrs/ifrs5, abgerufen am: 05.11.2022.

Deloitte IASB Plus (2023c): IASB veröffentlicht überarbeitetes Rahmenkonzept. IFRS 7, verfügbar unter: www.iasplus.com#:~:text=Mit%20IFRS%207%20Finanzinstrumente%3A%20Angabe n,als%20auch%20quantitativ%20zu%20beschreiben, abgerufen am: 25.10.2022.

DeMarzo, Peter M./Duffie, Darrell (1995): Corporate Incentives for Hedging and Hedge Accounting, in: The Review of Financial Studies, 8. Jg., S. 743–771.

DePamphilis, Donald M. (2022): Mergers, acquisitions, and other restructuring activities. An integrated approach to process, tools, cases, and solutions, Band 11, San Diego.

Dettenrieder, Dominik (2014): Hedge Accounting in Industrieunternehmen nach IFRS 9, Siegburg.

Deutsch, Hans-Peter/Beinker, Mark (2014): Derivate und interne Modelle. Modernes Risikomanagement, 5., überarb. und erw. Aufl., Stuttgart.

Deutsche Börse (2023): Wertpapierhandelsgesetz. Das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) reguliert den Wertpapierhandel in Deutschland., verfügbar unter: https://deutsche-boerse.com/dbg-de/unternehmen/wissen/boersenlexikon/boersenlexikon-article/Wertpapierhandelsgesetz-244370, abgerufen am: 05.01.2023.

Deutsche Bundesbank, Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien. Statistische Sonderveröffentlichung 1, verfügbar unter: https://www.bundesbank.de/resource/blob/696026/aaffa64e188f35dd92e7b8123701167c/mL/statso01-15-trennial-survey-data.pdf, abgerufen am: 10.11.2022.

Di Clemente, Aannalisa (2015): Hedge Accounting and Risk Management: An Advanced Prospective Model for Testing Hedge Effectiveness, in: Economic Notes, 44. Jg., S. 29–55.

Dickersbach, Jörg T./Keller, Gerhard (2014): Produktionsplanung und -steuerung mit SAP ERP, 5. Aufl., Bonn.

Diederichs, Marc (2018): Risikomanagement und Risikocontrolling, Finance competence, 4., vollständig überarbeitete und erweiterte Aufl., München.

Diederichs, Marc/Form, Stephan/Reichmann, Thomas (2004): Standard zum Risikomanagement: Arbeitskreis Risikomanagement, in: Controlling Zeitschrift für erfolgsorientierte Unternehmenssteuerung, 16. Jg., S. 189–198.

Dobler, Michael (2004): Risikoberichterstattung. Eine ökonomische Analyse, Frankfurt am Main.

Dobler, Michael/Hettich, Silvia (2007): Geplante Aenderungen der Rahmenkonzepte von IASB und FASB: Konzeption, Vergleich, Würdigung, in: Zeitschrift für internationale Rechnungslegung (IRZ), 2. Jg., S. 29–36.

Dörner, Diedrich/Horváth, Peter/Kagermann, Hennig (2000): Praxis des Risikomanagements. Grundlagen, Kategorien, branchenspezifische und strukturelle Aspekte, Stuttgart.

dos Santos, Geovane C./Zambra, Pablo A./Perez Lopez, Jose A. (2022): Hedge accounting. results and opportunities for future studies, in: National Accounting Review, 4. Jg., S. 74–94.

Driesch, Dirk u. a. (2016): § 33. Währungsumrechnung, in: Dirk Driesch, Thomas Senger, Joachim Riese, Jörg Schlüter (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch. Kommentierung der IFRS/IA, 5., vollständig überarbeitete und erweiterte Aufl., München, Verlag C. H.Beck (2016), S. 1–63.

DRS 20 (2012): Deutsche Rechnungslegungs-Standards. Rechnungslegungs-Interpretationen. Deutsch - Englisch = German accounting standards, Stuttgart.

Eberli, Peter/Di Paola, Sebastian (2011): Hedge Accounting - Vereinfachungen in Sicht. Positive Würdigung und Verbesserungsmöglichkeiten, in: Der Schweizer Treuhänder, 85. Jg., S. 251–256.

Eichhorn, Franz-Josef/Heil, Yvonne (2007), State of the Art des Finanzmanagements von großen deutschen Industrieunternehmen, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 2. Jg., S. 19–28.

Eigenthaler, Carolin/Hecht, Andreas/Hachmeister, Dirk (2019): Einfluss der Rechnungslegungsstandards auf das Hedging-Verhalten in Europa und den USA, in: Corporate Finance, 10. Jg., S. 141–145.

Eilenberger, Guido (2004): Währungsrisiken, Währungsmanagement und Devisenkurssicherung von Unternehmungen, 4., überarb. und ergänzte Aufl., Frankfurt am Main.

Eiselt, Andreas/Wrede, Andreas (2009): Effektivitätsmessung von Sicherungsbeziehungen im Rahmen des hedge accounting. Eine Fallstudie unter Anwendung von IAS 39, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), 9. Jg., S. 517–523.

Eisenbeis, Uwe u. a. (2020): Spin-off als Organisationskonzept. Eine Systematisierung und Fallbeispiele für die Geschäftsmodellinnovation, Wiesbaden.

Eiteman, David K./Stonehill, Arthur I./Moffett, Michael H. (2015): Multinational business finance. World student series, 16., überarb. und ergänzte Aufl., Amsterdam.

Eller, Roland u. a. (2010): Kompaktwissen Risikomanagement. Nachschlagen, verstehen und erfolgreich umsetzen, 1. Aufl., Wiesbaden.

Engelbrechtsmüller, Christian/Losbichler, Heimo (2010): CFO-Schlüssel-Know-how unter IFRS. Steuerung der finanziellen Performance - dargestellt anhand einer integrierten Praxis-Fallstudie, Wien.

European Financial Reporting Advisory Group (2014): Getting a Better Framework. Complexity Bulletin, verfügbar unter: https://www.frc.org.uk/getattachment/24b27cac-63cc-4529-a50f-867df510864f/EFR_CF_Bulletin1_Complexity_1002.pdf, abgerufen am: 10.12.2022.

European Financial Reporting Advisory Group (2015): Endorsement Advice on IFRS 9 Financial Instruments, verfügbar unter: https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FSiteAssets%2FEndorsement%2520Advice%2520on%2520IFRS%25209.pdf, abgerufen am: 20.01.2022.

Ewelt-Knauer, Corinna (2010): Der Konzernabschluss als Berichtsinstrument der wirtschaftlichen Einheit. Zur Abgrenzung des Vollkonsolidierungskreises sowie zur bilanziellen Abbildung von Transaktionen mit Dritten, 1. Aufl., Lohmar.

EY IGAAP (2021): International GAAP 2021. Generally Accepted Accounting Principles under International Financial Reporting Standards (IFRS), Hoboken.

EY Scout (2016): IFRS 9 für Nicht-Finanzinstitute, S. 1–70.

EY Scout (2018), Im Fokus. IASB veröffentlicht überarbeitetes Rahmenkonzept für die Finanzberichterstattung, verfügbar unter: https://assets.ey.com/content/dam/ey-sites/ey-com/de_de/topics/ifrs/ey-im-fokus-ifrs-rahmenkonzept.pdf, abgerufen am: 10.11.2022.

EY (2020a), Ready for Day 1: Wie das Durchstarten nach der Akquisition gelingt, verfügbar unter: https://www.ey.com/de_de/strategy-transactions/ready-for-day-1-wie-das-durchstarten-nach-der-akquisition-gelingt, abgerufen am: 23.10.2022.

EY (2020b), Treasury 4.1 – von der Vision in die Realität. Eine Bestandsaufnahme und Nachjustierung, verfügbar unter: https://assets.ey.com/content/dam/ey-sites/ey-com/de_de/topics/assurance/ey-treasury-4-1-von-der-vision-in-die-realitaet.pdf?download, abgerufen am: 04.10.2022, S. 1-33.

Fama, Eugene F. (1984): Forward and spot exchange rates, in: Journal of Monetary Economics, 14. Jg., S. 319–338.

Fama, Eugene F./Jensen, Michael C. (1983): Separation of Ownership and Control, in: Journal of Law and Economics, 26. Jg., S. 301–325.

Fiege, Stefanie (2016): Risikomanagement- und Überwachungssystem nach KonTraG. Prozess, Instrumente, Träger, Wiesbaden.

Filippis, Fernando de (2011): Währungsrisikomanagement in kleinen und mittleren Unternehmen, Wiesbaden.

Finanzen.net (2022), Marktkapitalisierung, verfügbar unter: https://www.finanzen.net/index/dax/marktkapitalisierung, abgerufen am: 07.11.2022.

Fischer, Jan-Benedikt/Schuck, Jonas (2021): Die Einrichtung von Corporate Governance-Systemen nach dem FISG, in: Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG), 24. Jg., S. 534–541.

Flick, Peter/Krakuhn, Joachim/Schüz, Peter (2011): Der ED Hedge Accounting aus Sicht der Kreditinstitute, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), 6. Jg., S. 117–125.

Franke, Günter/Hax, Herbert (2009): Finanzwirtschaft des Unternehmens und Kapitalmarkt, 6. Aufl., Berlin, Heidelberg.

Franz, Klaus-Peter (2000): Corporate Governance, in: Dörner, Dietrich/Horváth, Peter/Kagermann, Henning (Hrsg.), Praxis des Risikomanagements. Grundlagen, Kategorien, branchenspezifische und strukturelle Aspekte, Stuttgart, S. 41–72.

Franzen, Dietmar/Schäfer, Klaus (2018): Assetmanagement. Portfoliobewertung, Investmentstrategien und Risikoanalyse, Stuttgart.

Freiberg, Jens (2012): Nachträgliche Designation eines Sicherungszusammenhangs (cashflow hedge), in: Praxis internationaler Rechnungslegung (PiR), 8. Jg., S. 130–133.

Freiberg, Jens (2014): Bestimmung des Kreditrisikos für unbedingte Termingeschäfte, in: Praxis internationaler Rechnungslegung (PiR), 10. Jg., S. 255–258.

Freidank, Carl-Christian u. a. (2008): Controlling und Rechnungslegung. Aktuelle Entwicklungen in Wissenschaft und Praxis, Laurenz Lachnit zum 65. Geburtstag, Wiesbaden.

Freigang, Philipp/Huthmann, Andreas (2014): Der Portfolio-Revaluation-Ansatz zur Abbildung von macro hedges und dynamischen Risikomanagement Finanzinstrumente, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), 14. Jg., S. 465–473.

Freigang, Philipp/Schorsch, Sebastian/Huthmann, Andreas (2018): Nutzung des Cost-of-Hedging-Ansatzes nach IFRS 9 für Fremdwährungsbasisspreads, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), 18. Jg., S. 207–215.

Frestad, Dennis (2018): Managing earnings risk under SFAS 133/IAS 39. the case of cash flow hedges, in: Review of Quantitative Finance and Accounting, 51. Jg., S. 159–197.

Fuchs, Harald/Hadeyer, Magot (2010): Energie- und Rohstoffpreismanagement, in: Engelbrechtsmüller, Christian/Losbichler, Heimo (Hrsg.), CFO-Schlüssel-Know-how unter IFRS. Steuerung der finanziellen Performance - dargestellt anhand einer integrierten Praxis-Fallstudie, Wien, S. 447–464.

G-20 (2009), Declaration of strengthening the financial system, verfügbar unter: https://www.fsb.org/wp-content/uploads/london_summit_declaration_on_str_financial_system.pdf, abgerufen am: 22.01.2023.

Ganssauge, Karsten/Meurer, Holger/Weller, Kerstin (2015): Überarbeitung von IFRS 9 abgeschlossen. Mehr Fragen als Antworten?, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 68. Jg., S. 833–841.

Garz, Christian/Helke, Iris (2012): IFRS 9 Finanzinstrumente. Entwurf des IASB zum Hedge Accounting, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 65. Jg., S. 1207–1213.

Garz, Christian/Wiese, Roland (2014a): IFRS 9 Financial Instruments. Der Standard zum hedge accounting und die Auswirkungen auf die Praxis, in: Praxis internationaler Rechnungslegung (PiR), 10. Jg., S. 71–80.

Garz, Christian/Wiese, Roland (2014b): Bilanzierungsregelungen für dynamische Risikomanagementstrategien. Ein Portfolio Revaluation Approach für Macro Hedging. Projektüberblick und Hinweise für die Kommentierung, in: Praxis internationaler Rechnungslegung (PiR), 10. Jg., S. 241–249.

Garz, Christian/Wiese, Roland (2014c): Bilanzierungsregelungen für dynamische Risikomanagementstrategien. Ein Portfolio Revaluation Approach für Macro Hedging. Vorstellung des neuen Modells und konzeptionelle Fragen, in: Praxis internationaler Rechnungslegung (PiR), 10. Jg., S. 289–296.

Gassen, Joachim/Fischkin, Michael/Hill, Verena (2008): Das Rahmenkonzept-Projekt IASB und des FASB: Eine normendeskriptive Analyse des aktuellen Stands, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 61. Jg., S. 874–882.

GB adidas AG (2021), verfügbar unter: https://report.adidas-group.com/2021/de/serviceseiten/downloads/files/annual-report-adidas-gb21.pdf, abgerufen am: 03.09.2022.

GB adidas AG (2019), verfügbar unter: https://report.adidas-group.com/2019/de/serviceseiten/downloads/files/adidas_geschaeftsbericht_2019.pdf, abgerufen am: 03.09.2022.

GB Airbus AG (2021), verfügbar unter: https://www.airbus.com/sites/g/files/jlcbta136/files/2022-03/AIRBUS%20FY 2021%20FINANCIAL%20STATEMENTS%20DS.pdf, abgerufen am: 03.09.2022.

GB Airbus AG (2019), verfügbar unter: https://www.airbus.com/sites/g/files/jlcbta136/files/2021-07/AIRBUS_FINANCIAL _STATEMENTS_2019.pdf, abgerufen am: 03.09.2022.

GB BASF AG (2021), verfügbar unter: https://bericht.basf.com/2021/de/_assets/downloads/entire-basf-gb21.pdf, abgerufen am: 03.09.2022.

GB BASF AG (2019), verfügbar unter: https://bericht.basf.com/2019/de/serviceseiten/downloads/files/BASF_Bericht_2019.pdf, abgerufen am: 03.09.2022.

GB Bayer AG (2021), verfügbar unter: https://www.bayer.com/sites/default/files/2022-03/Jahresabschluss-der-Bayer-AG_2021.pdf, abgerufen am: 03.09.2022.

GB Bayer AG (2019), verfügbar unter: https://www.bayer.com/de/file/5201/download?token=lc78qSsi, abgerufen am: 03.09.2022.

GB Bayer AG (2005), verfügbar unter: https://www.bayer.com/sites/default/files/2020-05/gb-2005.pdf, abgerufen am: 03.09.2022.

GB Beiersdorf AG (2021), verfügbar unter: https://www.beiersdorf.de/~/media/Beiersdorf/investors/financial-publication/2022/ annual-report/Beiersdorf-Geschaeftsbericht-2021-DE.pdf, abgerufen am: 03.09.2022.

GB Beiersdorf AG (2019), verfügbar unter: https://www.beiersdorf.de/~/media/Beiersdorf/local/de/investors/financial-reports/2020/annual-report/Beiersdorf-2019-Geschaeftsbericht-de.PDF, abgerufen am: 03.09.2022.

GB BMW AG (2021), verfügbar unter: https://www.bmwgroup.com/content/dam/grpw/websites/bmwgroup_com/ir/downloads/de/2022/hv/D3.7.1.pdf, abgerufen am: 03.09.2022.

GB BMW AG (2019), verfügbar unter: https://www.bmwgroup.com/content/dam/grpw/websites/bmwgroup_com/ir/downloads/de/2020/hautversammlung/BMW-Group-Geschaeftsbericht-2019.pdf, abgerufen am: 03.09.2022.

GB Brenntag AG (2021), verfügbar unter: https://brenntagprod-media.e-spirit.cloud/06432017-be1f-41ce-8d1d-564e2a66d213/documents/Corporate/Investor-Relations/2021/FY_2021/Brenntag-SE_GB_2021_DE.pdf, abgerufen am: 03.09.2022.

GB Brenntag AG (2019), verfügbar unter: https://brenntagprod-media.e-spirit.cloud/06432017-be1f-41ce-8d1d-564e2a66d213/documents/corporate/investor-relations/2019/annualreport2019/brenntagaggeschaeftsbericht2019.pdf, abgerufen am: 03.09.2022.

GB Continental AG (2021), verfügbar unter: https://cdn.continental.com/fileadmin/__imported/sites/corporate/_international/german/hubpages/30_20investor_20relations/40_20finanzberichte/gesch_c3_a4ftsberichte/downloads/continental_geschaeftsbericht_2021_so.pdf?_gl=1*fwom8j*_ga*NDk3MTQyMzI3LjE2NzY4MzQ0OTI.*_ga_CXY4Q1X5YZ*MTY3NjgzNDQ5MS4xLjAuMTY3NjgzNDQ5Ni4wLjAuMA, abgerufen am: 03.09.2022.

GB Continental AG (2019), verfügbar unter: https://annualreport.continental.com/2019/de/service/docs/geschaeftsbericht-2019-data.pdf, abgerufen am: 03.09.2022.

GB Covestro AG (2021), verfügbar unter: https://bericht.covestro.com/geschaeftsbericht-2021/serviceseiten/downloads/files/entire-covestro-ar21.pdf, abgerufen am: 03.09.2022.

GB Covestro AG (2019), verfügbar unter: https://bericht.covestro.com/geschaeftsbericht-2019/serviceseiten/downloads/files/covestro_gb19_gesamt.pdf, abgerufen am: 03.09.2022.

GB Daimler Truck AG (2021), verfügbar unter: https://www.daimlertruck.com/fileadmin/user_upload/documents/investors/reports/annual-reports/daimler-truck-ir-annual-report-2021-incl-combined-management-report-dth-ag.pdf, abgerufen am: 03.09.2022.

GB Daimler Truck AG (2019), verfügbar unter: https://www.daimlertruck.com/fileadmin/user_upload/documents/investors/reports/prospectus/daimlertruck-ir-audited-combined-financial-statements-en-11-2021.pdf, abgerufen am: 03.09.2022.

GB Deutsche Post AG (2021), verfügbar unter: https://www.dpdhl.com/content/dam/dpdhl/de/media-center/investors/documents/geschaeftsberichte/DPDHL-Geschaeftsbericht-2021.pdf, abgerufen am: 03.09.2022.

GB Deutsche Post (2019), verfügbar unter: https://www.dpdhl.com/content/dam/dpdhl/de/media-center/investors/documents/geschaeftsberichte/DPDHL-Geschaeftsbericht-2019.pdf, abgerufen am: 03.09.2022.

GB Deutsche Telekom AG (2021), verfügbar unter: https://bericht.telekom.com/geschaeftsbericht-2021/_assets/downloads/entire-dtag-gb21.pdf, abgerufen am: 03.09.2022.

GB Deutsche Telekom AG (2019), verfügbar unter: https://bericht.telekom.com/geschaeftsbericht-2019/serviceseiten/downloads/files/entire_dtag_gb19.pdf, abgerufen am: 03.09.2022.

GB E.ON AG (2021), verfügbar unter: https://www.eon.com/content/dam/eon/eon-com/eon-com-assets/documents/investor-relations/de/geschaeftsbericht/GB21_D_gesamt.pdf, abgerufen am: 03.09.2022.

GB E.ON AG (2019), verfügbar unter: https://www.eon.com/content/dam/eon/eon-com/investors/annual-report/GB19_D_final.pdf, abgerufen am: 03.09.2022.

GB E.ON AG (2016), verfügbar unter: https://www.eon.com/content/dam/eon/eon-com/investors/annual-report/EON_Geschaeftsbericht_2016.pdf, abgerufen am: 03.09.2022.

GB Fresenius AG (2021), verfügbar unter: https://geschaeftsbericht.fresenius.de/wp-content/uploads/sites/7/2022/03/Fresenius_Geschaeftsbericht_2021.pdf, abgerufen am: 06.09.2022.

GB Fresenius AG (2019), verfügbar unter: https://geschaeftsbericht.fresenius.de/wp-content/uploads/sites/7/2022/03/Fresenius_Geschaeftsbericht_2019.pdf, abgerufen am: 06.09.2022.

GB Fresenius Medical Care AG (2021), verfügbar unter: https://www.freseniusmedical-care.com/fileadmin/data/com/pdf/Media_Center/Publications/Annual_Reports/FME_Geschaeftsbericht_2021_DE.pdf, abgerufen am: 06.09.2022.

GB Fresenius Medical Care AG (2019), verfügbar unter: https://www.freseniusmedical-care.com/fileadmin/data/com/pdf/Media_Center/Publications/Annual_Reports/FME_Geschaeftsbericht_2019.pdf, abgerufen am: 06.09.2022.

GB HeidelbergCement AG (2021), verfügbar unter: https://www.heidelbergmaterials.com/sites/default/files/2022-03/geschaeftsbericht-heidelbergcement-2021_0.pdf, abgerufen am: 03.09.2022.

GB HeidelbergCement AG (2019), verfügbar unter: https://www.heidelbergmaterials.com/sites/default/files/assets/document/7f/dd/geschaeftsbericht_2019.pdf, abgerufen am: 03.09.2022.

GB Henkel AG (2021), verfügbar unter: https://www.henkel.de/resource/blob/1616946/7f5691aca6fc912c747feeb33c396216/data/2021-geschaeftsbericht.pdf, abgerufen am: 03.09.2022.

GB Henkel AG (2019), verfügbar unter: https://www.henkel.de/resource/blob/1040424/11874f9ee6952bd69c7dbd27d4055ce7/data/2019-gesch%C3%A3-ftsbericht.pdf, abgerufen am: 03.09.2022.

GB Infineon AG (2021), verfügbar unter: https://www.infineon.com/dgdl/Infineon+Gesch%C3%A4ftsbericht+2021.pdf?fileId=8ac78c8b7d507352017d622657f6015a, abgerufen am: 03.09.2022.

GB Infineon AG (2019), verfügbar unter: https://www.infineon.com/dgdl/Infineon+Gesch%C3%A4ftsbericht+2019.pdf?fileId=5546d4616e8d476e016e9955210f0023, abgerufen am: 03.09.2022.

GB Linde AG (2021), verfügbar unter: https://investors.linde.com/-/media/linde/investors/documents/full-year-financial-reports/2021-ifrs-pdf.pdf?la=en, abgerufen am: 06.09.2022.

GB Linde AG (2019), verfügbar unter: https://investors.linde.com/-/media/linde/investors/documents/full-year-financial-reports/2019-ifrs.pdf?la=en, abgerufen am: 06.09.2022.

GB Mercedes-Benz AG (2021), verfügbar unter: https://group.mercedes-benz.com/dokumente/investoren/berichte/geschaeftsberichte/mercedes-benz/mercedes-benz-ir-geschaeftsbericht-2021-inkl-zusammengefasster-lagebericht-mbg-ag.pdf, abgerufen am: 06.09.2022.

GB Daimler AG (2019), verfügbar unter: https://group.mercedes-benz.com/dokumente/investoren/berichte/geschaeftsberichte/daimler/daimler-ir-geschaeftsbericht-2019-inkl-zusammengefasster-lagebericht-daimler-ag.pdf, abgerufen am: 06.09.2022.

GB Merck AG (2021), verfügbar unter: https://www.merckgroup.com/de/geschaeftsbericht/2021/_assets/downloads/entire-merck-gb21.pdf, abgerufen am: 02.09.2022.

GB Merck AG (2019), verfügbar unter: https://www.merckgroup.com/investors/reports-and-financials/earnings-materials/2019-q4/de/2019-Single-Entity-Report-DE.pdf, abgerufen am: 02.09.2022.

GB MTU Aero Engines AG (2021), verfügbar unter: https://www.mtu.de/fileadmin/DE/5_Investor_Relations/Financial_Report/MTU_Geschaeftsbericht_2021_de.pdf, abgerufen am: 02.09.2022.

GB MTU Aero Engines AG (2019), verfügbar unter: https://www.mtu.de/fileadmin/DE/5_Investor_Relations/Financial_Report/MTU_Geschaeftsbericht_2021_de.pdf, abgerufen am: 02.09.2022.

GB Porsche Automobil SE (2021), verfügbar unter: https://www.porsche-se.com/fileadmin/downloads/investorrelations/mandatorypublications/annualreport-21/PSE2021_Geschaeftsbericht_de.pdf, abgerufen am: 02.09.2022.

GB Porsche Automobil SE (2019), verfügbar unter: https://www.porsche-se.com/fileadmin/downloads/investorrelations/mandatorypublications/annualreport-19/PSE_GB2019_Deutsch_web.pdf, abgerufen am: 02.09.2022.

GB Puma AG (2021), verfügbar unter: https://annual-report.puma.com/2021/downloads/puma-gb-2021_geschaeftsbericht.pdf, abgerufen am: 02.09.2022.

GB Puma AG (2019), verfügbar unter: https://annual-report.puma.com/2019/downloads/puma-ar-2019_annual-report.pdf, abgerufen am: 02.09.2022.

GB Qiagen AG (2021), verfügbar unter: https://s28.q4cdn.com/125951340/files/doc_downloads/other_reports/2021-IFRS-Annual-Report.pdf, abgerufen am: 03.09.2022.

GB Qiagen AG (2019), verfügbar unter: https://s28.q4cdn.com/125951340/files/doc_downloads/other_reports/2019-IFRS-Annual-Report.pdf, abgerufen am: 03.09.2022.

GB RWE AG (2021), verfügbar unter: https://www.rwe.com/-/media/RWE/documents/05-investor-relations/finanzkalendar-und-veroeffentlichungen/2021-GJ/2022-03-15-rwe-geschaeftsbericht-2021.pdf?sc_lang=de-DE, abgerufen am: 03.09.2022.

GB RWE AG (2019), verfügbar unter: https://www.rwe.com/-/media/RWE/documents/Shortcuts/rwe-geschaeftsbericht-2019pdf/RWE-Geschaeftsbericht-2019.pdf, abgerufen am: 03.09.2022.

GB SAP AG (2021), verfügbar unter: https://www.sap.com/docs/download/investors/2021/sap-2021-integrierter-bericht.pdf, abgerufen am: 03.09.2022.

GB SAP AG (2019), verfügbar unter: https://www.sap.com/docs/download/investors/2019/sap-2019-integrated-report.pdf, abgerufen am: 03.09.2022.

GB Sartorius AG (2021), verfügbar unter: https://www.sartorius.com/download/1138878/sag-annual-report-2021-de-data.pdf, abgerufen am: 03.09.2022.

GB Sartorius AG (2019), verfügbar unter: https://www.sartorius.com/download/404320/sag-annual-report-2019-de-data.pdf, abgerufen am: 03.09.2022.

GB Siemens AG (2021), verfügbar unter: https://new.siemens.com/content/dam/internet/siemens-com/global/company/investor-relations/application-pages/report/report4you_de/assets/pdfs/Siemens-Bericht_GJ2021.pdf, abgerufen am: 03.09.2022.

GB Siemens AG (2020), verfügbar unter: https://assets.new.siemens.com/siemens/assets/api/uuid:786b2ce1-f20b-4f53-a128-881370ba8155/siemens-gb2020.pdf, abgerufen am: 03.09.2022.

GB Siemens AG (2019), verfügbar unter: https://assets.new.siemens.com/siemens/assets/api/uuid:bb722ca2-ba5e-4886-a59c-a31f5cb10508/siemens-gb2019.pdf, abgerufen am: 03.09.2022.

GB Siemens AG (2018), verfügbar unter: https://www.siemens.com/investor/pool/de/investor_relations/Siemens_GB2018.pdf, abgerufen am: 03.09.2022.

GB Siemens AG (2012), verfügbar unter: https://www.siemens.com/investor/pool/de/investor_relations/siemens_gb_2012.pdf, abgerufen am: 03.09.2022.

GB Siemens Energy AG (2021), verfügbar unter: https://assets.siemens-energy.com/siemens/assets/api/uuid:a400bf27-8ce4-4f48-8f2b-e89a9bd44b64/2021-12-07-siemens-energy-ag-annual-report-2021.pdf?ste_sid=268ce7f95358c12d35dbcb81def6ed76, abgerufen am: 04.09.2022.

GB Siemens Energy AG (2019), verfügbar unter: https://assets.siemens-energy.com/siemens/assets/api/uuid:e28c0ec6-2e23-4dc4-811a-7eccc4bd035f/2020-12-07-siemens-energy-ag-annual-report-2020.pdf?ste_sid=6a65332d231c65ffcb76863f59c538f7, abgerufen am: 04.09.2022.

GB Siemens Healthineers AG (2021), verfügbar unter: https://corporate.webassets.siemens-healthineers.com/df1896911b345f04/bc8ba64c5954/Siemens_Healthineers_Annual-Report_2021.pdf, abgerufen am: 04.09.2022.

GB Siemens Healthineers AG (2019), verfügbar unter: https://ircenter.handelsblatt.com/download/companies/siemenshealth/Annual%20Reports/DE000SHL1006-JA-2018-EQ-D-00.pdf, abgerufen am: 04.09.2022.

GB Symrise AG (2021), verfügbar unter: https://symrise.com/de/unternehmensbericht/2021/downloads/SYM_finanzbericht_2021_DE.pdf, abgerufen am: 04.09.2022.

GB Symrise AG (2019), verfügbar unter: https://www.symrise.com/de/investoren/finanzergebnisse/index.php/?eID=tx_securedownloads&p=1&u=0&g=0&t=1676841182&hash=b606163df0c882bc01db8a9633f93f07018f8578&file=fileadmin/symrise/Downloads_reports/reports/documents/2020/200310_SYM_Finanzbericht_2019.pdf, abgerufen am: 04.09.2022.

GB Volkswagen AG (2022), verfügbar unter: https://geschaeftsbericht2022.volkswagenag.com/_assets/downloads/entire-vw-gb22.pdf, abgerufen am: 04.09.2022.

GB Volkswagen AG (2021), verfügbar unter: https://www.volkswagenag.com/presence/investorrelation/publications/annual-reports/2022/volkswagen/Y_2021_d.pdf, abgerufen am: 04.09.2022.

GB Volkswagen AG (2019), verfügbar unter: https://www.volkswagenag.com/presence/investorrelation/publications/annual-reports/2022/volkswagen/Y_2021_d.pdf, abgerufen am: 04.09.2022.

GB Vonovia AG (2021), verfügbar unter: https://report.vonovia.de/2021/q4/app/uploads/VONOVIA-SE_Geschaeftsbericht_2021.pdf, abgerufen am: 05.09.2022.

GB Vonovia AG (2019), verfügbar unter: https://reports.vonovia.de/2019/geschaeftsbericht/_assets/downloads/entire_vonovia_ar19.pdf, abgerufen am: 05.09.2022.

GB Zalando AG (2021), verfügbar unter: https://corporate.zalando.com/sites/default/files/media-download/Annual-Report_ZalandoSE_21_DE_220228_s.pdf, abgerufen am: 05.09.2022.

GB Zalando AG (2019), verfügbar unter: https://corporate.zalando.com/sites/default/files/media-download/Zalando-SE_Geschaeftsbericht_2019.pdf, abgerufen am: 05.09.2022.

Gebhardt, Günther (2000): Risikomanagement und Rechnungslegung - ein Kernproblem in der Diskussion zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten, in: Schildbach, Thomas/Wagenhofen, Alfred (Hrsg.), Wettbewerb und Unternehmensrechnung, Sonderheft Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung (Zfbf), 45. Jg., S. 69–94.

Gebhardt, Günther u. a. (1993): Handbuch des Finanzmanagements. Instrumente und Märkte der Unternehmensfinanzierung, München.

Gebhardt, Günther/Mansch, Helmut (2001): Risikomanagement und Risikocontrolling in Industrie- und Handelsunternehmen. Empfehlungen des Arbeitskreises "Finanzierungsrechnung" der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., in: Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung (Zfbf), 46. Jg., 1-186.

Gebhardt, Günther/Naumann, Thomas K. (1999): Grundzüge der Bilanzierung von Financial Instruments und von Absicherungszusammenhängen nach IAS 39, in: Der Betrieb (DB), 52. Jg., S. 1461–1469.

Geisel, Adrian (2014): Bilanzielle Abbildung eines dynamischen Risikomanagements. Diskussionspapier des IASB zur Absicherung offener Portfolien, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 67. Jg., S. 813–825.

Givoly, Dan/Hayn, Carla/Katz, Sharon (2017): The changing relevance of accounting information to debt holders over time, in: Review of Accounting Studies, 22. Jg., S. 64–108.

Glaser, Andreas/Hachmeister, Dirk (2017): Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen nach HGB und IFRS (B 737), in: Böcking, Hans-Joachim u. a. (Hrsg.), Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, München, S. 1–799.

Glaser, Christian (2018): Risikomanagement Im Leasing. Grundlagen, Rechtlicher Rahmen und Praktische Umsetzung, 2. Aufl., Wiesbaden.

Glaum, Martin/Förschle, Gerhard (2000a): Finanzwirtschaftliches Risikomanagement deutscher Industrie- und Handelsunternehmen, Frankfurt am Main.

Glaum, Martin/Förschle, Gerhard (2000b): Rechnungslegung für Finanzinstrumente und Risikomanagement: Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, in: Der Betrieb (DB), o. Jg., S. 1525–1534.

Glaum, Martin/Klöcker, André (2009): Hedge Accounting nach IAS 39 in der Praxis. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung unter den Unternehmen des deutschen CDAX und des schweizerischen SPI-Indices, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), 9. Jg., S. 329–340.

Glaum, Martin/Klöcker, André (2011): Hedge accounting and its influence on financial hedging. When the tail wags the dog, in: Accounting and Business Research, 41. Jg., S. 459–489.

Gleißner, Werner (2017): Grundlagen des Risikomanagements. Mit fundierten Informationen zu besseren Entscheidungen, Management Competence, 3., vollständig überarbeitete und erweiterte Aufl., München.

Gleißner, Werner/Stein, Volker/Wiedemann, Arnd (2021): Die Business Judgement Rule als Treiber der Evolution des Risikomanagements, in: Der Betrieb (DB), 74. Jg., S. 1485–1490.

Görg, Holger u. a. (2020): Neustart der Industrie unter dem Einfluss von Covid-19. Wie bereit ist die globale Lieferkette?, in: ifo Schnelldienst, 73. Jg., S. 3–34.

Göttgens, Michael (2013): Kompensation von Zinsänderungs- und Währungsrisiken in der Bankbilanz, Wiesbaden.

Grant, Robert M./Nippa, Michael (2006): Strategisches Management. Analyse, Entwicklung und Implementierung von Unternehmensstrategien, 5., aktualisierte Aufl. [der amerikan. Ausg.], München.

Große, Jan-Velten (2007): Die Problematik des Hedge Accounting nach IAS 39. Problemdiskussion und Lösungsansätze zur Entbehrlichkeit des Hedge Accounting unter Beibehaltung der gemischten Bewertung, Lohmar.

Große, Jan-Velten (2010), Ablösung von IAS 39. Implikationen für das hedge accounting, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), 10. Jg., S. 191–199.

Grottel, Bernd u. a. (2020): Beck'scher Bilanz-Kommentar. Handels- und Steuerbilanz, §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB, 12., neubearbeitete Aufl., München.

Gschrey, Erhard (2010): IAS 39 als "Brandbeschleuniger" in der Krise? IAS 39: Adding Fuel to the Fire During the Crisis?, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 63. Jg., S. 5–10.

Gumb, Bernhard u. a. (2018): The impact of accounting standards on hedging decisions, in: Accounting, Auditing und Accountability Journal, 31. Jg., S. 193–213.

Gusinde, Tina/Wittig, Thomas (2007): Hedge Accounting — Anwendungsfälle aus der Praxis, in: Seethaler, Peter/Steitz, Markus (Hrsg.), Praxishandbuch Treasury-Management. Leitfaden für die Praxis des Finanzmanagements, Wiesbaden, S. 477–496.

Haas, Hans-Dieter/Neumair, Simon M. (2006): Internationale Wirtschaft. Rahmenbedingungen, Akteure, räumliche Prozesse, 1. Aufl., München.

Habersack, Mathias/Mülbert, Peter O./Schlitt, Michael (2019): Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt, 4., neubearbeitete und erweiterte Aufl., Köln.

Hachmeister, Dirk (2003): Die Bilanzierung derivativer Finanzinstrumente in der Theorie der Unternehmensrechnung: Fragestellungen und Methoden, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, Nr. 6, S. 637-651.

Hachmeister, Dirk (2008): Währungsumrechnung, Währungsrisiken und Hedge Accounting nach IFRS, in: Freidank, Carl-Christian u. a. (Hrsg.), Controlling und Rechnungslegung. Aktuelle Entwicklungen in Wissenschaft und Praxis. Laurenz Lachnit zum 65. Geburtstag, Wiesbaden, S. 319–337.

Hannemann, Ralf/Schneider, Andreas/Weigl, Thomas (2013): Mindestanf. an das MaRisk. Kommentar unter Berücksichtigung der Instituts-Vergütungsverordnung, 4., überarbeitete und erweiterte Aufl., Stuttgart.

Härle-Willerich, Christa/Rekowski, Klaus von (2005): Financial Risk Management. Risikomanagement im Überblick, in: Priermeier, Thomas (Hrsg.), Finanzrisikomanagement im Unternehmen, München, S. 1–17.

Hartenberger, Heike (2016): § 3. Finanzinstrumente, in: Driesch, Dirk u. a. (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch. Kommentierung der IFRS/IAS, 5., vollständig überarbeitete und erweiterte Aufl., München, Tz. 1-583.

Hartenberger, Heike (2020): § 3. Finanzinstrumente, in: Brune, Jens W. u. a. (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch. Kommentierung der IFRS/IAS, 6., vollständig überarbeitete und erweiterte Aufl., München, Tz. 1–1329.

Hartenberger, Heike/Varain Thomas C. (2014): IAS 39. Finanzinstrumente. Ansatz und Bewertung (Financial Instruments: Recognition and Measurement), in: Hennrichs, Joachim/Kleindiek, Detlef/Watrin, Christoph (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, München, S. 1–601.

Hartmann-Wendels, Thomas/Pfingsten, Andreas/Weber, Martin (2019): Bankbetriebslehre, 7. Aufl., Berlin, Heidelberg.

Hauschka, Christoph E./Moosmayer, Klaus/Lösler, Thomas (2016): Corporate Compliance. Handbuch der Haftungsvermeidung im Unternehmen, 3., überarbeitete und erweiterte Aufl., München.

Hecht, Andreas (2019), Corporate risk management. New empirical evidence from foreign exchange and interest rate risk, Kommunikations-, Informations- und Medienzentrum der Universität Hohenheim, Working Paper, verfügbar unter: https://www.semanticscholar.org/paper/Corporate-risk-management-%3A-new-empirical-evidence-Hecht/edb6674c620cb2c4513b7f7985e0cbd9396992f4, abgerufen am: 14.06.2021.

Heintges, Sebastian/Erber, Alexandra (2016): Hypothese: IAS 11 (Auftragsfertigung) = IFRS 15 (Umsatz über die Zeit). Gibt es Unterschiede im Anwendungsbereich?, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 69. Jg., S. 1015–1021.

Heinzel, Detlef/Knobloch, Peter/Lorenz, Björn (2002): Modernes Risikomanagement. Steuerung von Kassainstrumenten und Derivaten im Bankbetrieb, Wiesbaden.

Held, Christian/Freidl, David/Khuen, Florian (2007): Ausgewählte Fragen zum Zinsmanagement in Industrieunternehmen, in: Seethaler, Peter/Steitz, Markus (Hrsg.), Praxishandbuch Treasury-Management. Leitfaden für die Praxis des Finanzmanagements, Wiesbaden, S. 377–393.

Henk, Alexander (2003): Strategisches Wechselkursrisiko-Management in Industrie- und Handelsunternehmen, Frankfurt am Main.

Hennrichs, Joachim/Kleindiek, Detlef/Watrin, Christoph (2014): Münchener Kommentar zum Bilanz, München.

Hepers, Lars (2005): Entscheidungsnützlichkeit der Bilanzierung von Intangible Assets in den IFRS. Analyse der Regelungen des IAS 38 unter besonderer Berücksichtigung der ergänzenden Regelungen des IAS 36 sowie des IFRS 3, Lohmar.

Herzig, Norbert/Mauritz, Peter (1997): Grundkonzeption einer bilanziellen Marktbewertungspflicht für originäre und derivative Finanzinstrumente, Heidelberg.

Heuser, Paul J./Theile, Carsten (2019): IFRS-Handbuch. Einzel- und Konzernabschluss, 6. Aufl., Köln.

Heuser, Paul J./Theile, Carsten/Dörschell, Andreas (2012): IFRS-Handbuch. Einzel- und Konzernabschluss, 5., neu bearbeitete Aufl., Köln.

Hirschböck, Günther/Kerschbaumer, Helmut/Schurbohm, Anne (2016): IFRS für Führungskräfte, 3. Aufl., Wien.

Hochreiter, Gerhard (2017): Hedge Accounting nach IFRS 9. Analyse des Regelwerks unter besonderer Berücksichtigung des Cash Flow Hedge, Wiesbaden.

Hoffmann, Sebastian/Detzen, Dominic (2012): Das Joint Conceptual Framework von IASB und FASB: praktische Implikationen aus dem Abschluss der Phase A für kapitalmarktorientierte Unternehmen, in: Internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), 12. Jg., S. 53–55.

Hoffmeyer-Zlotnik, Jürgen H. P. (1992): Analyse verbaler Daten. Über den Umgang mit qualitativen Daten, Wiesbaden.

Hölscher, Reinhold/Elfgen, Ralph (2002): Herausforderung Risikomanagement. Identifikation, Bewertung und Steuerung industrieller Risiken, 1. Aufl., Wiesbaden.

Hölscher, Reinhold (2002): Von der Versicherung zur integrativen Risikobewältigung. Die Konzeption eines modernen Risikomanagements, in: Hölscher, Reinhold/Elfgen, Reinhold (Hrsg.), Herausforderung Risikomanagement. Identifikation, Bewertung und Steuerung Industrieller Risiken, Wiesbaden, S. 3–31.

Hölscher, Reinhold (2010): Investition, Finanzierung und Steuern, Oldenbourg.

Hommelhoff, Peter/Mattheus, Daniela (2007): Risikomanagementsystem im Entwurf des BilMoG als Funktionselement der Corporate Governance, in: Betriebs-Berater (BB), 62 Jg., S. 2787–2791.

Hull, John (2009): Optionen, Futures und andere Derivate, 7., aktualisierte Aufl., München.

Hull, John (2018): Options, futures, and other derivatives, 9. Aufl., München.

Hunziker, Stefan/Meissner, Jens O. (2017): Risikomanagement in 10 Schritten, Wiesbaden.

Huth, Michael/Romeike, Frank (2016): Risikomanagement in der Logistik. Konzepte – Instrumente – Anwendungsbeispiele, Wiesbaden.

IASB (2008), Discussion Paper Reducing Complexity in Reporting Financial Instruments, verfügbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/project/fi-classification-and-measurement/discussion-paper/published-documents/dp-reducing-complexity-reporting-financial-instruments.pdf, abgerufen am: 19.12.2022, S. 1–98.

IASB (2009), Exposure Draft ED/2009/7 Financial Instruments: Classification and Measurement, verfügbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/project/fi-classification-and-measurement/exposure-draft-2009/published-documents/ed-fi-classification-measurement.pdf, abgerufen am: 20.09.2022.

IASB (2010a): Agenda Paper 1. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) – Hedge Accounting. Eligible hedging instruments – Use of intragroup nonderivative financial instruments as hedging instruments, verfügbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/october/iasb-2/fi-271010-ap1-obs.pdf, abgerufen am: 20.06.2022.

IASB (2010b): Agenda Paper 4A. Accounting for Financial Instruments – Hedge Accounting. The objective of hedge accounting, verfügbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/february/joint-iasb-fasb/fi-020210b4aobs.pdf, abgerufen am: 09.06.2021.

IASB (2010c): Agenda Paper 6A. Eligible hedged items: Net positions – forecast transactions. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) – Hedge Accounting, verfügbar unter:

https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/july/iasb/fi0710b06aobs.pdf, abgerufen am: 15.09.2021.

IASB (2010d): Agenda Paper 6C. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) - Hedge Accounting, Eligibility of hedged items: net positions - identifying the hedged item, verfügbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/july/iasb/fi0710b06bobs.pdf, abgerufen am: 12.10.2021.

IASB (2010e): Agenda Paper 9. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) – Hedge Accounting, Eligible hedged items: Groups and net positions – cover paper, verfügbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/may/joint-iasb-fasb-2/fi-0510b09obs.pdf, abgerufen am: 10.10.2021.

IASB (2010f): Agenda Paper 9C. Accounting for Financial Instruments - Hedge Accounting, Hedged items: Approach for determining what risk components are eligible for designation, verfügbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2010/february/iasb/fi0210b09cobs.pdf, abgerufen am: 21.11.2022.

IASB (2011): Agenda Paper 5. Financial Instruments (Replacement of IAS 39) – Hedge accounting. Nominal components – layers, verfügbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2011/april/joint-iasb-fasb-3/fi041127thb05obs.pdf, abgerufen am: 10.01.2021.

IASB (2014a), Agenda Paper 10H. Conceptual Framework, Reliability, verfügbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2014/may/iasb/conceptual-framework/ap10h-reliability.pdf, abgerufen am: 19.12.2022.

IASB (2014b): Project Summary. IFRS 9 Financial Instrument, verfügbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/project/fi-impairment/ifrs-standard/published-documents/project-summary-july-2014.pdf, abgerufen am: 20.01.2022.

IASB (2014c): Discussion Paper DP/2014/1 Accounting for Dynamic Risk Management: a Portfolio Revaluation Approach to Macro Hedging, verfügbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/project/dynamic-risk-management/discussion-paper/published-documents/dp-accounting-for-dynamic-risk-management.pdf, abgerufen am: 20.12.2022.

IASB (2019): Agenda Paper 10. Financial Instruments, verfügbar unter: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/meetings/2019/march/ifric/ap10-ifrs-9-load-following-swaps-incl-comment-letters.pdf, abgerufen am: 20.12.2022.

IDW (2010): Exposure Draft 2010/13 “Hedge Accounting”, verfügbar unter: http://eifrs.ifrs.org/eifrs/comment_letters//82/82_8385_NorbertBrekerInstitutderWirtschaft-spruferinDeutschlandeVID-WInstituteofPublicAuditorsinGermany_0_ED201013_CL223IDW.pdf, abgerufen am: 10.10.2021.

IDW (2012): WP Handbuch. Wirtschaftsprüfung, Rechnungslegung, Beratung, 14. Aufl., Düsseldorf.

IDW (2021): WP Handbuch. Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung, 17. Aufl., Düsseldorf.

IDW (2022): IDW Schreiben zum Post-implementation Review von IFRS 9 (Teil 1: Klassifizierung und Bewertung), verfügbar unter: https://www.idw.de/idw/idw-aktuell/idw-schreiben-zum-post-implementation-review-von-ifrs-9-teil-1-klassifizierung-und-bewertung.html, abgerufen am: 16.01.2023.

IFRS Foundation (2022), Project Report and Feedback Statement, IFRS Accounting Standards. Post-implementation Review IFRS 9 Financial Instruments—Classification and Measurement, verfügbar über: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/project/pir-ifrs-9/pir-ifrs9-feedback-statement-portrait-dec2022.pdf, abgerufen am: 07.01.2023.

Jensen, Michael C./Meckling, William H. (1976): Theory of the firm: Managerial behavior, agency costs and ownership structure, in: Journal of Financial Economics, 3. Jg., S. 305–360.

Jerzembek, Lothar/Große, Jan-Velten (2005): Die Fair Value-Option nach IAS 39. Ende des Wechselbads der Gefühle in Sicht?, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), 5. Jg., S. 221–228.

Joy, Joseph (2019): Divestitures and Spin-offs. Lessons learned in the trenches of the world's largest m & a deals, New York.

Juhl, Ted/Kawaller, Ira G./Koch, Paul D. (2012): The Effect of the Hedge Horizon on Optimal Hedge Size and Effectiveness When Prices are Cointegrated, in: Journal of Futures Markets, 32. Jg., S. 837–876.

Kahre, Burkhard/Laier, Rainer/Vanini, Ute (2019): Financial Management. Die finanzielle Führung von Unternehmen, München.

Kalinowski, Lars (2021): IFRS Dynamic Risk Management. Ein Überblick zur Funktionsweise und zum Entwicklungsstand des geplanten International Financial Reporting Standards zum dynamischen (Zins-) Risikomanagement, in: Praxis internationaler Rechnungslegung (PiR), o. Jg., S. 65–70.

Kalwait, Rainer (2008): Rechtliche Grundlagen im Risikomanagement, in: Kalwait, Rainer u. a. (Hrsg.), Risikomanagement in der Unternehmensführung. Wertgenerierung durch chancen- und kompetenzorientiertes Management, Weinheim, S. 93–149.

Kalwait, Rainer u. a. (2008): Risikomanagement in der Unternehmensführung. Wertgenerierung durch chancen- und kompetenzorientiertes Management, Weinheim.

Kampmann, Helga (2011): Rahmenkonzept, in: Buschhüter, Michael/Strieger, Andreas (Hrsg.), Kommentar Internationale Rechnungslegung. IFRS, Wiesbaden, S. 1–41.

Kampmann, Helga/Schwedler, Kristina (2006): Zum Entwurf eines gemeinsamen Rahmenkonzepts von FASB und IASB. Rechnungslegungsziele und qualitative Anforderungen, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), 6. Jg., S. 521–530.

Karten, Walter (1993): Risk Management, in: Wittmann, Waldemar u. a. (Hrsg.), Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Band 1, 5., völlig neu gestaltete Aufl., Stuttgart, S. 3825–3836.

Kawaller, Ira G./Koch, Paul D. (2013): Hedge effectiveness testing revisited, in: The journal of derivatives, 21. Jg., S. 83–94.

Keitz, Isabel von/Schmieszek, Oliver (2004): Ertragserfassung. Anforderungen nach den Vorschriften des IASB und deren praktische Umsetzung, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), 4. Jg., S. 118–127.

Kengelbach, Jens/Roos, Alexander/Keienburg, Georg (2014): Don´t miss the exit. Creating Shareholder Value through divestitures, Boston.

Khakzad, Farhad/Sundri, Sahil (2014): IFRS 9. Phase 3. Der Wirksamkeitsnachweis auch in neuer Verkleidung mit Potenzial für Kontroversen, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), 9. Jg., S. 245–249.

Khan, Urooj u. a. (2018): Do the FASB's Standards Add Shareholder Value?, in: The Accounting Review, 93. Jg., S. 209–247.

Kharbanda, Varun/Singh, Archana (2020): Hedging and effectiveness of Indian currency futures market, in: Journal of Asia Business Studies, 14. Jg., S. 581–597.

Kirsch, Hanno (2011): Conceptual Framework für Phase A - Zielsetzung der Finanzberichterstattung und qualitative Anforderungen an die Rechnungslegung, in: Deutsche Steuer-Zeitung (DStZ), 99. Jg., S. 26–35.

Kirsch, Hans-Jürgen/Dettenrieder, Dominik (2014): Die Abbildung von Risiken und Chancen in der Finanzberichterstattung, in: Knoll, Thomas (Hrsg.), Praxis des Risikomanagements. Moderne Instrumente in der Unternehmenssteuerung, Stuttgart, S. 87–121.

Kirsch, Hans-Jürgen u. a. (2012): Die Bedeutung der Verlässlichkeit der Berichterstattung im Conceptual Framework des IASB und des FASB, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 65. Jg., S. 762-771.

Klammer, Bernd (2005): Empirische Sozialforschung. Eine Einführung für Kommunikationswissenschaftler und Journalisten, Konstanz.

Kleinmanns, Hermann (2016): Spin-offs im IFRS-Konzernabschluss. Konzeptionelle Grundlagen und Herausforderungen für die Bilanzierungspraxis, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 69. Jg., S. 263–270.

Kless, Thomas (1998): Betriebswirtschaft. Beherrschung der Unternehmensrisiken. Aufgaben und Prozesse eines Risikomanagements, in: Deutsches Steuerrecht (DStR), 36. Jg., S. 93–96.

Knappstein, Janina/Schmidt, André (2015): Anwendung und Ergebniseffekt des hedge accounting nach IAS 39 in der Unternehmenspraxis, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), 15. Jg., S. 577–584.

Knoll, Thomas (2014): Praxis des Risikomanagements. Moderne Instrumente in der Unternehmenssteuerung, Stuttgart.

Koelen, Peter (2009): Investitionstheoretische Bewertungskalküle in der IFRS-Rechnungslegung. Möglichkeiten und Grenzen einer unternehmenswertorientierteren Berichterstattung, Lohmar.

KPMG (2017): IFRS 9 Finanzinstrumente aus der Sicht von Industrieunternehmen, verfügbar unter: https://assets.kpmg.com/content/dam/kpmg/ch/pdf/ch-ifrs9-de.pdf, abgerufen am: 25.12.2022.

KPMG (2021): Insights into IFRS. KPMG's practical guide to IFRS Standards, 18. Aufl., London.

KPMG (2023): Transaktionen – Treiber für Transformation in der Finanzbranche. Transformationsberatung bei Post-Merger-Integration-, Carve-out- und Kooperationsprojekten, verfügbar unter: https://home.kpmg/de/de/home/dienstleistungen/-branchen-und-maerkte/financial-services/transaktionen-transformationstreiber-der-finanzbranche.html, abgerufen am: 23.10.2022.

Kraft, Andrea (2022): 19. Teil Finanzderivate, in: Kümpel, Siegfried u. a. (Hrsg.), Bankrecht und Kapitalmarktrecht, 6. Aufl., Köln, Rn. 19.1-19.240.

Krawitz, Norbert (1997): Die bilanzielle Behandlung der langfristigen Auftragsfertigung und Reformüberlegungen unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen, in: Deutsches Steuerrecht (DStR), 35. Jg., S. 886–894.

Kreß, Andreas (2019): Die Praxis des Hedge Accounting deutscher kapitalmarktorientierter Unternehmen – Eine aktuelle Bestandsaufnahme, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 72. Jg., S. 1097–1104.

Kropp, Matthias/Gillenkirch, Robert M. (2004): Controlling von Finanzrisiken in Industrieunternehmen, in: Zeitschrift für Controlling und Management (ZfCM), 48. Jg., S. 86–96.

Kruse, Susanne (2014): Aktien-, Zins- und Währungsderivate. Märkte, Einsatzmöglichkeiten, Bewertung und Risikoanalyse, Wiesbaden.

Kuhn, Steffen (2010): Neuregelung der Bilanzierung von Finanzinstrumenten. Welche Änderungen ergeben sich aus IFRS 9, in: Zeitschrift für internationale Rechnungslegung (IRZ), 5. Jg., S. 103–111.

Kuhn, Steffen/Hachmeister, Dirk (2015): Corporate Treasury im Brennpunkt der Regulierung, in: Zeitschrift für Controlling und Management Review (CMR), 59. Jg., S. 6–17.

Kuhn, Steffen/Hachmeister, Dirk (2015): Rechnungslegung und Prüfung von Finanzinstrumenten. Handbuch nach IFRS, HGB und EMIR, Stuttgart.

Kuhn, Steffen/Scharpf, Paul (2006): Rechnungslegung von Financial Instruments nach IFRS. IAS 32, IAS 39 und IFRS 7, 3., überarb. und erw. Aufl., Stuttgart.

Kühne, Jan (2010): Anforderungen an das Risikomanagement und Risikocontrolling, in: Eller, Roland u. a. (Hrsg.), Management von Rohstoffrisiken. Strategien, Märkte und Produkte, Wiesbaden, S. 107–137.

Kuhner, Christoph/Bothen, Dario (2016): Die Bedeutung der Other Comprehensive Income-Positionen vor dem Hintergrund der Neuformulierung des IASB-Framework, in: Internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), 12. Jg., S. 161–168.

Kümpel, Siegfried u. a. (2022): Bankrecht und Kapitalmarktrecht, 6., neu bearbeitete Aufl., Köln.

Kümpel, Thomas (2012): Abwertungskonzeption beim Vorratsvermögen im IFRS-Regelwerk. Nettoveräußerungswert und Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, in: Zeitschrift für internationale Rechnungslegung (IRZ), 7. Jg., S. 69–74.

Küting, Karlheinz (2011): Der Objektivierungsgrundsatz im HGB- und IFRS-System — Eine vergleichende Darstellung und Würdigung, in: Der Betrieb (DB), 64. Jg., S. 1404–1411.

Küting, Karlheinz (2012): Zur Komplexität der Rechnungslegungssysteme nach HGB und IFRS, in: Der Betrieb (DB), 65. Jg., S. 297–304.

Küting, Karlheinz/Pfitzer, Norbert/Weber, Claus-Peter (2013): IFRS oder HGB? Systemvergleich und Beurteilung, 2. Aufl., Stuttgart.

Lam, Siu (2017): Externe Finanzberichterstattung von Umsatzerlösen nach IFRS 15. Bilanzrechtliche Analyse und praktische Auswirkungen, Berlin.

Lange, Thomas A./Löw, Eedgar (2004): Rechnungslegung, Steuerung und Aufsicht Von Banken. Kapitalmarktorientierung und Internationalisierung, Wiesbaden.

Leffson, Ulrich (1987): Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, 7., rev. und erweiterte Aufl., Düsseldorf.

Lins, Karl V./Servaes, Henri/Tamayo, Ane (2011): Does Fair Value Reporting Affect Risk Management? International Survey Evidence, in: Financial Management, 40. Jg., S. 525–551.

Lorenz, Manuel (2009): Einführung in die rechtlichen Grundlagen des Risikomanagements, in: Romeike, Frank (Hrsg.), Rechtliche Grundlagen des Risikomanagements. Haftungs- und Strafvermeidung für Corporate Compliance, Berlin, S. 3–30.

Lorenz, Volkmar (1997): Die Bilanzierung von Finanzinstrumenten in den USA, Wiesbaden.

Lorson, Peter/Gattung, Andreas (2008): Die Forderung nach einer "faithful representation". Verhältnis zur Objektivität, Neutralität und Nachprüfbarkeit, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), 8. Jg., S. 556–565.

Löw, Edgar (2004a): Verlustfreie Bewertung antizipativer Sicherungsgeschäfte nach HGB - Anlehnung an internationale Rechnungslegungsvorschriften, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 57. Jg., S. 1109–1123.

Löw, Edgar (2004b): Bilanzierung von Finanzinstrumenten und Risikocontrolling, in: Zeitschrift für Controlling und Management (ZfCM), 47. Jg., S. 32–41.

Löw, Edgar (2009): Risikomanagement, Risikocontrolling und IFRS, in: Wagenhofer, Alfred (Hrsg.), Controlling und IFRS-Rechnungslegung. Konzepte, Schnittstellen, Umsetzung, Berlin, S. 169–201.

Löw, Edgar/Clark, Joyce (2011): Neuregelungen zum Hedge Accounting nach IFRS – näher am Risikomanagement?, in: Recht der Finanzinstrumente (RdF), 1. Jg., S. 126–134.

Löw, Edgar/Theile, Carsten (2012): Sicherungsgeschäfte und Risikoberichterstattung. (IAS 39, IFRS 7, IFRS 9): in: Heuser, Paul J./Theile, Carsten/Dörschell, Andreas (Hrsg.), IFRS-Handbuch. Einzel- und Konzernabschluss, 5. Aufl., Berlin, S. 3200–3289.

Löw, Edgar/Torabian, Farhood (2008): Auswirkungen des Entwurfs des BilMoG auf die Bilanzierung von Finanzinstrumenten, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen (ZfgK), 61. Jg., S. 608–614.

Lübbig, Maike/Kühnel, Stephan (2020): Ansatz, Bewertung und Ausweis sowie zugrunde liegende Prinzipien der IFRS, in: Driesch, Dirk u. a. (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, München, S. 1–328.

Lüdenbach, Norbert/Hoffmann, Wolf-Dieter/Freiberg, Jens (2017): Haufe IFRS-Kommentar, 15. Aufl., Freiburg.

Maihold, Günther/Mühlhöfer, Fabian (2021): Instabile Lieferketten gefährden die Versorgungssicherheit, Working Paper, verfügbar unter: https://www.swp-berlin.org/10.18449/2021A80/, abgerufen am: 10.10.2022.

Makar, Stephen/Wang, Li/Alam, Pervaiz (2013): The mixed attribute model in SFAS 133 cash flow hedge accounting. implications for market pricing, in: Review of Accounting Studies, 18. Jg., S. 66–94.

Manchot, Philipp (2010): Secondary Buyouts. Eine empirische Untersuchung von Werttreibern, Wiesbaden.

Marketscreener (2022): Thyssenkrupp strebt Stahl-Spin-off im Jahr 2023 an, verfügbar unter: https://de.marketscreener.com/kurs/aktie/THYSSENKRUPP-AG-436698/news/ Thyssenkrupp-strebt-Stahl-Spin-off-im-Jahr-2023-an-Bericht-37057626/, abgerufen am: 10.11.2022.

Märkl, Helmut/Glaser, Andreas (2011): Financial Instruments: Neuerungen beim hedge accounting durch ED/2010/13, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), 11. Jg., S. 124–132.

Marten, Kai-Uwe/Quick, Reiner/Ruhnke, Klaus (2020): Wirtschaftsprüfung. Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens nach nationalen und internationalen Normen, 6., überarbeitete Aufl., Stuttgart.

Maulshagen, Olaf/Walterscheidt, Sven (2010): Bilanzierung von Derivaten des Rohstoffmanagements, in: Eller, Roland u. a. (Hrsg.), Management von Rohstoffrisiken. Strategien, Märkte und Produkte, Wiesbaden, S. 345–372.

Mayer, Dieter/Weiler, Simon (2007): Neuregelungen durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes, in: Der Betrieb (DB), 60 Jg., 1291-1295.

Mazars (2022): IFRS for Financial Instruments. Chapter 14 - Hedge Accounting under IFRS 9, verfügbar unter: https://fre.mazars.ch/Accueil/Insights/Actualites/IFRS-for-financial-instruments, abgerufen am: 13.12.2022.

Melumad, Nahum D./Weyns, Guy/Ziv, Amir (1999): Comparing Alternative Hedge Accounting Standards: Shareholders? Perspective, Working Paper, verfügbar unter: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=189853, abgerufen am: 07.01.2023.

Menk, Michael T. (2009): Defizite von Hedge Accounting nach IAS 39 und Alternativen auf Fair-Value-Basis, Frankfurt am Main.

Menk, Michael T./Rissi, Roger/Spillmann, Martin (2015): Konvergenz von ALM und Macro Hedge Accounting nach IFRS 9 – Portfolio Revaluation Approach versus Accrual Hedge Accounting, in: Risiko Manager, 10. Jg., S. 8–12.

Menk, Michael T./Warkentin, Sergej (2014): IFRS 9 im Spannungsfeld von Risikomanagement und Aufsicht, in: Die Bank - Zeitschrift für Bankpolitik und Praxis, o. Jg., S. 14–19.

Menzies, Christof (2004): Sarbanes-Oxley Act. Professionelles Management interner Kontrollen, Stuttgart.

Meuser, Michael/Nagel, Ulrike (1991): ExpertInneninterviews - vielfach erprobt, wenig bedacht: ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion, in: Garz, Detlef/Kraimer, Klaus (Hrsg.), Qualitativ-empirische Sozialforschung. Konzepte, Methoden, Wiesbaden, S. 441-471.

Mittnacht, Jens (2020): Die Kapitalmarktbewertung von Desinvestitionen. Eine Ereignisstudie über Selloffs und Unit Buyouts in Kontinentaleuropa, Entrepreneurial and Financial Studies, Band 8, Berlin.

Moser, Reinhard (1985): Preis- und Finanzierungsentscheidungen im Auslandsgeschäft. Ein Corporate-Modelling-Ansatz, Wien.

Müller, Stefan/Schamber, Robert (2012): Hedge accounting nach IFRS 9 - Die Mauer ist weg! Was bedeuten die Freiheiten der Neuregelungen im Kontext der hedge Effektivität?, in: Praxis internationaler Rechnungslegung (PiR), 8. Jg., S. 371–377.

Müller, Stefan/Schamber, Robert (2017a): Die Modifizierung des Standardmechanismus zum cashflow hedge accounting für Nettopositionen nach IFRS 9. Anwendung der bisherigen Hilfskonstruktion des IAS 39, in: Praxis internationaler Rechnungslegung (PiR), 13. Jg., S. 141–149.

Müller, Stefan/Schamber, Robert (2017b): Die Modifizierung des Standardmechanismus zum cashflow hedge accounting für Nettopositionen nach IFRS 9. Grundsachverhalte des natural hedge, in: Praxis internationaler Rechnungslegung (PiR), 13. Jg., S. 109–116.

Müller, Stefan/Schamber, Robert (2017c): Die Modifizierung des Standardmechanismus zum cashflow hedge accounting für Nettopositionen nach IFRS 9. Roll over hedge und Determination einer Leitmaxime, in: Praxis internationaler Rechnungslegung (PiR), 13 Jg., S. 177–185.

Müller, Victoria (2020): Hedge Accounting and its Consequences on Portfolio Earnings – A Simulation Study, in: Accounting in Europe, 17. Jg., S. 204–237.

Nagel, Dieter (2010): Währungsmanagement im international ausgerichteten Mittelstand. Analyse, Quantifizierung und Steuerung, Hamburg.

Nan, Lin (2011): An Unintended Consequence of SFAS 133. Promoting Speculation, in: Journal of Management Accounting Research, 23. Jg., S. 305–329.

Neumair, Simon M. (2006): Länderrisiken und deren Bewertung, in: Haas, Hans-Dieter/Neumair, Simon M. (Hrsg.): Internationale Wirtschaft. Rahmenbedingungen, Akteure, räumliche Prozesse, 1. Aufl., München, S. 715–748.

Nguyen, Tristan (2007): Bilanzielle Abbildung von Finanzderivaten und Sicherungsgeschäften. Hedge Accounting nach HGB und IAS/IFRS, München.

Oehler, Andreas/Unser, Matthias (2001): Finanzwirtschaftliches Risikomanagement, Berlin.

Önüt, Meryem/Hachmeister, Dirk (2017): IFRS 9 – Das neue Hedge Accounting Modell – critical update. Praxisprobleme bei der Bilanzierung von Sicherungskosten, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), 12. Jg., S. 155–162.

Önüt, Meryem/Seitter, Thomas (2020): Langfristfertigung: bilanzielle Absicherung von Fremdwährungsrisiken bei zeitraumbezogener Umsatzrealisierung. Umsetzung im Rahmen des Hedge Accounting, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 73. Jg., S. 495–505.

Ostrowski, Olivia (2008): Erfolg durch Desinvestitionen, Strategische Unternehmungsführung, 1. Aufl., Wiesbaden.

Pampel, Jochen R./Grötzner, Marc (2016): § 14. Unternehmensrisiken und Risikomanagement, in: Hauschka, Christoph E./Moosmayer, Klaus/Lösler, Thomas (Hrsg.), Corporate Compliance. Handbuch der Haftungsvermeidung im Unternehmen, 3., überarbeitete und erweiterte Aufl., München, S. 1–85.

Panaretou, Argyro/Shackleton, Mark B./Taylor, Paul A. (2013): Corporate Risk Management and Hedge Accounting, in: Contemporary Accounting Research, 30. Jg., S. 116–139.

Parameswaran, Sunil K. (2022): Fundamentals of financial instruments. An introduction to stocks, bonds, foreign exchange, and derivatives, 2. Aufl., Hoboken.

Pelger, Christoph (2011): Rechnungslegungszweck und qualitative Anforderungen im Conceptual Framework for Financial Reporting (2010) — Der erste Stein im neuen Fundament der internationalen Rechnungslegung, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 64. Jg., S. 908–916.

Pellens, Bernhard u. a. (2021): Internationale Rechnungslegung. IFRS 1 bis 17, IAS 1 bis 41, IFRIC-Interpretationen, Standardentwürfe, 11., überarbeitete und aktualisierte Aufl., Stuttgart.

Perridon, Louis/Steiner, Manfred/Rathgeber, Andreas W. (2016): Finanzwirtschaft der Unternehmung, 17., überarbeitete und erweiterte Aufl., München.

Petersen, Thieß (2020): Optimale internationale Arbeitsteilung, in: Wirtschaftsdienst, 100. Jg., S. 291-293.

Peyrolón, Pablo (2019): Spieltheorie und strategisches Denken. Komplexe Interaktionen zwischen Politik und internationalen Finanzen verstehen, Wiesbaden.

Pfeiffer, Sabine/Suphan, Anne (2015): Der AV-Index. Lebendiges Arbeitsvermögen und Erfahrung als Ressourcen auf dem Weg zu Industrie 4.0, Working Paper, verfügbar unter: https://www.sabine-pfeiffer.de/files/downloads/2015-Pfeiffer-Suphan-final.pdf, abgerufen am: 11.11.2022.

Pferdehirt, Henrik (2019): Kapitel 25. Sicherungsgeschäfte und Risikoberichterstattung (IFRS 9, IFRS 7), in: Heuser, Paul J./Theile, Carsten (Hrsg.), IFRS-Handbuch. Einzel- und Konzernabschluss, 6. Aufl., Köln.

Pfitzer, Norbert u. a. (2014): Informationsnutzen versus Informationskosten der externen Rechnungslegung. Eine kritische Analyse der IFRS anhand ausgewählter Problemstellungen (Teil 1), in: Deutsches Steuerrecht (DStR), 52. Jg., S. 345–349.

Pierce, Spencer (2020): Determinants and Consequences of Firms' Derivative Accounting Decisions, in: Journal of Financial Reporting, 5. Jg., S. 81–114.

Plattner, Manuel (2007): Analyse der Effektivität von Sicherungsbeziehungen im Rahmen des Hedge Accounting nach IAS/IFRS in Banken, Berlin.

Pollmann, René (2012): IAS 39 Replacement. IFRS 9 Chapter 6 Hedge Accounting, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ), S. 411–414.

Pollmann, René (2022): Ablösung des General Hedge Accountings nach IAS 39 durch IFRS 9. Analyse und Beurteilung von Entscheidungsnützlichkeit im Fokus der Risikomanagementannäherung und Komplexitätsreduktion, Diss., Clausthal.

Pottgießer, Gaby/Velte, Patrick/Weber, Stefan (2005): Die langfristige Auftragsfertigung nach IAS 11, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), 5. Jg., S. 310–318.

Prahl, Reinhard/Naumann, Thomas K. (2000): Financial instruments. Sonderdruck aus von Wysocki/Schulze-Osterloh (Hrsg.) Handbuch des Jahresabschlusses, Köln.

Pratt, John W./Zeckhauser, Richard J. (1991): Principals and agents. The structure of business, Boston, Massachusetts.

Priermeier, Thomas (2005): Der Prozess der Risikosteuerung, in: Priermeier, Thomas (Hrsg.), Finanzrisikomanagement im Unternehmen, München, S. 15–101.

Priermeier, Thomas (2005): Finanzrisikomanagement im Unternehmen, München.

Prihatiningtyas, Lailly (2011): Hedge accounting disclosure under IAS 39 and IFRS 7. An analysis of hedge accounting disclosure policy in the Netherland's listed firms, Working Paper, verfügbar unter: http://arno.uvt.nl/show.cgi?fid=116019, abgerufen am: 11.12.2022.

Pritsch, Gunnar/Hommel, Ulrich (1997): Hedging im Sinne des Aktionärs. Ökonomische Erklärungsansätze für das unternehmerische Risikomanagement, in: Die Betriebswirtschaft (DBW), 57. Jg., S. 672–693.

PwC (2017a), In depth. New revenue guidance. Implementation in the engineering and construction industry, verfügbar unter: https://www.pwc.com/gx/en/audit-services/ifrs/publications/ifrs-15/revenue-from-contracts-with-customers-engineering-and-construction.pdf, abgerufen am: 04.10.2022.

PwC (2017b), In depth. Achieving hedge accounting in practice under IFRS 9, verfügbar unter: https://www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/in-depth-achieving-hedge-accounting-under-ifrs-9.pdf, abgerufen am: 22.06.2020.

PwC (2018), IFRS für die Praxis, verfügbar unter: https://www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/ifrs-fuer-die-praxis-april-2018.pdf, abgerufen am: 20.12.2022.

PwC Manual of Accounting (2015): IFRS 2015 supplement, London.

PwC Manual of Accounting (2020): IFRS 2021 supplement, London.

Ramirez, Juan (2015): Accounting for derivatives. Advanced hedging under IFRS 9, 2. Aufl., Hoboken.

Ranasinghe, Dhara/Chatterjee, Saikat/Chavez-Dreyfuss, Gertrude (2022): Russia sanctions hike U.S. dollar borrowing cost in funding markets, verfügbar unter: https://www.reuters.com/business/finance/russia-sanctions-lift-borrowing-costs-dollars-funding-markets-2022-02-28/, abgerufen am: 10.01.2023.

Ranasinghe, Tharindra/Sivaramakrishnan, Konduru/Yi, Lin (2022): Hedging, hedge accounting, and earnings predictability, in: Review of Accounting Studies, 7. Jg., S. 35–75.

Rapp, Matthias J. (2010): Bilanzorientiertes Risikomanagement in Industrieunternehmen, in: Zeitschrift für Controlling und Management (ZfCM), 54. Jg., S. 236–240.

Rieger, Marc O. (2016): Optionen, Derivate und strukturierte Produkte. Ein Praxisbuch, 2., überarbeitete Aufl., Stuttgart.

Rohatschek, Roman/Hochreiter, Gerhard (2013a): Die bilanzielle Abbildung der Absicherung von geschlossenen Portfolios als Nettopositionen mit dem cash flow hedge-Modell nach dem review draft zum hedge accounting. Der Fall - die Lösung, in: Zeitschrift für internationale Rechnungslegung (IRZ), 8. Jg., S. 212–214.

Rohatschek, Roman/Hochreiter, Gerhard (2013b): Die Bilanzierung nicht designierter Zeitwertkomponenten nach dem review draft zum hedge accounting am Beispiel von zeitraumbezogenen Grundgeschäften. Der Fall - die Lösung, in: Zeitschrift für internationale Rechnungslegung (IRZ), 8. Jg., S. 403–406.

Rolfes, Bernd (2002): Das Management von Zins- und Währungsrisiken in Industrieunternehmen, in: Hölscher, Reinhold/Elfgen, Ralph (Hrsg.), Herausforderung Risikomanagement. Identifikation, Bewertung und Steuerung industrieller Risiken, 1. Aufl., Wiesbaden, S. 541–558.

Romeike, Frank (2003): Risikoidentifikation und Risikokategorien, in: Romeike, Frank/Finke Robert (Hrsg.), Erfolgsfaktor Risiko-Management. Chance Für Industrie und Handel Methoden, Beispiele, Checklisten, 1. Aufl., Wiesbaden, S. 165–182.

Romeike, Frank (2009): Rechtliche Grundlagen des Risikomanagements. Haftungs- und Strafvermeidung für Corporate Compliance, Berlin.

Romeike, Frank/Finke, Robert (2003): Erfolgsfaktor Risiko-Management. Chance Für Industrie und Handel Methoden, Beispiele, Checklisten, 1. Aufl., Wiesbaden.

Romeike, Frank/Hager, Peter (2020): Erfolgsfaktor Risiko-Management 4.0. Methoden, Beispiele, Checklisten Praxishandbuch Für Industrie und Handel, 4. Aufl., Wiesbaden.

Romeike, Frank/Huth, Michael (2016): Struktur des Risikomanagements in der Logistik, in: Huth, Michael/Romeike, Frank (Hrsg.), Risikomanagement in der Logistik. Konzepte – Instrumente – Anwendungsbeispiele, Wiesbaden, S. 49–84.

Rose, Thomas/Hampel, Alexander (2011): Handlungsdruck durch MaRisk BA, in: Die Bank - Zeitschrift für Bankpolitik und Praxis, o. Jg., S. 70–74.

Rosenkranz, Friedrich/Mißler-Behr, Magdalena (2005): Unternehmensrisiken erkennen und managen. Einführung in die quantitative Planung, Berlin.

Rudolph, Bernd/Schäfer, Klaus (2010): Derivative Finanzmarktinstrumente. Eine anwendungsbezogene Einführung in Märkte, Strategien und Bewertung, 2., aktualisierte und erweiterte Aufl., Heidelberg.

Ruhnke, Klaus/Sievers, Sönke/Simons, Dirk (2023): Rechnungslegung nach IFRS und HGB. Lehrbuch zur Theorie und Praxis der Unternehmenspublizität mit Beispielen und Übungen, 5., aktualisierte und überarbeitete Aufl., Stuttgart.

Sartor, Franz J./Bourauel, Corinna (2013): Risikomanagement Kompakt. In 7 Schritten Zum Aggregierten Nettorisiko des Unternehmens, München.

Schäfer, Thomas (1995): Auslandsinvestitionen und Währungsrisiken, Wiesbaden.

Schaffer, Hanne I. (2009): Empirische Sozialforschung für die Soziale Arbeit. Eine Einführung, 2., überarbeitete Aufl., Freiburg.

Scharpf, Paul (2004): Hedge-Accounting nach IAS 39. Ermittlung und bilanzielle Behandlung der Hedge-(In-)Effektivität, Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), 4. Jg., S. 3-11.

Scharpf, Paul/Brixner, Joachim (2018): § 254 Bildung von Bewertungseinheiten, in: Küting, Karlheinz/Weber, Claus-Peter (Hrsg.), Handbuch der Rechnungslegung - Einzelabschluss. Kommentar zur Bilanzierung und Prüfung, 27. Ergänzungslieferung, Stuttgart, Rn. 1–474.

Scharpf, Paul/Kuhn, Steffen (2005): Fair Value-Bewertung von Finanzinstrumenten nach IAS 39, in: Bieg, Helmut/Heyd, Reinhard (Hrsg.), Fair Value. Bewertung in Rechnungswesen, Controlling und Finanzwirtschaft, München, S. 205–238.

Scharpf, Paul/Luz, Günther (2000): Risikomanagement, Bilanzierung und Aufsicht von Finanzderivaten, 2., überarbeitete und erweiterte Aufl., Stuttgart.

Scharpf, Paul/Schaber, Mathias (2015): Handbuch Bankbilanz. Bilanzierung, Bewertung und Prüfung, 6., aktualisierte und erweiterte Aufl., Düsseldorf.

Scheffler, Jan (1994): Hedge-Accounting. Jahresabschlußrisiken in Banken, Wiesbaden.

Schierenbeck, Henner/Lister, Michael/Kirmße, Stefan (2008): Ertragsorientiertes Bankmanagement. Band 2. Risiko-Controlling und integrierte Rendite-/Risikosteuerung, 9., aktualisierte und überarbeitete Aufl., Wiesbaden.

Schlottmann, Ralf (1999): Berücksichtigung von Wechselkursrisiken in der internationalen Preispolitik am Beispiel des Großanlagenbaus, Lohmar.

Schmalenbach-Gesellschaft (1997): Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung, Bilanzierung von Finanzinstrumenten im Währungs- und Zinsbereich auf der Grundlage des HGB, in: Der Betrieb (DB), 13. Jg., S. 637–642.

Schmidt, André/Barekzai, Omar/Hüttermann, Kai (2014): IFRS 9 "Finanzinstrumente", 1. Neuregelungen zur Sicherungsbilanzierung, in: Der Betrieb (DB), 67. Jg., S. 373–381.

Schmidt, Claude (1996): Hedge accounting mit Optionen und futures. Ein Konzept für die Schweiz unter Berücksichtigung nationaler und internationaler Rahmenbedingungen, Zürich.

Schmidt, Martin (2008): Das IASB-Diskussionspapier "Reducing Complexity in Reporting Financial Instruments", in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 61 Jg., S. 643–650.

Schmidt, Martin (2014): Derivative Finanzinstrumente. Eine anwendungsorientierte Einführung, 4., überarbeitet Aufl., Stuttgart.

Schmidt, Stefan/Usinger, Rainer (2020): § 254 Bildung von Bewertungseinheiten, in: Grottel, Bernd u. a. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar. Handels- und Steuerbilanz, §§ 238 bis 339, 342 bis 342e HGB, 12. Aufl., München.

Schmitz, Thorsten/Wehrheim, Michael (2006): Risikomanagement. Grundlagen, Theorie, Praxis, Stuttgart.

Schnell, Rainer/Hill, Paul B./Esser, Elke (2009): Methodisches Vorgehen und Forschungsdesign. Die Stiftung als Nachfolgeinstrument für Familienunternehmen, Wiesbaden.

Schöning, Stephan/Sümer Göğüş, Handan E./Pernsteiner, Helmut (2017): Risikomanagement in Unternehmen. Interkulturelle Betrachtungen zwischen Deutschland, Österreich und der Türkei, Wiesbaden.

Schruff, Wienand (2011): Analyse - Die IFRS-Rechnungslegung im Spannungsfeld zwischen Cashflow-Prognose und Rechenschaft, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 64. Jg., S. 855–861.

Schulze, Dennis (2001): Die Berichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht nach dem KonTraG, Aachen.

Schulze-Osterloh, Joachim u. a. (2014): Handbuch des Jahresabschlusses, Köln.

Schwarz, Christian (2005): Zur Notwendigkeit und Ausgestaltung von hedge accounting Vorschriften unter besonderer Berücksichtigung des überarbeiteten IAS 39, in: Bieg, Helmut/Heyd, Reinhard (Hrsg.), Fair Value. Bewertung in Rechnungswesen, Controlling und Finanzwirtschaft, München, S. 469–494.

Schwarz, Christian (2006): Derivative Finanzinstrumente und hedge accounting. Bilanzierung nach HGB und IAS 39. Bilanz-Prüfungs- und Steuerwesen, Band 5, Berlin.

Seethaler, Peter (1999): Hedging von Währungsrisikopositionen. Einzelwirtschaftliche Funktionen von Devisenterminkontrakten, Wiesbaden.

Seethaler, Peter/Haß, Steffen/Brunner, Marko (2007): Ermittlung und Aggregation von Währungsrisiken, in: Seethaler, Peter/Steitz, Markus (Hrsg.), Praxishandbuch Treasury-Management. Leitfaden für die Praxis des Finanzmanagements, Wiesbaden, S. 343–362.

Seethaler, Peter/Steitz, Markus (2007): Praxishandbuch Treasury-Management. Leitfaden für die Praxis des Finanzmanagements, Wiesbaden.

Seitter, Thomas/Önüt, Meryem (2018): Rollierende Sicherungsstrategie bei Fremdwährungsrisiken im langfristigen Projektgeschäft von Anlagenbauern. Ansatzpunkte für eine Umsetzung

im Rahmen des Hedge Accounting nach IFRS 9, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 71. Jg., S. 1365–1373.

Skottki, Sandy (2011): Die Segmentberichterstattung nach IFRS 8 als Schnittstelle zwischen interner und externer Unternehmensberichterstattung, Norderstedt.

Smith, Murphy L. (2012): IFRS and U.S. GAAP. Some Key Differences Accountants Should Know, in: Management Accounting Quarterly, 14. Jg., S. 19–26.

Spremann, Klaus (2007): Finance, International management and finance (IMF), 3., korrigierte und erweiterte Aufl., Oldenbourg.

Stampfer, Erwin (2019): Risikosteuerung in der Industrie. Konzepte, Methoden und Verfahren für projektorientierte Unternehmen, Wien.

Statista (2022): Marktkapitalisierung der DAX-Unternehmen in Deutschland, verfügbar unter: https://de.statista.com/statistik/daten/studie/322374/umfrage/die-groessten-deu tschen-dax-unternehmen-nach-marktkapitalisierung/, abgerufen am: 30.11.2022.

Statista (2023a): Bruttoinlandsprodukt und die Weltwirtschaft, verfügbar unter: https://de.statista.com/themen/1181/weltwirtschaft/#topicOverview, abgerufen am: 19.01.2023.

Statista (2023b): Entwicklung des durchschnittlichen Umsatzes pro Handelstag am weltweiten Devisenmarkt von 1989 bis 2019, verfügbar unter: https://de.statista.com/statistik/daten/studie-/239512/umfrage/umsaetze-pro-handelstag-am-weltweiten-devisenmarkt/, abgerufen am: 21.01.2023.

Statista (2023c): Jährliche Entwicklung des Wechselkurses des Euro gegenüber dem US-Dollar von 1999 bis 2022, verfügbar unter: https://de.statista.com /statistik/daten/studie/200194/umfrage/wechselkurs-des-euro-gegenueber-dem-us-do llar-seit-2001/#:~:text=Wechselkurs%20Euro% 2FUS%2D Dollar%20bis%202022 %20(Jahresdurch-schnittswerte)&text=Im%20Jahr%202022%20erhielt%20man,%2 C47%20US%2DDollar%20wert, abgerufen am: 05.01.2023.

Stauber, Jürgen (2019): Finanzinstrumente im IFRS-Abschluss von Nicht-Banken. Ein konkreter Leitfaden zur Bilanzierung und Offenlegung, 3., aktualisierte und erweiterte Aufl., Wiesbaden.

Steiner, Manfred/Bruns, Christoph/Stöckl, Stefan (2017): Wertpapiermanagement. Professionelle Wertpapieranalyse und Portfoliostrukturierung, 11., überarbeitete Aufl., Stuttgart.

Steiner, Manfred/Wittrock, Carsten (1993): Märkte für Instrumente zur Risikoabsicherung, in: Gebhardt, Günther/Gerke, Wolfgang/Steiner, Manfred (Hrsg.), Handbuch des Finanzmanagements. Instrumente und Märkte der Unternehmensfinanzierung, München, S. 669–719.

Sticca, Ralph M./Nakao, Silvio H. (2019): Hedge accounting choice as exchange loss avoidance under financial crisis. Evidence from Brazil, in: Emerging Markets Review, 41. Jg., S. 100655.

Stiefl, Jürgen (2010): Risikomanagement und Existenzsicherung. Mit Konzepten und Fallstudien zu KMU, Oldenbourg.

Stier, Carloin (2017): Risikomanagement und wertorientierte Unternehmensführung. Effizienz- und Monopoleffekte, Wiesbaden.

Stocker, Klaus (2013): Management internationaler Finanz- und Währungsrisiken, 3., aktualisierte Aufl., Wiesbaden

The White House (2008): Declaration of the Summit on Financial Markets and the World Economy, verfügbar unter: https://georgewbush-whitehouse.archives.gov/news/releases/2008/11/20081115-1.html, abgerufen am: 20.01.2022.

Theile, Carsten (2012): Abschlussgrundsätze (Conceptual Framework, IAS 1), in: Heuser, Paul J./Theile, Carsten/Dörschell, Andreas (Hrsg.), IFRS-Handbuch. Einzel- und Konzernabschluss, 5. Aufl., Berlin, S. 250–299.

Thießen, Friedrich/Walther, Ursula (2006): Bedeutung und Möglichkeiten des Hedgings, in: Busack, Michael/Kaiser, Dieter G. (Hrsg.), Handbuch Alternative Investments, Wiesbaden, S. 73–90.

Timmermann, Manfred (2004): Risikocontrolling, Risikomanagement und Risikoberichterstattung von Banken, in: Lange, Thomas A./Löw, Eedgar (Hrsg.), Rechnungslegung, Steuerung und Aufsicht Von Banken. Kapitalmarktorientierung und Internationalisierung, Wiesbaden, S. 377–404.

Troßmann, Ernst (2018): Controlling als Führungsfunktion. Eine Einführung in die Mechanismen betrieblicher Koordination, 2., überarbeitete und erweiterte Aufl., München.

Vanini, Ute/Rieg, Robert (2021): Risikomanagement. Grundlagen - Instrumente - Unternehmenspraxis, 2. Aufl., Stuttgart.

Verband Deutscher Treasurer e.V. (2008): Governance in der Unternehmens-Treasury, verfügbar unter: https://www.vdtev.de/publikation/governance-in-der-unternehmens-treasury, abgerufen am: 15.12.2022.

Verband Deutscher Treasurer e.V. (2018), Positionspapier, verfügbar unter: https://www.vdtev.de/publikation/positionspapier-definition-treasury, abgerufen am: 02.11.2022.

Vollmar, Jens (2014): Spin-offs, Diversifikation und Shareholder Value. Eine theorie- und hypothesengeleitete empirische Analyse europäischer Unternehmensabspaltungen, Wiesbaden.

Wagenhofer, Alfred (2015): Internationale Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS. Grundlagen und Grundsätze. Bilanzierung, Bewertung und Angaben, 7. Aufl., München.

Wagenhofer, Alfred/Ewert, Ralf (2015): Externe Unternehmensrechnung, 3. Aufl., Berlin, Heidelberg.

Walterscheidt, Sven/Klöcker, André (2009): Hedge Accounting gemäß IAS 39: Treiber oder Hemmnis für ein ökonomisch sinnvolles Risikomanagement? Ergebnisse einer gemeinsamen Studie von PricewaterhouseCoopers und der Justus-Liebig-Universität Gießen, in: Zeitschrift für internationale Rechnungslegung (IRZ), 4. Jg., S. 321–324.

Wang, Li/Makar, Stephan (2019): Hedge accounting and investors view of FX risk, in: International Journal of Accounting & Information Management, 27. Jg., S. 407-424.

Weber, Jürgen/Weißenberger, Barbara E./Liekweg, Arnim (1999): Ausgestaltung eines unternehmerischen Chancen- und Risikomanagements nach dem KonTraG, in: Deutsches Steuerrecht (DStR), 37. Jg., S. 1710–1716.

Weigel, Wolfgang u. a. (2012): Handelsrechtliche Bilanzierung von Bewertungseinheiten bei Kreditinstituten - Teil 1, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 65. Jg., S. 71–82.

Wenk, Marc O. (2010): IFRS 9 – Verbesserung des „true and fair view“ durch den neuen Standard für Finanzinstrumente?, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungsslegung (IRZ), 5. Jg., S. 205–206.

Whittington, Geoffrey (2008): Fair Value and the IASB/FASB Conceptual Framework Project. An Alternative View, in: Abacus, 44. Jg., S. 139–168.

Wieben, Hans-Jürgen (2004): Credit Rating und Risikomanagement. Vergleich und Weiterentwicklung der Analysekonzepte, Wiesbaden.

Wiedemann, Arnd (2002): Messung und Steuerung von Risiken im Rahmen des industriellen Treasury-Managements, in: Hölscher, Reinhold/Elfgen, Ralph (Hrsg.), Herausforderung Risikomanagement. Identifikation, Bewertung und Steuerung industrieller Risiken, 1. Aufl., Wiesbaden, S. 505–523.

Wiedemann, Arnd (2003): Identifikation, Messung und Steuerung finanzieller Risiken in Unternehmen, in: Romeike, Frank/Finke, Robert (Hrsg.), Erfolgsfaktor Risiko-Management. Chance Für Industrie und Handel Methoden, Beispiele, Checklisten, 1. Aufl., Wiesbaden, S. 199–216.

Wiedmann, Horst/Schwedler, Kristina (2007): Die Rahmenkonzepte von IASB und FASB. Konzeption, Vergleich und Entwicklungstendenzen, in: Kirsch, Hans-Jürgen/Thiele, Stefan (Hrsg.), Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung – Festschrift zum 70. Geburtstag von Jörg Baetge, Düsseldorf, S. 679–716.

Wiedra, Jens/Charifzadeh, Michel/Herberger, Tim A. (2022): Working Capital Management in der Corona-Pandemie – Die Supply-Chain-Finanzierung am Beispiel der Automobilbranche, in: Herberger, Tim A. (Hrsg.), Digitale Transformation und Nachhaltigkeit in der globalen Finanzwirtschaft, Baden-Baden, S. 383–406.

Wiese, Roland (2009): Hedge-Accounting im IFRS-Abschluss. Methoden der Effektivitätsmessung und Aspekte der Abschlussprüfung, Wiesbaden.

Wiese, Roland/Spindler, Michael (2011), Neuregelungen zum Hedge Accounting (ED/2010/13), in: Praxis internationaler Rechnungslegung (PiR), 7. Jg., S. 57–65.

Wiggins, Rosalind Z./Piontek, Thomas/Metrick, Andrew (2014): The Lehman Brothers Bankruptcy A. Overview, in: SSRN Electronic Journal, o. Jg., S. 1-23.

Wildemann, Horst (2009): Hedging im globalen Einkauf, in: Mieke, Christian/Behrens, Stefan (Hrsg.), Entwicklungen in Produktwissenschaft und Technologieforschung, Berlin, S. 61–68.

Wiley Text (2022): International Financial Reporting Standards (IFRS) 2022, Weinheim.

Wiley, John & Sons (2022): Wiley 2022 Interpretation and Application of IFRS Standards, Weinheim.

Withus, Karl-Heinz (2010): Genormtes Risikomanagement, in: Risk, Fraud & Compliance, o. Jg., S. 174–180.

Wittmann, Waldemar u. a. (1993): Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, Enzyklopädie der Betriebswirtschaftslehre, Band 1, 5., völlig neu gestaltete Aufl., Stuttgart.

Wolf, Klaus (2003): Risikomanagement Im Kontext der Wertorientierten Unternehmensführung, Wiebaden.

Wolf, Klaus (2010): Interne Kontroll- und Risikomanagementsysteme in der Unternehmenspraxis. Status quo und Möglichkeiten einer Integration zu einem ganzheitlichen Kontroll- und Risikomanagemen, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 63. Jg., S. 867–877.

Wolf, Klaus (2011): Aufbau eines Risikomanagements in der produktionsnahen Umgebung, in: Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling (BC), 35. Jg., S. 853–859.

Wolf, Klaus/Runzheimer, Bodo (2003): Risikomanagement und KonTraG. Konzeption und Implementierung, 4., vollständig überarbeitete und erweiterte Aufl., Wiesbaden.

Wolke, Thomas (2008): Risikomanagement, 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Aufl., Oldenbourg.

Wulf, Inge/Pollmann, René (2015): Anforderungen an Sicherungsinstrumente und Grundgeschäfte für das General Hedge Accounting nach IFRS 9, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (KoR), 15. Jg., S. 121–130.

Wüstemann, Jens/Backes, Matthias (2015): Vorschlag zur branchenunabhängigen Neuregelung des Macro Hedging nach IFRS – DP/2014/1, in: Betriebs-Berater (BB), 70. Jg., S. 299–304.

Wüstemann, Jens/Bischof, Jannis (2011): Der Vorschlag des IASB zur Neuregelung der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen nach IFRS 9, in: Die Wirtschaftsprüfung (WPg), 64. Jg., S. 403–407.

Zeller, Mathias/Ruprecht, Roland (2014): IFRS 9 Hedge Accounting. Die wesentlichen Änderungen im Vergleich zu IAS 39, in: Der Schweizer Treuhänder, 88. Jg., S. 1119–1125.

Zerey, Jean-Claude/Altrock, Frank (2023): Finanzderivate, 4. Aufl., Zürich.

Zhang, Haiwen (2009): Effect of derivative accounting rules on corporate risk-management behavior, in: Journal of Accounting and Economics, 47. Jg., S. 244–264.

Zorzi, Robin/Friedl, Bettina (2014): The Optimal Hedge Ratio - An Analytical Decision Model Considering Periodical Accounting Constraints, in: Review of Pacific Basin Financial Markets and Policies, 17. Jg., S. 1450024.

Zülch, Henning/Hendler, Matthias (2017): Bilanzierung nach International Financial Reporting Standards, 2. Aufl., Weinheim.

Zunft, Claudia (2011): Determinanten von Basis-Spreads und ihre Implikationen für das Risikomanagement von ausgewählten Devisenoptionen, 2. Aufl., München.